M. v. O.
Jus.
o. 110

hist. jur. o. 83/2

Miſcellaneen zum Lehnrechte,

geſammlet und herausgegeben

von

D. Karl Friedrich Zepernick

Königl. Stadtgerichts Director, Schultheißen, und Salzgräfen, wie auch Beiſitzern des Königl. Schöppenſtuhls zu Halle.

S. 316.

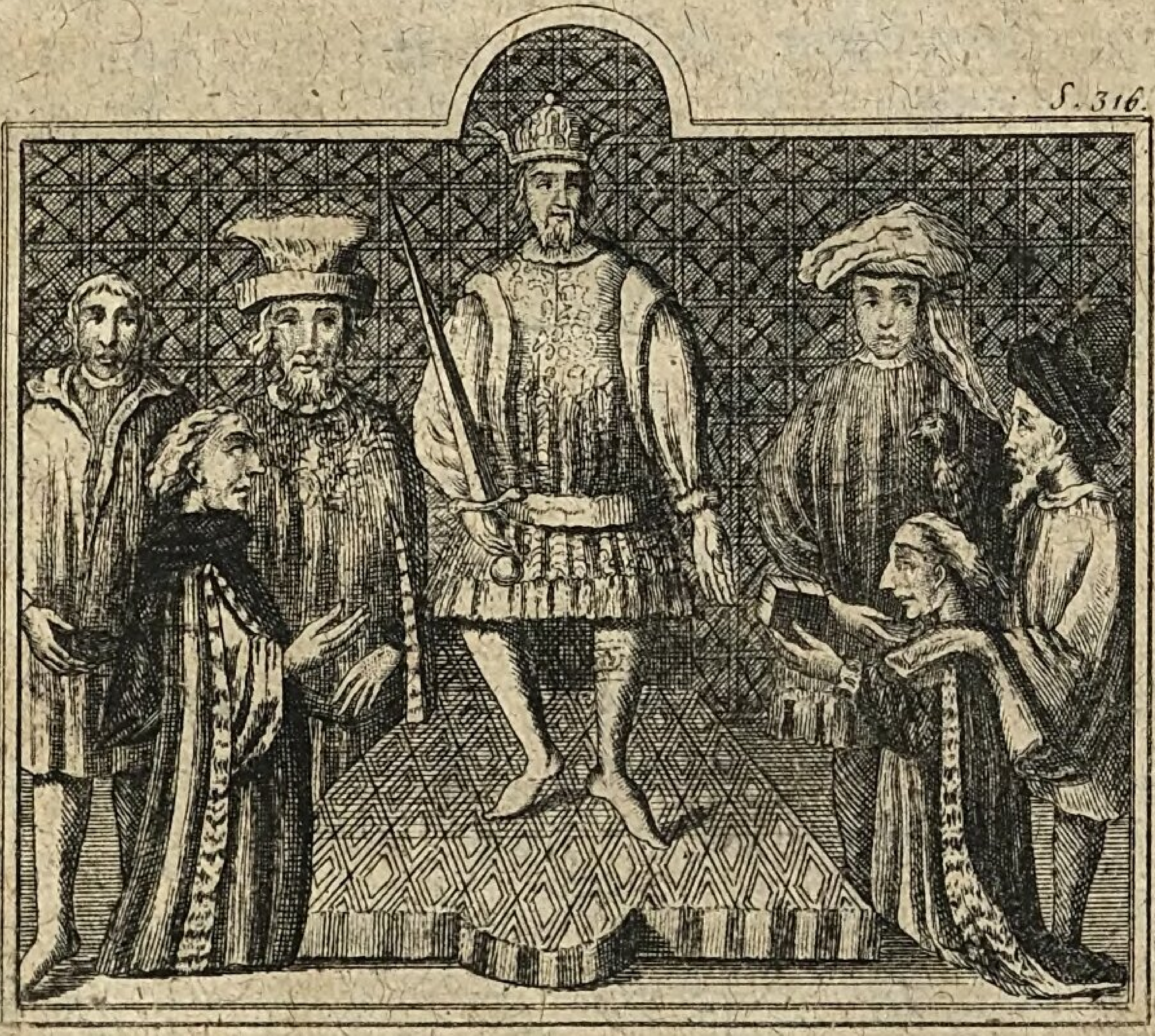

Zweiter Band.

Halle,

bei Johann Chriſtian Hendel,

1788.

Auch bei dieſen Bande werden die Leſer finden, daß es keine leeren Verſprechungen geweſen, wenn ich bei dem Anfang gegenwärtiger Sammlung verſicherte, ſie ſolle ſich durch mehrere bisher ungedruckte Aufſätze empfehlen. Dieſesmal lege ich deren fünfe vor, und ihrentwegen will ich hier einiges bemerken; da es ſonſt um ſo weniger einer Vorrede bedurft hätte, je genauer die Einrichtung des Werks in dieſem Theile mit dem einmal feſtgeſetzten Plane übereinkommt.

Die erſte derer bisher ungedruckten Abhandlungen, unter der IVten Nummer, betrifft die Oberlauſitziſche Lehn, und iſt mir von Hrn. Hofrath und Kreißamtmann D. Lauhn zu Tennſtädt, vor einiger Zeit ſchon zur Bekanntmachung geneigteſt mitgetheilt. Der Verfaſſer iſt nicht genau zu beſtimmen; man muthmaßt auf den bekannten gelehrten Kammerprocurator Benjamin Leuber. Ueberflüſſig wird und kann man ſie, bei alle dem, was von dieſen Provinziallehnen ſchon da iſt, wohl nicht halten, und wenn

ſie gleich alt iſt, und das Gepräge ihres Jahrhunderts darinnen, daß ſie mit vielen Allegaten aus den mittlern Italiäniſchen Juriſten bereichert iſt, auf ſich trägt; ſo verliert ſie doch dadurch an ihrer Gründlichkeit nichts. Vorzüglich, glaube ich, wird die Auflöſung der dritten Frage: Ob Kaiſer Maximilians II. Privilegium vom Jahr 1575. in der Oberlauſitz feuda impropria gemacht habe, und noch mache? einen jeden gefallen, da die Abſicht der Kaiſerl. Conceſſion ſehr deutlich beſtimmt, und deren irrige Anwendung gezeigt iſt.

Die im VIII. Abſchnitt befindliche Erörterung: **Von der Vermuthung für die Lehnſchaft derer, im Lehnbrief beſonders nicht genannten, Stücke eines Lehnguts, aus der, als mit einem Ganzen, geſchehenen Belehnung**, iſt aus der gelehrten Feder des verdienſtvollen Hrn. Hofraths Lauhn gefloſſen. Urſprünglich iſt ſie ein Gutachten, welches in dem Prozeß über das von Goldackerſche Lehnguth Ufhofen, von dieſen gründlichen Rechtsgelehrten ertheilt, und deſſen Richtigkeit, durch die nachher erfolgten Urthel in den höchſten Inſtanzen, beſtätigt worden. Die Vermuthung für die Lehnbarkeit der beſtrittenen Stücken jenes Ritterguths, wird hier aus einem andern Grunde als gewöhnlich behauptet, und dies macht den Aufſatz auch neben den übrigen, die wir über dieſen Gegenſtand haben, ſchätzbar. Sehr ange-

genehm wird aber hoffentlich jeden Liebhaber der vaterländiſchen Rechte der, in der erſten Beilage zu dieſer Abhandlung befindliche, **Pfand und Lehnbrief über das Ritterguth Ufhofen, Freitag nach Egidi 1455.**, ſeyn, der ganz den Stempel einer altdeutſchen Verpflichtung hat. Die Copie, von der der Abdruck genommen, war unter Aufſicht mehrbelobten Hrn. Hofraths **Lauhn** ſorgfältig vom Original geſchrieben, und die Zeichnung der Siegel gleichfalls genau nach denen, an der Urkunde hängenden, Wachsſiegeln gemacht, und es ſchien der Mühe werth zu ſeyn einen Kupferſtich von dieſen Wappen anfertigen zu laſſen.

Unter der Nummer VII. findet der Leſer eine gründliche Abhandlung des Hrn. Reichsritterſchafts Sekretair **Huch** in Eßlingen: **Von Lehnsdeteriorationen, und deren rechtlichen Wirkungen**, die er mir mitzutheilen die Gewogenheit gehabt. Obgleich die Materie bisher nicht unbearbeitet geblieben, und verſchiedene Obſervationen darüber vorhanden ſind; ſo traue ich mir doch zu behaupten, daß außer der gegenwärtigen keine die Sache ſo in ihren Umfange behandelt. Der, durch verſchiedene ſehr wohl aufgenommene Schriften, zu ſeinem Vortheil ſchon bekannte Herr Verfaſſer hat ſich beſonders bemühet, die verſchiedenen Arten von Deteriorationen anzuzeigen, die bei einem Lehn vorkommen können, vorzüglich aber die Folgen

eines ſolchen Benehmens des Vaſallen, ſowohl in Anſehung ſeiner ſelbſt, als auch des Lehnherrn, der Agnaten, und Mitbelehnten, nach den vorhandenen Geſetzen, zu beſtimmen. Hierauf ſind die im allgemeinen aufgeſtellten Grundſätze auf die Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterſchaft applicirt, und dabei noch merkwürdige Unterſuchungen, über Vorfälle, welche als Lehnsdeteriorationen der lehnbaren reichsfreien Güter angeſehen, und als ſolche beurtheilt werden wollen, angeſtellet. Der Herr Verfaſſer hat ſich den Beifall der Kenner gewiß zu verſprechen, und man muß wünſchen, daß er in ſeinen Nebenſtunden noch mehrere Ausarbeitungen in dieſem Fache liefern möge.

Die XVIte Abhandlung enthält den erſten Abſchnitt des zweiten Kapitels einer, im vorigen Bande angefangenen, gründlichen Ausführung des Hrn. Regierungsaſſiſtenzraths **Semler** zu Magdeburg: **Ueber die Zuläſſigkeit lezter Willensordnungen im Lehn, ſowohl auf Seiten des Lehnherrn als Vaſallen.** Der gelehrte Herr Verfaſſer ſucht in dieſen Kapitel zu beſtimmen: Wie weit dem Vaſallen erlaubt iſt, etwas über die Subſtanz ſeines Lehns durch eine leztwillige Diſpoſition zu verfügen? eine Frage, die in Abſicht auf einige ihrer Theile von vielen zwar bearbeitet, aber bei weitem noch nicht ſo genau beantwortet iſt, daß ſie eine neue Unterſuchung nicht verdiene; die vielmehr durch ver-

verſchiedene, häufig auf unbewieſene Hypotheſen, und mißverſtandene oder unrichtig angewendete Geſetzſtellen gebaute, Meinungen und Entſcheidungen äuſſerſt verwickelt gemacht worden. Ohne ſeine Vorgänger ungeprüft zu laſſen, geht aber der Hr. Verfaſſer einen ſich ſelbſt erwählten Weg, indem er mit ſeinem gewöhnlichen Scharfſinn erſt ſichere Grundſätze feſtſtellet, und dann die, theils aus der Verſchiedenheit des Lehns, worüber das Teſtament gemacht worden, theils aus den mancherlei Diſpoſitionszwecken, theils aus den Perſonen, denen der Vaſall durch die Diſpoſition eine Auflage gethan, oder thun wollen, entſtehenden Haupt- und Nebenfälle unterſcheidet, und dann jeden einzeln beantwortet. Dieſe Art, einen ſo weitläufigen Gegenſtand zu behandeln, iſt unwiderſprechlich die richtigſte; durch ſie wird jedes in ſein gehöriges Licht geſtellt, und dadurch die Verwirrungen vermieden, welche ſonſt entſtehen müſſen, wenn andere, jede dahin einſchlagende Nebenfrage, ohne weitere Rückſicht, aus einem einmal angenommenen allgemeinen Entſcheidungsgrunde haben beantworten wollen. Weit entfernt, der Arbeit meines gelehrten Freundes hier eine Lobrede zu halten, der ſie gar nicht bedarf, führe ich jenes nur an, um den Leſer einigermaßen den Standpunkt zu zeigen, aus dem er dieſes litterariſche Produkt betrachten muß, welches ſich durch gründliche Unterſuchung ſo vortheilhaft auszeichnet. Der folgende Band wird den Schluß dieſes Aufſatzes ent-

halten, da die häufigen Dienſtgeſchäfte des Hrn. Verfaſſers nicht geſtattet, den zweiten Abſchnitt dieſes Kapitels ſogleich zu liefern, auch die einmal feſtgeſetzte Bogenzahl jedes Bandes den Reſt aufzunehmen verhinderte. Indeſſen hat jedes Kapitel, und jede Abtheilung deſſelben, einen Hauptgegenſtand, ſo daß es als ein für ſich beſtehendes Ganze angeſehen werden kann, und darum wird die Zerſtreuung in mehrere Bände nicht nachtheilig.

Bei meiner eignen Ausarbeitung unter der XII. Nummer: **Von dem ehmaligen Gebrauch der Reliquien der Heiligen bei Lehnshandlungen**, will ich hier nur erwähnen daß die Vertrags- und Reversurkunde Herzogs Barnym I. von Pommern mit dem Biſchof Konrad III. zu Camin vom Jahr 1248., welche der Herr **von Dreger** in ſeinem Codice Diplomatico Pomeraniae zuerſt bekannt gemacht, die Gelegenheit dazu gegeben habe. Ob der Verſuch, etwas zur Aufklärung der Lehnrechtsalterthümer beizutragen, glücklich ausgefallen? wird das Urtheil der Kenner entſcheiden.

Verſchiedene vorher ſchon gedruckte Aufſätze haben aber auch neue Zuſätze erhalten, wodurch ſich ihre Aufnahme noch mehr rechtfertigen wird. Die Abhandlung des Hrn. Profeſſors D. **Woltär**: **Ueber den Verſtand der Formel: zu rechten Erblehn**, iſt weit über die

Hälf-

Hälfte vermehrt, ſo daß ſie faſt als eine ganz neue Ausarbeitung angeſehen werden kann; es wird ſich auch dieſer Aufſatz durch die neuen Beobachtungen die darinnen vorkommen von ſelbſt empfehlen.

Endlich darf ich nicht unterlaſſen, die Gewogenheit des Herrn Regierungsraths und vorderſten geheimen Archivarii **Spieß** in Bayreuth öffentlich zu rühmen, dem ich die Mittheilung zweier noch nicht gedruckter Diplome, ſo wie die Erlaubniß zu verdanken habe, die ſchöne Abhandlung **wie ſich der Vaſall in Anſehung ſeiner Ritterdienſte, wenn zwei ſeiner Lehnherrn einander bekriegen zu verhalten habe?** aufnehmen zu dürfen. Das eine dieſer Diplome hat zu der jezt genannten Ausführung Gelegenheit gegeben, ward aber bei deſſen erſten Abdruck nicht mit bekannt gemacht. Die zweite Urkunde beſtärkt des Hrn. Prof. **Will's** in Aldorf Bemerkung, daß ehedem die Kaiſer, bei den neubelehnten Fürſten, eine Fürbitte für den Beſitzer des Nürnbergſchen Hauſes eingelegt, an welches der Kaiſerliche Lehnſtuhl angebaut zu werden pflegte. Die Kaiſerlichen Privilegien und Reverſe für dieſes Haus zu bekommen, habe ich nun, nach vieler vergeblich angewendeten Mühe alle Hoffnung aufgegeben. Dagegen darf ich das Verſprechen wagen, daß durch die Gütigkeit des gelehrten und höchſtgefälligen Hrn. Regierungsraths **Spieß** ich im Stande ſeyn werde,

noch manchen diplomatiſchen Beitrag zum Lehn-rechte in dieſen Miſcellaneen bekannt zu machen.

Nichts iſt mir übrig als zu wünſchen, daß auch dieſer Band ſo gut möge aufgenommen werden, wie der erſte, und daß man mein Be-ſtreben nützlich zu werden nicht verkennen möge. Halle den 21ſten Jun. 1788.

D. K. F. Zepernick.

Inhalt
des zweiten Bandes.

I. Von der Lehnsempfängniß über das Staad- und Budjadinger Land. S. 1.

II. Von der Belehnung und Lehnwaare im Stifte Osnabrück; und ob der Vaſall, deſſen Vormund bereits beliehen worden, nach erlangter Volljährigkeit ſich nochmals belehnen laſſen müſſe. S. 14.

III. Neue Gedanken vom Urſprung des Worts Lehn. S. 24.

IV. Erörterung der Frage: Ob die Lehngüter im Marggrafthum Oberlauſitz feuda impropria ſeyn, und bei deren Succeſſion die Agnaten bis zu den ſiebenten Grad zuzulaſſen, ſie haben der Lehn und geſammten Hand Folge gethan, oder nicht; zur Bekanntmachung mitgetheilt von D. B. F. R. Lauhn. S. 42.

V. G. A. Caroc, von der Reluition der Lehn, und Bezahlung der darauf haftenden Schulden, beſonders in Vorpommern und Rügen. S. 64.

VI. F. A. Huch, von Lehnsdeteriorationen und deren rechtlichen Wirkungen. S. 151.

VII. D. J. C. Woltär, über den Verſtand der Formel: zu rechten Erblehn. S. 191.

VIII. D. B. F. R. Lauhn, von der Vermuthung für die Lehnſchaft derer, im Lehnbriefe beſonders nicht benannten, Stücke eines Lehnguts,

guts, aus der, als mit einem Ganzen, geſchehenen Belehnung. S. 203.

IX. C. Meißner, vom Privatkriege und insbeſondere von den öffentlichen Befehdungen. S. 235.

X. G. A. Will's Anmerkung: Von der erſten Bitte der Kaiſer bei den belehnten Fürſten für das Nürnbergſche Haus, an welches der Lehnſtuhl aufgerichtet war. S. 266.

XI. C. W. Ledderhoſe, von der Lehnsverbindlichkeit der Fürſten von Hohenlohe gegen das Fürſtliche Haus Heſſen. S. 271.

XII. Ph. E. Spieß, Erörterung der Frage: Wie verhält ſich ein Vaſall in Anſehung der Ritterdienſte, wenn zwei ſeiner Lehnherrn einander bekriegen. S. 289.

XIII. D. K. F. Zepernick, von dem ehmaligen Gebrauch der Reliquien der Heiligen bei Lehnshandlungen. S. 301.

XIV. C. W. Ledderhoſe, worauf gründet ſich das Vorrecht des älteſten regierenden Heſſiſchen Fürſten, in Anſehung der Lehnsertheilung der Erbämter dieſes Fürſtl. Hauſes. S. 352.

XV. Patrick, Nachrichten vom Unterſchied der Lehne, nach der Lage der Provinzen. S. 358.

XVI. A. Ph. S. Semler, über die Zuläſſigkeit lezter Willensordnungen im Lehn, ſowohl auf Seiten des Lehnherrns als des Vaſallen. **Zweites Kapitel.** Erſter Abſchnitt. S. 367.

I.

Von der Lehnsempfängniß über das Staad- und Budjadinger Land *).

Protocollum,

Welches bei der von Ihr Durchl. Herrn Hertzog Anthon Uhlrichen zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. an Ihro Königl. Maj. Herrn Friedrich IV. zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. geſchehenen Belehnung mit dem gantzen Stadt und Budjadinger Lande gehalten worden.

Den 13ten Octobr. 1707.

Actum den 13. Octobr. 1707. auf dem Fürſtl. Schloße zu Wolfenbüttel in des Hertzogs Durchl. Zimmer, bey Ihr Königl. Maj. Herr Friedrichs des Vierten Königs in Dennemarck, Norwegen, Belehnung mit dem Stadt- und Budjadinger Land.

Prae-

*) Aus Chriſtoph Schmidt, genannt Phiſeldeck, Hermäa, Nr. XI. Ueber die Beſchaffenheit dieſes Lehns vergleiche man des Geh. Raths G. D. Hofmann, Ueber das Oldenburgſche Lehn des Staad und Budjadinger Landes, (Tübing. 1779.) darinnen er beweiſen wollen, daß man dieſes Lehn irrig als ein Beiſpiel eines ſolchen anführe, wo der Vaſall höhern Standes als der Lehnherr ſey. A. d. H.

Praeſentibus: Herrn Herzog Anthon Uhlrichs zu Braunſchweig Lüneburg Durchl.; des Erbprintzens, Herrn Auguſt Wilhelms; und Herrn Ludwig Rudolphs, Herzogen zu Br. und Lüneburg Durchl. Durchl. mit der ſämtl. Fürſtl. Hof-Statt und vielen andern Cavallieren; Hr. Geh. Rath und Canzler von Wendhuſen; Hr. Geh. Rath und Ober-Marſchall von Steinberg; Hr. Geh. Rath von Lüdeke; Hr. Geh. Rath von Schleunitz; Hr. Reg. Rath Landwehr, und alle übrige Hoff- und andere Räthe; me Archivario Röber, als Lehns-Secretario.

Alß nach einigen von denen hieſigen Fürſtl. Miniſtris mit dem Königl. Däniſch-Gevollmächtigten Miniſtro Herrn Detlef Reventlow, der von Ihr Königl. Majeſt. Herrn Friedrichs des Vierten, Königs in Dennemark, Norwegen, der Wenden und Gothen rc. über das ganze Stadt- und Budjadinger Land geſuchten Belehnung wegen, gehaltenen Conferenzen, von Unſers gnädigſten Herrn, Herrn Anthon Uhlrichs zu Braunſchweig und Lüneburg Durchl. gnädigſt reſolviret worden, jetzt beſagtem Königl. Däniſchen Miniſtro, Nahmens ſeines hohen Herrn Principalis, die würckliche Inveſtitur zu conferiren: So wurde ſelbiger den 13ten October um eilf Uhr von dem Cammerjunker und Rittmeiſter von der Garde zu Pferde, dem von Haxthauſen, nebſt dem ErbCämmerer des Herzogthums Braunſchweig, auch Capitaine von der Grenadiergarde und Hofjunker von Cramm in einer Kutſche mit zwei Pferden,

worauf eine andere Kutſche mit ſechs beſpannet, für den Herrn Abgeſandten, und dann deſſen eigene gleichfalls mit ſechs Pferden beſpannete Caroſſe folgeten, aus ſeinem Quartier aufs Fürſtl. Schloß geholet.

Für der Caroſſe gingen ſechs Laquayen in Herrſchafftl. Livree und zwei Pagen vom Hofe nebſt des Herrn Abgeſandtens Leuten. Mit dieſer Ceremonie fuhr der Herr Abgeſandte, von ſeiner eigenen Caroſſe begleitet, zuſammen in den Schloßhof hinein, woſelbſt die ordinaire Wache ſich mit Ober- und Unterofficier geſtellet, das Spiel rührte, und das Gewehr präſentirte. Beym Ausſteigen aus der Caroſſe wurde derſelbe vom Schloßhauptmann von Bennigſen nebſt einigen Cavalliers, und einige Schritte davon unten an der Treppe vom Fürſtl. Obermarſchall von Steinberg mit einer nombreuſen Suite von Cavalliers empfangen, und mit dieſem Train die große breite Treppe hinauf, und durch den Reuterſaal, woſelbſt die Wache von der Garde du Corps ebenmäßig im Gewehr ſtund, in Ihr Durchl. erſte Antichambre geführet, woſelbſt der Herr Abgeſandte von dem OberCammerjunker und Obriſten von der Garde du Corps von Hagen empfangen, durch die andere Antichambre geführet, und zu Unſers gnädigſten Herrn Durchl. in Dero Gemach gebracht wurde.

Ihr Durchl. ſtunden unter einem Baldachin, und hinter Ihnen ſtelleten ſich der OberCammerjunker von Hagen auf der einen und der Cammerjunker und

Cammerrath von Münchhauſſen auf der andern Seite. Auf der rechten Seite herunter beim Sermon ſtunden des Erbprinzen Auguſt Wilhelm und Prinz Ludewig Rudolph, Herzogen zu Braunſchweig und Lüneburg Durchl. Durchl. nebſt verſchiedenen Obriſten und andern Officiers, auch denen ſämtl. Fürſtl. Hof- und ſehr vielen andern fremden und einheimiſchen Cavallieren. Auf der linken Seite hatten ſich die Fürſtl. Herrn Miniſtres, Geheimde- Regierungs- Hof- und andere Räthe rangiret: hinter dem Herrn Canzler von Wendhuſen ſtund ich, als Lehnsſecretarius, um bey dem Actu inveſtiturae deſto beſſer bey der Hand zu ſeyn.

So bald nun der Herr Abgeſandte in das Zimmer getreten, und ſich zu Unſers Gnädigſten Herrn Durchl. welche beſagter maßen unter den dais ſtille ſtunden, genähert, that derſelbe mit ganz vernehmlicher Stimme nachfolgenden Vortrag.

Königl. Däniſcher Herr Abgeſandter.

Es ließen der Durchlauchtigſte, Großmächtigſte Fürſt und Herr, Herr Friedrich der Vierte, König zu Dennemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleßwig, Holſtein, Stormarn und der Dittmarſchen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt, Sein Allergnädigſter König und Herr, Unſers gnädigſten Herrn Durchl. Dero freundvetterl. Gruß durch Ihn vermelden, und ſich von Dero Zuſtande und Wohlergehen erkundigen. Es würde Ihro Königl. Majeſt. Seinem Allergnädigſten Könige

nige und Herrn ſonderlich lieb ſeyn, gute Zeitung davon zu vernehmen, wie Sie denn Ihr Durchl. beſtändige Continuation aller ſelbſtverlangenden Proſperitäten und Fürſtl. Hochergehens anwünſchten. Ihro Königl. Majeſt. Sein allergnädigſter König und Herr hätten von Anfang Dero Königl. Regierung bey Sich erwogen, wie viel daran gelegen, daß diejenigen, welche der höchſte Regent mit Königreichen und Fürſtenthümern vor andern in der Welt verſehen, ſich auf alle Weiſe dahin befleiſigten, daß unter denenſelben eine vollkommene Intelligence, gutes Vernehmen, und beſtändige Freundſchaft erhalten, inſonderheit aber die unter Ihnen geſchloſſene Pacta und errichtete Verträge auf das allergenaueſte in acht genommen und vollſtreckt würden, ſo, daß ohne dergleichen feſte Zuſammenhaltung, als worvon die vornehmſte Stütze des allgemeinen Ruheſtandes aller Könige, Fürſten und Potentaten dependirte, (da kein Potentat in der Welt ſo puiſſant, daß er alleine zu allen Zeiten zu Erhaltung ſeines Staats ſuffiſant ſeyn könnte,) das Band, wodurch Könige und Fürſten, auch alle Societäten der Welt unter einander verbunden, bald zerfallen und in die gröſte Zerrüttung und Gebrechlichkeit gerathen müſte; Solchergeſtalt hätten Ihro Königl. Majeſt. zu Dennemarck, Norwegen, Sein Allergnädigſter König und Herr ſich gleichfalß dahin bemühet, daß, gleichwie mit andern Puiſancen, alſo vornehmlich mit dem Chur- uud Fürſtl. Hauſe Braunſchweig und Lüneburg ſo wohl wegen der nahen Anverwandſchaft als Situation Dero beyderſeits Länder das gute Vernehmen und nachbarliche Freundſchaft auf alle Weiſe er-

neuert und befeſtiget werden möchte; zu welchem Ende Ihro Königl. Majeſt. unter andern kein beſſeres Mittel gefunden, als denen errichteten ſolennen Verträgen nachzuleben und dieſelbe in ihrem wahren Verſtande, und ſo weit ſie der Billigkeit nicht entgegen, genau zu erfüllen. Es wäre aber Unſers Gnädigſten Herrn Durchl. gnädigſt bekannt, wie albereit ſeither höchſtſel. Abſterben Herrn Herzog Georg Wilhelms zu Braunſchweig Lüneburg, des älteſten regirenden Herzogs des Chur- und Fürſtl. Geſambt-Hauſes, die Sterbfälle ſich ſolchergeſtalt vermehret, daß die Lehen über das ganze Stadt- und Budjadinger Land dem in Anno 1653 desfals zu Hamburg errichteten Vergleich zu folge vorlängſt von dreyen Fällen gemuthet und renoviret werden ſollen. Dabey auch Unſers Gnädigſten Herrn Durchl. gnädigſt bewuſt, wie ſolches mit Seines Allergnädigſten Königs und Herrn Widerwillen bis dato zu keiner Würklichkeit gediehen. Immittelſt hetten Ihro Königl. Majeſt. Sich von ſelbſten Allergnädigſt erinnert, auch von Unſers gnädigſten Herrn Durchl. gerne freundvetterlich erinnern laſſen wollen, was Ihro Kraft obangezogenen Vertrags wegen der Lehnserhebung des Stadt und Büdjadinger Landes obläge, auch daher nichts liebers geſehen, als daß nunmehr beſagte Inveſtitur nach Anleitung mehr berührten Hamburger Receſſus von Anno 1653. und des Travendahlſchen Friedensſchluſſes, abſonderlich deſſelben Separat-Receſſes ohne weitere Verzögerung zur würklichen Execution gebracht werden möchte. Und gleichwie dannenhero Ihro Königl. Majeſt. Sein allergnädigſter König und Herr zu Bezeugung derſelben wahren Begierde,

gierde, wie allen andern Verträgen, alſo auch obbemeldeten Pactis heiliglich zu leben, und denenſelben in allen Puncten und Clauſuln nachzukommen, Ihn an Unſers gnädigſten Herrn Durchl. als jetziger Zeit älteſten Dero Chur- und Fürſtl. Geſambt-Hauſes, mit behöriger Vollmacht allergnädigſt abfertigen und alle zulängliche Befehle beylegen wollen, damit er zu Vollentziehung des ſo lange Zeit und faſt 40 Jahr her in Unrichtigkeit geſtandenen Lehnsnegotii des Stadt- und Budjadinger Landes in Conformität angeregter Verträge bey Unſers Gnädigſten Herrn Durchl. ſuchen, auch ſolche von derſelben erheben, und annehmen ſollte; Alſo wolte er nunmehr in habender Vollmacht und im Nahmen des Durchlauchtigſten Großmächtigſten Fürſten und Herrn Herrn Friedrich des Vierten, Königs zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzogs zu Schleswig und Holſtein, Stormarn und der Ditmarſchen, Grafens zu Oldenburg und Delmenhorſt ꝛc. Seines allergnädigſten Königs und Herrns, Unſers Gnädigſten Herrn Durchl. als jetziger Zeit älteſten Deroſelben Chur- und Fürſtl. Hauſes Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. in dem heute zur Lehnsempfängniß gnädigſt angeſetzten Termin umb die würkliche Inveſtitur des ganzen Statt- und Budjadinger Landes mit geziemender Reverence hiermit unterthänigſt erſuchen und gehorſamſt bitten, Ihr Durchl. wolten gnädigſt geruhen, ſolches würklich zu erfüllen, und höchſtgedacht Ihro Königl. Majeſt. Seinem allergnädigſten König und Herrn nebſt Prinz Carls und Prinz Georgens Erbprinzen zu Dennemark, Norwegen, Kön. Hoheiten, Hoheiten, auch Deroſelben allerſeits Männlicher

Deſcendenz, die Belehnung über mehr gedachtes ganze Statt- und Budjadinger Land und alle deſſelben Pertinentien und Zubehörungen in der That zu conferiren.

Ihro Königl. Majeſt. wären des freundvetterlichen Erbiethens und bereit, nicht allein alles dasjenige, was demſelben Kraft derer dieſes Lehns halber errichteten Verträge obliegen und gebühren mögte, ganz willig zu adimpliren, ſondern auch ſolches bey allen Gelegenheiten mit Deroſelben Gegendienſt-Bezeugungen zu verdienen. Er wolte demnach Ihr Durchl. gnädigſte Verfügung desfalls in Unterthänigkeit gewärtigen.

Herr Canzler.

Es wäre des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Anthon Ulrichs, Herzogs zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. Durchl. gar angenehm anzuhören und zu vernehmen geweſen, was Ihro Kön. Majeſt. dem auch Durchlauchtigſten Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrichen dem Vierten, König zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzogen zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und der Ditmarſchen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorſt, in mehrern an Dieſelbe bringen zu laſſen, gefallen, Ihr Durchl. erſtatteten zuförderſt für das obligante Nachfragen, auch für die Bezeugung Dero Königl. Affection hiemit den ſchuldigſten Dank; und wie Dieſelbe von Ihro Königl. Majeſt. Hohen Wohlweſen jederzeit einen beſondern Theil nehmen: alſo wünſchten Sie hinkünftig davon zu vie-

len mahlen erfreuliche Nachrichten zu erhalten: Ihr Durchl. erkenneten daneben die Verſicherung von beharlicher Continuation Ihr Königl. Majeſt. hochgeſchätzten Freundſchaft mit ſonderbaren Eſtime, und würden Ihres Orts Ihr jederzeit angelegen ſeyn laſſen, von Ihrer ſinceren Freundſchaft und Ergebenheit bey allen Occaſionen würckliche Effecten zu zeigen. Hauptſächlich lieſſen Ihr Durchl. Ihr zu ſonderbaren Vergnügen gereichen, daß Ihro Königl. Majeſt. nicht hätten ermangeln wollen, auf die diſſeitige an Dieſelbe ergangene Aviſation Dero gevollmächtigten Abgeſandten anhero zu der gegenwärtigen Tagefarth einkommen zu laſſen, um nach Abſterben ſowohl des weyland Durchlauchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Chriſtian des Fünften, Königs zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzogs zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und der Ditmarſchen, Grafens zu Oldenburg und Delmenhorſt, als des weyland auch durchlauchtigſten Fürſten und Herrn Georg Wilhelms, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, beyder höchſtſeel. Andenkens, die von Ihr Durchl. und Dero Durchlauchtigſten Hauſe zu Lehn tragende, vorzeiten von deſſelben hochlöbl. Vorfahren mit dem Schwerte conquetirten Statt- und Budjadinger Lande ſolenniter zu recognoſciren, und um Erneuerung der Inveſtitur anzuſuchen, daneben auch zu denen Präſtandis, ſo das Vaſallagium und die beſondere Obſervanz mit ſich führen, ſich anerbiethig zu machen. Gleichwie nun Ihr Durchl. als jetziger älteſter Herzog Ihres durchlauchtigſten Geſambt-Hauſes ſich ſo verbunden, als geneigt finden, demjenigen,

was wegen erwähnter Stadt und Budjadinger Lande in dem bekannten Hamburgiſchen Receß von Anno 1653 concertiret worden, ein völliges Gnügen zu geben; Alſo wären Dieſelbe auch daher ganz willig, nach deſſen Inhalt und Diſpoſition Ihr Königl. Majeſt. und Dero Königl. Hauſe die geſuchte Renovationem inveſtiturae zu ertheilen und zukommen zu laſſen. Wenn aber dero Behuf ſowohl nach Anleitung der Lehnrechte, als auch inſonderheit nach dem in mehr angezogenem Hamburg. Receß enthaltenen Reglement, von Ihr Königl. Majeſt. als Vaſallo die Promiſſio fidei erfordert würde; So zweifelte man nicht, es werde der bevollmächtigte Herr Abgeſandter dem geſchehenen Anerbieten nach, im Stande ſeyn, ſolche promiſſionem fidei juxta formam conventam, wie dieſelbe jetzo würde abgeleſen werden, würklich abzuſtatten, und ſelbige mit dem gewöhnlichen Handgelübde beſtermaßen zu bekräftigen. Worauf ſodann derſelbe Behuf Ihr Königl. Majeſt. und Dero Königl Hauſe die Inveſtitur aus Ihr Durchl. Händen, mittelſt Darreichung des vollzogenen Lehnbriefes würde zu empfangen haben.

Nach geendigter Antwort wurde dem Herrn Abgeſandten die Hof- und Lehnfarbe von dem OberCammerjunker und Obriſten über Ihr Durchl. Gardes zu Pferde, dem von Hagen, und dem Cammerjunker auch Cammerrath von Münchhauſen vorgezogen und die Formula fidei dem Herrn Abgeſandten von mir vorgeleſen: darauf derſelbe über die Hoffarbe an Unſers gnädigſten Herrn Durchl. einen Handſchlag thate, und im Namen Ihro Königl. Majeſt. zu Dennemarck,

marck, Norwegen, Seines allergnädigſten Königs und Herrns, Kraft tragender Vollmacht, verſprach und gelobete, daß höchſtgedachte Ihro Königl. Maj. und Deroſelben Mitbelehnte ſowohl als Dero männliche Lehnserben, Unſers gnädigſten Herrn Durchl. und Dero Chur- und Fürſtl. Geſambt-Hauſe wegen des ganzen Stadt- und Budjadinger Landes, vermöge der Lehnrechte und des in Anno 1653 errichteten Vertrags treu und hold ſeyn, Dero beſtes befördern und arges abwenden helfen, auch allen demjenigen, was in der abgeleſenen, ſowohl dem Hamburgiſchen Vergleiche, als dem Travendahlſchen Separat Receſſe gemäß eingerichteten Formula fidei enthalten, allerdings nachkommen ſolten und wolten. Als dieſes geſchehen, nahmen Unſers gnädigſten Herrn Durchl. den neuen Lehnbrief von mir, und gaben ſelbigen über der Hoffarbe an den Herrn Abgeſandten, und wurde darauf die Hoffarbe wieder weggenommen.

Herr Abgeſandte.

Nachdem Unſers gnädigſten Herrn Durchl. als älteſter Dero Durchlauchtigſten Hauſes vor Sich und jetzt höchſtbeſagtes Dero Chur- und Fürſtl. Geſambt-Haus Ihme, als Ihr Königl. Majeſt. zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen ꝛc. hierzu allergnädigſt Bevollmächtigten, die geſuchte Belehnung über das ganze Stadt- und Budjadinger Land würcklich gnädigſt conferiren wollen; So erſtattete Unſers Gnädigſten Herrn Durchl. Er, nomine Seines Hohen Herrn Principalen billig davor unterthänigſten und ſchuldigſten Danck, mit angehengter Verſicherung, daß Ihro Königl. Majeſt. nicht

nicht allein allem demjenigen, wozu Dieſelbe Sich anjetzo de novo anheiſchig gemacht, jederzeit nachzukommen befliſſen ſeyn, ſondern auch überdem und nicht ſo ſehr aus dieſer Ihrer obliegenden Pflicht und Schuldigkeit, keine Gelegenheit, wodurch Dieſelbe Dero Treue, Affection, Liebe und Wohlgewogenheit, ſowohl Unſers Gnäd. Herrn Durchl. als Dero Chur- und Fürſtl. Geſambt-Hauſe declariren und an den Tag legen möchten, aus Händen laſſen würden. An Ihro Durchl. aber wollte Er vor ſeine Perſon alle ſelbſt verlangende und anerwünſchte Fürſtl. Incolumität und Hochergehen in unverrückter Beſtändigkeit von dem Allerhöchſten hiermit appreciret und zu Dero fortwüriger Fürſtl. Gnade ſich unterthänigſt recommendiret haben.

Herr Canzler.

Es wäre Ihr Durchl. lieb geweſen, durch gegenwärtigen Actum inveſtiturae denen dieſes Lehns halber aufgerichteten Verträgen, vor ſich und Dero Durchlauchtigſtes Geſambt-Haus ihre Erfüllung zu geben, und wie Sie vor den gethanen Wunſch vielmahls dankten, auch an Ihr Königl. Majeſt. zu Dennemarck, Norwegen, hinwiederum beſtändiges Königl. Hochergehen und eine glückliche und Glorwürdigſte Regierung anwünſcheten; Alſo würden Sie dem Herrn Abgeſandten mit Fürſtlichen Hulden und Gnaden jederzeit wohl beygethan verbleiben.

Hiermit wurde der Belehnungs-Actus geendiget, und der Herr Abgeſandte retirirte ſich nebſt dem

ganzen

ganzen Hofe in die Antichambre, von da er in des Herrn Erbprinzens Durchl. und Ihr Hoheiten der Frau Erbprinzeſſin Zimmer ſich ſo lange begab, bis zur Tafel gepaucket und die Eſſen aufgetragen worden. An der Tafel waren zwey Hautsbouts gemacht, vor Unſers gnädigſten Herrn und der Frau Abbatiſſin von Gandersheim Durchl. Durchl. Auf des Herzogs Durchl. rechter Hand ſaß der Herr Abgeſandte, und auf der linken Herr Canzler von Wendhuſen und die andern Herrn Geheimden Räthe.

Nach geendigter Tafel wurde der Herr Abgeſandte auf die Arth, wie derſelbe aufgeholet worden, wieder hinunter in ſein Quartier begleitet.

II.

II.

Von der Belehnung und Lehnwaare im Hochſtift Osnabrück, und, ob der Vaſall, deſſen Vormund bereits beliehen worden, nach erlangter Volljährigkeit ſich nochmals belehnen laſſen müſſe *).

Die Lehnwaare beſteht mit Einſchluß der Reverſalen und Expeditionsgebühren in ſechzehn Rthlr. drei Ort dermaliger Osnabr. Währung, die Adelichen Vaſallen müſſen jedoch noch vier Rthlr. Agio oder Aufgeld hinzufügen, weil die Bezahlung von ihnen in ſpeciebus, von den andern Vaſallen aber in currenter Münze vormals verfüget iſt; Von jenen ſechzehn Thalern werden dem Biſchofe acht, dem Hofe viere und der Canzlei oder Lehenkammer vier Rthlr. berechnet. Von den drei Orthsthalern werden die Reverſalen zu 7. ß., die Forderung zum Lehneide zu 5. ß. 3 pf. und für den Canzleipedell 3. ß. 6. pf. bezahlet. Von dem Agio erhält die Lehnkammer die Hälfte, die andere Hälfte aber der Lehnherr ſelbſt. Außer dieſer Lehnwaare iſt in den jüngern Zeiten von den Vaſallen weiter nichts entrichtet, gleichwohl haben ſich einige durch die Beſtimmung derſelben beſchwert gefunden, weil nemlich in ältern Zeiten ein minderes entrichtet ſeyn ſoll.

Eine

*) Aus den Actis Osnabrugenſ. II. Th. 24. Abh.

Eine andere Frage iſt darüber entſtanden: Ob, wenn der Vormund eines Minderjährigen die Belehnung erhalten, ſodann dieſer nach erlangter Großjährigkeit ſchuldig ſey, ſolche von neuen zu nehmen, und ſomit die Lehnwaare zu bezahlen. Die Lehnkammer hat ſolches behauptet, weil jeder Vaſall ſchuldig ſey, ſeinem Lehnherrn die Lehnspflicht zu leiſten, und ſich hiebei auf den beſtändigen Beſitz bezogen. Die Vaſallen hingegen ſind der Meinung geweſen, daß, da die Verpflichtung des Vormundes Namens ſeiner Mündel geſchähe, es in Anſehung derſelben keines neuen Verſprechens bedürfe, und alſo auch keine zwote Lehnwaare gefordert werden möge. Dieſe Irrung iſt endlich dahin beigeleget, daß der Vaſall zwar das Lehen von neuen nehmen, für den Lehenbrief jedoch ein mehreres nicht als die Lehentaxe oder Kanzleigebühr, welche bei dem Adelichen Vaſallen 6. rthlr. 15. ß. 9. pf. und bei den andern 4. rthlr. 15. ß. 9 gl. beträgt, bezahlen ſolle [a].

Die Belehnungen geſchehen bei der Land- und Juſtizcanzlei als der Lehenkammer des Hochſtiftes Osnabrück:

1. Bei Veränderung des Lehnsherrn, und dies zwar allgemein, ſo daß ſich auch ſodann diejenigen Corpora belehnen laſſen müſſen, welche keinen beſondern Lehnträger ſtellen und keine beſtimmte Zeit haben, in welcher eine Erneuerung geſchehen muß. In dieſem Falle ergehet ein allgemeines Lehntages Aus-

a) Siehe die weitere Ausführung am Schluſſe dieſes Aufſatzes.

Ausſchreiben, und werden die Patente ſo wohl im Hochſtifte als in den benachbarten Landen publiciret.

2. Bei Veränderung der Vaſallen, wenn nemlich das Lehen einen neuen Beſitzer entweder a) nach dem Abſterben oder Refutation eines Vaſallen, in deſſen Sohne, oder bei Abgange der Söhne, in der Tochter, und wenn auch Töchter fehlen, in deren nächſten Verwandten, oder b) ſo fern ſolches ganz heimfällt, in demjenigen neuen Lehnmanne, dem es wieder verliehen wird, erhält, oder wenn c) das Lehen durch Tauſch oder d) durch Kauf an einen andern kommt, oder auch e) ſo fern Corpora einen Lehnträger ſtellen, wenn ſolcher abgeht, und ein anderer in ſeine Stelle tritt. Vormals wurden auch hierzu beſondere Lehntage ausgeſchrieben, dermalen aber wird jährlich ein ſicherer Lehntag abgehalten, und muß der neue Vaſall innerhalb eines Jahres und eines einigen Tages nach dem Abgange des vorigen den Muthſchein nachſuchen, wofür 1. Rthlr. an die Lehnkammer entrichtet wird. Gewöhnlich wird ſodann zugleich der Lehntag beſtimmt, ſonſt aber der Vaſall desfalls auf Koſten des Lehnsherrn beſonders verabladet, und muß bei der Belehnung die Lehenwaare erleget werden.

3. Bei Ablauf gewiſſer beſtimmten Jahre, wenn nemlich gewiſſe Corpora das Lehen beſitzen und keinen beſtändigen eigenen Lehenträger haben, mithin zwar durch ihren zeitigen Vorſteher und Bevollmächtigten das Lehen empfangen, nicht aber bei deren Abgange, ſondern nur nach Ablauf der genannten Jahre wiederum belehnet werden.

Einige

Einige Corpora, Kirchen und Vicarien empfangen die Belehnung mit **lediger Hand**, oder ohne Entrichtung der Lehenwaare, wenn ſie nemlich die beſtimmten Zeiten beobachten und ſich keiner Lehenſtrafen ſchuldig machen; dies hat jedoch nur in Rückſicht der alten Lehne ſtatt, andere müſſen ſolche Lehenwaare völlig, nemlich für jeden Fall 16 rthlr. 15 ß. 9 pf., entrichten.

Die Mitglieder der Land- und Lehnskanzlei ſind, wenn ſie Lehne beſitzen, gleichfalls von Entrichtung der Lehnwaare frei, und mag inſonderheit der Kanzler die Vereinigung der in mehreren Lehenbriefen enthaltenen Lehne in einem einigen begehren.

Insgemein ſind in den einzelnen Lehenbriefen mehrere Lehne enthalten, dies hat aber auf die Beſtimmung der Lehenwaare keinen Einfluß, welche von jedem Lehenbrief entrichtet wird, es mag ſelbiger größere oder geringere, mehrere oder mindere Lehnſtücke befaſſen.

Viele Vaſallen haben jedoch mehrere Lehenbriefe, und muß von jedem Lehnbriefe die völlige Lehnwaare entrichtet werden, den beſondern Fall ausgenommen, wenn mehrere Vaſallen ein unter ſich getheiltes Lehen beſitzen, und zwar bei Veränderung des Lehnsherrn nur einen einigen Lehnbrief für alle erhalten, ſonſt aber bei Veränderung der Vaſallen, ein jeder von ihnen das Lehen zu ſeinem Theile von neuem muthen und empfangen muß. Hier wird bei der erſten Veränderung die völlige Lehnwaare bezahlet, in den beſondern Fällen aber pflegt nur die Hälfte entrichtet zu werden.

Dies iſt indeſſen ein ſehr ſeltner Fall. Denn in der Regel hat jedes Lehen ſeinen beſondern Lehnträger, welcher auch gewöhnlich nur allein im Lehnbriefe genannt wird, und wenn gleich zu Zeiten auch dann, wenn mehrere ein Lehn beſitzen, neben dem Lehnträger auch diejenigen namentlich benannt werden, für welche er ſolches mit erhält: ſo iſt jedoch dieſes keine Nothwendigkeit, und es genug, wenn ſolche Mitbeſitzer oder künftige etwanige Nachfolger in dem Lehensprotocolle, welches bei der Belehnung abgehalten wird, angegeben werden. Es wird auch bei Todesfällen nicht auf die im Lehenbriefe etwan mitbenannten Perſonen, ſondern auf den eigentlichen Lehenträger geſehen.

Wenn das Lehen durch Tauſch oder Verkauf aus der Familie gehet, oder, ſo fern es der Lehnscurie heimgefallen, ein anderer ex nova gratia damit belehnet wird: ſo muß der neue Lehnträger eine doppelte Lehenwaare entrichten.

Bei Verſäumungen tritt gleichfalls bei jedem Lehenbriefe eine Lehenſtrafe ein, welche der Lehenwaare gleich iſt. Hievon wird die Hälfte dem Lehnsherrn und die andere Hälfte der Lehenkammer berechnet. Dieſe Strafen finden Statt, wenn das Lehen in der beſtimmten Zeit nicht gemuthet oder die Belehnung von irgend einem Vaſallen gar nicht genommen oder auch ein anderer Lehenfehler begangen iſt. Es wird hierbei auf jeden einzelnen Fehler geſehen, und bei der Strafe, ſo fern darüber noch beſondere Unkoſten veranlaſſet ſind, auch deren Betrag von den Vaſallen gefordert.

Für

Für den Lehnsconſens werden bei Vertauſchungen drei, beim Verkauf an Fremde ſechs fürs hundert entrichtet, und genießt die Lehenkammer im erſtern Fall $\frac{3}{4}$ und im andern $1\frac{1}{2}$. oder ein pro C. das übrige wird dem Lehnsherrn berechnet.

Beim Verkauf giebt die Kaufſumme die Beſtimmung von ſelbſt; wenn aber Allodial- und Lehengüter in einer Summe begriffen ſind, und ſo weit beim Vertauſch der wahre Werth nicht vorliegt, legt man den jährlichen Ertrag der Lehnſtücke zum Grunde, rechnet vier Thaler jährlicher Einkünfte zu einem Kapital von hundert Thaler, und vermehrt ſolches bei eigen behörigen Städten für die auſſerordentlichen Eigenthumsgefälle, noch mit einem dritten Theile, ſo daß aus 200. Thaler, dreihundert im Kapital werden, wo folglich beim Tauſche neun, und beim Verkauf achtzehn Thaler Conſensgelder zu erlegen ſind.

Die Frage: Ob der Vaſall, deſſen Vormund beliehen war, nach erlangter Majorennität ſich nochmals beleihen laſſen müſſe? Dies ward beſonders unter der Clementiniſchen Regierung unterſucht. Der Herr v. d. B. zu H. lehnte es nemlich im J. 1736. unter Beziehung auf die Lehre des Roſenthal [b] nach erlangter Großjährigkeit ab, die Lehne von neuem zu nehmen, die ſein Curator bei Veränderung des Lehnsherrn 1730. für ihn empfangen hatte, indem weder in der Perſon des Lehnsherrn, noch des Vaſallen, eine Veränderung

 vor-

b) de feudis cap. 6. concl. 40. n. 8.

vorgegangen ſey, der Curator aber die Recognition für ſeine Minderjährigen verrichten möge. Die adeliche Ritterſchaft unterſtüzte denſelben, und bat dieſen Punkt bei der vormals angeordneten Commiſſion wegen der Lehengelder mit unterſuchen zu laſſen. Die Land- und Juſtizkanzlei hingegen gab auf die bei ihr, als Lehenkammer, darüber eingebrächte Vorſtellung den Beſcheid dahin ab:

Als der v. B. zu H. noch niemalen den Leheneid hieſelbſt abgeſtattet, und Vaſallus absque iuramento die Lehne nicht beſitzen kann, mithin das Suchen wider hieſiger Lehenkammer Gebrauch anläuft: ſo ſiehet man dem Geſuch nicht zu deferiren, ſondern wird anderweitiger terminus zur würklichen Belehnung auf Sambſtag den 21. dieſes anberaumet. Decretum in Conſilio Oſnabrück den 14. July 1736.

Auch der Churfürſt, Biſchof Clemens Auguſt, reſcribirte dieſerhalb von Auguſtenburg 6. Jun. 1737. an Landräthe und Ritterſchaft:

Weil die alte dieſerhalb vorhandene Obſervanz es mit ſich bringe, daß, und zwar ſub eodem Principe, erſtlich die Vormünder und hernach die Curandi adepta maiorennitate mit Erlegung gewöhnlicher iurium belehnet worden, ſo werde der v. d. B. wegen ſeines neuerlich ohngegründeten Zumuthens ſich auch darnach von ſelbſten zu beſcheiden wiſſen.

Dieſer appellirte indeſſen von jenem Kanzleibeſcheide an das Kaiſerl. und Reichs-Kammergericht

richt und erhielt Proceſſus. Bei dem im Jahr 1765. nach erfolgter Veränderung in der Perſon des Lehns-herrn ausgeſchriebenen allgemeinen Lehntage trat bei dem Sohne des Appellanten ein ähnlicher Fall ein, indem zur Zeit des vorigen Lehnsherrn ſeine Vormundſchaft bereits belehnet war, und er daher die ſonſt zu entrichtende doppelte Lehnwaare, einmal nemlich wegen der angezeigten Veränderung des Lehnsherrn, und dann wegen der eigenen Lehnsempfängniß, nur einmal für den erſtern Fall zu entrichten ſich ſchuldig hielt. Die Land- und Juſtizkanzlei erkannte auf deſſen desfalſige Handlung vom 19. März 1765.

Als des implorantis Vorfahr Albrecht v. d. B. nicht nur zur Zeit Biſchof Philipp Sigismunds (ſo wie auch zu Zeiten des ehemaligen Kammerrichters und hieſigen Biſchofen Johannis von andern Lehenträgern geſchehen, wie der gedruckte Extractus Protocolli bei dem Ludovici im Lehensproceß bewähret) auf die bei dem damaligen den 15. Jan. 1600. abgehaltenen allgemeinen Lehntage an ihn durch den Lehnrichter Bertram von Loh geſtellte 2te Frage:

Ob nicht ein jeder, der zu ſeinen vollen Jahren gekommen, ſein Lehen ſelbſt zu empfahen und ſeinen Eid und Pflicht zu thun ſchuldig ſey?

nach gehabtem Bedenken zu Recht eingebracht: daß ein jeder ſolches zu thun ſchuldig; überdies nicht nur vorher ſub regimine Epiſcopi Henrici de Saxonia, ſodann auch unter mehr ge-

dachter Regierung Philippi Sigismundi die minderjährigen, obſchon vorher deren Tutores inveſtirt geweſen, ſich anderweit um die Belehnung bewerben und praeſtanda präſtiren müſſen, dieſes auch nach der Zeit von Biſchof zu Biſchof bis auf den heutigen Tag geſchehen, und ſolchemnach curia feudalis ſich von mehr als 200. Jahren in poſſeſſione befindet, von denen minorennibus, falls deren Vormündere abgehen, den Leheneid und übrige Praeſtanda zu exigiren, aus welcher ſie per appellationem nicht verdrungen werden mögen:

So verſiehet man ſich zu dem Imploranten, er werde ſich von ſelbſt zu demjenigen bequemen, was von ſo alten Zeiten hergebracht und ſeine Voreltern, denen hieſigen Gewohnheiten gemäß zu ſeyn, ſchon vor 160. Jahren anerkannt haben. Decretum in Conſilio den 19. März 1765.

Gegen dieſes Erkenntniß wurde von neuem appelliret. Die Lehnkammer unterſtützte ihre Forderung noch mit den Erklärungen anderer Rechtsgelehrten, nach welchen ſolche ſowohl dem gemeinen Lehnrechte als der Obſervanz anderer Orte gemäß ſey, beſonders des B. G. Struv [c]), Ludovici [d]), Fleiſcher [e]). Die adeliche Ritterſchaft ſuchte immittelſt eine gütliche Beſtimmung dieſes Zwiſtes, und erhielt eine Königs

c) in Iurispr. feud. cap. 7. §. ult. verbis: prout fit apud privatos.

d) im Lehnsproceß cap. II. §. 10.

e) in Inſt. feud. cap. 15. §. 11.

nigliche Erklärung d. d. S. James 7. Febr. 1775. dahin:

Daß Sr. Königl. Majeſtät Namens Dero Prinzen Friedrichs Liebden, damit zufrieden seyn wollten, daß die Osnabr. Vaſallen, welche ſich bereits einmal durch ihre Vormünder belehnen laſſen, nach erlangter Großjährigkeit die Lehenwaare nicht zum zweitenmale bezahlten. Jedoch müßten dieſelben den Lehneid wie gewöhnlich ablegen und die übrige Lehenstaxe bezahlen.

Dieſe Erklärung hat die adeliche Ritterſchaft und mit derſelben auch das Städtiſche Collegium angenommen, und iſt ſeitdem in den vorgekommenen Vorfällen darnach verfahren.

III.
Neue Gedanken vom Urſprung des Worts Lehn *).

Nicht um in Vorleſungen, wie die mannigfaltigen Eintheiler der Lehne, oder wie diejenigen, welche die Regalien zählten, und die Rechte der Reichsſtandſchaft mathematiſch berechneten, als Erfinder genannt zu werden, oder aus Begierde zur Neuheit, und zum Tadel vortreflicher Männer, theile ich dem Publikum einige Gedanken mit, die mir auf dem Wege meiner litterariſchen Laufbahn auffielen, ſondern allein, um zur Entdeckung einer neuen Wahrheit Gelegenheit zu geben, und dadurch etwas zur Aufklärung teutſcher Alterthümer beizutragen.

Jedes Wortes Etymologie muß doch vorzüglich nach dem Sinn deſſelben beſtimmt werden, den man ihm zu der Zeit, da man es zuerſt findet, beigelegt hat. Weicht eine ſpätere, mehr bekannte Bedeutung von der ältern ab, ſo muß der Unterſchied ſehr groß ſeyn, wenn man nicht mit mehrerer Wahrſcheinlichkeit glauben ſoll, daß dem ſchon gemachten Wort ein neuer Sinn ſey beigelegt, als daß ein neues Wort aus einem der neuern Bedeutung dem Anſcheine

*) Dieſer kleine Aufſatz iſt zu Dresden 1783. 8. gedruckt erſchienen, und verdient aufbehalten und bekannter zu werden.

A. d. H.

ne nach nähern Stammwort ſollte formiret worden ſeyn. In wie fern dieſer Fall bei der Ableitung des Worts Lehn von leihen iſt, wird ſich am Ende der Abhandlung ohne weitere künſtliche Folgerungen ergeben.

Lehn kommt in den älteſten Beiſpielen, die unten ausführlich ſollen angeführet werden, nicht nach dem Begrif eines Lehnguts vor, den wir jeƶt damit verbinden. Später hat es erſt in den Urkunden dieſe Bedeutung, welcher die Gelehrten das Zeitwort leihen zum Stammwort geben.

Die Lehngüter unterſcheiden ſich vorzüglich durch die Vererbung derſelben auf die Söhne der Beſitzer von den Beneficien, welche eigentlich nicht erblich waren. Wer das Lehn auf eine rechtmäßige Art an ſich gebracht hat, muß dem Lehnsherrn die Dienſte thun, die der erſte Acquirent demſelben verſprochen hat. Dieſer verſprach dem Herrn wegen des erhaltenen Lehns, treu, hold und gewärtig zu ſeyn, und ſeine Verbindlichkeit hörte auf, als er ſein Gut einem andern gab, und kam auf dieſen.

Wer in Deutſchland zu Zeiten der Merovinger und Karolinger entweder dem König oder den Herzogen und Grafen gewiſſe Kriegs- Hof- oder andere Dienſte leiſtete, hieß Vaſall, er mochte nun ein Beneficium haben, oder nicht. Dieſes lehren uns die von G. L. Böhmer [a]) angeführten Beiſpiele aus Capitular. II.

 no.

a) diſſ. *de feudis ex veterum Francorum beneficiis enatis* §. 3. in deſſen *Obſ. Iur. feud.* und in Jenichen *Theſ. Iur. feud.* T. I.

an. 812. c. 7. und aus dem Monacho Sangallenſi *de geſtis Caroli M.* Lib. I. c. 32. Der Eid, den der Vaſall ſeinem Herrn abzulegen hatte, war in beiden Fällen eben derſelbe b), ſo wie der Eid unſrer landesherrlichen Diener und Beamten derſelbe iſt, ſie mögen die ihren Bedienungen gewöhnlich geordnete Beſoldung wirklich bekommen, oder nicht. Daraus ergiebt ſich der doppelte Charakter der Lehne vor den Beneficien, nemlich die Vererbung, und die Folge derſelben, die dingliche Verbindlichkeit c).

Wie ſonderbar wäre es geweſen, das Unterſcheidungszeichen der Lehne von den Beneficien, von welchen ſie weit mehr, als von den wenigen Alloden, die es gab, oder gar von den Bauergütern, einer Unterſcheidung bedurften, von dem Begriffe der Verleihung herzunehmen, der, weil er eine freiwillige willkührliche Ueberlaſſung angedeutet haben ſoll, den Beneficien, und ſogar den Bauergütern weit angemeſſener war, als den Lehnen.

Die Gelehrten ſagen, **Leihen** ſey damals ein bekanntes Wort geweſen. Hier habe ich einen gedoppelten Zweifel, warum ich es dieſes Umſtands wegen nicht gern zum Stammwort des Worts Lehn machen möchte. Erſtlich finde ich beim **Ludwig** in ſeinem Iure clientelari d) welches unter ſeinen Schriften, die gemei-

b) Muratori *Antiqq. Ital.* T. I. p. 552.

c) So hart auch dieſer Ausdruck dem deutſchen Ohr klingt, ſo mag ihn doch der Leſer verzeihen. Dem Gelehrten fällt doch dabei, ſo gut wie bei der reinſten deutſchen Umſchreibung, die lateiniſche Obligatio realis ein.

d) cap. III.

meiniglich zum Beweis der gedachten Ableitung angeführet werden, die meiſten hierher gehörigen Nachrichten enthält, kein einziges Beiſpiel des Wortes leihen, welches über die Zeiten des Jahres 1150, da das Wort lehn zuerſt vorkommt, hinaus reichte. Lauter Auszüge aus Wörterbüchern mehrerer Völker, deren Verfaſſern die Einſicht nicht abzuſprechen iſt, die mir aber doch alle nichts mehr beweiſen, als was ich zugebe, daß leihen ein gebräuchliches Wort geweſen iſt, jedoch nicht darthun, daß es auch in jenen Zeiten, die ich billig fordern kann, bekannt war. Ich habe jedoch aber einige Beiſpiele in Otfrieds Paraphraſe der Evangelien gefunden. Schilter [e] hat ſie alle geſammlet, und es iſt nicht ein einziges dabei, in welchem Lihen (das doch vom Worte lehn noch entfernt iſt) etwas mehr als geben, und nur wenigſtens eine Sache überlaſſen, bedeutete. Das Beiſpiel in des Königs Rotharis Geſetzen [f] Lidolaip, kann ich nicht annehmen, da ich überzeugt bin, daß es nicht aus leihe zu laip, ſondern aus lid, laſſen, verdingen, wie man liedlohn ſagt [g], zu laip zuſammen gezogen iſt. Ein anderes, jedoch weit neueres Beiſpiel, als die Urkunde von 1150. der Wörter lehn und leihen, habe ich in einem Fragment einer Beſchreibung des ſpaniſchen Krieges V. 2221. [h] gefunden.

Lie

e) in *Theſauro Antiquitatum Teutonicar.* T. III.

f) LEGES LANGOB. Lib. II. Tit. XV. §. 2. beim Lindenbrog.

g) Haltaus *Gloſſ. germ. med. aev.* in hac voc.

h) in Schilters *Theſ. Antiq. Teuton.* T. III. in voc. Lihen.

Lie mir thazze lene
Uz allen dieſen Herren,
Ich han vile goter Knechte,
Thaz ih mit then tha vore rechte,
Thaz ih Rolanten erſlahe.

Scherz hat in den Noten bereits Schilters wunderbare Auslegung: **gieb mir das zum Lehne**, bemerket, und überſetzt, **erlaube mir** ꝛc. Auch Conradi i) zeigt an, daß in der erſten Zeit eine andere Bedeutung von Leihen, als überhaupt geben, ſehr ſelten werde gefunden werden.

Gebe ich zweitens auch zu, daß Leihen ein bekanntes Wort war, das eine Ueberlaſſung eines Guts bedeutete, ſo widerſteht doch die Geſchichte der Lehne der Vermuthung, daß man die Benennung einer Species von verliehenen Gütern, von einem dem Genus beigelegten Worte ſollte hergenommen haben. Als **Konrad** II. im Jahr 1037. die Beneficien ſeiner Soldaten erblich machte, ſuchten die Beſitzer andrer **Arten von** Beneficien auch dieſes Vorrecht zu erlangen k). Die Vaſallen forderten dieſe neuen Rechte unter mancherlei Namen, und gaben ihnen gewiß keine Benennung, die gleich allen bekannt war.

Daß aber Lehn ein unbekannter Ausdruck war, dieſes beweiſt das gewöhnlich beigefügte Wort vulgariter, welches in den Urkunden der Erläuterung un-

i) *Obſ. Iur. feud.* ſpec. 1. §. 5.

k) Beiſpiele ſind in Böhmers diſſ. *de indole fidei vaſalliticae* § 5. geſammlet.

unbekannter Ausdrücke durch Beifügung des Kunſtworts eigen iſt. Beiſpiele, in welchen das Wort vulgariter zu lehn geſetzt worden iſt, werden unten viele vorkommen. Ganz anders verhält es ſich mit dem Worte feudum. Es wird daſſelbe ſo bald nach der Verordnung von der Erbfolge in den lehen vom Jahr 1037. und in ſolchen Urkunden gefunden, daß wol die Kaiſer ſelbſt, oder ihre Kanzler, den erblichen Beneficien dieſe Benennung mögen beigelegt haben.

Um in der Folge weitläuftige Citationen zu vermeiden, will ich hier 11. Urkunden unter fortlaufenden Zahlen auszugsweiſe vorausſchicken, auf die ich mich nachher unter ihrer Nummer beziehen werde.

I. Charta an. 1150.

in Brower *Antiquit. Fuld.* Lib. III. c. 18. p. 288.

Quicunque laicorum aliquanto tempore habet inter manus villicationem huius abbatiae, optimos exinde ſibi excepit manſos, eosque pro beneficiali iure in ſuos hereditavit filios. Erat e regione altera et multo intolerabilior miſeria. Principes diverſarum regionum ſumebant ſibi de adiacentibus eccleſiae bonis, quantum ſibi bonum videbatur, et habebant ſibi quaſi pro beneficio, nullo eis prohibente vel contradicente – – totius abbatis utilitas in laicorum manu poſita fuit: et ſi quis eis contradicere vellet abbatum, ac iudiciali lege placitum faciens iuſtitiam ab eis exquirere coepiſſet, ingenioſa et callida argumentatione iuris ſui,

Leben-

Lebenrecht nominant, anguis more de manibus elapſi, per anfractus ſermonum ſine ſuo diſcrimine effugiebant.

II. Charta an. 1162.

zuerſt von Schlegel *de Cella Veteri* p. 14. nachher von Bünau im Leben Kaiſer Friedrich I. p. 427. edirt:

Ut octingentos manſos, qui franconica lingua *Leben* appellantur – quos Marchio a nobis et ab imperio in beneficium habuit, et ipſe ſuis ſumptibus exſtirpari fecit etc.

III. Charta an. 1173.

in Grubers *Orig. Livon.* p. 245.

Dotem contulimus LX. novalia, quae vulgariter dicuntur *Leben.*

IV. Chart. an. 1185.

zuerſt vom Hrn. Hofrath Lauhn in *Dotationis Cellae Veteris liter.* herausgegeben, und davon in der Schrift vom Urſprung der Bergwerke in Sachſen p. 303. abgedruckt:

Igitur notum ſit vobis et univerſis, tam preſentibus, quam futuris, quia de nemore quod et in marchia noſtra a plaga milde fluvii meridiana manſos octingentos, qui franconica Lingua *Lehn* dicuntur, ab imperio ad hoc ipſum donari impetravimus – –

V.

V. Charta an. 1186.

in den Sammlungen vermiſchter Nachrichten zur Sächſiſchen Geſchichte, (Chemnitz 1769.) Th. IV. S. 262.

Controverſiam inter Adelbertum fidelem noſtrum – et francones ſuos, – – ex fidelium noſtrorum conſilio, et utriusque partis collaudamento – perpetualiter diremimus – Domino ſuo Adelberto, ut poſteris ſuis, de dimidio novali, quod vulgariter dimidium *Lehn* dicitur, annuatim – fertonem perſolvant.

VI. Charta an. 1192.

in Schöttgen und Kreyſig *Scriptt. Hiſt. med. aevi* T. II. p. 437.

Notum igitur facimus – – quod – reſtituimus libero predicto Monaſterio Eccleſiam in Zwikowe cum duobus manſis et decimatione, telonei – et XII. curtibus, que omnia aliquanto tempore iniuſte fuere ablata monaſterio. Ad haec reſtituimus interventu – Abbatis memorato Monaſterio villam, quae Vallis Sancte Marie nuncupatur, cum viginti duobus manſis, qui in vulgari dicuntur *Lehn*, et omnibus terminis ſuis, et omni iure Advocatie, et eis ſpecialiter terminis, quos Ludovicus de Plannitze quondam eidem ville indebite abſtulerat.

VII. MONACHI CELLENS. *vita Ottonis divitis*

in Knauths Altenzelliſcher Chronik P. VIII. p. 31.

– –

– – fundavit, obtinuitque a loci Dioeceſano remiſſionem Decimarum in ſexaginta novalibus, quae vulgariter *Leben* dicuntur, quod eſt alias manſus.

VIII. Chart. an. 1234.

in Götters Nachricht vom Eiſenbergiſchen Kloſter p. 56.

Item, in Zwikowe, tertiam partem manſi, qui *Len* dicitur in vulgari, et in Yſenberg allodium Iohannis Sagittarii.

IX. Chart. HENRICI

Illuſtris March. Miſn. Ebendaſelbſt:

Hermannus et Otto fratres de Lobdeburg – decem et octo *Len* iuxta civitatem noſtram Zwikowe ſita, que in feudo a nobis tenuerunt, cum omni iure quod ipſi vel poſteri eorum in eisdem *Len* habere putantur – reſignarunt – preſata decem et octo *Len* et pratum ville Bellwiz adiacens cum omni utilitate et iuris et proprietatis integritate – contulimus in perpetuum libere poſſidenda.

X. Regiſtr. bonorum eccleſiae Quedlinburgenſis

in Erath *Codice dipl. Quedlinburg.* p. 700.

Item ville Bremen ſunt fruſta, que dicuntur *Leben* circa XXIV. manſos. Item Wildungen ſunt fruſta, que dicuntur *Leben* circa XX. manſos.

XI. In der alten Ueberſetzung der Altenzelliſchen Annalen, die ſich in der Herzoglich Weimariſchen Bibliothek befindet, ſind octoginta manſi cum dimidio durch **achtzig Lehn** Ackers und ein halbes überſetzt.

Ich ſetze zu dieſer Anzahl von übereinſtimmenden Urkunden noch eine hinzu, bei welcher die Bedeutung des Wortes Lehn manchen ſchon zweifelhafter ſeyn kann.

Charta med. an. 1244.

in Haltaus *Gloſſar. medii aevi* p. 1223.

Dilecto ac familiari noſtro – unum *Lin*, quod nobis Albertus – – in manus noſtras reſignavit. Item unum *Lin* ſitum Borenſtorff, quod nobis Curzo – reſignavit.

In den Nummern II. IV. VI. VII. VIII. IX. iſt wol deutlich zu ſehen, daß Lehn ohne alle Beziehung auf die Qualität des Grundſtücks, ob es Beneficium, Allodium, oder etwas anders iſt, ein Stück Land, ſo groß als ein manſus, mithin einen manſum bedeutet, und ich kann weder Schöttgen, der [1]) wegen des Ausdrucks **Lehn**, noch dem unbekannten Herausgeber der Urkunde no. V. der wegen des aus dem Ausdruck fidelium conſilio zu erkennenden iudicii parium curiae die Lehnsqualität der in den Urkunden genannten Grundſtücke annimmt, beitreten. Denn in den Urkunden no. VIII. IX. auf die

1) im Leben Konrads S. 259.

die ſich Schöttgen beruft, bedeutet Lehn, ſo wie in vielen andern, ganz und gar kein Lehngut im ſtrengſten Verſtande (feudum). Und um auf die Gründe des letztern Schriftſtellers zu antworten, ſo hat ja Louis Chantereau le Febure m) die Beiſpiele gehäuft, wo Miniſterialen fideles heißen, und ſind die Rechtslehrer einverſtanden, daß die Miniſterialen ſowol an den Reichs- als Provincialverſammlungen Antheil nahmen, und Beiſitzer ſolcher Gerichte waren, wie in der Urkunde vorkommen n).

Der übereinſtimmende Gebrauch des Wortes Lehn für manſus in den Urkunden no. II. bis VI. als den allererſten und einzigen Beiſpielen des Wortes Lehn bis zum 13ten Jahrhundert nächſt no. I. beweiſt, daß manſus der ältere urſprüngliche, feudum in no. I. ein neuerer Nebenbegriff des Wortes Lehn iſt.

Die Urkunden no. III. X. ſind aus den Gegenden, wo die Zinſen und Entrichtungen nach fruſtis berechnet wurden. Der Sinn derſelben iſt alſo dieſer: In Bremen und Wildungen ſind ohngefähr XXIV. und XX. manſi, welche Lehne heißen, die jeder jährlich ein fruſtum zu geben haben.

Aus allen dieſen Diplomen, welche, ſo viel ich weiß, die älteſten Beiſpiele des Wortes Lehn enthalten, kann man wol mit Gewißheit behaupten, daß das Wort Lehn in den älteſten Zeiten ein Grundſtück, und zwar, weil es faſt in allen Urkunden mit dem manſus verwechſelt wird, und in den Urkunden

No.

m) *des Fiefs et de leur Origine p. 280.*

n) A. F. Glafey *Commentatio de Miniſterialium indole* p. 97. et 218.

No. V. VIII. IX. XI. Theile davon vorkommen, von einer beſtimmten Größe bedeutet hat. Von dieſem erſten Sinn iſt nun der Begriff einer Verleihung, oder gar eines Lohns, welchen Burc. Gotth. Struv o) gern zum Urſprung des Wortes Lehn machen möchte, ganz entfernt.

Die Uebertragung des Worts Lehn (manſus) auf unſere gewöhnliche Bedeutung kann auf verſchiedene Art geſchehen ſeyn. Das Verhältniß des Vaſallen gegen ſeinen Herrn, welches zuvor auf einer perſönlichen Verbindlichkeit beruhet hatte, und Amt- oder Hofrecht hieß, war vielleicht nach der Veränderung der Obligation Gutsrecht, dingliches Recht, Lehnrecht genennet worden. Und auf dieſe Conjectur weiſt die Urkunde No. I. in welcher das Wort Lehn zum allererſtenmale gefunden wird. Die Fuldaiſchen Miniſterialen fordern ein neues Recht an ihren Gütern, und nannten es beſonderes Recht an dem Gute, **Lehnrecht**, nicht verliehenes Recht; denn ſchon ihr altes Recht an ihren Gütern war ihnen von dem Abt verliehen worden. Man bemerke in den obigen Urkunden, daß in der Gegend von Zwickau das Wort Lehn oft als manſus, und außer in no. I. zuerſt als feudum vorkommt. Die Fuldaiſchen Miniſterialen konnten ihren Ausdruck Lehnrecht nach der Entfernung der Lande wol daher erhalten haben.

Lehn (manſus) ſchickt ſich auch aus der Urſache ſehr gut zu Lehn (feudum), weil bei der mehrern Anbauung von Deutſchland, und bei der Bezahlung der Soldaten mit Lehnen, durch welche die Größe

o) *Iuriſpr. feud.* c. 1. §. ult.

der Lehngüter ſehr vermindert, und oft bis auf einzelne Wieſen eingeſchränkt wurde, eine geometriſche Eintheilung der Ländereien nöthig war. So findet man unum lin ſehr häufig als die Zahl der Grundſtücke geſetzt; ob ich mich gleich nicht erinnere, eine andere Zahl neben dem Worte Lehn (feudum) geleſen zu haben.

Man wende mir nicht ein, daß es doch ſo verſchiedene Lehne gebe, die mit dem eigentlichen Lehne nichts, als die Verleihung gemein haben, und dieſer gemeinſchaftliche Charakter den Urſprung des gemeinſchaftlichen Namens anzeige. Ein Grund, den Spener p) zum Beweis der Ableitung des Worts Lehn von Leihen, für ſehr wichtig hält. Es ſind theils dieſe Abweichungen erſt ſpäter entſtanden, als die Deutſchen die Nationalverbindlichkeit, als Bürger des Staats für das Vaterland zu ſtreiten, ſchon vergeſſen, und das Fauſtrecht Soldaten zu ſuchen, Vermögen und Umſtände aber, die ganzen Güter, ſo wie die Lehnrechte an denſelben, zur Unterhaltung der vielen Mannſchaft zu theilen, erfordert hatten, als oft auch niemand für kleine Stücken Land ſelbſt dienen, ſondern eher für größere Güter einen Zins zu Unterhaltung einer Mannſchaft geben wollte, – mit welchen denn wieder andere Vaſallen beliehen wurden; theils weichen ſie auch von dem wahren Charakter der Lehne nicht ab, ſondern haben das Recht der Erbfolge in einem nur zu hohen Grade. Eben ſo wenig brauche man meine eigenen Gründe wider mich ſelbſt, und ſage, daß es eben ſo wenig glaub-

p) *Obſ. Hiſt. feud.* p. 92.

glaublich ſey, daß das Wort Lehen (feudum) von dem bekannten Wort Lehn (manſus) übergetragen, als daß es von dem bekannten Wort leihen ſollte entlehnt worden ſeyn. Dieſe letztere Bedeutung von Lehn kommt ſo häufig in den Urkunden nicht vor. Es ſteht faſt in allen Urkunden ein Wort dabei, das dahin abzielet, vulgariter etc.

Dieſes Lehn nun, welches in den oben angeführten älteſten Urkunden unter der Bedeutung eines Stückes Land vorkommt, gleicht einem lateiniſchen Worte laneus ſehr, das eben dieſen Sinn hat. Die Buchſtaben dulden eine Ableitung des erſtern von den letztern ſehr gern, weil in den ältern Urkunden öfter Len, als Lehn, und auch Laen geſchrieben wird. Die Urkunden No. II. IV. die im Grunde für Eine zu rechnen ſind, weiſen auf einen Gebrauch in einer benachbarten Provinz, und betreffen 800. Hufen vorher unbebautes Land, hart an der böhmiſchen Grenze, in der heutigen Gegend von Freyberg. Die Franken haben kein uns bekanntes Wort, das entweder dieſen Sinn, oder einen ſo ähnlichen hätte, daß es könnte zum Stammworte gemacht werden. Aber die Böhmen haben jenes Wort (laneus).

Hagecius erzählt in ſeinen **böhmiſchen Jahrbüchern** beim Jahre 1022, daß Udalrich, Herzog von Böhmen, das ganze Land nach Hufen genau habe ausmeſſen laſſen, und daß bei der Verſammlung der böhmiſchen Geiſtlichkeit zur Einrichtung der Art die Zehenden zu erheben, welche durch das 22. Kapitel der Synode zu Seligenſtadt (Quod omnes Slavi decimas dent ſicut ceteri Chriſtiani, et ad hoc banno conſtringantur) veranlaßt wurde, feſt-

geſetzt worden, daß die Zehenden nicht mehr nach der Qualität der Früchte, wie ſolches ehemals Biſchof Ditmar angeordnet hätte, ſondern nach den Hufen Landes, die ſeine Zeitgenoſſen (er ſchrieb ums Jahr 1534.) Lany nennten, entrichtet werden ſollten. Ich fühle, daß dieſe Stelle noch bei weitem nicht zu dem nöthigen Beweis, daß Lany ſchon vor dem Jahr 1150. den Böhmen bekannt geweſen, hinreicht. Die Seltenheit ſo alter böhmiſcher Urkunden erſchweret denſelben, und macht ihn vielleicht ganz unmöglich. Ob nicht aber ſchon durch die Uebereinſtimmung des mit dem Worte Lehn in den Urkunden No. II. IV. verbundenen Begriffs eines abgemeſſenen Stückes Land, mit dem Worte Lany und deſſen Bedeutung in der ſpätern Zeit, beſonders da kurz vor den Jahren jener Urkunden die Ländereien in Böhmen waren ausgemeſſen worden, eine Vermuthung entſteht, daß bereits im 12. Jahrhundert dieſes Wort den Böhmen bekannt geweſen iſt, überlaſſe ich dem Leſer.

Daß aber die Böhmen ſehr früh, und wenigſtens im Anfang des folgenden Jahrhunderts, das Wort laneus hatten, kann ich daher beweiſen, daß es in derſelben Bedeutung, wie es Hagecius unter der böhmiſchen Endung Lany braucht, und wie manſus allezeit, und Lehn in den angeführten Diplomen gebraucht wird, in dem anno 1253. niedergeſchriebenen Iglauiſchen Stadtrecht häufig vorkommt, welches gewiß eher bekannt war, als es aufgeſetzt wurde. Denn theils iſt es, wie alle alte Stadtrechte, aus mündlich fortgetragenen Nachrichten

und

und alten Gewohnheiten zuſammengetragen, theils ſowohl in Böhmen an vielen Orten lange Zeit vor dem Jahr 1253., als in Freyberg nach vielen Vermuthungen, die der Senator Klotzſch in ſeinem Buche **vom Urſprung der Bergwerke in Sachſen** weitläuftig ausgeführt hat, ſchon bei dem Anfang des ſächſiſchen Bergbaues am Ende des 12ten Jahrhunderts angenommen geweſen. Es gedenkt auch **Dobner** q) in der Einleitung zu dem Abdruck des bisher ungedruckten lateiniſchen Originals des **Iglauiſchen Rechts** einer handſchriftlichen Sammlung böhmiſcher Verordnungen, welche ohngefähr in das Jahr 1261. fallen, und häufige Spuren des Iglauiſchen Rechts enthalten ſoll daß alſo wol; vor dem Jahre 1253. dieſe Statuten vorhanden geweſen ſeyn müſſen.

Das Alter des Iglauiſchen Bergrechts beweiſet ferner deſſen früher Gebrauch in Sachſen. Denn außer den vielen Gründen, mit welchen Klotzſch r) dargethan hat, daß mit dem Anfang des ſächſiſchen Bergbaues, welcher zwiſchen die Jahre 1170. und 1180. fällt, die böhmiſchen Bergrechte, und zwar, weil die Böhmen keine andern hatten, die Iglauiſchen Bergrechte nach Sachſen gekommen ſind, zeigen die Urkunden von den Jahren 1221. und 1227. daß damals ſchon dieſelbe Verfaſſung in Freyberg war, die wir in den zu Ende dieſes Jahrhunderts aufgeſchriebenen Freybergiſchen Statuten finden, und die nach der einſtimmigen Meinung der Gelehrten

q) in ſeinen *Monumentis Bohemicis* T. IV. p. 192.

r) in deſſen Abhandlung vom Schrotamt.

von dem Iglauiſchen Recht hergenommen iſt. Man kannte dieſes Geſetzbuch aber in Sachſen nur in einer alten deutſchen Ueberſetzung, und die Sammlung alter Berggebräuche von Freyberg und in des Marggrafen zu Meißen Lande, welche Haſelberger zu Reichenau und Klotzſch, beide mit Beifügung dieſer Ueberſetzung des Iglauiſchen Bergrechts, haben abdrucken laſſen, ſind wörtlich beinahe von derſelben übergetragen. Da nun dieſes alte ſächſiſche Bergrecht mit dem Freybergiſchen Stadtrecht in der genauſten Verbindung ſteht, und in der Verordnung Friedrich des Freudigen vom Jahr 1294 [s]), welche die Freyberger Bürger veranlaßt haben ſoll, ihre Stadtrechte aufzuſchreiben, auch der Bergrechte gedacht wird, ſo glaube ich, daß jene deutſchen Bergrechte faſt ſo alt, als das Freyberger Stadtrecht, mithin die Iglauiſchen Bergrechte auch in der Ueberſetzung noch älter, als dieſes, ſind. Daß der in dem Raths-Archiv zu Freyberg befindliche Codex nicht über das Jahr 1384. hinaus reicht, iſt eben ſo wenig ein gegründeter Einwurf wider das höhere Alter der ganzen Schrift, als die Handſchrift des Freyberger Stadtrechts von 1433. in eben dieſem Archiv das Alter deſſelben nicht beſtreitet, welches der Originalcodex von den erſten Jahren des 14ten Jahrhunderts unwiderſprechlich beweiſt.

In dieſer merkwürdigen Ueberſetzung iſt, ſo wie in der deutſchen Verſion von König Wenzels lateiniſchen Bergrechten vom Jahr 1280. laneus alle-

s) in Klotzſch Urſprung der Bergwerke in Sachſen, Cod. August. Tom. II. p. 74.

allezeit durch Lehn überſetzt. Ich müßte faſt die Bücher ganz abſchreiben, wenn ich alle Beiſpiele davon ſammeln wollte.

In einem äußerſt ſeltenen Buche, in dem gedruckten *Iure Municipali Moraviae*, welches zwar erſt zu Karls IV. Zeiten geſammlet iſt, aber ältere Gewohnheiten enthält, finde ich t) De laneo. „**Man ſoll merken – newn ſayl lang vnd czwey ſayl prait machen ein Lechen.**„ Beiſpiele von Urkunden des XIV. Jahrhunderts, in welchen das Wort laneus in derſelben Bedeutung vorkommt, in welcher ich, es angeführt habe, bietet der Codex Diplomaticus Moraviae u) in reicher Maaße dar.

Daß Lehn in den älteſten unter XI. Nummern oben angeführten Urkunden ein Grundſtück bedeutet, iſt erwieſen; daß ein böhmiſches Wort lany, oder lateiniſches laneus in eben dem Sinne vorkommt, iſt gleichfalls dargethan; daß beide Worte mit einander in Verbindung ſtehen, glaube ich aus hinlänglich bewieſenen Gründen annehmen zu können. Ob aus allen dieſen Bemerkungen ein Schluß auf die Ableitung des Worts Lehn (feudum) von dem böhmiſchen lany gemacht werden könne, hat das Publikum zu entſcheiden.

Si quid noviſti rectius iſtis
Candidus imperti; ſi non, his utere mecum.

---

t) S. 106.

u) in Dobner *Monumentis Bohemicis* T. IV. p. 232. ſeq.

IV.

Erörterung der Frage:

Ob die Lehngüter im Marggrafthum Oberlauſitz feuda impropria ſeyn, und bei deren Succeßion die Agnaten bis zu den ſiebenten Grad zuzulaſſen, ſie haben der Lehn und geſammten Hand Folge gethan, oder nicht;

Zur Bekanntmachung mitgetheilt

von

D. B. Fr. R. Lauhn,

Churfürſtl. Sächſiſchen Hofrath, und vordem Kreisamtmann in Thüringen zu Tennſtädt *).

Bei dieſer Unterſuchung müſſen folgende Puncte einzeln erwogen werden.

I.

*) Dieſer Aufſatz erſcheint hier znm erſtenmal gedruckt, und dient zur Erläuterung des Lehns-Commiſſionsberichts vom Jahr 1616. welchen Jenichen in *Theſaur. Iur. Feud.* T. III. abdrucken laſſen, und von Hrn. Hofr. Lauhn gleichfalls erhalten hat. Vermuthlich hat er den bekannten und gelehrten Kammerprocurator Benjamin Leuber zum Verfaſſer, und man wird vorzüglich den Werth, der in der dritten Frage vorgetragenen, geſchickten Entwickelung des Endzwecks der Maximilianiſchen Conceſſion nicht verkennen. Man vergleiche übrigens, außer den einzeln Schriften über das Lauſitziſche Lehnrecht, z. E. die Strykſche Diſp. und Weinarts

Lehn-

I. Was in der Oberlauſitz für Lehn jetzo zu befinden; ob ſolche alle von einerlei Art und Eigenſchaft? ob es denn in der Oberlauſitz keine feuda regularia und propria mehr gebe, und

II. Ob darinnen alle feuda impropria ſind?

III. Ob Kaiſer Maximilians II. Conceßion die Lehn in der Oberlauſitz zu feudis impropriis gemachet, und noch mache?

IV. Ob die von Kaiſer Matthias und Kaiſer Ferdinand II. mit ſo großer Mühe und Unkoſten vorgenommene Commißionen von einer Erheblichkeit ſind, oder nicht?

I. Frage.

Was in der Oberlauſitz für Lehn jetzo zu befinden, und ob in der Oberlauſitz jetzo die Lehen alle von einerlei Art und Eigenſchaft ſind?

Daß die Lehen in dem Marggrafthum Oberlauſitz alle einerlei Art und Eigenſchaft ſeyn, will man

Lehnrecht der Oberlauſitz III. Kap., auch die ohnmaßgebl. Gedanken über die Frage, ob die Lauſitziſchen Lehen feuda propria oder impropria ſind, in meiner Samml. z. Lehnrecht. II. Th. 14. Abh. desgleichen Budäus Von der allgemeinen geſammten Hand bis auf den ſiebenten Grad im Markgrafthum Oberlauſitz. ebendaſ. IV. Th. 7. Abh. und Budäus von dem Urſprung der Lauſitziſchen Lehen ihrer Natur und Eigenſchaft in Schotts Juriſt. Wochenblatt I. Th. 1. Stück S. 7.

A. d. H.

man aus folgenden ſcheinbaren Urſachen zu erweiſen ſuchen. 1) Geben ſolches nicht allein die Nieder-Schwartiſchen, Uchteritziſchen Gläubiger, darunter theils Vornehme, und alte von Adel des Marggrafthums Oberlauſitz, denen das Herkommen der Lehen und üblicher Gebrauch in den Aemtern wohlbekannt, in einem Schreiben an die Geſammten Herren Ständte, ſub dato den 30 Merz 1647, alſo vor, und ſagen, daß dieſes ein vornehmes Landesprivilegium ſey, und rufen deshalben die geſammten Herren Stände um Interceßion an. Sondern 2) bekräftigen es auch in der unterthänigſten Interceßion, und Supplicationsſchrift, ſub dato den 26 April 1647. die anweſenden Herren Landſtände des Marggrafthums Oberlauſitz mit mehrerm. Wie nun deren Autorität um vieler gewiſſen wichtigen Urſachen willen billig und hoch zu reſpectiren: Als will 3) ſolche um ſo viel mehr allhier zu attendiren ſeyn, weiln die Hrn. Stände nicht blos intercediren, ſondern ihre Interceßion auf anſehnliche theils benannte, theils unbenannte Gründe ſtellen; Geſtalten ſie 4) disfalls auf Kaiſers Maximilians II. ſub dato den 9 Auguſt 1575 allergnädigſt ertheiltes, und 5) auf andere mehr habende Privilegien berufen, auch 6) neben dieſen von Zeit des erlangten Privilegii bis jetzo eine unverrückte Obſervanz, quae ſit optima legum interpres, anziehen, und bekräftigen, daß es bei beiden Aemtern Budißin und Görlitz jederzeit alſo gehalten worden. Obwohln die Herren Ständte disfalls in generalibus geblieben, und aus angeregter Kaiſers

Maximilians II. Conceßion vom Jahr 1575. die verba formalia, darinnen ſie ſich gründen, nicht referiret, auch die andern Privilegien in ſpecie, nach ihrem Inhalte, und von wem ſie wären, weder angezogen, noch produciret haben: So will doch 7) allem Anſehen nach ſcheinen, daß ſie ſich auf ſolche Kaiſerliche Maximilianiſche Conceßion um deswillen gründen, weil darinnen geſetzet iſt, daß Ihro Majeſtät Glorwürdigſten Gedächtnißes nicht nur von etlichen aus dem Marggrafthum, ſondern wie die verba formalia lauten, **Von den ꝛc. Herrn, Ritterſchaft, und Mannſchaft Unſers Marggrafthums Oberlauſitz ꝛc.** und alſo von allen und jeden Lehenleuten ſammt und ſonders angelanget worden. Desgleichen wird 8) bald darauf geſetzet: **dar wir ihnen Ihre Güter, ſo in ermeldeten Marggrafthum von uns als Könige in Boheimb und Marggrafen in Oberlauſitz zu Lehen rühren ꝛc.** Nun iſt außer allem Zweifel, daß alle und jede in dem Marggrafthum Oberlauſitz befindliche Lehnen, ſie mögen gleich ſeyn Geiſt- oder Weltlich, Regal, Fahnenlehn, Mann- oder Weiberlehen, Kunkellehen, Burglehen, in oder außerhalb Landes, Erblehen, Stammlehen, Cammerlehen, Freilehen, Sonnenlehen, Sächſiſche Lehen, oder Kaiſerlich gemein Lehen, Afterlehen, oder wie ſolches immer mehr Namen haben kann und mag, daß, ſage ich, ſolche Lehen alle und jede damals von Ihro Majeſtät Maximilian II, als Königen in Boheimb, und Marggrafen zu Oberlauſitz, zu Lehen gerühret haben. Und was noch mehr iſt, haben 9) Ihro Majeſtät in ſol-

che Conceßion eine ſolche cauſſam impulſivam geſe- tzet, daß Sie deshalben zu Ertheilung ſolcher Conceſ- ſion bewogen worden, damit durch ſolche Kaiſerliche Begnadigung, Herrn, Ritterſchaft und Mannſchaft etwan einander was gleich gemacht werden möch- ten, wie ſolche Formalia in dem §pho Haben wir angeſehen ꝛc. ausdrücklich zu befinden. Woraus zu ſchließen ſcheinet, daß die Unterſcheidt der Lehen aufgehoben, und in der Oberlauſitz die Lehen alle und jede hierdurch einerlei Art, Eigenſchaft, und Natur gemacht worden, und ſich in ſolcher Quali- tät und Beſchaffenheit nunmehro alſo befinden. Ge- ſtalten 10) in ſolcher Kaiſerl. Conceßion im §pho Begnaden ꝛc. etlichemal verba generalia, collectiva und diſtributiva geſetzet; als: obgemeldte Herren, Ritterſchaft, und Mannſchaft, alle ihre Erben, Nachkommen, und derſelben habende Lehengü- ter. Item, daß in gedachtem Marggrafthum Oberlauſitz Alle Lehen Gütere ꝛc. Qui autem dicit omne, nihil excludit. Ingleichen Alle und Jede ihre nechſte Schwerdtmagen ꝛc. hinfüro zu ewi- gen Zeiten. Und wiederum ein Jeder für dem andern mit ſeinem Gute. Endlich Ihnen den Landſtänden berürten Marggrafthums, an ihren zuvor habenden gemeinen und ſonderba- rer Perſonen oder Geſchlechter ꝛc. Aus wel- chen Formeln dieſe Kaiſerliche Begnadigung ganz klar zu ſeyn ſcheinet, daß in Kraft derſelben alle und jede Lehengüter der Oberlauſitz von einerlei Art und Eigenſchaft wären. Und ſolches dannenhero 11) um ſo viel mehr, als die Kaiſerl. Maj. Maximi- milian II. in ſolchem Privilegio, §pho Doch ſollen

auch,

auch, es allen und jeden von der Landſchaft anheim geſtellet zu haben ſcheinet, daß ſie ſich ſämmtlich und ſonderlich, wann, wie und wo ſie wollen, ſolcher Kaiſerlichen Begnadigung, Conceßion und Bewilligung, und wie ſie es ſamt und ſonders am nützlichſten, verträglichſten, und bequemlichſten bedünket, gebrauchen möchten. Nun hätten ſie ſich ſolcher Conceßion, als eines Kaiſerl. und Königl. Hauptprivilegii gebrauchet, und es auf Alle und Jede Lehen Gütere verſtanden, und zwar 12) über Rechtsverwährte Zeit, und hätten ſich demnach der Präſcription zu erfreuen; Könnten daher 13) ſich mit gutem Fug auf die angezogene Obſervanz berufen, und dieſe Präſcription dadurch, als bona fide beſchehen, beſtändiger Maaßen vorſchützen a). Wie denn ſolche Obſervanz 14) nicht heimlich, ſondern öffentlich in Gerichten, vor den beiden Aemtern Budißin und Görlitz, vorgegangen, dabei jedesmal des Landesfürſten und Lehnherrn verpflichtete Räthe, Hauptleute und Diener geſeſſen, auch 15) der Landesfürſt und Lehnherr ſich reverſiret, und verbunden, dasjenige für genehm zu halten, was disfalls an ſtatt des Landesfürſten und Lehnherrn die Hauptleute verrichtet, und wie ſie die Inveſtituren der Lehen adminiſtriret, indem dieſelben nun Alle und Jede Lehengüter zu einerlei Art und Eigenſchaft ſeithero gemachet, ſo hätte es dabei ſein Verbleiben, und

a) Zaſius tract. *de feud.* Part. 6. Mynſinger Cent. 4. Obſ. 29. Heinrich von Roſenthal *in Synopſ. Iur. feud.* Cap. 6. concl. 142. et *tract. feudal.* Cap. 6. concl. 77. n. 9. Hotmann *Diſp. feud.* c. 20.

und wären alſo alle Güter nunmehro einerlei Art und Beſchaffenheit.

Aber es mögen dieſe Urſachen ſo ſcheinbar vorgebracht und angezogen werden, als ſie immer können, und wollen: So iſt mit viel wichtigern und erheblichern, ſtarken und feſten Gründen hergegen zu erweiſen, und darzuthun, daß die Lehen in der Oberlauſitz nicht einerlei Art, Eigenſchaft, Natur und Qualitäten ſind.

Es iſt aber bei dieſer Controvers die Frage nicht von einem ſolchen Unterſchiede, da ein Lehn Geiſtlich, das andere Weltlich, eines alt, das andere neu, dieſes Männlich, jenes Weiber⸗, dieſes Erb⸗, jenes Stammlehn ꝛc. genennet wird, indem dergleichen Differenz ſich nicht allein unter den Lehen in der Oberlauſitz finden, ſondern auch zur Erörterung dieſer Controverſien wenig dienen; Sondern die Frage iſt dieſe: Ob die Lehen in der Oberlauſitz Sächſiſche, oder gemeine Kaiſerliche Lehen ſind, das iſt, ſolche Lehen, die entweder nach gemeinen Sächſiſchen, oder nach gemeinen Kaiſerlichen Rechten zu reguliren, zu beurtheilen, und zu entſchichtigen; Wobei nothwendig zu berühren, daß kein ſolch mixtum feudum zu finden, noch die Rechte verſtatten, welches Kaiſerlich Sächſiſch, oder Sächſiſch Kaiſerlich wäre b). Dannenhero ein jedes, wenn es in einen andern

b) Heinrich Bocer in tract. *de qualitat. et differ. feudor.* Cap. 5. n. 12. et ſqq. quum auctoritas iuris, quae qualitatem probet extra Domini et Vaſalli conventionem feudo, ſit ipſa feudi natura, I. F. 7. II. F. 48. 50. L. 7. §. quin imo. l. 27. §. pactus v. quotiens ff. *de pact.* L. exempto

andern Stand gerathen ſoll, die vorige Natur hin und niederlegen, mithin ihm die erſte Natur benommen werden muß, ehe es eine andere annehmen kann.

Um aber die Gründe unſerer Meinung anzuführen, ſo ſind 1) die Rechtslehrer einig, daß bei einem jedweden Lehen, wenn gefraget wird, weſſen Art, Rechtens und Eigenſchaft ſolches ſey, die erſte Fundation, der Urſprung, die erſte Verfaſſung angeſehen werden müſſe c). Nun iſt mit beglaubten Autoren, Schriften und Monumenten zu erweiſen, daß in die Oberlauſitz die Sächſiſchen Könige, Kaiſer, Fürſten und Herren nichts anders als Sächſiſche Lehen gebracht, darinnen angerichtet, und fundirt, auch die Landſchaft ſelbſten, ob ſie gleich mit der Zeit unter die Könige von Böhmen gelanget, ihre Lehen, als Sächſiſche Lehen, faſt an die dreihundert Jahr gehalten, und dieſelbe allerdings nach Sächſiſchen Rechten und Gebräuchen reguliret habe, wie ſolches, außer der Autoren einmüthigem Conſens, die beſchriebenen landüblichen Sächſiſchen Rechte klärlich beſagen, auch Kaiſer Maximilians II. Conceßion ſelbſten andeutet. Eben dieſe Sächſiſche Fundationes der Lehngüter haben 2) gemacht, daß bei

pto 11. in princ. ff. *de act. empt.* L. 5. §. Sed ſi facio v. et poteſt ff. *de praeſcr. verb.* nullumque feudum ex duabus naturis conſtet, et in uno eodemque feudo citra et extra corruptionem multiplicari nequeat eius natura. arg. L. cum precario 12. in pr. ff. de precar.

c) Originem namque cuiuslibet rei inſpicimus, et maxime in feudis. Curtius *Iunior* in *Conſil.* 1. n. 10. Vol. I. Gozadin in *Conſil.* 53. n. 18.

bei den meiſten die Geſammte Hand ſich befunden, welche, weil ſie in gemeinen Kaiſerlichen Lehenrechten unbekannt, ein unzweifelhafter Beweis eines Sächſiſchen Lehens und Lehnrechtens iſt. Dannenhero 3) in der Kaiſerlichen Conceßion öfters ſolcher Geſammten Hand erwehnet wird. Iſt auch 4) aus den Oberlauſitziſchen Homagialbüchern leichtlich darzuthun, daß bis auf dieſe Stunde viel Lehengüter mit ſolcher Geſammten Hand verfaſſet, belegt, und beladen ſind, als Steinborn, Belbritz, Dobiſchkau, Worſchen, Wupſchack, Weyſcht, Braune, Schwerta, Gepfersdorf, Meffersdorf, Königswartha, Kroppen, Frauendorf, Buchwalde, Rennersdorf, Kottmersdorf, Herrſchaft Königsbruck, Helbeſche Güter, Klüx, Niederſchwerta, Dunitz, Tauben, Nauſelitz, Grälitz, Ratewitz, Ruland, Guteborn, Neſchwitz, Gurigk, und noch viel andere mehr. Ferner 5) iſt bei mir außer Zweifel, daß noch viel mehrere Güter mit der Geſammten Hand um das Jahr 1575. beleget geweſen, und annoch damit beladen ſind, davon ich keine Nachrichtung jetzo finden kann, leichtlich aber zu finden ſeyn würde, wenn die Homagialbücher vom Jahr 1575. aufgeſchlagen, und bis auf jetzige Zeit nachgeſuchet werden ſollte. Denn ich werde 6) glaubwürdig berichtet, daß mancher bishero der Geſammten Hand Folge gethan hätte, und auf begebene Fälle ſchuldige Folge thun wollen; wenn er ſich aber bei den Aemtern angemeldet, ihm angedeutet worden, daß es ohnnöthig ſey, und es nicht der Suchung der Geſammten Hand bedürfe. Wie nun 7) ſolche Geſammte Hand klärlich weiſet, daß die damit belegten Güter Sächſiſche Lehen, und

Säch=

Sächſiſchen Lehenrechtens ſind, dargegen ich auch leichtlich nachgeben kann, daß etliche Güter zu finden, die da nicht mit der Geſammten Hand Sächſiſche Lehen ſind, und mit Sächſiſchen Lehenrechten beladen: als erſcheinet hieraus, daß die Lehengüter in der Oberlauſitz nicht einerlei Art, Rechtens und Eigenſchaft ſind, ſondern dabei ſich ein großer Unterſchied befinde. Wiewohl 8) nicht bei vielen Lehengütern in der Oberlauſitz wird dargethan werden können, daß ſie ihren erſten Urſprung und Fundation von den Böhmiſchen Königen, Slaviſchen Fürſten, und auf gemeine Kaiſerliche Rechte haben, ſondern was disfalls dafür ausgegeben wird, werden ſolche Lehen ſeyn, an welchen die Böhmiſchen Könige und Landesfürſten die Sächſiſche Natur, uud die Sächſiſchen Rechte ausdrücklich abgenommen, und in ein gemein Kaiſerlich, und nach Kaiſerlichen Rechten qualificirte Lehen verwandelt, und geſetzet haben.

II. Frage.

Ob es denn in der Oberlauſitz keine feuda regularia und propria mehr gebe, ſondern alle feuda impropria ſind?

Auf dieſe Frage will zwar der Autor der Interceſſionſchrift, ſo in den Uechteritziſchen Schwertiſchen Sachen, unter dem Namen der Anweſenden Landſtändte des Marggrafthums Oberlauſitz, eingegeben worden, mit Ja antworten, und ſetzet ausdrücklich, es wären alle im Marggrafthum Oberlauſitz befindliche Lehengüter nicht feuda propria et

 recta,

recta, ſondern feuda impropria et degenerantia, indem Kaiſer Maximilian II. in angezogener Conceßion vom Jahr 1575. einem Jedweden vor dem andern ungehindert mit ſeinem Gute frei zu thun und zu laſſen vollkommene Macht und Gewalt allergnädigſt gegeben, und hierdurch a natura feudorum in vielem abgewichen wäre d); Aber auch dieſe Ration iſt der Importanz bei weitem nicht, daß daraus mit gutem Beſtande zu ſchließen, daß in der Oberlauſitz keine feuda propria mehr vorhanden, ſondern daß es alles feuda impropria ſeyn. Sintemal 1) im vorigen bereits dargethan worden, daß bei vielen Lehengütern die Geſammte Hand klärlich befindlich, welche weiſet, daß ſolches Sächſiſcher Art Lehngüter, und feuda propria et recta ſind. Es iſt überdis bei vielen Lehengütern ſeit an. 1575. die Geſammte Hand zwar nicht mehr klar, aber auch nicht ausdrücklich die Sächſiſche Natur ſolches Lehens weder in genere, noch in ſpecie abgethan, und in eine andere Art und Natur verwandelt worden. Quod autem expreſſe mutatum non eſt, cur ſtare adhuc prohibeatur? recurrimus utique in feudorum natura ad originem primam, et quodlibet praeſumimus eſſe potius in ſtatu primo, et immutato, quam in ſtatu transmutato; ut et in dubio potius praeſumimus eſſe feudum proprium, quam improprium e). Et quamvis feudum naturam ſuam in uno atque altero

d) Feudum certe, quod eſt et alienabile, feudum improprium recte dicitur, II F. 48.

e) per text. in tit. 2. §. praeterea; Ubi Alvarotus Lib. 2. feud. tit. 1. §. hoc autem, ibi: niſi ſpecialiter dictum tit. 4 §. item ſi vaſallus Lib. 1. Feud. Menoch de *praeſumpt.* Lib. 3. praeſum. 95. Bultejus Lib. 1. de feud. Cap. 8. n. 52.

tero depoſuerit, in caeteris tamen eam retinere dicitur f). 2) Kaiſer Maximilian II. obige Conceßion, daß einer vor dem andern mit ſeinem Gute frey zu thun, und zu laſſen, vollkommene Macht und Gewalt haben möge, keinesweges allen und jeden Oberlauſitziſchen Vaſallen indifferenter, ſondern nur etlichen gewiſſen Gütern gegeben, wie bald anjetzo mit mehrerm dargethan und erwieſen werden ſoll. Dannenhero auch folget, daß es in der Oberlauſitz nicht alles feuda impropria et degenerantia, ſondern daß auch noch unter denſelben viel feuda recta und propria jederzeit blieben ſeyn, und noch zu unſerer Zeit ſeyn müſſen.

III. Frage.
Ob Kaiſer Maximilians II. Privilegium de an. 1575. in der Oberlauſitz feuda impropria gemachet habe, und noch mache?

Auf dieſe Frage ſaget der Verfaſſer angeregter Interceſſionsſchrift in der Uchtritziſchen Sache gleichfalls Ja, und ſind vielleicht aus dem vorigen die Urſachen, ſo ihn hierzu bewogen, zu nehmen.

Aber weil alle Privilegien ſtricte zu interpretiren, illudque tantummodo inſerunt, quomodo illorum verba ſonant g); So iſt allhier

f) per text. in tit. 48. verſ. ſed qualitercunque ubi Dd. Lib. 2. feudor. Menoch dicta praeſumt. 95. n. 2. et Conſil. 400. n. 5. 6. et Conſil. 600. n. 36. Schrad. in *tract. feud.* P. 2. C. 4. ſqq: n. 73. ſqq.

g) Alexander Conſil. 48. L. Si quis a liberis ff. de liberis agnoſcend. n. 9. Br. in L. 2. §. item n. 5. ff. Si quis in ius vocatus non ierit.

1) wohl Aufſicht zu haben von nöthen, daß man das Kaiſerliche Privilegium nicht weiter, noch auf ſolche Fälle erweitere, als darinnen begriffen, die Worte an ſich ſelbſten lauten, und mit ſich bringen. Sonderlich aber 2) iſt und verſirt Churf. Durchl. zu Sachſen ꝛc. und Dero ganzen Höchſtlöblichſten Chur und Fürſtl. Hauſes Intereſſe hierbei nicht wenig, daß ſie Acht haben laſſen, daß dieſes Privilegium nicht allzuweit extendirt, und de caſu ad caſum ausgedehnet werde, weiln es ein Privilegium iuri Saxonico contrarium, eiusque Iuris correctorium ſeyn ſoll, dergleichen Privilegia ohnedas nicht anders, denn eine ganz limitirte Maaß haben h). Rühmlicher und nützlicher wird es vielmehr ſeyn, wenn die bishero erhaltene Sächſiſche Lehen und Lehnrechte wiederum in völligen vorigen Flor geſetzet, alles ad originem primam gebracht, und die ſo ſchändlich und ſchädlich eingeriſſenen Misbräuche wiederum aus dem Wege geräumet werden. Es iſt 3) klaren Rechtens, quod privilegia de termino ad terminum, de re ad rem, de caſu ad caſum non ſint extendenda i). Wie man aber mit dieſer Maximilianiſchen Kaiſerl. Conceßion ſeithero umgegangen, wie man dieſelbige über die Maßen weit extendiret, praeter et contra mentem concedentis, ſolches iſt kaum zu beſchreiben; Kraft deren hat man die Lehen auch wol nicht zu Budißin, ſondern in tranſitu zu Königsbrück, auch den Mandatarien, ſo keine Vollmacht vorgeleget, oder wol gar niemals eine gehabt,

h) c. ex part. 3. de Decimis. Cravetta Conſ. 592. n. 61.
i) L. ille aut ille §. cum in verbis ff. de Legatis 3. L. continuus §. cum ita ff. de Verb. Oblig.

gehabt, verreicht; Kraft derſelben hat ohne einige ſpecial Conceßion auch eine Weibesperſon ein Mannlehn Rittergut haben, und mit demſelben beliehen werden können, als die Exempel der Frau Noſtitzin mit Bolbritz, der Lottitziſchen Tochter mit Sohlandt, der Schwartzin mit Kotmersdorf, und andere mehr weiſen; Kraft deſſelben hat ein jeder Vaſall die Qualität des feudi ändern können; Kraft deſſen haben die Aemter ohne ſpecial Conceßion die Lehenbriefe ändern können; Kraft deſſen hat man auch nach Jahr und Tag der Lehn Folge thun können, und was dergleichen Exorbitantien mehr geweſen. Aber verhoffentlich wird anjetzo ſolcher und anderer Extenſionen mehr geſchwiegen werden, indem noch in der 1616. gehaltenen Kaiſerl. Commißion die Unbefugſamkeit dieſer Extenſion mit mehrerm von den verordneten Kaiſerl. Commiſſarien remonſtriret worden. Anjetzo 4) weiſet der klare Buchſtabe, und der rechte wahre Verſtand mehr angeregter Kaiſerl. Conceßion de an. 1575, daß dieſes Privilegium ſich nicht auf alle und jede Lehengüter in dem Marggrafthum Oberlauſitz, noch auf alle und jede Vaſallen, und deren Agnaten, auch nicht in infinitum zu jeder Zeit erſtrecke, vielweniger daß es in dem ganzen Lande tempore conceſſionis, condonationis, et remiſſionis factae, allen und jeden Sächſiſchen Lehen die Natur, und die Sächſiſche Eigenſchaft und Art benommen, und alle und jede uno momento in Gemeine Lehen verwandelt, und auch eine ſolche Verwandlung der Lehen quocunque tempore et in futurum jederzeit zutreffen, damaligen, und dero Zeit künftigen Landvoigten, Hauptleuten,

und Amtsverwaltern, blos und allein in dero Arbitrium conferirt, ſich darneben alle ſpecial Cognition und Conceßion lediglich begeben habe; Sondern es iſt dieſes eine Conceßio nach Ausweis des Buchſtabens prorſus limitata, wie ſolches ſowohl aus der Intentione concedentis, und was Ihro Majeſtät hierzu bewogen, als auch ex conceſſionis actu, und in Beſchreibung derjenigen, welchen ſie beſchehen, ſattſam abzunehmen iſt. 5) Die Intention des Concedenten anlangend; ſo erſcheinet ſolche daher, daß der Kaiſer ſelbſt aller Orten referiret, daß bis dahin ſolche Lehen in dem Marggrafthum Oberlauſitz ſich befunden, welche Sächſiſche Art und Eigenſchaft, und welche mit der Geſammten Hand beladen, welcher Geſammten Hand auch zeithero von etzlichen ſo weit ſchuldige und gebührende Folge geſchehen, daß etzliche die Anwartung kraft der Geſammten Hand hätten, welche doch wol denen Beſitzern nicht nur im andern, dritten, vierten, fünften, ſechſten und ſiebenten Grad, ſondern wol gar im achten, neunten, zehnten und weitern Grad verwandt wären; Hergegen wären auch etliche, welche ob ſie gleich den Beſitzern im dritten, vierten, fünften, ſechſten und ſiebenten Grad verwandt, welche aber der Geſammten Hand hiebevor in Mangel geſtanden, und ſich daran verſäumet hätten; Und dieſer letztern Claſſe allein begehren Ihro Majeſtät wiederum aufzuhelfen, daß ihnen ſolche Negligenz remittirt, und ihnen aufs neue die Geſammte Hand verliehen werden ſolle, und per conſequens, daß hierdurch die Vaſallen, beides die der Geſammten Hand Folge gethan, und dann auch die, ſo ſich daran verſäumet, oder wie die Formalia

malia lauten, die bis dahin in Mangel der Geſammten Hand geſtanden, mit dieſer Kaiſerl. Begnadigung etwan einander was gleich gemacht werden mögen. Daß dieſes vera et unica intentio concedentis, et ſcopus conceſſionis, et remiſſionis faciendae geweſen, erſcheint ex §pho antepenult. Damit Unſere Getreue Unterthanen: ibi. ſo ſolcher jezo verliehenen Geſammten Hand hiebevorn in Mangel geſtanden, dieſer unſerer Gnade genießen mögen. Item es erſcheinet ex §pho Haben wir angeſehen; ibi. damit ſie mit dieſer Unſerer Kaiſerlichen Begnadigunge etwan einander was gleich gemachet ꝛc. Wie es nun heißt 6) quod actus agentium non operantur ultra intentionem agentis k); alſo iſt zumal die Extenſion dieſer Conceßion nicht zuläßlich, daß ſelbige für eine Caſſation der Geſammten Hand in ganz Oberlauſitz, für eine Transmutation der Sächſiſchen Lehen, und ſolcher Sächſiſchen Lehengütere Art und Eigenſchaft, praeter et contra mentem agentis et concedentis ausgeleget, aufgenommen, und in den Aemtern eingeführet werden wollen; ja daß daraus geſtracks feuda impropria et degenerantia gemachet, und ſogar die natura feudorum für erloſchen, und abgeſchafft ausgegeben werden wollen; da doch 7) mit keinem Worte in dieſer Kaiſerl. Begnadigung geſetzet, daß Ihro Majeſtät die Sächſiſchen Lehen, und die daran haftende Geſammte Hand abgethan, abgeſchaffet und ausgethan, hergegen ſolche Güter in eine andere und neue Art, auch Eigenſchaft

k) L. non omnis ff. de rebus creditis. Weſenbeck Conſ. 52. n. 43. *Conſil. Marpurg.* Vol. I. Conſ. 26. n. 279. Vol. 2. Conſ. 29. no. 158.

verwandelt, und in gemeine Kaiſerliche Lehen verändert, verſetzet, und verwechſelt haben wollten. Es iſt auch 8) ſolches von Ihro Majeſtät weder in genere von allen und jeden, noch in ſpecie von dieſem oder jenem geſchehen. Viel weniger 9) haben dieſe Transmutation absque ulla ſpeciali et ſingulari conceſſione et inſtitutione vorzunehmen, Ihro Maj. den Landvoigten, Hauptleuten und Amtsverwaltern aufgetragen, ſondern 10) Was diesfalls von ſelbigen vorgegangen, das iſt falſa et erronea interpretatione, extenſione et argumentatione erfolget; und zwar 11) meiſtentheils von ſolchen Officieren, die zu ihrem Amte keine ſonderbare Pflicht geleiſtet, und ihr Abſehen auf ein Commodum proprium gehabt, und daſſelbe und ihre Anverwandten ſaluti Principis, quae ſuprema lex eſt, vorgezogen. Wie denn bishero noch mancher ex Provincialibus in den irrigen Gedanken begriffen, es heiße noch: Salus populi ſuprema lex eſto, welche Regul dort bei den Römern, ſed ſtante adhuc Republica, gegolten, da es doch rerum ſtatu immutato, et omni populi poteſtate et iure in Principem translata, es hernach geheißen: Salus Principis ſuprema lex eſto. Und wiederum 12) die Kaiſerl. Maximilianiſche Conceßion und Remißion der verſäumten Hand anzuſehen, ſo ſetzen in ſolcher Conceßion an keinem Orte Ihro Maj., daß ſie ſolches ius ſimultaneae inveſtiturae wollen abgethan, ſondern ordnen vielmehr, daß ſie ſolche wollen erhalten haben. Jedoch 13) weil bis dahin etzliche an der Geſammten Hand, und derſelbigen Folge zu thun ſich verſäumt gehabt, ordnen Ihre Maj., daß ſolches

den

den Negligenten, indem ſich dieſelbe ob benemerita, und mit einem Stück Geldes hierzu anderweit würdig gemachet, unſchädlich ſeyn, und ſie nichts deſto minder zur Succeßion zugelaſſen, und ſie den poſſeſſoribus, wenn ſie auch gleich nur im ſiebenten Grad ſolchen mit Agnation verwandt wären, ſuccediren, und ſie dadurch mit dieſer Kaiſerl. Begnadigung wiederum einander etwas gleich gemacht, und dadurch die hiebevorn im Mangel geſtandene Geſammte Hand wiederum aufs neue verliehen ſeyn ſolle. Und iſt 14) dieſes ein falſcher Verſtand, als wenn dieſes Privilegium, wie es insgemein genennet wird, eine neue Sanctio et inſtitutio feudorum per ſuperiorem Luſatiam wäre. Es iſt nicht mehr denn eine bloße remiſſio et condonatio culpae in non petendo ſimultaneam inveſtituram. Und wird zwar darinnen die Regul gemachet: Derjenigen Lehengüther, welche nicht ehelich gebohrne Männliche Leibes Lehnserben hinter ſich verlaſſen, ſollen auf alle und jede ihre nächſte Schwerdmagen bis im ſiebenten Grad kommen, fallen und ſtammen. Aber es iſt dieſes nicht indiſtincte und indifferenter von allen und jeden Güthern, auch nicht absque ratione et cauſſa, quae reſtringit et explicat prolata, geredet, ſondern in §pho antepenultimo ſtehet ſolche ratio, nemlich an derjenigen Gütern, daran die Geſammte Hand bis dahin in Mangel geſtanden, hoc eſt, diejenigen ſollten ihren Vettern usque ad Septimum Geniculum ſuccediren, die bis dahin, nemlich an. 1575, der Geſammten Hand keine Folge gethan gehabt. In principio aber, wie auch in §pho Begnaden auch dermaßen ꝛc. ſtehet bei jetzo benannter Regel ſtracks

die

die Exception: „Auf ſolche Maaß derjenigen Lehngüter, welche nicht ehelich gebohrne Leibes Lehnserben haben, ſollen auf ihre Vettern ſtammen, usque ad Septimum gradum. Es ſey denn, daß ſie der Succeßion durch die Geſammte Hand allbereits verſichert.“ Hieraus iſt ſonnenklar, daß des Kaiſers Will und Meinung nicht geweſen, daß man die Geſammte Hand abthun, vielmehr aber, daß man ſolche gebührend nach Sächſiſchen Rechten erhalten, und darnach alle und jede feuda der Oberlauſitz reguliren ſolle. Und wenn 15) ex ſupra dictis et §. antepenult. klar, daß dieſe Remißion und Condonation an. 1575. beſchehen, eine Reſtitution der Geſammten Hand ſey: Als ergiebt ſich auch, daß die verba Conceſſionis et Remiſſionis: Hinfüro zu ewigen Zeiten kommen, fallen, und ſtammen, und daß doch ein jeder vor den andern ungehindert, mit ſeinem Guthe, frey thun und laſſen möge, contra mentem et intentionem remittentis et condonantis auf alle und jede Güter gezogen werden wollen, indem ſolche verba alleine auf diejenigen Güter zu verſtehen, welche damals wiederum condonirt, und daran die verſäumte Geſammte Hand aus Kaiſerl. und Königl. Gnaden remittiret worden. Es erſcheinet auch 16) hieraus, daß man durch eine unrichtige Folgerung hieraus ein perpetuirlich Werk gemachet, und dieſe Condonation zeithero nicht alleine, wie die Kaiſerl. Begnadigung will, auf die Caſus praeteritos, ſondern auch auf die futuros gezogen, Ihre Maj. haben die verſäumte geſammte Hand nur denjenigen Gütern condoniret, ſo tempore remiſſionis an. 1575. verſäumet geweſen, nicht aber daß man

die

die Verſäumniß perpetuiren ſollte. Sintemal 17) ex cauſſa impulſiva et finali iuxta §ph. antepenultim. erſcheinet, daß Ihro Majeſtät alles in Originem primam et iuxta inveſtituram primam, nec non ſecundum naturam der Sächſiſchen Lehen, reduciren, und reſtituiren, und die bis dahin ſemel pro ſemper committirte Culpam et Negligentiam condoniren wollen. Wie denn noch darzu, 18) wenn gleich durch dieſe Conceßion generaliter dem ganzen Lande angeregte Negligenz remittiret worden: So hätte man doch behutſamer in adplicatione Conceſſionis et Remiſſionis generalis gehen, und dabei erwegen ſollen, quod quando conceduntur et confirmantur privilegia univerſitati, hoc ipſo tamen non conceduntur et confirmata ſunt privilegia ſingulis, et ſingulorum l). Hätte ſich alſo gebühret, daß die Officiales die Implorantes et Vaſallos petentes an den Regem et Principem, ad impetrandam ſpecialem Conceſſionem verwieſen, auch dabei Aufſicht gehabt hätten, damit keine ſub- et obreptiones mit untergelaufen wären. Und 19) daß bei Interpretation dieſes Privilegii dem Tertio an ſeinen Iuribus nicht praeiudiciret, oder ſelbige in einen andern Stand geſetzet werden möge. Omnia namque Principum Privilegia intelliguntur ſalvo Iure tertii m) et Princeps non creditur alterius iuri praeiudicare velle n). Es befindet ſich aber hierbei zweierlei Inter=

l) L. in tantum. §. Univerſitatis ff. de Rer. Div. §. Univerſitatis Inſtit. eod. tit. Cravetta Conſ. 592. n. 62.

m) L. 2. §. Si quis a Principe, et §. merito ff. ne quid in loco publico. L. impuberi ff. de adminiſtrat. tutor. L. cum filius ff. de teſtam. milit.

n) L. nec avus C. de emancipat. liberor. Alex. in L. Centurio n. 39. 40. v. nec dicitur ff. de Vulgari et pupillar. Stipulat.

tereſſe, welchem durch ungleiche Extenſion und Interpretation remiſſionis Maximilianeae präjudiciret werden mögen. Das eine, iſt geweſen agnatorum ſimultanee inveſtitorum, und welche der Geſammten Hand Folge gethan; Das andere Intereſſe iſt geweſen Principum Saxonicorum, Dominorum Marchionatus, welcher Poſſeß und Principatus unter den Königen zu Boheimb usque ad noſtra tempora bei dieſen ihren Erblanden ſuſpendirt geweſen. Wie nun ohne der Agnaten und Geſammte Hand Habender ausdrücklichen Einwilligung zu einer ſolchen Veränderung des Lehens, auf ſolche falſa et erronea praeſuppoſita nicht geſchritten werden können: alſo haben die vorigen Landvoigte, Hauptleute ꝛc. ohne ſpecial Geheiß und Befehlig der Könige und Kaiſer die feuda und iura Saxonica eo tempore uti dictum ſuſpenſa nicht extinguiren können.

Aus allem ſolchem folget, daß Kaiſers Maximilians II. Privilegium, vom Jahr 1575, nichts anders denn eine Remiſſio Culpae et Negligentiae, wegen der bis dahin verſäumten Geſammten Hand an den Lehengütern in Oberlauſitz ſey, und keinesweges feuda impropria et degenerantia gemacht habe, noch nachmals machen könne.

IV. Frage.

Ob die Kaiſerl. Commiſſion wegen Reviſion der Lehen in der Oberlauſitz etwas importirliches?

Was in voriger Quäſtion zur Behauptung der letztern Opinion angeführet, halte ich dafür, werde merk=

merklich beſtärket durch die ſeit anno 1575. erfolgten Kaiſerl. Commiſſionen, wiewol ich deroſelben Acta bis dieſe Stunde noch nicht geſehen; Denn, wäre den Landvoigten, Landeshauptleuten, und andern Officiren, dergleichen Conceßion die Lehen zu tractiren gegeben worden, wie jezo von dem Auctore der Uchteritziſchen Interceſſion vorgegeben wird, was hätte es bedurft zur Reviſion der Lehensſachen ſolche mühſame Commiſſionen anzuordnen?

Aus den wenigen Scriptis und geringen Extracten der Relationen, ſo ich zeithero zu pervolviren gehabt, befinde ich, daß auf zwo Millionen dasjenige geachtet worden, was für die übele Interpretation und Extenſiion der Conceßon des Kaiſer Maximilians, Kaiſer Matthias und Ferdinand II. beide glorwürdigſter Gedächtniß begehret; Und daß die Commiſſarien mit ganz unbeweglichen feſten Gründen geſchloſſen, daß die meiſten und vornehmſten Güter in der Oberlauſitz dem Domino Feudi apert, caduc, und anheim gefallen wären.

V.

Georg Adolph Caroc
Von
der Reluition der Lehn
und
Bezahlung der darauf haftenden Schulden, beſonders in Vorpommern und Rügen *).

---

§. I.

Unter dem Namen der Lehnsreluition wird allhier das Geſchäft verſtanden, da ein mit Schulden, entweder gänzlich, oder zum Theil beſchwertes Lehngut davon befreiet werden ſoll, dergeſtalt, daß der Reluent das Lehn, welches der Creditor in Beſitz hat, einlöſen und in ſeinen Beſitz nehmen, oder auch wenn es zur Zeit der Reluition von dem Lehnsmann beſeſſen wird, verhindern will, daß es fremden

*) Aus den Pommerſchen Sammlungen I. Heft. 5. Abh. und II. Heft. 1. Abh. Dieſer Aufſatz ſoll ſeiner Abſicht nach ein Entwurf zu einem Interimsreglement über die Reluition der Lehen und Bezahlung derer darauf haftenden Schulden ſeyn; ich betrachte ihn aber hier als eine, was die Materialien betrift, gut ausgearbeitete Theorie über dieſe Gegenſtände, die nicht allein auf die angegebenen Provinzen paßt. Der Styl konnte freilich beſſer ſeyn, ich habe mir erlaubt, einige Ausdrücke, ohne jedoch dem Sinn im geringſten zu ſchaden, mit beſſern zu vertauſchen.

A. d. H.

den Creditoren durch gerichtliche Immiſſion, oder ſonſten auf andere Art, nicht in die Hände gerathen möge. Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, daß ein ſolcher Reluitionsproceß ganz und gar von dem Fall unterſchieden ſey, wenn jemand als Lehnfolger das Lehngut vindiciret, und mit einem andern über die Nächſtigkeit ſtreitet, dahero dann der Reluent, welcher ein in der Creditoren Hände ſtehendes Lehn einlöſen will, bei Erhebung der gerichtlichen Klage allewege behutſam verfahren, und ſich nicht in dem Recht der Lehnsfolge oder der Nächſtigkeit fundiren, noch weniger in dem Klaglibell ein ſolches Recht der Nächſtigkeit zum Grunde legen muß. Denn dieſes iſt der Natur und Eigenſchaft eines Reluitionsproceſſes gerade entgegen, und muß alſo der klagende Reluent um ſo mehr davon abſtehen, damit der Richter nicht irre gemacht werde, ſondern gleich anfangs wahrnehmen könne, ob die Meinung ſey, das Lehn als Lehnfolger zu vindiciren, oder es nur iure reluitionis von Schulden zu befreien. Daferne aber ein reluirender Lehnvetter, deſſen Zweck und Abſicht auf die bloße Reluition gerichtet iſt, dennoch des Rechts der Nächſtigkeit Erwähnung gethan hätte, iſt dergleichen Klaglibell verwerflich, und muß derſelbige verändert und verbeſſert werden, worauf der Richter in der Maaße verfähret, wie die Hofgerichtsordnung P. II. tit. 15. §. 1. de emendatione et mutatione libelli diſponiret.

§ II.

Es iſt aber die behutſame Einrichtung des Klaglibells bei einem Lehnsreluitionsproceß um

ſo genauer zu beobachten, weil in dem Fall, wenn das Lehn aus dem Recht der nächſten Lehnsfolge vindiciret wird, dieſe Klage, als eine würkliche Lehnsſache, vor die Lehnskanzlei allerdings gehöret, in Betracht, daß allda von der Nächſtigkeit an der Lehnsfolge und dem zuſtehenden iure ſucceſſionis aus den Lehnbriefen und andern Urkunden die beſte und ſicherſte Nachricht vorhanden; da hingegen ein bloßer Reluitionsproceß an ſich ſelbſt, als eine Allodialſache, bei dem Königl. Hofgericht anhängig gemachet, fortgeſetzet und vollendet werden muß, es wäre dann, daß jemand der Lehnsvettern das Lehn reluiren wollte, und ein anderer ihm per modum interventionis die Nächſtigkeit ſtreitet (wovon unten §. 13. mit mehrerm), oder daß bei Reluitionsproceſſen die Frage vorkäme: wie weit der Lehnsherr in die Schuld und Verpfändung des Lehns conſentiret hätte? In welchen beiden Fällen die Lehnskanzlei wohl befugt iſt, die Sache und Acten, in ſo weit ſie einen der beiden obberührten Puncte betreffen, abzufordern; weil darüber, als Lehnsſachen, das Königl. Hofgericht keine Jurisdiction hat, und die Lehnsſachen in dem Hofgerichtsviſitationsreceß allein der Lehnskanzlei überlaſſen und zugeeignet ſind.

§. III.

Die Freiheit, ein Lehn zu reluiren, iſt allemal unbenommen, auf eben ſolche Art, wie die gemeinen Rechte verordnen, daß die Reluitio pignoris an keine Zeit gebunden ſey, und dabei keine Verjährung ſtattfinde, indem ein Creditor das Lehn abs-

que

que titulo, welchen doch eine jede Präſcription erfordert, beſitzet.

§. IV.

Es können zwar Fälle vorkommen, da im Contract dem Pfandeinhaber gewiſſe Pfandjahre verſchrieben, und ihm das Lehn bis zum völligen Ablauf der Jahre zu laſſen verabredet worden. In ſolchen Fällen iſt eine gewiſſe Zeit in gratiam Creditoris ſtipuliret, und es iſt der Debitor, welcher die Schuld ſelbſt gemacht, nebſt ſeinen Söhnen und Deſcendenten allerdings daran gebunden, und kann das Lehn, ehe und bevor der letzte Tag der verſchriebenen Pfandjahre abgelaufen, nicht eingelöſet werden. Wenn aber der Schuldner ohne Leibeslehnserben verſtorben, ſo kann ein Lehnsvetter, welcher des Pfandgebers Allodialerbe und Deſcendent nicht iſt, ſonſten aber der nächſte Lehnsfolger wäre, an ſolche verſchriebene Pfandjahre, wenn nicht der Lehnsherr und Lehnsvetter in die Pfandverſchreibung gewilliget hätten, nicht gehalten ſeyn. Denn, iſt letzteres nicht geſchehen, ſo würde unbillig ſeyn, daß ein Debitor, ſo das Lehn mit Schulden beſchweret, dem Lehnsfolger, durch Verſchreibung langwieriger Pfandjahre, den Beſitz des rechtmäßig angeſtammten Lehns zu entziehen, bemächtiget ſeyn ſollte. Und obgleich in dieſen Landen die Lehnsverpfändung ohne Conſens des Lehnsherrn und der Agnaten auf gewiſſe Art bündig geſchehen kann, (bei welchem Gebrauch es noch zur Zeit bis zur Publication einer vollſtän-

digen Lehnsconſtitution gelaſſen wird a), ſo kann doch dieſe Freiheit keinesweges dahin verſtanden werden, daß ein reluirender Agnat, der ſonſt denen Creditoren gleich und recht thun will, ſchuldig ſeyn ſollte, den Ablauf der Pfandjahre, worinnen er nicht gewilliget, abzuwarten, und ſeines Lehns auf viele Jahre zu ſeinem und der Seinigen unwiederbringlichen Schaden zu entbehren.

§. V.

Wenn jedoch der reluirende Lehnsvetter nicht der nächſte an der Lehnsfolge wäre, und dennoch das Lehn einzulöſen gemeinet, wie er unten beſchriebener maaßen wohl befugt iſt, ſo iſt ein ſolcher Lehnsvetter, welcher nicht der nächſte, allerdings verbunden, den Creditoren die verſchriebene Pfandjahre auszuhalten, und von dieſem letzteren Caſu ſind die allergnädigſt ertheilte Ritterſchaftliche Privilegien vom Jahr 1720. zu verſtehen, als welche klärlich von einem reluirenden Lehnsvetter, welcher nicht der nächſte iſt, reden.

§. VI.

Erſcheint übrigens aus dem Pfandcontract nicht deutlich, daß die Benennung gewiſſer Jahre dem Pfandnehmer zu gute geſchehen; ſo bleibt es bei der Diſpoſition der gemeinen Rechte, welche präſumiren, daß der Terminus ſolutionis ad quem dem Debitor zu gut verabredet ſey, ſo daß dem Schuldner und Pfand-

a) Königl. Reſolution für die Ritterſchaft, de Anno 1720. §. IV.

Pfandgeber allerdings frei ſtehet, auch vor Ablauf der Pfandjahre den Pfandſchilling zu bezahlen, und das Lehn wieder einzulöſen.

§. VII.

Weit mehr hat man in Pommern über die Frage geſtritten: Ob ein verpfändetes Lehngut, wenn es dem Pfandinhaber gerichtlich zugeſchlagen und adjudiciret worden, nichts deſto weniger noch reluibel ſey? Sie wird zum Theil wenigſtens durch die beſondere, wiewol etwas dunkle, Diſpoſition der Tribunalsordnung b), daß die Lehne, ſo lange noch jemand von dem belehnten Geſchlecht, oder auch nur einer, der eine Anwartung erhalten, vorhanden, nicht ſubhaſtiret werden ſollten, entſchieden. Denn hieraus ſcheint zu folgen, daß bei Lebzeiten der Mitbelehnten und Anwärter eine Adjudication der Lehne nicht geſchehen mag, und wenn ſie dennoch etwa geſchehen wäre, eine vorzügliche Würkung eines erlangten Eigenthums nicht haben könnte, da ſonſt dergleichen Adjudicationen die Natur des Lehns gänzlich verändern, und es in ein Allodium verwandeln würden; eine ſolche Umwandlung aber, die in der That eine Veräußerung des Obereigenthums involviret, um ſo viel weniger beſtehen könne, als die Adjudication von den Gerichten ohne eigentliches Vorwiſſen des Lehnsherrn zu geſchehen pfleget, denenſelben gleichwol aber eine Alienation des Obereigenthums nie zuzugeſtehen ſey. Dieſemnach würde die Tribunalsordnuug ohnmaaßgeblich dahin zu erklären

 ſeyn,

b) III. Th. 2. Tit. §. 7.

ſeyn, daß, wenn etwa ein Lehn bei Lebzeiten der Mitbelehnten und Anwärter nach der im Jahr 1657. publicirten Tribunalsordnung gerichtlich adjudiciret ſeyn möchte, dennoch dem Beſitzer daraus kein würkliches unwiderrufliches Eigenthum zuwachſe. Daferne hingegen der Pfandgeber, oder deſſen Söhne und Agnaten in die Adjudication gewilliget hätten, könnte dieſelbe in ſo weit gültig geachtet werden, daß diejenige, ſo conſentiret, und derſelben Deſcendenten nicht befugt ſeyn ſollten, das mit ihrer Einwilligung gerichtlich adjudicirte Lehn zu reluiren. Jene Bewilligung müßte indeſſen mit ſolchen deutlichen Worten geſchehen (welches der Poſſeſſor zu erweiſen hätte), daß daraus erhelle, der Pfandinhaber ſey nicht blos in das Eigenthum des Lehns immittiret, ſondern ihm nach geſchehener Immiſſion das Eigenthum des Guts adjudiciret.

Unter beiden Fällen iſt und bleibt allerdings ein Unterſchied. Geſetzt endlich, es wäre bei Vorſeyn der Adjudication der nächſte Lehnsfolger citiret, und er hätte ihr nicht widerſprochen, ſo kann auch der citirte Agnat, deſſen Stillſchweigen für eine Bewilligung zu achten, weder für ſich noch ſeinen Deſcendenten das adjudicirte Lehn reluiren, außer wenn im Urtel die Reluition vorbehalten, oder das adjudicirte Gut ein unabbringliches Pertinenz des Gutes, welches der citirte Lehnsfolger in Beſitz hat, wäre.

§. VIII.

Diejenige Agnaten und Anwärter aber, welche in dergleichen Adjudication nicht expreſſe oder ſtillſchwei-

ſchweigend nach geſchehener Citation conſentiret, behalten allerdings die Freiheit, das Lehn, der nach dem Jahre 1657. geſchehenen Adjudication ungeachtet, zu reluiren, weil in dem Caſu, da ein Lehnsvetter vorhanden, zu Folge der Tribunalsordnung das Lehn rechtmäßig und cum effectu nicht adjudiciret werden könne.

Eben ſo hat der Lehnsherr freie Hände, ein ohne ſeinen ausdrücklichen Conſens adjudicirtes Lehn auf den Eröffnungsfall entweder ſelbſt einzulöſen, oder auch einem von ihm Neubelehnten die Reluition zu überlaſſen, indem in der Tribunalsordnung c) ganz deutlich geſetzet iſt, daß die Subhaſtation und Zuſchlagung dem Rechte des Lehnsherrn unnachtheilig ſeyn und bleiben müſſe. Ob aber ein ohne Conſens adjudicirtes Lehn von dem Poſſeſſore, welcher es bona fide und in der Meinung, daß es ihm rechtmäßig zugeſchlagen ſey, über dreißig Jahre in Beſitz gehabt, als ein Allodium iure praeſcriptionis eigenthümlich erworben werden könne? muß nach den gemeinen Rechten, in ſo weit ſie es zulaſſen, ein Lehn als ein Allodium zu präſcribiren, beurtheilt werden. Iſt die Verjährung zu Recht beſtändig, ſo wird der Agnat ſowohl, als der Lehnsherr, iure praeſcriptionis von der Reluition ausgeſchloſſen.

§. IX.

Wäre es aber mit den verſchuldeten Lehnen ſo weit gekommen, daß ein würklicher und förmlicher Concurſus Creditorum darüber entſtanden; ſo muß

c) Th. III. Tit. 2. §. 7. in fine.

derjenige, ſo reluiren will, ſich ſo fort beim angehenden Concursproceſſe melden, und ſeine Rechte beobachten.

§. X.

Es wird zwar nach Pommerſchen Lehnrechten den Vaſallen geſtattet, ſich wegen der verſchuldeten Lehne des Beneficii dationis in ſolutum zu bedienen. Dies Beneficium iſt aber nur in ſubſidium eingeführet, wenn nemlich der verſchuldete Lehnsmann keine Mittel und Auswege weiß, die Gläubiger mit baarem Gelde zu befriedigen. Wenn folglich ein Lehnsfolger ſich zur Reluition angiebt, und die Creditores mit baarem Gelde abzufinden ſich erkläret, ſo iſt ein ſolcher ſich angebender reluirender Lehnsfolger allerdings befugt, die dationem in ſolutum, ſelbſt wenn ſie bereits von den Gerichten veranſtaltet wäre, zu hindern.

§. XI.

Bei der Reluition an ſich ſelbſt iſt zuförderſt ein Unterſcheid zwiſchen der Perſon, ſowohl des Reluirenden als des Gläubigers, zu machen.

Betreffend die Perſon, welche reluiren will, ſo hat es zuförderſt ſeine Richtigkeit, daß derjenige Debitor, welcher das Lehn zuerſt verſchuldet, und deſſen Deſcendenten die bloße Reluition allerdings frei und ungehindert bewirken können, nur daß ſie an die einmal in gratiam Creditoris verſchriebenen Pfandjahre ſchlechterdings gebunden ſind, und deren

ren völligen Ablauf abwarten müſſen, ſo wie davon oben (§. 4.) Erwehnung geſchehen.

§. XII.

Daferne keine Pfandjahre in favorem Creditoris verſchrieben wären, ſtehet den Söhnen des erſten Debitors allerdings frei, auch bei ihres Vaters Lebzeiten das verpfändete Lehn zu reluiren. Denn obzwar dafür gehalten wird, daß des Lehnmannes Söhne ein Lehn, welches der Vater iure dominii verkauft, oder ſonſt plene veräußert, aus dem Näherrechte nicht vindiciren können; ſo mag doch ſolches keinesweges auf eine bloße Reluition gezogen werden, die von dem Näherrechte ganz und gar unterſchieden iſt. Und kann dahero die Reluition den Söhnen, auch wann der Vater annoch am Leben wäre, um ſo viel weniger beſtritten werden, da die Söhne mehrentheils ihr Mütterliches aus dem Lehn zu fordern haben, und demnach als Concreditores zur Beſtättigung und Sicherheit ihrer Forderungen vorzüglich Urſach haben, den andern Creditoren die verſchuldeten Lehne aus den Händen zu nehmen.

§. XIII.

Nicht weniger iſt der Debitor, der zuerſt das Lehn verſchuldet, ſelbſt wohl befugt, bei ſeinen Lebzeiten den Lehnsvettern die Reluition zu überlaſſen. Ja, wenn gleich ein ſolcher Debitor darin nicht williget, kann dennoch den Lehnsvettern, unter dem Vorwande, als ob ſie nicht die nächſten Lehnsfolger wären, die Reluition nicht verweigert werden,

weil in den von Jhro Königl. Majeſt. 1720. allergnädigſt ertheilten Privilegien feſtgeſtellet worden, daß die Agnaten, ob ſie gleich die nächſten Lehnsfolger zur Zeit der Reluition noch nicht wären, darzu admittiret werden ſollen.

§. XIII.

Gleiche Bewandtniß hat es alsdann, wenn der erſte Debitor und deſſen Deſcendenten verſtorben und nur bloß allein Lehnsvettern vorhanden ſind. Denn in dieſem Fall iſt es, nach Maaßgebung der vorgemeldeten allergnädigſten Ritterſchaftlichen Privilegien de Anno 1720. eine nunmehro ausgemachte Sache, daß ein würklicher Lehnsvetter, ungeachtet er nicht der nächſte wäre, die Reluition jedoch unter folgenden Conditionen anzutreten wohl befugt ſey:

1. Daß ein ſolcher remotior Agnatus, ſo lange als ihm die würkliche nächſte Lehnsfolge nicht angeſtammet, (denn ſonſten iſt er nicht remotior, ſondern proximus Agnatus,) an die vom Debitor verſchriebenen Pfandjahre, in ſo fern ſolche dem Creditor zum Beſten beſtimmt, nicht aber wenn ſie dem Debitor zu gut ſtipulirt ſind, allerdings gebunden iſt.

2. Daß der Entferntere ſchuldig und verbunden iſt, dem Nähern das reluirte Lehn wieder abzutreten, wenn dieſer jenem ſein Geld, und was ihm ſonſten gebühret, wieder giebet.

3. Wird auch bei einem reluirenden Lehnsvetter, der nicht der nächſte iſt, erfordert, daß der Nähere wäh-

während dem Reluitionsproceß ſich nicht angegeben. Will dem reluirenden remotiori Agnato der proximior die Reluition nicht laſſen, und giebt ſich letzterer interveniendo gerichtlich an; ſo hat er, der proximior, den Vorzug. Jedoch wird in dieſem letzten Caſu von dem ſich angebenden nähern Agnaten erfodert:

a) Daß er kundbaren Vermögens ſeyn muß, das Lehn ſelbſt zu reluiren.

b) Daß er die Nächſtigkeit ſofort klärlich darthun könne d).

§ XV.

Macht alſo der ſich als nächſter Lehnsvetter angebende Reluent ſeine Nächſtigkeit nicht ſofort legaliter erweislich, ſo kann dem Entferntern die Reluition nicht verſaget, ſondern alsdann muß der Reluitonsproceß ſalvo iure proximioris Succeſſoris ungeſäumt fortgeſetzet und zu Stande gebracht werden. Und weil nunmehro die Töchter, nach Ihro Königl. Majeſt. allergnädigſten Reſolution de Anno 1720 in Entſtehung der Agnaten lehnsfähig gemacht, und alſo als würkliche Lehnsfolger für ſich und ihre Deſcendenten zu achten, ſo kann wol kein Zweifel ſeyn, daß den Töchtern oder ihren Ehemännern uxorio nomine bei des Vaters Lebzeiten das Lehn ebenfalls zu reluiren frei ſtehe e).

§. XVI.

d) Dieſer ganze §. gründet ſich auf die Königl. Reſolution für die Ritterſchaft vom 19. Dec. 1720. §. IV.

e) Siehe jedoch unten §. 56.

§. XVI.

Wenn hingegen der intervenirende vermeintliche nähere Lehnsvetter den ihm obliegenden Beweis ſogleich und liquid zu vollführen ſich getrauet, ſo wird der Reluitionspunct ſo lange ſuſpendiret, bis der Punct der Nächſtigkeit als Präjudicialſache zuerſt abgethan, und dieſes geſchiehet bei der Lehnskanzlei, welche acta et cauſam avociren mag (§. 2).

§. XVII.

Welche Nächſtigkeit aber zu attendiren, und ob die proximitas lineae oder die proximitas gradus den Vorzug habe, iſt nun zwar nach Vorpommerſchen Lehnrechten noch nicht entſchieden, vielmehr verſchiedentlich in foro contradictorio ventiliret worden. Es ſcheinet aber dienſam zu ſeyn, zu verordnen, daß die proximitas lineae zu präferiren; denn

1. Wird nach der hinterpommerſchen **Lehnsconſtitution** f) die nähere Verwandtſchaft nach der Linie beurtheilt, und überhaupt für rathſam geachtet, daß in unbeſtimmten und zweifelhaften Fällen der Obſervanz und den Conſtitutionen der benachbarten Länder nachzugehen ſey.

2. Iſt die Linealſucceßion nicht nur an und für ſich weit gewiſſer, ſondern ſie gereicht auch zur mehrern Conſervation der mit einander verknüpften Familien.

§. XVIII.

f) XXIV. Tit. § 3. am Ende.

§. XVIII.

Gleichwie nun, obigem nach, bei der Perſon des Reluirenden ein Unterſchied in Acht zu nehmen, alſo findet auch bei der Perſon der Creditoren ebenmäßig ein Unterſchied Statt. Es ſind nemlich die Gläubiger entweder des verſtorbenen Lehnsmanns hinterlaſſene Wittwe und Allodialerben oder fremde Creditores.

Wie weit ſich der Wittwen Foderungen und Gebührniſſe aus den Lehnen erſtrecken, iſt zwar aus der ſo benamten Wolliniſchen Conſtitution und den im Jahr 1663. confirmirten Landesprivilegien, deren Extract dem Diplom der Ritterſchaftlichen Privilegien vom Jahr 1720. von neuem inſeriret, mehrern Inhalts erſichtlich: Weil ſich aber hiebei einiger beſonderer Umſtände halber verſchiedene zweifelhafte Fragen finden, welche erheblicher Urſachen wegen, nicht in dieſem Interimsreglement, ſondern in der hienächſt bald zu publicirenden vollſtändigen Conſtitution abgerichtet werden können, ſo läßt man es vor der Hand an dieſem Ort dabei bewenden, daß der Wittwe ihr in das Lehn eingebrachter Brautſchatz, ſammt der Beſſerung, welche auf die Hälfte des Brautſchatzes gerechnet wird, aus den Lehnen ſchlechterdings ohne Unterſcheid, ob der verſtorbene Ehemann Allodialgüter und Mittel hinterlaſſen, oder nicht, abgeführet werden müſſen. Es iſt jedoch bei dem, der Wittwe und deren Erben obliegenden, Beweiſe der Summe des eingebrachten Brautſchatzes, mit aller Behutſamkeit zu verfahren; und dies beſonders in dem Fall, wenn der verſtorbene Vaſall

und Lehnsmann keine Söhne, ſondern nur Agnaten hinterläßt. Denn, weil in ſolchen Fällen der Lehnsmann insgemein mehr auf das Intereſſe der nachbleibenden Töchter als der Lehnsfolger zu ſehen pfleget, muß der Richter auf eine bloße generelle Confeſſion des verſtorbenen Lehnsmanns nicht reflectiren, ſondern die Wittwe oder deren Erben ſind ſchuldig, das Quantum des Brautſchatzes, welches der verſtorbene Ehemann als eingebracht angegeben, mit ſpeciellen Quittungen, worin umſtändlich, wann und welchergeſtalt der eingebrachte Brautſchatz zum Nutzen des Lehnsmanns angewandt, verzeichnet ſeyn muß, zu erweiſen, indem eine Generalquittung des ohne Söhne verſtorbenen Lehn- und Ehemanns zum Präjudiz der Lehnsfolger und concurrirenden Creditoren mit Beſtande nicht angezogen werden, noch einen legalen Beweis würken kann, ausgenommen wenn ein adelicher Ehemann die generelle Confeſſion oder Quittung aus eigenem Gefallen eidlich unterſchrieben hätte g).

§. XIX.

Wie weit aber die Forderung der Wittwe auf ihre Söhne, die zur würklichen Lehnsfolge gelanget, und ihr mütterliches Antheil von Zeit zu Zeit in den Lehnen haben ſtehen laſſen, und auf deren Allodialerben transmittiret werden? iſt eine wichtige Rechtsfrage, worüber auch verſchiedentlich bei gerichtlichen Reluitionsproceſſen theils in Pommern, theils in Mecklenburg hin und wieder geſtritten worden. Es ſcheinet zwar anfänglich, daß die Transmiſſion ſo ſchlechterdings nicht billig ſey, weil dadurch die Lehne

g) Mevius *Deciſion.* P. 1. Dec. 259.

ne ſehr beſchweret werden könnten. Denn geſetzt, wie ſich gar oft zuträgt, daß ein Lehn von einem Sohne auf den andern bis im ſechſten oder ſiebenten Grad verſtammet, und ein jeder ſuccedirender Sohn ſein in anſehnlichen Poſten beſtehendes Mütterliches, ſo in das Lehn eingebracht, hätte ſtehen laſſen, und nun begäbe es ſich, daß der zuletzt ſuccedirende Sohn bloß Töchter hinterließe; Mit welchem Schein der Billigkeit ſollten wol dieſe Töchter, oder andere Landerben, ihrer Voreltern und Erbgeber mütterliche Illata, ſo viel davon von Zeit zu Zeit den Söhnen zugefallen, von dem Lehnsagnaten zu fodern befugt ſeyn, da eine ſolche Foderung, wenn alle mütterliche, großmütterliche, eltermütterliche und noch weitere Illata zuſammengerechnet würden, leicht den ganzen Werth des Gutes abſorbiren, folglich alle andere Creditoren excludiren dürfte? Es iſt zwar nicht zu leugnen, daß ſich bei einem im Lehn ſuccedirenden Sohn, der ſein Antheil an den mütterlichen Illaten aus den Lehnen ſelbſt haben ſoll, ihn aber darinnen ſtehen läßt, eine zwiefache confuſio, ſowol in Anſehung der Perſon, als der Güter findet: erſtlich eine confuſio perſonarum, indem das Debitum et Creditum in einer Perſon concurriret, und der Sohn, welcher ſein Mütterliches aus dem Lehn haben ſoll, ſobald er das Lehn iure ſucceſſionis antritt, ſein eigner Schuldner wird. Nun iſt aber in Rechten gar wohl gegründet, daß keiner ſich ſelbſt etwas ſchuldig ſeyn könne, ſondern daß vielmehr, wenn Schuldner und Gläubiger in einer Perſon zuſammentreffen, die Schuld durch eine in Rechten ſo benamte Confuſion getilget wird. Man pflegt hiergegen einzu-

wen-

wenden, daß wenn ſich der im Lehn ſuccedirende Sohn des beneficii inventarii bediene, er die Confuſion dadurch hindern und heben, alſo ſein Mütterliches retten könne. Wenn man aber die Sache genauer einſieht, ſo kann das beneficium inventarii hier, zumal wenn die Mutter ihren das Lehn beſitzenden Ehemann überlebet, und der Sohn, ehe die Mutter verſtorben, im Lehn ſuccediret, und hierdurch nachher zugleich ein Erbe der mütterlichen Illatorum wird, nichts Rechtsbeſtändiges würken. Denn in einem ſolchen Fall fängt ſich erſt die Confuſio perſonarum Creditoris et Debitoris an, nachdem der Sohn längſt vorher bei Abſterben ſeines Vaters ein Inventarium über die väterliche Erbſchaft errichtet; ein ſolches Inventarium hindert aber eine erſt lange nach gefertigtem Inventario entſtehende Confuſion nicht. Noch weniger würde das Inventarium, welches die in den Lehnen ſuccedirende Söhne über die mütterliche Erbſchaft errichtet, einen ſolchen Effect, wodurch die confuſio obligationum vermieden wird, gewinnen können, denn ein über die mütterliche Erbſchaft errichtetes Inventarium hat in Rückſicht der Vermiſchung der Verbindlichkeiten keine andere Würkung, als daß der ſeiner Mutter als ihr Creditor ſuccedirende Sohn diejenige Schulden und nomina activa, ſo er für ſeine Perſon von der Mutter zu fordern gehabt, nicht extinguiret: Welches alſo auf den Fall, da die Mutter dem Sohne nichts ſchuldig, gar nicht applicabel iſt. Geſetzt aber auch, daß ein dergleichen Inventarium die confuſionem perſonarum einigermaßen aufhebe; ſo iſt doch auf der andern Seite zu bedenken, ob, wenn auch gleich der Sohn

anfäng-

anfänglich, da er ſeiner Mutter Erbe geworden, ſeine auf dem Lehne haftende Portion der mütterlichen Illaten beneficio inventarii gerettet hätte, nicht dennoch nachher, wenn er eine geraume Zeit das mit den illatis maternis beſchwerte Lehn beſeſſen und genoſſen, ſein Antheil an den Illatis mit dem Lehn ſelbſt per confuſionem et commixtionem bonorum (ſo von der confuſione obligationum in vna eademque perſona Creditoris et Debitoris unterſchieden) conſolidiret worden; vornemlich wenn dieſer Sohn ſich nicht ausdrücklich geäußert hätte, daß er ſich nichts deſto weniger ſeine Foderung wegen des Mütterlichen in dem Lehn vorbehalten wollte. Es nimmt zwar ſonſten in dubio ein zu dem Lehn gehöriges Allodialſtück die Lehnsqualität nicht an, daferne der Lehnsmann nicht expreß declariret, daß ein ſolches Allodium für Lehn geachtet werden ſollte; dies iſt aber auch eigentlich nur von ſolchen Allodialſtücken, die körperliche für ſich beſtehende Sachen ſind, und ihrer Natur nach von den Lehnen ſepariret werden können, als Allodial-Landgüter, Aecker ꝛc. zu verſtehen h). Dem ſey aber wie es wolle, ſo bleibt gewiß, daß wenn mütterliche Illaten von Söhnen zu Söhnen auf dem Lehne haftend bleiben, daraus, wie bereits oben bemerket, ein infinitum onus der Lehne erwachſen würde. Derohalben ſcheinet billig zu ſeyn, daß hierin ein gewiſſes Moderamen angenommen und getroffen werde. Vielleicht möchte das Temperament darin beſtehen, daß im Fall der im Lehn ſuc-

h) Lynker Deciſ. Cent. VI. Reſ. 495. wo ein Präjudicium pro affirmatiua.

ſuccedirende Sohn ſein aus dem Lehne zu bezahlendes mütterliches Antheil, wovon er ſelbſt Debitor geworden, darin ſtehen laſſen, und das angeſtammte Lehn etwa zwanzig Jahre genoſſen hätte, alsdann ſolche ſeine mütterliche Portion erloſchen ſeyn, und er ſie auf ſeine Allodialerben nicht weiter transmittiren ſollte. Der Rechtsgrund hiervon wäre, daß er in ſo vielen Jahren ſeine mütterliche Portion, welche doch in der That ein onus feudi geweſen, frei genoſſen, da er doch ſonſten die Lehnfrüchte nicht anders als nach abgezogenen Lehnſchulden hätte genießen können, und dieſer vieljährige freie Genuß, ſo viel, wo nicht mehr, als das Quantum der mütterlichen Portion betragen würde.

§. XX.

Hiebei iſt auch zu erinnern, daß es bei den, zwiſchen den Allodialerben und den Lehnsfolgern zuzulegenden Liquidationen ein ganz unbilliges und widerrechtliches Verfahren ſey, wenn die Allodialerben verlangen, daß ihnen die Illata materna, Meliorationskoſten und andere Allodialforderungen, welche von dem verſtorbenen Lehnsmann herrühren, bezahlet werden müſſen, und ſie doch von den Allodialſchulden, ſo auf dem Lehne ſonſten haften, nichts übernehmen, ſondern ſelbige dem Lehnsfolger aufbürden wollen. Es iſt ganz unleugbar, daß des verſtorbenen Lehnsmanns Prätenſionen wegen der mütterlichen Illaten und der von ihm ſelbſt angewandten Meliorationskoſten, ingleichen Vieh und Fahrniß, ſo die Allodialerben bekommen, nicht weniger

niger der Nutzen des Sterbjahres, welchen ermeldete Erben genießen, allerdings würklich Allodialgüter ſind. Nun iſt es auch nach Pommerſchen Rechten eine ganz ausgemachte Sache, daß die Schulden, ſo nicht ihrer Natur nach auf dem Lehn haften, (wovon unten mit mehrerm), auch nicht aus dem Lehne, ſondern aus dem Allodio, wenn es vorhanden, bezahlet werden müſſen. Weil aber, wie vorhin erwähnet, des verſtorbenen Lehnsmanns Portion an den mütterlichen Illaten, deſſelben eigene Meliorationen, die Lehnfrüchte des Sterbejahres, nebſt dem Vieh, ſo nicht beim Lehn bleibet, pura allodia ſind und bleiben: So iſt höchſt billig, zu verordnen, daß die von dem verſtorbenen Lehnmann hinterlaſſene Allodialſchulden allewege von jetzt beregten Allodien dergeſtalt entrichtet werden müßten, daß die Lehnsfolger, auch die Söhne, bei den Liquidationen die Allodialſchulden wohl befugt wären, auf dergleichen Allodien (nemlich des verſtorbenen Lehnsmanns Portion an den Illaten ſeiner Mutter, ſeine Meliorationen, die fructus ultimi anni, Vieh und Fahrniß,) zu verweiſen, oder ſo viel als ſolche Allodialforderungen und Stücke betragen, zur Abführung der Allodialſchulden abzuziehen, diejenigen Meliorationen aber, welche die Allodialerben während dem iure retentionis ſelbſt erweislich präſtiret, ihnen nach wie vor unverkürzt blieben, wovon unten ein mehreres.

§. XXI.

Es pfleget ferner bei der Lehnsreluition darüber geſtritten zu werden: Ob die Allodialerben desjenigen

verſtorbenen Lehnsmanns, welcher eine oder die andere auf dem Lehn haftende Schuld würklich und baar bezahlet, die darauf verwendete Gelder von den Lehnsfolgern wieder fordern möge? wovon ein bekanntes Judicat des hohen Tribunals beim Mevius i) befindlich. Es wird daſelbſt ein Unterſchied gemacht, ob der Lehnsmann die Schuld entweder 1) von dem Lehn ſelbſt, z. B. durch Ceſſion gewiſſer zum Lehn gehörigen Partikeln; oder 2) von dem Seinigen bezahlt habe. Erſtern Falls hat es wol ſeine gute Richtigkeit und keinen Zweifel, daß die Allodialerben auch nicht den geringſten Fug haben können, die Wiedererſtattung zu prätendiren, vielmehr dürfte es das Anſehen gewinnen, als ob der Lehnsfolger ſogar einen Regreß an die Allodialerben nehmen könne, wenn er zureichend erweiſen könnte, daß die Ceſſion der Lehnspartikeln an die Creditores unbilliger und unrechtmäßiger Weiſe geſchehen, und der Creditor ſeine Forderung an dem Lehne nicht ganz klar dargethan hätte; oder auch die im Beſitz geweſenen Vaſallen, oder ihre Allodialerben, welche ſich des iuris retentionis bedienet, ſich nicht ermächtigen dürfen, die Lehngüter dergeſtalt zu zerreißen, daß ein oder das andere Pertinenz dem Creditor ohne Conſens des Lehnsherrn eigenthümlich eingeräumet und abgetreten werden können. Daferne aber der verſtorbene Lehnsmann eine aufs Lehn gelegte Schuld von dem Seinigen abgetragen hätte, und keine Söhne hinterließe, ſo iſt den Allodialerben unbenommen, von dem Lehnsfolger, oder einem, der ſonſt das Lehn einlöſen wollte, die Erſtattung zu ver=

i) *Deciſion.* P. V. D. 55.

verlangen, und ſo lange ſolche nicht geſchehen, ſich auch desfalls des iuris retentionis zu bedienen, und die vom Erbgeber abgetragene Schuld als eine Beſſerung des Lehns zu fordern k). Und dieſes findet ebenfalls ſtatt, wenn auch gleich der Lehnsvetter einwenden wollte, daß der verſtorbene Vaſall die Bezahlung aus den Lehnsnutzungen genommen, oder, an ſtatt der geſchehenen Befreiung, das Gut viele Jahre in Beſitz gehabt, und reichlich genoſſen hätte: Denn dieſer Einwand kann darum nichts releviren, weil die Lehnsnutzungen, wovon der Lehnsmann etwa die Schuld erlediget hat, ſein völlig eigenes Allodial-Haab und Gut geweſen l). Nur iſt hiebei zu bemerken, daß, wenn der Vaſall von den aufs Lehn gelegten Schulden weniger, als die Schuldforderung, laut verſchriebener Obligation, ſich beläuft, bezahlt hätte, der ihm geſchehene Erlaß dem künftigen Lehnsfolger zu gute komme, wovon unten ein mehrers. Beim Lynker m) iſt übrigens ein Präjudicium, daß auch, wenn der Lehnsmann aus ſeinen eigenen Mitteln eine Lehnsſchuld abgetragen, deſſen Allodialerben desfalls keinen Regreß an den Lehnsfolger hätten; wobei unter andern zum Grunde dieſer verneinenden Meinung angeführet iſt, daß ein jeder Lehnsmann, kraft geleiſteter Lehnspflicht ſchuldig ſey, das Lehn, ſo viel immer möglich, von Lehnsſchulden zu befreien.

k) Mevius a. a. O.

l) Cardinal de Luca in *Theatro veritatis et iuſtitiae* Tom. V. Diſc 23.

m) *In rebus deciſis* Cent. IV. Dec. 345. Cent. XI. Dec. 1073.

§. XXII.

Eine beſondere Bewandtniß hat es, wenn der Vaſall, welcher die Schulden bezahlet, ein Sohn deſſen, ſo die Schulden gemacht, geweſen, ſeines Vaters Erbe geworden, und ſich des beneficii inventarii rechtlicher Art nach nicht gebrauchet hätte, denn in dieſem Fall iſt der Sohn, als Allodialerbe, ſeines Vaters und Erbgebers Schuld zu entrichten verbunden geweſen. Falls aber einem ſolchen Vaſallen, der Schulden bezahlet, ſein Sohn im Lehn ſuccedirte, und dieſer hernach ohne männliche Leibes- und Lehnserben verſtürbe, ſo ſcheinet es, daß, wenn ein ſolcher Sohn kein rechtliches Inventarium gemachet, er auch wegen der alsdann entſtehenden Confuſion ſein eigner Debitor nicht bleiben, mithin die Schuldforderung auf ſeine Allodialerben nicht transmittiren könne. Iſt aber ein Inventarium vom ſuccedirenden Sohne gemacht, ſo muß ſelbiges in beweiſender Form und legaliter errichtet, auch nach dem Sterbefall von dem Allodialerben im Original produciret werden, damit daraus erſcheinen könne, ob nicht die Allodialverlaſſenſchaft des reſpective Vaters und Großvaters ſo beſchaffen geweſen, daß daraus die von ihm bezahlte Schuld wieder erſtattet werden könne, welchenfalls die Lehnsvettern mit Erſtattung oder Uebernehmung der Schulden auf die Lehne nicht zu beſchweren ſeyn dürften.

§. XXIII.

Die Töchter des verſtorbenen Lehnmanns ſind, wenn Brüder und Lehnsvettern vorhanden, nicht nur

ihr Mütterliches aus den Lehnen, ſondern auch da-
nächſt eine gewiſſe Portion anſtatt des Brautſchatzes
zu fodern befugt. Das Quantum einer ſolchen Por-
tion iſt zwar bisher in Vorpommern nicht determiniret
geweſen, ſondern es haben ſich mehrentheils die Lehns-
folger mit den Töchtern des verſtorbenen Vaſallen
außergerichtlich verglichen, und es iſt auch fer-
ner den Lehnsfolgern anzurathen, ſo viel immer
thunlich, ſich in vorkommenden Fällen mit den Töchtern
wegen ihrer Portionen Statt des Brautſchatzes in Güte
zu vereinigen. Damit aber in Entſtehung einer gütli-
chen Abfindung ein gewiſſes Auskommen und billige
Norm seyn möge, ſo würde dienſam ſeyn zu ſtatui-
ren: 1) daß in dem Fall, wann das angeſtammte
Lehngut mit vielen fremden Schulden behaftet, ſelbi-
ge zuförderſt vom Lehnsfolger, es mag des Verſtorbe-
nen Sohn oder Agnate ſeyn, ſofort erweislich ange-
zeigt, deducirt und angeſchlagen werden ſollten, ehe
und bevor die Töchter des verſtorbenen Lehnsmanns
ihre Portionen aus den Lehnen fodern können; ſie
ſind dahero allen Creditoren nachzuſetzen, weil in
der hieſigen Claſſificatione Creditorum de Anno
1673. worin auch ein und anderes von der Priori-
tät der aus Lehngütern zu bezahlenden Schulden be-
findlich, mit keinem Worte davon etwas gedacht
wird, daß die von des verſtorbenen Lehnsmanns
Tochter, wegen der Alimenten und des Brautſcha-
tzes gemachte Prätenſion einigen Vorzug hätten.
Es pflegen zwar einige die Meinung des Mevius [n]),
quod filia dotem ex feudo capiat, etiam ante Cre-

F 4 dito-

n) P. III. Dec. 364. n. 8. in fine.

ditores paternos, qui non ſunt feudales, hiergegen anzuführen. Weil aber die citirte Deciſion älter iſt, als die Claſſification, und hierinnen davon gar nichts enthalten, ſo hat es dabei billig ſein Bewenden, daß des verſtorbenen Lehnsmanns Töchter allen Creditoren deſſelben nachzuſetzen, und der Anſchlag ihrer Forderung nach Proportion deſſen, was nach Abzug der Schulden und der Roßdienſte, deren jeder auf 1000. Thlr. vermöge der Hofgerichtsordnung o) geſchätzet wird, im Gute frei bleibet, geſchehen müſſe. Von dieſem Reſiduo nun, wenn es an ſich nur geringe iſt, könnte den Töchtern, es mag eine oder mehr vorhanden ſeyn, in billiger Abſicht die Hälfte darum zugeleget werden, weil der Lehnsfolger theils durch Abzug des Lehnpferdes, theils wegen der Taxe, die in ſolchen Fällen nicht eben ſo gar genau genommen zu werden pfleget, ein merkliches Douceur genießet. Dies würde indeſſen, wie gedacht, nur in dem Fall gelten, wenn das im Gut frei bleibende Reſiduum gering wäre: Welche Geringheit immer nach Proportion und Beſchaffenheit der Güter zu äſtimiren iſt. Daferne aber nach Abzug der Schulden und des Lehnpferdes ein anſehnliches in dem Lehn frei bleibet, könnte, wenn der Vaſall kein Allodium verlaſſen, den Töchtern, wenn mehr als eine vorhanden, etwan insgeſamt ein Drittheil davon zugeſtanden werden. Im Fall aber nur eine einzige Tochter nach deſſen Abſterben am Leben, könnte ſie wol mit einem Viertheil oder noch wenigerm zufrieden ſeyn. Hätte aber der Vaſall ein anſehnliches Allodium nachgelaſſen, ſo iſt deſſen Sohn nur zu einer

Zu-

o) P. III. Tit. I. §. 19.

Zugabe aus den Lehnen gehalten; der ſuccedirende Vetter hingegen würde alsdann, wenn ein anſehnliches Allodium vorhanden, gänzlich davon zu befreien ſeyn, zumalen wenn ſich die den Töchtern zuſtehende mütterliche und auf dem Lehn haftende Illaten etwas hoch belaufen ſollten. Im übrigen iſt billig, daß die unverheiratheten Töchter ihre zugetheilte Portion in den Lehnen Zeitlebens ſtehen laſſen, und mit den Zinſen oder an Statt derſelben mit den verglichenen Alimentengeldern ſich begnügen müſſen; es wäre denn, daß ſie zu nothdürftigen Ausgaben eines Theils des Capitals ganz unumgänglich bedürftig wären, alsdenn kann der Bruder und Lehnsvetter ſich nicht entziehen, ſolche unentbehrliche Gelder auf Abſchlag des Capitals und ohne Widerrede auszuzahlen.

§. XXIV.

Trüge es ſich zu, daß von den unverheiratheten Schweſtern eine verſtürbe, ſo verfällt deren Portion an die überbleibende unverheirathete oder verheirathete Schweſtern und Brüder, welche leztere durch die Kavelung eine gewiſſe Portion in den Lehnen bekommen, da hingegen derjenige Bruder, dem das Lehn durch die Kavel zu Theil geworden, von der Portion der unverheiratheten verſtorbenen Schweſter nichts bekömmt, ausgenommen wenn die ablebende Tochter, wie ihr frei und unbenommen iſt, in ihrem lezten Willen anders und dem Lehnsfolger zu gute diſponiret hätte. Hat aber die unverheirathete Tochter bei ihrem Abſterben, außer dem Lehnsfolger, gar

keine Brüder und Schweſtern, ſo fällt ihre Portion zurück auf den Lehnsfolger, ohne Unterſcheid, ob derſelbige ein Bruder oder ein Lehnsvetter geweſen. Und in dieſem Caſu kann die Tochter über ihre in dem Lehn geſtandene Portion nicht einmal diſponiren, ſondern es wird ſchlechterdings mit dem Lehn conſolidiret, und kommt dem künftigen Lehnsfolger allein zu gute.

§. XXV.

Die verheiratheten, zumal die unbeerbten, Töchter des verſtorbenen Vaſallen, ſind ebenfalls gehalten, ihre Portionen in den Lehnen ſtehen zu laſſen, inmaaßen ſie genugſame Sicherheit dadurch haben, daß ſie vor allen Schulden, welche der ſuccedirende Lehnsmann für ſich ſelbſt machet, ſowol wegen ihres Brautſchatzes, als wegen der Illaten ihrer Mütter, eine billige Präferenz haben p). Sterben endlich die verheiratheten Töchter ohne Leibeserben, ſo hat es mit deren Portion gleiche Bewandtniß, wie im vorerwähnten Caſu mit dem Antheil der im unverheiratheten Stande abgelebten Töchter. Aus dieſem Grunde iſt auch den verheiratheten unbeerbten Töchtern eben ſo wenig zugelaſſen, von dieſer ihrer Portion zum Beſten ihrer Ehemänner zu diſponiren, und es iſt daher um ſo viel billiger, daß einer ſolchen Tochter Antheil im Lehn ſtehen bleibt. Stieße inzwiſchen, bei Lebzeiten der verheiratheten Tochter, ihr eine wahre ſonderbare Noth zu, oder

p) Zufolge der Klaſſification der Kreditoren vom Jahr 1673. §. ferner wenn die altväterlichen oder des Anteceſſoris Schulden bezahlet ꝛc.

oder wäre der Lehnsfolger einige Jahre her im Abtrag der Zinſen ſäumig geweſen (welches dem Arbitrio Iudicis überlaſſen wird), ſo iſt zwar jene befugt, ihre Portion zu fordern: Doch hat der Ehemann für ſich titulo dotis, und wann aus der Eheſtiftung erſcheinen würde, daß ihm der Ehefrauen Portion im Lehn nur bloß zu dem Ende zugebracht wäre, die jährlichen Zinſen zu erheben, keine Exaction.

§. XXVI.

Verläßt hingegen des Lehnsmanns verheirathete Tochter Kinder, ſo ſind ſie allerdings bemächtiget, ihrer Mutter Portion in den Lehnen an Capital und rückſtändigen Zinſen zu fodern: Wäre jedoch entweder ein beſonderes Pactum, oder ein beſtändiges allgemeines Familiengeſetz vorhanden, daß der adelichen Ehefrau Eingebrachtes im Lehn unwiederruflich ſtehen bleiben ſollte, ſo ſind der verſtorbenen Ehefrauen Töchter und Allodialerben an dieſe Verträge allerdings gebunden q).

Nun folget der zweite bei den Lehnsreluitionen hauptſächlich vorkommende Fall, wenn nemlich die Gläubiger fremde Creditores ſind, bei welchen abermals der Unterſchied, ob die fremden Gläubiger bloße Hypothekariſche oder zugleich Pfandinhaber, welche das Lehn würklich im Beſitz haben, ſind, zu machen iſt.

§. XXVII.

Die bloßen Hypothekariſchen Gläubiger betreffend, ſo iſt anfänglich außer allem Zweifel, daß nach Vorpom-

q) v. Lynker in *reb. dec.* Cent. IX. D. 878.

pommerſchem Landesgebrauch die Lehne auch ohne Einwilligung des Lehnsherrn und der Agnaten gültig verhypotheciret werden mögen, wobei es auch bis zur würklichen Publication einer vollſtändigen Lehnsconſtitution, zufolge Sr. Königl. Majeſt. allerhöchſten Reſolution für die Ritterſchaft de anno 1720. §. VIII. überall, und zwar dergeſtalt bleibt, daß auch auf den Eröffnungsfall dergleichen hypothekariſch verſicherte Schulden entrichtet werden müſſen, ſo wie in der allergnädigſten Reſolution vom Jahr 1669. ausdrücklich feſtgeſtellet, welche dann auch in dieſem Stück Se. Königl. Majeſt in den der Ritterſchaft im Jahr 1720. ertheilten Privilegien bekräftiget haben. Inzwiſchen haben doch die Gerichte darauf zu achten, daß, zumal wann von der Priorität die Frage iſt, zwiſchen den conſentirten und nicht conſentirten Hypotheken allerdings ein großer Unterſchied ſey. Denn eine ſolche Hypothek, worinnen der Lehnsherr auch ohne Conſens der Agnaten gewilliget, hat vor den andern, obgleich der Zeit nach ältern als die conſentirte, aber mit dergleichen Conſens nicht verſehenen, billig einen Vorzug r). Es wird auch hiervon unten ein mehreres bei dem puncto prioritatis angeführet werden. Außerdem, wenn jemand eine vom Lehnsherrn nicht conſentirte Hypothek hätte, und dennächſt durch Zulaſſen des Vaſallen oder auf andere

r) Vorpommerſche Claſſification der Creditoren de anno 1673. pag. 6. ibi, geſtaltſam allen andern Hypothecariis etc. Vergl. auch der Mecklenburgiſchen Ritterſchaft gedruckte Deduction, daß die Vaſallen befugt, ihre Lehne ohne Conſens des Lehns- und Landesherrn zu verſchulden, Tornow *de Feud. Mecklenb.* P. I. cap. 3. Sect. 6.

dere Art ſich in den würklichen Poſſeß ſetzen wollte, ſind die Agnaten wohl befugt, ſich gerichtlich interveniendo anzugeben, und ihre Gegenbefugniß zu beobachten, in Betracht, daß ein Lehnshypothecarius durch würkliche Beſitznehmung ſich in den Gütern feſte ſetzet, und es den Lehnsfolgern mehrentheils ſehr ſchwer fällt, dem Pfandinhaber das Lehn wieder aus den Händen zu bringen. Jedoch würde dergleichen Intervention bei ſolchen Hypothecariis nicht ſtatt finden, die eine vom Lehnsherrn erweislich conſentirte Hypothek haben, indem der einmal erhaltene Conſens die Rechtmäßigkeit der Hypothek genugſam legitimiret.

§. XXVIII.

Weiter pfleget dafür gehalten zu werden, daß die Lehnsfolger nach den ehemaligen Judicaten des hohen Tribunals s) wohl befugt wären, den auf die Lehne gelegten Schulden, wann ſie ſich zu erweiſen getrauen, daß der verſtorbene Lehnsmann die Schuld ganz offenbar ohne Noth gemacht, zu widerſprechen. Dieſes ſcheinet beſonders ſtattzufinden, wenn der Lehnsmann durch Bürgſchaft ſein Lehn verſchuldet hätte, in welchem Fall das Unnöthige zu Tage lieget, indem die Bürgſchaften meiſtentheils ohne Noth und Nutzen des Lehnsmanns nicht ohne Uebereilung geſchehen. Es würde dahero hart ſeyn, wenn ein Lehnsfolger, der nicht des verſtorbenen Vaſallen Sohn iſt, eine ſolche aus einer unbedachtſamen Bürgſchaft herrührende Schuld auf ſein angeſtammtes

s) Sie ſind in Mevius Deciſion. und ſonſt zu finden.

tes Lehngut übernehmen müßte. Dem ſey aber wie ihm wolle, ſo würde doch der Lehnsfolger Contradiction wegen Unnothwendigkeit der gemachten Schuld gänzlich wegfallen, daferne die Bürgſchaft und desfalls geſchehene Hypothecirung mit einem expreſſen Conſens des Lehnsherrn verſehen wäre. Aus welchem allen ſich ergiebt, daß auch in dieſen Vorpommerſchen Landen allerdings ein merklicher Unterſchied ſey, ob die auf dem Lehn haftende Schuld vom Lehnsherrn conſentiret ſey oder nicht [t].

§. XXIX.

Die würklichen Pfandinhaber der Lehnsgüter haben entweder durch einen ausdrücklichen Contract ein ius antichreticum erlanget, oder nicht. Iſt nun dergleichen Conceßion nicht expreß geſchehen, ſo bleibt es wegen der hieſigen Lehne bei der Diſpoſition gemeiner Rechte: quod in feudis tacita antichreſis locum non habeat. Dieſemnach ſitzet ein ſolcher Poſſeſſor auf Rechnung, er kann ſich auch einer freien Adminiſtration und Diſpoſition, welche ſonſt wol einem Creditori antichretico gewiſſermaßen zuſtehet, keinesweges anmaßen. Weil aber dergleichen auf Rechnung ſitzender Poſſeſſor alle Einnahme und Ausgabe, in ſpecie die abgetragenen öffentlichen Landesonera, richtig und getreulich berechnen muß; ſo können hiernächſt leicht Fälle vorkommen, da über die Richtigkeit einer ſolchen Berechnung Streit und Irrung entſtünde, zumalen wegen der ſeit anno 1711. ausbezahleten publiquen und Kriegs-Onerum. Wor-

t) Vergl. Henning Chriſt. Gerdes *de oppignoratione Feudi.*

Worüber alſo ein gewiſſes zu ſtatuiren ſeyn würde. Und zwar, ſo viel die Zeiten und Oerter betrift, da keine wirkliche feindliche Occupirung geweſen, muß wol der auf Rechnung ſitzende Pfandinhaber ſchuldig ſeyn, die abgeführten publiquen Onera mit einer ſpeciellen Quittung der Diſtrictscollectur, worunter das Gut belegen, und zwar über jede Poſt apart beglaubigen, weil bekannt, daß zu den Zeiten, da die feindliche Occupirung in anno 1711. 1712. und 1714. vornemlich aber von Jahr 1716. bis 1720. ceſſiret, verſchiedene Poſſeſſores durch Reſtantenmachung oder auf andere Art von ihrem Steuerquoten ſich befreiet, welche bei der Reluition den Lehnsfolgern anzurechnen die höchſte Unbilligkeit ſeyn würde. Von den Zeiten hingegen, da die Güter würklich von feindlichen Truppen occupirt geweſen, können zwar ganz klare Beweiſe nicht überall beigebracht werden, ſondern es kommt alsdann vieles auf die Notorietät und des Richters Arbitrium an: Indeſſen haben einige Pfandinhaber allerhand Scheine und Zettel aufgewieſen, wodurch ſie erweiſen wollen, als ob die Güter ſo viel, daß es öfters eine unglaubliche Summe ausmacht, getragen hätten. Dergleichen Zettel aber können die Kraft eines völligen zulänglichen Beweiſes nicht haben, ſondern es muß der Richter nach allen ſich findenden Umſtänden die Merkmale und Wahrſcheinlichkeiten ſo arbitriren, daß dem Vorbringen und Zetteln der Pfandinhaber nicht ſo ſchlechthin getrauet, auch in Deferirung des iuramenti ſuppletorii behutſam verfahren werde. Nicht weniger ſtehet dem reluirenden Lehnsfolger frey, einen rechtlichen Gegenbeweis durch

glaub-

glaubhafte Zeugen aus den benachbarten Gütern und ſonſten zu führen.

§. XXX.

Die Pfandinhaber, denen in ihren Contracten ein ius antichreticum deutlich verſchrieben iſt, ſind dem bisherigen Landesgebrauch nach zur Berechnung nicht verbunden, ob ihnen gleich durch einen ſpeciellen Vergleich die Berechnung nicht nachgelaſſen wäre. Es finden ſich aber einige Poſſeſſores antichretici, welche wegen der getragenen Kriegslaſten ſich darüber beſchweren, daß ſie ſelbige gar übermäßig tragen müſſen, daher ſie ſich auf die Meinung der Rechtserfahrnen berufen, daß auch ein Creditor antichreticus immodica onera, pretium fructuum excedentia, dem Grundherrn anzurechnen befugt ſey. Es iſt aber auch hierin mit aller Behutſamkeit zu verfahren, beſonders bei den Kriegesjahren, wo noch einige Ordnung im Lande geweſen. Der Punct ſelbſt iſt in Vorpommern bereits im Jahr 1627. bei der landverderblichen Kaiſerlichen Einquartierung ventiliret worden. Und man hat damals für billig befunden, daß die im Jahr 1627 über die Maaße hart geweſene Onera (deren Unerträglichkeit und Härte auch in öffentlich authoriſirten Schriften vorgeſtellet iſt,) nur allein von denjenigen Pfandinhabern, welche auf Berechnung geſeſſen, zur Erhöhung ihres Credits angerechnet werden könnten u). Dahero dann ein von aller Berechnung befreieter Creditor antichreticus die angegebenen

u) Landtagsabſchied de Anno 1627.

nen übermäßigen Onera dem reluirenden Lehnsfolger nicht ſo ſchlechterdings aufbürden kann, und er wenigſtens die rechtliche Vermuthung, daß er die Onera aus den Nutzungen abtragen könne, wider ſich hat, weil er ſonſt zu ſeinem eigenen Schaden ſchwerlich auf den Gütern würde geblieben ſeyn. Und dieſes findet ſo viel mehr Statt, wenn der Creditor antichreticus vorgiebt, daß er übermäßige Onera für die Bauerhufen, ſo unter der Bauern eigenen Cultur und nicht Hofacker geweſen, hätte abführen müſſen x). Nichts deſtoweniger aber können ſich doch beſondere Umſtände finden, daß ein antichretiſcher Pfandinhaber wegen der getragenen übermäßigen Onerum, die höher als die genoſſene Lehnsnutzungen angelaufen, ſeinen Regreß an den reluirenden Lehnsfolger nehmen kann. In dieſem Fall aber würde der Pfandinhaber einen ausreichenden Beweis darüber zu führen haben, ſo, daß nicht allein der genoſſene Korneinſchnitt, ſondern auch alle andere Nutzungen der Güter, ja ſogar die fructus percipiendi dabei in Anſchlag gebracht würden und dennoch alles dieſes nicht zugereicht habe. Inſonderheit würde auch darauf zu reflectiren ſeyn, ob der Pfandinhaber bei Annehmung der übermäßigen Onerum die Güter wider allen ſonderlichen Ruin conſerviret, und die Gebäude und Bauern erhalten hätte.

§. XXXI.

Wie es mit den vom Pfandinhaber angegebenen Meliorationen zu halten, ſoll unten mit mehrerm

x) Mevius P. VIII. Dec. 469.

rerm berühret werden: Hier iſt nur noch zu bemerken, daß öfters in dem Pfandcontract gewiſſe Conditionen und Pacta befindlich, welche gar zu weit gehen, z. E. daß einem ohne Berechnung ſitzenden Pfandhaber auch die geringſten Meliorationen, und alles, was etwa in unordentlichen Zeiten an dem Genuß der Zinſen abgegangen, gutgethan werden ſollte. Es können aber ſolche pacta bei Lehngütern, die ohnedem zu gar vielem Mißbrauch des iuris crediti Anlaß geben, den Lehnsfolgern, daferne ſie und der Lehnsherr in dergleichen Conditionen erweislich nicht gewilliget, keinesweges präjudiciren. Denn obgleich nach Vorpommerſchem Landesgebrauch, wobei es bis zur Publication einer vollſtändigen Lehnsconſtitution gelaſſen wird, eine Lehnsverpfändung ohne Conſens des Lehnsherrn und der Agnaten geſchehen mag: ſo würde es doch gar zu unbillig ſeyn, wenn dergleichen ſo gar weit gehende und wider die Natur eines Pfandrechts anlaufende ſpecielle Pacta ſchlechthin ohne die geringſte Confirmation den Lehnsfolgern zum großen Nachtheil gereichen ſollten, wodurch die Reluition an ſich ſelbſt rückgängig gemacht und gar hintertrieben wird. Die hieſige Obſervanz, daß Lehne ohne Conſens des Lehnsherrn verpfändet werden können, iſt an ſich gegründet, jedoch aber iuris ſingularis, welches ſtrictiſſime interpretiret werden muß.

§. XXXII.

Es kommen auch bisweilen Contracte vor, in denen der Pfandnehmer gewiſſer Lehngüter zugleich einen Arrhendecontract getroffen, dergeſtalt, daß ſich

ſich zwar der Pfandinhaber, zur Sicherheit ſeines Pfandſchillings, ein Pfandrecht cum conſtituto poſſeſſorio einräumen laſſen, wegen des Abnutzes der Güter aber eine gewiſſe Arrhende mit dem Bedinge giebet, von den Nutzungen die Zinſen des Pfandſchillings inne zu behalten, den Ueberſchuß aber, oder ſo viel von dem accordirten Arrhendequanto übrig bleibt, dem Grundherrn jährlich einzuliefern. Dieſe Art von Contracten ſcheint wol eigentlich daher entſtanden zu ſeyn, damit der Pfandnehmer ſich von der Beſchwerlichkeit einer Berechnung entledigen, oder auch die Nothwendigkeit des lehnsherrlichen Conſenſes, welcher zu einer würklichen Uebergabe der Hypothek erfordert wird, eludiren mögen. Es bedarf aber dergleichen Umſchweife nicht, weil es nach Vorpommerſchem Landesgebrauch eine ausgemachte Sache iſt, daß ein Pfandinhaber, welchem ein ius antichreticum eingeräumet worden, zu einer Berechnung, auch in Ermangelung beſonderer Convention, nicht gehalten iſt. Dahingegen ein Arrhendecontract, der mit der Pfandnehmung verknüpfet iſt, insgemein dem Pfandgeber zur großen Läſion, dem Pfandnehmer und Arrhendator hingegen zum unbilligen Gewinn gereichet, indem mehrentheils die verglichene Arrhende nur geringe zu ſeyn pfleget, auch wegen Nachlaſſung der Arrhende, nicht erlangten lehnsherrlichen Conſenſes ꝛc. viele Irrungen entſtehen. Daher ſcheinet es dienlich zu ſeyn, die Errichtung der mit einer Arrhende combinirten Pfandcontracte zu unterſagen, da der Pfandnehmer bei einem expreß concedirten iure antichretico ohnehin genugſame Sicherheit findet; zum wenigſten wird es ſeine

Richtigkeit haben, daß ein ſolcher eigenmächtiger abſichtlicher Arrhende- und Pfandcontract dem Lehnsfolger nicht präjudiciren könne, und dieſer, wenn er kein Erbe des verſtorbenen Lehnsmanns iſt, an deſſen Arrhende nicht gebunden wird.

§. XXXIII.

Ferner iſt überhaupt zu bemerken, daß ein jeder reluirender Lehnsfolger den Pfandinhabern, oder auch den Allodialerben, welchen das ius retentionis zuſtehet, nur in ſo weit den Beſitz zu laſſen ſchuldig ſey, als er, oder ſie, ihre Forderungen ſo fort ohne ſonderliche Weitläuftigkeit liquid und erweislich machen können; denn es iſt den alten, auch den hieſigen beſondern Rechten, ingleichen den Judicaten beim Mevius allerdings gemäß, daß wegen illiquider Forderungen kein ius retentionis ſtattfinde, ſondern ein Beſitzer, wegen illiquider Prätenſionen, den Beſitz der Lehnsgüter gegen Caution abzutreten ſchuldig ſey, und wenn der reluirende Lehnsvetter ohnedem der nächſte iſt, ſo geſchieht die Caution nur durch ſpecielle Verhypothecirung des abgetretenen Lehns, auf ſo hoch, als es zur Abtragung der illiquiden Forderung von nöthen iſt. Denn es iſt einleuchtend, daß im entgegengeſetzten Fall, und wenn der Inhaber auch wegen illiquider Prätenſionen den Beſitz dem reluirenden Lehnsfolger vorenthalten könnte, es nur in deſſen Willkühr ſtehen würde, durch allerhand Erfindungen und hervorgeſuchte Weitläuftigkeit nach eigenem Gefallen dem Lehnsfolger den Genuß ſeines angeſtammten Lehns zu entziehen; welches aber höchſt unbillig wäre.

§. XXXIV.

Weil indeſſen wegen der Zeit und des Termins, wie bald der Lehnsinhaber die ihm obliegende Liquidation einreichen müſſe, oft allerhand Irrungen bei den Gerichten und ſonſten entſtehen, ſo wird unumgänglich nothwendig ſeyn, den Inhabern der zur Reluition ſtehenden Lehne einen gewiſſen Terminum liquidationis peremptorium etwa von 6. 8. bis 12. Wochen (von der Zeit, da ſich der Reluent zur Reluition poſitive und ſchriftlich erkläret hat, anzurechnen) ſub poena praecluſi zu ſetzen. Dieſe peremtoriſche Friſt iſt auch nicht zu kurz, da eines Theils ein jeder rechtliebender Creditor, (der das Seinige, wie er ſchuldig iſt, in Ordnung hält) längſt vor der Reluition ſich im Stande befindet und befinden muß, die zur Behauptung ſeiner Prätenſionen an das Lehn erforderlichen Documenten und Beweisthümer zur Hand zu ſchaffen; andern Theils in der Sache ſelbſt durch Präfigirung eines Präcluſionstermins, die Inhaber an ihrer Forderung nicht verkürzet werden, und ihnen nach abgetretenem Poſſeß ihre vermeintlichen Forderungen weiter auszuführen, und, nach geſchehener Liquidation, vom Reluenten zu erheben, unbenommen bleibt.

§. XXXV.

Um aber hier nichts zu übergehen, was irgend in einem Reluitionsproceſſe vorkommen könnte, iſt noch insbeſondere 1) von der Eintheilung der auf die Lehne haftenden Schulden; 2) von dem Punct

der Priorität; 3) den Meliorationen; 4) der Deterioration der zu reluirenden Lehne, zu handeln.

§. XXXVI.

So viel die Eintheilung und Benennung der Schulden, die auf den Lehnen haften, betrifft, iſts zuförderſt ein ganz irriger und ungegründeter Wahn, als wenn in Vorpommern, zwiſchen denjenigen Schulden, welche eigentlich ſogenannte Lehnſchulden ſind, und den Allodialſchulden, die aus den Lehnen nur in ſubſidium zu bezahlen, kein Unterſchied ſey; es äußert ſich vielmehr eine merkliche Diſcrepanz in verſchiedenen Stücken. Denn 1) ſolche Schulden, welche die Lehne nur in ſubſidium tragen, wann ſie gleich Hypothecam generalem et ſpecialem hätten, haben dennoch keine Hypothecam feudi, daferne nicht die Lehne in ſpecie verhypotheciret ſind. Woraus ferner 2) folget, daß vermöge der **Claſſification der Creditoren** de anno 1673. in Concurſu Creditorum die Allodial- und hypothecirte Schulden, den Lehnſchulden, deren Hypothek durch Conſens des Lehnsherrn confirmiret worden, allerdings nachgeſetzet werden. 3) Wegen der eigentlichen an ſich liquiden Lehnsſchulden haben die Creditoren ſchlechterdings das ius retentionis ſo lange, bis ſie wegen ſolcher liquiden Lehnsſchulden völlig abgefunden ſind. Und hat das ius retentionis auch alsdann Statt, wenn gleich ein anſehnliches Allodium vorhanden und daſſelbe noch nicht angegriffen wäre, da ein dergleichen Creditor ſich darauf verweiſen zu laſſen nicht nöthig hat. Dahingegen wann die aus den Lehnen in ſubſidium zu

bezah-

bezahlende Schuld an ſich ſelbſt eine Allodialforderung iſt, ſo hat der Creditor kein ius retentionis, ſondern er muß allezeit, wenn ungewiß iſt, ob und wie weit die Allodialſchulden aus des verſtorbenen Lehnsmanns Allodialverlaſſenſchaft abgetragen werden können, das Lehn dem reluirenden Lehnsfolger abtreten y). Der Reluent kann daher ſo fort den Creditor aus dem Beſitz ſetzen, und ihn auf das Allodium und deſſen Discuſſion, allerdings, jedoch mit dem Vorbehalt verweiſen, daß, daferne er nach geſchehener Discuſſion des Allodii, der Creditor ſeine Befriedigung daraus nicht erlangen könnte, demſelben ſich an des verſtorbenen Schuldners Lehnsgütern zu halten, unbenommen ſeyn ſollte.

§. XXXVII.

Wie nun mit der Discuſſion des Allodii zu verfahren, iſt zwar einigermaaßen in der bekannten Deciſion beim Mevius z) angewieſen, es will aber die Nothwendigkeit erfordern, daß dieſes höchſt wichtigen Puncts halber, eine deutliche und umſtändliche Verordnung gemacht werde. Und zwar wird erforderlich ſeyn, daß die Allodialerben zu dem Ende alles Ernſtes befehliget werden, binnen vier Wochen ein vollſtändiges legales Inventarium der Allodialverlaſſenſchaft errichten zu laſſen, und die Lehnsfolger, wegen ihres hierunter verſirenden großen Intereſſe zu dem Actu eingeladen, oder auch gar gerichtlich citiret werden, damit dieſe bei der Inventur nicht nur ſelbſt perſönlich gegenwärtig, ſondern auch ihre

y) Mevius. P. II. Dec. 115.

z) P. II. Dec. 122.

Befugniß dabei auf alle dienliche Art wahrzunehmen im Stande ſind. Weil aber vielen Ungewißheiten unterworfen iſt, was eigentlich zum Allodio gehöret, ſo würden die vornehmſten Stücke ordentlich zu determiniren ſeyn. Nemlich, es gehören abſonderlich zum Allodio:

a) Der Allodialerben mütterliche Illaten.

b) Des verſtorbenen Lehnsmanns eigene erweisliche Meliorationskoſten;

c) Die Lehnsnutzungen des Sterbjahres, oder die fructus ultimi anni, welche die Allodialerben genießen.

d) Vieh und Fahrniß, welches beim Lehn zur unentbehrlichen Cultur nicht bleibet, ſondern den Allodialerben überlaſſen wird, ſo weit es dem bisherigen Landesgebrauch in Pommern und Rügen gemäß iſt;

e) Alle etwa ausſtehende Activſchulden des verſtorbenen Lehnmanns und deſſen rückſtändiges Salarium;

f) Alles und jedes, was bei der Erb- und Lehntheilung den Allodialerben zufällt.

Hierüber nun muß ein accurates Verzeichniß in Beiſeyn der Lehnsfolger gemacht werden. Und wenn etwa eine oder andere Forderung des abgelebten Lehnmanns als inexigibel geachtet werden wollte, müſſen ſelbige nichts deſtoweniger angeſetzet werden; und wird es allenfalls des Richters Ermäßigung überlaſſen, wie weit eine oder die andere Poſt als inexigibel zu achten oder nicht.

§. XXXVIII.

§. XXXVIII.

Es iſt ferner ein nothwendiges Requiſitum des Inventarii, daß die eigentlichen Lehnsſchulden von den Allodialſchulden, nach Maaßgebung der in folgenden §§. gegebenen Anleitung, genau und aufrichtig ſepariret werden. Zu welchem Ende die Allodialerben ſchuldig und gehalten ſind, alle dahin gehörige Obligationen, Urkunden und Briefſchaften bei der Inventur zur Hand zu haben und vorzulegen.

§. XXXIX.

Sollten aber die Allodialerben ſäumig ſeyn, dergleichen Inventaria binnen geſetzter vierwöchentlicher Friſt zu errichten, ſo ſind die Lehnsfolger bemächtiget, jene dazu zu verwarnen und allenfalls bei Verluſt ihrer Allodialforderungen an die Lehne gerichtlich anzuhalten. Wäre aber dem ohnerachtet kein vollſtändiges Inventarium verfertiget, und die Lehnsfolger können nicht genugſam darthun, daß ſie ihrerſeits darum gerichtlich Anſuchung gethan hätten, ſo würden ſie alsdann, wenn die Creditores auf ihre Zahlung dringen, oder die Lehnsfolger zur Reluition ſchreiten wollen, des beneficii excuſſionis verluſtig ſeyn, den Fall ausgenommen, wenn ein neuer Lehnsfolger durch Kauf oder lehnsherrliche Verleihung eine geraume Zeit nach Abſterben des Schuldners das Lehn erlanget hätte.

§. XL.

Wenn jemand der Allodialerben, oder auch der nächſte Lehnsfolger, außerhalb Landes abweſend wäre,

ſo kann wol eine längere Befriſtung über die geſetz-ten vier Wochen zugelaſſen ſeyn, als warum bei der Lehnskanzelei Anſuchung geſchehen muß. Findet ſich aber daſelbſt keine Nachricht, daß die Dilation wegen angeführter legalen Behinderung geſuchet und decretiret wäre, ſo verfallen die Intereſſenten in die oben angedrohte Strafe eines nicht verfertigten Inventarii.

§. XLI.

Iſt hingegen das Inventarium in behöriger Form zu Stande gebracht, ſo werden diejenige Allodialſchulden, welche nicht mit einem expreſſen Conſens des Lehnsherrn confirmiret, auf die im vorſtehenden §. 37. ſpecificirte Allodialſtücke angewieſen: Wobei nochmals inſonderheit zu erinnern, daß die Allodialerben die Illata materna und die, obſchon liquide, Meliorationskoſten des verſtorbenen Lehnsmanns, ehe und bevor davon das Quantum der Allodialſchulden abgezogen iſt, nicht fordern können.

§. XLII.

Wie nun dieſes alles der Billigkeit und den hieſigen beſondern Lehnsrechten auch vormaligen Judicaten des hohen Tribunals gemäß iſt; ſo haben die Allodialerben keinen Grund, ſich darüber zu beſchweren; vielmehr müſſen ſie bedenken, daß, gleichwie es ihrem Erbgeber nachtheilig geweſen, unnöthige Schulden, welche aus der Vorfahren Allodiis bezahlet worden und werden können, auf das Lehn zu übernehmen, alſo auch des verſtorbenen Vaſallen

Lehns-

Lehnsfolgern mit keinem Schein Rechtens oder Billigkeit angemuthet werden könne, ſolche Schuldenlaſt, welche der Vaſall ſelbſt gemacht, ſich ohne Noth aufbürden zu laſſen.

§. XLIII.

Immittelſt leidet der oben befindliche Satz, daß die Creditoren wegen Allodialſchulden, ſo lange das Allodium nicht discutiiret, den Lehnsfolgern das Lehn abzutreten gehalten ſeyn, alsdann billig eine Ausnahme, wenn der Lehnsfolger für ſeine Perſon ſelbſt den Allodialgläubigern des verſtorbenen Vaſallen auch mit einer Allodialforderung verhaftet iſt. Denn in dieſem Falle kann ſich der pfandhabende Creditor des Beneficii retentionis wider des Lehnsfolgers eigene an ſich liquide Allodialſchuld gar wohl bedienen. Nur findet hierbei zugleich die Limitation [a]) ſtatt, wenn der Lehnsfolger nicht für ſich ſelbſt, ſondern als ehemaliger Vormund des verſtorbenen Vaſallen eine Allodialſchuld contrahiret hätte.

§. XLIV.

Auch bleibt es dabei, wenn die pfandhabende Creditoren ſchon eine geraume Zeit das verſchuldete Lehn beſeſſen, und erweislich machen könnten, daß die Allodialverlaſſenſchaft ſchon ehedem discutiiret und zur Abführung der Allodialſchulden nicht zureichend befunden worden.

§. XLV.

a) Siehe Mevius P. II. Dec. 125. Lyncker *Reſponſ.* T. I. Reſp. 44.

§. XLV.

Der Unterſchied der eigentlichen Lehn- und der Allodialſchulden iſt übrigens in den Vorpommerſchen Landen genau zu beobachten, und es iſt daher nöthig, die vornehmſten von jeder Art namhaftig zu machen.

Zu den eigentlichen und puren Lehnsſchulden gehöret: 1) alle Schuld, die zur Anbauung und Cultivirung der Güter, imgleichen zur Anſchaffung der dazu benöthigten Sachen an Zimmern und Gebäuden, Vieh und Fahrniß, ſo weit dieſes letztere beim Lehn bleibet und gelaſſen wird, verwendet worden b). Jedoch muß liquido dargethan werden, daß die Schuld zum Nutzen des Lehns angewandt ſey, denn in dubio wird eine Schuld für allodial gehalten, und in zweifelhaften Fällen kann alſo nicht präſumiret werden, daß es eine Lehnſchuld ſey c). Ob aber die Präſumtion auch ſtatt finde, wenn die Schuld vom Lehnsherrn und den Agnaten conſentiret worden, iſt eine ſtreitige Rechtsfrage, welche beim Mevius d) affirmiret wird, es wäre dann, daß der Vaſall zur Zeit, da er die Schuld gemachet, keine männliche leibliche Lehnserben hätte, alsdann muß von den Allodialerben die Qualität der würklichen Lehnsſchuld erwieſen werden e). Eine bloße Confirmation des Lehnsherrn allein, ohne Conſens der Agnaten, beweiſet nicht zulänglich, bevorab wenn die Con-

b) Kohl *Exercitat. Legal.* Ex. II. num. 44. und 45.

c) Mevius P. II. Dec. 124. num. I.

d) P. VII. Dec. 259.

e) Mevius a. a. O.

Confirmation einige Zeit nach der ausgeſtellten Obligation erfolget wäre. Jedoch ſtehet dem Lehnsmann, welcher das Lehn verſchuldet, frei, auch bei ſeinen Lebzeiten, wenn er gerne die Richtigkeit der zum Nutzen des Lehns verwandten Schuld zu Stande bringen will, ſich des Beneficii L. ſi contendat zu gebrauchen, die Agnaten, welche etwa einer Lehnsſchuld contradiciren, citiren zu laſſen, und den Beweis, der etwa den Allodialerben nach ſeinem Abſterben ſo viel ſchwerer fallen, oder gar entgehen möchte, anzutreten und zu vollführen f). Hat der Vaſall Saatkorn angeliehen oder gekaufet, und wäre das Korn und Geld ſchuldig geblieben, iſt ſolches keine eigentliche Lehnsſchuld, weil das Korn nicht zum Nutzen des Lehns, ſondern zur Fruchtnießung, die zum Allodio gehöret, angewandt worden: hat hingegen der Lehnsmann Gelder aufgenommen, um entweder den Gütern ſelbſt eine Servitut oder ein anderes dem Fundo anklebendes beſtändiges Recht zu acquiriren, oder auch das Lehn von einer ehemaligen Dienſtbarkeit, welche es fremden Gütern leiſten müſſen, zu befreien, ſo entſtehet daraus eine auf dem Lehn ſelbſt haftende Schuld g). Eine andere Bewandtniß hat es, wann der Pfandinhaber oder die Allodialerben während dem iure retentionis dergleichen iura realia dem Lehn acquiriret hätten; denn da iſt der Lehnsfolger nicht ſchlechterdings verbunden, den Werth derſelben zu erſtatten, weil ein Creditor nicht einmal bemächtiget iſt, dem Fundo eine Servitut

f) Berger *Elect. Proceſſus Provocatorii* §. 51.

g) Kohl *Exercitat. Legal.* Ex. II. num. 61.

vitut oder ein ander gleichmäßiges Recht zu acquiriren, indem den Lehnsfolgern nicht allemal mit ſolchen iuribus gedienet iſt.

§. XLVI.

Eine **zweite** eigentliche Lehnsſchuld, iſt die Erſtattung des Kaufſchillings, womit das Lehn entweder vom Lehnsherrn oder von einem Vaſallen erkaufet worden, ohne Unterſchied, ob der Kaufſchilling von dem erſten Käufer aus deſſen eignen Mitteln, oder durch Anleihe fremder Gelder erleget, oder auch bis anhero dem Verkäufer gar nicht bezahlet worden. In allen ſolchen Fällen nun iſt nicht nur der Lehnsfolger, ſondern auch der Lehnsherr verbunden, den Kaufſchilling, ſo viel das Kapital betrift, den Allodialerben unverkürzt zu bezahlen. Die rückſtändigen Zinſen aber, an deren Statt der Vaſall den Abnutz der gekauften Lehne genoſſen, werden, wenn ein Allodium vorhanden, aus dem Lehn nicht entrichtet. Welches alles Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſte Verordnung, vom Jahr 1669. und derſelben Confirmation, ſo in den Ritterſchaftl. Privilegien vom Jahr 1720 befindlich, gemäß iſt. Wobei noch insbeſondere dieſes zu merken, daß, wenn der erſte Käufer des Lehns das gekaufte Lehn auf ſeine Deſcendenten transmittiret hätte, alsdann der Kaufſchilling, welcher den Allodialerben zu erſtatten iſt, unter die debita avita zu rechnen iſt, folglich nach der Claſſification der Creditoren de anno 1673. iure Separationis allen andern Schulden vorgehet.

§. XLVII.

Wäre wegen des auf den Lehnen haftenden Kaufſchillings eine beſondere Convention zwiſchen Käufer und Verkäufer getroffen, hat es dabei allemal ſein Bewenden. Und kommt dieſes Pactum nicht nur den Allodialerben, ſondern auch den pfandinhabenden Creditoren zu ſtatten.

§. XLVIII.

Drittens gehöret zu den eigentlichen Lehnsſchulden rückſtändiges Prieſter- und Küſtergebühr, beſage der hieſigen Landesconſtitution von Kirchenſchulden.

§. XLIX.

Eben ſolche Schuld iſt viertens die zu Gelde geſchlagene Portion, welche ein Lehnsfolger, dem die Güter durch die Kavelung zugefallen, ſeinen Brüdern herausgeben muß. Es gehört auch dieſe Forderung ebenfalls zu den Debitis avitis, es wäre denn, daß eine Novation, die aber klärlich erwieſen werden muß, vorgegangen h). Trüge es ſich zu, daß auf den mit einer Geldportion abgefundenen Mitlehnsfolger das Lehn verſtammete, und ſolche Portion noch in den Gütern ſtünde, ſo wird alsdann der würkliche Lehnsfolger dergeſtalt ſein eigener Schuldner, daß die ehemalige Geldportion mittelſt einer rechtlichen Confuſion als erloſchen zu achten.

§. L.

Fünftens iſt eine pure eigentliche Lehnsſchuld der adelichen Ehefrauen in die Lehne eingebrachter Braut-

h) Claſſification der Creditoren de anno 1673.

Brautſchatz, ſo wie oben mit mehrerm angeführet, worauf man ſich beziehet. Nicht weniger, ſechstens, gehören anhero die verwandte Hochzeitkoſten [i], jedoch nicht weiter, als ſolche Koſten nach der renovirten Polizeyordnung de anno 1681. zugelaſſen ſind.

§. LI.

Ferner wenn jemand eine würkliche Lehnsſchuld bezahlet, oder an ſich gehandelt, und dazu Geld geliehen hätte, tritt derſelbe in des abgefundenen Lehnsgläubigers Stelle und Recht [k], und zwar ſo, daß wenn eine ſolche Schuld mit ſpeciellem lehnsherrlichen Conſens verſehen wäre, die conſentirte Hypothek zugleich mit aller ihrer Würkung dem Ceſſionario allewege mit zuſtatten kommt [l], und es alsdann keiner Renovation des lehnsherrlichen Conſenſes bedarf [m]. Hiebei aber kommt noch die gar oft in Foro contradictorio ventilirte Frage vor: ob der Ceſſionarius, welchem der Cedent ein Anſehnliches von ſeiner Forderung erlaſſen, nur allein ſo viel, als jener würklich bezahlet hätte, aus dem Lehn fordern könne, und der nachgelaſſene Ueberſchuß dem Lehne auch alsdenn zu gut komme, wenn die Ceſſion nicht contra legem Anaſtaſianam anläuft. Die bejahende Antwort ſcheinet aus dem Grunde am billigſten

i) Mevius P. II. Dec. 120.

k) Struv in *ſyntagm. Iur. Feud.* cap. 14. §. 25.

l) Mevius P. VII. Dec. 311.

m) Es fällt alſo die beim Mevius Conſil. XXXVII. n. 42. 43. vorgetragene Meinung weg, von der Er in ſeinen *Deciſion.* P. VII. Dec. 311. auch ſelbſt wieder abgegangen.

ſten zu ſeyn, weil die Lehne nicht weiter, als ſo weit ſolches zur Erhaltung des Credits nothwendig, mit den Schulden zu beſchweren ſind. Dieſe Nothwendigkeit würde nun wegen des einmal erlaſſenen Quanti ceſſiren, weil es bei ſelbſt remittirten Poſten keiner Credithaltung bedarf; und dieſes iſt noch weniger einem Zweifel unterworfen, wenn derjenige, ſo eine auf Lehnen haftende Schuld bezahlet, entweder gar keine Ceſſionsnotul hätte, oder auch darin nicht mit klaren deutlichen Worten enthalten wäre, daß in ſpecie der Nachlaß dem Ceſſionario abgetreten ſeyn ſolle; da dann auch den gemeinen Rechten nach der Creditor nicht weiter, als er wirklich bezahlet, in des dimiſſi iura tritt.

§. LII.

Es pfleget auch darüber geſtritten zu werden, ob wegen der Landescontribution, die bei Lebzeiten des verſtorbenen Lehnsmanns entweder von ihm ſelbſt, oder durch fremden Vorſchuß abgeführet, dem Lehnsfolger etwas angerechnet werden könnte? Dies behaupten einige nach Carpzovs n) Meinung in dem Fall, wenn die Contributionen ungewöhnlich groß wären. Allein Carpzov redet ausdrücklich von dem Caſu, wenn die bei Lebzeiten des verſtorbenen Lehnsmanns fällig geweſenen Landesſteuern gar nicht bezahlt, ſondern annoch rückſtändig ſind. Alsdann hält ſich der Fiſcus an dem Poſſeſſor des Lehns, welcher dagegen billigermaaßen ſich an dem Allodio, wo

n) *De onere Vaſalli*, Dec. IV. R. 10. 13.

wo eines vorhanden, wieder erholen kann. Wären hingegen die Contributionsgelder für die Bauern und die unter ihrer Cultur ſtehenden Hufen vorgeſchoſſen, ſo können ſelbige dem Lehnsfolger nicht aufgebürdet werden o). Die Bauern aber ſelbſt ſind zur Ablieferung der Reſtanten gehalten, wenn ſie auch danächſt Bauerhöfe in andern Gütern bekommen möchten.

§. LIII.

Anlangend diejenigen Schulden, ſo aus den Lehnen nur in ſubſidium, wenn kein zureichliches Allodium vorhanden, bezahlet werden, ſo gehören dahin I. die Begräbnißkoſten, ſo weit ſie nach der Policeyordnung vom Jahr 1681. zuläſſig.

§. LIV.

II. Gehört zu den Allodialſchulden, die jedoch in ſubſidium auf den Lehnen haften, der Brautſchatz der Töchter, welchen entweder der Vater bei ſeinen Lebzeiten bereits in der Eheſtiftung determiniret, oder welchen nach deſſen Ableben, wann die Töchter ſich verheirathen, theils ihre Brüder, theils die Agnaten, wie oben §. 23-26. berühret, entrichten müſſen. Wobei jedoch hier die Erläuterung anzufügen, daß, wenn der verſtorbene Lehnmann und Vater bei ſeinen Lebzeiten der würklich damals verheiratheten Tochter einen gewiſſen Brautſchatz conſtituiret, nicht aber ausgekehret hätte, alsdann nach ſeinem Abſterben deſſen Schulden ſonſten nicht bezahlet wer-

o) Hofgerichtsordnung P. III. Tit. I. §. 27. Mevius P. VIII. D. 469.

werden könnten, das Quantum verändert werden möge. Iſt aber der Brautſchatz vom Vater, ehe und bevor es zum Concurs gekommen, würklich ausgezahlet, ſo behält die Tochter, wenn ſie der Erbſchaft des Vaters entſaget, ihren Brautſchatz unverkürzt. Und wenn endlich die Auszahlung entweder nach erregtem Concurs, oder da die Güter ſchon zu der Zeit ganz verſchuldet geweſen, etwa geſchehen ſeyn möchte, (welches Creditores erweiſen müſſen,) ſo ſind die Töchter, oder deren Ehemänner und Allodialerben gehalten, den Brautſchatz wieder herauszugeben, ſo weit es das Corpus debiti et aeris alieni erfordert.

§. LV.

Im Fall der verſtorbene Lehnsmann weder Söhne noch Lehnsvettern hinterläßt, ſo ſind alsdann die Töchter, zufolge der für die Ritterſchaft 1720. ertheilten Privilegien, ohne Unterſchied als Lehnfolger zu achten. Daferne aber bei ſolcher Begebenheit einer der ſuccedirenden Töchter bei Lebzeiten des Vaters ein gewiſſer Brautſchatz zugeſaget oder ausgekehret wäre, ſo würde billig ſeyn, daß bei Lehnstheilung, da mehr als eine lehnsfähige Tochter vorhanden, die verheiratheten Töchter, oder deren Erben, den Brautſchatz zur gemeinen Theilung kommen laſſen müßten. In Anſehung der Creditoren aber wird es mit dem Brautſchatz der ſuccedirenden Tochter eben ſo, wie in obigem §. 54. erwähnet, gehalten. Und iſt hiebei nochmals zu wiederholen, daß eine lehnsfähige Tochter auch bei Lebzeiten ihres

Vaters, ein verſchuldetes Lehn, welches in der Creditoren Händen iſt, zu reluiren zwar befugt, jedoch indeſſen auch an die vom Vater dem Creditori zu gut verſchriebenen Pfandjahre zugleich gebunden iſt.

§. LVI.

Zweifelhafter ſcheint hierbei zu ſeyn: Ob der Ehemann einer verheiratheten lehnsfähigen Tochter ſich als ehelicher Vormund geriren könne. Denn 1) finden ſich verſchiedene Judicata, daß in Vorpommern auf dem Lande die Ehefrauen eines Curators nicht bedürfen, und die Ehemänner ſich in ſolche Curatel nicht eindringen können; 2) iſt bekannt, daß in ſpecie mit Lehnsvormundſchaften es eine beſondere Bewandtniß habe, wohin auch die Regierungs-Canzleiordnung de anno 1669. Art. I. num. 15. gezogen werden könnte; 3) iſt ſonſten bei einer adelichen Tochter, die als Allodialerbin das ius retentionis an dem Lehne hat, Rechtens, daß der Ehemann ſich nicht ſo ſchlechterdings ins Lehn hineinfreien und allda feſtſetzen könne, welches leicht üble Folgen haben kann, wann die lehnsfähige Tochter ohne männliche Leibes- und Lehnserben verſtürbe. Es wird alſo faſt nöthig ſeyn, daß hierin ein gewiſſes Temperament getroffen werde, ſo wie es eines Theils den Lehns- und Landesherrlichen Rechten, andern Theils auch den lehnsfähigen Schweſtern der ſuccedirenden Töchter unverfänglich erachtet wird.

§. LVII.

Sonſten aber gehören ferner III. zu den Allodialſchulden, welche in ſubſidium aus den Lehnen zu bezahlen, alle ſolche verbriefte Schulden des Lehnsmanns, welche mit deſſelben klaren Hand und Siegel verſehen ſind p). Nur würde hiebei eine ſpecielle Verordnung zu machen ſeyn, ob und wie weit den Lehnsfolgern, die des verſtorbenen Lehnsmanns und Schuldners Deſcendenten nicht ſind, die Nothwendigkeit der contrahirten Schulden zu erweiſen und ſelbige den Lehnen aufzubürden zugelaſſen ſey.

§. LVIII.

Nicht weniger würde die ſonſt ſtreitige Rechtsfrage zu decidiren ſeyn, ob eine Schuld, die an ſich eine Allodialſchuld des Lehnsmanns iſt, wann ſie mit ausdrücklichem Conſens des Lehnsherrn verſehen wäre, für eine pure eigentliche Lehnsſchuld zu achten? Mevius q) lenket ſich auf die bejahende Antwort, allein Kohl r) hat alle und jede beim Mevius angeführte Gründe ſehr gründlich zur Beſtärkung der verneinenden Meinung beantwortet. Letzterer würde auch nicht entgegen ſtehen, daß in der hieſigen Claſſification der Creditoren de anno 1673. im Concurs die vom Lehnsherrn conſentirte Schuld allen andern Hypothekariis vorgezogen worden. Denn eines Theils kann dieſe Verordnung, extra Caſum

p) nach Diſpoſition des Landtagsabſchiedes de anno 1606.

q) P. IV. Dec. 192. und P. V. Dec. 364.

r) *Exercitat. legal.* Ex. III. num. 28. 29. 30. 31. 32.

Caſum Concurſus, wenn ein Allodium wirklich vorhanden wäre, worauf eine conſentirte Allodialſchuld verwieſen werden könnte, nicht gelten, andern Theils iſt die angezogene Stelle der Claſſification etwas dunkel und einer Declaration bedürftig, wovon im folgenden §. LX.

§. LIX.

Ein zweiter Hauptpunct der Reluitionsproceſſe, iſt die Diſcuſſion der Priorität, zumal wenn das Lehn in einem würklichen Concurs ſtehet. Es finden ſich in der hieſigen **Claſſification der Creditoren** de anno 1673. vier Stellen, welche in ſpecie mit auf die Lehne gerichtet, nemlich a) von altväterlichen Schulden, ſo der Lehnsfolger beim Antritt des Lehns übernommen, und übernehmen müſſen; b) von Erb- und Lehnsgeldern, welche der Lehnsfolger anſtatt der Lehnsportion oder des Brautſchatzes auskehren muß; c) von der adelichen Ehefrauen Brautſchatz und Verbeſſerung; d) von den vom Lehnsherrn ausdrücklich conſentirten Schulden. Daß die altväterliche Lehnsſchulden allen andern vorgehen, hat ſeine Richtigkeit; daher auch kein Zweifel ſeyn kann, daß, wenn ein Lehnsfolger beim Antritt des Gutes alte Schulden übernommen, ſelbige, ob ſie gleich nicht Debita hypothecaria, ſondern mere chirographaria wären, vor dem Eingebrachten ſeiner Ehefrauen den Vorzug haben. Sonſt aber iſt billig, daß, wenn der Lehnsfolger ein verwüſtetes und deſolates Lehngut von neuem nach dem Jahr 1711. angebauet und eingerichtet, dazu aber Gelder auf-

aufgenommen hätte, dieſe Schuld auch den altväterlichen Schulden vorgehe, weil ſolche Schuld zur Conſervation des Gutes und der Capitalien aller andern Creditoren angewandt worden s). Und ob zwar die unten angeführte Deciſion, ehe und bevor die Claſſification publiciret worden, ergangen; ſo will es doch die Billigkeit erfordern, die Stelle von altväterlichen Schulden, dahin zu erklären, daß denjenigen Forderungen, ſo wegen Wiederanbauung wüſter Lehngüter von anno 1711. herrühren, eine Präferenz gebühre, zumal da in dem anno 1714. publicirten Schuldreglement ſolche Vorſchüſſe privilegiret worden, und wol die billige Meinung geweſen, dergleichen Vorſchüſſen ein mehreres Recht, als ſie vorhin ſchon gehabt, beizulegen. In welcher Abſicht auch Creditores die Gelder angeliehen, welchen alſo Treu und Glauben gehalten werden muß.

§. LX.

Wie weit die den Brüdern des Lehnsfolgers an Gelde zugetheilte Portionen auf den Lehnen haften, iſt oben §. 49. geſetzet. Und in ſolcher Maaße behalten ſie den Vorzug. Mit der Ausſteuer der Töchter und reſpective Schweſtern, hat es bei Concurſen, welche erſt, nachdem der Bruder als Lehnsfolger das Lehn angetreten, und für ſeine Perſon hernach Schulden gemachet, entſtehen, eine gleiche Bewandtniß.

s) Mevius P. IX. Dec. 28.

§. LXI.

Das Eingebrachte der adelichen Ehefrauen, wie auch deren Verbeſſerung, behält ebenfalls die in der Claſſification zugebilligte Präferenz: und die Zinſen des Brautſchatzes nehmen erſt ihren Anfang nach geendigtem Gnadenjahr, daferne die adeliche Wittwe ein ſolches würklich genoſſen hätte. Wegen der Beſſerung aber können keine Zinſen gefordert werden, weil ſelbige in der That ein Lucrum und Geſchenk iſt. Begäbe ſich's auch, daß eine adeliche Wittwe während des Concurſes ſich unzüchtig verhielte, oder ſich hinwieder verheirathete; ſo verliehret ſie die Beſſerung, welche alsdann dem Lehnsfolger anheimfällt, und zu gute kommt. Denn ob die Wittwe gleich vor dem Concurs ein etwanniges ius quaeſitum wegen der Beſſerung gehabt hätte, ſo iſt doch den Rechten nicht entgegen, ſondern es ſtehet dem Landes- und Lehnsherrn allerdings frei, in odium ſecundarum nuptiarum eine gewiſſe Strafe zu ſetzen, und ſelbige dem Lehnsfolger zufließen zu laſſen; wie dann auch ſonſten in Rechten die poenae ſecundarum nuptiarum nicht unbekannt ſind.

§. LXII.

Ingleichen fällt die Beſſerung auf den Lehnsfolger ohne Unterſchied zurück, wenn eine adeliche Wittwe keine eheliche Kinder und Deſcendenten nachließe, oder auch alle ihre Kinder nach geendigtem Concurſe in ihren unmündigen Jahren verſtürben.

§. LXIII.

Von den übrigen Hypotheken, ſo auf ein in Concurſe ſtehendes Lehn haften, diſponiret die Claſſification t), daß diejenige Hypothekarii, ſo des Lehnsherrn Conſens erlanget, einen Vorzug vor allen andern Hypothekariis haben ſollen. Es kommt aber hiebei der Zweifel vor, ob die Claſſification in dieſer Stelle von den Schulden, ſo an ſich allodial und mit des Lehnsherrn Conſens bekräftiget worden, zu verſtehen ſey, und ob nicht die Priorität alsdenn, wenn eigentliche Lehnsſchulden eher, als die conſentirte Allodialſchulden, gemachet wären, ceſſiren. Hier ſcheint es billig zu ſeyn, daß alsdann die vom Schuldner verhypothecirte Lehnsſchulden, ob ſie gleich vom Lehnsherrn nicht conſentiret wären, dennoch vorgehen, zumal wann die Concursmaſſe aus keinem allodialen Vermögen beſtünde, ſondern das bloße Lehn in ſich begriffe. Wozu noch kommt, daß dafür gehalten wird, als wann die Privathypothek einer puren eigentlichen Lehnsſchuld allerdings zu Recht beſtändig ſey, wann auch gleich der Lehnsherr ſeinen Conſens dazu nicht gegeben hätte u).

§. LXIV.

Daferne der Lehnsmann, oder auch der Creditor, um des Lehnsherrn Conſens ſchriftlich angehalten hätte, ſelbiger auch decretiret, nicht aber ausgefertiget, oder auch in geraumer Zeit nach angebrachtem Geſuch nicht abgeſchlagen wäre, ſo iſt die Hypothek als conſentirt zu achten, und der Priorität fähig.

t) S. 6.

u) Gerdes *de Oppignoratione feudi.*

§. LXV.

So viel die Concursproceſſe über Lehengüter an ſich ſelbſt betrift; muß hierin, was die Hofgerichtsordnung x) diſponiret, ganz genau beobachtet werden. Und zwar iſt daſelbſt §. 3. ausdrücklich verordnet, daß auch die Lehnsfolger, ohne Unterſchied, ob ſie ein Inventarium gemacht, oder nicht, ſo bald ſie merken, daß alle Schulden aus den Lehnsgütern nicht abgetragen werden können, den Concurs erregen, oder ihrer Ehren (alſo auch ihrer Lehngerechtigkeit) verluſtig ſeyn ſollen. Wobei es ſein Bewenden hat. Gleichergeſtalt wann die Allodialerben, ſo das verſchuldete Lehn in Beſitz haben, den Concurs entweder gar nicht erregten oder nachläſſig trieben, ſind ſie auch ihrer Allodialforderungen verluſtig.

§. LXVI.

Ja es ſind die nächſten Lehnsfolger, oder da ſie ſich nicht gehörig angegeben, die remotiores, die ſich der Reluition bedienen wollen, zufolge der allergnädigſten Ritterſchaftlichen Privilegien de anno 1720. wohl befugt, auch bei Lebzeiten des Debitoris, ohne Citation, den Debitor zur rechtlichen Erregung eines Concurſes zu veranlaſſen, und dabei ihrer Befugniſſe abſonderlich ratione ſeparationis Feudi ab Allodio wahrzunehmen, ſo wie oben davon Meldung geſchehen. Wollte aber der Lehnsfolger, daß die aufs Lehn gelegte altväterliche oder auch andere beſonders privilegirte Schulden den Werth des Gutes wegnehmen, in continenti ohne Weitläuftigkeit

x) III. Th. 6. Tit.

keit erweiſen, ſo iſt ein ſolcher Lehnsfolger wohl befugt, den Concursproceß zu hindern und abzuwehren, allermaaßen der Lehnsfolger über die Taxe zu bezahlen nicht ſchuldig ſeyn kann; wie unten mit mehrem vorgeſtellet wird. Und müßte alſo das Königl. Hofgericht in dergleichen Fällen einen unnöthigen Concursproceß nicht verſtatten.

§. LXVII.

Möchte es etwa ſeyn, daß die dem neuen Lehnsfolger zugefallene oder verliehene Lehne ſchon vorhin im Concurſe geſtanden, und ihm hernach ein anderes Lehn zu Theil würde, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, daß das nach erregtem Concurſe angeſtammte oder verliehene Lehn keinesweges in ſolchen Concurs mit gezogen werden kann, obgleich die Creditores ihre Befriedigung aus den vorhin gehabten Gütern des neuen Lehnsfolgers nicht erreichen könnten.

§. LXVIII.

Ein dritter und wichtiger Punct des Reluitionsproceſſes iſt die Ermäßigung der von den Pfandinhabern geſchehenen Deteriorationen, die aber von den bloßen Veränderungen, welche die Creditores gemacht, unterſchieden werden müſſen. Dergleichen Veränderungen beſtehen darinnen, wenn zum Exempel der Pfandinhaber Baueracker zu Hofacker machet, die Baurendienſte verändert, einem oder andern Pertinenz eine größere oder geringerte Hufen- und Morgenzahl, wegen der Contributionen, beileget, welches einem Pfandinhaber nicht zugelaſſen

laſſen werden kann. Die Ausrodung, wenn Holzland zu tragbarem Acker gemachet wird, iſt ebenfalls ohne Vorwiſſen der Lehnsfolger den Creditoren nicht erlaubt, zumal wenn an dem Orte nicht viel Vorrath von Holz wäre. Die neuen Bauten ſind, ſo weit ſie nothwendig, den Pfandinhabern zugelaſſen, und es ſollen hinfüro für nothwendige Gebäude geachtet werden; Scheunen mit Lehmſtaken und Strohdächern; Viehſtälle; Backöfen, nicht aber Backhäuſer; Hopfen- oder andere Nutzgärten; Bauerzimmer, anſtatt der wüſten, oder ſonſt verdorbenen; ein neues Wohnhaus, und zwar ein ſolches, worin ſonſten ein wohlhabender Penſionarius wohnet und ſich behelfen kann, ungemauret und ohne Steindächer. Hätte der Pfandinhaber neue Gräben, wo vorhin keine geweſen, ziehen laſſen, ſo iſt zwar ſolches eine unverbotene Veränderung und Neuerung; es können aber die dazu angewandte Koſten dem reluirenden Lehnsfolger nicht angerechnet werden, bevorab da dergleichen Gräben eigentlich nur zu deſto beſſerer Tragbarkeit und Nutzung der Aecker und Wieſen dienen, und alſo die dazu erforderlichen Koſten onera fructuum ſind, zu geſchweigen, daß es mit ſolchen Gräben ein unbeſtändig und undauerhaftes Werk iſt, welches von Zeit zu Zeit neue Koſten erfordert.

§. LXIX.

Unnothwendige Bauten, ob ſie gleich ſonſten nicht ohne Nutzen ſeyn möchten, dürften dem Pfandinhaber, wenn der Lehnsfolger darin nicht gewilliget, nicht gutgethan werden, obgleich keine Proteſta-

teſtation geſchehen wäre y), zu dieſer iſt der Lehnsfolger nicht nothwendig verbunden, indeſſen gereichet ſie zu einer mehrern Sicherheit.

§. LXX.

Es kommen zum öftern Pfandcontracte über Lehngüter vor, worin den Pfandnehmern eine abſolute freie Adminiſtration und Diſpoſition beigeleget iſt. Sind dieſe Contracte vom Lehnsherrn und den damals vorhandenen Agnaten conſentiret, ſo ſind ſie daran gebunden, auch in dem Fall, wenn nur allein die Lehnsvetter dergleichen beſondere Conventionen bewilliget hätten. Im letztern Fall ſind jedoch nur die, ſo conſentiret, ſo viel ihre Perſonen und Deſcendenten betrift, den Contract zu halten ſchuldig; da hingegen ein ſolches Pactum liberae adminiſtrationis die Agnaten, ſo nicht darin gewilliget, noch weniger den Lehnsherrn und einen Neubelehnten, nicht verbinden kann.

§. LXXI.

Was aber die eigentlich ſogenannten Deteriorationen betrifft, geſchehen ſelbige entweder omittendo oder committendo. Omittendo z. B. wenn der Pfandinhaber die Dienſtbarkeit, ſo ein benachbartes Gut (welches etwa dem Creditoren ſelbſt zugehöret) dem pfandhabenden Lehn zu leiſten, pflichtig geweſen, nicht gebrauchet. Es entſtehet zwar daraus noch keine Verjährung, dem Reluenten iſt jedoch frei gelaſſen, ſeinen Regreß zu nehmen, und wenn er den erlit-

y) Mevius P. III. D. 251.

erlittenen Schaden liquid machen könnte, ſelbigen pro rata mit des pfandhabenden Forderungen zu compenſiren. Nicht weniger wird eine Deterioration omittendo begangen, wenn der Creditor die ganz unumgänglich nothwendige Bauten verabſäumet, oder auch die Feldarbeit nicht recht beſtellet hätte, ſo daß daher der Kornboden an ſich ſelbſt verdorben wäre; wegen des Nutzens aber, welchen der Pfandinhaber hätte genießen können, und durch nicht geſchehene gehörige Beſtellung des Ackers ſich ſelbſt entzogen, iſt derſelbe nur alsdann gehalten, wenn er auf Rechnung ſitzet. Einem andern aber kann nichts angerechnet werden, es wäre dann, daß er etwa wegen ſpecieller getroffener Convention, oder auch unter dem Vorwande, daß die landesbürden ſo hoch gegangen und die Nutzung weggenommen, ſich über die nicht genoſſenen Zinſen ſeines Capitals beſchwerte. Gleichergeſtalt, wenn der Pfandhaber zugleich Arrhendator wäre, kann er ratione fructuum percipiendorum, auf den Fall, wenn die verglichene Penſion dadurch Abgang gelitten, in Anſprache genommen werden.

§. LXXII.

Ob es als eine zu erſtattende Deterioration anzuſehen, wenn ein Pfandhaber zu Kriegeszeiten die Güter verlaſſen, und dem Feinde preißgegeben? darüber muß der Richter nach Beſchaffenheit der Umſtände arbitriren.

§. LXXIII.

§. LXXIII.

Committendo wird vom Pfandinhaber das Lehn deterioriret, wenn er die beim Gut befindlichen Holzungen mißbrauchet, nutzbare Eichen und ander Bauholz ohne Einwilligung abhauet. Wie aber der Pfandhaber wegen der einzuholenden Bewilligung ſich zu verhalten habe, könnte etwa in ſpecie determiniret werden. Denn, in ſo weit, als nach den hieſigen Landesordnungen den Eigenthümern der Güter die Abhauung des Holzes nicht ſchlechterdings verboten, ſondern in gewiſſen Fällen zugeſtanden wird, hat der Pfandhaber ſeiner Schuldigkeit ein Genüge gethan, wenn er die Conceßion vom Debitor und deſſen Söhnen, oder in Ermangelung derſelben vom nächſten Lehnsfolger erhalten. Außer denen Fällen aber, da dem Eigenthümer der Güter ſelbſt die Abhauung und Verkaufung des Bauholzes nicht zugelaſſen iſt, muß der Pfandhaber nicht nur mit des nächſten Lehnsfolgers, ſondern auch mit des Lehns- und Landesherrn erweislichem Conſens verſehen ſeyn. Geſetzt, es hätte der Pfandgeber des Lehns dem Pfandnehmer, mittelſt einer beſondern Convention, die Holzungen und deren Gebrauch verſchrieben, ſo hat ſothaner Vergleich, wann er von dem Lehnsfolger nicht in ſpecie und ausdrücklich confirmiret iſt, keine weitere Gültigkeit, als in ſo weit dem Pfandgeber bei ſeinen Lebzeiten der Gebrauch und die Abhauung des Holzes zum unentbehrlichen Behuf der Güter erlaubt iſt. Und wenn der Pfandcontract vom Lehns- und Landesherrn conſentiret iſt; ſo kann doch dieſer generelle Conſens keinesweges auf ſolche facta, die ausdrück-

lich

lich in den Landesſatzungen verboten ſind und einen ſpeciellen Conſens erfordern, extendirt werden.

§. LXXIV.

Eine merkliche Deterioration des verpfändeten Lehns iſts auch, wann der Pfandhaber demſelben eine vorhin ungewöhnliche Beſchwerde und Dienſtbarkeit zum Vortheil eines eignen oder eines fremden benachbarten Guts auferleget, welche Beſchwerde nicht nur vom Pfandhaber, nach Bewandtniß derſelben, allerdings bei der Reluition (jedoch aber nur alsdann, wenn der fundus ſelbſt, oder auch die Bauern dadurch über die Gebühr gelitten hätten) mittelſt eines gewiſſen zu Gelde geſetzten Pretii vergütet werden muß, ſondern auch ſofort beim Antritt des Gutes aufgehoben wird und bleibet, dergeſtalt, daß die Nachbarn, ſo etwa ſolche Beſchwerden des verpfändeten Lehns durch Kauf oder andere Koſten an ſich gebracht hätten, desfalls nicht das geringſte vom Reluenten fordern können. Es iſt aber wol dann und wann in foro controvertiret worden, ob alsdann, wann ein Pfandhaber das Lehn viele, und an 50. Jahre in Beſitz gehabt, und die Benachbarten ſich eines Rechts in den Pfandgütern bedienet hätten, ein ſolches Recht durch Verjährung beſtätiget wäre, obgleich die Benachbarten keinen titulum quaſi poſſeſſionis dociren könnten. Einige behaupten es, weil in gemeinen Rechten diſponiret wäre, daß eine Servitut per longum temporis uſum contra dominum ſine titulo präſcribiret werden könne, und haben ſich desfalls auch

wol auf einige Judicate des hohen Tribunals beim Mevius berufen wollen. Es ſcheinet aber dieſe Meinung (auch wenn der Lehnsfolger im Lande anweſend geweſen) der Vorpommerſchen **Policeyordnung** z) entgegen zu ſeyn, in der ſich findet, daß, wenn jemand an dem Orte, der einem andern ohne Streit eigenthümlich zuſtehet, ein oder ander Recht ſich anmaßet, derſelbe die ihm auf dem benachbarten Felde zuſtehende Servitut ſelbſt (nicht aber allein die bloße Poſſeſſion) erweiſen muß.

§. LXXV.

Ferner iſt eine notable Deterioration, wann der Pfandinhaber, zumal in den letzten Pfandjahren, oder auch ſonſten, das Ackerfeld gar zu ſtrenge angegriffen und den Brachſchlag nicht liegen laſſen, ſondern zu ſeinem eigennützigen unzuläſſigen Gewinn bearbeitet und ausgezehret hätte. Wie aber ein ſolcher Schade zu ſchätzen, muß der Richter, mittelſt Einnehmung des Augenſcheins durch verſtändige Hauswirthe, arbitriren.

§. LXXVI.

Wann nun der Pfandinhaber das Lehn gar merklich und ſehr deterioriret hätte, ſo iſt ferner die Frage: ob er nicht ſeines iuris Crediti verluſtig werde? Es kommt hiebei in Conſideration, daß der Pfandinhaber das Lehn im Namen und an Stelle des Vaſallen beſitzet, ein Vaſall aber durch ſonder-

z) Kap. 21.

bare Deterioration ſein Lehn verlieret [a]). Wie denn auch ſonſten in Rechten gegründet iſt, daß jemand ſein Recht, wegen groben Misbrauchs verliere, welches auch die gute Wirkung hat, daß Pfandhaber deſto mehr abgeſchrecket werden, die Güter ſo merklich zu deterioriren. So viel iſt gewiß, daß die Pfandinhaber, welche ſich eine anſehnliche Deterioration erweislich zu Schulden kommen laſſen, mit einer proportionsmäßigen Geldſtrafe angeſehen werden können, als welche auch denen Wittwen, ſo ihrer Forderungen halber ſich des iuris retentionis in den Lehnen gebrauchen, in der Hinterpommerſchen Lehnsconſtitution [b]) auferleget worden. Und kann wol kein Zweifel ſeyn, daß dergleichen Geldſtrafe insgemein einem jeden die Lehn deteriorirenden Pfandinhaber, billig dictiret werden könne. Im übrigen, weil die geſchehene Deterioration ſelbſt fürnemlich dem Lehnsfolger zum Schaden und Abgang der Nutzung gereichet, ſo iſt ganz billig, daß die dem Creditor auferlegte Geldbuße, einem jeden Lehnsfolger dergeſtalt zufließe, daß er das Quantum der dictirten Strafe von den Forderungen des Pfandinhabers abrechnen möge.

§. LXXVII.

Endlich iſt auch ein Hauptpunct der Reluitionsproceſſe, die Liquidation und Erſtattung der Meliorationen, welche der Pfandinhaber angiebt. Der Terminus, binnen welchem die Liquidation der Me-

a) Struv *Syntagm. Iur. Feud.* Cap XV. Aph. 5. Michaelis *de Deteriorat.* Cap. 4. §. 9.

b) Tit. 10. §. 2.

Meliorationen völlig zu Stande gebracht werden muß, iſt (wie oben insgemein wegen aller Forderungen determiniret) eine dreimonatliche Friſt. Und wenn der Pfandinhaber ſeine vermeinte Meliorationen innerhalb dieſer Friſt nicht erweiſen kann, iſt er ſchuldig und gehalten, dem Reluenten das Lehn auf ſolche Condition, wie ebenfalls oben §. 34. befindlich, unweigerlich abzutreten, es wäre dann, daß zur Berichtigung des Liquidi die Einnehmung des Augenſcheins unumgänglich nöthig wäre; alsdann kann die dreimonatliche Dilation, jedoch nicht anders als aus wahrer ſonderbarer Nothwendigkeit, in etwas verlängert werden.

§. LXXVIII.

Indeſſen iſt genau zu beobachten, daß keine Liquidation derjenigen Meliorationen halber verſtattet werde, welche in ſolchen Veränderungen beſtehen, die dem Pfandinhaber (ſo wie oben §. 68. 69. beſchrieben) nicht zuläſſig, z. E. unnöthige Bauten, ſondern wegen ſolcher unnothwendigen Meliorationen, die ohne ſpecielle Einwilligung geſchehen, (§. 70.) kann der Pfandinhaber keine Erſtattung fordern; und es ſtehet ihm nur frei, dergleichen Melioration entweder, wo es thunlich, wegzunehmen, oder auch ſonſten darüber zu diſponiren.

§. LXXIX.

Wegen der erlittenen Kriegsſchäden kann der Pfandinhaber, der ohne Rechnung geſeſſen, keine Erſtattung fordern, wenn auch gleich der Ruin ſich

nach angefangenem Reluitionsproceß zugetragen hätte. Denn ſo lange der Creditor die publicirte Urtheln nicht in die Kraft Rechtens ergehen laſſen, oder ſo lange ein Impugnativmittel vorbehalten worden, und ſolches nicht abgeſchlagen, muß ein ohne Rechnung ſitzender Creditor alle Caſus fortuitos tragen, auch alsdann, wenn der Reluent dergleichen Impugnativmittel für ſeine Perſon ergriffen, und die eingefallene neue Kriegesunruhen die Endſchaft des Proceſſes behindert hätten.

§. LXXX.

Hätte der Pfandhaber einen Contract, worin wegen Erſtattung der Melioration, der Kriegsruinen und anderer caſuum fortuitorum beſondere ſpecielle Bedingungen und Clauſeln enthalten, ſo hat ſolches, daferne nicht der Lehnsherr in ſpecie ſolche Clauſuln ausdrücklich confirmiret hätte, keine Gültigkeit. Ein genereller Conſens iſt ſtrictiſſime zu interpretiren c). Und weil auch die ſpeciellen Confirmationen jedermanns Recht vorbehältlich geſchehen, ſo können ſie zum Nachtheil derjenigen Lehnsvettern, ſo nicht darinnen gewilliget und danächſt zur Reluition gelangen, nicht ſo ſchlechterdings gelten.

§. LXXXI.

Wenn nun der ganze Diſcuſſionsproceß in puncto Liquidationis vollendet, ſo folget endlich die würkliche Satisfaction, welche der Reluent leiſten muß; wobei wieder ein Unterſcheid zu machen: Ob die

c) Vultejus *de Feudis* l. 1, c. 10.

die Lehne im Concurs befangen, oder nicht. Iſt kein Concurs vorhanden, ſo iſt der Reluent einem jeden Creditor die Schulden, ſo auf die Lehne haften, baar und unverkürzt nebſt den rückſtändigen Zinſen, die Portion der Töchter, Wittwen und Brüder, ſo in den Lehnen ſtehen bleiben, ausgenommen, auszuzahlen verbunden. Wovon oben §. 24. 25. 26. 49. 61. und 62.

§. LXXXII.

Daferne aber der verſchuldeten Lehne mehr als eines wären, ſind einige davon entweder Pertinenzien von den andern, oder nicht. Die Pertinenzien können für ſich nicht reluiret, auch dem Pfandinhaber nicht getrennt gelaſſen werden, wann ſie gleich mit ſpeciellen Hypotheken, die den Werth derſelben abſorbirten, behaftet wären; weil die Zerreißung der Lehne verboten; es wäre dann, daß man einige Pertinenzien entbehren könnte, ohne daß dadurch der Abnuß der andern Güter Schaden und Abbruch litte [d]). Iſt ein oder anderes verſchuldetes Gut kein Pertinenz, und ſelbiges wäre mit ſo vielen ſpecial Hypotheken beleget, welche den Werth des Gutes wegnehmen: ſo kann es wol allein reluiret werden, wenn auch gleich die andern Creditores eine generelle und ſpecielle Hypothek daran zugleich hätten. Bleibt indeſſen nach Abzug der ſpeciellen Hypotheken etwas übrig, ſo werden die generellen Hypotheken nach ihrer Priorität darauf bis zur Erreichung der Taxe mit angeſchlagen.

d) Hofgerichtsordnung III. Th. 1. Tit. §. 20.

§. LXXXIII.

Im Fall ein Concurs erreget, oder auch die Güter gänzlich, ſo weit ihr Werth ſich erſtrecken möchte, beſchweret wären; ſo iſt dann die Frage, ob nach hieſigen Landesrechten das Beneficium Taxae ſtattfinde, dergeſtalt, daß der reluirende Lehnsfolger über die Taxe nicht gehalten ſey, ſondern wenn er ſelbige zu bezahlen ſich erbietet, ihm das Gut ſelbſt abgetreten werden müßte? Nun iſt zuförderſt 1) in den allgemeinen Landesprivilegien an dem Ort, wo ſie von Lehnsſachen diſponiren, ausdrücklich verordnet und feſtgeſtellet, daß ein ſuccedirender Lehnsvetter, oder der Lehnsherr, welchem das Lehn eröffnet wird, die Schulden, ſo weit daſſelbe ſich erſtrecket, bezahlen ſollten. Dies iſt 2) in Sr. Königl. Majeſt. anno 1720. allergnädigſt ertheilten General- und Specialprivilegien, wörtlichem Inhalt nach confirmiret; Nichtweniger 3) iſt der Natur und Eigenſchaft der hieſigen Lehne nicht eben gemäß, daß eine Subhaſtation geſchehen könne, bey welcher es ſich, da ein jeder, der kann und will, bietet, ſich leichtlich zuträgt, daß eine nicht lehnsfähige Perſon das größte Geboth thun möchte. Der Lehnsherr aber iſt nicht ſchuldig einer andern, als Lehnsfähigen und ihm angenehmen Perſon das Lehn zu laſſen und zu verleihen. Dahero auch 4) die Subhaſtationen der Lehne in Pommern nie gebräuchlich geweſen [e]). Vielmehr iſt 5) in der Tribunalsordnung de anno 1657. [f]) ausdrücklich ver-

e) Schweder von gerichtlicher Anſchlagung der Güter, Kap. II. §. 2.

f) III. Th. 2. Tit. §. 7.

verſehen, daß, ſo lange jemand von dem belehnten Geſchlechte oder ein Anwärter vorhanden, denſelben die verſchuldeten Lehne für den taxirten Werth gelaſſen werden ſollten. Gleichergeſtalt iſt 6) in Hinterpommern feſtgeſtellet und ausgemacht, daß ein Lehnsvetter allemal, wenn der Poſſeſſor das Lehn nicht iure dominii im Beſitz hat, über die Taxe nicht gehalten ſey g). Es iſt zwar 7) nicht ohne, daß in der Vorpommerſchen Conſtitution von Schuldſachen de anno 1672. h) verordnet, daß dem Lehnsvetter das verſchuldete Lehn für den taxirten Werth gelaſſen werden ſollte, jedoch nicht alsdann, wann ein Käufer vorhanden, der ein mehreres geben wollte. Hiebei aber iſt in Acht zu nehmen, daß dieſe Conſtitution de anno 1672. nur temporel und zudem nur auf den ſpeciellen Caſum ausdrücklich reſtringiret ſey, wenn ein Concurſus Creditorum erreget worden. Dahero dann die allegirte Diſpoſition nicht ſchlechterdings gelten kann, wann es nicht bis zum Concurs gediehen. Und obgleich 8) ein und ander Präjudicium ſeyn möchte, da den Lehnsfolgern das Beneficium taxae aberkannt; ſo kann doch bei dieſen auf beſondere Umſtände geſehen worden ſeyn, und ſie alſo nicht insgemein auf einen jedweden Caſum gedeutet werden, zumal da auch hier gar leicht Praeiudiciis contraria Praeiudicia entgegen geſetzet werden könnten. Ueberdem, da es 9) mit den Praeiudiciis ein ſo ungewiß, ſchlüpfrig Werk iſt, und anjetzo eine gewiſſe Conſtitution in vim legis

 gemacht

g) Schweder Kap. I. §. 3. lit. i. et cap. 16. §. 3. a. a. O.

h) ibi. Fürters ſo viel die Debitoren angehet, ſo ganz nicht mehr ſolvendo ꝛc.

gemacht werden ſoll, welche an keine gerichtliche Praeiudicia gebunden iſt, ſo läſſet ſich gar davon abgehen, als wodurch diejenigen Sachen, ſo einmal durch rechtskräftige Urtheln abgethan, nicht den geringſten Anſtoß leiden.

§. LXXXIV.

Und ſolchem allem nach ſcheinet billig zu ſeyn, deutlich und poſitive zu verordnen, daß hinkünftig die verſchuldeten Lehne den Lehnsfolgern (ſo nicht der erſten Schuldner Söhne und Deſcendenten ſind, wovon unten §. 87.) gegen Erlegung einer landüblichen Taxe abgetreten werden ſollen, ohne Unterſcheid, ob der Lehnsfolger ein Lehnsvetter, der Nächſte oder Remotior, oder ein Neubelehnter ſeyn möchte, ob ein Concurſus Creditorum erregt ſey, oder nicht.

§. LXXXV.

Und dieſe Regel wird auch ſtattfinden, wann des verſtorbenen Lehnsmanns hinterlaſſene Allodialerben und Wittwen ihrer Forderungen halber das Lehn in Beſitz haben; denn wenn ſich auch ſolche Forderungen über die Taxe des Gutes etwa erſtrecken, ſo findet ſich doch keine erhebliche Urſache, warum in ſpecie die Allodialerben und Wittwen, wegen ihrer Prätenſionen die Lehne über die Taxe an ſich ſich behalten zu können, befugt ſeyn ſollten.

§. LXXXVI.

Hätte aber der Vaſall, nebſt den verſchuldeten Lehnen, Söhne oder weitere Deſcendenten hinter-

terlaſſen, und ſelbige hätten ſich des Beneficii Inventarii rechtlicher Art nach nicht gebrauchet, ſo ſind ſie auch über die Taxe gehalten; daferne ſie aber ein zu Recht beſtändiges Inventarium errichtet, und ſolches darlegen könnten, müſſen ſie ſo weit, als die Taxe des Lehns und die Allodialverlaſſenſchaft ſich erſtrecket, die Creditoren vergnügen.

§. LXXXVII.

Es können auch Specialfälle vorkommen, darin Lehnsvetter oder Neubelehnter ebenfalls über die Taxe gehalten ſind. Und zwar, wenn ein verſchuldetes Lehn den Creditoren rechtmäßig, und mit Beſtande gerichtlich zugeſchlagen, und eigenthümlich adjudiciret wäre, darf der Poſſeſſor, ehe und bevor alle Schulden abgeführet, nicht weichen. Wie weit aber hier zu Lande eine ſolche eigenthümliche Zuſchlagung zu Recht beſtehe, iſt oben §. 6. und 7. berühret. Nur würde hiebei in ſpecie in Acht zu nehmen ſeyn, daß, wenn dergleichen Poſſeſſor einige Creditoren an ſich gehandelt, und ſelbige weniger, als ihre verbriefte Forderung geweſen, genommen hätten, alsdann das remittirte Quantum dem Reluenten nicht mit angeſchlagen werden könne (§. 51.).

§. LXXXVIII.

Eine beſondere Bewandtniß hat es aber mit gekauften Lehnen, wann eine Specialconvention mit dem Lehnsherrn oder einem andern rechtmäßigen Verkäufer getroffen, daß der ganze Kaufſchilling des Käufers Allodialerben erſtattet werden ſolle. Als-

dann haben die Lehnsvettern die Lehnsfolge dem geſchehenen Ankauf zu danken, und würde das Lehn, wenn es nicht mit der Bedingung gekauft wäre, auf ſie (die Agnaten) nicht verſtammet ſeyn. Es iſt demnach billig, daß die Lehnsvettern den Kaufſchilling, auch ſo weit es den taxirten Werth überſteiget, bezahlen. Und ein ſolches Pactum iſt auch gültig, wenn ein gekauftes Lehn eröffnet und vom Lehnsherrn einem andern von neuem verliehen wird i). Jedennoch iſt den Lehnsfolgern unbenommen, von den Allodialerben zulänglichen Beweis zu erfordern, daß der Kaufſchilling vom erſten Käufer und Lehnserwerber baar und richtig ausgezahlet worden. Allenfalls ſtehet den Lehnsfolgern frei, einen Gegenbeweis, ſo weit Rechtens, zu führen. Nicht weniger, wenn der Lehnsfolger gebührend beibringen wollte und könnte, daß der neue Lehns- und Landesherr, als vormaliger Landesherr und Succeſſor des Verkäufers, dergleichen Pacta Anteceſſoris nicht ratihabiret, ſondern widerrufen hätte, ſolches auch, ehe und bevor der Reluitionsproceß angegangen, und die neue Belehnung geſchehen, nicht gehoben wäre, ſo würde der Neubelehnte, welcher das Lehn nach Beſchaffenheit der damaligen Zeiten erhalten, an obberegtes ſpecielles Pactum nicht gebunden ſeyn.

§. LXXXIX.

Wäre es, daß die Creditoren, welche ſonſten über die Taxe zu fodern befugt geweſen, ſich dennoch ein-

i) Königl. Reſolution de anno 1669, welche Se. Majeſt. 1720. allergnädigſt confirmiret.

einmal gerichtlich zur Taxation erkläret hätten; ſo können ſie hernach nicht davon wieder abgehen, ſondern müſſen mit dem taxirten Werth zufrieden ſeyn, obgleich der Richter die Taxe annoch nicht erkannt hätte k).

§. XC.

Wie aber die Taxe ſelbſt einzurichten, bedürfte zwar einer beſondern umſtändlichen Verordnung; weil aber ſelbige eigentlich ein Stück der vorſeyenden vollſtändigen Lehnsconſtitution iſt, ſo wird es vor der Hand zwar bei dem landüblichen Modo taxandi, welcher nach Beſchaffenheit der Güter unterſchieden, und entweder nach den Nutzungen, oder, bei kleinen Gütern und gewiſſen Pertinenzien, nach den Hufen gelaſſen. Weil aber daran gar viel gelegen, daß eine jede Taxationscommiſſion ſofort von nun an, ſo viel immer möglich befödert und dabei gebührlich verfahren werden möge, ſo würde anzuordnen ſeyn, daß alle und jede Taxationscommiſſionen binnen 8. Wochen a dato Inſinuationis Commiſſorii gänzlich, ohne die geringſte Verſtattung weiterer Dilation, zur Endſchaft gebracht, auch keine andere Commiſſarien beſtellet werden ſollen, als verſtändige vieljährige Hauswirthe, welche bei einem jeden Actu einen beſonderen Taxationseid in Termino Commiſſionis leiſten, und danächſt bei der Taxation ſelbſt einen in dergleichen Sachen wohlgeübten Notarium gebrauchen müſſen.

§. XCI.

k) Mevius P.IX. D.147.

§. XCI.

Nach vollbrachter Taxation erfolget ein Endurthel, die Abſonderung der liquiden und illiquiden Forderungen nach dem Inhalt des obigen 33. §. dann die Diſtribution des Pfandſchillings und die würkliche Bezahlung betreffend. Wann nun der Reluent das ihm zuerkannte Quantum zu entrichten bereit und vermögend iſt, ſo ſind die pfandhabende Creditoren gehalten, den würklichen Poſſeß gänzlich an den Reluenten abzutreten, auch alsdann, wann derſelbe nicht der nächſte Lehnsfolger wäre.

§. XCII.

Ob aber der Reluent, welcher nicht der nächſte Lehnsfolger iſt, eine Caution wegen hauswirthlicher Adminiſtrirung und künftiger Wiederabtretung an den nächſten Lehnsfolger leiſten müſſe, iſt in den Ritterſchaftl. Privilegien vom Jahr 1720., worinnen die Reluition auch den entferntern Agnaten beigeleget, nicht befindlich. Es kann hievon ſo überhaupt und ſchlechterdings nichts verordnet werden. Denn wenn bei Reluitionsproceſſen ein vermeinter näherer Lehnsfolger ſich nicht angegeben hätte, und auch ſonſten von einem ſolchen nichts conſtirte, iſt die Caution überflüſſig. Ueberdem hat es mit dem Reluenten, wann er auch nicht der nächſte Lehnsfolger wäre, dieſe Bewandtniß, daß er an die Stelle der Creditoren tritt, und ſeine Forderungen und iura in den reluirten Lehnen ſtehen hat. Nun aber iſt den Rechten gemäß, daß derjenige, ſo eine auf unbewegliche Güter haftende Forderungen und

Hypo-

Hypotheken hat, pro Poſſeſſore bonorum immobilium gehalten wird, und von Präſtirung der Caution befreiet iſt; und es iſt daher auch ein reluirender entfernter Agnat mit der Caution ſo viel mehr zu verſchonen, als einestheils der nächſte Lehnsfolger, ſo viel des reluirenden Entferntern Adminiſtration betrifft, künftig bei der Wiederabtretung in des Reluenten Forderungen an dem Gute genugſame Sicherheit findet, und die erweislichen Deteriorationen damit compenſiren kann; anderntheils, weil der Reluent zugleich Mitbelehnter iſt, mithin eine deſto größere Präſumtion, daß er die Adminiſtration als ein guter Hauswirth ohne Ruinirung und Verderb führen werde, für ſich hat.

§. XCIII.

Der Effect und die Würkung der geſchehenen Reluition und Abtretung erhellet aus obigem, nemlich: der Reluent iſt entweder der nächſte Lehnsfolger oder der Entferntere geweſen. Im erſtern Fall iſt es eben ſo beſchaffen, als wann ſonſten jemand ſein angeſtammtes Lehn würklich antritt und in Beſitz nimmt. Wäre aber der Reluent nicht der nächſte Lehnsfolger, ſo iſt er nicht anders als ein Pfandinhaber, der an die Stelle der dimittirten Creditoren tritt, zu achten; woraus folget, daß er, ſo lange ein näherer Lehnsfolger annoch am Leben, zur Lehnsmuthung und zur Leiſtung des Lehnseides nicht verbunden ſey, auch dazu nicht gelaſſen werden könne, es wäre dann, daß ein ſolcher entfernterer Agnat durch beſondere Verträge oder Conceßionen die geſammte Hand an den Lehnen hätte.

§. XCIV.

Wenn nun übrigens ein entfernterer Agnat das Lehn viele lange Zeit nach der Reluition in Beſitz gehabt hätte, und es ehemals mit Einwilligung aller Agnaten verpfändet geweſen; ſo kann er es dennoch durch Verjährung dergeſtalt nicht an ſich und die Seinigen bringen, daß dadurch diejenigen, ſo zur Zeit der Reluition die nächſten Lehnsfolger geweſen, oder deren Deſcendenten ausgeſchloſſen würden. Dieſen nähern Lehnsfolgern und ihren Deſcendenten bleibet vielmehr frei und unbenommen, auch wenn nach der Reluition über 40. 50. 60. und mehrere Jahre verſtrichen wären, die Antretung des Lehns, gegen gebührende Erſtattung, zu verlangen. Alles dieſes um ſo viel mehr, da ein reluirender entfernterer Agnat, wie oberwehnet, nur als Pfandhaber iure retentionis das reluirende Lehn in Poſſeß hat. Nun iſt aber eine in Rechten ausgemachte Sache, daß ein Pfandhaber nimmermehr im Stande ſey, ein Pfandgut zu präſcribiren, weil er kein poſſeſſor bonae fidei iſt, auch cauſam poſſeſſionis nicht ſelbſt mutiren kann [1].

§. XCV.

Wie aber, wenn der entferntere Agnat, welcher reluiret, danächſt vom Lehnsherrn die würkliche Inveſtitur erhalten, den Lehnseid geleiſtet, auch ſonſten als Vaſall praeſtanda präſtiret, und bei allen dieſen Umſtänden über 30. 40. 50. und mehrere Jahre das Lehn beſeſſen hätte? Hier will Modeſtinus

1) Mynſinger in *Obſervat.* Cent. 4. Obſerv. 29.

nus Piſtoris [m]) weitläuftig behaupten, daß ſich ein ſolcher Poſſeſſor das Lehn eigenthümlich acquiriret, und daſſelbe dem ehemals näheren Lehnsfolger nicht abtreten dürfte; es ſcheint aber, daß dieſe Meinung nicht ſo ſchlechterdings angenommen werden könne, weil die bloße Inveſtitur den Titulum poſſeſſionis nicht verändert, zumal wann ſelbige bei der allgemeinen Landeshuldigung geſchehen, da nicht ſowohl auf die Nächſtigkeit als auf das Geſchlecht der Belehnten geſehen wird. Es kann auch ſeyn, daß ein ſolcher Beſitzer die geſammte Hand an dem Lehn gehabt, und in dieſer Abſicht die Inveſtitur empfangen hätte. Wann hingegen ein entfernterer Agnat, der das verpfändete Lehn reluiret, geglaubt, daß er der nächſte Lehnsfolger ſey, in dieſer Meinung das eingelöſete Gut in Beſitz genommen, die Belehnung erlanget, und in der ganzen Zeit ſeines 30. 40. oder funfzigjährigen Beſitzes von einem näheren Lehnsfolger keine Anſprache gehabt hätte; ſo würde alsdann, wegen dergleichen beſonderer Umſtände, die Verjährung ihren Effect gewinnen.

§. XCVI.

Gleichergeſtalt iſt den Rechten gemäß, daß, wenn jemand ein Lehngut iure feudi an ſich gebracht, es von Schulden befreiet hätte, darauf zur Inveſtitur erweislich gelaſſen wäre, und es lange Zeit von ihm und ſeinen Erben beſeſſen worden, alsdann derſelbe für einen rechtmäßigen Vaſallen zu achten ſey, weil die Inveſtitur et titulo et bona ſide Poſſeſſoris beſtärket worden, obſchon der erſte Beſitzer anfänglich

m) Vol. II. Conſil. 3.

lich nicht möchte eine lehnsfähige Perſon geweſen ſeyn, als welcher etwannige Einwurf und Defect durch die Inveſtitur und eine rechtliche Verjährung gehoben, und ſolchergeſtalt die Lehnsfähigkeit tacite agnoſciret wird.

§. XCVII.

Ferner beſtehet die Würkung der Lehnsreluition darin, daß der Reluent in die iura der bezahlten und abgefundenen Creditoren tritt, welches auch ohne Ceßion geſchicht, wenn der Reluent zugleich ein Concreditor feudi hypothecarius geweſen n). Wann er aber ein ſolcher Concreditor nicht iſt, ſo erfodern zwar die allgemeinen Rechte alsdann eine Ceßion; weil aber ein reluirender Lehnsfolger, wenn er auch gleich Remotior wäre, dennoch zugleich ein ius reale dominii an die verpfändeten Lehne erlanget, in welchem Falle es mit der Reluition eines Pfandes beſondere Bewandtniß hat, ſo kömmt dieſes ebenfalls dem reluirenden Lehnsfolger zu ſtatten.

§. XCVIII.

Nur iſt hiebei nochmals zu erinnern, daß der reluirende Lehnsfolger dadurch, daß er an die Stelle der abgefundenen Creditoren tritt, keine mehrere Forderungen und Erſtattung ſich anmaaßen kann, als er ſelbſt würklich bezahlet, ſo wie oben angeführet iſt.

§. XCIX.

Wäre es, daß der Reluent mittelſt einer gerichtlichen Taxe das Lehn in Beſitz genommen, ſo erlanget

n) S. Mevius P. IV. Dec. 214. P. VI. Dec. 360. Claſſification der Creditoren, am Ende.

langet ſolche gerichtliche Taxe die Kraft Rechtens (vim rei iudicatae), alſo und dergeſtalt, daß des Reluenten nachgelaſſene Allodialerben einestheils eine neue Taxe nicht ſuchen können, weil ſie nur dasjenige Pretium taxae, welches ihr Erbgeber erleget, zu fordern befugt ſind; anderntheils kann auch der Lehnsfolger den Allodialerben nicht anmuthen, von der ehemaligen rechtskräftigen Taxe abzugehen und eine neue ergehen zu laſſen. Jedennoch, wenn etwa nach geſchehener taxmäßigen Reluition das Lehn merklich entweder gebeſſert oder deterioriret wäre, ſo ſtehet den Allodialerben wol frey, um eine beſondere Taxation, nicht des ganzen Gutes, ſondern nur allein der neuen Melioration und Deterioration, anzuhalten o). In dem Fall aber, da der Reluent nach der Reluition ſelbſteigene neue Schulden gemachet hätte, ſo ſind ſolche neue Creditores an die ehemalige Taxe nicht gebunden, ſondern es muß auf ihr Anſuchen eine neue allgemeine Taxe des ganzen Gutes ergehen.

§. C.

Ich füge endlich hier noch eine Betrachtung über die Verſchuldung und Reluition der Lehne bei, beſonders auf den Fall, wenn des verſtorbenen Lehnsmanns Wittwe und Allodialerben das Lehn in Beſitz haben.

Die Wittwen und Allodialerben ſind zwar befugt, ſich des Retentionsrechts zu bedienen, jedoch ſind

o) Schweder von Anſchlagung der Güter, XI. Kap. §. 4. 2ter Band.

ſind die Gläubiger, zumal wenn es zum Concurſe gediehen, nicht ſchuldig, den Wittwen und Allod alerben die Adminiſtration des Gutes ſchlechterdings zu laſſen, ſondern es wird alsdann ſo gehalten, wie in der Hofgerichtsordnung p) angewieſen. Daferne ſie aber ohne rechtmäßigen Widerſpruch der Creditoren nebſt der Retention auch die Verwaltung des Gutes würklich hätten und übten; ſo müſſen ſie von Zeit der angehenden Retention ein richtiges legales Inventarium, zufolge der adelichen Privilegien, verfertigen, und zwar in der Maaße, wie oben mit mehrerm berühret; welcher Vorſchrift genau und in allen Stücken, unter der dort bemerkten Strafe und Verwirkung, nachgelebet werden muß. Nicht weniger ſind die Wittwen von Zeit der angehenden Retention richtige Rechnung von der Verwaltung und Nutzung der Güter zu führen verbunden, ſo daß die Creditoren ſich ſchlechterdings allein an die Wittwen auch alsdann halten mögen, wenn gleich die Kinder erſter Ehe oder auch die Lehnsfolger die Güter zugleich mit beſeſſen q), es wäre dann, daß die Creditores entweder durch ausdrückliche Bewilligung oder ſonſten tacite hätten geſchehen laſſen, daß die mitbeſitzenden Kinder und Lehnsfolger die Adminiſtration zugleich mitgeführet. Gleiche Bewandniß hat es, wann der reluirende Lehnsfolger von der Wittwe oder den Allodialerben Rechnung fordert. Daferne die Wittwe und Allodialerben entweder gar keine richtige Rechnung gehalten hätten, oder ſelbige gebührend nicht ablegen

p) P. III. Tit. 6. §. 6. und 7.

q) Mevius P. IV. Dec. 87.

ablegen wollten, ſind die Creditores oder die reluirende Lehnsfolger, welche ſich ad iuramentum in litem erbieten, zu ſolcher Eidesleiſtung rechtlicher Art nach zu laſſen [r]), jedoch mittelſt vorgängiger gerichtlichen Arbitrirung, ſo wie insgemein vom iuramento in litem in der **Tribunalsordnung** [s]) verordnet. Sonſten können die Wittwen und Allodialerben ſich nicht entziehen, in dem Falle, da ſie nach Diſpoſition gemeiner Rechte den Abnutz des Sterbejahres, worin der Lehnsmann mit Tode abgegangen, genießen, von der genoſſenen Nutzung die Zinſen der hinterlaſſenen Schulden zu entrichten. Dahingegen adeliche Wittwen und Töchter, vermöge des Retentionsrechtes, nicht nur den Beſitz der Güter, ſo wie denſelben der verſtorbene Lehnsmann gehabt, ruhig behalten [t]), ſondern auch alle und jede Abnutzung ohne Unterſcheid nebſt der Jurisdiction genießen [u]); ſind auch wider Willen nicht gehalten, dem Lehnsfolger, welcher wegen des Lehns mit den Allodialerben ſelbſt Proceß führet, die Gerichtskoſten von den Lehnsfrüchten zu reichen und vorzuſchieſſen [x]), ausgenommen in ſolchen Fällen, da auch den gemeinen Rechten nach, der Litigirende ſeinem Gegner einen proviſionellen Vorſchuß zu den Gerichtskoſten zu thun ſchuldig iſt.

K 2 Wenn

r) Mevius P. VI. Dec. 416.

s) P. II. Tit. 34. §. 10.

t) Mevius P. III. D. 176.

u) Mevius P. IV. D. 60.

x) Mevius P. VI. Dec. 108.

Wenn aber der reluirende Lehnsfolger nicht mit den Allodialerben ſelbſt, ſondern mit fremden Creditoren, wegen des Lehns zu ſtreiten veranlaſſet wäre, können jene, die Allodialerben, ſich nicht entbrechen, aus dem Abnutz, welcher die Forderung der Allodialerben notorie überſteiget, die nöthigen Gerichtskoſten dem Lehnsfolger auf Abſchlag künftiger Berechnung zu reichen. Bei dieſer Berechnung dürfen ſich die Allodialerben, das was zur Beſtellung der Hauswirthſchaft und Feldarbeit verwandt wird, ſo weit ſolche Koſten zum Behuf der Gutsverwaltung landüblicher Maaßen nothwendig und unumgänglich geweſen, nicht abziehen laſſen y). Geſetzt auch, es hätte des verſtorbenen Lehnsmanns Wittwe ihrem Manne nichts zugebracht, ſo würde es doch billig ſeyn, daß ihr von dem Abnutz, der nach Abzug der Schulden im Gute frei bleibet, ein Gewiſſes jährlich anſtatt der Alimenten zugeſtanden und in Rechnung zu führen nachgegeben werde z). Sonſten aber muß ſie ſich mit den Zinſen ihres Brautſchatzes begnügen a). Und iſt ſie auch verbunden, alles dasjenige, was zum Unterhalt und Nutzen ihres Ehemannes und Kinder anderer Ehe aus dem Lehn genommen, ſich an ihrer habenden Forderung und deren Zinſen abkürzen zu laſſen b), alſo, daß wenn die Wittwe, oder auch eine Allodial-

erbin

y) Mevius P. VI. Dec. 186.

z) Hinterpommerſche Lehnsconſtitution tit. 18. §. 5.

a) Mevius P. VII. D. 138.

b) Mevius P. VI. Dec. 186.

erbin ohne der Lehnsfolger Bewilligung oder ohne erfolgte Genehmhaltung ihren Ehemann zu ſich ins Gut genommen hätte, der von ihm genoſſene Unterhalt auf ein gewiſſes jährliches Quantum ex aequo et bono arbitriret wird. Ein ſolcher Ehemann aber iſt, wann er gleich ehelicher Vormund wäre, den Creditoren oder reluirenden Lehnsfolgern Rechnung abzulegen nicht gehalten, außer wenn er ſich der Adminiſtration des Guts angemaßet, oder auch die Reluition ſtreitig gemacht hätte c). Indeſſen behält die Wittwe oder Allodialerbin, die ihren Ehemann zu ſich ins Lehn genommen, den ihr ſonſt vorhin zugeſtandenen Poſſeß d), welcher aber dem Ehemann nach Abſterben ſeiner Ehefrau, daferne er nicht ein erweislicher Allodialerbe iſt, nicht zu laſſen wäre. Wenn bei zugelegter Liquidation die Wittwe oder Allodialerben dem reluirenden Lehnsfolger die Kriegesruinen und Onera anzurechnen gemeinet ſind, müſſen ſie gleichergeſtalt den Abnutz, welchen ſie in guten Jahren aus dem Lehn genoſſen, genau und richtig berechnen, und was ſie alsdann über die Zinſen ihrer Forderung Jahr aus Jahr ein eingehoben, ſich vom Capital kürzen laſſen. So lange aber dergleichen Rechnung nicht gebührend abgeleget, ſind die Prätenſionen wegen der Kriegesjahre für illiquid zu achten, ſo daß dergleichen illiquide Prätenſionen die Abtretung des Gutes keinesweges aufhalten können.

c) Mevius P. II. Dec. 319.

d) Mevius P. III. Dec. 370.

Die Berechnung für die Alimente der unver⸗heiratheten Töchter des verſtorbenen Lehnsmanns, darf endlich, wenn beſonders das Lehn ſonſt ſtark ver⸗ſchuldet, weiter nicht gutgethan werden, als ſo weit ſie zur Nothdurft erfordert werden e).

e) Mevius P. III. D. 367. P. VI. D. 174. n. 6. et D. 186.

VI.

VI.

Friedrich Auguſt Huch,
Sekretär der unmittelbaren freien Reichsritterſchaft
in Schwaben, Kantons am Ocher,

Von Lehnsdeteriorationen und deren rechtlichen Würkungen *).

§. I.

Dem Vaſallen ſtehet vermöge des nutzbaren Lehneigenthums keine geringe Gewalt auf dem Lehn zu.

Das nutzbare Lehnseigenthum iſt ein Innbegriff verſchiedener, dem Vaſallen in Rückſicht auf das Lehn zukommenden, Gerechtſame. Schon die Natur des Lehns giebt ſolches genugſam zu erkennen, indem dem Vaſallen an dem Lehn das ſogenannte unvollkommene oder nutzbare Lehnseigenthum (dominium minus plenum, vel utile) zuſtehet, kraft deſſen er alle und jede Nutzungen aus dem Lehn zu erheben, und damit nach ſeinem Gutdünken zu ſchalten und zu walten befugt iſt. Gleichwol aber gebüh-

*) Dieſe, meiner Empfehlung nicht bedärfende, Abhandlung erſcheint hier zum erſtenmal gedruckt, und iſt mir von ihrem würdigen, und durch verſchiedene ſchöne Schriften zu ſeinem Ruhme ſchon bekannten, Herrn Verfaſſer zur Bekanntmachung gütigſt mitgetheilt worden.
A. d. H.

ret ihm nicht nur die Nutznießung des Lehns, ſondern es kommen demſelben noch weit beträchtlichere Gerechtſame zu, die aus dem berührten nutzbaren Lehnseigenthum herfließen. Dahin gehören unter andern folgende Befugniſſe, als

1) das Recht, Compromiſſe in Abſicht auf das Lehn einzugehen a),

2) ſich mit andern, die an das Lehn Anſprache machen, zu vergleichen b),

3) das beſitzende Lehn zu einem Afterlehn zu machen c),

4)

a) II. F. 15. II F. 34. II. F. 46. Vergl. Chriſt. Ludw. Stieglitz Diſſert. de *poteſtate arbitri in litibus feudalibus ſumendi, vaſallis concedenda* §. 21. Car. Henr. Möller *Uſus practicus diſtinctionum feudalium* Cap. XXV. Diſt. I. J. A. Kopp Von den Obmannen der alten Deutſchen und deren heutigem Gebrauch, wobei zugleich die Frage: Ob die Vaſallen mit Vorbeigehung des Lehnhofes in Lehnſtreitigkeiten willkührliche Schiedsrichter erwählen können: unterſucht wird; in Deſſen Proben des Deutſchen Lehnrechts I. Th. 3. Abh.

b) II. F. 26. § 21. II. F. 43. Ge. Melch. von Ludolf *Obſerv. for.* T. I. Obſ. 92. p. 227. Möller a. a. O. Cap. XIX. Diſt. VIII. Darpäus *Praeiud. Feudal.* Praeiud. XXVII. Reinharth *Obſ. ad Chriſtin. deciſ.* Vol. VI. Obſ. 27. G. Barth diſſ. *De poteſtate vaſallorum litigandi, nec non tranſigendi de feudo, abſque domini conſenſu, ad effectum ſibi quod pro eo acceperunt iure allodii retinendi* (Lipſ. 1716).

c) II. F. 26. §. 20. II. F. 34. §. 3. Frid. Eſ. von Pufendorf *Obſ. Iur. univ.* T. III. Obſ. 140. Möller l. c. Cap. eod. Diſt. XIII.

4) eine Hypothek auf dem Lehngut zu beſtellen d),

5) die Gerechtſame, das Lehn dem Lehnherrn aufzulaſſen oder zu refutiren e),

6) die Befugniß, ſowohl poſſeſſoriſche als petitoriſche Rechtsmittel in Abſicht auf das Lehn, ſowohl gegen den Lehnsherrn ſelbſt, als gegen einen dritten zu ergreifen f).

K 5 §. II.

d) In dem Longobardiſchen Lehnrecht geſchiehet der Beſtellung einer Hypothek auf dem Lehngut keine Erwähnung, daher iſt auch kein Geſetz vorhanden, welches dem Vaſallen das Recht oder die Befugniß, eine Hypothek in dem Lehn zu beſtellen, unterſaget. Vergl. Ge. Ludw. Böhmer Diſſ. *de iure reluendi feudum legitime oppignoratum* §. IV. (Gött. 1775). Juſt. Henning Böhmer Diſſ. *de hypotheca feudali expreſſa* Cap. II. §. 18. Stryck in *Cautel. Contract.* Sect. II. Cap. IV. §. 13.

e) Von der Lehnsaufgebung, in Zepernick Sammlung zum Lehnrecht I. Th. 13. Abhandlung. Pfeffel *de refutatione feudi doloſa eiusque poenis*, in Zepernick *Analect. Iur. Feud.* T. I. Obſ. 12. Scherzer Progr. *de domino directo, ad recipiendum feudum a vaſallo refutatum, haud indiſtincte obligato*, ebendaſelbſt Tom. II. Obſ. 70. Möller loc. cit. Cap. XIX. Diſt. 10. et Cap. XXII. Diſt. III. II F. 38. Gerken vermiſchte Abh. aus dem Lehn- und Deutſchen Rechte III. Th. 2. Abh. Mynſinger *Obſerv.* Cent. V. Obſ. 65. und Cent. VI. Obſ. 23. *Conſil.* HALENS. *ICtor.* T. I. P. 3. Conſ. 12. Vergl. Grupen Deutſche Alterthümer I. Kap.

f) II. F. 43. II. F. 26. Struv *Elem. Iur. Feud.* Cap. XII. §. 317. ſeqq. (Edit. de Ao. 1750). Ge. Ludw. Böhmer *Principia Iur. Feud.* Lib. I. Sect. IV. §. 371. ſeqq. J. H. Böhmer *Conſil. et Deciſ. Iur. Feud.* T. I. p. 388. Carpzov *Praeiud. Feud.* Pr. XV. und XX. Reinharth *Obſerv. ad Chriſtin.* Vol. VI. Obſ. 40. *Conſil.* HAL-

§. II.

Inzwiſchen iſt die Gewalt eines Vaſallen in Abſicht auf das Lehn doch eingeſchränkt.

Aus denen vorhin namhaftgemachten Gerechtſamen läſſet ſich zwar begreifen, daß die Macht eines Vaſallen über das von ihm inne habende Lehen ſich ziemlich weit erſtrecke; gleichwol aber iſt ſelbige nicht von einem ſo weiten Umfang, daß ſie die Befugniſſe, die aus einem völligen Eigenthum (dominio pleno) ſich herſchreiben, in ſich faſſe. Denn, da der Vaſall über die Subſtanz des Lehns nicht nach Willkühr diſponiren, mithin auch ohne Einwilligung des Lehnsherrn, das Lehen weder verpfänden, noch veräußern, noch auch auf den Todesfall darüber gebahren kann; ſo wird jene Gewalt dergeſtalt hiedurch eingeſchränkt, daß ein Vaſall dergleichen Handlungen, wie die Veräußerung und Verpfändung des Lehns ſind, ohne Verletzung der dem Lehnherrn geleiſteten Lehnpflicht, nicht zu unternehmen vermögend iſt, wenn ſolche ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Lehnherrn geſchehen g).

§. III.

Dieſer Einſchränkung iſt auch die Befugniß des Vaſallen, das Lehn zu deterioriren, unterworfen.

Gleichwie das nutzbare Lehnseigenthum dem Vaſallen keine vollkommene Macht und Gewalt giebt, mit

HALENS. *ICtor.* T. I. P. 3. Conſ. 42. J. H. Böhmer *Conſ. et Deciſ. Iur. Feud.* T. I. P. 2. p. 366. ſeq. und p. 452. Carpzov *Def. forenſ.* P. II. C. 45. Def. 3.

g) Vergl. Seyfarth Diſſ. de *domino utili* (Lipſ. 1786.) Cöppen *Obſ. Iur. Feudal. Dec.* Obſ. VII.

mit dem Lehn zu ſchalten und zu walten: alſo folgt hieraus, daß, obwol derſelbe den Zuſtand des Lehns auf alle mögliche Art zu verbeſſern befugt iſt, demſelben jedoch kein Recht zuſtehet, deſſen Zuſtand zu verſchlimmern: weil die Verſchlimmerung eine Wirkung des völligen Eigenthums iſt, das dem Vaſallen nach der Natur des nutzbaren Eigenthums nicht zukommt h).

§. IV.

Was eine Lehnsdeterioration oder Verſchlimmerung ſey?

Um die Natur und Würkungen der Lehnsdeterioration zu zeigen, iſt zu erklären nöthig, was man eigentlich unter der Lehnsdeterioration verſtehe. Dieſe iſt nichts anders, als eine ſolche Handlung, wodurch die Nutzungen des Lehns vermindert und geſchwächet werden i). Dieſe Handlung wird entweder vom Vaſallen ſelbſt unternommen, oder nicht. In jenem Fall geſchiehet es entweder aus böſem Vorſatz, oder aus Nachläſſigkeit und Unachtſamkeit. In dieſem Fall rührt die Deterioration des Lehns entweder von andern Menſchen, oder andern Urſachen her, die in der Natur, als in der Gewalt des

h) II. F. 8. §. 1. meliorem namque conditionem feudi facere poteſt, deteriorem vero ſine domini voluntate vel eorum agnatorum, ad quos per ſucceſſionem pertinet, facere non poteſt vaſallus. Vergl. Horn *Conſil.* Cl. XI. n. 49. Gottfr. Lud. Mencken de obligatione vaſalli, res in feudum ſibi datas deteriores haud reddendi, et qua ratione dominus et agnati, ne damnum illis inferat, impedire poſſunt: ad II. F. 8. et II. F. 27. in Zepernick *Analect. Iur. Feud.* Tom. I. Obſ. 38.

i) Car. Gottl. Knorre Diſſ. *de refutatione feudi poenae nomine imperata* (Halae 1743.) §. 7.

des Waſſers, der Luft, des Feuers, des Erdbodens ihren Grund haben. Von dieſer letztern Gattung der Lehnsdeteriorationen iſt hier eigentlich nicht die Rede, ſondern von jenen, welche entweder in dem dolo malo oder culpa lata des Vaſallen gegründet ſind, folglich demſelben imputiret werden können.

§. V.

Von den verſchiedenen Gattungen der Lehnsverſchlimmerung.

Da die Nutzungen eines Lehns von dem Vaſallen entweder aus böſem Vorſatz, oder aus Nachläſſigkeit, und zwar, entweder ſämmtliche Nutzungen, oder nur einige derſelben, entweder vom Vaſallen ſelbſt durch Unternehmung oder Unterlaſſung gewiſſer Thathandlungen, oder durch andere Urſachen verringert werden können: ſo ergiebt ſich, daß die Lehnsdeterioration entweder vorſätzlich oder aus Unachtſamkeit, entweder im Ganzen, oder nur zum Theil, entweder Begehungs- oder Unterlaſſungsweis durch den Vaſallen geſchehen kann. Wenn ferner die Nutzungen des Lehns entweder beträchtlich vermindert werden, oder nicht, ſo entſtehet hieraus eine beträchtliche, oder unbeträchtliche Lehnsdeterioration (deterioratio inſignis ſ. notabilis) k).

§. VI.

Die Lehnsdeteriorationen ſind nach Verſchiedenheit der Lehen ſelbſt verſchieden.

Bekanntermaaßen können die Lehen, ſowohl in körperlichen als unkörperlichen Dingen, z. B. in Ge-

k) Möller a. a. O. Cap. XXIII. Diſt. 8.

Gerechtigkeiten und Dienſtbarkeiten, theils in beweglichen und unbeweglichen Dingen, entweder in ganzen Gemeinheiten oder einzelnen Dingen beſtehen. Daher iſt denn auch die Deterioration oder Verringerung der Nutzungen des Lehns nach Verſchiedenheit dieſer Gegenſtände, von verſchiedener Art. Ich würde mich von der Abſicht meines Vorhabens zu weit entfernen, wenn ich die mancherlei Gattungen der Lehnsverſchlimmerungen, die von einem Vaſallen bei ganzen Landſchaften unternommen werden können, anführen wollte. Es wird daher hinreichend ſeyn, wenn ich die verſchiedenen Gattungen von Lehnsdeteriorationen bemerklich mache, die bei einem Rittergut, welches aus einem Schloß, und andern dazu gehörigen Gebäuden, aus einem Dorf, und deſſen Unterthanen, Gärten, Aeckern, Wieſen, Weinbergen, Waldungen, Waiden, Jagden, Fiſchereien u. d. m. beſtehet, ſich ereignen können.

§. VII.

Anführung der Deteriorationen, die bei den vorhin bemerkten lehnbaren Stücken vorgehen können.

Was die Deterioration eines ganzen lehnbaren Ritterguts anbetrifft: ſo iſt dahin der Fall zu rechnen, wenn ein Vaſall, der mit ſeinem Lehnherrn in keinem guten Vernehmen ſteht, blos um ſich an dieſem zu rächen, ſein ganzes Rittergut dem Feinde ſeines Lehnherrn z. B. im Kriege preißgiebt, ſo daß nicht nur die Unterthanen unerſchwingliche Abgaben an Geld dem Feinde entrichten, ſondern auch demſelben alle ihre Früchte und Vieh liefern müſſen;

ferner

ferner wenn er von dem Feind die Waldungen niederhauen und die Jagden ruiniren läſſet. Daß dieſes wahre lehnsdeteriorationen ſeyen, erhellet daraus, weil der Vaſall die Nutzungen des lehnguts zum Nachtheil des lehnherrn äußerſt ſchmälert, die lehnseinkünfte verringert, und ſich hierdurch außer Stand ſetzet, die ſchuldigen lehndienſte ſeinem lehnherrn zu leiſten. Gehe ich zu den lehnsdeteriorationen über, die der Vaſall an einzelnen lehnſtücken zu Schulden kommen laſſen kann, ſo können ſolche geſchehen

1) bei dem lehnbaren Schloß und den dazu gehörigen Gebäuden, wenn der Vaſall ſelbige ganz zuſammen fallen läſſet, die nöthigen Reparationen nicht bewerkſtelliget, mithin die Gebäude in baulichem Weſen und Stand ſeiner Schuldigkeit nach nicht erhält.

2) Bei den lehnsunterthanen, wenn der Vaſall ſolche mit übermäßigen und wider Verträge und die Obſervanz laufenden Geld- und Frohnpräſtationen beſchweret, ſelbige barbariſch behandelt und hierdurch nöthiget, daß ſie Haus und Hof verlaſſen müſſen [1].

3) Bei den Gärten, da der Vaſall die fruchtbaren Bäume, deren Früchte jährlich etwas beträchtliches abwerfen, ausrotten oder abhauen, und den Garten ganz verwildern läßt, oder ſelbigen in einen Acker oder bloßen Grasboden verwandelt.

4)

1) Gail Lib. I. Obſ. II. num. 22. Struck Diſſert. *de abuſu iuris quaeſiti.* Cap. II. n. 35. Püttmann *Elementa Iur. feudalis* §. 579. Lyncker Dec. 44.

4) Bei den lehnbaren Aeckern, welche der Vaſall als ein ſchlechter Haushälter nicht gehörig bauet, und unterhält, ſondern vielmehr verraſen läſſet, als wodurch die Einkünfte des Guts beträchtlich vermindert werden.

5) Bei den lehnbaren Wieſen, wenn der Vaſall ſolche nicht gehörig dünget, den Sand, den das Waſſer darauf führet, nicht hinwegſchafft, keinen Waſſerbau an den Wieſen unternimmt, um das Abreißen der Erde zu verhindern, welches durch die Gewalt des Waſſers verurſachet wird, mithin derſelbe dasjenige unterläſſet, wodurch die Deterioration der Wieſen verhütet werden kann.

6) Bei den zu Lehn rührenden Waldungen. Dieſe werden deteriorirt,

a) wenn der Vaſall ſelbige nicht forſtmäßig hauen, ſondern vielmehr um des Gewinſtes willen eine ſolche Menge Holz darin fällen läſſet, daß die Waldungen dadurch devaſtirt und zu Grund gerichtet werden [m].

b) wenn der Vaſall die Waldungen ausſtocken, ſolche in Aecker oder Wieſen verwandeln, oder Stein, Sand, Kalk, oder andere Gruben darinn anlegen läſſet.

7) Die lehnbaren Waiden werden deteriorirt, wenn ſolche von dem Schlamm eines etwa vorbeifließenden Fluſſes nicht geſäubert, ganze Stücke Erdreich

m) Püttmann loc. cit. §. 579. Vergl. Brockes *Obſerv. forenſ.* Obſ. 533. von Cramer Wezlar. Nebenſtunden LIV. Th. 7. Abhandlung.

reich durch die Gewalt des Waſſers abgeriſſen, und dieſes nicht durch einen dauerhaften Waſſerbau gehörig verhindert wird, oder wenn die Waiden einen naſſen Boden haben, und man die überflüſſige Näſſe nicht mittelſt anzulegender Gräben ableiten läſſet.

8) lehnbare Weinberge erleiden Deteriorationen, wenn der Vaſall nicht dafür ſorget, daß ſolche nach ihrer Art gehörig gebauet, gedünget, der alte abſtändige Reben ausgethan, und neue an deren ſtatt geſetzet, wenn ſolche mit den erforderlichen Pfählen nicht verſehen, oder, wenn durch ſtarke Regengüſſe die alte Erde weggeflößet, die Weinberge nicht mit friſcher Erde beſchüttet, oder auch die Mauren, ſo an den Weinbergen gezogen ſind, nicht unterhalten, oder die eingefallenen Mauren nicht wieder aufgeführet, oder endlich die Weinberge ganz und gar öde und wüſte gelaſſen werden.

9) In Anſehung der Jagd laſſen ſich Deteriorationen gedenken, wenn das Wild ohne Unterſchied der Zeit und des Geſchlechts niedergeſchoſſen, mithin gar nicht geſchonet, oder die Jagd in eine freie Pürſch verwandelt und jedermann zu ſchießen erlaubt wird.

10) In Betreff der Fiſcherei entſtehen Deteriorationen, wenn die Leichzeit in den Flüſſen und Teichen oder Weyhern nicht beobachtet, letztere mit Satzfiſchen nicht verſehen, die Teiche nicht vom Schlamm geſäubert, noch mit fließendem Waſſer unterhalten werden, dergeſtalt daß die Fiſche von dem alten Waſſer abſtehen; ingleichen wenn die Weyher

mit

mit ſchlechtern Fiſchen wider die alte Obſervanz beſetzt werden.

§. VIII.

Von der Deterioration lehnbarer Gerechtſame, und ob dieſe dergleichen fähig ſind?

Eigentlich läſſet ſich eine Lehnsdeterioration blos bei Lehen, die aus körperlichen Dingen beſtehen, und deren in dem vorſtehenden §phen Erwähnung geſchehen, gedenken, mithin eigentlich nicht von unkörperlichen oder ſolchen Dingen, die nicht in die Sinne fallen, behaupten, daß ſolche verſchlimmert werden; ſondern man ſagt blos von Lehnsgerechtigkeiten, daß ſie von demjenigen, der ſolche auf eine unrechtmäßige Art und Weiſe ausübet, gemißbraucht werden, welches auch dem Sprachgebrauch gemäß iſt. Inzwiſchen paſſet gleichwol die Erklärung der Lehnsdeterioration auch auf den Mißbrauch einer zu Lehn rührenden Gerechtſame, indem, wenn der Vaſall z. B. die lehnbare Jagdgerechtſame zur Unzeit ausübet, desgleichen die Forſtgerechtigkeit, wenn er die Waldungen, in welchen ſich das Wild aufhält, vom Holz entblößet, und devaſtiret, mithin die Jagd dadurch verdorben, und die hieraus ſonſten beziehende Nutzungen geſchwächet werden. Gleichwie aber alle Gerechtigkeiten dem Mißbrauch unterworfen ſind: alſo läßt ſich dieſes ebenfalls von ſolchen Rechten und Gerechtigkeiten, die der Vaſall zu Lehn trägt, denken; mithin auf die lehnbare hohe und niedere Gerichtsbarkeit n), auf das Patro-

n) Vergl. Mylius Diſſ. de amiſſione iurisdictionis propter abuſum.

Patronatrecht auf die Zehendgerechtſame, auf das Beholzigungsrecht, auf Dienſtbarkeiten und a. d. m. anwenden. Ferner iſt es ebenfalls eine Lehnsdeterioration zu nennen, wenn der Vaſall von denen mit dem Lehnguth verknüpften Gerechtſamen, welche zuweilen einen ungewiſſen Werth haben, etwas nachläſſet o), die Ausübung der Gerechtſame, die ihm in den angränzenden fremden Gebieten und Territorien gebühren, vernachläſſiget und verabſäumet.

§. IX.

Ein Vaſall, der Lehnsdeteriorationen unternimmt, handelt wider die Lehnspflicht, die er ſeinem Lehnsherrn geleiſtet hat.

Die Pflicht eines Vaſallen gegen ſeinen Lehnsherrn erfordert, daß er dieſes letztern Schaden abwende, und deſſen Nutzen zu befördern ſuche, weil die Lehnrechte verlangen, daß der Vaſall incolume, utile, tutum, honeſtum, facile et poſſibile präſtire p). Läſſet ſich alſo der Vaſall beigehen, das Gut, ſo ihm zu Lehn iſt gereicht worden, zu deterioriren, oder die ihm zu Lehn gegebene Gerechtſame zu mißbrauchen, ſo gereichet dieſe Unternehmung des Vaſallen zum Schaden und Nachtheil des Lehns und der Gerechtſame, die dem Lehnherrn auf dem Lehngut zuſtändig ſind, und handelt folglich der Vaſall wider die Pflicht, den Zuſtand des Lehns, wovon dem Lehnherrn

o) Mencken loc. cit. beim Zepernick *Analect. Feudal.* T. I. S. 205.

p) II. F. 6. Horn *Conſil.* Cl. XI. n. 49.

herrn ein Theil des Eigenthums gebühret, nicht zu verſchlimmern q).

§. X.

Eine jede Lehnsdeterioration, ſie mag beträchtlich oder gering ſeyn, iſt eine Thathandlung, wodurch der Zuſtand des Lehns verſchlimmert wird, und muß folglich von dem Lehnherrn, der ſolche behauptet, erwieſen werden.

Gleichwie von allen denjenigen Perſonen, die Amtspflichten auf ſich haben, vermuthet wird, daß ſie ſelbige erfüllen, und derjenige, der das Gegentheil behauptet, ſolches zu erweiſen ſchuldig iſt; Alſo ſtreitet auch die Vermuthung im Zweifel für den Vaſallen, daß er ſeinen Lehnpflichten gemäß lebe, den Nutzen ſeines Lehnsherrn zu fördern, und deſſen Schaden abzuwenden, mithin das Lehn in gutem Zuſtand zu erhalten ſuche: folglich iſt der Lehnherr, der den Vaſallen einer Lehnsdeterioration zeihet, dieſe als ein der Pflicht des Vaſallen zuwiderlaufendes factum zu erweiſen verbunden, cum facta non praeſumantur, ſed probatione egeant. Um nun eine ſolche Lehnsdeterioration als eine Thathandlung erweislich zu machen: iſt der Lehnherr befugt, von der Beſchaffenheit dieſer Lehnsverſchlimmerung die gehörige Erkundigung einzuziehen, um zu erfahren und ſich zu überzeugen: ob die dem Vaſallen zur Laſt gelegte Lehnsdeterioration gegründet, mithin ob ſolche beträchtlich oder gering ſey? Es iſt demnach der Lehnsherr berechtiget, einen Bericht von dem Vaſallen über die von ihm verübte Thathand-

 lung,

q) II. F. 8. §. 1. L. 74. ff. de R. I. nemini enim per alterum iniqua conditio inferri debet.

lung, die eine Lehnsverſchlimmerung involviren ſoll, abzufordern, und ſelbigen darüber zu hören, oder eine Lehnsviſitation an Ort und Stelle abzuordnen, um die erforderliche Information davon einzuziehen. Jenes geſchiehet gemeiniglich, wenn die Lehnsdeterioration von keiner großen Erheblichkeit iſt, dieſes hingegen, wenn entweder ein großer Theil des Lehnguts oder wol gar das ganze Lehn darunter periclitiret.

§. XI.

Befugniß des Lehnsherrn, im Fall einer vom Vaſallen unternommenen beträchtlichen Lehnsdeterioration, dieſe durch eine abzuordnende Lehnsviſitation unterſuchen, und ſich davon referiren zu laſſen.

Da der Vaſall dadurch, daß er den Zuſtand des Lehns beträchtlich oder merklich zu verſchlimmern ſich unterſtehet, die Rechte des Lehnherrn auf dem Lehn kränket, folglich wider ſeine Pflicht handelt (§. 9.); der Lehnherr hingegen nicht zu leiden verbunden iſt, daß die Nutzbarkeit des von dem Vaſallen beſitzenden Lehns, zumal wenn ſolches auf dem Heimfall ſtehet, verringert, folglich dem Lehnherrn dadurch Schaden zugefüget werde: ſo iſt dieſer kraft des ihm zuſtehenden Ober-Lehneigenthums berechtiget, eine Viſitation des Lehns vorzunehmen, und Jemanden von der Lehnskanzlei abzuordnen, der von der durch den Vaſallen verſchuldeten erheblichen Lehensdeterioration einen Augenſchein einnehme, und von dem Befund der Sache Bericht zu Ergreifung weiterer Maaßregeln erſtatte, als zu welchem Ende der Lehnherr dem Abgeordneten einen Bau-, Forſt- oder Oeconomie-Verſtändigen zugeben kann,

damit

damit dieſer die Erheb= oder Unerheblichkeit der Lehnsdeterioration beurtheilen und ſein Gutachten darüber abgeben möge.

§. XII.

Auch die Stammsvettern und Mitbelehnten des Vaſallen, können gegen die von dieſen unternommene Lehnsdeterioration allerhand rechtliche Mittel und Wege einſchlagen, um ihre Rechte ungekränkt zu erhalten.

Bekanntermaaßen gebühret dem nächſten Agnaten und Mitbelehnten des Vaſallen, nach ſeinem und ſeiner männlichen Deſcendenz erfolgtem Ableben, das Recht der Erbfolge in dem vom Vaſallen beſitzenden Lehngut; mithin haben ſelbige bereits ein gewiſſes zukünftiges Recht auf dem Lehn, weil ſchon der Grund eines vollkommenen Rechts (iuris perfecti) gegenwärtig vorhanden iſt, deſſen vollſtändiger Genuß nur von dem Ableben des dermaligen Lehnbeſitzers abhängt, und bis dahin ſuſpendirt iſt [r]. Da ihnen nun vermöge dieſes Rechts der Lehnfolge vorzüglich daran gelegen iſt, daß der letztbeſitzende Vaſall nichts zum Schaden und Nachtheil des lehnbaren Guts und der darauf haftenden Gerechtſame unternehme, mithin derſelbe durch Deſtruirung oder Verſchlimmerung der aus der lehnbaren Sache fließenden Nutzungen, das Lehn ſelbſt nicht deteriorire, ſondern vielmehr im guten Stand erhalte: ſo ſind ſelbige allerdings berechtiget, dafern der beſitzende Vaſall das Lehn und deſſen Pertinenzien merklich zu verſchlimmern und zu ruiniren beginnet, alle

 erlaub=

r) Juſt. Henn. Böhmer Diſſ. *de iure futuro* (Halae 1741.) Cap. I. § 4.

erlaubte Rechtsmittel zu ergreifen, wodurch der ihnen aus der Lehnsdeterioration erwachſende Schade abgewendet werden kann [s]). Unter dieſe Rechtsmittel, ſolches zu bewürken, gehört unter andern vorzüglich dieſes, daß ſie dem beſitzenden Vaſallen ihre Beſchwerden über die von ihm unternommene Lehnsdeterioration, z. B. Walddevaſtation, zu erkennen geben, ihn davon abmahnen, ingleichen dagegen proteſtiren, ihre Rechtszuſtändigkeiten ſich desfalls vorbehalten, nach Beſchaffenheit der Umſtände Mandata S. C. wider den Vaſallen ausbringen, ja ſogar ihn mit der Sequeſtration bedrohen, und zwingen können, ſich als einen guten Hauswirth zu benehmen [t]). Ueberdem aber können die nächſten Agnaten des Vaſallen, wenn dieſer mit Tode abgehet, von deſſen Allodialerben den Erſatz des dem Lehn aus böſem Vorſatz oder aus Nachläſſigkeit zugefügten Schadens prätendiren. Denn gleichwie die Land- oder Allodialerben eine Vergütung der Lehnsverbeſſerungen zu verlangen befugt ſind: alſo ſind ſie auch im Gegentheil den vorſetzlicher oder nachläſſiger Weiſe verurſachten Schaden dem Lehnsfolger zu vergüten ſchuldig [u]).

§. XIII.

s) Melius enim eſt iura intacta conſervare, quam poſt vulneratam cauſam remedium quaerere. L. *fin.* C. *in quibus cauſ. reſtitutio in integr. neceſſ. non eſt.* G. Lud. Mencken Progr. *de feudi abuſu per contradict. vel prohibit. legitim. agnator vel ſimult. inveſtitorum impediendo.* (Witteb. 1743.) Ebendeſſelben oben angeführte Abhandl. in Zepernick *Anal. I. F.* T. I, Obſ. 38.

t) Car. Ferdin. Hommel *Rhapſ.* T. I. Obſ. 310. S. 420.

u) Carpzov *Def. For.* P. III. C. 31. Def. 8. Ge. Ad. Struv *Syntagm. Iur. Feud.* Cap. 15. §. 5.

§. XIII.

Was Rechtens in den Fällen ſey, wenn der Vaſall bereits den Anfang mit der Lehnsdeterioration gemacht, oder ſolche ſchon wirklich vollzogen hat?

Wenn aus dem von der abgeordnet geweſenen Lehnsviſitation erſtatteten Bericht erhellet, daß zwar der Vaſall dieſes oder jenes Lehnſtück zu deterioriren angefangen, dieſe Deterioration aber noch nicht vollbracht hat: ſo iſt der Lehnherr befugt, den Vaſallen von ſeinem pflichtwidrigen Unternehmen nachdrücklich zu dehortiren, und demſelben ſolches bei Strafe zu verbieten. Dieſes Verbot reſpectiret der Vaſall; oder er fähret demohngeachtet mit der Verſchlimmerung des Lehns fort. In jenem Fall beruhet die Sache auf ſich. In dieſem hingegen kommt es darauf an: Ob die Lehnsdeterioration von Erheblichkeit iſt oder nicht? Im letzten Fall kommt der Vaſall allenfalls mit einem ſcharfen Verweis davon. Im erſteren aber iſt der Lehnherr berechtiget, den Vaſallen mit dem Verluſt des Lehns zu bedrohen, und bei fortdaurender Renitenz ſolches würklich einzuziehen. Denn gleichwie der Vaſall durch unternehmende Lehnsdeteriorationen ſeiner geleiſteten Pflicht entgegen handelt, und die Rechte des Lehnherrn kränket; Alſo ſtehet dieſem die Befugniß zu, dem Vaſallen dergleichen ſchädliches Unternehmen nicht nur zu verbieten, ſondern auch ſelbigen zu bedrohen, daß, wofern er von dergleichen pflichtwidrigen Thathandlungen nicht abſtehen würde, er des Lehns verluſtig erklärt werden ſolle, und dieſes um ſo mehr, als der Vaſall, durch die Fortſetzung der Deterioration des lehnherrlichen Verbots ohnerachtet,

eo ipſo zu erkennen giebt, daß er aus böſem Vorſatz den Zuſtand des Lehns zu verſchlimmern ſucht, und zugleich das lehnherrliche Verbot verachtet. Da nun dieſes Betragen eines Vaſallen gegen ſeinen Lehnherrn eine ſolche Thathandlung iſt, die in den Lehnrechten den Verluſt entweder des ganzen oder zum Theil nur deteriorirten Lehns nach ſich ziehet: ſo iſt der Lehnherr beſtens berechtiget, den Vaſallen entweder des ganzen oder nur zum Theil verſchlimmerten Lehns verluſtig zu erklären x), und demſelben anzubefehlen, daß er ſolches dem Lehnherrn zur Strafe auflaſſen und abtreten ſolle y).

§. XIV.

Was für eine Lehnsdeterioration vorhanden ſeyn müſſe, wenn der Vaſall des Lehns verluſtig erklärt werden, und ſolches zur Strafe refutiren ſolle.

Auf wie vielerlei Art der Vaſall das Lehn deterioriren könne, und wie vielerlei Gattungen von Lehnsdeteriorationen es gebe, ſolches iſt bereits (§. 5. 6. 7. 8.) angeführet worden. Es iſt aber nicht eine jede Deterioration ſo geeigenſchaftet, daß der Lehnherr dem Vaſallen die Auflaſſung des Lehns zur

x) II. F. 27. §. 7. Quicunque Advocatiam ſuam, vel aliquod beneficium inornate tractaverit, et a domino ſuo admonitus non reſipuerit, et in ſua perdurans inſolentia ordine iudiciario tam advocatia quam beneficio exutus fuerit. Si poſtmodum auſu temerario Advocatiam vel beneficium invaſerit, pro violatore habeatur. Horn *Conſil.* Cl. II. n. 9. Schrader *de Feudis* P. 9. Cap 6. n. 67. Gail Lib. I. Obſ. 17. n. 4. Stryck cit. Diſſert. Cap. IV. n. 42. *ſeqq.* Püttmann *Adverſar.* Lib. I. C. 12.

y) Car. Gottlieb Knorre Diſſert. *de refutatione feudi poenae loco imperata* §. 5.

zur Strafe anbefehlen kann; ſondern es wird unter andern dazu erfordert, daß der Vaſall entweder ſämmtliche Nutzungen oder einen anſehnlichen Theil derſelben zu Grund gerichtet, und dieſes entweder aus böſem Vorſatz oder aus grober Nachläſſigkeit gethan, mithin dem Lehnherrn einen nicht leicht zu erſetzenden Schaden zugefüget habe, welches geſchiehet, wenn er z. B. in den zu Lehn rührenden Waldungen das Beholzigungsrecht nicht als ein guter Wirth und Hausvater, dem es um die Schonung der Waldungen zu thun iſt, ausübet, ſondern blos damit umgehet, daß er durch übermäßiges Holzfällen, wodurch die Waldungen devaſtiret werden, bei dem etwa bevorſtehenden Lehnsheimfall ſeinen Allodialerben ein beträchtliches Stück Geld mittelſt des Holzverkaufs machen möge: oder, wenn der Vaſall, der die hohe und niedere Jagd zu Lehn träget, damit dergeſtalt übel hauſet, daß er alles Wild ohne Unterſchied des Geſchlechts und der Zeit niederſchießen läſſet, ſo daß das Wild in dem lehnbaren Jagddiſtrikt ganz ausgerottet, und anderswo ſeinen Aufenthalt zu ſuchen genöthiget wird. Dahingegen iſt eine geringe oder unbeträchtliche Lehnsdeteriorirung nicht ſo geartet, daß der Lehnherr dem Vaſallen das deteriorirte lehnbare Stück ſogleich zur Strafe wegzunehmen befugt wäre, maßen die Strafe nicht alsbald vollzogen werden kann, ſondern eine Warnung vorhergehen muß, daß er die Deterioration unterlaſſen ſolle z). Es hat aber die anbefohlne Lehnsaufgebung nicht nur in dem Fall ſtatt wenn der Vaſall die Haupturſache der Lehnsdeterioration,

 ſon-

z) II. F. 27. §. 7.

ſondern auch, wenn er nur eine Nebenurſache davon iſt. Knorre a) führt hiervon ein merkwürdiges Beiſpiel aus des v. Ludewig Anmerkungen ad STRUVII Iurisprudentiam feudalem Cap. XXI. §. 2. an: Es ſey nemlich vor einiger Zeit in Oſtfriesland und in der angränzenden Grafſchaft Oldenburg wegen der Ueberſchwemmung den Vaſallen anbefohlen worden: **daß ſelbige entweder gewiſſe Summen zu Wiederabtreibung des Waſſers herſchießen, oder der Lehn verluſtig ſeyn ſollten;** wobei gedachter Knorr die Bemerkung macht, daß die Oſtfrieſiſchen und Oldenburgiſchen Vaſallen zwar nicht primario durch ihre Schuld die Ueberſchwemmung verurſachet, gleichwol aber ſecundario, da ſie die nöthigen Koſten zu Verhütung der Ueberſchwemmung herzugeben verweigert, die Lehn deteriorirt hätten, weil zu befürchten geſtanden, daß ſelbige, wie es den am Meer gelegenen Landſchaften oft begegne, durch die außerordentliche Waſſerfluth entweder zu Grunde gerichtet, oder gänzlich verſchlungen werden möchten.

§. XV.

Soll der Vaſall des Lehns wegen deſſen beträchtlichen Verſchlimmerung verluſtig erklärt werden, ſo muß eine rechtliche Unterſuchung und Entſcheidung der Sache vor den Lehngerichten oder landesherrlichen Regierungen vorhergehen.

Gleichwie niemand, der einer Vergehung beſchuldiget wird, ohne vorhergehende der Sachen Unterſuchung verurtheilet werden mag; alſo läſſet ſich auch hieraus ermeſſen, daß, wenn ein Vaſall ſein Lehn verliehren ſoll, ſolches nicht ipſo iure

a) In der angeführten Diſſertation §. 8.

re [b]) geſchehen kann, ſondern die von ihm verſchuldete beträchtliche Lehnsverſchlimmerung vorher gehörig unterſucht und ein rechtliches Urtheil gefället werden muß [c]). Es iſt demnach nöthig, daß dieſe Unterſuchung entweder bei den Lehnhöfen, Gerichten, Kanzleien oder Kammern, oder, wenn ſich der Vaſall in einer ſolchen Provinz aufhält, wo der völlige Landſaſſiat eingeführt iſt, von der Landesregierung vorgenommen und die Entſcheidung gefället werde. In dieſem Fall müſſen die Räthe ihres Eides und ihrer Pflichten gegen ihren Landesherrn in Anſehung dieſer Sache entlaſſen, und dieſe durch Urthel und Recht entſchieden werden: **daß der Vaſall des Lehns verluſtig zu achten, oder das Lehn aufzulaſſen ſchuldig ſey.** In jenem Fall hingegen, wenn nemlich der Lehnherr eine Lehnscurie hat, vor der die Lehnsſtreitigkeiten ihre Erledigung erhalten, pflegt der Lehnherr eine förmliche Klage gegen den Vaſallen, der die Lehnsdeterioration verſchuldet hat, anzubringen. Dafern nun derſelbe ſolche rechtsbehörig durch zwei unverwerfliche Zeugen, die nach dem heutigen

b) Der Vaſall wird ſeines Lehns ipſo iure verluſtig, wenn keine andere Handlung dazu erfordert wird, daß daſſelbe auf den Lehnherrn übergehe. Durch Urtheil und Recht aber verliehrt der Vaſall das Lehn, wenn ein Erkenntniß nöthig iſt, daß der Vaſall des nutzbaren Lehneigenthums verluſtig werde. In dieſem Fall gehet das Lehn nicht anders als durch eine privatoriſche Sentenz verlohren. Vergl. Ge. Ludewig Böhmer Tract. *de indole et natura expectativae et inveſtiturae feudalis*, Cap. V. §. 129. Gott. 1747. Den Nutzen dieſes Unterſchieds zeigt Möller loc. cit. Cap. XXIII. Diſt. 10. Mynſinger Cent. III. Obſ. 97.

c) I. F. 21.

heutigen Gerichtsbrauch hinlänglich ſind d), erwieſen, der beklagte Vaſall hingegen die wider ihn erhobene Klage durch rechtsgegründete Einreden entweder nicht zu entkräften, oder doch leztere nicht gehörig zu erweiſen vermocht hat:, ſo wird derſelbe nunmehro durch Urthel und Recht des Lehns verluſtig erklärt. Aus welch allem ſich demnach ergiebt, daß der Lehnherr in ſolchen Lehnsdeteriorations-Fällen, als in ſeiner eigenen Sache, nicht ſelbſt Richter ſeyn, folglich auch den Vaſallen eigenmächtiger Weiſe ſeines Lehns nicht entſetzen könne, ſondern dergleichen Lehnsdifferenzien in dem Weg Rechtens unterſuchen und entſcheiden laſſen müſſe.

§. XVI.

Die dem Vaſallen von dem Lehnherrn anbefohlne Lehnsauflaſſung zur Strafe, kann den Agnaten und Mitbelehnten nicht präjudiciren.

Wenn der Vaſall das ganze Lehn oder einen anſehnlichen Theil deſſelben wegen beträchtlicher Deteriorationen, die er verſchuldet hat, dem Lehnsherrn zur Strafe auflaſſen und abtreten muß, ſo trifft dieſe Strafe ihn allein und ſeine Nachkommenſchaft, nicht aber die Lehnsagnaten und Mitbelehnten. Denn das Recht des Vaſallen und ſeiner Deſcendenz auf dem Lehn erlöſcht gleich, ſobald als die Lehnsaufgebung zur Strafe durch Urthel und Recht erkannt worden e); mithin kann des Vaſallen Nachkommenſchaft in das Lehn, oder den Theil des Lehns, welchen

d) Ge. Ad. Struve in *Syntagm. Iur. Feud.* Cap. XVI. Aphor. 15. Ludovici Lehnsproceß Kap. X. §. 12.

e) Ge. Ludw. Böhmer in Principiis Iur. Feud §. 355.

chen der Vaſall zur Strafe refutiren muß, nicht ſuc⸗cediren, ſondern es behält der Lehnherr ſolches ſammt den Nutzungen ſo lange, als der Vaſall und deſſen De⸗ſcendenz am Leben iſt [f]. Hierdurch aber, nem⸗lich durch die dem Vaſallen zur Strafe anbefohlne Lehnsrefutation kann denenjenigen, denen ein Suc⸗ceſſionsrecht auf dieſem aufgelaſſenen Lehn auf eine rechtmäßige Art gebühret, und die keinen Antheil an der Lehnsverſchlimmerung genommen haben, an ihrem Erbfolgerecht nicht präjudiciret werden, im⸗maßen blos diejenigen ſtraffällig ſind, die ein Vergehen haben zu Schulden kommen laſſen [g]. Daher iſt der Lehnherr ſchuldig, nach Ableben des Vaſallen und ſeiner Deſcendenz, das eingezogene Lehn denen Lehnsagnaten und Stammsvettern einzu⸗räumen, und ſie damit zu inveſtiren, und dies um ſo mehr, als ſelbige nicht dem Vaſallen, der das Lehn verwürket hat, ſondern dem erſten Erwerber deſſelben ſuccediren. Ja es ſtehet ihnen ſogar die Be⸗fugniß zu, das Lehn in dem Fall von dem Lehnherrn ſelbſt zu vindiciren, wenn ihnen dieſer das Lehn nach des Vaſallen und deſſen Deſcendenz erfolgtem Able⸗ben

f) II. F. 31. Vaſalli feudum delinquentis, licet ad agnatos quandoque pertineat, filius tamen ad id nullatenus ad-ſpirabit, niſi id iterum a domino licite acquirat ſibi gratiam faciente. Schwäbiſch Lehnrecht 89. Kap. war ehedem billiger, wenn es daſelbſt heißt: Die Kind ſollent des Vatter Schulde niit entgelten, do ſie ſel⸗ber Schulde niit enthant: wenne das wer wider Gott und wider das Recht.

g) Delicta enim tenent ſuos autores. L. 22. C. *de poenis.*

ben vorenthält h), und zwar aus dem Grunde der ihnen angefallenen Lehnsfolge.

§. XVII.

Erörterung der Frage: Ob dieſe Grundſätze von der Privation des Lehns wegen beträchtlicher Deteriorationen auch auf die Mitglieder der unmittelbaren Freien Reichsritterſchaft, welche Vaſallen der Reichsſtände ſind, ihre Anwendung finden.

Es iſt eine Reichskundige Sache, daß viele, wo nicht die mehreſten, Mitglieder der unmittelbaren Freien Reichsritterſchaft ihre beſitzende unmittelbare Rittergüter von geiſt- und weltlichen Reichsſtänden zu Lehn tragen i), auf denen ſie aber die Landeshoheit oder Territorialgerechtſame unabhängig von den Lehnherren ausüben k). Wenn ſich nun der Fall ereignet, daß ein Reichs Ritterſchaftliches

h) II. F. 16. § 17. Si vaſallus culpam committat, propter quam feudum amittere debeat, neque filius, neque eius deſcendentes ad id feudum revocabuntur, ſed agnati, qui quarto gradu ſunt, dummodo ad eos pertineat. II. F. 31. in f. werden die Agnaten bis ins unendliche zur Lehnsrevocation zugelaſſen, dum tamen hoc conſtet, ab eo per maſculos deſcendiſſe Ge. Ludew. Böhmer l. c. §. 356.

i) Jo. Steph. Burgermeiſter giebt davon ein anſehnliches Verzeichniß in Theſauro Iur. Equeſtr. P. I. S. 393. ff.

k) Mich. Graß Diſſ. de nexu ordinis Equeſtris immediati in Suevia, Franconia et terra Rhenenſi erga Caeſarem et Imperium. Theſ. VIII. Tüb. 1715. F. A. Huchs Beyträge zur Erörterung der Frage: Ob den Reichsadelichen Mitgliedern ein eigenes von dem Iure collectandi des Rittercorporis unterſchiedenes Steuer-Recht gebühre, § 1. ff. bei Mader im Reichs Ritterſchaftl. Magazin I. B. S. 1.

liches Mitglied, als Vaſall betrachtet, eine merkliche Deterioration an dem Lehngut oder deſſen Pertinenzien zu Schulden kommen läſſet: ſo entſtehet die Frage: Ob die vorhin aufgeſtellten Grundſätze im Betreff der Lehnsprivation wegen verſchuldeter beträchtlicher Deteriorationen auf dergleichen Reichsadliche Vaſallen und deren Lehngüter auch anwendbar ſeyen? Dieſe Frage iſt allerdings bejahend zu beantworten. Man hat bereits oben §. 9. dargethan, daß der Vaſall, der eine wichtige Lehnsverſchlimmerung ſich beigehen läſſet, wider ſeine Lehnpflicht handle, mithin einen Lehnsfehler begehe [l]), der nach der klaren Verordnung der gemeinen Rechte mit dem Verluſt des Lehns entweder ganz oder zum Theil vom Lehnherrn beſtrafet werden mag [m]). Wenn ſolchemnach ein Reichsunmittelbarer von Adel, der ein unmittelbares Rittergut oder auch eine anſehnliche Gerechtſame, z. B. die peinliche Gerichtbarkeit oder die Forſtgerechtigkeit, von einem Reichsſtand zu Lehn träget, und er deteriorirt das Rittergut, oder er mißbraucht eine von beiden Gerechtſamen im hohen Grad, läſſet ſich auch des lehnsherrlichen Verbots ohnerachtet von dieſer Deterioration nicht abhalten: ſo iſt ein ſolches Betragen eine Thathandlung, die der fidei vaſalliticae, vermöge deren er des Lehnherrn Schaden abwenden, und Nutzen fördern ſoll, ſtracks zuwiderläuft, mithin der Lehnherr nach geſchehener rechtsbehörigen Unterſuchung und Entſcheidung mit Einziehung des Lehns oder der lehnbaren Gerechtſame zu beſtrafen befugt iſt, immaßen Reichs-

l) Caſp. Horn Iurisprud. feudal. Cap. XXIII. §. 16.

m) I. F. 21. 22. II. F. 27. §. 5.

Reichsunmittelbare Lehngüter oder lehnbare Gerechtſame unter die feuda non regalia oder minora gehören, auf welche die Grundſätze des gemeinen oder Langobardiſchen Lehnrechts um ſo mehr anwendbar ſind, als kein Grund des Unterſchieds unter dem gemeinen Lehn und denen von Reichsunmittelbaren beſitzenden Lehen vorhanden iſt, und die Lehnsdeterioration unter die Lehnſachen gehöret, in welchen die Gerichtbarkeit des Lehnherrn bekannter maaßen gegründet iſt n).

§. XVIII.

Die vom Lehnherrn durch Urthel und Recht erkannte Einziehung eines unmittelbaren Lehnguts, oder eines Theils deſſelben, wegen der von dem Reichsadelichen Vaſallen verſchuldeten Deterioration, kann nur unter gewiſſen Einſchränkungen ſtattfinden.

Die erſte Einſchränkung iſt dieſe. Soll ein Reichsadelicher Vaſall ſein lehnbares Rittergut wegen einer zu Schulden gebrachten wichtigen Deterioration ganz oder zum Theil verlieren, ſo iſt unumgänglich erforderlich, daß der Reichsſtand als Lehnherr ein aus unmittelbaren adelichen Vaſallen beſtehendes Lehngericht niederſetze, von dieſem über die Erheblichkeit der Lehnsdeterioration eine rechtliche Unterſuchung anſtellen, und durch Urthel und Recht den Vaſallen entweder des ganzen lehnbaren Ritterguts oder nur eines Theils deſſelben nach Beſchaffenheit der Deterioration verluſtig erklären laſſe, mit-

n) Burch. Gotth. Struv in Elementis Iuris feudal. Cap. XVI. p. 391. Edit. 1750. Jo. Aug. Hellfeld Diſſert. de genuino fundamento iurisdictionis feudalis eiusque limitibus. §. 32. Ienae 1753.

mithin den Vaſallen deſſelben nicht eigenmächtig entſetze, und ſich nicht zum Richter in ſeiner eigenen Sache aufwerfe o). Die andere Einſchränkung beſtehet darin, daß der Reichsſtändiſche Lehnherr durch die Einziehung eines ſolchen von demſelben zu Lehn gehenden unmittelbaren Ritterguts die dem Corpori der unmittelbaren Freien Reichs Ritterſchaft darauf zuſtehende Beſteuerungs- und andere damit verwandte Gerechtſame nicht ſchmälern, folglich das lehnbare, dem Reichs Ritterſchaftlichen Steuercataſtro einverleibte, Rittergut wider die Reichs Ritterſchaftlichen Privilegien nicht trennen darf p), ſondern geſchehen

o) Gottfr. Dan. Hoffmann Diſſert. de uſu moderno iudicii Parium Curiae Wurtembergici §. 13. ſeqq. (Tubingae 1753.)

p) Man ſehe Kaiſer Maximilians II. der R. R. in Schwaben im Jahr 1566. ertheilte Privilegien, wo es heißt: „ſollen hinfüro alle und jede gemeiner Ritterſchaft zugehörende adeliche Sitz und Güter für ein Corpus geachtet und gehalten werden: Und da ſich künftiglich zutragen und etliche ihrer Güter Kaufs oder anderer weis alienirt, und in anderer hoher oder nieder Standsperſonen Hand kommen würden, die von Alters her und jetzt darauf ſtehende Contribution, Anlag, Mitleid und Beſchwerungen künftiglich auch darauf bleiben, und ſo oft es die Nothdurft erfordert, davon erlegt und entrichtet werden ſollen, ungeachtet und unangeſehen, ob und wo ſolche Perſonen, die dergleichen Güter an ſich bringen werden, ſonſt anderer ihrer Güter halben privilegirt und gefreiet ſeyn möchten. Lünig Reichsarchiv Part. Spec. Contin. III. Abſ. I. Seite 54. Kaiſer Rudolphs II. Privilegium vor die Rheiniſche R. Ritterſchaft vom Jahr 1605. bei Lünig a. a. O. Abſ. 3. S. 20. und ebendeſſelben Privilegium vor die R. Ritterſchaft in Franken vom Jahr 1609. bei Ebendemſelben a. a. O. Abſ. 2. S. 50.

ſchehen laſſen muß, daß die Reichs Ritterſchaft nach wie vor ihre ſämmtliche darauf zuſtehende Rechte und Befügniſſe in Ausübung bringe, und ſolche nicht beeinträchtige, widrigenfalls der Lehnherr zu gewärtigen hat, daß die Reichs Ritterſchaft Mandats- oder Reſcriptsproceſſe gegen ihn bei den höchſten Reichsgerichten ausbringet.

§. XIX.

Erörterung der Frage: Ob in Fällen, wo der Vaſall ſeine Lehnsunterthanen durch gewaltſame Geld- und Frohnd-Erpreſſungen zu Grunde richtet, oder ſelbige ſonſt barbariſch behandelt, die Gerichtsbarkeit des Lehnherrn gegründet, und dieſer auf die desfallſige Beſchwerden der Unterthanen gegen den Vaſallen nach vorhergehender der Sachen Unterſuchung und Entſcheidung, mit der Einziehung des Lehns verfahren könne?

Ob nun wol anfänglich ſcheinen möchte, daß, gleichwie der Vaſall den Zuſtand des Lehns, wovon die Unterthanen einen nicht geringen Theil ausmachen, dadurch allerdings ſehr verſchlimmere, wenn er mittelſt übermäßiger Geld- und Dienſterpreſſungen, auch ſonſtiger Gewaltthätigkeiten, die Unterthanen um ihr Vermögen und Nahrung bringet, alſo gar nicht zu zweifeln ſey, daß die Lehnsunterthanen, die von dem Vaſallen ihres Herrn ſo hart gedrückt werden, ihre disfallſige Klagen bei dem Lehnherrn anbringen, und ſich wegen deſſen barbariſcher Behandlung und erleidender harten Bedrückungen beſchweren können q), ja der Lehnherr ſelbſt aus eigener Bewegung befugt ſey, den Vaſallen, der mit ſeinen Lehnsunterthanen ſo übel umgehet,

q) Jo. Aug. Hellfeld in Diſſ. de genuino fundamento iurisdictionis feudalis §. 37.

het, von dergleichen Verfahren abzumahnen, und denſelben, dafern er der lehnherrlichen Abmahnung keine Folge leiſtet, mit dem Verluſt des Lehns zu bedrohen, und bei beharrlichem Ungehorſam dieſes einzuziehen, wie ſolches Mencken r) durch das von ihm angezogene Zeugniß der longobardiſchen Lehnrechte s) zu behaupten vermeinet, und bereits vor ihm Roſenthal t) aus dem Grunde, weil dem Lehnherrn daran gelegen ſey, daß der Vaſall ſeine Unterthanen nicht wider den ausdrücklichen Inhalt des Lehnvertrags übel tractire, und das Lehn deteriorire, zu vertheidigen bemühet geweſen; folglich, daß die Gerichtsbarkeit des Lehnherrn in dieſen Beſchwerden der Lehnsunterthanen gegen den Vaſallen, als ihren Herrn, gegründet ſey, es das Anſehen gewinnet; ſo erweiſen jedoch alle dieſe Gründe keinesweges, daß die Lehnsunterthanen berechtiget ſind, desfalls ihren Recurs an den Lehnherrn zu nehmen, noch dieſer befugt ſey, dieſe Streitigkeiten der Unterthanen mit ihrem Herrn, dem Vaſallen, zu unterſuchen und zu entſcheiden; ſondern es iſt vorher die Frage auszumachen: ob dieſe Differenzien eine würkliche Lehnsſache, mithin ſelbige ſo geeigenſchaftet ſind, daß der Lehnherr darin ſprechen, und dieſe Streitigkeiten vor ſeine Lehnscurie ziehen, und entſcheiden könne?

r) l. c. S. 206.

s) II. F. 27. §. 7.

t) in Henr. Hildebrands Diſſ. de recurſu inordinato ad curias feudales in cauſis non feudalibus Cap. II. §. 4. Altorfii 1722.

Um dieſe Frage gehörig zu beurtheilen, und zu entſcheiden, iſt vor allen Dingen nöthig, genau zu beſtimmen, was eigentlich Lehnsſachen ſind? Dieſe ſind nun ſolche, welche die Rechte und Verbindlichkeiten eines würklichen Lehns betreffen, und theils aus der Belehnung, und den damit verbundenen Verträgen, theils auch aus der Natur des obern und nutzbaren Lehneigenthums und aus der wechſelſeitigen Lehnspflicht herrühren u). Unterſucht man nun, ob dergleichen Streitigkeiten der Unterthanen mit dem Vaſallen als ihrem Herren die Natur und Eigenſchaft einer Lehnsſache haben: ſo findet man,

1) daß dergleichen Irrungen nicht zwiſchen dem Lehnherrn und Vaſallen, ſondern zwiſchen dieſem und ſeinen lehnbaren Unterthanen obſchweben;

2) daß, obwol dieſe Streitigkeiten bei Gelegenheit des Lehns entſpringen, ſolche jedoch nicht aus dem Lehnrecht oder Lehnsverbindlichkeit, noch vielweniger aber aus der Natur des Lehns, herfließen; mithin

3) die Gerichtbarkeit des Lehnherrn weder in Anſehung der ſtreitigen Theile, weil der Streit nicht zwiſchen dem Lehnherrn und denen Mitvaſallen, ſondern zwiſchen dem Vaſallen und ſeinen Unterthanen obwaltet, noch in Anſehung der in gerichtliche Unterſuchung zu ziehenden Sache gegründet iſt; vielmehr

4)

u) Ge. Ludw. Böhmer l. c. §. 172. J. L. E. Püttmann Elementa iuris feudalis § 594. Lipſ. 1781. Heinr. von Döring Diſſ. de appellatione in cauſis feudalibus Cap. I. §. 8. Göttingae 1762.

4) dergleichen Differenzien als blos bürgerliche Sachen zwiſchen dem Vaſallen und ſeinen Unterthanen anzuſehen ſind, die an und vor ſich keinesweges etwas mit der Lehnsſubſtanz gemein haben; ſondern

5) blos zufälliger Weiſe zwiſchen dem Vaſallen und ſeinen Unterthanen wie andere bürgerliche Sachen, die das Weſen des Lehns nicht betreffen, ſich ereignen x).

Aus dieſem allem ergiebt ſich demnach der unwiderſtrebliche Schluß, daß weder die Lehnsunterthanen dergleichen Streitigkeiten bei dem Lehnherrn klagbar anzubringen, noch dieſer ſolche anzunehmen, und vor ſein Lehngericht zu ziehen befugt ſey; ſondern daſern ſolches nichts deſto weniger geſchiehet, alles, was vor dem Lehngericht als dem incompetenten Gerichtsſtand verhandelt worden, null und nichtig ſey, vielmehr dieſe Gattung von Streitigkeiten, als bloße bürgerliche Sachen, von dem iudice ordinario unterſucht und erlediget werden müſſe y).

§. XX.

Zweifel einiger Rechtslehrer wider die vorhin vorgetragenen Grundſätze, und deren Widerlegung.

So unleugbar aus denen im vorhergehenden §. beigebrachten Gründen fließet, daß die zwiſchen dem Vaſallen und ſeinen lehnbaren Unterthanen wegen der

x) von Lyncker Decil. 1179. Heinr. Hildebrand Diſſ. de recurſu inordinato ad curias feudales in cauſis non feudalibus, Cap. II. Altorf. 1722.

y) Roſenthal Tr. de Feudis Cap. XII. Concl. 12. n. 139. et 140.

der Frohndienſte obwaltende Irrungen die Eigenſchaft einer cauſae feudalis nicht an ſich haben; ſo iſt gleichwol Joh. Aug. Hellfeld [z]) anderer Meinung, und will, daß man hiebei einen Unterſchied machen müſſe: Ob nemlich die Unterthanen durch die Frohndienſterpreſſungen des Vaſallen gänzlich um ihr Vermögen gebracht würden, und dem Lehnherrn durch dieſe Lehnsdeterioration ein großer Schade und Nachtheil zuwachſe, oder nicht. Im erſten Fall wären dieſe Differenzien um ſo mehr eine Lehnſache, als die Erhaltung des Lehns zu den Pflichten des Vaſallen gehöre, und die Verſchlimmerung deſſelben ſolchen zuwider laufe. Im letztern Fall hingegen hätten ſolche die Eigenſchaft einer Lehnſache nicht an ſich. Nun hat zwar dieſer Einwurf viel ſcheinbares. Gleichwie aber dieſe Irrungen keine Lehnrechte und Verbindlichkeiten betreffen, ſondern blos aus Gelegenheit des Lehns, und zufälliger Weiſe zwiſchen dem Vaſallen und ſeinen Unterthanen erwachſen (§. 19.), nicht aber zwiſchen dem Vaſallen und ſeinem Lehnherrn obwalten; alſo mögen ſolche auch keineswegs zu den eigentlichen Lehnſachen gerechnet, und dem Lehnherrn eine rechtliche Unterſuchung und Entſcheidung derſelben zugeeignet werden; ſondern der Vaſall iſt als Gerichtsherr ſeiner Unterthanen darin mit Ausſchluß des Lehnherrn zu erkennen berechtiget, und wenn jene ſich durch deſſen Erkenntniß beſchwert zu ſeyn erachten, ſo müſſen ſie ſich an deſſen iudicem ordinarium wenden, und bei dieſem Hülfe ſuchen, weil die Frohnden eine bürgerliche

Sache

z) Diſſert. de genuino fundamento iurisdictionis feudalis, eiusque limitibus. §. 37. Ienae 1753.

Sache ſind, darin der iudex ordinarius allein zu ſprechen berechtiget iſt. Von minderer Erheblichkeit iſt die Meinung Knipſchilds a), welcher behauptet, daß der Lehnherr auch in Dingen, die die Subſtanz des Lehns nicht betråfen, als z. B. wenn der Vaſall ſeine Lehnsunterthanen barbariſch behandelt, die Hånde einſchlagen, und das harte Verfahren des Vaſallen gegen ſeine Unterthanen durch eine Lehnsviſitation unterſuchen laſſen kónne. Allein, da Knipſchild ſelbſt geſtehet, daß dieſe Håndel des Vaſallen mit ſeinen Unterthanen das Lehn ſelbſt nicht berůhren, und bekannter maaßen dem Lehnherrn in bůrgerlichen Sachen, wie jene Differenzien ſind, keine Gerichtsbarkeit gebůhret, ſo iſt deſſen Behauptung eine offenbare petitio principii und unerwieſene Meinung b).

§. XXI.

Anwendung dieſer Principien auf die Reichsadeliche Mitglieder, welche ihre unmittelbare Rittergůter von Reichsſtånden zu Lehn tragen, und mit ihren lehnbaren Unterthanen in Differenzien wegen allerhand Geld- und Frohndpråſtationen verwickelt ſind.

Es pflegt ſich gar oft zuzutragen, daß Reichsritterſchaftliche Mitglieder als Reichsſtåndiſche Va-

 ſallen

a) in Tract. de Nobilitate Lib. III. Cap. 24. num. 26. et 27.

b) Ad fundandum forum feudale praeprimis requiritur, ut ex lege ſeu iure feudi agatur et fundamentum intentionis ſeu ipſa actio vel quaeſtio, quae inſtituitur, principaliter cauſa feudi nitatur, et potiſſimum ex iure vel obligatione feudali naſcatur, hoc eſt, iuxta conſuetudines feudales pariter ad ſubſtantiam, naturam et conſervationem feudi pertineat. Mynſinger Cent. 2. Obſerv. 75. n. 6. ſeqq.

ſallen mit ihren Unterthanen wegen allerhand Präſtationen, z. B. wegen Leiſtung der Frohndienſte, in Händel gerathen, und wenn leztere durch dergleichen Auflagen beſchwert zu ſeyn vermeinen, ſich an die Lehnhöfe wenden, oder ihren Recurs nehmen, in der Einbildung, daß der Lehnherr derjenige Gerichtsſtand ſey, bei welchem ſie ihre Klagen anbringen könnten, und derſelbe ſich ihrer gegen ihren Herrn, den Vaſallen, annehmen müſſe. Gleichwie nun aber dieſes ein irriger Wahn iſt, und dergleichen Differenzien, die wegen der Abgaben und Frohndienſte ſich zwiſchen ihnen und dem Vaſallen ereignen, ganz und gar keine Lehn-, ſondern blos bürgerliche Sachen betreffen, in welchen nach denen im vorhergehenden §. beigebrachten Rechtsgründen der Lehnherr durchaus nicht competenter Richter iſt; alſo ſchlagen die vorhin aufgeſtellten Principien in ſolchen Fällen um ſo mehr an, als ſelbige dem Inhalt der den 7. Octobr. 1717. an die Reichs Ritterſchaft in Franken c), den 4. Febr. 1718. an die Reichs Ritterſchaft in Schwaben d) und den 7. Sept. 1719. an die Rheinl. Reichs Ritterſchaft e) ergangenen allerhöchſt Kaiſerlichen Pönalpatenten de non recurrendo in cauſis mere civilibus ad Curias feudales, durchaus angemeſſen ſind, und der Recurs ſowol der Reichsadelichen Vaſallen, als ihrer lehnbaren Unterthanen an die Lehn-

c) **Mader** in der Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntniſſe in Reichs Ritterſchaftlichen Angelegenheiten T. I. §. 10. S. 438. f.

d) Ebenderſelbe l. c. §. 13. S. 277. ff.

e) Ebenderſelbe l. c. § 5. S. 611. u. f.

Lehnhöfe, darin als ein ſolches Unternehmen bezeichnet wird, welches der Kaiſerlichen Gerichtbarkeit zur unverantwortlichen Schmälerung gereichet, und denen Reichs Ritterſchaftlichen Privilegien und Ritterordnungen ſchnurſtracks zuwider läufet f).

§. XXII.

Fernere Beſtätigung von der Anwendung der im §. 18. vorgetragenen Principien auf die Reichs Unmittelbaren von Adel, welche Vaſallen der Reichsſtände ſind.

Ohngeachtet die im vorhergehenden §. auf die Reichs Unmittelbaren von Adel als Vaſallen der Reichsſtände gemachte Anwendung der im §. 19. behaupteten Grundſätze außer allen Zweifel geſetzt zu ſeyn ſcheinet; So wird gleichwol dagegen eingewendet, daß die Streitigkeiten der Lehnsunterthanen mit ihrer Orts Obrigkeit als Reichsſtändiſchen Vaſallen, in Betreff der übermäßig prätendirenden Geld- und Frohndpräſtationen, eine Lehnsdeterioration involvirten, mithin dies eine Lehnsſache wäre, darin die Gerichtbarkeit des Lehnherrn gegründet ſeye. Allein es iſt ein ganz irriger Satz, daß eine jede Sache, die eine Lehnsdeterioration betrifft, eine Lehnsſache ſey. Denn wenn dieſe vermeintliche Deterioration von dem Mißbrauch der Landeshoheit, welche der Vaſall auf ſeinem unmittelbaren Rittergut ausübt, herrühret: ſo iſt blos auf dieſen Mißbrauch zu ſehen. Iſt dieſer abgeſtellt, ſo hört zugleich die Lehnsdeterio-

f) Heinr. Hildebrand cit. Diſſert. per tot., in ſpecie aber Cap. II.

ration auf. Hier iſt vorzüglich von dem Mißbrauch der Landeshoheit oder Territorialgerechtſame auf dem Lehngut die Frage. Nun iſt es aber einerlei: ob man berührten Mißbrauch bei einem Lehn oder Allodium antrifft. Denn der Unterſchied des Gegenſtandes, bei welchem der Mißbrauch ſich äußert, und abzuſtellen iſt, kommt hier in keine Conſideration. Die Territorialgerichtsbarkeit auf dem Lehn oder Allodium hänget nicht von dem Reichsadelichen Vaſallen, ſondern mit der ganzen Landeshoheit, die dieſer ausübt, von Kaiſer und Reich ab, und iſt folglich der Unterſuchung und Reform derjenigen Gerichte unterworfen, durch welche die Gerichtbarkeit des Kaiſers und des Reichs verwaltet wird, welches die höchſten Reichsgerichte ſind. Ferner folgt es keineswegs: es iſt dem Lehnherrn daran gelegen, daß das Lehn nicht verſchlimmert werde, folglich gebührt ihm die Gerichtbarkeit in dem Punkt der Deterioration. Denn es kommt demſelben in dieſem Fall nichts mehr zu, als zu unterſuchen: Ob die Lehnsdeterioration würklich vorgegangen ſey, oder nicht? Die Abſtellung der Deterioration aber muß er den höchſten Reichs Juſtizſtellen überlaſſen. Daß nun insbeſondere in einer vermeintlichen Lehnsdeterioration und Sävitienſache die bürgerliche und nicht lehnherrliche, folglich die Gerichtbarkeit der höchſten Reichs-Tribunalien Platz greife, hat ſelbſt der König von Preußen in der Mylendonckiſchen Sache anerkannt, indem ſich derſelbe keine Gerichtbarkeit darin zugeeignet, ſondern ſolche jenen höchſten Reichsdicaſterien, denen ſie gebühret, ungeſtöhrt überlaſſen, und den

Un-

Unterthanen nur durch eine Intervention Beiſtand geleiſtet, nachdem zuvor ein Verſuch zu einem gütlichen Vergleich gemacht, und zu dem Ende gewiſſe Commiſſarien zur Unterſuchung der angeblichen Lehnsdeterioration verordnet worden. Dieſe Königl. Reſolution, ſagt der Freiherr v. Cramer g), ſeye um ſo merkwürdiger, als ſelbige nach denen in der Wahlcapitulation Kaiſer Karls VII. und Franz I. dieſerhalb gemachten Verordnungen de dato Berlin den 19. May ergangen ſey.

§. XXIII.

Reichsſtände, welche ganze Landſchaften, Territorien und anſehnliche Regalien und Gerechtſame von Kaiſer und Reich zu Lehn tragen, mögen wegen beträchtlicher Lehnsdeteriorationen ihrer Lehn keineswegs verluſtig werden.

Ob es wol eine unleugbare Wahrheit iſt, daß Churfürſten, Fürſten und Stände des deutſchen Reichs, in Anſehung ihrer von Kaiſer und Reich zu Lehn tragenden Land- und Herrſchaften, des Kaiſers und des Reichs Vaſallen ſind, mithin auf ſelbige, als Vaſallen betrachtet, noch manche Verordnungen des longobardiſchen Lehnrechts ihre Anwendung finden dürften; ſo iſt jedoch auch nicht in Abrede zu ſtellen, daß, da ein beträchtlicher Unterſchied unter den großen Reichslehn, als Chur- und Fürſtenthümern, wie auch Reichsgrafſchaften, und andern geringern ſowol Reichs- als landſäſſigen Lehn, die der unmittelbare deutſche Reichs-

g) Obſerv. Iur. Univerſi. T. I. Obſ. 47. S. 182.

Reichs⸗ und landſäſſige Adel beſitzet, obwaltet h), der erhabene Stand der hohen Reichsvaſallen nicht geſtattet, daß die Schärfe der gemeinen oder longobardiſchen Lehnrechte bei ſelbigen angewendet werden kann und mag. Denn nichts iſt der deutſchen Staatsverfaſſung ſchädlicher und gefährlicher, als wenn man Principien des longobardiſchen Lehnrechts in Sachen, welche die Freiheiten, Gerechtſame und Territorien der deutſchen Reichs Stände betreffen, geltend, und unter andern auch eine Anwendung der Lehre, von der Privation der Lehne wegen deren Deteriorationen auf ſelbige zu machen ſich beigehen läſſet i). Gleichwie demnach das longobardiſche Lehnrecht mit vieler Behutſamkeit insbeſondere bei den Thron⸗ und andern großen Reichslehen zu gebrauchen iſt; alſo hat der ehemalige berühmte Wittembergiſche Rechtslehrer Joh. Carl Spener in der unten angeführten akademiſchen Streitſchrift k) ſehr gründlich erwieſen, daß die Behauptungen und Meinungen der ältern Rechtslehrer l) von dem Ge⸗

h) Joh. Carl Spener in Iure Publico Lib. I. Cap. XII. § 9. et Lib. II. Cap. IX. § 4.

i) Juſt. Chriſt. Willerding Diſſ. de incongrua applicat. Iur. Longob. ad Feuda Germaniae.

Gebh. Chriſt. Baſtineller Diſſ. de praeiudicio Principum ex abuſu Iur. Feudalis Longob. Wittemb. 1727.

k) in Diſſert. ſub rubr. Examen doctrinae Longobardicae de felonia ad ſtatus Imperii communiter applicatae. Witteb. 1718.

l) Carpzov Tr. de Lege Regia, Cap. XIII. Sect. 3 n. 18. Gail Lib. I. Obſ. 17. Mynſinger Cent. V. Obſ. 8

Frei⸗

Gebrauch und der Anwendung der Grundſätze des longobardiſchen Lehnrechts auf deutſche Reichs- und landſäſſige Lehn, ohne Unterſchied, nichts als irrige Lehrſätze ſind, die durch verkehrte Begriffe von der Staatsverfaſſung des deutſchen Reichs ſind erzeuget worden, und die von der Felonie und Lehnsprivation der Vaſallen in dem longobardiſchen Lehnrecht aufgeſtellte Grundſätze m) keineswegs ſo ſchlechterdings ſich auf die deutſchen Reichsvaſallen anwenden laſſen, indem ſich dieſe vieler Prärogativen, die ihnen nach den deutſchen Reichsgrundgeſetzen zukommen, zu erfreuen haben. Daher ſind denn die vorhin angezogenen Verordnungen des longobardiſchen Lehnrechts gar nicht als die rechten Quellen zu betrachten, aus denen die Entſcheidung herzunehmen iſt, daß die hohen Reichsvaſallen wegen des Mißbrauchs ihrer Landeshoheit und Regierungsrechte, wenn ſich ſelbige eine barbariſche Behandlung ihrer Unterthanen erlauben, entſetzet werden können. Wozu noch dieſes kommt, daß die Geſchichte des deutſchen Reichs keine Beiſpiele liefert, daß um der vorhin bemerkten Urſach willen dieſer oder jener Reichsſtand ſeiner Landeshoheit und Regierung verluſtig erklärt worden wäre, wie

Freiherr von Andlern Iurispr. publ. et priv. Lib. I. Tit. VI. P. III. n. 16. Jtter de Feudis Imp. Cap. XXIV. §. 6. Freiherr von Lynker Diſſ. de ſuperiorit. territoriali §. 82.

m) I. F. 21. 22. II. F. 8. II. F. 27. §. 5.

wie ſolches Spener [n] und Joh. Ge. Cramer [o] gar wohl bemerkt haben.

n) in der o. a. Diſſertat. §. 20. wo er ſich folgendergeſtalt vernehmen läſſet: Latronum receptio, in ſubditos ſaevitia atque inclementia, publica quidem, Principeque indigna ſunt delicta; ſi vero vindicarentur, Feudalis Iuris praecepta incommode in partes traheres. Aſt nec memini etiam huius rei cauſa, niſi ſaevitia fuerit inſignis, Principi cuidam intentatam eſſe actionem, nedum feudi privationem decretam.

o) in Comment. de delictis et poenis Statuum Imp. R. G. §. 7. rec. Lipſiae 1738.

VII.

D. Johann Chriſtian Woltär,
öffentlicher ordentlicher Lehrer der Rechte und Beiſitzer der Juriſtenfacultät zu Halle,

Ueber den Verſtand der Formel: Zu rechtem Erblehn *).

Die meiſten Streitigkeiten in Lehnsgeſchäfften entſtehen, wenn von der Folge in dem Lehngute die Rede iſt. Meine gegenwärtige Abſicht iſt nicht, die ganze weitläuftige Lehre von der Lehnsfolge, und die bei dieſer Gelegenheit vorkommende Streitigkeiten zu erörtern: ſondern ich will mich jetzo blos auf die Redensart: eine Sache jemanden zu einem rechten Erblehn reichen, einſchränken, und unterſuchen: ob die gemeine Meinung der Lehnrechtslehrer, daß dadurch den weiblichen Nachkommen des erſten Erwerbers nach Abgang ſeines Mannsſtammes noch kein Erbrecht an das Lehngut eingeräumet worden, gegründet ſey?

Mit Beobachtung eines Unterſchiedes, muß man wol einräumen, daß dadurch der weiblichen Nachkommenſchaft ein Folgerecht zugeſtanden worden.

*) Aus den wöchentlichen Halliſchen Anzeigen vom Jahr 1777. Nr. 41. jetzt aber über die Hälfte vermehrt von dem rühmlichſt bekannten Herrn Verfaſſer zur Bekanntmachung mitgetheilt.

A. d. H.

den. Ich behaupte aber darum noch keinesweges: daß dadurch, daß in denen Lehnbriefen die Klauſul: **wir reichen das Gut zu einem rechten Erblehen,** geſetzt ſey, überhaupt der weiblichen Nachkommenſchaft des erſten Erwerbers ein Erbrecht eingeräumet worden. Ich unterſcheide die Zeiten, wo das Lehn erworben und der erſte Lehnbrief, darin die angezogene Redensart vorkommt, ausgefertiget worden. Solches iſt nun entweder vor der Annahme des longobardiſchen Lehnrechts geſchehen: oder zu der Zeit, da dieſes fremde Lehnrecht bereits eine geſetzliche Kraft und Anſehen erhalten hatte. In dem erſten Falle iſt den Töchtern dadurch kein Erbfolgsrecht eingeräumet worden: iſt aber der andere Fall, ſo pflichte ich der entgegengeſetzten Meinung bei. Daß ich dieſer Meinung beigethan bin, dazu bewegen mich nachfolgende Gründe.

Es iſt bekannt, daß anfänglich die Lehne nur auf eine gewiſſe und oft kurze Zeit dem Lehnsmann eingeräumet wurden. Oft beſaß der Lehnmann ſein Lehngut nur ein Jahr, oft länger, oft auch ſeine ganze Lebenszeit. Mit der Folge der Zeit erſt geſchahe es, daß man den Beſitz eines Lehngutes nach dem Abſterben des Lehnmannes ſeinem Sohne übertrug und einräumete; allein ſolches war eine Gnade des Lehnherrn, da der Sohn des Lehnmannes ſolches von Rechtswegen keinesweges fordern konnte. Daher geſchahe es, daß Lehnleute, welche ihren Söhnen den Beſitz eines Lehngutes verſichern wollten, dieſe Gnade bei ihrem Lehnherrn bei ihren Lebzeiten, wo das

An-

Andenken ihrer Verdienſte um den Lehnherrn entweder noch friſch war, oder der Lehnherr bei der Abſchlagung dieſes Geſuches befürchten mußte, den Lehnmann, deſſen Dienſte er gebrauchte, wider ſich aufzubringen, ſuchten, und ihre Kinder mit dem Lehn würklich beleihen ließen.

Allein dieſe Beleihungen machten das Lehngut eben ſo wenig zu einem erblichen, als daraus ein altväterliches oder ein Stammlehn entſtehen konnte. Vielmehr war der beliehene Sohn ein wahrer Geſammthänder, der, ſo lange der beſitzende Vater oder Vetter ſein innehabendes Lehn gebührend verdiente, an die Nutznießung keinen Anſpruch machen konnte. Er mußte ſich damit begnügen, daß er bei Lebzeiten des Lehnsbeſitzers zur mehreren Sicherheit ſeiner Hoffnung, dereinſtiger Lehnsbeſitzer zu werden, die Gewähr des Lehns erhalten hatte. Trat der Fall ein, daß der Lehnbeſitzer ſtarb, ſo überkam der mitbeliehene Sohn zwar allerdings die volle Gewähr des Lehns, aber nicht deswegen, weil er ein lehnsfähiger Abkömmling des Lehnbeſitzers und ſeiner Ahnherren war; ſondern weil er der Erſte war, welcher mit dieſem erledigten Lehn wieder beliehen worden Er ward durch dieſe Beleihung zwar Lehnserbe, aber nicht in dem Verſtande, daß er dereinſten die Perſon des jetzigen Lehnsbeſitzers vorſtellen, und deſſen übernommene Verpflichtungen über ſich nehmen müßte. Er ward Erbe, d. i. Gemeiner, dem die Diſpoſitionen nicht ſchaden konnten, welche ohne ſeinen Laub und Ein-

Einwilligung der Lehnsbeſitzer über das Lehn vorgenommen hatte [a]).

Ob man nun gleich den Söhnen die Lehn, welche durch das Abſterben der Väter offen wurden, nicht leicht entzog: ſo fehlt es doch in der Geſchichte nicht an Beiſpielen, wo man den Söhnen, ohne daß die Urſach davon ein Lehnsfehler geweſen wäre, das Lehn, ſo ihre Väter vermannet, entzogen und andere damit beliehen hat. Allein, daß dieſe Gewohnheit nicht immer geblieben, ſondern es dahingekommen, daß die Söhne nach dem Abſterben ihrer Väter die Lehn behalten, dergeſtalt, daß ihnen ſolche nicht genommen werden können, ſolches zeiget die heutige Erfahrung [b]). Wann aber ſolches geſchehen,

a) Joh. Schilter *de ſimult. inveſtit. Principum Imperii* Cap. II. §. 4.

b) Eine kritiſche Geſchichte der Erblichkeit der deutſchen Lehne und ihrer Einführung wird wahrſcheinlich noch lange ein frommer Wunſch für deutſche Feudiſten bleiben. So iſt mir wenigſtens noch keine Schrift bekannt worden, welche die Schickſale der Beleihungsbegreifung (comprehenſio in inveſtitura) erörtert hätte. Vielleicht läßt ſich der Herr Prof. Hagemann zu Helmſtädt, der ſich bereits als ein guter Lehnsgeſchichtforſcher gezeiget hat, durch dieſe meine geringe Aufforderung reitzen, dieſen Gegenſtand zu bearbeiten. Indeſſen will ich die Reſultate meiner Unterſuchungen, in der Geſtalt problematiſcher Sätze kurz der gelehrten Welt zu näherer Prüfung, vorlegen.

Ich glaube nicht, daß nach den Grundſätzen des deutſchen reinen Lehnrechts außer der Beleihung, der

Deut-

hen, läßt ſich, was die deutſche Lehn betrift, nicht ausmachen. Von den Longobardiſchen und Italiä-

N 2 niſchen

Deutſche noch ein anderes Lehnrechtserwerbungsmittel gekannt habe. Ich glaube ferner nicht, daß der ächte alte deutſche Feudiſt behauptet habe, das Lehnrecht überkomme man entweder durch Beleihung oder durch Folge. Vielmehr glaube ich, daß dieſe Lehrmeinung blos aus Italien zu uns gekommen ſey. Ferner glaube ich, daß nach den Grundſätzen des ächten und reinen deutſchen Lehnrechts niemand, ſelbſt mittelſt der Beleihung, habe ein Lehnrecht erwerben können, der nicht in eigener Perſon die Belehnung empfing, und daß es nur eine Folge des mit italieniſchen Rechtsſätzen vermiſchten deutſchen Lehnrechts geweſen, daß die Beleihungen auch durch Stellvertreter haben empfangen werden können, und hieraus, glaube ich wenigſtens, läßt es ſich am ſchicklichſten herleiten, daß Stiftungen und andere moraliſche Perſonen lange Zeit in Deutſchland für unfähig geachtet wurden, ein Lehnrecht zu erwerben. Eben ſo glaube ich, daß, nachdem der deutſche Feudiſt von der Nothwendigkeit der perſönlichen Gegenwart des zu beleihenden Mannes bei dem Empfang der Beleihung abging, dagegen aber erlaubte, daß die Beleihung durch einen Stellvertreter angenommen werden konnte, auch der Lehrſatz aufkam, daß ein Vater, vermöge ſeiner väterlichen Gewalt, als Stellvertreter ſeiner Lehnfähigen Nachkommenſchaft in deren Namen die Beleihung annehmen könne. Mithin entſtand die Lehnrechtslehre, daß, wenn jemand für ſich und ſeine Lehnsfähige Nachkommenſchaft beliehen worden, jeder aus dieſer Lehnfähigen Nachkommenſchaft, zu ſeiner Zeit das Lehn vermöge ſeiner eigenen Beleihung erhalte, folglich jedesmal iure proprio, nicht aber iure a patre devoluto im Lehn folge; daraus ſich denn von ſelbſt die Folge ergab: der Man iſt nut ſchuldig zu leyſtende des herren gelubde noch das Kint des Vatters das ſu ir gut uffegebend, wie das Schwäbiſche Lehnrecht Kap. 98. § 2. verordnet. Dagegen nimmt das Longobardiſche Lehnrecht einen ganz entgegengeſetzten Gang. Die lehnsfähige Nachkommenſchaft des erſten Lehnerwerbers könne

niſchen Lehnen iſt bekannt, daß den Söhnen die Erbfolge in die Lehne ihrer Väter durch die Verordnung des Kaiſers Konrad I, die ſich in der Sammlung der longobardiſchen Lehnrechte befindet, zuerſt verſichert worden. Um nun darin gewiß zu gehen, thut man am beſten, wenn man die Zeit, da das longobardiſche Lehnrecht in Deutſchland aufgenommen worden, für den Anfang der Erbfolge der Söhne in die Lehne ihrer Väter in Deutſchland annimmt; ob ich es gleich für wahrſcheinlicher halte, daß die deutſchen Lehnleute dieſes Erbfolgsrecht lange vorher gehabt, als die italiäniſchen Lehnleute ſich dieſes Recht von dem Kaiſer Konrad ausgemacht haben.

Nun ſage ich, fällt der Urſprung des Lehns, darüber der Streit iſt, in die Zeiten vor Aufnahme

ne ihn nicht als ihren Stellvertreter zum Beleihungsempfängniß betrachten. Sie können dahero auch nie bei dem eintretenden Lehnsanfall das Lehn vi iuris ex propria inveſtitura quaeſiti begehren, ſondern ſie überkommen das Lehnrecht ex devolutione; ſie müſſen es alſo auch ſo annehmen, wie die Ahnen, die es auf ſie devolvirten, ihnen überließen. Folglich müſſen ſie auch das auf ſie devolvirte Lehnrecht cum omni honore et onere übernehmen. Hieraus entſtand denn natürlich nicht allein die contraſtirende Verordnung II. Feud. 45. ſondern auch, nachdem das Longobardiſche Lehnrecht in Deutſchland allgemein ward, die doppelte Art der Lehnsſtammfolge, und der ſie begründenden Beleihungs-Begreifung, nemlich die ächte alte Deutſche, und die Longobardiſche. Beide Arten der ex pacto et providentia maiorum ſuccedirenden Lehnsnachkommen kommen noch jetzt vor, allein die ſucceſſio ex pacto et providentia maiorum germanica iſt in ihren Gründen eben ſo verſchieden von der longobardica ſucceſſione ex pacto et providentia maiorum, als in ihren Wirkungen.

me des longobardiſchen Lehnrechts in Deutſchland, ſo giebt unſere Redensart den Töchtern kein Erbrecht, weil die Vermuthung iſt, daß der Erſterwerber des Lehns, wenn er ſich das Erbrecht für ſeine Nachkommenſchaft ausgemacht, nur dadurch ſeinen männlichen Nachkommen die Folge in das Lehn habe verſichern wollen, indem man, wenn man Ausnahmen annehmen muß, nur ſie ſo gelten laſſen kann, wie ſie am wenigſten von der Regel abgehen. Nun war die Regel: die Lehen ſind nicht erblich, das iſt, ſie müſſen den männlichen Nachkommen des Erſterwerbers gelaſſen werden, und können ihnen ohne hinlängliche Urſach nicht entzogen werden. Die Pflicht eines billigen Auslegers erfordert, zu glauben, der zu erklärende Schriftſteller habe ſeinem Endzweck gemäß reden wollen. Bei der Erklärung eines Lehnbriefes muß ſich der Ausleger den Begriff wohl einprägen: Der Lehnbrief iſt eine nähere Beſtimmung deſſen, was bei den vorſeyenden Lehnen Rechtens iſt. Was nun in den gemeinen Lehnrechten entweder gar nicht beſtimmt iſt, oder gar nicht beſtimmet werden kann, das muß in dem Lehnbriefe beſtimmet werden: und ſo wie man bei Abfaſſung eines Lehnbriefes offenbar wider ſeinen Endzweck handeln würde, wenn man dasjenige, was in den gemeinen Lehnrechten nicht beſtimmet iſt, und das man doch zur Verhütung der beſorgenden, daraus entſtehen könnenden Weiterungen beſtimmet haben will, demohnerachtet in dem Lehnbriefe nicht beſtimmt; ſo würde es eben ſo gegen den Endzweck deſſelben gehandelt ſeyn, wenn

man Dinge, die bereits in gemeinen Rechten entſchieden ſind, darinnen annoch beſtimmen wollte. Nun zwinget mich zwar freilich die tägliche Erfahrung, zu bekennen, daß die Verfaſſer ſolcher Lehnbriefe beide Fehler bei Abfaſſung der Lehnbriefe nur zu oft begehen; allein dieſes beſtärket nur einen andern Satz, daß man nemlich dieſe Fehler beweiſen, und darthun muß, die Verfaſſer oder Ausſteller eines ſolchen Lehnbriefes seyn würklich in den Fehler verfallen, daß ſie entweder aus Unwiſſenheit der gemeinen Lehnrechte, oder aus einer übertriebenen Sorgfalt, Streitigkeiten vorzubeugen, ohne etwas neues dabei zu denken, in dem Lehnbrief wider deſſen Beſtimmung Dinge entſcheiden wollen, die die gemeinen Rechte bereits entſchieden haben. So lange nun dieſes nicht dargethan iſt, ſo lange muß man glauben, der Verfaſſer eines Lehnbriefes habe nicht allein der eigentlichen Beſtimmung deſſelben gemäß ſchreiben wollen; ſondern auch würklich geſchrieben. Iſt nun der Ausleger eines Lehnbriefes von dieſem Grundſatze überzeuget, ſo folget daraus nothwendig, daß er wider ſeine eigene Ueberzeugung ſpricht, wenn er bei einem Lehnbriefe, der zu einer Zeit ausgeſtellet worden, da das longobardiſche Lehnrecht in dem Lehnhof des Lehnherren aufgenommen worden, und wo nicht auszumachen iſt, daß die Ausſteller deſſelben wider die Beſtimmung des Lehnbriefes geſchrieben, wenn darin die Klauſel, zur rechten Erblehn, vorkommt, wenn er, ſage ich, dieſe Redensart ſo erkläret, daß ſolches blos eine Verſicherung der Erb-

folge

folge der männlichen Nachkommenſchaft enthalte. In dieſem angenommenen Zeitpunkte war die Regel: der männlichen Nachkommenſchaft des Erſterwerbers kann die Erbfolge in das Lehn bei vorkommenden Erledigungsfällen nicht genommen werden; und es war ganz unnöthig, dieſes Recht, das das gemeine Lehnrecht bereits den männlichen Nachkommen ertheilte, ihnen annoch durch den Lehnsbrief zu verſichern. Will man nun nicht vermuthen, die Parteien haben bei Feſtſetzung des Lehngedinges unnütze Dinge verabredet, ſo muß man zugeben, ſie haben bei der Klauſel, zu Erblehn, auf die Erbfolgen der weiblichen Nachkommenſchaft ſehen wollen.

Darum aber behaupte ich noch nicht, daß die Lehre des verſtorbenen Freiherrn Joh. Ulr. von Cramer c) falſch ſey. Auch ich bin ſeiner Meinung, daß man nicht immer, wegen dieſer Beleihungsformel, der weiblichen Nachkommenſchaft desjenigen, der zuerſt mit dem Lehn unter dieſer Klauſel beliehen worden, ein Lehnfolgerecht einräumen könne. Vielmehr kann, unbeſchadet dieſer in dem Lehnbriefe vorkommenden Formel, das Lehngut ein reines Mannlehn ſeyn. In Verfolg der Grundſätze, welche ich wegen Erklärung der Lehnbriefe vorher aufgeſtellet habe, kann ich im zweifelhaften Falle mich nicht überreden, daß eine darin vorkommende Klauſel für überflüſſig angeſehen werde. Selbſt dann, wenn die

c) *Opuſc.* T. IV. opuſc. 16. p. 701.

die Ausſtellung des dieſe Klauſel enthaltenden Lehnbrieſes in die Zeiten fällt, wo das longobardiſche Lehnrecht in Deutſchland angenommen war, nehme ich Rückſicht auf das Lehnrecht, welches in dem Lehnhof galt, wo die Beleihung ertheilet und der Lehnbrief ausgefertiget worden iſt. Bekanntlich iſt der Begriff eines rechten Lehns (feudum proprium) zwar ein Beziehungsbegriff; aber es muß doch ein jedes Lehn in zweifelhaften Fällen für ein rechtes Lehn ſo lange gehalten werden, bis man nicht hinlängliche vernünftige Gründe hat, das Lehn für ein uneigentliches (feudum improprium) zu halten. Nun macht aber das uneigentliche Lehn eine Ausnahme von der Regel aus. Und das beſondere Lehnrecht eines Lehnhofes bringt mit ſich, daß entweder die reinen Mannlehne wahre, oder daß ſie Lehne ſind, welche von der Natur der hier ſonſt gewöhnlichen Lehne abweichen. Iſt das rechte Lehn ein reines Mannlehn, ſo glaube ich allerdings, daß der Lehnherr durch dieſe Klauſel der weiblichen Nachkommenſchaft bei Abgang der männlichen Nachkommenſchaft eine Folge verſichert habe. Denn in dieſem Falle iſt doch unſtreitig der Lehenbrief dunkel und zweideutig. Aber wird nicht der Lehnbrief im Namen des Lehnherrn ausgefertiget? Iſt er alſo nicht der Ausſteller, der es in ſeiner Gewalt hatte, den Lehnbrief

ſo zu entwerfen, daß er keiner zweideutigen Deutung unterworfen blieb? Muß alſo nicht die Erklärung wider ihn ausfallen? Gerne gebe ich zu, daß Umſtände eintreten können, welche es unzuläſſig machen können, dieſe Formel dahin zu deuten, daß der Lehnherr der weiblichen Nachkommenſchaft eine Lehnfolge habe verſichern wollen. Mir ſelbſt iſt ein Fall vorgekommen, wo ich mich beſtimmte, die Erklärung dieſer Formel wider die Spillmagen zu erklären, welche dem Lehnherrn nach Abgang der männlichen Nachkommenſchaft die Lehnseröffnung ſtreitig machten. Ich habe bereits angeführet, daß die in der Beleihung des Ahnherrn begriffenen Lehnsnachkommen von doppelter Art ſind. Eben ſo bekannt iſt es, daß in den Ländern des Sächſiſchen Rechts die Aufnahme des longobardiſchen Rechts die meiſten Schwierigkeiten gehabt habe. Da, wo Sächſiſches Recht gilt, werde ich nicht nur vermuthen können, daß die comprehenſio in inveſtitura primi adquirentis germanica beibehalten worden, und ſehr häufig ſind die Fälle, wo es ganz unwiderſprechlich wahr iſt, daß die ſucceſſio ex pacto et providentia maiorum germanica die Regel ausmache, dagegen aber die ſucceſſio ex pacto et providentia maiorum Longobardica, welche ſich auf die compreheнſionem in inveſtitura primi adquirentis Lon-

gobardicam ſtützet, die Ausnahme mache. In dieſem Falle, glaube ich, muß man die in dem Lehnbriefe enthaltene Formel, davon ich rede, nicht zu Gunſten der Spillmagen gegen den Lehnsherrn erklären, ſondern ſie dahin deuten, daß dadurch bloß die ſucceſſio ex pacto et providentia maiorum Longobardica angezeiget werde. Aber alles dieſes, glaube ich, reichet hin mich zu rechtfertigen, wenn ich auf die Frage: was bedeutet dieſe Klauſel eines Lehnbriefes? antworte: Quaeſtio magis in facto, quam in iure conſiſtit!

VIII.

Dr. Bernhard Friederich Rudolf Lauhn,

Churfürſtl. Sächſiſcher Hofrath

und vormals Kreisamtmann zu Tennſtädt in Thüringen,

Von der Vermuthung für die Lehnſchaft derer im Lehnbriefe beſonders nicht benannten Stücke eines Lehnguts, aus der, als mit einem Ganzen, geſchehenen Beleihung *).

Geſchichtserzählung.

Es haben Jhro Hochfürſtl. Durchl. Herr Wilhelm Hertzog zu Sachſen Siebentehalb Tauſend Rheiniſche Gülden, gut von Golde, und ſchwer genug an Gewichte, von John Goldackern, im Jahr 1455, Anlehnsweiſe, beſage des darüber ausgeſtelleten Wiederkaufs-Briefs und Pfand-Verſchreibung, aufgenommen, und dafür Jhm und ſeinen Erben das Schloß und Flecken Uffhofen, mit allen Zugehörungen, Gerichten und Rechten, Aeckern, Wieſen und Holz, mit allen Zinſen, Bethen, Renthen, Dienſten, Frohnen, Nutzungen und Gefällen, Nichts ausgeſchloſſen, es ſey geſucht oder ungeſucht, zu einem Pfande, dergeſtalt eingeſetzet, daß Er und ſeine Erben die genannten Güter und Zinſen allezeit, und ſo lange bis Jhm die Siebentehalb Tauſend Rheiniſche Gülden wiedergegeben und bezahlet worden, nützlich genießen ſollten. Wäre es auch, daß des Gebäues Noth wäre, das ſolle der genannte

*) Dieſer, bei Gelegenheit einer wichtigen Lehnsſache entworfene, Aufſatz erſcheint hier zum erſtenmal gedruckt. A. d. H.

nannte John Goldacker und ſeine Erben bauen, mit Hochgedachten Herrn Herzog Wilhelms Rathe und Wiſſen, was ſie denn alſo daran kundlichen verbaueten, das ſolle und wolle Er wiederkehren und bezahlen, dabey aber ſich bedungen haben, das Schloß und Flecken Uffhofen, mit beſchriebenen Zubehörungen, welches Jahres Ihro Hochfürſtl. Durchl. bequemlich wäre, auf unſer lieben Frauen Tag Licht-Weyhung wieder abzulöſen. Nachhero aber haben Herr George, Hertzog zu Sachſen, beſage des Lehn-Briefs d. a. 1502. obbeſchriebene Güther, ſammt ihren Zubehörungen, aus ihrer Eigenſchaft und Natur genommen, und zu Lehn-Güthern gemacht, auch dieſelben Hannſen, Hartmannen und Georgen Goldackern Gebrüdern, Hermann Goldackers Söhnen, und ihren rechten Leibes Lehns Erben, und ſämmtlich mit ihnen Ern Hannſen Rittern, Friedrichen, Johnen und Tyzmannen Goldackern Gebrüdern, ihren Vettern und allen rechten Leibes Lehns Erben, zu rechtem geſammten Mann-Lehn gnädiglich gereichet und geliehen, doch beſcheidentlich und alſo, ob ſichs begäbe, daß die genannten Hanns, Hartmann und George Goldacker Gebrüdere mit Tode und ohne rechte Leibes Lehns-Erben abgehen würden, daß alsdenn und nicht eher, ſolch Schloß und Flecken Uffhoven, ſammt allen ihren Zugehörungen, an die genannten Ern Hannſen Rittern, Friedrichen, Johnen und Tyzmannen Gebrüdere, und an ihre rechte Leibes Lehns-Erben, zu gleicher Sippzahl, kommen und fallen ſollen, wobey aber Hochgedachter Herr Hertzog George Sich und Dero Erben, an obberührtem Schloß und Flecken Uffhofen, den Wiederkauf und die Macht ausdrücklich bedungen, das alles von gemeldten Goldackern wiederum abzukaufen mit Siebentehalb Tauſend Rheiniſchen Gülden, zu welcher Zeit Ihro Selbſt oder Dero Erben ſolches recht und fugſam ſeyn würde. Was auch die Beſitzere des Guthes ſcheinbarlich und mit

Ihro

Ihro Selbſt oder Dero Nachkommen Gunſt und Verwilligung verbauen würden, ſolle wiedergegeben und bezahlet werden. Ob nun ſchon Hochgedachter Herr Hertzog George den Wiederkauf und Ablöſung der Erbſchaft an ſolchen Güthern ſich vorbehalten; So haben Sie dennoch ao. 1505, auf Röm. Kaiſerl. Maj. gnädige Vorbitte, und um der genannten Goldacker fleißiger Dienſte willen, die Erbſchaft berührter Güther obgemeldten Hannſen, Hartmannen, und George Goldackern Gebrüdern, und ihren rechten Leibes Lehns Erben zu Mann Lehn gnädiglich und Erblich geeignet, gereichet und verliehen, doch alſo und mit dieſem Vorbehalt, ſo die gemeldten Hanns, Hartmann und George Goldacker Gebrüdere alle mit Tode verſchieden wären, und keine rechte Leibes Lehns Erben hinter ihnen laſſen würden, daß alsdenn die Erbſchaft ſolcher Güther Hochgedachtem Herrn Hertzog Georgen wieder heimfallen, und ſolch Schloß und Flecken Uffhofen, mit ſeinen Ein- und Zugehörungen, ohne die Erbſchaft und erbliche Gerechtigkeit, die Sie ſich ausgezogen und fürbehalten haben, an ihre Vettern Ern Hannſen Rittern, Friedrichen, Johnen und Tyzmannen Goldackern Gebrüdern (welche die Weberſtedtiſche Linie derer Goldacker damals ausgemachet) nach rechter Sippzahl als wiederkäufliche Güther und Ablöſungen kommen und fallen ſollen, mit dieſem Beſcheide, daß mehr Hocherwehnter Herr Hertzog George, Dero Erben und Nachkommen an berührtem Schloß und Flecken Uffhofen den Wiederkauf und die Macht haben ſollen, dieſelbigen Güther von ihren Vettern Ern Hannſen Rittern, Friedrichen, Johnen und Tyzmannen Goldackern Gebrüdern und ihren Erben, wenn und zu welcher Zeit Herrn Hertzog Georgen und Dero Erben ſolches recht und fugſam ſeyn würde, mit Siebentehalb Tauſend Gülden wiederum zu löſen und abzukaufen. Ferner haben Herr Heinrich Hertzog zu Sachſen ao. 1540. Hartmann Goldackern die eine

Helfte,

Helfte, Georgen und Hermann Goldacker aber die andere Helffte am Guthe Uſſhofen und Zubehörungen, auf vorherige Art und Weiſe, und mit nur erwehntem Vorbehalte zu rechtem Mannlehn erblich geliehen, in welchen Terminis auch die nachfolgenden Lehnbriefe ausgefertiget worden. Wie denn endlich in neuern Zeiten auch Ihro Churfürſtl. Durchl. Herr Johann George der IV, nach Ausweiſung des Lehnbriefs, de a. 1692, Chriſtoph Caſpar Goldackern, als des letzt verſtorbenen Obriſten Burckhardt Dieterich Goldackers Vatern die eine Helfte, und dem Major Ernſt Hermann Goldackern, ſowohl als deſſen Bruder Caſpar Gideon Goldackern, ingleichen Adam Hartmann Goldackern die andere Helfte mehr erwehnten Guthes zu rechtem Mannlehn gereichet und geliehen, zu ihnen auch inſonderheit Julium Auguſtum Goldackern, weyl. Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächſ. General-Major, und Albrecht Goldackern, weyl. Hochfürſtl. Sächſ. Gothaiſchen General-Major, als des jetzigen Beſitzers des Guthes Uſſhofen reſp. Vater und Vetter ſämmtlich mit belehnet, doch alſo und mit dieſem Vorbehalte:

So die gemeldte Goldacker als Beſitzere mit Tode, und ohne rechte ehelich gebohrne Leibes Lehns-Erben abgingen, daß alsdenn, und eher nicht, die Erbſchaft ſolcher Güther Ihro Churfürſtl. Durchl. wieder heimgefallen ſeyn, und ſolch Schloß und Flecken Uſſhofen, mit ſeinen Ein- und Zugehörungen, ohne dieſelbige Erbſchaft und erbliche Gerechtigkeit, die Ihro Churfürſtl. Durchl. ſich ausgezogen und vorbehalten, an ihre Vettern zu Weber- und Alterſtedt, und ihre rechte ehelich gebohrne Leibes Lehns-Erben, alle nach rechter Sippzahl, als wiederkäufliche und ablösliche Güther kommen und fallen ſollen, und daß Ihro Churfürſtl. Durchl. oder Dero Erben obgedachte Güther mit Siebentehalb Tauſend Gülden

ohne

ohne alle Weigerung abzulöſen und wieder zu ſich zu kaufen haben möchten.

Hierauf iſt es geſchehen, daß die eine Helffte des Guthes Uffhofen, nach deren letzten Beſitzers, des Major Ernſt Hermann Goldackers ohne Männliche Leibes Lehns-Erben ao. 1729. erfolgtem Abſterben, weil deſſen Bruder Caſpar Gideon und Vetter Adam Hartmann Goldacker noch vorhero ohne Deſcendenz Todes verfahren, auf den Beſitzer der andern Helfte berührten Guthes, den Obriſten Burckhard Dieterich Goldacker, und nach deſſen den 5ten Novemb. 1735. ebenfalls ohne Leibes Lehns-Erben erfolgtem tödtlichen Hintritt, beide gedachte Antheile, und alſo das gantze Guth Uffhofen, auf ſchon erwehnte Mitbelehnte, die beiden General-Majors Julium Auguſtum und Albrecht Gevettere Goldacker, des jetzigen Beſitzers reſp. Vater und Vetter, nach rechter Sippzahl gekommen und gefallen, geſtalt auch jeder derſelben zu ſeiner Helffte mit mehr angeregtem Guthe Uffhofen (jedoch mit dem Vorbehalt des dem Grafen v. Watzdorff zuſtehenden Reluitions-Rechts) beliehen worden. Nun haben Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, Herr Friederich Auguſt, glorwürdigſten Andenkens, die von Dero in Gott ruhenden Vorfahren und von Ihro Selbſt bey jedesmaliger Beleihung vorbehaltene Erbſchaft und Erblichkeit an denen Pertinentien des Goldackeriſchen Lehn- und Ritter-Guths Uffhofen, inſonderheit auch das Einlöſungs-Recht an ſolchem Guthe, cum actione tam directa quam utili, et cum omni cauſſa, Dero General-Feld-Marſchall Jacob Heinrichen Grafen von Flemming cediret, geſchenket und geeignet, welches alles Derſelbe durch anderweite Ceſſion, auf den ehemaligen Cabinets-Miniſtre auch Ober-Steuer- und General-Accis-Directorem Chriſtoph Heinrichen Grafen v. Watzdorf hinwiederum transferiret, nach deſſen Tode ſein hinterblie-

bener älteſter Sohn, als Teſtaments-Erbe der väterlichen Anwartſchaften, der Geheimde Rath Friederich Carl Graf von Watzdorf die Aufkündigung gethan, und zu der Reluition ſich anerbothen, immaßen, Inhalts des letzten Lehn-Briefs, de a. 1692, beide Beſitzer des Guthes Uffhofen ohne männliche Leibes Lehns-Erben verſtorben, und ermeldtes Guth an die in nur gedachtem Lehn-Briefe erwehnte Mitbelehnte gekommen, folglich der Caſus reluitionis exiſtiret, worüber endlich beyde Theile ſich dermaßen verglichen, daß jetziger Beſitzer und reſp. deſſen Vetter dem Grafen v. Watzdorff das Ius reluendi gegen mehr erwehntes Reluitions-Quantum derer 6500. Rheiniſchen Goldgülden zugeſtanden, von Ihm aber ſodenn das Guth Uffhofen ſamt Zugehörungen, auch iuribus, actionibus et cum omni cauſſa hinwiederum um und für 25193. Thlr. unter Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen allergnädigſter Ratification und Confirmation, käuflich an die Goldacker überlaſſen, auch Dieſelben, mit berührtem Guthe, doch ohnbeſchadet der Erblichkeit, beliehen worden.

Als nun, wie gedacht, der Major Ernſt Hermann Goldacker, ohne Leibes-Lehns-Erben, ao. 1729. mit Tode abgegangen, und deſſen Helffte des Guthes Uffhofen, ſamt Zugehörungen, auf deſſen Lehnsfolger, den Oberſten Burckhard Dieterich Goldacker verfallen; So haben des erſtern Land-Erben, als deſſen Witbe und Enkel, verſchiedene Pertinentien und Zubehörungen des Guthes Uffhofen, als

1) die Mühle zu Uffhofen,

2) das Backhaus und

3) Brauhaus daſelbſt,

4) die im Dorfe gelegene Heuſcheure,

5) der

5) der ſogenannte Kirſch-Weinberg à 2 Acker,
6) die zu Altſtedt gelegene $\frac{1}{4}$tel Hufen Landes,
7) der ſogenannte Mehl Matz Weinberg à 3 Acker,
8) 1$\frac{1}{2}$ Acker am Siltzen Berge,
9) 1$\frac{1}{2}$ Acker bey der Golcke,
10) 3 Acker neben der Lindemannin, beym Wehre,
11) 3 Acker auf der Schwemme,
12) den Schenkenzins zu Uffhofen,
13) das ſogenannte Netzbare Holz,
14) gewiſſe Hafer Zinſen zu Zimmern, von dem ſogenannten Schandwinckels Lande,

als allodial und Erbe-Stücken des Guthes Uffhofen angegeben, und darüber ſowohl bemeldten Obriſten Burckhard Dieterich Goldacker, als nach deſſen Tode ſeine Succeſſores in Anſpruch genommen, wobey der Geheimde Rath Friederich Carl Graf v. Watzdorff als Ceſſionarius der von dem Landes- und Lehnsherrn jedesmal vorbehaltenen Erbſchaft und des Einlöſungs-Rechts an mehr angeregtem Guthe Uffhofen, aus Urſachen, daß von ſothanem Guthe dieſe, als jedesmal und allezeit dazu gehörig geweſene Stücke, und darauf befindliche Gebäude, nicht getrennet werden könnten, ſondern Ihm mit dem Guthe, bey deſſen Einlöſung abgetreten werden müſſen, interveniret, darüber das Definitiv-Erkänntniß beym hohen Appellations Gerichte de publicato den 20ſten Febr. 1740. dahin ausgefallen;

daß Klägere (als des verſtorbenen Majors Ernſt Hermann Goldackers Witbe und Enkel) bei dem Beſitz derer obgedachten, bey dem Guthe Uffhofen befindlichen allodial und Erbe-Stücke geruhig zu laſſen, doch bleibet dem Grafen v.

Watzdorf ſeine, vorberührter Grundſtücke halber, an die Klägere (des Major Ernſt Hermann Goldacker Land-Erben) habende An- und Zuſprüche ordentlich auszuführen unbenommen.

Dieſem Iudicato zu Folge haben nicht allein des Major Ernſt Hermann Goldacker mehr erwehnte Land-Erben die Hälfte derer ſpecificirten Stücke und Pertinentien des Guthes Uffhofen bis dato in Beſitz, ſondern es hat ſich auch die Obriſtin Sophia Eleonora Goldackern, als Land-Erbin ihres Ehemannes, des Obriſten Burckhard Dieterich Goldackers, und nach deren Tode, ihre Kinder erſter Ehe der andern Hälfte angemaßet, und ziehen davon noch würklich alle Nutzungen.

Beiderſeits Land-Erben, ſowohl des Obriſten als Major Goldacker, können zur Beſcheinigung ihrer vermeynten Anſprüche nichts weiter anführen, als daß die, von ihnen ſogenannte Erbe-Stücke in denen Uffhofiſchen Lehn-Briefen nicht namentlich ausgedrücket, und bey entſtehendem Zweifel die Präſumtion allemal pro allodio ſey. Was die genaue Bemerkung der Lehn-Stücke anbetrifft; ſo iſt mehr als zu bekannt, daß, je älter die Lehn-Briefe ſind, deſto kürzer und ſimpler ſelbige, nach dem Stylo der damaligen Zeiten, abgefaſſet worden, und würde, wofern man ſo ſchlechterdings und ohne Einſchränkung nach dieſer Regel urtheilen wollte, bey vielen Ritter-Güthern mehr als die Hälfte verlohren gehen, die gar nicht ſpecifice in denen Lehn-Briefen ausgedrücket, und doch ohne Widerrede in der Lehns-Qualität beſeſſen wird. Die vorgeſchützte praeſumtionem pro allodio belangend; ſo läßt man dieſen in Iure angenommenen Satz in ſeinem Werthe und Unwerthe beruhen; doch wird wol niemand behaupten, daß dieſe Präſumtion gar keinen Beweis des Gegentheils zulaſſe.„

Gut-

Gutachten.

Bei jeder Rechtsſache, worüber man ſeine Gedanken eröffnen ſoll, wird erfordert, daß man die angeſtellte Klage, ſammt der Einlaſſung darauf, und beygefügten zerſtörlichen Ausflüchten wiſſe, um den geführten Beweis und Gegenbeweis darnach abwägen zu können; widrigenfalls man wie der Blinde von der Farbe urtheilet.

Da mir obiges alles ermangelt: ſo muß ich die mir zugeſendete, und voranſtehende Geſchichtserzählung nebſt den abſchriftlichen Urkunden, blos zur Hand nehmen; glaube aber demohngeachtet ſolche Gründe anzuführen, daß das Endurthel vortheilhaftig ausfallen werde.

Der Landesherr Herzog Wilhelm von Sachſen hat das Caſtrum, Schloß und Flecken Uffhofen, als eine Univerſitatem, beſeſſen, und ohne Ausnahme anfänglich dem Gräflichen Hauſe Hohnſtein, nachhero John Goldackern, im Jahr 1455, zum Pfande Wiederkaufsweis gegen Erlegung 6500 Rthlr. Goldgülden, wie die, von dem mit 21 Siegeln verſehenen, auf Pergament geſchriebenen Original, ſo eine wahre Seltenheit von Thüringen iſt, gefertigte Abſchrift, in der Beilage I. lehrt, eingeſetzet, wobei ſich der merkwürdige Ausdruck, **mit allen Zubehörungen, nichts ausgeſchloſſen**, befindet. Nachhero iſt dieſes Pfand in ein Mannlehn, mit gleichem Ausdrucke verwandelt worden, mit dem Vorbehalt, den ehemaligen Pfandſchilling zu verlegen, um die

Wiedereinlöſung, welche man mit dem Worte Erbſchaft ausdrücket, wodurch das Mannlehngut keinesweges eine allodial Qualität erlanget hat, exerciren zu können.

Zu Mitbelehnten ſind die von Goldacker zu Weberſtedt mit aufgenommen worden, unter dem nemlichen Vorbehalt. Endlich hat man den von Goldackern zu Uffhofen die Einlöſung erlaſſen, dargegen ſelbige bei der Goldackerſchen Linie zu Weberſtedt beibehalten worden.

Neuerer Zeit hat der Landes- und Lehnherr dieſes Einlöſungsrecht an N. N. überlaſſen, und die Herren von Goldacker zu Weberſtedt haben ſolches nachhero legaliter adquiriret, daß alſo nunmehro das Mannlehngut ohne dem ehemaligen Vorbehalt verliehen wird. Es iſt und bleibt ein Mannlehn nach Beſchaffenheit anderer Rittergüter, ſo als Mannlehn vergeben werden.

Aus der Idee, daß der Landesherr das Caſtrum Uffhofen, als eine Univerſitatem, beſeſſen hat, fließet, daß, weil in dem Pfandbriefe nichts ausgenommen worden, ihm alle nur mögliche Pertinenzien in Uffhofen zugehöret haben. Nach dieſer Vermuthung, ſo ſich auf ein Ganzes gründet, iſt alles, was bei dem Caſtro Uffhoven lieget, für Lehn zu achten; Wer alſo ein Stück als allodial anſpricht, dem lieget der Beweis ob. Denn, wenn man den Fall der Wiedereinlöſung, ſo vormals vorbehalten worden, annimmt: So iſt, an Seiten des Lehnherrn, der Satz unumſtößlich: Si feudum datum

eſt,

eſt, ab antiquiſſimis temporibus, cum omnibus pertinentiis; intentio domini fundata eſt ad univerſum Corpus, adeo ut vaſallus adſerens quasdam partes allodiales, teneatur eas et titulum adquiſitionis probare.

Nun iſt die Wiedereinlöſung denen von Goldacker rechtmäßiger Weiſe überlaſſen worden, ſelbige treten alſo an die Stelle des Land- und Lehnherrns, mithin militiret für den Ritterguthsbeſitzer gleiche Vermuthung.

Ferner haben die Allodialerben nicht beigebracht, daß nach dem Jahr 1455. ein Allodialgrundſtück, z. E. die Mühle, das Backhaus – –, darzu als Erbe erkaufet worden, folglich werden dieſe Stücke unter der Zubehörung ſo lange verſtanden, bis das Gegentheil ſonnenklar erwieſen wird. Auf ſolche Maaße findet alhier die praeſumtio pro allodio keine Anwendung, da evidentes et fortiores coniecturae in Contrarium vorhanden ſind,

Horn *Conſil.* Claſſ. XVI. Reſp. 32, n. 14.

Hommel *Rhapſod.* Obſerv. 300, p. 393.

Möller in *Uſu Practico Diſtinct. Feudal.* diſt. 4, p. 63. edit. noviſſ.

Man führet zwar insgemein für die Allodialität den Text II. F. 26. §. 1. an; Allein dieſe Diſpoſitio iuris feudalis Longobardici quadrirt auf gegenwärtigen Fall ganz und gar nicht. Denn es wird allda vorausgeſetzet, daß nach dem Ableben des Vaſallen, zwiſchen den Töchtern und Agnaten, über

die Qualität des von ihm beſeſſenen ganzen Guthes, ein Streit vorgefallen, und die Töchter ſolches als allodium, die Agnaten hingegen als feudum, in Anſpruch genommen hätten. Im gegenwärtigen Fall geſtehen die Allodialerben ein, daß das Caſtrum Uffhoven, cum omni complexu, ein Mannlehn ſey, mithin betrifft der gegenwärtige Proceß nicht die Qualität des ganzen Gutes, ſondern nur einiger dabei von undenklichen Jahren befindlichen Stücke.

Allein in dem Wiederkaufscontracte, und nachherigen Lehnbriefen iſt bei dem Caſtro Uffhoven der generelle Ausdruck,

> **mit allen ſeinen Zubehörungen, allen Gerichten, Rechte, Wieſen, Aeckern, Holzung – – nichts davon ausgeſchloſſen, geſucht und ungeſucht,**

ohne ſpecielle Erzehlung der einzelnen Stücke anzutreffen; woraus fließet, daß alles, was die Lehnsfolger, von Zeit zu Zeit, bei dem Caſtro Uffhoven beſeſſen haben, Lehn ſeyn müſſe,

> Mevius *Deciſ.* P. II. Dec. 196.

und auf jetzige Lehnsfolger gekommen ſey.

Aus dieſer allgemeinen Belehnung entſtehet die natürliche Folge, daß, was der Vaſall bei dem Gute, in dem ganzen Diſtrict des Caſtri, beſitzet, für Lehn zu halten ſey, wie ſolches

> J. H. Böhmer *in Conſult.* T. I. p. 2. Reſp. 58. no. 35. ſeqq.

Men-

Mencken in Diſſ. *de probatione pertinentiarum feudalium* §. 23.

Struben in den Nebenſtunden 3 Th. 17. Abh. §. 4.

Georg Ludewig Böhmer in *princ. Iur. feud.* §. 343. (edit. quartae.)

Freiherr von Cramer in den Wetzlarſchen Nebenſtunden II. Theil. 5. Abh. S. 64.

Pütters auserleſene Rechtsfälle T. II. P. 4. Reſponſ. 235. n. III. -

behaupten, und mit unwiderleglichen Gründen erweiſen.

Wie nun die Lehnserben nach dem Lehnbriefe eine Univerſitatem feudalem beſitzen: ſo lieget ihnen um ſo weniger ob, die Lehnsſtücke zu ſpecificiren, und zu erweiſen, als in allen Lehnbriefen dergleichen Verzeichniß nicht befindlich iſt, ſondern der ganze Diſtrict Ufhofen, als ein ehemaliges landesherrliches Kammergut in Lehn gereichet worden. Im gegenwärtigen Fall haben alſo die Lehnsfolger die Vermuthung vor ſich, daß alles, was ihre Vorfahren bei Ufhofen, binnen unvordenklicher Zeit, beſtändig in Beſitz gehabt, und genutzet, qualitatem feudalem habe,

II. Feud. 26, §. 4. ſi quis.

II. Feud. 41. in Princ.

Carpzov *Defin. Forenſ.* P. I. Conſtit. 27. Def. 7. no. 3.

Berlich P. 2. Dec. 178. n. 4.

Struv in *Elem. Iur. feud.* C. 6. §. 117.

Dahero müſſen die Landerben qualitatem allodii von dem oder jenem zurückbehaltenen Grundſtücke erweiſen.

Zu dieſem allen kommt noch hinzu, daß weder die Mühle, noch das Backhaus – – beſchocket ſind, folglich mit denen auf dem ganzen Caſtro haftenden vier Ritterpferden bishero verdienet worden. Die Natur der Erbſtücke giebt an Hand, daß in Churſachſen ohne Schocke kein Erbgut erdacht werden mag; es bleibet alſo nichts weiter übrig, als daß alles, was nicht beſchocket iſt, und ſich bei dem Lehnguthe befindet, Lehnsſtücke ſeyn müßen.

So wenig in denen Lehnbriefen, wegen des Caſtri Ufhofen, alle einzelne Lehnsſtücke, mit Benennung der Anzahl der Aecker, Wieſen, Holzungen – – ſpecificiret, ſondern lediglich der ganze Complexus, oder die Univerſitas Caſtri benennet worden; So wenig iſt nöthig geweſen, die Mühle und Backhaus beſonders anzugeben.

Endlich iſt zu bemerken, daß öfters bei der Lehnsfolge Töchter vorhanden geweſen; Niemals haben dieſe an eine Allodialität, ſo bei dem Caſtro wäre, gedacht, wohlwiſſend, daß alles Lehn ſey.

Uebrigens muß ich die Urſache beifügen, warum die Herren Lehnsſucceſſores aus dem Hauſe Weber-

Weberſtedt, bei dem erfolgten Anfall nicht in den ganzen Beſitz des Caſtri und Fleckens Uſhofen, geſetzet worden. Die 37. Churſächſiſche Deciſion, vom Jahr 1661, wovon ich die Vota, bei deren Abfaſſung, zur dienlichen Erläuterung beifüge [a]), verordnet:

daß bei einfallendem Zweifel und Streit, zwiſchen den Agnaten und Töchtern, das Stück-

a) *Quaeſtio.* Pendente Controverſia, de qualitate alicuius praedii, bonis feudalibus admixti; an poſſeſſio filiabus adiudicanda, donec ab Agnatis qualitas feudalis probetur?

Neg. Facultas, et Curia Provincialis Lipſienſis.

Affirm. Scabinatus, Dn. Carpzov. Lib. I. Reſp. 82.

Herr Praeſes. Es ſey in dieſer Quaeſtion ein klarer Textus C. I. §. inter filiam, Feud. II. ſi de feudo defuncti ſit contentio. Tit. 26. daß er keinen Zweiſe ſehe, warum man ab affirmativa abweichen ſolle.

Herr von Miltiz, Idem.

Herr D. Pfrezſchner, Idem.

Herr Berlich, Idem.

Herr Erbmarſchall. Wenn maxima pars fundi feudalis ſey, und der Agnatus ſey in poſſeſſione; ſo hielte er dafür, daß er darinne zu ſchützen, per Myſinger Cent. 5, obſ. 25. n. 9. Zobel Part. 2. differen. 56. n. 17. Votiret pro Negativa.

Der von Kötteriz votirt pro affirmativa.

Der von Werthern hält dafür, daß des Herrn Erbmarſchall Diſtinction nicht außer Augen zu ſetzen: An Vaſallus ſit in poſſeſſione, an non.

Leipzig, pro Affirmativa.

Wittenberg, Idem.

Dresden, Idem.

Concluſum.

Pro Affirmativa pure, et abſque Diſtinctione.

Guth (wofern der Agnat nicht in continenti, daß es Lehn ſey, beſcheinigen kann) nicht allein für Erbe gehalten, ſondern auch denen Töchtern vor den Agnaten die Poſſeß deſſelben eingeräumet, ſie darinnen ſo lange, bis der Lehnsfolger ein anders, wie Recht, gnugſam ordentlicher Weiſe ausgeführet, geruhiglich geſchützet und gelaſſen werden ſolle.

Weil die Mitbelehnten, aus dem Hauſe Weberſtedt, als Wiederkaufscontract de an. 1455. die alten Urkunden den erſtern Lehnbrief und die Lehnsverneuerungen ꝛc. nicht in Händen gehabt haben, mithin ihnen nicht möglich geweſen, den ihnen, als Klägern, auferlegten Beweis der Feudalität in continenti zu führen: Als hat nichts anders erfolgen können, als daß die Landerben, welche alle Urkunden an Lehnbriefen, Hausverträgen, an ſich genommen, und nichts davon ediren wollen, in dem Beſitz bis jetzo verblieben, und, um ſolchen zu verlängern, das Ende der Rechtfertigung auf alle Art und Weiſe aufzuhalten geſuchet haben.

Nach meinen ohnmaßgeblichen Gedanken muß auf geführtem Beweis und Gegenbeweis, auch beendigtem Hauptverfahren, nach dem Text

II. F. 41. in Princ.

welcher eine ſtärkere Vermuthung für den Lehnmann vorausſetzet, ſo gegenwärtig ohnſtreitig vorhanden iſt, auf die Lehnbarkeit aller und jeder Pertinenzien, ſo in der Flur Ufhofen liegen, und der Major Ernſt Hermann von Goldacker, als der letztere des Ufhofiſchen Stammes beſeſſen hat, erkannt werden, bis die

die Landerben das Gegentheil klar darthun, zumalen der Rechtsſatz

dicto II. Feud. 41.

dem Lehnsfolger zum Vortheil dienet:

Si pars maior bonorum ſit feudalis, pars reliqua feudalis quoque intelligitur;

Welcher letzter Umſtand aus dem Situationsriß, ſo bei den Judicialacten lieget, gar leicht erſichtlich ſeyn muß.

Meine rechtliche Vorſpieglung iſt nach dem Appellationsgerichtsurthel b) in die erwünſchte Erfüllung gegangen; Worauf auch beinahe die Hälfte der Beklagten ſich mit Klägern verglichen, und ihm alles, worauf erkannt worden, eigenthümlich als Lehnspertinentien überlaſſen hat.

Beilage I.

Pfand- und Lehnbrief über das Rittergut Ufhofen.

Wir Wilhelm von gots gnadeñ, Hertzog zu Sachſen, Lanndgraue In Doringen Vnd Margraue zu Mieſeñ. Bekennen vffenlich In dieſen briue für vns vnſer erben vnd nachkomen, das wir rechter redelicher bekantlicher Schuld ſchuldig ſind dem geſtrengen vnnſerm lieben getreuwenn Jhane Goltacker vnd ſinen erben vnd zu getreuwer Hand Heinriche von boynborg, ſime Schwager oder wer dieſen brieff mit

b) Siehe Beilage II.

mit des genannten Jhan goltackers ſiner erben vnd getruwehenders guthen wißen vnd willen Jnne had er ſie geiſtlich oder weltlich Sibendehalb Tuſend volgenger, genemer vnuerſlagener volwichtiger guter Rinſcher gulden gud am golde ſwer gnug am gewichte die er vns gutlichin geleyen vnd zu dancke wohlbezahlt had, das vns wol gnuzet davor ſetzen wir ym vnd ſinen erben Jn zu eyme pfande vnſer Sloss vnd flecke Vffhofen mit aller zugehorunge gerichten vnd gerechten eckern weſen vnd Holz was das dorzu gehorit mit allen zinſen bothen Renthen Dinſten fronden nutzen vnd gefellen nichts vßgeſchloßenn es ſey geſucht oder vngeſucht ane geuerde Als das der Edele vnd wolgeborne Graue Ernſt von Hoynſtein vor Jnne gehabt had von dem das der genante John goltacker geloſt vnd mit vnnſern wißen vnd guthin willen zu ſich bracht had darzu haben wir ym vnd ſinen erben ſunderlich mit bewieſet Sechzig Schog vnſer erbzinſe zu Biſchoffs guttern auch vnſer ſchafftrifft zu Grunbech die wir daſelbs bißher gehabt haben, der nach yrer notdorfft zu gebruchin, da bie ſie ein iglicher vnnſer Amptman zu Thungesprucken, der itzund iſt oder hinfür ye zu zyten ſin wirdet von vnnſern wegen ſchuzen vnd hanthaben yn auch dorzu alſ offt des nod geſchit vnd der Amptmann deſhalben erſucht wirdet behulffen ſin ſal nicht mynner, dann ab die Trifft nach in vnſer Ampt zu Thungſprucken gehorete, on alles geuerde vnd der genante Jhan goltacker vnd ſine erben ſullen auch die genanten guter vnd zinſe dorzu gehorende auch die genanten trifft nutzlichin genießen alletzyt vnd alſo lange das wir yn die Sibendehalb Tuſend guthe riniſche gulden obgenant

genant wider geben vnd wiſſentlich bezalt haben, in der Stad Erffurt oder molhuſenn das yn wol gnuget on geuerde vnd ſie ſullen das vorgenant Sloss vnd flecke Innhaben vnd getruwelich bewaren wer es auch das da gebuwes nod were oder wurde an dem Slosse Uffhofenn das sal der genante Jhan goltacker vnd ſine erben buwen mit vnſerm Rate vnd wißen was ſie dann doran alſo kundlichen verbuweten das ſullin vnd wullin wir yn widerkeren vnd bezalen on geuerde wer es auch das der genante Jhan goltacker ſine Erben oder getruwehender vmb dieſen brieff zu Jrthumb zweitrecht oder ſchelunge quemen mit worten oder mit wercken mit vnſer Stad oder burgern zu Salza wie das queme oder ſuſt ymandes anders mit eym iglichin wann wir ſin vnd ſiner erben dann mechtig ſind zu glich vnd rechte Sullin vnd wullin wir, ſie des ſthuren uſchzen vnd verteydingen getreuwelich als ander vnnſer voite vnd Amptlute alſo dicke vnd alſo mit des nod geſchnt ane argeliſt vnd geuerde wer es auch das yn das Slos angewonnen wurde oder ſuſt abginge von vnſers Krieges wegen wie das zu quem das ſulde den megenanten Jhan goltacker ſinen erben getruwehendern vnd Innheldern dieſes Brives in kein wieß beſchedigen zu yr bezahlunge der vorgenanten ſummen goldes gebuwegeldes oder ſchadenn ab des icht doruff geſchein were on alle behelffunge vnd widerrede wie man die erdencken mochte das ſie beſchedigen kunde vnd wir ſullen auch dem genanten Jhan goltacker vnd ſinen erben vor ſchadenn ſtehn wann er vns vnd vnſern amptluten dynt, als anndern vnnſern voiten vnd amptluten an geuerde. Auch ſullin wir vnnſer erben vnd nachkomen

komen dem genanten Jhan goltacker ſinen erben getruwehendern vnd Innheldern dieſes brives als obin geſchribenn ſteht nicht abeſlahen an der Haupt Summa goldes, zinſe, oder keine Zugehorunge des fleckes Uſſhofen oder der obgemeltten zinſe zu Biſchoffs guttern die ſie vffgenommen oder genoßen hetten ane alle geuerde Auch ſullen die obgenanten vnſer gleuber oder Innhelder dieſes brives das Sloss vnd erbe laßen Inmaßen als es Graue Ernſt von Hoynſtein ym gelaßen had ane geuerde Auch iſt beredt in dieſer verſatzunge das wir vnd vnnſer erben das Sloss vnd flecke vſſhofen mit ſeiner obgeſchriebnen zugehorunge vnd zuſchlage ſullin vnd mugen abeloſen von dem gūten Jhan goltacker ſinen erben oder Innheldern dieſes brives alſo vor geſchrieben ſted welchs Jars vns das bequemlichen iſt vff vnſer lieben frauwen Tag Lichtewihunge vor Sibendehalbtuſent runſche Guldenen vnd vor das verbuwete golt vnd ſchadenn, ab des was doruff geſcheen were alſo vorgeſchrieben ſteht Auch alſo das wir yn die Loſunge zuuor vffſagen vnd verkundigen ſullin ein gantz halb Jar vor vnnſer lieben frauwen Tag in vnnſerm brive deßelben glichin mogen ſie vns auch ſolliche ſatzunge vnd Loſunge vffſagen vnd verkundigen wann ſie yr gelt wider haven wullin vnd das ſal geſcheen vßgehnde dieſer nechſten ſechs Jarn nach dato dießs brives vnd von welcher partye dann dieſe Vffage vnd verkundiunge wert So ſullin wir ym die Loſunge vnd bezalunge thun vff den nechſten vnnſer lieben frauwen Tag Lichtewihunge darnach zu Erffurt oder molhuſenn nemlich ſibendehalbtuſend gulden vnd das buwegelt alſo es vorgeſchriebenn ſtet mit

dem

dem ſchaden ab das icht doruff geſcheen oder gewand were und ſullin die Bezahlunge thun vff vnnſer eigen koſte vnd ebinthure vnd wenn die Bezalunge alſo geſchyt So ſullin ſie vns vnſer Sloss vnd flecke Uffhofenn mit dem Zuſlage der zinſe zu Biſchoff guttern vnd Schafftrift zu Grunbech vnd vnſern brieff wieder antwurtten vff ſolliche tage zyt, als vor berurt iſt, Wer es aber das wir doran ſumig wurden vnd die bezalunge nicht enteten vff die Tage zyt, alſo vorgeſchrieben ſted was dann vnnſer gleuber vorberurt mogelichen ſchaden dorvff teten an botelohn briuegelde nachreyſen zerunge oder Koſten wie der mogelich ſchade were Ader ob ſie die obgenante ſumme goldes zu ſchaden nemen, oder gewunnen, zu criſtenluten oder Juden eintheil oder zu mahle, wie der ſchade zu queme oder entſtunde, was das were oder wurde den Schaden ſullen vnd wullen wir yn mit der obgenanten ſummen gutlichen vnd genzlichen widerkeren vnd geben vnd ſchadlos halten, ane geuerde Auch ſo ſullin nach enwullin wir nach vnnſer erben oder ymand von vnnſern wegen dieſem Briue oder Innſiegel kein gebrechen finden ſuchen nach erdenckenn in keine wieß, der vnſerm glauber ſinen erben Innheldern dieſes Briues icht mochte beſchedigenn vnd vns gefromen mocht zu vnſer bezalunge ane Geuerde hievor ſetzen wir vorgenannt Herzogk Wilhelm vnnſerm gleuber obgenannt zu burgen die Edeln vnd geſtrengen vnſer liebenn getruwenn vnd heimlichen hern Heinrichen Grauen zu Swartzburg herren zu Arnſted vnd Sondershuſenn hern Heinrichen Grauen zu Stollbergk hern zu Werningeroda, hern Gunthern Grauen und herren zu manſfelt Ern

Hann-

Hannſen von Slatheim Ern Diterichen von tutichinrode, Ern Ditterichen von Wertiede, Ern Hanßen von Kutzlebenn, Ern Hermann von Geußen, Ern Dietrjchen von Hopffgarten, hannßen von Erffa, Junghans von Wangenheim Friedrichs ſohn, Apeln von Ebeleben, Heinrichen von Hußenn, kerſten Roydeln Heinrichen vom Hayn, zu Herbisleuben, Lutzen Worm zu Tuntzenhuſenn, Hannſen von Harſtall zu Mila, Kônemund von Heringen, Funke Heße vnd Fritzſchen von Bendeleybenn die mit vns vnd vor vns alle ſemptlich vnd iglicher beſunder burge werden vnd worden ſind mit gutem willen vnd wolbedachten mute genanten goldackern vnd ſin erben getreuwehender oder Innhelder dieſes Brieues vnd wir obgenannten alle ſâmptlich vnd vnuerſcheidenlich bekennen hiemit vffentlich das wir rechte geſampte burgen worden ſind vnd werden burgen geinwerticlich vor vnnſern gnedigen Herren Hertzog Wilhelmen ſin erben vnd nachkommen alſo wer es das der genand vnnſer gnediger Herre ſin erben oder nachkommen ſumig wurden an der bezalunge der Haubtſummen Goldes vnd des verbuweten Geldes und ſchaden nach gethaner vffagunge alſo vorgeſchrieben ſted wann wir dann gemant wurden von dem genanten Jhan Goltacker ſinen erben getruwehender oder Innhelder dießes Brieues. So gereden vnd globen wir genanten burgen alle vnd vnnſer iglicher beſundern bie vnſern rechten waren truwen Jn zuſenden in die Stad Erfurt oder molhuſenn in der zweyer ſtete eine in welche wir gemant werdenn von vnnſerm gleuber Jn eine gemeyne Herberge ein Graue mit dreyen pferden vnd zweyen Knech-

Knechten vnd wir andern iglicher mit zweyen Pferden vnd eyme Knechte Inrvten oder Inſenden vnd dor Inne inleger halden, vnd leiſten vff vnnſer eigen koſte vnd ebinture als Inlegers vnd leiſtens Recht vnd Gewonheid iſt an intrag argeliſt vnd geuerde vnd ſullin doruß auch nicht komen die obingenannte Siebendehalb tuſent gůldenn vnd alle mogelich ſchade ab des was doruff gethan were oder wurde Sy dann vnſerme gleuber ſinen erben vorgenand getruwehendern oder Innheldern dieſes Briues vor ganz vnd gutlichin bezalt vnd vßrichtunge geſcheen oder yr wille dorumb gemacht das yn gnuget als vorberurt iſt an argeliſt vnd geuerde vnd wollin vß der Leiſtunge nicht komen es geſche dann mit vnnſers gleubers wißen vnd guten willenn ane geuerde. Solcher Haltunge vnd Leiſtunge ſal ſich auch vnnſer burgen keiner mit dem andern behelffenn ſchutzen vffhaldenn oder ſicheren an geuerde. Sondern vnnſer welcher erſt gemand wirt der ſall von ſtund haldenn ane verzog vnd widerrede in ſollicher wieß als vorgeſchriebenn ſtet vnd darnach wir anndern alle alſo balde als wir geheiſcht vnd gemant werdenn an Geuerde, wer es auch das vnnſer mergenannten burgen einer oder mer abginge von todes wegenn oder vß dem Lannde zoge wie das queme das ſie nicht geleiſten oder gehalden kunden oder mochten als von vns geſchrieben ſtet So ſulden vnd wullden wir obgenanten ſelbſtſchuldigen vnſern gleuber vorgenant einen andern oder mer alſo guten burgen an das oder der Stad ſetzenn der oder die alſo abgegangen oder vß dem Lannde gezogen weren darnach als wir des kunntlich vermant werdenn an vffzog vnd das ſall geſcheen

als dicke das nod wirdet angeuerde geſche des nicht ſo gereden vnd globen wir andern burgen von ſtund als wir des vermant werdenn inleger vnd ſolliche Leiſtunge zu halden in alle dermaſſe als vor von vns geſchriebenn ſted an Geuerde vnd dorvß nicht komen biß das ander burgen geſezt werdenn Auch ſulin wir vorgenanten ſelbſchuldigen vnd burgen vns nicht ſchutzin nach behelffen wider dieſe Satzunge ſchult vnd artickel dieſes Briues mit keinen friheiten rechten gewonheiten privilegien nuwen oder alden ſunden die vns geſcheen weeren, oder nach gethan wurdenn von vnnſerm geiſtlichen vater dem babiſte keiſer oder konige oder ſuſt von andern herren ſie weren geiſtlich oder weltlichen gerichten oder gnadenn verzihen wir vns williglichen die vnnſerme gleuber ſinen erbenn zu ſchadenn vnd vns zu fromen komen mochten das ſie zu yr bezalunge heubtgeldes oder buwe geldes vnd mogelichs ſchadenn gehindern konde an argeliſt vnd alles geuerde vnd reden vnd globen alle ſemptlichen ſelbſchuldigen vnd burgen in guten waren truwenn alle ſtucke und Artickel dieſes briues alſo vorgeſchribenn ſtet Stete vnd gantz vnuerbrochinlich zu haldenn vnd dieſen brieff zu loſenn er werde gut oder boſe an geuerde des zu rechtem vrkunde vnd waren bekentniſſe haben wir Hertzog Wilhelm etc. vnnſer Jngeſigel wiſſintlich an dieſen brieff laſſen hengen vor vns vnd vnnſer erben vnd nachkomen vnd wir obgenanten burgen alle vnd vnnſer iglicher beſunder ſin Jngeſigel bey vnnſers gnedigen herren Jngeſigel williglichen an dieſen brieff gehangen. Geben zu Wymar vff frietag nach Egidii confeſſoris nach cri-

ſti

zu S. 227.

K.

Ern Dietrich von Hopfgarten.

J.
Ern Hermann von Großen.

H.

Ern Hanns von Kutzleuben.

G.

Ern Dietrich von Wertirde.

F.

Ern Dietrich von Tüttcherode.

E.

Ern Hanns von Slatheim.

D.

Grave Günther von Mannsfeldt.

C.

Grave Heinrich von Stollberg.

B.
Grave Heinrich von Schwartzburg.

A.
Herzog Wilhelm.

V. 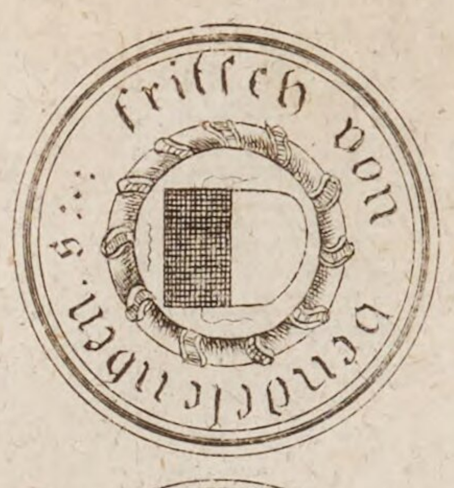
Fritzsch von Bendeleuben.

U. 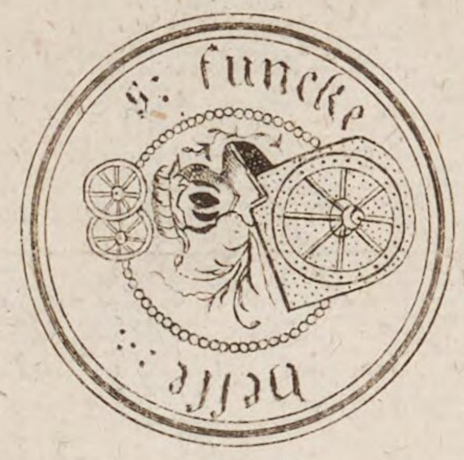

Funcke Heße.

T.
Könemund von Heringen.

S.

Hanns von Harstall zu Mila.

R.

Lutze Wormb zu Lunzenhaußen.

Q.

Heinrich von Hain zu Herbißleuben.

P.

Kersten Reudel.

O.

Heinrich von Husen.

N.

Apel von Ebeleuben.

M.
Junghans von Wangenheim, Friedrichs Sohn.

L.

Hanns von Erffa.

Joh. Mart. Tobias Bock del.

ſti vnnſers herren geburt vierzehn hundert vnd darnach Im funff vnd funffezigſten Jaren.

Die 21 Siegel in Wachs gedruckt hängen mit pergament Riemen an der Urkunde, wie die Kupfertafel zeigt.

Beilage II.

Auf Klage, Antwort, Exception, geführten Beweiß und Gegenbeweiß, auch erfolgte Geſätze, Chriſtian Wilibald Goldackers ex iure ceſſo Herrn Friedrich Carl Grafens von Watzdorf, Klägers an einen, Ernſt Herrman Goldacker hinterlaſſene Erben, Carl Auguſt von Hancke und Fol. 84. Vol. V. benannte Conſorten, Beklagte am andern, Burckhard Dietrichs Goldacker Erben Gottlieb Carl Chriſtian von Berlepſch und Fol. 84 b. dict. Vol. beſchriebene Conſorten, Mitbeklagten dritten Theils, Erkennen von Gottes Gnaden Wir Friedrich Auguſt, Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. vor Recht:

Daß Kläger wegen Adolph Auguſts, Johann Friedrichs, Friedrich Wilhelms, Gebrüdere und Gevettere der Goldacker ſich ad cauſſam zu legitimiren ſchuldig. — —

Hiernächſt hat Kläger, ſo viel die libellirten Stücke ſub No. 1. 2. 3. 4. 8. 9. 10. 11. 14. und 17. auch das Schreiberhaus und deſſen Zubehörungen betrifft, dasjenige, was ihm zu erweiſen auferleget, und er ſich angemaaßet, zur Nothdurft beybracht, derowegen Beklagte und Mitbeklagte die Mühle, das Backhaus, das Brauhaus zu Uffhofen, die Scheune im Dorfe, 1½ Acker am Schultzenberge, 1½ Acker bei den Gelcke, 3 Acker bei der Lindemannin, 3 Acker auf der Schwemme, die Schanckgerechtigkeit, das Nutzbare Holz, das Schreiberhaus, und deſſen Zubehörungen neben der Kirche zu Uffhofen, ſowohln die Haferzinſen zu Zimmern von der ſogenannten Schand-Winckels Landes, und ſo viel ein jeder davon ſich angemaaßet, Klägern abzutreten, auch die, von dem allen, ſeit dem 29ſten Auguſt 1745, erhobene Nutzungen, nach Vorſchrift der 11ten Deciſion von 1746, zu erſtatten pflichtig. Dahingegen Kläger, was die ſub No. 5. und 7. beſchriebene Weinberge anlanget, dasjenige, was ihm zu erweiſen auferlegt, und er ſich angemaaßet, wie Recht nicht erwieſen; derohalben Beklagter und Mitbeklagter desfalls von der

erhobenen Klage zu entbinden, immaaßen Wir dieſelben davon entbinden und loszählen.

Die auf dieſen Proceß verwandten Unkoſten ſind aus bewegenden Urſachen gegen einander zu compenſiren, geſtallten Wir ſie hiermit compenſiren und aufheben.

V. R. W.

Eröfnet zu Dreßden, am 27ſten Julii Anno 1782.

Rationes dubitandi.

Obwohln daraus, daß itziger Kläger und Mitklägers Erblaßer, auf geführten Beweis und Gegenbeweis, mit ihrem, auf die Abtretung der anitzo wiedergeforderten Stücken als zu dem Ritterguthe Ufhofen gehörigen Lehnspertinentien durch das am 16 November 1752 eröfnete Urthel Fol. 1. Act. Comm. ſub I. und die Appellations Gerichtsurthel von 22 Novbr. 1755. Fol. 248. abgewieſen worden, nicht minder daraus, daß auch ſchon zu der Zeit, als der ao. 1735. verſtorbene Burckhard Dietrich Goldacker die anjezo angeſprochene Grundſtücke und Gerechtſame, nach des Ao. 1729. verblichenen Ernſt Herrmanns Goldacker Ableben, von deßen Wittwe Even Eliſabethen Goldackerin gleichfalls gefordert, bei dem Appellationsgerichte Fol. 279. Vol. V. Actor. C. I. No. 383, daß die, Fol. 55. Actor. Commiſſ. ſub ▭, ſpecificirten, ingleichen Fol. 4. b Vol. I. Actor. angegebene Grundſtücke und Zinßen für würkliche Lehnſtücke und Pertinentien des Ritterguts Ufhofen nicht zu achten, rechtlich erkannt worden, um ſo mehr zu folgern ſeyn will, daß dieſe nehmliche Stücke anitzo weder für Lehnſtücke, noch für Pertinentien des gedachten Ritterguts geachtet werden können, da ſowohl Kläger und Mitkläger ſelbſt jene rechtskräftige Urthel wider ſich haben, als auch Burckhard Dietrich Goldacker, der wider dieſes Urthel eingewendeten Leuterung, Fol. 9. Vol II. dict. Actor. renunciret, mithin ſolches ſeine Kraft Rechtens erreichen laßen, und dieſes Erkenntnis auf Friedrich Carl Grafens von Watzdorf, aus deſſen vorgeſchriebenen Rechte dermahlen Klage erhoben worden, beſchehener Vorladung und Theilnehmung an dieſem Proceß Fol. 21. Vol. I. beſtätiget, und itziger Beklagter Erblaßerin

rin bey deſſen geruhigem Beſitze gelaſſen worden, derohalben auch daher, daß gedachtem Grafen von Watzdorf ſeine An- und Zuſprüche beſonders auszuführen nachgelaſſen worden, wider Beklagten und Mitbeklagten, bey der auch ihm ſolchergeſtalt entgegenſtehenden Rechtskraft, etwas nachtheiliges theils nicht zu folgern ſcheinen will, theils dasjenige, was nach den Entſcheidungsgründen, Fol. 177. Vol. I. Actor. des, am 20. Februar 1740, geſprochenen Urthels, dem Grafen von Watzdorf zu erweiſen obgelegen, und der Satz, daß die dermahlen in Anſpruch genommene Grundſtücke bereits 1502, da das Guth Ufhofen als ein Mannlehn den Goldackern zuerſt verliehen worden, bei ſolchen ehemaligen, und bis 1502. verbliebenen Allodialgute als Pertinenzſtücke ſich befunden, neuerlich auch darzu nicht erkauft worden, einen Theil des Grundes der Klage, welcher dem Gräflich Watzdorfiſchen Ceſſionario zu erweiſen auferleget worden, allerdings ausgemachet, weder durch Urkunden, noch, wie es auch der Natur der Sache nach unmöglich, durch Zeugen beygebracht, die aus der Dauer des, mit dem Ritterguthe Ufhofen, vereinigten Beſitzes dieſer in Streit befangenen Grundſtücken, mit dem Rittergute Ufhofen, und aus der, von den Goldackerſchen Töchtern, den Söhnen bey erfolgten Erbtheilungen angeblich beſchehenen Ueberlaſſung derſelben, ingleichen aus derſelben Befreyung von Steuerſchocken, und von den Unterthanen zu leiſtenden Befrohnung derſelben genommene Muthmaßungen darneben weder an ſich ſelbſt, noch auch wider die, in den Rechten a), gegründete Praeſumtionem pro allodialitate um ſo gewiſſer etwas nicht bewürken mögen, jemehr die Rechtslehrer darinnen einverſtanden, daß nicht durch die Deſtination, auch b) nicht durch die Einverleibung der Grundſtücke, ſondern durch die Beleihung allein etwas zu Lehn gemachet werde, auch unläugbar bleibet, daß nicht allezeit und nothwendig die Allodial-Grundſtücken vom Lehn geſondert werden müſſen, und Klägere ſelbſt die ſtreitigen Grundſtücken als Lehnspertinenzien, oder welche mit Ritterpferden verdienet werden müſſen, dermalen nicht fordern, außerdem daß auf dem mitzurückverlangten Kirſchweinberge allerdings 1. Steuerſchock, ſowohln 7 gl. Gemeindeſchos, nicht weniger auf dem ſogenannten Mehlmatzens Weinberg 2. Steuerſchocke, auch ferner auf dem Backhauſe

a) Dec. 37. de ao. 1661. Feudor. II. Si de feud. def. cap. I. §. inter filiam.

b) Berger Oec. Iur. L. II. Tit. I. Theſ. VII. not. 3.

3. Mfl. an Gelde und 3. Mfl. Oblagen, auch ein Jahr um das andere 1. Mfl. Geld, oder ein beſchlagener Backtrog würklich haften, darzu auch noch kommt, daß angeführet werden will, wie die Befrohnung dieſer ſtreitigen Grundſtücke darüber auf einen 1551 errichteten Vertrag beruhe, nächſtdem daraus, daß die Mühle, das Backhaus, die Heuſcheune, das ſogenannte Schreiberhaus im Flecken Ufhofen lieget, keinesweges zufolgern, daß dieſe Gebäude auf Ritterguts Grund und Boden ſtehen, weniger daß auch die Verordnung der Sächſiſchen Rechte c) ſtatt finden müſſe, beſonders dasjenige, was allenfalls ein Lehnsfolger für ſich anzuführen befugt, von dem Ceſſionario des Pfandeigenthümers zu ſeinem Vortheil nicht angezogen werden könne, außerdem daß auf alle Fälle Beklagten und Mitbeklagten, als wiederkäuflichen Beſitzern der ſtreitigen Grundſtücke und Gerechtſamen derſelben, wahrer Werth dafür, den Rechten nach zu erſtatten, und ihnen die, zu deren allen nothwendigen Erhaltung und nützlichen Beſſerung, verwandte Unkoſten, eben wie alle und jede Meliorationskoſten zu vergüten;

Rationes decidendi.

Dennoch aber und dieweil ein Kläger, wenn ein Theil des ihm zu erweiſen aufgelegten Grundes der Klage eine propoſitionem negativam in ſich enthält, ſolche allerdings beweiſen muß d), deſſen Erweis, jedoch in ſo ferne er ſeiner Natur nach möglich ſeyn kann, nur gefordert werden mag e); derohalben auch in ſehr alten Sachen und Geſchichten, theils Praeſumtiones, theils Zeugen von Hören Sagen gültige Beweismittel abgeben f); und in gegenwärtigem Falle daher, daß, nach Innhalt des Beweis Documents ſub num. I. weiland Herzog Wilhelm das Schloß und Flecken Ufhofen „mit allen Zugehörungen, Rechten, Aeckern, Holz, was darzu gehöret, mit allen Zinſen, Renthen, Nutzen und Gefällen, nichts ausgeſchloſ-

c) P. III. Conſtit. XXXI.

d) Böhmer Ius E. P. L. 2. tit. 19. §. 8 — 12.

e) Anton Fabri Codic. L. 4. tit. 14. def. 46. No. I.

f) ſec L. 28. D. de probat. famam in antiquis hominum memoriam excedentibus plene et ſufficienter probare erit. Knipſchild de fideicommiſſis c. 14. no. 32.

ſchloſſen," ao. 1455, dem von Goldacker unterpfändlich einge=ſetzet, ſowohl ſodann Herzog George, als er dieſen Gütern ihre Natur und Eigenſchaft genommen, und ſie zu Mannlehn errichtet, ao. 1502. nicht nur dieſe beſchriebene Worte wieder=holet, ſondern auch noch ausdrücklichen „mit allen ſeinen Zu= und Inngehörungen" hinzugefüget, von den Hölzern in der mehrern Zahl und mit Zuſetzung des Worts Büſchen redet, die höchſten Lehnsherren dieſe allgemeinen Ausdrücke auch in den nachherigen Lehnbriefen gleichermaßen gebrauchet, eines Theils ſo viel zu folgern, daß unter dieſer Allgemeinheit alles dasjenige begriffen, was, daß es davon ausgenommen, nicht ausdrücklich beygebracht worden g), andern Theils daher, daß alles noch in eben dem Zuſtande, wie es 1502. oder 1455. geweſen h), rechtlicher Vermuthung nach ſich befindet, folget, daß alles, was der letzte Beſitzer beſeſſen, eben das in der Pfandverſchreibung und Lehnbriefe beſchrieben ſey, beſonders da die Beſitzer von Ufhofen bey der Ueberzeugung, daß ſie auch die Zugehörungen von Ufhofen pfandweiſe beſitzen, allen möglichen Fleiß, um ihr ſeit 1502. eigenthümlich erworbenes Guth von dem Unterpfande zu unterſcheiden, rechtlicher Wahr=ſcheinlichkeit nach eingedenk ſeyn müſſen i), die Zeugen auch behaupten, daß die libellirten Stücken, mit Ausſchluß des netz=baren Holtzes und der Haferzinnßen, in dem Flecken Ufhofen, mit welchem Klägere, wie obgedacht, beliehen, liegen, die ſämmtlichen Stücken ohne einige Ausnahme bei dem Rittergute und dem Flecken Ufhofen bei Zeugens auch über Menſchen Ge=denken geweſen, und darzu gehöret inſonderheit, daß die Be=ſitzer dieſes Ritterguts und dieſes Fleckens den Schenkenzinns jederzeit und bei Menſchengedenken bekommen und erhoben, hierüber die Lage des Schloßes, der Mühle, des Backhauſes, (welches, des Anführens aus dem Erbzinsregiſter ungeachtet, für ein Erbzinsguth nicht zu achten, da nirgends, wer ſolches gefertiget, daraus zu erſehen, da es Ao. 1641. gefertiget ſeyn ſoll, der Zinns des Backhauſes aber, wie er Ao. 1666. erleget worden, daſelbſt bemerket, der Zins auch ſelbſt in dem 9ten Additional=Gegenbeweisarticul anders, als in dem Zinnsregiſter angegeben, vielmehr darinnen, daß die Lehnsfolger den, ao. 1661, daraus erhobenen Zins unter einander getheilet, ausdrücklich angezogen wird).

g) L. 68. pr. D. de legat. 3. L. 79. eod. L. 52. D. de legat. I. L. 147. D. de Regul. Iuris.

h) L. 22. D. de ptobat. l. 16. C. eod.

i) C. 2. X. de Regul. Iur.

des Brauhauſes, des Schreiberhauſes, gleichergeſtalt, wie obbemeldet, beſchreiben, und daß die mit eingeklagte Aecker, das libellirte Holz, und die Zimmeriſchen Zinnſen, je und allezeit zu dem Rittergute Ufhofen, und wie ſämmtliche Stücken, ſeit undenklichen Jahren, gehöret, auch niemand, zu welcher Zeit und auf was für Art dies alles zu dem Rittergute gekommen, wiſſe, verſichern, dieſen denn auch die Gegenbeweiszeugen überall beypflichten, ja Beklagter und Mitbeklagter nirgends angeben, was denn Kläger und Mitkläger für Zugehörungen, für Rechte, für Aecker, für Hölzer, für Zinſen, für Renthen, für Nutzen und für Gefälle, als die, in der Pfandverſchreibung, von 1455, und in dem Lehnbriefe von 1502, beſchriebene Stücken, bereits erhalten, welche alle ſie doch, als Ceſſionarii des Grafens von Wazdorf erhalten müſſen. Dem aber entgegen die rechtskräftigen Urthel, um ſo weniger angeführet werden mögen, als in jenem nur über die Lehnspertinenz dieſer Stücken von den Lehnsfolgern wider die Landerben geſtritten worden, und anitzo der Verpfänder des Grundſtückes wider den Beſitzer einiger Pfandſtücken, Klage erhoben, und in Anſehung des letztern einmal der Gegenſtand des Proceſſes nicht darinnen, ob die libellirten Stücken Lehnspertinenzien, oder Erbſtücken ſind, ob die Vorſchrift der Conſtitutionis XXXI. P. III. anwendbar, oder nicht, ſondern darinnen beſtehet: Ob die mehrbenannten Stücken in dem Flecken Ufhofen liegen, oder Zugehörungen eines Ao. 1455. verpfändeten, oder 1702. Pfandweis zu Lehn verreichten Cammerguts, welches beſtimmt zu reden, weder Lehn noch Erbe ſind; ſodann Mitbeklagte vielmehr ex neglectu ihres Erblaßers daraus gehalten, als daß ſie ſolches für ſich anführen könnten, ferner der Graf von Wazdorf, deſſen Gerechtſame anitzo klagbar gemacht worden, an jenem Proceſſe, vor Eröfnung des angezogenen Urthels einigen Antheil nicht genommen, und als er bey demſelben ioterveniendo eingekommen, nicht definitive wider ihn, ſondern nur überhaupt genommen, in poſſeſſorio, und daß itzige Beklagte bey dem Beſitze der ſtreitigen Stücke zu laſſen ꝛc. erkannt, und gedachtem Grafen ſeine Anſprüche beſonders auszuführen nachgelaſſen worden. Ferner die von Burckhard Dietrichen Goldacker erfolgte Renunciation der eingewandten Leuterung und die ſolchergeſtalt erlangte Rechtskraft, ſintemalen dieſe Renunciation in Vergleichung mit dem Todtenzeugniſſe wenige Tage vor dem, ohne Leibes Lehnserben erfolgten Tode des Burckhard Dietrichs, zum Beſten der Landerben, geſchehen, mancherlei rechtlichen Zweifeln unterworfen bleibet, überdies die ſonſt in den Rechten allerdings gegründete Praeſumtio

ſumtio pro allodialitate hier k) bey der Allgemeinheit des Lehnbriefes und der Pfandverſchreibung, und da beide überall von einer univerſitate rerum handeln, eine merkliche Ausnahme leidet, auch dadurch nicht wenig beſtärket wird, daß auf dieſen libellirten Stücken, den Kirſch- und Mehlmannsweinberg ausgenommen, einge Steuerſchocke nicht haften, daraus aber beſonders nach dem Werthe des Ritterguts Ufhofen an 25193. Rthlr. 18. gr. und der Anzahl der auf ſolchen liegenden 4 Ritterpferde nach der hieſigen Landesverfaſſung von ſelbſt fließet, daß dieſe alſo nicht beſchockten Stücke l) einen Theil des Ritterguts ausmachen, in mehrer Betrachtung, daß dieſe benannte Stücke von den Unterthanen mit befrohnet werden, und Beklagte auch Mitbeklagte die Urkunden, daß ſolche Frohne mittelſt Vertrags übernommen worden, herbeyzuſchaffen nicht vermocht; übrigens der geforderten Wiedererſtattung des Kaufgeldes und des wahren Werths der abzutretenden Güter dem Beweisdocumente ſub No. 3. Innhalts deſſen, das Rittergut Ufhofen, nach tödtlichem Abgang der männlichen Nachkommenſchaft des Hanns Hartmanns und Georgens der Gebrüdere der Goldacker, auf itzigen Klägers und Mitklägers Ahnherren, als wiederkäufliches Gut kommen, und der Landesherr die Macht haben ſolle, ſolches nicht von der Vaſallen Laoderben, ſondern von den mitbelehnten Vettern wieder einzulöſen, ſchnurſtracks entgegen iſt, in Anſehung der Meliorationen auch nirgends, ob welche vorhanden, weniger worinnen ſie beſtanden, beygebracht iſt. Endlichen, dieweiln weder die Todtenſcheine zu dieſen Acten gebracht, noch, daß durch derer im Urthel benannten Perſonen Ableben derſelben Antheil an dieſem Erbgute auf ihn verfället worden ſey, nirgends dargethan worden; ſo iſt ꝛc.

Auf Leuterungsſchriften und erfolgte Geſätze derer Anwälde auch Actoren Vormunden, Chriſtian Wilibald Goldackers, ex iure ceſſo Herr Friedrich Carls Grafen von Wazdorf, Klägers an einem, Ernſt Herrmann Goldackers nachgelaſſener Erben, Carl Auguſts von Hagke und fol. 231. hor. Actor benannter Conſorten Beklagtens am andern, Burckhard Dietrich Goldackers Erben, Gottlob Carl Chriſtians von Ber-

k) Horn *Iurispr. feud.* c. 11. §. 6.

l) Steuerausſchreiben, vom 9 May 1666. pag. 1488. T. II. Cod. Aug. ſammt allen vorhergehenden Steuerausſchreiben.

Berlepſch und fol. 231 b. *ſqv.* eor. angegebener Conſorten, Mitbeklagten dritten Theils, Erkennen von Gottes Gnaden Wir Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen ꝛc. Churfürſt ꝛc. vor Recht:

Daß in Unſerm jüngſt eröfneten Urtheil fol. 157 b. Vol. V. auf der eilften Zeile nach der Zahl 11. annoch die Zahl 12. einzurücken; hiernächſt hat Kläger nunmehro wegen Adolph Auguſts und Johann Friedrichs derer Goldacker ad cauſam zur Nothdurft ſich legitimiret, dahingegen iſt ſelbiger wegen Friedrich Wilhelm Albrecht Goldackers anderergeſtalt und beſſer als fol. 169. hor. Actor. geſchehen, ad cauſam ſich zu legitimiren ſchuldig, und bleibet es übrigens derer eingewandten Leuterungen ohngeachtet, bei Unſerm jüngſt eröfneten Urtheil billig. Von Rechts Wegen.

Eröfnet zu Dresden, am 28. Auguſt 1784.

IX.

C. Meißner

Vom Privatkriege, und insbeſondere von der öffentlichen Befehdung *).

Unter Privatkrieg verſtehen die neuern Philoſophen: wenn ein Theil der Nation mit einem Theil der andern Nation im Kriege begriffen iſt, ohne daß die ganzen Nationen Theil daran nehmen a); oder wie Grotius will b), Krieg, der nicht auf Veranlaſſung desjenigen, der die oberſte Gerichtsbarkeit über die Nation hat, geführt wird. Jene Beſtimmung ſcheint mir nicht genau und paſſend genug zu ſeyn. Sie paßt zwar auf eine Art der Privatkriege, nicht aber auf Privatkrieg überhaupt. Dahin gehören zum Beiſpiel die Kriege, welche die oſt- und weſtindiſche Compagnie der Holländer und Franzoſen zuſammen führten; dieſes waren Theile zweier Nationen, die, ohne daß die ganzen Nationen Theil daran nahmen, einander bekriegten. Hingegen auf Duell und Befehdung paſſet dieſe Beſtimmung gar nicht. Ich werde demnach die Definition des Grotius vom Privatkriege zum Grunde legen, und von der Befehdung eine beſondere geben. Fehde iſt das von einzelnen Theilen der Nation uſurpirte Recht des Krieges der ganzen

*) Aus dem Hannöverſchen Magazin v. Jahr 1782. St. 94. und 95.

a) Feders Naturrecht, S. 442.

b) Grotius *de iure belli et pacis* l. I. c. 3. §. 1. not. 1.

zen Nation, daß ſie gegen Theile ihres eignen Volks und anderer Völker gemißbraucht haben. Wenn ich nun erſtlich etwas im Allgemeinen vom Urſprunge des Krieges und ſeiner Haupttheile werde geſagt haben, ſo will ich zu der Geſchichte der Fehde fortgehen.

Der Menſch in dem rohen Zuſtande, wie er aus den Händen der Natur kömmt, fühlt doch in ſich ſchon einen unwiderſtehlichen Trieb, Beleidigungen, die ihm ein anderer zufügte, zu rächen. Begriffe von Eigenthum, ſind ihm gewiſſer maßen angeboren, und der Grundſatz, auf den das ganze Naturrecht ſich gründet, „was du nicht willſt, das dir die Leute thun ſollen, das thue du ihnen auch nicht,“ iſt ſelbſt bei dem roheſten Wilden ganz unleugbar. Dieſen Sätzen gemäß ſchlägt der Wilde ſeinen Beleidiger todt, wo er ihn findet. Raubt ihm jemand ſein Vermögen, ſeinen Reichthum; beſteht er gleich nur in Waffen und Fellen, ſo iſt ihm alles erlaubt, wenn er ſich dadurch rächen und ſeinen Schaden erſetzen kann. So denkt der Wilde, wenn er noch außer aller Geſellſchaft ſich befindet. Er tritt in häusliche Verbindung, er wird der Vater einer Familie, und zugleich ihr Oberhaupt. Nun werden Beleidigungen, die einem Gliede dieſer Geſellſchaft widerfahren, als Beleidigungen des ganzen Körpers angeſehn, und ſchon ziehen Familien gegen einander zu Felde, das heißt, ſie ſuchen ſich allen möglichen Abbruch und Schaden zu thun, bis der Beleidigte Rache genug zu haben glaubt. Die Feindſchaften des Vaters erben nun ſchon auf den Sohn, u. ſ. w. Das iſt der Urſprung vom Erbkriege.

Eine

Eine Familie endlich, zu ſchwach den Anfällen einer andern zu widerſtehen, tritt mit ihren Nachbarn in Verbindung, man wählt ein gemeinſchaftliches Oberhaupt, und ſo formirt ſich ein Geſellſchaft, die zu ihrer Sicherheit ſich unter einem gemeinſchaftlichen Anführer vereinigte, ein Staat. Zu ihrer Sicherheit, ſage ich, vereinigte ſich die erſte Geſellſchaft. Jeder wünſchte ſein Eigenthum, ſey es auch nach unſern heutigen Begriffen ſo unbedeutend als es wolle, in Ruhe zu beſitzen. – Kaum aber fühlten ſie ſich ſtark genug, ſahen, daß andere Familien, die noch einzeln lebten, ſich vor ihnen fürchteten; ſo wurden ſie kühn, ihre Habſucht wachte auf, ſie griffen um ſich, und nahmen weg, was ſie erreichen konnten; anfangs Vieh, Waffen, u. ſ. w. dann Hütten, endlich Länder, und die Bewohner derſelben machten ſie zu Sklaven, – ſo finden wir die erſten Eroberer in ihnen.

So entſtanden zuerſt die mannigfaltigen Arten der Kriege. So lange der Wilde noch allein lebte, war ſein Rachkrieg nach unſern Ideen freilich nur Mord und Diebſtahl, aber auch dieſe gehören unter die Stöhrungen der Ruhe und Sicherheit. Da er in Familienverbindung lebte, ward es ſchon mehr dem Kriege ähnlich, und es entſtand Erbkrieg daraus. In bürgerlicher Geſellſchaft finden wir ihn als Rächer der Beleidigung im Rachkriege, daran ſchon ganze Nationen Theil nehmen, und endlich als Eroberer. Hier zeigen ſich nun auch die erſten Quellen des eigentlichen Privatkrieges deutlich. Wie? wenn Streitigkeiten unter den Bürgern des Staats ſelbſt ent-

entſtanden? -- ich glaube, man ſahe frühzeitig ein, daß Geſetze, dergleichen beizulegen, nothwendig wären. Das Oberhaupt der Nation ſchlichtete die Streitigkeiten nach der natürlichen Billigkeit, und bald nach Vorſchriften, die von der ganzen Nation eingeführt wurden, da man den Regenten entweder für zu deſpotiſch oder für zu parteiiſch hielt. Wir erblicken hier Gerichte, Volksverſammlungen oder Reichstage u. ſ. w. Man kann ſich leicht vorſtellen, daß bei unkultivirten Nationen, ſowohl Geſetzgebung als Gerichte ſehr ſchlecht beſchaffen waren. Man ließ es anfänglich auf eine göttliche Entſcheidung durch gerichtlichen Zweikampf u. ſ. w. ankommen. Dieſen folgten bald Befehdungen, weil der abergläubiſche Haufe ſowohl bei dieſen als jenen wähnte, die göttliche Gerechtigkeit werde nicht zulaſſen können, daß der, deſſen Sache die gerechte wäre, bei Entſcheidung der Waffen unterliegen müßte. Hierzu kam noch bei dem Anwachs der Nationen, daß ſich die Großen und Mächtigen nicht immer dem Ausſpruch des Oberhaupts unterwarfen. Es hing ihnen die alte väterliche Sitte noch an, ſelbſt ihre Sachen durchs Schwerdt auszumachen; ſie hielten es für ſchimpflich, nicht ihre eignen Richter ſeyn zu können; und ſo entſtand dieſe Art der Privatkriege -- die öffentliche Befehdung c).

So wie nun noch jetzt bei den amerikaniſchen Wilden dieſe Gewohnheit herrſcht, ſo war ſie nicht weniger ehemals herrſchend bei den Barbaren im nörd-

c) Robertſon's Leben Carl V. 1. B.

nördlichen Europa. Sie rächten als kleine Völkerſtämme die zugefügten Beleidigungen durch Krieg mit ihren Beleidigern, weil ihr peinliches Recht, wenn man es ſo nennen kann, es ſo mit ſich brachte d). Da ſie in den mittlern Zeiten die großen europäiſchen Reiche überſchwemmten, da folglich durch ihre zunehmende Beſitzungen auch ihre Macht und Gelegenheit zu beleidigen wuchs; ſo behielten ſie auch da, anſtatt ihre unvollkommenen Begriffe der unterjochten Völker zu vervollkommnen, ihre alten Gewohnheiten bei, und führten vor wie nach ihre beſondern Kriege. Ein beſonderes, den rohen Zeiten eigenthümliches Kennzeichen ſind dieſe Art der Kriege. Je mehr ein Volk ſich ſeiner Kultur nähert, deſtomehr ſchwinden natürlicher Weiſe alle Merkmale von Wildheit; aber eins der letzten iſt der Privatkrieg.

Man wird, wenn ich nachher von den Geſetzen der Privatkriege werde Gelegenheit zu reden haben, ſehr deutlich einſehen, wie feſt dieſe Gewohnheit im Lehnsſyſtem gegründet war. Da beide ſich immer einander unterſtützten, und keines von dem andern füglich konnte getrennt werden, ſo brachte die Aufhebung des einen, auch den Verfall des andern mit ſich. Die Könige ſahen gar bald ein, wie gefährlich und ſchädlich die Lehnsverfaſſung ihnen war, darum bemühten ſie ſich auch auf alle mögliche Art und Weiſe die großen Vaſallen zu ſchwächen, und nach und nach dieſes ſchädliche Syſtem ganz und gar abzuſchaffen. Man weiß, wie lange es ſich in Frank-

d) Robertſon ebendaſ.

Frankreich erhielt, und wie viel Unglück für Könige und Nationen es mit ſich brachte, bevor ſie im Stande waren es abzuſchaffen.

Ich gehe nunmehr zu der nähern Beſchreibung der Befehdungen fort, und werde zuförderſt etwas vom nähern Urſprunge derſelben in Frankreich und Deutſchland ſagen, demnächſt aber von ihren Geſetzen und der Art und Weiſe derſelben handeln.

Die häufigen verheerenden Einfälle der Normänner in Frankreich, da ſie in der Seine und Loire bis ins Herz dieſes Königreichs hinaufdrangen, die Streifereien und Plünderungen der Wenden und Ungarn in Deutſchland unter Ludwig des Deutſchen, ſeiner Brüder und ihrer Nachfolger Regierungen, gaben Gelegenheit zur Erbauung der Bergſchlöſſer, oder ſogenannten Burgen. Die Verfaſſung dieſer Staaten war nemlich durch die innere Kriege ihrer Könige ſo zerrüttet, daß man nicht im Stande war, ſich thätlich dieſen Barbaren zu widerſetzen. Karl der Kahle war genöthigt den Normännern Tribut zu bezahlen, und Ludwigs Nachfolger mußten ſich zu eben dieſem bei den Ungarn verſtehen. Man dachte alſo auf eigene Sicherheit. Jeder Privatmann mußte ſich aufs beſte zu ſchützen ſuchen. Die Reichen und Mächtigen zogen ſich daher aus dem flachen Lande weg, und bauten ſich auf Bergen Schlöſſer, um gegen den erſten Ueberfall gedeckt zu ſeyn, und ihre Habſeligkeiten in Sicherheit bringen zu können. Dieſes thaten nicht nur Grafen und andere weltliche Herrn, ſondern auch geiſtliche Prälaten, welche ihre

ihre Kloſtergüter, Aebte und Biſchöfe, die ihre Schätze den Plünderungen der Barbaren entziehen wollten, baueten in der Nähe ihrer Klöſter feſte Bergſchlöſſer. Da aber jene weltliche Herrn nicht Leute genug hatten, und die Geiſtlichen nicht perſönlich ihre Burgen vertheidigen konnten, ob wir gleich Beiſpiele ſehn werden, daß die Herrn Geiſtlichen oftmals in den Krieg zogen, ſo nutzten beide das damals ſchon in ganz Europa aufblühende Lehnsſyſtem. Sie gaben Aermern gewiſſe Stücke Landes oder kleinere Güter, unter der Bedingung, die Beſatzung der Burgen auszumachen, und im Fall der Noth ihnen zu helfen. Mit einem Worte, ſie machten jene zu ihren Vaſallen. So kam nun das Recht der Waffen, welches eigentlich nur dem Ganzen der Nation gehört, in die Hände eines jeden Privatmanns. Dieſe ſahen ſich nun mächtig. Wenn nunmehr ein Edelmann zum Beiſpiel hörte: dieſes oder jenes Kloſter beſitzt von deinen Vorfahren ein Gut, dazu es nicht rechtmäßig gelangt iſt; was hatte er zu thun? Er ſagte: entweder gebt mir das Gut wieder heraus, oder --- hier ſind meine Vaſallen, die euch ſogleich mit Gewalt dazu nöthigen werden. Dergleichen Fälle kamen häufiger. Gerichte hatte man nicht, und wo man ſie hatte, wurden ſie nicht geachtet. Man ging weiter, und ſuchte ſich für Verletzungen ſeiner Ehre zu rächen; kurz, --- es entſtanden Fehden aller Art. Die Burgen alſo zogen in Frankreich und Deutſchland dieſes Elend nach ſich, und ſo lange das Lehnsſyſtem ſich erhielt, ſo lange nicht ernſtlichere Mittel und Ver-

Verbeſſerungen der Gerichtspflege angewandt und gemacht wurden, erhielt es ſich in ganz Europa.

Ich gehe weiter zu einer kurzen Beſchreibung der Geſetze dieſer Art vom Privatkriege. Die hauptſächlichſten Befehdungen unter allen barbariſchen Völkern ſind, wie ich oben bereits geſagt habe, Familienfehden. Den Anverwandten war es nicht bloß erlaubt, die Beleidigungen ihrer Familie zu rächen, ſondern es war ihre Pflicht. So hielten es z. B. die Söhne Ragner Lodebrogs, der in England gefangen, und von ſeinen Feinden zu Tode gemartert war, für ihre Pflicht, einen Rachkrieg gegen den König von England anzufangen. Sie zogen nach England, und hörten nicht eher auf, als bis ſie den Tod ihres Vaters auf das grauſamſte gerächt hatten e). In den Geſetzen der Anglen und Weriner heißt es: ad quemcunque hereditas terrae peruenerit, ad illum veſtis bellica, id eſt lorica, et vltio proximi et ſolutio leudis debet pertinere f). In dem **Beichtſpiegel** des Biſchof Burckhard von Worms, iſt gleich die zweite Frage: **haſt du einen Todtſchlag begangen, um deine Verwandten zu rächen?** g) In Amerika herrſcht unter den Wilden noch eben dieſes Geſetz, und die meiſten ihrer Kriege ſind Rachkriege wegen der Ermordung eines Verwandten, oder eines aus ihrem Stamm. Die Rathsverſammlungen der indianiſchen Na-

e) Siehe Dalin's Schwed. Geſch. 1 Th. S. 158.

f) Tit. VI. §. 5. ap. Lindenbrog *leg. Salic.* tit. 63. *leg.* LONGOBARD. lib. II. tit. 14. §. 20.

g) S. Schmid Geſchichte der Deutſchen, II Th. S. 158.

Nationen, hatten ein richtiges Verzeichniß derjenigen, die heimlich von einer andern Nation ermordet worden ſind; und man erneuert deren Andenken ſo lange, bis man ſich im Stande befindet, eine ausnehmende Genugthuung dafür zu fordern h). Eine Aehnlichkeit mit dieſer hat noch heut zu Tage die ſogenannte Blutrache bei den Morgenländern i).

Es hatte ferner bei den europäiſchen Nationen niemand, als ein Edelmann, oder Perſonen von hoher Geburt, das Recht, Privatkriege zu führen. Streitigkeiten unter geringern Leuten wurden von Schiedsrichtern geſchlichtet, und eben ſo Mishelligkeiten zwiſchen Edelleuten und Perſonen von niederer Geburt. Das Recht des Privatkrieges ſetzte hohe Geburt und Gleichheit des Standes unter den Streitenden voraus. Die Geiſtlichen hatten ihre Bitzthume, Advocatos, welches gewöhnlich Perſonen von hohem Range waren, die als Beſchützer der Kirchen und Klöſter erwählt wurden, und die Händel derſelben ausfechten mußten k). Oft aber ſtellten ſich Geiſtliche ſelbſt an die Spitze ihrer Vaſallen und fochten ihr Recht perſönlich aus. Daher ſagt der Abt Guido von Clarevallen, ehemals hatten die Klöſter keine Burgen und Feſten; auch gingen die Prieſter nicht im Harniſch. Jetzt aber vertheidigen die Prälaten, wegen Ueberfluſſes zeitlicher Dinge mit Feuer, Schwerd und Mord die Beſitzungen

h) Allgem. Geſchichte von Amerika, I B. S. 356.

i) Siehe Irwins Reiſen.

k) du Cange *Gloſſar. voc. Advocatus.*

der Kirche [l]). Wir haben von den Fehden der Geiſtlichen ein merkwürdiges Beiſpiel an der Fehde des Biſchof Rudolf von Würzburg und ſeiner Brüder, wider den Graf Adelbert von Bamberg und deſſen Brüder, in den Jahren 904. und 905., welches zugleich die erſte Fehde iſt, davon in der deutſchen Geſchichte Meldung geſchieht. Auch gehört hieher die Befehdung der Gebrüder Erchangel und Berthold wider den Biſchof Salomo von Conſtanz, unter Conrad I. A. 917. [m]).

Die Beleidigungen, welche einem Edelmann zugefügt würden, waren nicht alle gleich geſetzmäßig fähig zu einer Befehdung. Grobe Mißhandlungen von Gewaltthätigkeit und öffentliche Beſchimpfung, waren durch Geſetze beſtimmte Urſachen, die Waffen gegen den Beleidiger zu ergreifen [n]). Alle Verbrechen, die heut zu Tage bei geſitteten Nationen an Leib und Leben geſtraft werden, rechtfertigten in jenen Zeiten Privatkriege. Im eilften Jahrhundert gab eine öffentliche Beſchimpfung Gelegenheit zum Krige zwiſchen Miſtavo dem Fürſten der Wenden, und dem Herzog Bernhard von Lüneburg. Denn da jener um die Tochter dieſes Herzogs anhielt, bekam er nicht nur eine abſchlägige Antwort, ſondern auch den Namen Wendiſcher Hund [o]). Ob aber gleich Rache wegen Beleidigungen der einzige Be-

l) Baluze miſcell. lib. II. Du Cange *Gloſſar.* p. 179. edit. Bened.

m) Pfeffinger *ad Vitr.* T. I. pag. 88. 89. Pütters Reichshiſtorie S. 142. 145.

n) Robertſon a. a. O.

o) Godfried *Chron.* edit. fol. p. 502.

Bewegungsgrund war, der eine Fehde geſetzmäßig entſchuldigen konnte, ſo waren gleichwohl oft und urſprünglich Streitigkeiten über ein Eigenthum Gelegenheit zu Feindſeligkeiten, und dieſe wurden bloß durch das Schwerdt ausgemacht.

Wir gehen weiter fort zu den Perſonen, die in einen ſolchen Krieg mit verwickelt wurden. Alle die gegenwärtig waren, wenn ein Zank entſtand, oder eine Gewaltthätigkeit begangen wurde, mußten einer oder der andern Partei in dem daraus entſtehenden Privatkriege zu Hülfe kommen; denn man glaubte, es wäre unmöglich, daß ein Mann bei ſolchen Umſtänden gleichgültig bleiben könnte, und ſich nicht einer oder der andern ſtreitenden Partei annehmen ſollte p). Alle Verwandten der beiden Hauptperſonen des Kriegs mußten Theil an demſelben nehmen, und waren verbunden, auf der Partei zu ſtreiten, deren Anführer mit ihnen verwandt war. Es war dieſes ſchon ein alter Grundſatz der Deutſchen, ſowohl Freundſchaft als Feindſchaft ihrer Verwandten zu übernehmen q). Da aber natürlicher Weiſe nahe Verwandten mehr zu dieſem Grundſatz verpflichtet waren, als weitläuftige; ſo waren die Grade der Verwandtſchaft beſtimmt, innerhalb welchen jeder ſeinen Verwandten beiſtehen mußte. Man war aber bei Beſtimmung dieſer Grade der Kirche gefolgt, und da dieſe die Ehen unter Perſonen, die im ſiebenten Grade mit einander verwandt waren, unterſagte, ſo dehnte man das Ge-

p) Robertſon 1 Th. Anm. 21.

q) Tacitus *de mor. Germ.* C. XXI.

bot der Kriegshülfe auch ſo weit aus. Als ſich die Kirche aber bis auf den vierten Grad einſchränkte, ſo wurde eben dieſe Einſchränkung auch hier eingeführt [r]). Ein Privatkrieg konnte demnach auch nicht unter zwei leiblichen Brüdern geführt werden, weil dieſe einerlei Verwandte haben, und folglich hätte keiner von beiden ſolche Perſonen gehabt, die ihm in ſeinem Streite beigeſtanden hätten. Aber zween Halbbrüder konnten wol Krieg zuſammen führen, weil jeder von ihnen verſchiedene Verwandten hatte. So befriegten ſich 1450. die beiden Grafen von Schwarzburg in Thüringen, Heinrich und Günther, Gevettern, in welchen Krieg ſich die Herzoge von Sachſen, Friedrich der Churfürſt, und ſein Bruder Herzog Wilhelm miſchten [s]). Die Vaſallen beider kriegenden Parteien waren in die Streitigkeiten mit verwickelt; denn nach dem Lehnrecht iſt der Vaſall ſeinem Lehnsherrn zu allerlei Dienſt verpflichtet, dafern er deſſelben bedarf [t]). Da dieſe Verbindung des Lehnsherrn mit ſeinem Lehnträger eine künſtliche Verwandtſchaft iſt, ſo ſtanden die Vaſallen mit den Verwandten auf einerlei Fuß. Wenn daher ein Edelmann den andern befehdete, ſo hatte er bald einen großen Haufen beiſammen. Daher kam es, daß, wenn einer glaubte nur mit Einem zu thun zu haben, ihm ſogleich bis hundert auf den Hals kamen [u]). In der Fehde Markgraf Albrechts von Brandenburg gegen die Stadt Nürnberg,

r) Du Cange *Diſſert. ſur Joinville* XXIX. p. 332. 333.

s) Godfr. Chron. pag. 666.

t) II. F. 28.

u) Schmid Geſch. d. D. 4 Th. S. 514.

berg, im Jahr 1449., ſtanden dem Markgrafen noch ſechs Grafen bei [x].

Winrich von Fiſchnich, hatte in ſeiner Fehde gegen Speyer im J. 1430. viele Grafen und Herren zu Gehülfen, davon zwölf namhaft gemacht werden [y]. Wie aber, wenn ſich Leute, die in Lehnsverbindung mit einander ſtanden, einander befehdeten? Alsdenn mußte nur der Vaſall ſeinem Lehnsherrn vorher ſein Lehn aufſagen [z]; eher fand auch kein Friede ſtatt, bis die aufgeſagte Lehn dem Vaſallen wieder gegeben war. Daher heißt's in einem Bündnißbrief der Schwäbiſchen Ritterſchaft am Kocher vom J. 1488. „Gefügte es ſich auch, daß wir zum Krieg kommen, mit Herrn oder mit andern, von denen etlich unter uns belehnet wären, ſo ſolleu dieſelbe ihre Lehen aufſagen, und dann keine Richtung uſſgenommen werden, man ſey dann ihre Lehn wieder worden, und geliehen wie vor.“ Und weil die Fehdankündigung mündlich geſchehen mußte, nach dem ſchwäbiſchen Lehnrecht [a], ſo war eben darin auch befohlen [b], daß, falls der Lehnsherr dem Vaſallen das dazu nöthige ſichere Geleit verſagen würde, ſo ſollte er an das dem Lehnherrn zunächſt gelegene Haus gehen, und mit lauter Stimme die Ankündigung thun, daß ſie von den Bewohnern des Hauſes verſtanden und

x) Godfr. *Chron.* p. 666.

y) Lehmanns Chronik von Speyer S. 900.

z) Goldene Bulle c. XIV. §. 1.

a) Kap. 150.

b) Kap. 152.

dem Lehnsherrn hinterbracht werden könnte c). Einen Fehdebrief von dieſer Art finden wir bei Schannat d) und lautet alſo:

Domino et comiti de Regenſtein H. de Uplingen. Verbum mihi ad vos, ſcilicet quia oportunitatem temporis et loci praeſentialiter non habeo, vel quod veniendo ad vos et redeundo periculum mihi in itinere conſpicio, praeſenti chartula vos ſcire volo, quod me in hominis fidelitate non ſicut decuit tenuiſtis, et ideo fidem hominis me nec vobis deinceps velle ſervare dedico.

Wir finden auch ein Beiſpiel, daß ein Abt dem Biſchof von Merſeburg, der ihn ſtrafen wollte, einen Fehdebrief zuſchickte e).

Dieſe Privatkriege waren etliche Jahrhunderte hindurch ſehr häufig. Sie waren Urſach, daß die Unordnungen in der Regierung, und die Wildheit der Sitten ſo lange anhielt, welche in dieſem Zeitraum die Völker von Europa in einen ſo elenden Zuſtand ſetzte. Sie waren Schuld an den ſchlechten Verbeſſerungen der Juſtitzverfaſſung; und die Künſte des Friedens, Ackerbau und Manufakturen mußten unter ihnen gänzlich erliegen. Man führte die Fehden mit aller zerſtöhrenden Wuth, die man von Rachgier, welche die Waffen in den Händen führt, und von den Geſetzen berechtigt iſt, befürchten

c) Datt. *de pace publica* p. 119.

d) *In Vindemiis litterar.* P. I. p. 209.

e) S. Ludwig reliq. mſpt. IV. Th. p. 446. Piſtorii Abhandlung von Fehden, §. IX.

ten kann. Die Einfälle der Barbaren verwüſteten Deutſchland nicht ſo ſehr als dieſe Befehdungen, und die traurigen Gemählde, welche uns von den damaligen Zeiten gemacht werden, zeugen ſattſam von der Grauſamkeit derſelben f).

Die unter Arnulph im Jahr 888. zu Mainz verſammelten Biſchöfe, klagen über die Drangſale, die das Reich unter den Befehdungen erdulden mußte, und ſagen unter andern: „Uns zur Seite wüthet ein Haufen Räuber und Schismatiker, die die Armen plagen und umbringen, die ſich weder aus Gott, noch einigen Menſchen etwas machen. Von dieſen, wenn auch die Heiden nicht wären, würde das Land zur Einöde gemacht werden g).“ Guibert, Abt von Nagent, ſagt in ſeiner Geſchichte der heiligen Kriege: Das ganze Reich der Franken war damals durch innerliche Befehdungen in die größte Verwirrung gebracht, allenthalben waren häufige Straßenräubereien und Unſicherheit der Landſtraßen; man hörte hin und wieder von großen Bränden, und ſie geſchahen auch wirklich. Man lieferte Schlachten aus keinen andern Urſachen, als aus leidiger unbezwinglicher Begierde, und daß ichs kurz faſſe: alles unterlag den Schlägen der Gierigen, allenthalben machte man Beute, und fragte nirgends, wem es gehörte h).

Und ein ſpäterer Schriftſteller ſagt: Nun iſt es leider ſo weit gekommen, daß in den Gerichten

f) Robertſon a. a. O.

g) Harzheim *Conc. Germ.* Tom. II. p. 369.

h) *Geſta Dei per Francos*, Vol. I. p. 482.

ten entweder die größte Verwirrung herrſcht, oder daß es gar keine Gerichte giebt. Man trennt die Ehre vom Recht. Sobald es ihnen einfällt zu behaupten, daß ein Beſitzer gar kein Recht auf ſeine Güther habe, ſo glauben ſie ihm dieſelben wegnehmen zu können, wenn ſie auch noch ſo beträchtlich ſind. Durch die Befehdung allein glauben ſie, daß die Ehre gerettet werde, und ſobald dieſe dem andern Theil angekündigt iſt, ſo glauben ſie alles demſelben entweder mit Gewalt oder heimlich weggenommene, es mag aus einer erdichteten oder gar keiner Urſache geſchehen ſeyn, behalten zu können. – – Alle Geſetze ſind nur von Spinneweben gemacht, in welchen kaum die geringſten Heuſchrecken ſich fangen, anſtatt, daß es ſonſt weit anders war, da ſie ſchon an den Gränzen der Begierlichkeit als eben ſo ſtarke Netze, wodurch ſelbſt die wilden Eber können gefangen werden, aufgeſpannt, alle diejenigen, die ſich darüber hinauszuſetzen unterſtanden, aufhielten, und in ſich verwickelten i).

Was für Begriffe von dieſen Zeiten müſſen wir uns machen, wenn wir nur in Kaiſer Friedrich II. Landfrieden, den er im J. 1235. auf dem Reichstage zu Mainz publicirte, die Ueberſchrift gleich des erſten Capitels leſen: da ein Sun mit ſeinem Vater kriegt; und dieſes wiederholt finden in Kaiſer Rudolph's Landfrieden vom J. 1287. und 1291. k) Ich zweifle ſehr, ſagt hier ein neuerer Geſchichtſchreiber, ob irgend ein Geſetz in der Welt damit

i) Cuſanus *Concordant. Cathol.* lib. III. C. XXXI. ib. XXIX. ap. Schmid G. d. D. 4 B. S. 515.

k) Lehmanns Chron. v. Speyer S. 628.

mit anfange, die Strafen gegen einen Sohn feſtzuſetzen, der ſeinen Vater von ſeinem Guth verſtößt, ihm mit Brennen und Rauben Schaden zufügt, oder zu ſeinem Gefängniß hilft l). Und welches Bild der noch frühern Zeiten finden wir in Rhegino's Beichtſpiegel, wo der Beichtvater ſeinem Beichtkinde zuerſt die Frage thun ſoll: ob er nicht Jemand umgebracht? die zweite: ob er Niemand Hände oder Füße abgehauen, oder die Augen ausgeriſſen? die dritte: ob er keinen falſchen Eid geſchworen? die vierte: ob er keinen Ehebruch begangen? m)

Ich gehe nunmehr weiter zu den Mitteln, die von geiſtlichen und weltlichen Fürſten angewendet wurden, dieſem Uebel zu ſteuren und abzuhelfen. Zuerſt entlehnte man aus den Sitten der alten Deutſchen ein Mittel, der Privatrache Einhalt zu thun. Bei dieſen und noch andern rohen Völkern mußte eine Geldbuße zur Erſtattung gegeben werden n), man pflegte dieſe theils durch einen Vergleich der ſtreitenden Parteien, theils durch einen ſchiedsrichterlichen Ausſpruch, theils durch den Ausſpruch der Obrigkeit zu beſtimmen. Die noch vorhandenen Geſetze der Franken und anderer Nationen der mittlern Zeiten, geben noch davon Beiſpiele genug an die Hand. So heißt es z. B. „wenn Jemand einem andern die Naſe abgehauen hat, der ſoll 800 Denarien, welche 45 Solidos ausmachen, ſchuldig er-

l) Schmid G. d. D. 3 Th. S. 190.

m) Schmid G. d. D. 1 Th. S. 580.

n) Tacit. *de mor. Germ.* c. XXI.

erkannt werden o). Ein Dienſtmann der Kirche zu Bamberg, wenn er ermordet wurde, mußte mit 10 Pfund gutgethan werden, die bloß den Verwandten des Ermordeten anheim fielen. Eben dergleichen Erſtattung ſtand auch auf Diebſtähle, und dem Charakter der Nation gemäß, war dieſe Buße höher als die Strafe wegen einer Mordthat. Denn ſie hielten es für ſchändlicher, ſich an einem wehrloſen Dinge zu vergreifen, als an einem Menſchen, bei dem ſie vorausſetzten, daß er ſich wehren könnte. Ein freier Franke mußte, wenn er ermordet wurde, mit 200 Solidis gutgethan werden, ein freier Römer mit 100, ein zinsbarer Römer mit 45. Nach den ſächſiſchen Geſetzen p) wurde derjenige, der ein Pferd geſtohlen hatte, mit dem Tode geſtraft; eine jede Mordthat aber, auch eines Adelichen q), konnte mit Gelde abgekauft werden. Bei allen übrigen Dingen, war der Nutzen der Maaßſtab, wornach man ſie ſchätzte. Ein geſtohlner Hengſt mußte mit 45 Solidis, ein Knecht mit 35 gutgethan werden r). Von dieſer Erſtattung fiel ein Theil dem Beleidigten, und ein Theil der Obrigkeit zu; bisweilen dem Beleidigten alles, und der Obrigkeit gebührte das Fredum, welches die Geldſtrafe war, die man für gebrochenen Frieden erlegen muß-

o) LL. Sal. t. 33. §. 13.

p) T. IV.

q) T. II.

r) LL. BURGUND. tit. 2. Marculf. Form. 18. L. I.

mußte [s]). Die Abſicht bei dieſer Einrichtung war, wie Rotharis der Geſetzgeber der Longobarden, der um die Mitte des ſiebenten Säculums herrſchte, ſagt: damit die Feindſchaft beigelegt werde, die Verfolgung aufhöre, und der Friede wieder hergeſtellt werde [t]).

Gegen Anfang des neunten Jahrhunderts, ſuchte Karl der Große dieſes Uebel von Grund aus zu heben. Er befahl alſo, wenn Jemand ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht, oder eine Unthat begangen hätte, ſo ſollte er ſich ſogleich der Strafe unterwerfen, die ihm die Kirche auferlegte und die Erſtattung bezahlen, die ihm das Geſetz vorſchriebe; und ſollte die beleidigte Perſon, oder ihre Verwandten, ſich weigern, die Geldbuße anzunehmen, und ſich gelüſten laſſen, ſich ſelbſt mit gewaffneter Hand zu rächen, ſo ſollten ſie ihrer Ländereien und ihres Eigenthums dadurch verluſtig ſeyn [u]). Ferner gab er den Befehl: wenn einer in einer Fehde iſt, ſo ſoll man unterſuchen, wer von beiden ſich nicht zum Ziel legen will, und man ſoll ſie zum Frieden zwingen, wenn ſie auch nicht wollen. Wenn es nicht anders ſeyn kann, ſoll man ſie ihm vorführen. Wenn einer, nach dem von ihm geſtifteten Frieden, dem andern umbringen wird, ſo ſoll er deſ-

s) Goldaſt. *Rer. Alemann.* T. II. part. 1. Fol. 84. Lehmanns Chronik von Speyer S. 190. Nach Robertſon's Erklärung, der der Obrigkeit, wegen des Schutzes, den ſie gegen die Wuth der Rache ertheilte, gegeben ward. 1 Th. Anmerk. 22.

t) LL. LONGOBARD. L. I. t. 7. §. 20.

u) Capit. a. d. 802. beim Baluze Vol. 1. p. 371.

deſſen Wehrgeld zahlen, die Hand verlieren, womit er falſch geſchworen hat, und zugleich den Königsbann zahlen x). Allein Karl ging hierin weiter, als es der Zeit, in der er lebte, angemeſſen war. Man hatte damals noch viel zu ſchlechte Begriffe von Regierung, und viel zu wilde Sitten, als daß man ſich dieſen Geſetzen würde unterworfen haben. Nach ſeinem Tode wurden alſo auch die Privatkriege wieder häufiger, als jemals; denn ſeine Thronfolger waren zu ohnmächtig, ihnen Einhalt zu thun. Die Kirche war endlich genöthigt, ſich hier ins Mittel zu ſchlagen. Wir finden die erſten Verſuche hierin gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts. Im Jahr 990. verſammelten ſich im ſüdlichen Frankreich eine Anzahl Biſchöfe, und machten verſchiedene Schlüſſe, den häufigen und gewaltthätigen Befehdungen Gränzen zu ſetzen; daß, wenn eine Perſon ihres Sprengels wagen würde, dieſe Verordnungen zu übertreten, ſo ordneten ſie, daß dieſelbe Zeitlebens von allen chriſtlichen Vorrechten ausgeſchloſſen ſeyn, und nach ihrem Tode ein chriſtliches Begräbniß ihr verſagt werden ſollte. Dieſes waren aber nur Mittel für einige Gegenden. Daher wurde im Jahr 994. eine Kirchenverſammlung zu Limoges gehalten. Man brachte hier die Körper und Reliquien der Heiligen her, und beſchwor die Menſchen bei dieſen Heiligthümern, die Waffen niederzulegen, und ſich eidlich zu verpflichten, den öffentlichen Frieden inskünftige nicht durch ihre Befehdungen zu ſtöhren y). Verſchiedene andere Concilien

x) Capit. quart. a. 805. c. VI. beim Heinecc. p. 710.

y) Bouquet *recueil des hiſtoriens*, *Vol. X. p. 49.* 147.

cilien bemühten ſich in eben dieſen Angelegenheiten, durch ihre Decrete [z]. Man ſuchte durch vorgegebene Wunder und Erſcheinungen den Adel zu bewegen, den Befehlen der Kirchenverſammlungen ſich zu unterwerfen, und von allen Feindſeligkeiten abzuſtehen. Ein Biſchof von Aquitaine gab 1032. eine Erſcheinung vor. Ein Engel nemlich habe ihm eine Schrift vom Himmel gebracht, die den Menſchen befehle, ihre Streitigkeiten beizulegen, und ſich mit einander zu verſöhnen. Es war um dieſe Zeit eben eine Landplage in dieſen Gegenden, und alſo die Gemüther deſto williger fromme Eindrücke anzunehmen, um die Strafe Gottes von ſich abzuwenden. Es trat demnach ein allgemeiner Friede von 7 Jahren ein. Man faßte den Schluß, daß Jedermann alle drei Tage bei Waſſer und Brod faſten, den Sonnabend aber ſich des Fleiſches enthalten ſollte, und inskünftige Niemand während großer Feſttage der Kirche, oder vom Donnerſtag Abend jeder Woche bis zum Montag Morgen der folgenden Woche, ſeinen Feind beunruhigen oder angreifen ſollte. Dieſe ſo ſchleunige Veränderung in den Geſinnungen der Menſchen, die man als ein göttliches Wunder betrachtete, wurde treuga domini, Gottes Friede, genannt. Anfänglich war dieſes nichts weiter als Abrede in einem Königreiche. Bald aber nahm man ihn in der ganzen Chriſtenheit an, durch die Autorität der Päbſte ward er beſtätigt, und alle Uebertreter in Bann gethan [a]). Man hätte ſich nun wol

z) Du Cange *diſſertat.* p. 343.

a) Sigebert ad an. 1032. bei du Cange *Gloſſ.* voce Treuga. Robertſon a. a. O. Saintfoix Verſuch einer Geſch. der St. Paris 3 Th. S. 36.

wohl von dieſen Verträgen den größten Nutzen ver⸗ſprechen ſollen, allein der Adel kehrte ſich an die Stillſtandszeiten bald nicht mehr, und fuhr ununterbrochen in ſeinen Fehden fort. „Damals wurden alle Länder ſo durch eine ſtete Verheerung beunruhigt, daß man ſelbſt den Eid, den man zur Feſthaltung des Friedens Gottes geſchworen hatte, nicht hielt b).“ Weil nun keine Bitten und Drohungen der Geiſtlichen helfen wollten, ſo ſahen ſich die Biſchöfe genöthigt, die Beſitzungen dieſer in Fehde begriffenen Edelleute mit dem Inderdict zu belegen, das heißt, ſie unterſagten den Pfarrherrn ſolcher Edlen, bei denſelben keine heiligen Amtsverrichtungen vorzunehmen. In Deutſchland führte Kaiſer Conrad II. den Frieden Gottes zuerſt ein, davon wir unten mehr hören werden.

Das bedrängte Volk ſuchte ſich aufs neue gegen die Grauſamkeit der Privatkriege zu ſchützen, und man verfiel abermals auf neue himmliſche Offenbarungen. Ein Zimmermann gab gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts vor, Jeſus Chriſtus und die heilige Jungfrau wären ihm erſchienen, und hätten ihm befohlen, das menſchliche Geſchlecht zum Frieden zu ermahnen. Zum Siegel dieſer Erſcheinung habe ſie ihm ein Bild der heiligen Jungfrau gegeben, die ihren Sohn im Arm hielt, mit der Ueberſchrift: Lamm Gottes, das du trägeſt die Sünden der Welt, gieb uns den Frieden c). Dieſes ver⸗

b) Abbas Urſpergenſis bei Datt *de pace publica* p. 13. no. 35.

c) Robertus *Abbas* ad an. 1182. ap. du Cange Gloſſe voce Agnus Dei, und Robertſon *l. c.*

verurſachte eine Verſammlung der geiſtlichen und weltlichen Herren zu Puy, und man verband ſich hier eidlich, nicht allein mit allen eignen Feinden Friede zu machen, ſondern auch diejenigen, welche die Waffen nicht niederlegen wollten, mit gewaffneter Hand anzugreifen. Dieſe Verbindung nannten ſie die Brüderſchaft Gottes. Aber auch der Einfluß dieſes abergläubiſchen Schreckens dauerte nicht lange. Doch fing nunmehr die weltliche Obrigkeit an, ſich zu bemühen, dieſem Gebrauch, der ſo viel Unordnung veranlaßte, Einhalt zu thun.

Philipp Auguſt, oder nach andern der heilige Ludwig, gab im Jahr 1245. eine Verordnung heraus, daß Niemand gegen die Freunde und Vaſallen ſeines Gegners eher Feindſeligkeiten begehen ſollte, als 40 Tage nach Verübung des Verbrechens, oder Beleidigung, die zum Krieg Anlaß gäbe. Und wer ſich unterſtünde dieſem Geſetz zuwider zu handeln, ſollte als ein Friedensſtöhrer angeſehn, und als ein Verräther von dem ordentlichen Richter verhört und geſtraft werden d). Dieſes ward der Königl. Friede genannt, deſſen Folgen ſo erwünſcht waren, daß die nachfolgenden Könige denſelben immer beſtätigten.

Philipp der Schöne gab gegen das Ende dieſes Jahrhunderts 1296. eine andere Verordnung, welche alle Privatkriege verbot, ſo lange der König ſelbſt gegen die Feinde des Staats beſchäftigt wäre. Weil

d) *Ordonnance des Rois de France*, T. I. p. 56. Robertſon a. a. O.

Weil die nachfolgenden Könige jene Verordnung beſtätigten, und königl. Gewalt ſie unterſtüzte, ſo thaten ſie den Streitigkeiten des Adels ziemlich Einhalt, und beide Verordnungen fanden bei andern Nationen bald Nachahmer. Allein, bald nachher fingen die großen Vaſallen an, aufs neue ſich unter einander zu befehden. Nach Philipp des Schönen Tode, traten ſie in verſchiedenen Provinzen Frankreichs in Verbindung, und überreichten ſeinem Nachfolger Ludwig eine ſchriftliche Vorſtellung, in welcher ſie auf die Wiederherſtellung vieler Vorrechte ihres Ordens, und unter andern auch als eins der wichtigſten und vornehmſten, der Privatkriege drangen. Der König mußte es ihnen gewähren, und zu dem Ende der Friede Gottes, der königl. Friede, und die Verordnung vom Jahr 1296. aufgehoben werden. Die Söhne Philipps vermieden theils die Forderungen, theils mußten ſie ihnen nachgeben [e]. Man erfand nachher noch ein neues Mittel, dieſen Unruhen einigermaßen abzuhelfen. Die ſtreitenden Parteien nemlich mußten ſchriftliche Verſicherung von ſich ſtellen, einander entweder in einer beſtimmten Zeit nicht, oder gar nicht zu befehden; die Uebertreter dieſer Verſicherung ſollten einer harten Strafe unterworfen ſeyn. Die weltliche Obrigkeit erzwang bisweilen dieſe Scheine, und bisweilen gab man ſie ſich einander freiwillig. Man hatte aber ſchon dieſes Mittel zu Zeiten des heiligen Ludwigs im Gebrauch. In Bretagne verbanden ſich ſogar auf die Art, Vaſallen gegen ihre Lehnsherrn. Z.

B.

e) Saintfoix Verſuch einer Geſch. d. St. Paris, 3 Th. S. 36.

B. Olivier de Cliſſon gegen ſeinen Souverain den Herzog von Bretagne. Man findet mehrere Beiſpiele dieſer Art in Brüſſel f). Auch war gewöhnlich, ſtatt der Scheine, Bürgen zu ſtellen. Wenn nemlich die ſchwächere Partei ſich Feindſeligkeiten von der ſtärkern befürchtete, ſo erklärte ſie dieſes beim Richter, und dann mußte der Stärkere Bürgen ſtellen, daß er ſich ruhig halten wollte. Dieſe Bürgen heißen im Schottiſchen Recht Law burrows g). Urſprünglich waren dieſe Scheine und Bürgen in den Städten aufgekommen, bald hernach aber fanden ſie auch bei dem Adel Anwendung. Die Städte waren von jeher auch hauptſächlich den Befehdungen des Adels ausgeſetzt geweſen. Eben die Unſicherheit in freien, offnen Oertern, welche den Bürgen ihren Urſprung gab, war auch die Urſache zu ihrer Erbauung. Aber ſie gelangten durch ihren ausgebreiteten Handel, durch Anlegung von Manufakturen, durch Privilegien, die ihnen von den Königen nach und nach ertheilt wurden, und durch welche ſie viel Menſchen lockten in ihnen ſich niederzulaſſen, und Bürger zu werden, zu großer Macht und Reichthum. Weil bei ihnen die Adlichen mehr fanden, was ſie reitzen konnte, als bei ihres gleichen, nutzten ſie alle mögliche Gelegenheit, uod drückten ſie wo ſie konnten. Die Städte nahmen darauf zum Theil Adliche in ihre Dienſte, um

f) Uſage des Fiefs T. II, p. 836. Eine Aehnlichkeit mit dieſen Scheinen, haben die Letters of Slanes in den Schottiſchen Rechten. Robertſon Leben Carls des *V.* 1 Th. Anmerk. XXIII. *Syſtem. of Siles by Dallas oft St. Martins* p. 362.

g) Robertſon a. a. O.

ſich gegen die Angriffe ihrer Feinde zu ſchützen, und bisweilen geriethen ſie auch mit dieſen wieder in Streitigkeiten. Ein merkwürdiges Beiſpiel davon iſt die Fehde Winrichs von Fiſchnich gegen die Stadt Speyer, A. 1430. h) Man kann ſich alſo leicht vorſtellen, daß die Städte bald auch auf andere Mittel dachten, den Privatkriegen des Adels Einhalt zu thun, weil ſie dadurch auf mehr als eine Weiſe litten. Hieher iſt nun auch die Erfindung mit Scheinen und Bürgen zu rechnen.

Der Adel trat endlich, da das Ungemach, welches dieſe Kriege begleitete, zu ſehr überhand nahm, in freiwillige Conföderationen, und man entſchloß ſich alle Streitigkeiten, ſowohl Eigenthum als Ehre betreffend, dem Ausſpruch der mehreſten Stimmen unter den Verbündeten zu überlaſſen. Und zuletzt, da alles dieſes noch nicht hinreichend war, dem Unweſen zu ſteuern, gab Carl der VI. im Jahr 1413. eine Verordnung, durch welche alle Privatkriege ohne Ausnahme verboten wurden; alle Perſonen ſich derſelben unterwerfen ſollten, und die Widerſpenſtigen und Ungehorſamen durch Gefängniß, Einziehung der Güter und gerichtliche Execution ſollten beſtraft werden. Mon wollte ihnen Mangeurs und Goſteurs in die Häuſer legen, nach eigenem Gefallen darin zu wirthſchaften i). Wollte man die Uebertreter nicht perſönlich in Verhaft nehmen, ſo ſollte man ſich ihrer Freunde und Vaſallen ſo lange bemächtigen, bis ſie Bürgſchaft geſtellt hätten, daß ſie

h) Lehmanns Chronik von Speyer S. 899. 595.
i) Robertson a. a. O.

ſie den Frieden halten wollten, und ſchließlich wiederrief man alle Geſetze, Verordnungen, Vorrechte und Gewohnheiten, die gegen dieſe Verordnung konnten angeführt werden k). Und doch mußte Ludwig der XI, noch im Jahr 1451, durch ein beſonders Edikt, die Privatkriege in Dauphine abſchaffen. Wie langſam iſt der Fortgang der Vernunft und der bürgerlichen Ordnung, ruft hier ein neuerer Geſchichtſchreiber aus; Einrichtungen, die ſo ſimpel, ſo billig, ſo leicht ſcheinen, erforderten alle angeſpannte Kräfte der weltlichen und geiſtlichen Gewalt, und zwar ganze Jahrhunderte hindurch, dieſelben einzuführen und zu befeſtigen l).

Ich übergehe die vielen Bemühungen anderer Länder, dieſem reißenden Strom Dämme entgegen zu ſetzen. Frankreich fing zuerſt an, darüber nachzudenken, und ſich dawider zu beſtreben. Seine Mittel wandte man in andern Reichen auch an, und fand oft nicht geringe Vortheile davon. Dieſes iſt die Urſache, warum ich mich ſo lange bei der Geſchichte dieſer Kriege in Frankreich, aufgehalten habe. Ich wende mich nunmehr zu den Bemühungen, welche in unſerm deutſchen Vaterlande angewandt wurden, dem Unweſen zu ſteuern. Die unglückliche Verfaſſung, in der ſich Deutſchland durch die Streitigkeiten der Kaiſer aus dem ſchwäbiſchen Hauſe mit den Päbſten befand, ward durch die häufigen Fehden der kleinern deutſchen Fürſten noch unglücklicher. Alle Geſchichtſchreiber dieſer Zeiten be-

k) *Ordounanc.* T, X. p. 138.

l) Robertſon 1 Th. Anm. 21.

beſchreiben ſehr pathetiſch die traurigen Zerrüttungen, die der Krieg in Deutſchland anrichtete. Kaiſer Conrad II. führte zuerſt in Burgund 1038. die treugam Dei ein, von wo ſie bald auch nach Deutſchland kam m), allein ihre Würkungen waren ſchwach und von kurzer Dauer. Die nachfolgenden Kaiſer ſuchten die öffentliche Sicherheit durch ſogenannte Landfrieden wieder herzuſtellen, wohin beſonders Kaiſer Friedrichs I. Landfriede gehört. Er ſetzte feſt, daß wer den andern beſchädigen wolle, gehalten ſeyn ſolle, ihm wenigſtens drei Tage vorher, durch einen ſichern Boten die Fehde anzuſagen; um nemlich, wenn der Beſchädigte vorgeben würde, daß er ungewarnt überfallen worden, es ihm erweiſen zu können n). Es war deshalb nöthig, daß derjenige, welcher den andern befehden wollte, ihm einen Fehdebrief zuſchicken mußte. War der Beleidiger in gewiſſen Verbindungen mit ſeinem Gegner, als Vaſall, oder Söldner, u. ſ. w. ſo mußte ein Abſagebrief vorhergehn.

Folgende Fehdebriefe mögen zur Probe dienen:

Wiſſet Burgemeiſtere und Rath der Statt zu Spire, daß ich Winrich von Fiſchenich uwer Findt ſin will umt ſolche Anſprach, ſo ich an uch zu ſprechen han, und wil deß meine Ehr gegen uch und den uwern bewahrt han, mit dieſem minen offen Brieffe verſiegelt, Datum uff Sant Laurentien Tag, Anno Domini M. CCCCXXX Jahr o).

Fer-

m) Pütters Reichshiſt. S. 205. 206.

n) Lex pacis Friderici I. imperatoris beim Schmid Geſch. d. D. III. B S. 187.

o) S. Lehmann. VII. B. 89 Cap. S. 900.

Ferner: Durchlauchtigſter, Gnedigiſter Fürſt Fridrich, römiſcher Kunig, Herzzog zu Oeſterreich. Ich Heinrich Meyenberg laſſ Ewer kunigliche Gnad wiſſen, daß ich Ewer kuniglichen Gnaden zu dieſen Zeiten nicht mag dienen, ſundern Ewer Land und Lewten veindt ſeyn will, und ſchaden trachten das peßt und ich mag, geben auf Ydersperogen, Freytag vor Palmtag p).

Friedrich ſorgt in ſeinem Landfrieden auch dafür, daß Niemand brennen ſoll, unter der Strafe der Acht. Er verbietet ausdrücklich die Verwüſtung der Obſt- und Weingärten, und nimmt außer der Reichsacht, auch den Kirchenbann zu Hülfe. Kaiſer Friedrich II. publicirte 1235. einen Landfrieden auf dem Reichstage zu Mainz, und erlaubte hierin die Befehdung nur in dem Fall, wenn ihm von dem Richter nicht iſt gehörig Recht geſprochen worden, und deshalb gebietet er denn auch bei des Reichs Hulden, daß alle Fürſten recht richten ſollen, als des Landes Sitte und Gewohnheit iſt. Wilhelm von Holland, brachte 1255. einen Landfrieden zu Oppenheim zu Stande; aber in der Anarchie nach ſeinem Tode war an keine Vollſtreckung deſſelben zu denken, und jeder mußte ſich ſelbſt ſo gut ſchützen als er konnte. Um dieſe Zeit wurden in Deutſchland noch immer mehr Burgen erbaut, die ihren adlichen Beſitzern bloß zum Rückenhalt dienten, wenn ſie ihre Nachbarn befehdeten, oder die Landſtraßen plünderten. Die Städte traten endlich mit einem Theil des

p) Kollars *analecta Vindob.* T. II. p. 878. beim Schmid Geſch. d. D. 4. B. S. 514.

Adels in Verbindung, und verpflichteten ſich, den öffentlichen Landfrieden zu behaupten, und gegen die Friedensſtöhrer Krieg anzufangen. Dieſes war der Urſprung des rheiniſchen und ſchwäbiſchen Bundes, wie auch noch andrer kleinerer Conföderationen, die aber nicht ſo wichtig waren als dieſe. Der rheiniſche Bund war auf Anrathen des Grafen von Waldeck von ungefähr ſiebenzig Städten geſchloſſen, und der ſchwäbiſche durch einen zehnjährigen Landfrieden Kaiſer Friedrichs III. im Jahr 1487. veranlaßt, und 1488. war anfangs nur von einigen wenigen Fürſten und Städten geſchloſſen, aber bald ſehr erweitert und verſtärkt q). Die Städte machten ſich beſonders durch den hanſeatiſchen Bund mächtig und furchtbar, der unſtreitig eine der wichtigſten Erſcheinungen in der Geſchichte iſt. Es würde aber zu weitläuftig ſeyn, mehr hier von ihm zu ſagen, da noch vor kurzem ſeine Geſchichte ſehr vollkommen beſchrieben iſt. Alle Ruhe, die man vom Anfang des zwölften Jahrhunderts bis zum Ende des funfzehnten in Deutſchland wahrnimmt, hatte man dieſen Verbindungen zu danken, und die großen Vortheile, die dem deutſchen Reich dadurch zuwuchſen, laſſen ſich ſchon einigermaßen aus dem Gegentheil einſehn. Doch aber ward, ſo lange die kaiſerliche Autorität noch ſo wenig feſt war, das Recht der Privatkriege nicht eher völlig abgeſchafft, als im Jahr 1495. Nemlich Kaiſer Maximilian I. arbeitete auf dem Wormſer Reichstage, ſehr emſig an einem ewigen Landfrieden. Er brachte ihn auch wirklich in kurzer Zeit zu Stande, und aller Schwierigkeiten

q) Pütters Reichshiſt. S. 307. 449. 450.

ten unerachtet, ward er endlich auch allgemein eingeführt, und ſeitdem 1521. und 1547. erneuert. Zu Abthuung der Zwiſtigkeiten, ward das kaiſerliche Reichskammergericht geſtiftet, deſſen Ordnung, ſo wie der ewige Landfriede, unter des heiligen römiſchen Reichs Grundgeſetze gehört. Es iſt dieſes unſtreitig eine der größten Wohlthaten und der beſten Einrichtungen die Deutſchland Maxen zu danken hat; denn ihm haben wir öffentliche Ruhe und Sicherheit zu verdanken, und dürfen jetzt froh, ohne alle Furcht den Edelmann auf ſeiner alten Burg herrſchen ſehen, ohne Fehde von ihm fürchten zu dürfen. Dem allen unerachtet dauerten unter Maxens Regierung die Fehden noch fort, und erſt unter ſeinem Nachfolger Carl V. konnten ſie ganz vertilgt werden. Die wichtigſten Beweiſe davon, ſind wol unſtreitig die Fehden Götzens von Berlichingen, Franzens von Sickingen, Hans Selbitzens, und mehrerer Ritter dieſer Zeiten, davon die bekannte Lebensbeſchreibung Götzens Beiſpiele genug an die Hand giebt.

X.

Georg Andreas Will's,

Kaiſerl. Hofpfalzgrafens, öffentl. und ordentl. Lehrers der Geſchichte und Logick in Altdorf

Anmerkung

von der erſten Bitte der Kaiſer bei den belehnten Fürſten, für das Nürnbergſche Haus, an welches der Lehenſtuhl aufgerichtet war *).

Der ſel. Hommel meldet in ſeinen akademiſchen Reden über Maſcovs deutſches Lehnrecht: „daß die Belehnung der Reichsfürſten von dem neuen Kaiſer meiſtentheils zu Nürnberg geſchah, weil die Gewohnheit mit ſich brachte, daß der erſte Reichstag allda gehalten wurde; und daß daſelbſt annoch der ſogenannte Königsſtuhl ſtehe, welcher umrennet werden mußte" a). Dieſe Nachricht verdienet eine Erläuterung.

Das Haus, an welchem der Lehenſtuhl aufgebauet worden, hieß lange das Rieteriſche und ſteht auf dem Markte zu Nürnberg am ſogenannten Krebsſtock. Vor Alters gehörte es den Tocklern, nachmals dem Geſchlechte der Behaim, von denen es

*) Aus dem Hiſtoriſch diplomatiſchen Magazin für das Vaterland und angränzende Gegenden II. B. 4 St. 10. Abth. mit Erlaubniß des gelehrten Herrn Verfaſſers aufgenommen.

a) Cap. VII. §. 13.

es an die Rieter kam. Vom **Peter Rieter** hat es **Anton Tetzel**, deſſen Tochtermann, erheirathet; dann kauften es die **Turiſſani** von Florenz, ein wichtiges Handelshaus zu Nürnberg. Ferner gelangte es an die **Fürer**, und hieß lange und noch ganz neuerlich das Füreriſche Haus. Nun hat es wieder ein Herr **von Behaim** durch eine Füreriſche Tochter erhalten. Aus dieſer großen und anſehnlichen Behauſung hat man nun bei einer Belehnungshandlung eine Thüre gebrochen, durch welche der Kaiſer und die Kurfürſten in ihren Pontificalien auf den Lehnsſtuhl herausgingen. Die Beſitzer des Hauſes haben mit alter Gewohnheit hergebracht, daß die Kaiſer für ſie bei den neu belehnten Fürſten **die erſte Bitte** eingeleget; welche Fürſten ſodann gedachten Inhabern bisweilen ein Lehen geſchenket, oder eine Lehensbeſchwerde nachgelaſſen, oder ſonſt eine Gnade oder Wohlthat erwieſen [b]. Ueber dieſe erſte Bitte haben auch Kaiſer **Siegmund** und Kaiſer **Friedrich III.** den Inhabern dieſes Hauſes beſondere Freiheitsbriefe und Reverſales gegeben, die ich mich hervorzubringen bemühen werde, [c] indem von dieſer Sache im deutſchen Staats- und Lehnrecht, ſo viel

b) Durch die Gütigkeit des Herrn Regierungsraths Spieß in Bayreuth habe ich den in der Beilage befindlichen Lehnbrief vor Peter Rietern erhalten, darinnen ihn Markgraf Johann von Brandenburg mit einigen Lehnen begnadigt, und dabei der für ihn eingelegten erſten Bitte ausdrücklich gedenkt.

A. d. H.

c) Auch mir iſt zu dieſen Reverſalien Hoffnung gemacht worden, bis jezt habe ich aber vergeblich darauf gehofft.

A. d. H.

viel ich weiß, bisher noch nichts vorkommt, und ſie doch nicht unerheblich ſcheinen möchte.

Von einer ſolchen Belehnung aber will ich aus den Nürnbergſchen Annalen die zum Exempel anführen, die auf dem vom Kaiſer Friedrich A. 1487. zu Nürnberg gehaltenen Reichstage vorgenommen wurde. Nachdem nemlich etliche Fürſten bei dem Kaiſer um die Belehnung angeſucht, iſt zu ſolchem Ende an der Rieteriſchen Behauſung der Lehenſtuhl aufgebauet und vor demſelben eine beſchränkte Rennbahn dergeſtalt zugerichtet worden, daß man aus den Rennſchranken auf den Lehenſtuhl hat reiten können. Auf dieſem Stuhl hat der Kaiſer, mit dem Ornat angethan ſitzend, am 23. April Herzog Friedrich zu Sachſen, Kurfürſten, dann am 2. May Friedrich und Siegmund, auch Marggrafen Johann, ihre Regalien verliehen; dem Kurfürſten von Sachſen mit 13. und den Marggrafen mit 10. Fähnlein, ihrer Lehnſchaften Wappen, die man nach der Belehnung vom Lehenſtuhl herabgeworfen. Dem Kaiſer haben bei dieſer Handlung auch die Kurfürſten in ihrem Habit beigeſtanden. Die Marggrafen haben bei ihrer Belehnung 700 Pferde gehabt, deren 200. um den Markt zweimal, und dann hinter dem Rathhaus hinauf durch die Tuchſcherergaſſe, und den Herrenmarkt herabgerennet; das drittemal ſind die 700 Pferde alle in guter Ordnung den angezeigten Weg herum gerennet. Der Rath zu Nürnberg hat, um Unruhe und Aufruhr zu verhüten, durch Ulrich Grundherr und Hanns Tetzel das Plattnerhandwerk erſuchen laſſen, den Lehenſtuhl in ihrem Harniſch zu be-

bewahren; welche Ehre ihnen der Rath vor andern gönnen und ſonſt niemand dazu gebrauchen wollte: und ſind der Plattner in guter Rüſtung bei 90. geweſen. Der Rath zu Nürnberg und anderer Städte Geſandte, die dem Reichstag beigewohnet, ſind bei dieſer Handlung auf dem Heilthumsſtuhl, der damals auch auf dem Markt aufgerichtet war, geſtanden, und haben der Belehnung zugeſehen. Sonſt ſind auf dem Tuchhauſe und auf dem Rathhauſe eine merkliche Anzahl bewehrter Mann und Schützen, ingleichen etliche Reiter verordnet geweſen, um bei dem Stuhle Raum zu machen.

In eben dieſer berühmten Rieteriſchen Behauſung hat auch der Pfalzgraf Friedrich als Präſident des Reichs-Regiments logiret, da ſelbiges A. 1521. wieder hergeſtellet und gleichſam neu errichtet nebſt dem Kammergerichte nach Nürnberg kam.

Beilage.

Markgraf Johann von Brandenburg belehnt auf die erſte Bitte Kaiſer Friedrichs, Peter Rietern in Nürnberg mit einigen Gütern.

Wir Johans ꝛc. Marggraf zu Brandburg ꝛc. Bekennen offenlich mit diſem briff ꝛc. das wir angeſehen vnd mit flis, als pillichen iſt, vermerkt haben, die erſten bete, die der Allerdurchluchtigiſt furſt vnd herr, herr fridrich Romiſcher konig, zu allen zyten merer des Rychs ꝛc herczog zu Oſterrich, zu Steyer, zu kernden vnd krayn ꝛc. vnd Graff zu Tirol, vnser gnedig-

digſter Herr, nachdem als wir vnſer lehen vnd Regalia von ſeiner koniglichen maieſtat empfangen hetten, von des Erſamen vnſers liben getrewen peter Ryters Burger zu Nuremberg an vns In ſeiner eygen perſon gelegt hat, vnd haben demſelben peter Ryter zwey gutlein zu wynpuſſe, drey gutlein zum Newenhof, ein wiſen vnd ein zehentlein von xvj tagwerk zu weytendorff gelegen, vnd zwey gutlein zu Horbach, Alles mit ſeiner gulte, weyſat, keſen vnd Hunern, was ſie dan Jerlich gelten vngeuerlichen, hinfur ewiglichen fůr vns vnd vnſer erben, ſeinen menlichen vnd weiplichen lehenſerben zu leyhen verſprochen, verſprechen in auch das Jn kraft dicz brifs, das ſie auch in egeſchribner maß alſo von vns, vnſern erben vnd herſchaft ewiglich zu lehen haben vnd als oft des not geſchicht, ſo lehens recht vnd gewonheit iſt, empfahen ſullen on alles geuerd, des zu vrkund geben wir dem obgenanten peter Ryeter diſen brif mit vnſerm anhangendem Jnſigel verſigelt, Actum Cadoltzpurg am fritag nach Crucis Exaltacionis Anno ꝛc. Quadrageſimo quarto.

XI.

XI.

Conrad Wilhelm Ledderhoſe,

Hochfürſtl. Heſſiſcher Rath, O. O. Lehrer am Carolino und Regierungsarchivarius in Caſſel,

von der

Lehnsverbindlichkeit der Fürſten von Hohenlohe gegen das Fürſtliche Haus Heſſen *).

Die Grafen von Gleichen, welche den 15ten Jan. 1631. mit den Grafen Johann Ludwig ausſtarben, waren Vaſallen des Stifts Hersfeld. Sagittarius, in ſeiner von Cyprian herausgegebenen Geſchichte der Grafſchaft Gleichen a), giebt von dieſen Lehnen, und den zwiſchen den Aebten und Grafen darüber häufig entſtandenen Irrungen Nachricht, daher ich mich Kürze halber hierauf beziehe, und nur zur Erläuterung folgenden Lehnbrief des Abts Ludwig von 1456. nach einem Copialbuche mittheile.

Wir Ludwig von Gotts genaden Abt des Stifftis zcu Hersfelde bekennen an dißem uffin briffe daz wir den Eddeln vnd woilgeborn Hern Sygemund Grauen zcu Glichen vnd Heren zu Thonna unſern libin Heren vnd Frundt vnd ſin erbin belehent habin vnd belehen yn macht dißis Briffis myt dißen nachgeſchribin lehen und guthern dy von ſin eldern vnd von dem Eddeln

*) Aus dem Hanauiſchen Magazin V. Band 31. u. 32. St.

a) S. 147. 357. 413. u. 434.

deln Hern Adolffe von Glichin ſynem Vettern ſeligen vff yn kommen vnd erſtorben ſint ſo ſi die yn ſampt lehen bißher geſeßen habin Mit namen Herboldistorff dy Kyrche vnd der agker und waz darzcu gehoret Kranchborn dorff vnd gerichte vnd waz yn den Behange darumb lyt wenigen ſchalgkenberg myt ſinem befange vnd zcugehorungen Bonſtorff und waz darzcu gehoret daz Kirchlehn zu Dorff griffſtede dy fiſchweyde und funfzcehen Huffe landes daſelbs eyn Holtz genannt daz Rabinhornholz weryngishußen ganz ſin teyl zcu Eſchinberc daz Dorff zcu Phertingisleybin vnd zcu Emeleybin myt alle dem daz dar zcu gehoret yn dorffin vnd yn felden wangiſrade vnd dy zcwey Goſpeterade myt alle yren Zcugehorungen und waz ſin eldern ym Gerichte zcu Glichin von Vnßerm Stiffte in gote vnd von rechte gehabit vnd uff yn bracht habin vnd wir lihen vnd bekennen dem genannten vnßerm Heren vnd Frunde von Glichen die egenanten lehene vnd guther zcu rechtem manlehene ſo wir daz allerreihtlichis und mechtlichis gethun konnen odder mogen doch darane vnvorſchribin vnßer vnßers ſtifftis vnd der vnßere Freyheiten rechten und manrechten und nehmlichin vnſchedelich der phandeſchafft vnd Vorſchribunge von Apt Herman ſeligen vnßerm Vorfaren und ſtiffte Grauen Ernſten von Glichin dem eldern und Graue Ernſte dem jüngern gefettern geſchen nach lude der beyden teylen darybir ſagent alſo daz dieſelben Briffe yn macht blibin vnd wir unßer nachkommen und ſtifft unßer wid-

widderkauff vnd loyſunge dar an habin vnd behalden deß zcu Vrkunde vnd bekenntniße haben wir ludewig Apt vorgenant vnßer Jngeß wißlichin an dißen briff thun vnd heißen hengken datum Anno domini M° cccc°l° ſexto vff Mitwochin nehiſt nah ſennte Endrestag.

Der lezte Graf von Gleichen, Johann Ludwig, bemühte ſich zwar, ſo wohl bei dem lezten Abt von Hersfeld, Joachim, als den beiden Adminiſtratoren des Stifts, Otto und Wilhelm, die Mitbelehnung an obigen lehnen, zum Beſten einiger Gräflichen Häuſer auszuwirken: allein da ſeinem Geſuch nicht gewillfahrt wurde, und er als der lezte ſeines Hauſes verſtarb: ſo wurden dieſe lehne dadurch erledigt. Indeſſen hatte doch Graf Johann Ludwig den 27ſten April 1621. mit den Grafen Georg Friederich, Craft und Philipp Ernſt von Hohenlohe einen Erbvertrag b) geſchloſſen, daß falls der Gleichiſche Mannsſtamm erlöſchen würde, den Grafen von Hohenlohe die Reſidenz, Schloß und Stadt Ordruf, mit den zugehörigen vor dem Thüringer Walde gelegenen Flecken, Dörfern und Vorwerkern, ſo viel Sachſen Coburgiſch und Hersfeldiſches lehn wäre, zufallen ſollte; welchen Vertrag Herzog Johann Caſimir von Sachſen beſtätigte, und dem zufolge 1634. die damals lebenden Grafen von Hohenlohe, Neuenſteiniſcher Hauptlinie, mit dem obern Theil der Grafſchaft Gleichen, ſo viel daran von Sachſen relevirte, belehnte. Die Gra-

b) S. Lünigs Reichsarchiv Spicil. Sec. T. I. p. 310.

Grafen von Hohenlohe ſuchten nun zwar nach hergeſtelltem Frieden, und nachdem die Abtei Hersfeld an Heſſen-Caſſel abgetreten war, um die Belehnung mit jenen Gleichiſchen Lehnen, bei der Frau Landgräfin Amalie Eliſabeth, dem Landgrafen Wilhelm VI, der Frau Landgräfin Hedwig Sophie, und dem Landgrafen Carl nach: allein alle von 1649. bis 1680. hierüber gepflogene Unterhandlungen, deren umſtändliche Beſchreibung für dieſe Blätter zu weitläuftig ausfallen würde, liefen fruchtlos ab. Zulezt wurde in Caſſel abermals eine Correſpondenz veranlaßt, wozu Heſſiſcher Seits der Geheimerath und Vicecanzler Hieronymus Galle, nebſt dem Regierungsrath Henrich Jungmann, Hohenlohiſcher Seits aber die beiden Räthe Georg Fabricius und Martin Volckmar Schultes bevollmächtigt wurden; bei welcher Gelegenheit am 22ſten Januar 1680. ein Vergleich zu Stande kam, welchen Landgraf Carl, und die Grafen Johann Friedrich, Siegfried, Wolfgang Julius, Johann Ludwig und Heinrich Friederich von Hohenlohe den 27ſten deſſelben Monaths vollzogen. Dieſer, ſo viel mir bewußt iſt, ungedruckte Vertrag, lautet folgender Geſtalt:

Von Gottes Gnaden Wir Carl Landgraf zu Heſſen, Fürſt zu Hersfeld, Graf zu Razenellenbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. und Wir Johann Friedrich Siegfried, Obriſter und Ritter, Wolfgang Julius, General-Feldmarſchall, Johann Ludwig, Obriſter, und Heinrich Friedrich, Gebrüdere und Vettern, Grafen zu Hohenlohe und Gleichen, Herrn zu Lan-

Langenburg und Crannichfeld ꝛc. thun vor Uns, Unſere Erben und Nachkommen hie mit kund und bekennen: Als von dem Stifft Hersfeld und denen jedesweiligen regierenden Aebten die Grafen zu Gleichen, Spiegelberg und Pyrmont, Herren zu Tonna, von etlichen hundert Jahren hero, mit verſchiedenen Stiftangehörigen anſehnlichen Gütern, beſage darüber ertheilter Lehnbriefe belehnet worden; nach gänzlichen Abgang der männlichen Linie der Grafen zu Gleichen aber berührte Lehenſtücke endlich dem Stift Hersfeld als eröfnet heimgefallen, und denn nicht nur die letzteren Grafen zu Gleichen zu ihren Zeiten bei Herrn Joachim Abten zu Hersfeld, und nach deſſen Abſterben denen nachgefolgten Herren Adminiſtratoren des Stifts Hersfeld, Herrn Otten, und Herrn Wilhelm den fünften, Gebrüdern, Landgrafen zu Heſſen, aller hochſeeliger Gedachtniß, um mit Einnehmung ein oder zween Gräflicher Geſchlechter in ſolche Hersfeldiſche Lehne zu verſchiedenen Zeiten Nachſuchung gethan, ſondern auch als wegen erfolgter Todesfälle ſowohl Hochſeeliger gedachter Herren Adminiſtratoren, und darauf ſich zugetragener Veränderung als der Grafen zu Gleichen und deren Mannſtamms gänzlichen Abgang, auch eingefallenen beſchwerlichen Kriegszeiten, ſolchem der Grafen zu Gleichen Suchen, aus bedencklichen Urſachen etwa ſo bald nicht deferiret werden mögen, nachgehens als durch den zu Münſter und Oßnabrück in anno ein Tauſend ſechshundert vierzig acht geſchloſſenen allgemei-

meinen Frieden, Unſers Landgraf Carlens in Gott ruhenden Herrn Vatters Gnaden, Weiland Herrn Wilhelm den Sechſten, Landgrafen zu Heßen ꝛc. chriſtſeeligen Andenkens und deren Fürſtlichen Succeſſoren unter andern auch das Stifft Hersfeld mit allen ſeinen geiſt- und weltlichen in und außerhalb Landes gelegenen Rechten, auch allen Lehenſchaften und Zubehörungen und mit denenſelbigen auch alle dem Stift eröfnete und heimgefallene Lehenſtücke und Güter erblich zukommen, bei damaliger Fürſtlichen Frau Regentin und Vormünderin Frau Amelien Eliſabethen zu Heßen, Unſerer Groß Frau Mutter, folgens bei Unſers in Gott ruhenden Herrn Vattern weiland Wilhelms des Sechſten Landgrafen zu Heßen, beiderſeits chriſtmilder Gedächtniß, auch weiter bei Unſerer hochgeehrten Frau Mutter Frauen Hedwig Sophien Landgräfin zu Heßen, als geweſener Vormünderin und Regentin Gndn. Gndn. und leztlich bei Uns ſelbſt, die Herren Grafen von Hohenlohe Neuenſteiniſcher und Langenburgiſcher Linie oberwähnte, durch gantzlichen Abgang des Gräflich Gleichiſchen Mannsſtamms dem Stift Hersfeld als apert heimgefallene Lehnſtücke, abſonderlich die jährliche Gefälle und Renthen der Dorfſchaften Werningshauſen, Pferdingsleben und Emmeleben zu Mannlehen zu conferiren zum öftern gehorſamſt nachgeſucht:

Ob wir nun wohl wegen ſolches auf Uns erlangten neuen Rechtſams und erhaltener Poſſeſſion verſchiedener ſolcher Gleichi-

chiſchen Lehenſtücke, auch aus andern dabey mit unterlaufenden Umſtänden ſothanem der Grafen Suchen ſtatt zu thun nicht ohnzeitig angeſtanden: Nachdem ſie aber zu mehrmahlen um die neue Belehnung der Hersfeldiſchen Lehenſtücke inſtändig angehalten, auch dabei, daß Sie nicht allein die bishero ſtreitig gemachte und zweifelhafte Lehnſtücke von uns zu Lehn recognosciren, die noch manglende und bisher noch nicht ausfündig gemachte Lehen und Güther nach Möglichkeit und ihrem beſten Vermögen noch auszukundſchaften, und gleichfalls herbeizubringen, die übrigen aber ſo viel immer möglich zu verbeßern, zu excoliren, und zu rectificiren ſich angelegen ſeyn zu laſſen, ſodann eine gewiſſe Summam Gelds wie es die Abhandlung nach Billigkeit fügen werde, zu Unſerer Fürſtlichen Renth-Cammer zu erlegen ſich erbotten, und zu dem Behuf um eine gütliche Conferenz nachgeſucht, darzu Sie einige von ihren Räthen namentlich Lt. Georgium Fabricium und Martin Volckmar Schultzen mit genugſamer Inſtruction und Vollmacht anhero nacher Caſſel abzufertigen gemeynet; daß wir demnach in Anſehung ob angeführter Umſtände, aus eigener Bewegniß und ſonderbahrer Gnade ſolchem ihren Suchen und Bitten in ſo weit ſtatt gethan, und dieſe Sache zwiſchen beiderſeits hierzu deputirten Räthen zur Handlung kommen laſſen, da dann nachdem die Gräflich Hohenlohiſche Abgeordnete ihre Vollmacht ausgehandiget, nach allhier unterſchiedlich gepflogener Unterredung und gehaltenen Con-

Conferenzen die Sache dahin verglichen worden, daß Wir Carl, Landgraf zu Heſſen ꝛc. die Hochwohlgebohrne, unſre liebe Neven, Johann Friedrichen, Siegfrieden, Wolfgang Julium, Johann Ludewig, und Heinrich Friedrichen, Gebrüdere und Gevettere, Grafen zu Hohenlohe und Gleichen, Herren zu Lauenburg und Crannigsfeld ꝛc. Neuenſteiniſch- und Langenburgiſcher Linie vor ſich und ihre Mann-Leibs-Lehens-Erben mit nachſpecificirten durch gänzlichen Abgang des Gräflich Gleichiſchen Mannſtamms, dem Fürſtenthum Hersfeld und Uns eröffneten und heimgefallenen Güther und Lehnſtücken belehnen, und als mit einem neuen Mannlehen verſehen wollten, nehmlich mit Herboltsdorf, der Kirche und dem Acker und was dazu gehöret, Crannigborn, Dorf und Gericht und was in dem Befange darumb lieget, Wenigen Schalckenburg mit ſeinem Befange und Zubehörung, Bonsdorf, und was dazu gehöret, mit Funfzehen Hufen Lands daſelbſt, einem Holtz genannt das Rabenhornholtz mit ſeinem Theil zu Eſchenbeere, mit denen Dörfern Werningshauſen gantz, Pferdingsleben und Emmeleben, mit alle dem, was daxu gehört in Dörfern und Felden, ſamt dem Kirchen- oder Pfarrlehen zu Pferdingsleben und Emmeleben, mit einem Goſpetrote und aller Zugehorunge, und zwar alle dieſe vorgeſchriebene Lehen mit alle ihren Gerichten, Rechten, Freyheiten, Nutzen und Gewohnheiten ſamt allem was die Grafen zu Gleichen und Dero Voreltern

im Gericht zu Gleichen von ermeldten Stift Hersfeld und denen Aebten von Gott und Recht gehabt, und auf ſelbige bracht worden, ſodann mit denen von denen Grafen zu Gleichen von Unſerm Cloſter Gellingen Probſt und Convent, mit der dero Zeit regierender Aebten Wiſſen, Willen, Rath und Verhängniß, beſage einer am Tage Nicolai confeſſoris anno 1525. um eine namhafte Summe erkaufte Zinſe und Gerechtigkeit zu Eſchenberc, Molsleben und Hauſen, jedoch alles mit der ausdrücklichen Bedingung und unter denen nachfolgenden Conditionen, daß darentgegen 1) die obwohl gedachte Herrn Grafen zu Hohenlohe zehen tauſend Gülden Sächſiſcher Wehrung, jeden Gülden zu vier Kopfſtüken, oder zwanzig ein Fürſten Groſchen gerechnet, deren vier und zwanzig Fürſten Groſchen einen Reichs-Thaler ausbringen, und zwar in fünf Terminen, als bey jetzt einſtehender Lehen-Empfängniß zum erſten Termin zwey Tauſend zweyhundert und Funfzig Gülden, ein Jahr nach der Lehen Empfängniß als 1681. zum zweyten Termin gleichfalls zwey Tauſend zwey hundert und funfzig Gulden, zwey Jahr hernach nehmlich in anno 1682. zum dritten Termin ebenfalls zweytauſend zwey hundert und Funfzig Gülden, drey Jahr nach der Lehns Empfängniß als in anno 1683. zum vierten Termin abermals zwey Tauſend, zwey hundert und Funfzig Gülden, und dann endlich in anno 1684. vier Jahr nach der Lehen-Empfängniß zum fünften und letzten Termin Ein tauſend Gülden Uns

baar erlegen und auszahlen, auch bey ihren Gräflichen wahren Worten, Treu und Glauben zu deren Abſtattung weniger nicht verpflichtet, als auch zu deren deſto mehrerer Verſicherung und bis die gantze Summa der zehen Tauſend Gülden mit einander abgeführet und entrichtet, die obſpecificirte Ihnen zu Lehen conferirte Dorfſchaften Güter und Stücke mit einander zu einem ſpecial und gewiſſen Unterpfand cum clauſula conſtituti poſſeſſorii et renunciatione quorumvis beneficiorum juris, in ſpecie ſimulati vel non ſic initi contractus, laeſionis enormis et enormiſſimae, perſuaſionis, metus tam reverentialis, quam cujuscunque alterius, vis majoris, caſus fortuiti, vel ante non cogitati, reſtitutionis in integrum, fori incompetentiae, und was dergleichen exceptiones mehr ſeyn möchten, erdacht oder künftig erſonnen werden, zuſamt der rechten gemeinen Verzeihung ohne vorhergehende ſonderbahre dafür haften und eingeſchlagen ſeyn ſollen. Nächſt dem und zum 2) ſollen und wollen auch die Grafen zu Hohenlohe ſchuldig und gehalten ſeyn, alles dasjenige was in denen obſpecificirten Lehenſtüken noch ermangeln ſolte, ihren Lehnspflichten nach und zwar auf ihre Koſten ausfündig zu machen, herbei zu bringen, und ſo viel immer möglich in vorigen Stand zu ſetzen, auch was ſie deren ausfündig machen und herbeybringen möchten, jedesmal bey ihren Lehnspflichten fideliter anzuzeigen, und denen Lehnbriefen inſeriren zu laſſen, dabey jedoch an Seiten Ihro

Durchl.

Durchl. Herrn Landgraf Carlns zu Heſſen vorausbedungen worden, daß dieſelbe wegen einigen etwa ermangelnden, und über allen von den Herrn Grafen angewandten Fleiß und Koſten nicht herbeizubringenden Lehenſtücken denen Herrn Grafen von Hohenlohe einige Eviction zu praeſtiren nicht verpflichtet ſeyn, dieſe aber wohl dero Aſſiſtenz, jedoch auf ihr der Grafen Koſten, ſich dabey zu getröſten haben ſollen. Und nachdem 3) die Gerichte in denen Dörfern Werningshauſen, Pferdingsleben, Emmeleben, Goſpetrote und übrigen Dörfern beſage des von denen Heſſiſchen Deputirten bey dieſen Conferenzen denen Hohenlohiſchen abgeordneten Räthen in Originali vorgezeigten ohnverſehrten alten Lehenbrief de anno 1435. ipſo die beati Thomae Cantuar. von denen Aebten zu Hersfeld ausdrücklich mit beliehen worden, auch in denen folgenden Lehen-Briefen (conceſſis pagis) nicht weniger enthalten, und in dem zwiſchen beyden Fürſtl. Häuſern Sachſen und Heſſen aufgerichteten und den 12ten Sept. ao. 1649. von Fürſtl. Herrſchaften beſtätigten und ratificirten Receſs die obbemeldete Gerichte bis auf die freundliche Uebereinkommung ausdrücklich vorbedungen worden; Alſo iſt auch zu Verhütung künftiger Irrſalen beyderſeits abgeredet und verglichen worden, gleichwie erwähnte Gerichte in dem obbemeldeten Lehn-Brief in forma antiqua cum expreſſa mentione jurisdictionis enthalten, daß auch in dieſem jetzigen neuen und allen folgenden den Herren Grafen von Hohenlohe auf be-

ge-

gebende Fälle zu ertheilen habenden Lehn⸗briefen ſothane Gerichte neben allen bisher von ihnen den Herren Grafen in Streit ge⸗zogenen Gefällen der Dorfſchafften Wer⸗ningshauſen, Pferdingsleben und Emme⸗leben mit ausdrücklichen Worten eingerückt werden, Sie die Herren auch, daß es ins⸗künftige hierbey ſein ohnveränderliches Be⸗wandniß haben, und Hochgedachtes Fürſtl. Hauß Heſſen deswegen ohngefährdet, und ohnbenachtheiligt bleiben möge, dafür zu ſtehen gehalten ſeyn ſollen. Geſtalt denn auch 4) in caſum aperturae obbeſagte Lehen⸗ſtücke, mit ihren meliorationibus mit einan⸗der ohne Wiedererſtattung der obbemeldten zehen Tauſend Gülden, oder der, zu Wie⸗derherbeybringung der noch ermanglenden Lehnſtücke oder zu Verbeſſerung des Lehens aufgewendeter Un⸗und Meliorations-Koſten dem Lehen⸗Herrn heimgefallen ſeyn, auch von denen Gräflich Hohenlohiſchen Succeſ-ſoren und Landerben ohnaufhaltlich und lediglich abgetreten und ausgefolgt werden ſollen. Und damit 5) künftig aller fernerer Mißverſtand obiger Lehenſtück halber, ver⸗hütet bleiben möge; ſollen die Grafen von Hohenlohe nicht allein vor Ausfertigung des Lehnbriefs alle und jede Lehenſtücke mit allen ihren Pertinentien, An⸗ und Zuge⸗hörungen, auch Recht, Gerechtigkeit und Freyheiten eigentlich bey ihren Pflichten zu ſpecificiren und einzuſchicken ſchuldig ſeyn. Sondern Sie verſprechen auch 6) daß alles, was ſie bey dieſen Lehnſtücken durch eine beſtändige Gewohnheit und Obſervanz bis⸗hero erſeſſen, erlangt und hinzugebracht,

und noch ferner erſitzen, erlangen und hinzubringen werden, daſſelbe gleichfalls anderer Geſtalt nicht als vor Hersfeldiſche Mannlehen beſitzen, erkennen, auch anders nicht halten wollen, als ob es würklich in dem ausgefertigten Lehenbrief mit begriffen und verliehen ſey. Endlich und zum 7) ſollen und wollen die Grafen von Hohenlohe ſowohl dem zwiſchen Heſſen und in puncto jurisdictionis und einiger Gefälle der Dorfſchaften Werningshauſen, Pferdingsleben und Emmeleben bisherigen an der Sachſen Gothaiſchen Regierung zu Friedenſtein geſchwebten liti, als auch allen ihren übrigen Praetenſionen, die Sie der Gleichiſchen heimgefallenen Lehen halber, es ſeye ratione fructuum perceptorum, oder ſonſt, ſie mögen auch Namen haben wie ſie wollen, an Heſſen gemacht, hiermit gänzlich renunciiren, allermaßen die Herren Grafen daſſelbe alſo beliebet, gutwillig übernommen, und dem in allen Puncten treulich nachzukommen, veſtiglich zugeſaget und verſprochen.

Deſſen zu wahrer Urkund iſt dieſer Vergleich doppelt zu Papier gebracht und von beyden reſpective Fürſtlichen und Gräflichen Theilen mit eigener Handſchrift vollzogen, und mit deren Inſiegel bekräftiget worden. So geſchehen Caſſel den ſieben und zwanzigſten Tag Ianuarii Anno ein Tauſend ſechshundert und Achzig

Carl (L. S.)

Johann Friederich Graf von Hohenloe (L. S.)
Siegfried Graf von Hohenloe (L. S.)
Wolfgang Julius Graf von Hohenloe (L. S.)
Johann Ludewig Graf von Hohenloe (L. S.)
Heinrich Friedrich Graf von Hohenloe (L. S.)

Die

Die erſte Belehnung erhielten die ebengenannten fünf Grafen am Tage des vollzogenen Vergleichs: Nachher iſt ſelbige von Fällen zu Fällen erneuert, und zuletzt nach dem den 24ſten Auguſt 1765. erfolgten Abſterben des Fürſten Johann Friedrich, dem am 5ten April des 1782ſten Jahres mit Tode abgegangenen Fürſten Philipp Heinrich ertheilt worden. Ich merke bei dieſer Gelegenheit an, daß, gleichwie nach der Verfaſſung des Fürſtlichen Hauſes Hohenlohe der Senior der beiden Hauptlinien zugleich Adminiſtrator der Lehnsherrlichkeiten derſelben iſt, alſo auch die Lehnserneuerung von Seiten der Fürſten von Hohenlohe nur alsdann geſchieht, wenn der jederzeitige älteſte von den in der Belehnung ſtehenden Familien mit Tode abgeht: Es iſt dieſes nicht nur der Obſervanz des Heſſiſchen Lehnhofs bei Senioratlehnen überhaupt gemäß: ſondern auch in Anſehung der Fürſten von Hohenlohe durch das Fürſtliche Reſcript vom 28ſten Februar 1709. beſonders feſtgeſtellt worden.

So viel nun zum Beſchluß die einzelnen Lehnſtücke betrifft, ſo ſind es nach dem Inhalt des obgedachten Vergleichs und der bisherigen Lehnbriefe folgende:

1) Herboldsdorf, die Kirche, der Acker und was dazu gehöret. Von dieſem Orte iſt heut zu tage nichts übrig, ſondern die Feldmark deſſelben zu Kranichborn gezogen worden. Die Kirche in Herboldsdorf war vorhin eine Tochterkirche von der in Kranichborn.

2) Kra-

2) Kranichborn, das Dorf und Gericht, und was im Befang darinnen liegt. Dieſes Dorf liegt zwiſchen Vippach, Alberſtädt, und Großen Schallenburg; die Fürſten von Hohenlohe ſind nicht in Beſitz deſſelben.

3) Wenigen Schallenburg, mit ſeinem Befang und Zugehörungen. Dieſes Dorf iſt zwar heutzutage eine Wüſtung; die dazu gehörig geweſene Länderei aber beſitzen die Einwohner von Werningshauſen, Groß Schallenburg und Wandersleben.

4) Das Kirchlehn zu Dorf Griefſtädt, die Fiſchweide und 15 Hufen Landes daſelbſt. Dieſes Kirchlehn iſt noch in Uebung. Der dortige Pfarrer wird vom Ober-Conſiſtorio in Leipzig beſtätigt, und gehört zur Churſächſiſchen Inſpectur Weißenfels. Die Fiſchweide und 15 Hufen Landes ſind bisher nicht auszumachen geweſen.

5) Bornsdorf, und was dazu gehört. Auch dieſer Ort iſt längſt eingegangen. Die ehemalige Feldmark deſſelben beſitzt die Gemeine Wandersleben, welches zur Grafſchaft Gleichen gehörige Dorf die Fürſten von Hatzfeld als Mainziſches Lehn unter Sächſiſcher Hoheit beſitzen.

6) Ein Holz, das Rabenhornholz genannt, und ein Theil zu Eſchenberg, von welchen Stücken heutigen Tages nichts bekannt iſt.

7) Die Dörfer Werningshauſen, Pferdingsleben und Emmeleben, mit allen Zugehörungen, ſamt dem Kirch- oder Pfarrlehen an beiden Orten. Dieſe Oerter, welche in der obern Grafſchaft Gleichen liegen, werden von dem Fürſten von Hohenlohe beſeſſen. Graf Ernſt der ältere und jüngere von Gleichen erkauften 1398. vom Abt Hermann von Hersfeld, unter andern Stücken die Pfarreien Emmeleben und Pferdingsleben. Auch trat der gedachte Abt in demſelben Jahre einen jährlichen Zinß von 25 Mark, welchen Thime von Liſſing, und ſein Sohn Dietrich dem Stift für verſchiedene Zinſen und Gefälle in Werningshauſen und Schalkenburg entrichten mußten, jenen Grafen nebſt dem Kirchlehn zu Werningshauſen, wiederkäuflich ab. Mehrere Nachrichten hiervon, und von Erneuerung dieſes Kaufs im Jahr 1497, desgleichen den wegen der Wiedereinlöſung entſtandenen Streitigkeiten, und Verwandlung des Wiederkaufs in einen Erbkauf, liefert Sagittarius am angeführten Orte.

8) Goſpiterode. Dieſen Ort beſaßen die Fürſten von Hohenlohe bis zum Jahr 1766. In dieſem Jahre aber verkaufte Fürſt Auguſt Wilhelm, für ſich und ſeine Brüder und Vettern, vermöge des unter dem 2ten Juny 1766. ihnen ertheilten lehnherrlichen Conſenſes, das im Gothaiſchen gelegene Dorf und Ritterguth Goſpitterode, an das Geſchlecht der Wedekind, namentlich Friedrich Gottlieb Wedekind, Fürſtl. Schwarzburgiſchen Rath und Amtmann zu Mühlhauſen, Friedrich Wilhelm Wedekind, Herzoglich Hildburghauſiſchen Commiſ-

ſionsrath zu Keula, und Carl Wedekind, Fürſtl. Schwarzburgiſchen Amtsverweſer zu Haßleben. Dieſen Käufern wurde zugleich die nach Sächſiſchem Lehnrechte hergebrachte Präſentation einiger Mitbelehnten, gegen das Herkommen des Heſſiſchen Lehnhofs nachgelaſſen, und dieſem zufolge dem Gothaiſchen Hofrath Heſſe und dem Gothaiſchen Regierungsſecretair Brückner die Mitbelehnung ertheilt. Dieſe Mitbelehnten müſſen bei jedem ſelbſt ihrer Seits ſich zutragenden Lehnsfall, ſo wie es in Sachſen gebräuchlich iſt, für ſich das Lehn erneuern, und den Lehnseid abſchwören, worüber ihnen, da ſie keinen beſondern Lehnbrief erhalten, ein Atteſtat ausgeſtellt wird: da hergegen außerdem bei dem Heſſiſchen Lehnhofe die Erneuerung der Belehnung in Anſehung der Mitbelehnten nur dergeſtalt hergebracht iſt, daß dieſe bei Senioratlehnen den älteſten, bei andern hergegen den Beſitzer des Lehns zur Renovation bevollmächtigen, und ſo viel die Veränderungen in manu ſerviente betrifft, nur beim Abgang des älteſten, oder des Beſitzers, dem Lehn Folge thun müſſen c).

9) Die von dem Grafen von Gleichen, vom Probſt und Convent des Kloſters Gellingen, mit Bewilligung des Abts, beſage einer in die Nicolai confeſſoris 1525. ausgeſtellten Verſchreibung erkauften Zinſen und Gerechtigkeiten, zu Eſchenberg, Moſchleben und Hauſen. Dieſe Gefälle ſind gänzlich ungangbar geworden. Nachrichten von gedachtem Kauf liefern Sagittarius d) und Müldner e).

10) Die

c) Kortholt *de ſimultanea inveſtitura Haſſiaca* §. 30.
d) a. a. Orte.
e) In den *Antiquitatibus Göllingenſibus* S. 78.

10) Die vom Fürſtenthum Hersfeld herrührenden Ritter- und Lehnſchaften, als das Ritterguth Wannigsrode, und die Zinſen, die der Rath zu Ordruff in Emmeleben hat. Was dieſe beiden Afterlehne betrifft: ſo iſt jenes Ritterguth den 29ſten July 1739. von der Wittwe und den Erben des Hof- und Feldarztes D. Wolff in Hannover, welcher es 1714. erkauft hatte, den damaligen Grafen von Hohenlohe langenburgiſcher Linie käuflich abgetreten; den 20ſten April 1765. aber von den Fürſten, an den Schultheißen Johann Andreas Backhaus in Sundhauſen verkauft worden, welcher daſſelbe von Hohenlohe zu Lehn trägt. Die zuletzt gedachten Gefälle beſitzt jetzo die Schulcollectur in Ordruff zu Afterlehn.

XII.

XII.

Philipp Ernſt Spieß,

Hochfürſtl. Brandenburgſchen wirklichen Regierungsraths oberhalb Gebürgs und vorderſten geheimen Archivarii zu Plaſſenburg

Erörterung der Frage:

Wie verhält ſich ein Vaſall in Anſehung der Ritterdienſte, wenn zwei ſeiner Lehnherrn einander bekriegen? *)

So wie überhaupt ein alter Deutſcher mit ſeiner Sitte in der heutigen Welt nicht fortkommen würde; eben ſo und noch härter würde es ihm ergehen, wenn er jetzo zu Gericht ſitzen und nach dem eingeführten Römiſchen Recht Urtheil ſprechen ſollte. Man preiſe dieſes Recht noch ſo ſehr heraus, ſo wird dennoch ein Mann, der beſtändige Gelegenheit hat, die alte deutſche Gerichtsverfaſſung mit der heutigen zu vergleichen, das alte einfache Verfahren bei deutſchen Gerichten (ich nehme in älteſten Zeiten die Ordalien aus) immer in Ehren halten und in vielen Stücken unſrer neuen Art vorziehen. Ich kann mich nicht genug verwundern, mit welchem Enthuſiaſmus die Römiſchen Geſetze in Deutſchland ein-

*) Aus deſſen Archiviſchen Nebenarbeiten und Nachrichten I. Th. 8. Abh. mit Erlaubniß des Hrn. Verf. entlehnt, und iſt durch deſſen Gütigkeit mir die Beilage, die hier zuerſt gedruckt erſcheint, mitgetheilt.

A. d. H.

eingeführt worden ſind. Das Anſehen eines Römiſchen Rechtslehrers unter den Deutſchen war wie eines Mufti unter den Türken. Seine Ausſprüche wurden wie Orakel geachtet. Zu ſpät ſah man endlich ein, wie ſehr die alten deutſchen Geſetze und Gewohnheiten durch dieſe Römiſche Ketzereien, daß ich ſie ſo nenne, gelitten haben. Kaiſer Friedrich wollte zwar in der auf dem Reichstag zu Mainz im Jahr 1441. vorgeſchlagenen Reformation dem Römiſchen Recht den Garaus machen [a], allein er konnte ſchon nicht mehr durchdringen und dem Strom widerſtehen, dahero lieſt man in der auf dem folgenden Reichstag zu Frankfurt am Mayn im Jahr 1442. wirklich zu Stand gekommenen Reformation kein Wort mehr davon [b]. Deutſchland war zu ſehr von dieſer Seuche angeſteckt, und man lehrte ſchon auf den damaligen Univerſitäten in Deutſchland nichts an-

a) S. Goldaſts Reichsſatzungen Th. I. S. 166. wo es in dem beſagten Reformationsprojekt alſo lautet: Art. V. All Doctores der Rechten, ſie ſeynt geiſtlich oder weltlich im heiligen Römiſchen Reich Teutſcher Nation, ſollen nach laut der furgenommen Reformation an keinem Gericht bey keinem rechten, auch in keins Fürſten oder andern Räthen mehr gelitten, ſunder ganz abgethon werden. Sie ſollen auch fürbaßhin vor Gericht oder Recht nicht weiter reden, ſchreiben oder rathgeben. Ferner Art. VII. Alle Kayſerliche weltliche Recht, ſo bißher im heiligen Römiſchen Reich Teutſcher Nation gebraucht und dafür gehalten ſeynd, ſollen alle todt und ab ſeyn, allein die, ſo durch die Rechtsverſtändigen mit lauteren Grund und klarer Wahrheit ohne Argeliſt rechtlich erkandt ſind, ſollen gehalten und beſtetigt werden, damit der Arm ſo viel Freyheit und Zugangs habe im Rechten als der Reich, und ob er ſchon ein Fürſt wäre, ſunder Argeliſt und Gefärde.

b) Lünigs Reichsarchiv Part. gen. Cont. I. S. 62.

anders als das Römiſche Recht, wodurch das Deutſche in einen ſolchen Abfall gerieth, daß man nun anfing, auch das Deutſche Staats- und Lehnrecht nach den Römiſchen Geſetzen zu bilden. Kurz, alles mußte nach der Römiſchen Leyer tanzen. Alte Deutſche, auf Recht und Billigkeit gegründete, Gewohnheiten wurden verworfen, oder doch wenigſtens durch die eingemengten Grundſätze des Römiſchen Rechts ſo ſehr verunſtaltet, daß man noch heut zu Tag die leidigen Früchte davon bemerket. Betrachte man das weite Feld, welches den unzähligen rechtlichen Exceptionen, Diſtinktionen, Fiktionen, Limitationen ꝛc. eröffnet worden iſt, wird man ſich wol wundern dürfen, daß ſo oft in einerlei Sache widerſprechende Urtheile abgefaſſet werden? Wenn man doch nur durch die Einführung des Römiſchen Rechts eine beſſere, vernünftigere und ſchleunigere Juſtizverfaſſung erhalten hätte, ſo wollte ich gerne nichts darwider ſagen; allein wie vieles kann nach unſern deutſchen Geſetzen beſſer, vernünftiger und geſchwinder entſchieden werden, als durch das Römiſche Recht! Die große Verwirrung, welche dieſes in manchen Rechtsfällen anrichten würde, zeiget Strube c) **vom guten Gebrauch des teutſchen Rechts.** Vor allen aber verdient Thomaſii diſſertat. *de rite formando ſtatu controuerſiae: An legum juris Iuſtinianei ſit frequens aut exiguus vſus practicus in foris Germaniae*, nachgeleſen zu werden, nicht weniger Hoffmanns und Oberkampfs *Lucubrationes de re diplomatica* d). Eine beſonders merk-

c) Nebenſtunden V. Th. S. 38.

d) p. 107.

würdige Stelle aber kommt beim Scheidt [e]) vor, wo es in den Beſchwerden, welche die Ritterſchaft in Bayern Herzog **Georg dem Reichen** zu Landshut übergeben hat, alſo heißet: In judicibus intolerabilis error. Non enim eliguntur judices more antiquo, ſed multi juris Romani profeſſores, pauci magiſtratus nobiles atque provinciales, praecipue in ſuperiori Bavaria vix vnus aut duo nobiles in pretorio eliguntur. *Cum jus municipale ſeruandum ſit, et antiquae conſuetudines pro legibus habendae ſint, ſit, vt multa his contraria fiant, vnde deceptiones, errores et turbae oriuntur. Illi enim juris profeſſores noſtrum morem ignorant, nec etiam, ſi ſciant, illis noſtris conſuetudinibus quicquam tribuere volunt.* Gleiche Klagen lieſt man in der kleinen, nur einen Bogen ſtarken Ludwigiſchen Schrift: **Von Teutſchlands Unheil aus Unwiſſenheit der teutſchen Hiſtorie.** Hierin ſagt der Verfaſſer: Er habe Protokolle in Händen, da z. E. die Schleſiſche und Sächſiſche Ritterſchaft auf öffentlichen Landtägen unter die Landesbeſchwerden geſetzet habe: daß man ihre Lehensſtreitigkeiten auf Univerſitäten ſchicke, deren Fakultäten keinen Begriff von den deutſchen Lehen hätten, ihre Lehensgewohnheiten durch die Longobardiſchen Geſetze zum unwiderbringlichen Schaden und Nachtheil verkehreten, und die Landſtände mit dem Landsherrn in Zerrüttung und Confuſion brächten; daß, ſeitdem die Lehenſachen Römiſch und Longobardiſchen Juriſten in die Hände kämen, die deutſchen Lehnsgewohnheiten in funfzig Jahren ſo viel Verwir-

e) In *Biblioth. Göttingenſ.* p. 181.

wirrung erlitten hätten, daß zu beſorgen ſtünde, es würden ſelbige in weniger Zeit ſich vollends aus dem Gedächtniß der Menſchen verliehren. Es wäre alſo höchſtnöthig, daß man die Lehenſachen in jeder Provinz allein bei den Manngerichten laſſe, und daß ſich die Aſſeſſores derſelben nach der Wiſſenſchaft der Rechte und Gewohnheiten jedes Landes fleißig umſehen ſollen. Alle dieſe Beſchwerden waren fruchtlos, und mit der Zeit kam es endlich gar dahin, daß wir nun unſre vaterländiſche Statuten und Gewohnheiten beweiſen müſſen, ehe ſie in Gerichten gültig ſeyn können, ſtatt daß man das Gegentheil beweiſen ſollte. Bald wird man vollends verkennen, daß das Römiſche Recht nur in ſubſidium angenommen worden iſt.

Zu dieſer vorgehenden Betrachtung giebt mir eine vor kurzer Zeit im Hochfürſtlichen geheimen Archiv zu Plaſſenburg vorgefundene Urkunde die Ablöſung des Amts Selb betr. vom Jahr 1483. f) Gelegenheit. Sie enthält eine in ganz Deutſchland herkömmliche Lehensgewohnheit, wovon meines Wiſſens noch kein Lehrer des Lehnrechts etwas geſagt hat. Der Fall iſt folgender: Ein Vaſall hat zwei Lehnherrn, die mit einander im Krieg verwickelt ſind; nun entſtehet die Frage: Welchem von beiden leiſtet der Vaſall, wenn er aufgeboten wird, die ſchuldigen Ritterdienſte? Die meiſten Lehnrechtslehrer entſcheiden dieſe Frage nach II. Feud. 28., wo es heißt: Contra omnes debet vaſallus dominum adjuuare et contra fratrem et filium (et patrem) *niſi contra do-*

f) Sie ſteht in der Beilage ganz.

minum antiquiorem, *hic enim ceteris eſt praeferendus*. Andere behaupten, daß der Vaſall in dieſem Fall keinem von beiden die Ritterdienſte zu leiſten ſchuldig ſey. Nach der erſtern Meinung erhielte alſo der ältere Lehnherr die Ritterdienſte allein, der jüngere aber gienge leer aus; nach der andern aber wäre der Vaſall ganz frei. Wem wird nicht die Unbilligkeit dieſer Entſcheidungen in die Augen fallen? Nun halte man aber folgenden Auszug aus erſtbemeldeter Urkunde mit dem auf das longobardiſche Recht gegründeten Ausſpruch zuſammen, welchen Vorzug wird nicht die in dieſem Fall beobachtete alte deutſche Lehnsgewohnheit vor ſolchen erhalten? Die hieher gehörige Worte der Urkunde lauten alſo: **dann es iſt kundig Jm Reich, So einer lehen hat vonn zweyen Hern, die mit einander zu Kriegen komen, beſtelt er yeglichen hern ſein Dinſt vnd ſizt mit ſeinem leib ſtill.** Könnte man wol dieſen Fall vernünftiger und billiger entſcheiden, als auf dieſe Art? und dennoch wäre nichts gewiſſer, als daß er, wenn heut zu Tag die Frage darüber entſtünde, von den Lehenrechts-Lehrern nach den longobardiſchen Lehensgeſetzen entſchieden würde. So weit iſt es in unſerm Vaterland mit der Kenntniß unſrer Rechte und Gewohnheiten gekommen. Sollten ſich nicht alle Archivarien äußerſt Mühe geben, mehrere dergleichen vorzügliche Lehensgewohnheiten und die auf unſre heutige Lehensverfaſſung noch anwendbarer als gegenwärtige wären, nach und nach bekannt zu machen, und gleichſam aus dem Schutt, womit ſie bedeckt ſind, hervorzuziehen?

Hat

Hat ein Recht in unſerm Vaterland nöthig, von eingemengten Grundſätzen des Römiſchen Rechts gereiniget zu werden; ſo iſts gewiß das Lehnrecht g). Man glaube mir, daß es bei einem Archivar einen wahren Eckel erregen muß, wenn er manchmal Streitſchriften in Lehenſachen lieſt, welche Sätze enthalten, woran man in Deutſchland vor Zeiten niemals gedacht hat, und die wider alles Herkommen ſtreiten h). Freilich iſt die Schuld den Rechtsgelehrten nicht allein beizumeſſen, die Archivarien arbeiten zu wenig oder ſind es nicht im Stand. Denn leider giebt es manche darunter, die ihre Urkunden nicht einmal leſen, vielweniger aber beurtheilen können, und überdiß ſo geringe Kenntniſſe in den dazu erforderlichen Wiſſenſchaften haben, daß es Gott erbarmen möchte. Wo ſoll aber der Rechtsgelehrte ſeine Kenntniß in unſern alten deutſchen Lehensgewohnheiten hernehmen, wenn ſie nicht aus Archiven mitgetheilt werden? Geſchichte und Urkunden ſind es, woraus er

g) S. Bertrams Beurtheilung des Longobardiſchen Lehnrechts, in den wöchentlichen Halliſchen Anzeigen v. J. 1772. Nro. 34. und in Zepernick Sammlung auserleſener Abhandlungen aus dem Lehnrecht Th. II. S. 195.

h) Es wäre nichts leichter zu widerlegen, als die bekannte Rößleriſche Deduktion, betitult: Rechtsgegründete Vertheidigung der alten hergebrachten Fränkiſchen Lehns-Gewohnheit, vermög deren die Agnati collaterales die Succeſſion in denen Fränkiſch ſowol alt als neuen Lehen, ohne Unterſcheid, ob ſie von dem Primo Acquirente abſtammen oder nicht, auf gleichen Namen, Stammen, Schild und Helm zu behaupten berechtigt ſind. 1733. Fol.

die Verfaſſung des teutſchen Lehnweſens erkennen lernen muß.

Das longobardiſche Lehnrecht hat keineswegs ſchon die Gültigkeit eines allgemeinen Geſetzes erlangt, ſondern iſt nur durch die Anhängung zum Corpus juris, und durch die, wiewohl unſchickliche, Anwendung mancher Rechtsgelehrten auf unſre Rechtshändel; in deutſchen Lehenſachen ſtillſchweigend zu dem Anſehen gelangt, welches das Römiſche Recht überhaupt ſich in Deutſchland erworben hat. Hieran iſt aber theils, wie geſagt, die Nachläſſigkeit ſolcher Perſonen, denen Archive anvertrauet ſind, und von welchen man mit Recht eine vorzügliche Wiſſenſchaft in vaterländiſchen Geſetzen und Gewohnheiten fordern ſollte, theils die eingewurzelte große Vorliebe zum Römiſchen Recht ſchuld. Daher iſt es auch gekommen, daß das deutſche Lehnrecht ſchon manchen Stoß durch Reichsgerichtliche Verfügungen erlitten hat, ſo ſehr auch die Lehnhöfe ihre hergebrachte Gewohnheiten zu behaupten geſucht haben, auch ſolche nach deutlichem Inhalt der Reichsgeſetze jederzeit zu behaupten befugt ſind. Wenn man mehr Unterſtützung fände, und mehr Gefälligkeiten zu Beförderung nützlicher Werke zu erwarten hätte, ſo wäre mein Wunſch, daß ein Gelehrter die Geſetze und Gewohnheiten jedes der vornehmſten Lehnhöfe in allen Provinzen Deutſchlands ſammelte, ihre Uebereinſtimmung oder Abweichung bei jeder Materie bemerkte, und ſolche in ein ordentliches Compendium des teutſchen Lehnrechts brächte, worüber ſodann

auf

auf Univerſitäten geleſen würde. Dürfte ich noch zum Beſchluß einen Wunſch hinzuthun, ſo wäre es dieſer, daß Teutſchland ein ſeiner Verfaſſung gemäßes einförmiges Geſetzbuch im Ganzen, oder doch wenigſtens ein Syſtem des heut zu Tag üblichen Rechts nach dem Vorſchlag des Herrn von Tröltſch i) erhalten möchte. Mit welchem Vergnügen, Nutzen und Bequemlichkeit würden unſre Jünglinge auf hohen Schulen die Rechtsgelahrtheit hören, wenn ſie nicht mehr mit ſo vielen unnützen und bloß zur künftigen Vergeſſenheit dienenden Römiſchen Lehren beſchweret und damit aufgehalten würden? Ich mißkenne das Gute, welches das Römiſche Recht in ſich hält, gewiß nicht, aber man prüfe alles und behalte das Gute, ſo wird es mit unſrer Rechtsgelahrtheit bald beſſer ausſehen, und die Gültigkeit eines Geſetzes wird, wenn die Colliſion ſo vieler, oft in einerlei Materie ſich widerſprechender, Geſetze und Ausſprüche der Rechtsgelehrten aus dem Wege geräumt worden iſt, gewiß nicht mehr ſo zweifelhaft bleiben. Ich ſage noch einmal: Man prüfe alles und behalte das Gute, man mache es, wie König **Friedrich, der Große**, in Preußen,

i) Anmerkungen und Abhandlungen in verſchiedenen Theilen der Rechtsgelahrheit S. 74. Ich muß hier eine Schrift empfehlen, deren Durchleſung mir wahres Vergnügen verſchafft hat, nemlich: D. Chriſtian Gottlob Bieners Bedenklichkeiten bey Verbannung der urſprünglich fremden Rechte aus Deutſchland und Einführung eines allgemeinen deutſchen National-Geſetzbuches, nebſt einigen Betrachtungen über die Verbeſſerung der Geſetze in den einzeln Staaten und Landeshoheiten des heiligen Römiſchen Reichs. Halle 1781, 8.

der den Reſt ſeiner koſtbaren Lebensjahre der Juſtiz-verbeſſerung widmete, nachdem er der Lehrmeiſter anderer Monarchen in der Finanz- und Kriegskunſt worden iſt. Komm zurück, alte deutſche Vaterlandsliebe! und fache ferner mit deiner Wärme alle diejenigen an, die einem ſo gemeinnützigen Werk Unterſtützung und Nachdruck geben können.

Beilage.

Urkunde Churfürſts Albrecht, Marggrafs zu Brandenburg, über die Sittichen von Zedwiz verſtattete Ablöſung des von Conrad von Lüchau bisher pfandsweiß beſeßenen Amts Selb.

d. d. Onolzpach Am Montag nach dem Sonntag Quaſimodogenitj, ao. 1483.

Wir Albrecht ꝛc. Bekennen offenlich mit dem brieue, das wir vnnſerm lieben getrewen Sittichen von Zedwitz Ritter vergonnt vnnd zugeben haben, das er vnnser Ambt ſelb vnd anders, das Contzen von Luchaw verpfenndt iſt, von Im loſen moge vnd ſoll nach laut ſeins briefs, vnd ſo er den von Luchaw dieſelben xvᶜ. guldin bezaln wurt, das er das thu In beyweſen der vnsern, die wir dorzu ordnen, damit vnns die iijᶜ guldin, die vnns Contz von Luchaw ſchuldig iſt nach laut ſeins brieffs, dauon bezallt werden, vnd ſolch Ambt vermaynen vnd wollen wir nicht von Im loſen ſein lebtag lanng, doch mit der beſcheidenheit, das er vnnser Ambtman Rat vnd diner damit ſein vnd bleiben ſoll ſein

ſein lebtag lanng, vnd getrewe hilff ratt vnd beyſtannd thun vnwiderſprechenlich wider Meniglichen, deßgleichen mit ſeinem Leib auch, on wider vnnſer Sweger vonn ſachſſen, ob wir miteinander zu Vehden komen, das got wend auch nicht billig iſt noch ſein ſoll Frundtſchafft gelobter vnd geſworner eynung vnd buntnus halb, die das verbewt nach beſage der brieue, ſo ſol er vnns oder Jn, einem teil wider den andern, weder rat hilff oder Beilegung thun mit ſeinem leib, aber der außnemung wer Jm gegen vnns beden teiln nicht not geweſen, dann es iſt kundig Jm Reich, So einer lehen hat vonn zweyen hern, die mit einander zu Kriegen komen, beſtelt er yeglichem hern ſein dinſt vnd ſizt mit ſeinem leib ſtill, will er aber den Artickel dorinn habenn, laſſen wirs auch geſchehen, Er ſoll auch das vermelt Ambt ſelber beſitzen vnd das getrewlich bewarn vnd die Armen lewt hallten vnd bleiben laſſen vnbeſwert, vnd Jr gewonlich vnd zymblich rennt, Zins, guldt vnd dinſt, die ſie pflichtig ſind zu geben, von Jn nemen, vnd, was vnns nach lawt ſeins brieffs vorbehalten iſt, vnns vnnd vnſern erben volgen zu laſſen vnwiderſprechenlich vnd gutlich reichen vnd helffen einbringen, vnnd wann er nymer iſt, das wir vnd vnnſer erben, die regirend Landßfurſten ſind Jn dem Ort lannds des Gebirgs, die loſung thun wollen, das wir des nach laut ſeins kauffs oder pfanndtbrieffs macht haben zu thun, wann vnns oder vnser erben verluſt, von ſein erben vnd nach laut ſeins brieffs, vnd ſollen ſein erben ſolcher loſung geſtatten on alles widerſprechen, alls dann Sittich ſolchs obgeſchriben al-

les vnd yegliches allſo zu thun vnd getrewlich zu hallten, deßgleichen alls vnnser Rate getrewlichen zu ratten vnd vnſer geheym bis In sein tod zuuerſweigen, vns mit trewen gelobt vnd zu Gott vnd den heiligen ein gelerten eid geſworn hat, des zu vrkund haben wir vnnser furſtenlich Inſigell an diſen brieue thon hencken, der geben iſt zu Onolzpach Am Montag nach dem Sonntag Quaſimodogenitj nach Criſtj vnſers hern geburdt xiiij^c. vnd Im Lxxxiijten.

XIII.

XIII.

Dr. Karl Friedrich Zepernick,

Von dem ehmaligen Gebrauch der Reliquien der Heiligen bei Lehnshandlungen *).

§. I.

Allgemeine Bemerkungen von der Abſicht die Lehnshandlungen feierlich zu machen.

Gewähret die ſchnelle Ausbreitung des Lehnsſyſtems unter den Völkern Europens, und deſſen Allgemeinheit, dem Geſchichtsforſcher reichen Stoff zu Reflexionen, über die Gleichförmigkeit der Geſinnungen verſchiedener Nationen, iſt ihm das Streben unſerer Vorfahren, die Lehnseinrichtung mehr und mehr auszubreiten, und derſelben ihre wichtigſten Verbindungen, ſollten ſie ihr auch nicht genau angemeſſen geweſen ſeyn, dennoch anzupaſſen, merkwürdig; ſo geben die Mittel, deren man ſich bedienet, die Lehnspflichten dauerhafter, die Ueberlaſſung und Einweiſung in das zu Lehn gegebene Object ſinnlicher, und überhaupt die bei dieſer Verbindung vorkommende Handlungen feierlicher zu machen, und wie auch hierinnen verſchiedene Nationen auf gleichen Wegen gehen, eben ſo viel Materie zu fruchtbaren Betrachtungen. Es läßt ſich allerdings annehmen, daß, ſo wenig das Feudalſyſtem gleich anfänglich ſo ausgebildet geweſen, als es nachher durch

Po-

*) War bis hieher ungedruckt.

Politik verbeſſert, und durch die häufigere Anwendung geläutert, geworden; eben ſo wenig die Lehnshandlungen beſtimmte und ſo viel Ceremonien gehabt, als ſie nachher erhalten. Je gewöhnlicher aber jene wurden, und je mehr man fühlte, daß wichtige Auftritte durch häufige Wiederholungen immer etwas an ihrer Merkwürdigkeit verliehren, und daher hoffte, daß ſinnliche Eindrücke vielleicht dasjenige erſetzen möchten, was man bei bloß gegebener Treue abzugehen glaubte; deſto eifriger waren die Bemühungen, nach der Wichtigkeit der Handlung, nach der Größe der eingegangenen Verpflichtung, auch deren Feierlichkeit anzuordnen. Bei den Völkern, die der alten Simplicität getreu, ein gegebenes Wort ſo hoch, als einen theuer geleiſteten Eid hielten, finden ſich weniger Ceremonien, als bei ſolchen, die auch darinnen civiliſirt ſeyn wollten, daß ſie gegebenen Verſprechungen nicht immer genau nachkommen zu müſſen glaubten; aber ganz fielen ſie ſelbſt bei den erſten nicht weg, und nur im Verhältniß mit den leztern ſind ſie geringer. Die Feierlichkeiten bei Lehnshandlungen zweckten indeſſen hauptſächlich darauf ab: die Uebergabe deſſen, was der Vaſall erhielt, wann es ihm nicht eingehändigt werden konnte, ſinnlich; oder die Verbindlichkeit, die er bei dem Lehnsnexus übernahm, eindrücklicher und heiliger zu machen; oder endlich die Ehrerbietung des Vaſallen gegen den Lehnherrn zu bezeichnen. Aus jener Quelle entſpringen die ſymboliſchen Inveſtituren, die, wenn ſie in ſpätern Zeiten auch beſtimmter wurden, doch anfänglich willkührlicher geweſen zu ſeyn ſcheinen, ſo daß man eines Symbols, das man etwa gleich zur Hand hatte,

ſich

ſich zu dieſem Zweck bediente, ohne daß dadurch das Lehn ſelbſt eine beſondere Qualität erhalten hätte [a]. Erſt in ſpätern Zeiten wurden ſie beſtimmter, und in Deutſchland nahm man z. E. an, daß Schwerd, Scepter, Fahne, Ring, nur bei gewiſſen Belehnungen gebraucht werden ſollten [b]. Aus dem zulezt be-

a) Hiervon iſt die Belehnung mit einem Kreuz ein Beiſpiel: Henrich Stero in *Annal Altahenſ.* ad Ann. 1273. in Freher *Script. Rer. German.* T. I. p. 388. Mortuo Richardo, Romanorum Rege — electus eſt Rudolphus Comes de Habspurg, in Romanorum regem, poſtea in Imperatorem conſecrandus. Qui Rudolphus ſtatim exegit a Principibus clericis et laicis fidei iuramentum, quod cum recuſarent propter abſentiam ſceptri, ipſe electus ſignum crucis accipiens, talia dixiſſe fertur: Ecce ſignum in quo nos et totus mundus eſt redemtus, et hoc ſigno vtamur loco ſceptri: et deoſculata cruce Principes tam ſpirituales quam ſeculares, ipſam crucem loco ſceptri oſculantes, recipientes feuda ſibi fidelitatis iuramenta praeſtiterunt. Kaiſer Heinrich III. inveſtirte 1047. einen Abbt gleich mit einem, dem Chriſtusbilde aus der Hand genommenen, Biſchofsſtabe, Baron. Annal. T. XI. ad Ann. 1047.

b) Ich habe hierbei die bekannte Stelle des Otto von Freiſingen *de Geſtis Friderici* I. Cap. 5. Lib. II. in Gedanken, wenn er erzählt: Eſt enim conſuetudo Curiae, vt regna per gladium, prouinciae per vexillum a principe tradantur vel recipiantur; und Günthers in *Ligurino*, Lib. I. verſ. 550. f.

Ergo vbi vexillo partem quam diximus ille (Guido)
Hic autem gladio regnum ſuſcepit ab ipſo.
Hunc etenim longo ſeruatum tempore morem
Curia noſtra tenet — —

Auch gehört hierher, was Ingulph, Abbt von Croyland, *Hiſtoria Anglic.* ad Ann. 1066. geſagt: conferebantur etiam primo multa praedia nudo verbo, absque ſcripto vel charta tantum cum domini gladio, vel galea, vel cornu, vel cratera; et plurima tenementa cum calcari, cum ſtrigili, cum arcu, et nonnulla cum ſagitta. Sed

bemerkten Zwecke hingegen laſſen ſich die, beſonders bei Belehnungen, zu beobachtenden Solennien erklären, denen ſich ehedem der Vaſall unterwerfen mußte und die ich hier weiter nicht ausführen kann c).

Die Abſicht endlich, den eingegangenen Verbindlichkeiten des Vaſallen mehr Dauerhaftigkeit zu geben, ſchaffte nach und nach die Mittel, wodurch die Lehnherrn dieſen Endzweck am gewiſſeſten erreichen zu können glaubten. Urkunden, Zeugen und bloße Eide, deren man ſich dieſerhalb zu bedienen anfing, ſchienen endlich allein nicht mehr hinreichend, man bemühte ſich ihre Beweiskraft gleichſam zu verſtärken, und ſuchte beſonders den Eiden durch gewiſſe Solennien, welche aus den angenommenen Religionsbegriffen ihre Erklärung erhielten, noch mehrern Eindruck zu verſchaffen. Unter dieſen Mitteln treffe ich nun auch die Reliquien der Heiligen an, deren man ſich bei verſchiedenen Lehnshandlungen bedienete, und deren daher in den Urkunden, in den aufgezeichneten Rechtsgewohnheiten der deutſchen Lehnscurien und Sprüchen der Mannengerichte verſchiedentlich Erwähnung geſchiehet. **Zu den Heiligen ſchwören, ſich auf den Heiligen ausziehen**, ſind in beiden gewöhnliche Ausdrücke, unter denen häu-

Sed hic initio regni Wilhelmi Normanni poſterioribus annis immutatus eſt modus.

c) Ich behalte mir vor, dieſen noch nicht genug bearbeiteten Gegenſtand einmal zu erläutern; etwas hierhin gehöriges findet ſich in VET. AUCTOR. *de Benef.* C. II §. 36. 37. Schwäb. Lehnr. Kap. VI. §. 3. und Kap. XLIII. Georg Steph. Wieſand progr. *Priſcum honorem domino a vaſallo praeſtandum ex iure antiquo repet.* Lipſ. 1763. Joh. Gottl. von Hackemann Diſp. *Ius honoris domini feudo refutato*, Francof. ad Viadr. 1758.

häufig nichts anders, als die Reliquien der Heiligen, über welche z. B. der Eid geleiſtet ward, verſtanden werden. Die Worte, über und auf den Heiligen, zeigen an ſich ſchon etwas körperliches an, und die Bildniſſe oder Statuen der Märtyrer könnten vielleicht jemanden dabei einfallen; allein dieſe Erklärung beſtätigt ſich nicht, ſondern die Reliquien der Heiligen ſind es, die darunter begriffen werden: und wenn ſich gleich einige Beiſpiele finden, daß in Sanctis iurare auch ſoviel, als auf dem Evangelienbuche den Eid ablegen, anzeigt d), ſo ſind dieſe doch ſeltener, und Dü Fresne e) hat es ſchon bemerkt, daß weit gewöhnlicher die Reliquien verſtanden werden. Um indeſſen einen Beweis meiner Behauptung anzuführen, will ich mich nur auf eine Stelle aus unſern deutſchen Lehnrechtsbüchern beziehen. Der AUCTOR VETUS *de Beneficiis* f) und das IUS FEUDALE SAXON. LATINUM g) nennen die Reliquien da ausdrücklich, wo das Sächſiſche Lehnrecht nur der Heiligen überhaupt erwähnt. Si autem homo, ſagt jener, in praeſentiam Domini veniat, primo prolocutionem petat, deinde Reliquias, vt ſua excuſet beneficia, quas ſi dominus dare renuat, homo ſuasmet Reliquias adducat, ſuper quas iuret, quod ſua beneficia non ſint ſibi taliter adiudicata. Dieſes h) hingegen ſpricht: kummt aber

d) Dü Fresne *Gloſſar.* v. in Sanctis iurare.

e) a. a. O.

f) Cap. II. §. 32.

g) Cap. XXII. §. 21.

h) Kap. LXX. in Senckenberg *Corp. I. F.* S. 299.

aber der Mann vor dem Herrn, her bite allererſt eines vorſprechen und darnach der heyligen und des ſteberes daß her ſin gut vz ziehe. weigert ihme des der Herre ſo habe her ſelbſt die heyligen und ſwere ſondern ſtebere. Faſt eben ſo das Schwäbiſche i), der Richtſteig Lehnrecht k), und das alte Lehnrecht in Görlitz l).

Es möchte daher wohl keine unnütze Unterſuchung ſeyn, aus den Lehnrechtsgewohnheiten und Diplomen den ehmaligen Gebrauch der Reliquien näher zu erörtern. Ich finde ihn aber I) bei Ableiſtung der Lehnseide, II) bei dem Lehnsauftrage und bei der Belehnung, als ein Symbol der Uebergabe, und III) bei den Entſcheidungen der Lehnſtreitigkeiten, als ein Mittel die Wahrheit zu bekräftigen und ſich von Beſchuldigungen zu reinigen. Von jedem nun beſonders.

§. II.

I. Gebrauch der Reliquien bei der Lehnspflicht.

Wichtige Verbindungen, und gerichtliche Beweiſe, werden durch den Eid auf die Reliquien beſtärkt.

Von dem Urſprung der im Mittelalter faſt allgemeinen Gewohnheit, Eide auf den Reliquien der Heiligen zu ſchwören, hier zu handeln, würde ganz meinem Zweck entgegen, und nach demjenigen, was

i) Kap. CXVIII. §. 33, nach Goldaſts und Senckenbergs Ausg. und Kap. 117. nach Schilters Edition. Lezterer hat auch die Worte die Heyligen gewinnen richtig durch reliquias ſanctorum inpetret überſezt.

k) Kap. X. S. 412. in Senckenb. Corp. I. F.

l) Kap. XXV. in dieſer Miſcellaneen I. Th. S. 32.

was der Kanzler Böhmer m), Hr. D. Semler n), der Abbt Vertot o), Alex. Aurel. Pelliccia p), der Hofrath Junge q), überhaupt von der Verehrung der Reliquien angeführt, und was, nach Budern r), der verdienſtvolle Dreyer s) und Malblank t) von dieſer Solennität bei den Eiden bemerkt, überflüſſig ſeyn. Uebertriebne Verehrung der Ueberbleibſel heiliger Männer, und Aberglaube, eignete den Reliquien beſondere Wunderkräfte zu, und ſo wie man glaubte, daß ihre Berührung, ihre Gegenwart tröſten, heilen und helfen könnte, ſo ſollte auch der, der bei ihrem Anblick freventlich handeln würde, zittern, ihn ein heiliger Schauer durchſtrömen, und er durch ihre unſichtbare Kraft von der Vollendung abgehalten werden. Dies angenommen, kann's wol noch auffallend ſeyn, daß

m) *Ius Eccleſ. Proteſtant.* Lib. V. tit. 34.

n) *De Statu antiq. Chriſtian.* T. I. p. 326.

o) *Diſſ. ſur l'ancienne forme des Serments, uſitez parmi les François*, in den *Memoires de Litterat. de l'Academ. Françoiſe des Inſcriptions et bell. lettres*, Tom. V.

p) *De chriſtianae eccleſiae, primae, mediae et nouiſſimae aetatis, politia* (Neapol. 1781. 8.) T. III. P. 2. n. 7.

q) Disqu. *de reliquiis et profanis et ſacris, earumque cultu*, Cap. III.

r) *De iuramentis ad reliquias ſanctorum, et illuſtratio formulae: Als mir Gott helfe und ſeine Heiligen, in* Σημμικτ. *Obſeruat.* Lib. I. Obſ. 7.

s) Von dem Nutzen des treflichen Gedichts Reinke de Voß in Erklärung der teutſchen Rechtsalterthümer, insonderheit des ehmaligen Gerichtsweſens §. XII. not. 3. In deſſen Nebenſtunden S. 234. f.

t) *Doctrina de iureiurando e genuinis legum et antiquitatis fontibus illuſtrata* §. 87.

auch die Reliquien bei einer ſo wichtigen Handlung, als Eidesleiſtungen geweſen, gebraucht worden? Es iſt vielmehr ſehr natürlich, daß ſie nach den Begriffen damaliger Zeit, als eine ſtarke Gegenwehr des Meineides angeſehen wurden. Die Vorſtellung, es würden die Heiligen, bei und über deren Gebeinen ein falſcher Eid geſprochen wäre, Rächer dieſer Sünde ſeyn, und die Wahrheit durch ein Wunder ans Licht bringen, war dem Geiſt der Zeiten angemeſſen, und konnte allerdings einen Eindruck machen. Denn wer wünſchte die Vorſprache eines Heiligen im Himmel zu verliehren? wer ſeinen Zorn auf ſich zu laden? Gerade dieſes aber waren die Bedingungen, ſollten die Gedanken des Schwörenden ſeyn, wenn er bei und auf den Heiligen den Eid ablegte; es ſollten ihm dieſe nicht mehr helfen, wenn er ſeinen Eid brechen, oder die Betheurung falſch ſeyn würde. Kurz, irrige Religionsbegriffe hatten es dahin gebracht, daß man ſich überzeugt hielt, in dem Eide auf den Reliquien der Heiligen liege ein Gottesurthel, wie der Kanzler Böhmer u) aus dem Auguſtin bis zur Gewißheit dargethan hat. Hieraus läßt ſich nun leicht erklären, warum bei wichtigen Verbindungen die eidliche Beſtärkung mit dieſer Ceremonie vorgenommen, und ſie ſogar zu einer geſetzlichen Nothwendigkeit geworden. In den Capitularien Karls des Großen x), in den Alemanniſchen Geſetzen y), in

u) *In Iur. Eccl. Proteſtant.* Lib V. tit. 34. T. V. p. 563. Ils regardoient, ſagt Bertot a. a. O. ces Héros de chriſtianisme comme les arbitres de la colére et des faveurs du ciel.

x) Lib. VI. Cap. 209.

y) Tit. VI. §. 7.

in den Friſiſchen z), im Sachſen- und Schwabenſpiegel a), auch in den Nordiſchen Geſetzen b) ſind Beweiſe hiervon: und da zuweilen ein Mißbrauch damit getrieben worden, ſo befahlen die Concilien, daß nur zu gewiſſen Zeiten den Laien die Reliquien eingehändigt werden durften c). Doch vielleicht ſtehen außerdem folgende Beiſpiele wichtiger Verpflichtungen, welche mit dem Eide auf den Heiligen beſtärkt ſind, hier nicht am unrechten Orte. So geſteht Graf Adolph von Cleve und Mark in ſeiner Verſicherungsurkunde vom Jahr 1403. d): **dat wy geſekert vnd gelaiſt hebben by onſen Trouwen, vnd onſe handt gehalten hebben up Sint Wilbrodſen Kaſt tot Einbrick, vnd hebben geſworen mit geſtoifften Eeden op dat heilige Sacrament vnd den Heiligen dat därinne beſloten iſt.** Und eben dieſe Feierlichkeit hat deſſen Sohn Johann im Jahr 1420. wiederholet. In einem Vertrage eben dieſes Herzogs Johann von Cleve vom Jahr 1420. e) heißt es: **Gelaiſt ond geſekert in gou-**

z) Tit. III § 4. Tit. XII. §. 1. Tit. XIV. §. 3.

a) Sächſiſches LandR. II. B. 4. und 19. Art. III. B. 56. Art. Schwäb. LandR. CCCXLI. Art. §. 3. Richtſteig LandR. Kap. 8.

b) Die Stellen aus der Hirdſkraa ſollen unten vorkommen.

c) Im Concil. BURDIGALENS. de 1255. can. VII. in Labbe und Coſſart. *Collect. Concil.* T. XI. p. 740. wird feſtgeſezt: Reliquiae non tradantur laicis ad iurandum niſi certis temporibus.

d) Dieſe und die folgende Urkunde ſteht in Waſſenbergs *Embrica, ſ. vrbis Embricenſis deſcriptione* Lib. III. p. 102. und p. 105. woraus Buder a. a. O. die angeführte Stelle genommen.

e) In Teſchenmachers *Cod. Diplom. Annal. Cliviae* p. 60.

den trouwen, ond mit opperichteten vingern, ond mit geſtaiften Eeden lyſlich aver den hyllgen geſchwaren. In dem Theilungsvertrage über die Grafſchaft Falkenſtein von 1419. ſteht: und wir, die obgenandten Grafen und Herren mit Namen wir Gerhard Graffe zu Sayn, Reiprecht Grafe zu Viermberg, Bernhard und Johann Gebrüdere Graffen zu Solms, Herrn zu Eppſtein, und wir Dietherr von Yſenberg, Herr zu Büdingen gelobben und geredden in guten Trewen an eines rechten Aidts ſtadt, und hat auch unſer jeglicher beſonder, einer dem andern hiemit an hand gelobt und mit uffgeraichten Fingern zu den Heiligen geſchworen alle dieſe vorgeſchriebenen Puncten - zu halten f). Die Erbverbrüderung zwiſchen Markgraf Ludewig von Brandenburg und den Herzogen Stephan und Ludewig von Baiern von 1334. g) enthält die Formel: ſulln wir und wullin an beyden ſeiten vnd haben daz mit guten truwen gelobt und ze den Heiligen geſworen - - - und wir Herzog Stephan der vorgenannt globin und ſprechin für Ludewig Wilhelm und ander vnſir Brůder - wenne ſie eitber werden daß ſie ſullen - ze den Heiligen ſweren als wir geſworen und gelobt haben. Eine gleiche Redensart findet ſich in dem Erbvergleich zwiſchen Engelbert Grafen von Naſſau und Gottfried von Eppenſtein h).

Auch

f) Das Diplom ſteht in der Deduction des Gräfl. Stollbergſchen Erbrechtens auf die Grafſchaft Königſtein, Beil. 11. S. 12.

g) In J. P. von Ludewig *Reliq. MSCRt. omn. aev. diplom.* Tom. X. p. 644.

h) In des Frh. v. Senckenberg *Selećt. iur. et hiſtoriar.* T. II. p. 361.

Auch Frauenzimmer leiſteten auf dieſe Art den Eid, wie dieſes aus dem Exempel der Agnes von Habſpurg beim Senckenberg i) hervorgeht: In der Verſprechung ihrer Tochter an Rudolph Graf von Sulz ſteht zum Schluß: **Ich Agnes von Habſpurg hab auch - darumb einen gelerten Eid liplich zu Gott vnd denen Heyligen geſchworen mit aufgehebten Fingern und mit gelerten Worten.** Ich ſchließe dieſe Beiſpiele mit der Erzählung aus einer alten Chronik der Markgrafen von Meißen, die uns Ludewig k) mitgetheilt. Conrad, Markgraf Dietrichs von Meißen Sohn, war 1176. im Turnier ums leben gekommen, und der Erzbiſchof Wichmann von Magdeburg verſagte deshalb die Beerdigung; bei einer Zuſammenkunft hier zu Halle, warfen ſich ſein Vater und Bruder, auch die Grafen von Wettin, Rochlitz und Brene mit vielen Edlen dem Erzbiſchof zu Füßen, und baten um Konrads Beerdigung; ſie wurde endlich geſtattet, da man wahrmachen wollte, der Verſtorbene habe noch vor ſeinem Ende gebeichtet, und ſey nicht auf dem Platze geblieben, und die Anweſenden auf den Reliquien ſchwuren, nie wieder ins Turnier zu gehen: Ipſi praeterea principes praedicti, ſagt der Chronograph, exigente hoc ab eis archiepiſcopo, in reliquiis iurauerunt a torneamento perpetuo abſtinere, nec vſquam in omni ditione ſua huiusmodi exercitium permittere, hominesque ſuos et miniſteriales ab eo modis omnibus cohercere.

i) Ebendaſelbſt T. II. p. 693.

k) In Ludewigs *Reliqu.* MSCRt. Tom. VIII. p. 217. Sieh auch CHRONIC. Mont. Sereni ad ann. 1175. p. 805. Ed *Mad* v. Dreyhaupt **Beſchreib. des Saalkreiſes I. Th. S. 33.**

§. III.

Auch Lehnseide werden für ſo wichtig gehalten, daß ſie auf den Reliquien abgelegt werden. Erklärung eines angeblichen Gemäldes davon.

Denke ich mir nun die Wichtigkeit mancher Lehnsverbindungen, oder die Aengſtlichkeit eines Lehnsherrn, ſeinen Vaſallen ſich recht genau zu verknüpfen, ihn wo möglich abzuhalten, die Lehnstreue nicht wieder zu brechen, und im Gegentheil ihn anzuhalten ſeine Pflichten vollkommen zu erfüllen; ſo iſt es mir auch leicht begreiflich, warum Lehnseide mit ſo beſondern Ceremonien verbunden, und ſolche unter andern Feierlichkeiten auch auf den Reliquien der Heiligen abgelegt worden. Zwar ſind dieſerhalb weder allgemeine Vorſchriften vorhanden, noch läßt ſich behaupten, daß *alle* Lehnseide auf dieſe Art geleiſtet ſind; allein dies hebt meinen Satz nicht auf, es beſtärkt ihn vielmehr. Denn eben hieraus folgt, daß, weil die Modalitäten nicht beſtimmt waren, es wohl vornemlich von dem Willen des Lehnherrn abhing, die Mittel zu wählen, wodurch er die mit einem Manne eingegangene Verpflichtungen dieſem eindrücklicher machte. In der Folge wurde dies zur Gewohnheit und Vorſchrift, und die Nachfolger des Vaſallen mußten ſich gefallen laſſen, ihre Lehnspflicht ſo abzulegen, wie es die Sitten des Lehnhofes mit ſich brachten: und eben hieraus muß man ſichs erklären, daß auf der einen Seite in den Lehnbriefen und Reverſen dieſes Eides nicht gedacht, auf der andern Seite aber er bei anſcheinend unbedeutenden Lehnsverbindungen ausdrücklich erwähnt wird.

Im

Im Longobardiſchen Lehnrechte treffen wir keine Spur von dieſer Feierlichkeit an, vielmehr wurde nach dieſem der Lehnseid auf dem Evangelienbuch abgeſchworen [l]; eine Sitte, die weder in Frankreich, noch in Deutſchland unbekannt war, und die noch jezt bei der Lehnsempfängniß der Reichslehn vor dem Thron und bei dem Reichshofrath in Uebung iſt [m]. Dennoch möcht' ich nicht zu behaupten wagen, daß man jene Gewohnheit in Italien gar nicht gekannt habe. Auch die alten deutſchen Lehnsgewohnheiten ſchreiben nicht vor, daß der Lehnseid auf den Heiligen ſoll geſchworen werden, wenn ſie gleich, wie unten folgen wird, bei dem gerichtlichen Eiden in Lehnsſachen dieſe Formalität erfordern. Sie fordern nur überhaupt, daß der Vaſall die Lehnspflicht leiſten und ſeinem Herrn ſchwören ſolle, und die Modalitäten ſind nicht einmal, wie im longobardiſchen Lehnrechte, bemerkt. Homo domino ſuo certum faciat iuramentum, ſagt VETUS AUCTOR *de Beneficiis* [n], eben ſo das Sächſiſche Lehnrecht [o]: **der man ſall ſime herrn bi Phlicht hulde ton und ſchweren**; das Schwäbiſche [p]: **der man ſall ſei-**

l) II. F. 5. und II. F. 7. Ego iuro ad haec ſancta euangelia, quod a modo in antea fidelis ero.

m) Man ſehe überhaupt hiervon nach Joh. Friedr. Jugler Syllog. Obſ. de ritu tangendi SS. euangelis in iureiurando (Luneb. 1748.) § X. und die dort angeführten Itter, Pfeffinger, Uffenbach und Moſer, zu denen ich noch Moſern von der Lehnsverfaſſung I. B. 9. Kap. hinzufüge.

n) Cap. I. § 5.

o) Kap. III. und im *latin. Sax. Feud.* Cap. IV.

p) Kap. V. nach Senckenb. und Kap. IV. nach Schilters Ed. mit welchen das Bayrſche LehnR. Kap. IV. übereinkommt.

nem herrn huld tun mit ſeinem eyd; das alte Lehnrecht in Görlitz q): **Ein man ſall ſweren ſime hern.**

In Frankreich hingegen ſcheint dies durch die Capitularien eingeführt geweſen zu ſeyn, obgleich auch hier bei weitem nicht in allen Lehnbriefen dieſer Ceremonie gedacht wird. Denn nach den Kapitularien **Karls des Großen** r) war die Formel des Lehneides auf den Reliquien abzulegen, wenn es heißt: Repromitto ego, quod ab iſto die in antea fidelis ero Domino Karolo piiſſimo Imp., filio Pipini Regis et Bertanae Reginae, pura mente abſque fraude et malo ingenio; de mea parte ad ſuam partem et ad honorem regni ſui, ſicut recte per drictum (*directum* ſeu *droit*) debet eſſe homo domino ſuo, ſic me adiuuet Deus, et iſta ſanctorum patrocinia, quae in hoc loco ſunt. **Unter Karl dem Kahlen** leiſteten im Jahr 854. die Vaſallen ihre Lehnspflicht gleichfalls über den Reliquien, wie dieſes in der Formel: Ego illuſtri Karolo, Lhudowici filio, ab iſta die in antea, fidelis ero ſecundum meum ſavirum (*ſcavoir*, wiſſen) ſicut francus homo per recte eſſe debet ſuo regi, ſic me Deus adiuuet et iſtae Reliquiae s), ausdrücklich bemerkt worden. Hiernach läßt ſich wohl nicht zweifeln, daß wenigſtens die Eide der Baro-

q) **Kap. II. in dieſer Miſcellaneen I. Th. S. 3.**

r) In Baluze *Capitul* ad ann. 802.

s) S. Pithou *Scriptor. Rer. Francicar.* p. 508. Vergl. du Fresne *Gloſſar.* v. fidelitas.

ronen und Kronvaſallen auf den Gebeinen der Märtyrer geſprochen werden mußten.

So wenig es aber dem Lehnherrn vorgeſchrieben war, ſich den Lehnseid unter dieſen Feierlichkeiten leiſten zu laſſen: eben ſo wenig iſt eine allgemeine Regel vorhanden, wie, oder auf weſſen Gebeinen der Eid geſprochen werden mußte. Hierinnen ward die Gewohnheit jeglichen Landes beobachtet, man richtete ſich auch wol darnach, für welchen Heiligen der Vaſall oder der Herr eine beſonders ausgezeichnete Ehrfurcht hegte. Jedes Reich, jede Provinz, jedes Stift hatte ſeinen Patron, und glaubte ſeines beſondern Schutzes zu genießen, und deſſen Aſche diente denn auch gewöhnlich zur Vollbringung der feierlichen Handlung. In Frankreich ſchätzte man beſonders den H. Dionyſius, in Norwegen den H. Olaus, in Holland den H. Martin, in Deutſchland zu Magdeburg den H. Moritz, zu Fulda den H. Bonifacius, zu Corbey den H. Veit, zu Würzburg den H. Kilian, an andern Orten den H. Wilbrod und Martin. Die Beweiſe hievon ſind theils ſchon da geweſen, und theils werden ſie unten folgen t).

In Anſehung der äußern Formalitäten finden wir, daß entweder der Schwörende das heilige Gebein oder die Reliquienkapſel mit ſeinen Fingern berühren, und dieſe darauf legen müſſen, oder daß er das Reliquienkäſtchen im Schooß gelegt, oder in Händen gehabt, und daneben die Finger aufgehoben,

t) Vergl. Treuer vom Märtensmanne §. XX. in dieſer Miſcellan. I. Th. 13. Abh. und Dreyern a. a. O.

ben, oder auch daß die Reliquien auf den Altar oder einen Tiſch geſtellt waren, vor welchem die Lehnspflicht ausgeſprochen worden. Die Abſicht blieb hierbei überall dieſelbe.

Ich kann indeſſen hier nicht unberührt laſſen, daß einige Gelehrte das alte Gemälde vor des Mincuccius de Prato Veteri *libro de Feudis*, welches Schilter bekanntgemacht, und ich auf dem Titelblatte nachſtechen laſſen, für eine Vorſtellung der Ableiſtung eines Lehnseides auf den Reliquien haben halten wollen u). Allein, ſo angenehm es mir ſeyn würde, meine Beobachtungen durch dieſe Antike zu beſtärken; ſo wenig kann ich mich bei genauer Betrachtung überzeugen, daß das Gemälde die Ableiſtung einer Lehnspflicht, oder überhaupt eines Eides auf den Reliquien, vorſtellen ſolle. Die Perſon, welche linker Hand am Thron des Kaiſers kniet, ſoll der Vaſall, das Viereck, was er in Händen hat, das Reliquienkäſtchen, und die ihm gegenüber ſtehende Figur derjenige ſeyn, welcher den Lehneid ſtebet oder vorſpricht. Mich dünkt aber, man habe irrig deutſche Lehnsſitten in ein italiäniſches Bild übergetragen, und ſie dann erſt darinnen finden wollen. Denn, außerdem daß in Italien die

u) Mylius in diſſ. *de purgatione Saxonica* (Lipſ. 1758.) §. VII. Aliud exemplar imaginis hominis, ad reliquias iurantis, aeri inciſum Antonius Mincuccius de Prato veteri exhibet, quod libris feudorum praemiſſum eſt, cura Ioannis Schilteri nitide ſculptum, vbi beneficiarius genibus nixus ſanctuarium cum reliquiis porrigit et domino in regia ſedenti, prologo praeeunte, ſacramenti verba recantando fidem iurat. Auch der verdienſtvolle Dreyer a. a. O. ſcheint hier einen Eid auf den Reliquien zu finden.

die Lehnseide auf den Reliquien wohl nicht ſo häufig als in Deutſchland und Frankreich geweſen, und im Minucucius ſo wenig, als im longobardiſchen Lehnrecht, etwas davon vorkommt, mithin nicht abzuſehen, wozu die ganze Abbildung dienen ſollte; ſo reimet ſich auch die Vorſtellung, und das darinne beobachtete Coſtume, nicht zu dieſer Handlung. Die Bekleidung des Knienden und des gegenüber ſtehenden iſt wohl nicht der Anzug eines Vaſallen; das, was der Kniende in der Hand hält, wohl nicht ein Reliquienkäſtchen; die Umſtehenden wohl nicht Mannen. Jenes iſt vielmehr der Talar eines bononiſchen Rechtsgelehrten, der einem clericaliſchen Kleide ſehr ähnlich iſt, und welcher, wie die Zeichnungen von den mittlern Juriſten im Benavidi x) beweiſen, mit Rauchwerk ausgeſchlagen war; dieſes aber, was der Kniende in der Hand trägt, iſt ein geſchriebenes Buch, (Codex) deſſen Blätter kreuzweis mit einem Faden überlegt ſind.

Ich

x) In ſeinen Kupferſtichen der Bononiſchen Rechtsgelehrten die den Titel führen: *Illuſtrium ICtorum imagines, quae inueniri potuerunt, ad viuam effigiem expreſſae ex muſeo* MARC. MANT. BENAVIDII, Rom. 1566 et Venet. 1570. Ich könnte mich auch hier auf das Epitaphium des Rolandinus Paſſagerius beziehen, welches der Abbt Maurus Sarti *de Claris Archigymnaſii Bononienſ. Profeſſorib.* T. I. p. 427. vorgeſtellt hat, und wo der Rechtsgelehrte in einer ähnlichen Kleidung auf dem Sarkophag liegt; allein ich mag dies darum nicht thun, weil es bekannt, daß ſich ehedem viele, aus Andacht, in einer Mönchskutte begraben ließen, welches hier abgebildet ſeyn könnte. Das Bildniß des Juriſten Azo, welches ich, nach einem alten Kupferſtich, meiner *Biga Libellorum Authenticas earumque hiſtoriam illuſtrantium* vorgeſezt, wird meine Behauptung von der Kleidung der alten Juriſten rechtfertigen.

Ich erkläre daher dieſe ganze Zeichnung für nichts anders, als eine bildliche Vorſtellung, wie Mincuccius in ſeinem Ornat als Lehrer in Bologna, mit entblößtem Haupte und zurückgeſchlagnen Capucio ſein Werk de Feudis dem Kaiſer Sigmund, dem er es dedicirt, kniend überreicht, dieſer es gnädig annimmt, und der neben ihm in gleichem Anzuge ſtehende, ebenfalls ein bononiſcher Juriſt ſeyn, und entweder, daß die Arbeit ſeines Collegen ihnen angenehm ſey, anzeigen, oder den, der deſſen Vortrag bei dem Kaiſer unterſtützet, bedeuten ſoll. Denn, wollte man auch einen Lehneid auf dem Evangelienbuche hier finden wollen, ſo reimet ſich, wie ſchon geſagt, das übrige nicht zu dieſer Handlung.

Gern überlaſſe ich nun jedem zu beurtheilen, ob meine Erklärung gezwungen, oder ob ſie nicht dem Endzweck des Gemäldes vor der Dedication eines Buchs angemeſſener, als deſſen Deutung von einer Belehnung, ſey.

§. IV.

Beiſpiele von Lehnseiden auf den Reliquien 1) in Frankreich, und 2) Norwegen.

Doch es wird nun auf die Beweiſe ankommen, und ob ſich aus den Geſchichtſchreibern, und aus Lehnbriefen, jene allgemeine Sätze hinreichend darthun laſſen. Folgende ſind mir bisher vorgekommen. Unter den Franken treffe ich das älteſte Exempel an: Es iſt dieſes die feierliche Belehnung Herzogs Taſſilo von Baiern, welche unter dieſen Solennien vorgenommen, und bei der Pipin von ihm

ihm den Lehneid auf den Reliquien abnehmen ließ. Eginhard y) erzählt folgendes davon: Fidelitatem tam ipſi regi Pipino, quam filiis eius Carolo et Carolomanno iureiurando ſuper Corpus S. Dionyſii promiſit, ſed non ſolum ibi, verum etiam ſuper corpus S. Martini et S. Germani ſimili ſacramento, fidem ſe praedictis Dominis ſuis diebus vitae ſuae ſeruaturum eſſe, pollicitus eſt. Noch umſtändlicher ſchreibt Ado Viennenſis z): Taſſilonem vero in Ducatum Baioariorum poſuit, eique per beneficium Baioariam commiſit – – tenente placitum Pipino rege in compendio, Taſſilo dux Baioariorum ad illum ibi venit, ſeque in vaſallum commiſit atque ſupra corpora SS. Martyrum Dionyſii, Ruſtici, et Eleutherii, et ſuper corpora SS. Confeſſorum Martini et Germani iurauit, vt in omnibus diebus vitae ſuae regi filiisque eius integram fidem cum ſubditione ſeruaret. Wenn gleich der h. Dionys der erſte Schutzpatron Frankreichs war a), und auch auf des h. Martins Reliquien gewöhnlich die Eide geleiſtet zu werden pflegten b), ſo hielt Pipin doch die Sache für ſo wichtig, daß er mehrere Heiligen zu Hülfe nahm, um ſeinen neuen Vaſallen deſto genauer zu verpflichten.

Ich

y) *Annal. Franc.* ad ann. 757. in Freher *Script. Rer. Germ.* T. I.

z) In *Chron.* ad Ann. 757. Die Stelle hat Spelmann in *Gloſſ.* v. fidelitas p. 270.

a) GREGOR. TURONENS. Lib. V. Cap. 32.

b) S. du Fresne *Gloſſar.* v. Capſa Martini. Vergl. Treuer a. a. O. §. 20.

Ich glaube ferner die Stelle des Aimoinus c) als ein Beiſpiel hier auffühhren zu können, wo er erzählt, daß ſich König Chlotar, von ſeinem Bedienten Godino den Eid der Treue, auf den Reliquien des h. Martins zu Tours, ableiſten laſſen.

Dieſe Gewohnheit iſt hernach in einigen Franzöſiſchen Lehnscurien beibehalten, und in einigen Lehnbriefen ſogar ausgedrückt, daß die Lehnspflicht auf den Reliquien abgelegt worden. Hierzu können folgende Lehnbriefe und Reverſe als Beiſpiele dienen; denn daß in dieſen Lehnbriefen unter den Sanctis, nichts anders als die Reliquien zu verſtehen ſind, hat du Fresne genugſam gezeigt. In Simons von Rochefort Bekenntniß v. J. 1200. d), daß er ein Ledigmann der Gräfin Blanka von Troyes ſey, heißt es: Ego Simon de Rupeforti notum facio, quod – eis ſuper ſanctos iuraui, quod eos iuuabo bona fide. In dem Bekenntniß des Peter von Barres von 1217. ſtehet: Ego Petrus de Barris – iurauique praedicto Comiti ſuper ſanctos e). Eben ſo finden ſich dieſe Formeln in der Recognition des Thomas von Sorbernon von 1219. f); des Simon de Ses-Fontaine von 1220. g), des Gottfried de Bar an den Grafen von Champagne vom Jahr 1224. h): Am deutlichſten aber zeigt es

c) Lib. IV. Cap. 14.

d) S. Louis Chantereau le Febüre *Traité des Fiefs et de leur origine:* In den Preuves par les Actes p. 18. 19.

e) beim Chantereau p. 88.

f) beim Chantereau p. 102.

g) bei Ebendemſelben p. 122.

h) Ebendaſ. p. 161.

es das Bekenntniß der Gräfin Beatrix de Juuigni vom Jahr 1222., daß die Gräfin Blanca von Troyes, und deren Sohn Theobald Graf von Champagne, ihren Sohn Wilhelm, wegen der Grafſchaft Juuigni, zu ihrem Ledigmann angenommen: es heißt darinnen: Nos, ego ſcilicet et dictus Wilhelmus, dictis Comitiſſae et Comiti iurauimus tactis ſacroſanctis Reliquiis etc. i)

Die in verſchiedenen Lehnsbekenntniſſen der Vaſallen der Gräfin von Troyes und des Grafen von Champagne vorkommende Stellen: iuraui ſuper ſancta, und ſuper ſacroſancta k), würde ich gleichfalls von den Reliquien erklären, wann ich nicht glaubte, es gehe dieſes auf das Evangelienbuch. Denn daß in eben dieſer Lehnscurie von den Vaſallen der Eid auch auf das Evangelium abgeleiſtet worden, zeigt die Recognition des Robert de Dreux vom Jahr 1226., in welcher ausdrücklich ſteht: ego iuraui ſuper ſacroſancta Euangelia l). Obgleich Du Fresne m) geglaubt, daß ſuper ſancta iurare auf den Reliquien ſchwören anzeige.

Die Gewohnheit, wichtige Lehnseide auf den Reliquien abzulegen, findet ſich aber auch in den Nordiſchen Reichen. Von Norwegen iſt es aus der Hirdskraa deutlich zu erweiſen, und die Geſchichtſchreiber

i) beim Chantereau p. 133.

k) bei Ebendemſelb. p. 132. 137. 138. 166. 167.

l) beim Chantereau p. 171.

m) Im *Gloſſario* v. Sancta.

der bemerken nicht ſelten die Feierlichkeit, mit welcher die Vaſallen auf dieſe Art ſchwören mußten. Man ehrte dort die Gebeine des h. Olaus, der h. Suniva und anderer, und legte auf ihnen die Eide ab n). Aus der Hirdskraa o) aber ergiebt ſich auch der Lehnseid, den die vornehmen Vaſallen auf die Reliquien geleiſtet, und ich will hier, was Johann Peter Ancherſen p) von den Inveſtituren der Herzoge, Jarls und Lensmanne, aus jenem alten Geſetze aufgezeichnet, herſetzen: Inueſtitura Ducis (Hertuga) Cap. XI. HIRDSKR. ita peragitur – – Inde data dextra, in throno apud ſeſe collocato, gladium tradit rex cum expoſitione huius ſymboli et vexillum, quo tradito obſtringit omnes eius fidei commiſſos, ad eum fideliter et obedienter ſequendum, haec ſtans peragit rex, hinc ſacramentum dicit nouus dux, quod exhibetur Cap. VII. In hoc Sacro (*Codice ſacro antiquitus, poſtea Scrinio reliquiarum S. Olai, opulentiae immenſae*) impono manum, og thui ſkyt eg til Guds, et in hoc ad Deum prouoco vel ad eius tribunal, quod Domino meo Regi Norvegiae clam et aperte integer et fidelis futurus ſim, atque ſervaturus feudum (Laen) quo a Rege ſum inueſtitus (ſem Kongr veiter mier) ea fide, ea conditione, quam inter regem et ducem ſeu comitem conſtituit

n) Johann Dolmer in not. ad Cap. V. Hirdskraa p. 413. beim Buder in Symmiſt. Lib. II. p. 134.

o) Cap. VII. – XI.

p) Im *Iur. Publ.* et *Feudali veteris Norvegiae ex antiquo iure aulico Hirdskraa in compendium et ſyſtema redact.* (Hafn. 1726.) Cap. III. und in deſſen von Gerh. Oelrichs edirten *Opuſcul. minor.* (Brem. 1776. 4.) p. 17. ſeq.

tuit Magnus Rex, Regis Haconis filius etc. Von den Grafen (Jarls) bemerkt dieſer Schriftſteller, daß ihre Belehnung von jener wenig verſchieden und ihr Eid unter gleichen Feierlichkeiten abgelegt worden, und von den eigentlichen Vaſallen, Lensmannen, welchen Güter oder Schlöſſer verliehen worden, bemerkt er, daß ſie ihren Eid ebenfalls mit den Worten angehoben: in hoc Sacro impono manum, et in hoc ad Deum prouoco, quod Domino meo Regi Noruegiae clam et aperte integer et fidelis futurus ſim. etc.

§. V.

Beiſpiele von Lehnseiden auf den Reliquien 3) in Deutſchland.

In Deutſchland endlich finden ſich zwar, wie bereits oben bemerkt, keine ausdrückliche Vorſchriften, allein da in dem Mittelalter ſowohl die gerichtlichen Eide auch in lehnſtreitigkeiten auf den Reliquien abgelegt wurden, als auch Beiſpiele von lehnseiden vorhanden ſind, die unter dieſer Feierlichkeit geſchworen ſind; ſo läßt ſich allerdings annehmen, daß dieſe Gewohnheit unſern Vorfahren nicht fremd geweſen. Der Ausdruck, auf oder über den Heiligen ſchwören, geſteh ich, kommt ſeltner vor, als die Formel **tho den Hylgen**, zu den Heiligen ſchwören, dennoch aber läßt ſich annehmen, daß ſelbſt unter dieſer lezten die Ableiſtung auf den Reliquien gemeint, und nicht bloß der heut zu Tage noch gewöhnliche Ausdruck, bei allen Heiligen ſchwören, begriffen worden. Alle die, welche von dem Eide auf den Reliquien ge-

handelt, zu denen ich noch Heinecciuſſen q) ſetze, führen dergleichen Stellen zum Beweiſe an, und dieſes wird noch wahrſcheinlicher, wenn der Ausdruck mit leiblichen Eiden, liplich bei den Heiligen vorkommt. Mit Zuverläſſigkeit kann man es aber annehmen, wenn in den Lehnbriefen einer Curie, wo die Lehnspflicht auf den Reliquien abgelegt zu werden pflegte, jener Ausdruck, zu den Heiligen ſchwören, vorkommt. Es bleibt indeſſen gewiß, daß, ſo wenig alle Lehnseide auf den Reliquien abgelegt worden, auch eben ſo wenig es in allen Lehnbriefen vorkommt.

Jedoch auch nur die Lehnbriefe, worinnen bei dem Eide der Heiligen gedacht wird, ſämmtlich hier aufzuführen, würde ſchon eine undankbare Arbeit ſeyn: ich begnüge mich damit, einige Stellen, die unbezweifelt ſind, hier zu bemerken. Das beſte Beiſpiel giebt ohnſtreitig der Fuldaiſche Lehnhof, bei welchem die Lehnseide auf den Gebeinen des h. Bonifacius abgelegt werden mußten. Schannat r) hat dieſes in folgendem umſtändlich erklärt: Feudi veſtitura, ſagt er, ſeu inueſtitura proprie dicta, aliud nihil eſt, quam ſolemnis conceſſio dominii vtilis ob fidelitatem, ac obſequiorum exhibitionem, ſolebatque expreſſis verbis fieri coram paribus curiae: hos autem, (cum adhuc in atrio ſeu periſtylio maioris eccleſiae Fuldenſis, iudicia ſua et conuentiones celebrarent) vaſallum inueſtiendum recta via, *ante altare S. Martyris Bonifacii ſiue ad Sacras eius*

q) *Ius Germanic. antiq.* Lib. III. Tit. 6. §. 225. T. II. p. 574.

r) In *Clientel. Fuldenſ.* Cap. II. §. 1.

eius Reliquias deduxiſſe, veriſimile eſt, *vt ibidem, more clientum ſeſe in manus Abbatis commendans, homagium conſuetum praeſtaret, ac ſacramentum diceret*, quod erat: *mit obgerachten Finger zu den Heiligen ſchwören*, vt paſſim habent litterae reuerſales. Gleichwohl iſt in den Fuldaiſchen Lehnbriefen und Lehnsreverſen beim Schannat, des auf den Reliquien abgelegten Lehneides, ausdrücklich nicht gedacht, und es iſt dies vielleicht eben darum, weil es ſich ohnehin verſtand, übergangen. So findet ſich in einigen Fuldaiſchen Lehnbriefen und Reverſen nur die allgemeinen Bemerkungen, es wäre der Eid leiblich oder gewöhnlichermaßen abgelegt: z. E. in Graf Erwin von Bentheim Revers von 1480. s): quemadmodum haec omnia ſtipulata manu, fide data, promiſimus et *erectis digitis corporaliter* iuravimus. In Krafts von Hohenloe Reverſe von 1345. t): von Jme und von ſime Stifte zu Fulde zu Lehin empfangen und auch ime davon gehuldet und geſchworen als gewöhnlichen und recht iſt. Im Lehnsrevers der Stadt Erfurth von 1418. u): die zweene aus unſern Rath ſollen der gemeyne Stadt wegen gelohen und ſchweren als gewohnlich und recht iſt. In Philipps von Naſſau Lehnbriefe von 1417. x): Er hat uns auch Huldung darüber gethan mit Globden und Eyden. In Wolfram von Oſtheim Lehnbriefe von 1387. y): als das Wolfram itzundt alles lip-

 lich

s) Schannat *Clientel. Fuldenſ.* Cod. Probat. Nr. 45.
t) Ebendaſelbſt Nr. 81.
u) Ebendaſ. Nr. 149.
x) Ebendaſ. Nr. 273.
y) Ebend. Nr. 417.

lich und geinwerticlich für ſich und ſeine Erbin in Truwen gelobet, auch ſine Erben wann ſie zu iren zwelf Jaren kommen ſin ewiglich fürbas alſo globe und ſchwere ſollen. Dagegen ſteht in einem Fuldiſchen Lehnbrief an die vom Herda, beim Kopp [z]), die Formel: und demnach einen Eid zu Gott und den Heyligen geſchworen haben, und man wird ſich nicht irren, daß hier zu den Heiligen, ſo viel, als: auf den Reliquien, heißt.

Ein anderes Beiſpiel dieſer Art finde ich in Erzbiſchofs Friedrichs zu Magdeburg Lehnbrief über das Schultheißenamt zu Halle an Hermann Maſchwitzen vom 2ten Julii 1456, welchen von Dreyhaupt [a]) bekannt gemacht Er lautet zwar nur dahin: Wir Friedrich von gots gnaden Erzbiſchoff zu Magdeburg Bekennen vffintlichen mit diſem Briue, daß wir Herrmann Maſchewitz vnſern Burger zu Halle vnd lieben getruwen zcu rechten menlichen Lehne gelihen haben das Gericht des Schultheiſtums in der genanten vnſer ſtat Halle — — als er uns das bie den eyden die er vns verbunden iſt und bie ſinen guthen willen globt vnd z v d e n h e i l i g e n geſworen hat — — allein es erhellet aus der Einweiſungsregiſtratur ſeines Vorgängers, daß der Schultheiß hat auf den Reliquien und Evangelienbuch ſchwören müſſen. Einen ſolchen Eyd, heißt es darinnen, ſchwur der Schulthes a u f d e n H e i l i g e n, vnd in derſelbigen Hand, da er die Finger a u f d e n H e i l i g e n hatte, hatte er die vier Evangeliſten beſchrieben, das waren die erſten vier Evangelien

z) In den Proben des Teutſch. Lehnr. II. Th. S. 245.

a) Beſchreib. des Saalkreiſes II. Th. 470. S.

lien der vier Evangeliſten – Nach der Einweiſung des Schultheißen that der Fronbothe ſeinen Eid recht, vnd das geſchah alſo. Der Schultheß ſetzt ſich nieder vf ſeine Stede, do er Gericht pflegt zu ſitzen, vnd ſetzet den Fronbothen gegen ſich auf einem Stuel, da lag ein Küſſen auf, vnd ihm die Heiligen in dem Schoß, da legte der Frohnbote die Finger auf die Heiligen vnd ſchwur dieſen Eid – [b]).

Damit es indeſſen nicht an Exempeln fehle, wo in den lehnbriefen bemerkt iſt, daß der Vaſall zu den Heiligen geſchworen, ſo will ich deren einige anführen. In einem lehnbriefe Herzogs Otto von Braunſchweig von 1429. an die von Berleps wegen Boventhin ſteht: **als he uns ock dat met truwen Glowen und to den Hilgen geſchworen hefft** [c]). Siegfried Pfauwe von Riepur geſteht in ſeinem lehnrevers über den halben Theil von Staufenberg im Jahr 1435., **vnd in ſolcher Maße han ich der obgenannte Syfrit Pfauwe – mynen gnedigen Herren Marggrave Jacoben – mit Truwen gelobet vnd einen Eyd liblichen zu den Heiligen geſworen** [d]); eben ſo der jüngere Pfawe vom Jahr 1544. [e]). In dem lehnbriefe Raugrafs Engelbrechts für Johann Voigt zu Hunoltſtein vom Jahr 1491. heißt es: **hierauf hat der mergenant Johann Voigt zu Hunoltſtein**

b) Ebendaſelbſt S. 471.

c) In Joach. Meiern *Orig. et Antiquit. Pleſſenſib.* III. Th. 4. Kap. §. 2. S. 324.

d) Die Urkunde ſteht in Joh. Jak. Reinhards neuen Anmerkungen von der Lehnsfolge aus der Gemeinſchaft ohne Mitbelehnſchaft. Nr. VI. S. 92.

e) beim Reinhard a. a. O. Nr. VII. S. 99.

ſtein vns liplich zu Gott vnd den Heiligen geſworen f). Ein gleiches findet ſich in dem Mainziſchen Lehnbriefe vor Johann und Philipp die Hilchen zu Lorch: darůber haben ſie vns gelopt vnd leiplich zw Gott vnd den Heyligen geſworen g); und eben ſo in einem Mainziſchen Lehnbriefe an den Graf Ludewig von Stolberg über Eppſtein vom Jahr 1565: und darauf hat uns gedachter Graf Ludewig – in Trewen gelobet und leiblich einen Eyd zu Gott und den Heyligen geſchworen h). Schenck Eraſmus von Erbach bezeugt, daß ſein Vaſall Heinrich von Waſin ihm mit trewen gelobit und zu den Heyligen geſchworen getrew hold und gehorſam zu ſeyn i). In des Grafen von Ziegenhayn Lehnbriefe für die Riedeſel von Eiſenbach von 1435. ſteht: als uns der Herr Hermann darůwer in trewen gelobt hat, und leiblichen zue den Heiligen geſchworen k). So geſtehet Johann von Patberg 1355. als Burgmann den Landgrafen von Heſſen, daß er en truwin gelobet han und zu den Heiligen geſworen l). Die von Buch mußten den Markgrafen von Brandenburg wegen ihrer Lehne mit handgevenden trewen gelöven und tho Gott und den Hyligen ſchwe-

f) beim Reinhard a. a. O. Nr. XIII. S. 152.

g) Ebendaſelbſt Nr. XIV. S. 151.

h) In der Deduction des Gräfl. Stolbergſchen Erbrechts auf die Grafſchaft Königſtein. Beil. 31. S. 63.

i) In Senckenbergs *Selecť. jur. et hiſtor.* Tom. II. p. 113.

k) Ebendaſ. Tom. V. p. 596.

l) In Kuchenbeckers *analecť. Haſſiac.* Collecť. IX. p. 210.

ſchweren m). In dem Lehnsreverſe der Grafen von Wernigerode von 1381. daß ſie Schloß und Stadt Wernigerode von dem Erzbiſchof von Magdeburg zu Lehn tragen wollen: **vnd habin das alle lipli-chin zu den hiligen geſworen** n).

Dieſe Beiſpiele ſind von ſo verſchiedenen Curien entlehnt, daß man daher faſt auf eine allgemeine Lehnsſitte ſchließen kann. Uebrigens mag der Ausdruck ſelbſt, **zu Gott und den Heiligen ſchwören**, heut zu Tage in Lehnbriefen wohl noch vorkommen, allein ich zweifle, ob die Solennität ſelbſt noch beobachtet werde. Die Begriffe haben ſich geändert, und man iſt mehr vom ſinnlichen abgekommen.

§. VI.

II. Vom Gebrauch der Reliquien bei Lehnsaufträgen und Belehnungen.

Traditionen an geiſtliche Stiftungen geſchehen mittelſt der Reliquien.

Ein zweiter Gebrauch der Reliquien in Lehnshandlungen war bei den Aufträgen der Güther zu Lehn, und bei Belehnungen. Es ſind nemlich Beiſpiele vorhanden, daß man ſich des Reliquienkäſtchens ſtatt eines andern Symbols, ſowohl von Seiten des Vaſallen bei den Oblationen der Güther, als auch abſeiten des Lehnherrn bei den Inveſtituren, bedienet hat. Selbſt diejenigen, welche ſorgfältig alle

m) Ihre Reverſe und Lehnbriefe ſtehen in Ludewigs *Reliq. MSCR.* Tom IX. p. 569. 571. 573. 577.

n) Die Urkunde findet ſich in Dreyhaupts Beſchreib. des Saalkreiſes I. Th. S. 87.

Mittel die Traditionen und Inveſtituren feierlich zu machen, aufgeſucht o), haben dieſe Gattung übergangen, und um ſo mehr verdient ſie bemerkt zu werden. Ueberhaupt dienten aber, wie beiläufig Engau p) aus dem Dů Fresne q) bemerkt, die Reliquien dazu, daß geiſtliche Stiftungen erworbene Grundſtücke mittelſt derſelben in Beſitz nahmen: den Beweis hiervon führt Dů Fresne aus einer Urkunde Roberts Graf von Flandern von 1093, darinnen es heißt: Quae diuiſio praediorum ſiue inſtitutio vt maiori auctoritate fulciretur, corpora SS. Audomari et Bertini naui impoſita, per dictum profluuium in noſtra praeſentia circumduci fecimus. Dieſe Gewohnheit findet ſich nun auch vorzüglich in Deutſchland, und, nach den Urkunden zu ſchließen, beſonders bei den an Geiſtliche geſchehenen Traditionen. Es wird nicht undienlich ſeyn, die mir bekannt gewordenen Beiſpiele hier aufzuführen. Schon in des Erzbiſchofs Liemari von Bremen Urkunde von 1088. kommen die Ausdrücke vor: nam publice actum eſt ſuper reliquias noſtras cum chyrotheca, ſicut mos eſt liberis Saxonibus, tradidit curtim. Aderat Comes Fridericus aduocatus eccleſiae, qui chirothecam traditionis, ſacris reliquiis impoſitam, vt mos eſt, abſtulit r). Und es

o) Wohin vorzüglich, nach dem du Fresne, Bayer in der Erläuterung des deutſchen Lehnrechts nach Struv. *Synt. I. F.* ad cap. VIII. aph. 5. p. 342. ſeq. gehört.

p) De *honorificis Sanctorum iuribus* §. XX.

q) Im *Gloſſario*, v. Reliquiae.

r) Priuileg. Hamburgenſ. Nr. 33. p. 147.

es bemerkt daher Grupen [s]), daß, wenn die Uebergabe an die Kirchen geſchehen, ſolche cum chirotheca ſuper reliquias bewürkt worden ſey. Noch deutlicher wird es aber aus folgenden Beiſpielen, darinnen ſelbſt die Heiligen genennt ſind, deren Gebeine man ſich bediente. Das erſte iſt aus Kaiſer Friedrichs I. Beſtätigungsurkunde für das Stift Corbei vom Jahr 1152. entlehnt [t]), es heißt darinnen: Confirmamus etiam eidem qui nunc diuina vocatione et communi atque concordi fratrum electione Corbeienſium monaſterio praeeſt abbati ſcilicet Wiboldo, nec non cunctis ſucceſſoribus ipſius auctoritate in aeternum valitura monaſterium quoddam, quod vocatur Keminada, quod piiſſimus praedeceſſor et patruus noſter beatae memoriae Cunradus rex pro fidelitate et petitione praenominati fidelis et cariſſimi noſtri Wiboldi abbatis tradidit ſuper reliquias corporis ſancti Viti martyris per aureum donationis ſuae annulum, in poteſtatem et ius atque dominationem Corbeienſis monaſterii — — Erzbiſchof Ruthard von Maynz verbeſſerte 1108. das Kloſter Diſibodenberg und übergab ihm verſchiedene Güther, in dem Uebergabbriefe [u]) ſtehen daher die Worte:

s) Von gerichtlichen Verlaſſungen. §. 6. In Deſſen teutſchen Alterthümern zur Erläuterung des Sächſiſchen und Schwäbiſchen Land- und Lehnrechts Cap. I. §. 6.

t) In J. P. von Ludewig *Reliqu. MSCR. omn. aeui diplomat.* Tom. II. p. 186. ſeq.

u) Er ſteht in Valentin Ferdin. von Gudenus *Codic. Diplomatic. exhib. Anecdota ab Anno* DCCCLXXXI. *ad Ann.* MCCC. *Moguntiaca* Tom. I. Nr. 18. pag. 37.

te: Tradidi enim ſolempniter poteſtatiua manu mea ſine omni contradictione ſuper Reliquias Sti Disboti omnem decimationem que ad Epiſcopalem curtim, que eſt infra Caſtrum S. Albani, pertinebat --- --- Erzbiſchof Adelbert bezeugt 1130. daß ſein Vorfahr Ruthard verſchiedene Grundſtücke dem Biſchofsberge in dotem ſuper ſacras reliquias delegauerit x); Biſchof Siegfried bemerkt in ſeiner Beſtätigungsurkunde von 1178. über die Güther der Kirche zu Aldenburg y): Eccleſie conſecrationem collata prius ſibi Dote, vt ratio expetebat debitis ſolempnibus, in Nonis Iunii compleuimus. Huius vero dotis auctores ſunt Dns Rupertus Comes de Naſova, et ſuus cognatus Walraven; qui quinque manſos tam cultos quam incultos ſuper Altare et Reliquias beatorum Martirum Kyliani et Sociorum eius obtulerunt in dotem eccleſie, pro remedio et ſalute ſuarum parentumque ſuorum animarum. Des Grafen Erwin von Thunna Schenkung geſchah nach Erzbiſchof Conrads von Maynz Urkunde über die Religquien des H. Petrus zu Erfurt: Nobis et multis preſentibus viris preſentibus et ſuis heredibus aſſenſum preſtantibus ſuper Reliquias Eccleſie bti Petri in magna obtulit devotione z). So auch in Erzbiſchof Heinrichs I. von Maynz Diplome von 1144, darinnen er des Graf Hein-

x) Beim Gudenus a. a. O. Nr. 31. pag. 80.

y) Ebendaſ. Nr. 96. p. 269.

z) In Schannat *Vindem. litter.* Coll. II. n. 7. und 12. und richtiger in Gudenus *Cod. dipl.* Nr. 115. p. 316.

Heinrichs von Pleſſe Traditionen beſtätigt: Facta igitur hac conuentione ad locum qui ab incolis Scrannen nuncupatur, iuxta Roſtorp de Heligenſtat proceſſimus: ibi Sanctorum repreſentatis Reliquiis, coram iudicibus iuxta leges Saxonum, traditio iſta nobis confirmata eſt ſub ſacramento iurisiurandi aſtantibus memoratis fratribus a). Das lezte Beiſpiel nehme ich aus dem Diplom Biſchof Harprechts von Hildesheim über ein refutirtes Krumbſtabslehn, welches Hinüber b) zuerſt bekannt gemacht und ſeines merkwürdigen Inhalts wegen ganz hier geleſen zu werden verdient:

In nomine ſancte individue Trinitatis Hartbertus Dei gratia Hildenſemenſis episcopus univerſis fidelibus in Chriſto ſalutem. ad cauſam futuri temporis notum eſſe volumus, quod Gerhardus miles de Werſtide tenuit in feodo de manu noſtra in prenominata villa V. manſos et dimidium cum decima eorundem, II. areas adjacentes curie, ſilvulam unam, prata, molendinum, et preter iſta capellam cum tribus manſis. Hec autem bona et quicquid in eadem villa de manu noſtra tenuit cum omni integritate juris nobis reſignavit et major filia ſua ſecum et quia minor infra annos fuit,

a) In Gudenus a. a. O. Nr. 59. p. 162.

b) In den Hannöverſchen gelehrten Anzeigen v. Jahr 1753. 83ſtes Stück. S. 1235. Der Herausgeber beobachtet ganz richtig, daß in dieſer Urkunde, theils die Ceremonie, mit welcher die Schenkung an die Kirche geſchehen, theils die ausdrückliche Erforderung einer Einwilligung beider Töchter des Vaſallen, und die dafür geleiſtete Bürgſchaft, allerdings bemerkt zu werden verdiene.

fuit, fideiuſſoriam cautionem preſtitit per viros idoneos ita videlicet, ut illi pro utraque filia ſua reſponderent et pro omni impedimento ſtarent, ſiquid ex parte earum vel aliunde contingeret. Fidejuſſores vero ſunt hi Olricus de Berniggerod Sifridus avunculus puellarum Erneſtus de Brovillone. Iſti datis dextris promiſerunt nobis et duobus fratribus de [g] Inſula Hugoni et Iuſtacio et Thiderico de Domo et Volkmaro quod iſtud ratum perpetuo ſervaretur. Item Gerhardus dedit alios fidejuſſores Thetmarum de Genthleſe avunculum ſuum Bertholdum cognatum ſuum de Brotſen Conradum conſanguineum ſuum. Iſti etiam cum Gerardo fide data certitudinem fecerunt dextris porrectis nobis et Domino Conrado de Foro, Hugoni Iuſtacio, Thiderico Volkmaro prenominatis quod pro impedimento quolibet reſponderent. Thetmarus de Genthleſe coram nobis et omnibus aliis preſentibus a Domicella filia Gerhardi queſivit ſi vellet ſingula ſupra dicta rata ſervare que manifeſte promiſit et dixit libenter. Unde idem T. ſtatim rogavit omnes preſentes illud memoriae commendare. Hec bona in villa Werſtide ſita cum omni integritate Iuris a Gerardo nobis ut dictum eſt reſignata *contulimus eccleſiae St. Andreae in Hildenſen pilleo noſtro poſito ſuper reliquias ejus que fuerant aportate.* Teſtes predictorum ſunt Ludolfus praepoſitus ſanctae crucis. Thidericus archidiaconus ſancti Andree. Iohannes majoris eccleſiae canonicus et plebanus ſancti Andree. Robertus decanus ſancte crucis. Bertramus canonicus montis. Hermannus ſacerdos de

de aulica. Conradus et Iordanus ſacerdotes. Hermannus Winandus ſubdiaconus et canonicus ſancti Andree. Conradus notarius episcopi. Godeſcalcus clericus de Covorde. Eico diaconus. Iohannes de Hervordia. Gerhardus de Remſtide. Bruno de Teoro. Albertus. Reinoldus. Gereco ſervi epiſcopi. Hermannus. Iohannes. Cunhardus. Ut hec autem omnia perpetue ſtabilitatis firmamentum obtineant preſens ſcriptum ſigilli noſtri Karactere munitum predicte eccleſie conferendum duximus. Pax ſervantibus. Damnatio ſolventibus. Actum in domo noſtra anno Domini M.CC.XXIII. Kalend. Ianuarii.

(L. S.)

§. VII.

Lehnsaufträge mittelſt der Reliquien der Heiligen.

Sollte man ſich nun irren, wenn in der Gewohnheit, bei den Uebergaben an geiſtliche Stiftungen ſich der Reliquien der Heiligen zu bedienen, der wahrſcheinliche Grund geſucht würde, warum ſie auch bei Lehnshandlungen zur Bezeichnung des übergebenen Eigenthums oder Beſitzes gebraucht worden? Vielleicht wohl nicht. Denn dieſe ſymboliſche Uebergabe war bei dem Lehnsauftrage nothwendig, da nach deutſchen Gewohnheiten der künftige Lehnherr ſogar das Grundſtück eine Zeitlang in ſeinem Gewähr und Nutzen haben mußte, ehe er es wider zu Lehn reichte. Jene Vermuthung beſtärken aber auch die vorhandenen Urkunden, wodurch Lehnsaufträge, und Uebergaben der Güther zu dieſem Behufe beſtätigt ſind, und in

denen der Oblation mittelſt der Reliquien namentlich gedacht worden. Eines der merkwürdigſten Beiſpiele treffe ich in dem Auftragsbriefe Markgrafs Otto II. von Brandenburg von 1196. an, da er die Altemark dem Erzbiſchofe Ludolf zu Magdeburg feierlich überreichte, damit er vom Stifte wieder damit beliehen würde. Es geſchah dieſe Tradition ganz nach deutſchen Sitten, zwar in der Kirche, doch vor einer verſammleten Anzahl von Rittern, welche die Gerichtsbank vorſtellecen, und die Feierlichkeit wurde durch die Uebergabe auf den Reliquien des H. Moritz, als Patron des Erzſtifts Magdeburg, und durch den darauf geleiſteten Eid erhöhet. Die Sache ſelbſt hat der fleißige Gercken c) vortreflich erläutert, ich übergehe ſie aber, und nehme aus der Urkunde d) bloß die zu meinem Zweck dienende Stellen: In nomine ſancte et individue Trinitatis Otto divina favente clementia ſecundus Marchio de Brandenburch – – tam vniuerſitati preſentium quam et futuris in poſterum declaramus et notum facimus, quod nos et ingenuus comes Albertus frater noſter octavo Kalendas Decembris in maiori eccleſia Magdeburch con-

c) In der Abh. der Lehnsauftrag der Altenmark Brandenburg an das Erzſtift Magdeburg von dem Markgrafen Otten II. von Brandenburg im Jahr 1196. kritiſch unterſucht, und aus Urkunden der Geſchichte die üblen Folgen, und der große Verluſt, ſo die Provinz und die folgenden Markgrafen dadurch erlitten, aus reinen Quellen vorgelegt. In deſſen vermiſchten Abhandlungen aus dem Lehnrechte ꝛc. der Diplomatick und Hiſtorie III. Th. 2 Abh.

d) Sie ſteht in Ludewigs *Reliq. MSCtor.* Tom. XI. pag. 594 beſſer aber in Gerckens *Cod. Diplomat. Brandenb.* Tom. III. p. 60. ſeq.

conſtituti ad reconciliandam nobis noſtri clementiam redemptoris, pro animarum noſtrarum et proprie ſalutis profectu vt orationum, quae ibidem iugiter fiunt participes redderentur, praedia noſtra quaecunque in ducatu Transalbino ſeu Marchia noſtra -- -- glorioſo Martyri ſancto Mauritio et eccleſie Magdeburgenſi in ius et proprietatem cum omni plenitudine iuris tradidimus -- Sane die poſtera videlicet VII. Kalend. menſis prefati tam archiepiſcopus quam nos et frater noſter cum multis aliis in ducatu transalbino ad bancas fuimus conſtituti, vbi dux loci, archiepiſcopus videlicet Magdeburgenſis, nobilem virum Waltherum de Arneſten ſua auctoritate et ſententia fecit iudicio praeſidere. In facie itaque iudicii eiusdem ad firmamentum traditionis prioris Magdeburgo facte caſtrum Mokerine - nec non et omnia praedia que in ipſo Ducatu habuimus ſita tam vacantia quam et infeudata nos primum et poſtmodum frater noſter vterque de alterius pleno et legitimo conſenſu ac compromiſſo ſepe dicte Magdeburgenſis eccleſie et venerabili eius archiepiſcopo Ludolfo, ſuper reliquias inuictiſſimi Martyris Mauritii cum omni iure tam in villis quam et in agris paſcuis pratis ſyluis et aquis ac decurſibus earumdem tradidimus prefatam de his eccleſiam warenthantes. - --- Haec inquam praedia --- nos primum et poſtmodum frater noſter --- Magdeburgenſi eccleſie et memorato ipſius archiepiſcopo ſuper ſanctiſſimi martyris reliquias - in ius et proprietatem tradidimus - Hec et quecumque prediximus ſecundum ritum

et ius Marchie preeunte ſemper ſententia legitime proſequentes. Ich habe dieſes Exempel allerdings als einen Lehnsauftrag annehmen können, da, wenn gleich in der Urkunde ſelbſt nichts davon gemeldet wird, daß die Altemark wieder zu Lehn gereicht werden ſolle, dieſes dennoch theils aus des Kaiſer Heinrichs Beſtätigung e), theils aus der Folge erhellet; denn der erſte Lehnbrief iſt nach Gerckens Verſicherung ſo wenig als die Erzbiſchöflichen Reverſalen, deren gleichwohl der Kaiſer in ſeiner Confirmation gedenkt, öffentlich vorhanden.

Dieſem treflichen Beiſpiele füge ich zwei andere Fuldaiſche Diplome bei, aus denen der Lehnsauftrag auf den Reliquien des H. Bonifacius ganz unwiderſprechlich hervorgehet. Die erſte f) lautet: Notum ſit omnibus Chriſti fidelibus, qualiter Rutgerus nobili ex genere progenitus, liberi iuris et arbitrii vir, ob remedium animae ſuae et parentum ſuorum tradidit ad Sanctum Martyrem Bonifacium, qui requieſcit in monaſterio, quod dicitur Fulda – – – quicquid habuit Patrimonii in Loco qui dicitur Sunnebrunne – – – ea vero ratione vt ſibi firma ac ſtabilia permaneant, quae vice verſa recepit idem Nobilis vir Rutgerus ante altare Sancti Martyris Bonifacii praeſentibus quam pluribus monachorum et Laicorum vtriusque conditionis.

Die

e) Dieſe Beſtätigungsurkunde ſteht auch beim Ludewig a. a. O. und beim Gercken p. 67.

f) In Schannat *Tradition. Fuldenſib.* Nr. 692.

Die zweite g) iſt faſt noch deutlicher: In nomine ſanctae et indiuidue Trinitatis. Notum ſit omnibus Chriſti Fidelibus, tam futuris quam praeſentibus, qualiter ego Witeradus, gratia Dei, Fuldenſis Abbas, ſuſcepi a quodam nobili viro Erenfrido et vxore ejus Rucela tale praedium, quale in provincia Haſſia, in Comitatu Werenheri habebat, et e contra illis praecarium praeſtiti quod expetebant; primum enim ipſi in caſtello Bingenheim coadunatis manibus tradiderunt ad Reliquias S. Bonifacii et in manum Gerhardi advocati praedictum praedium cum 30. mancipiis ſine omni pacto vel conditione tantum pro ſola fide et ipſi more clientum ſe in manus noſtras commendaverunt et a nobis quicquid in curte noſtra Murſna ad manus noſtras pertinebat ſuſceperunt in beneficium — — Deinde cum ipſi ad noſtram curtem acceſſiſſent et ſuam nobis cum omnibus quae ad eam pertinebant in proprietatem S. Bonifacii redigendam, duarum ebdomadarum ſpacio reliquiſſent, venientibus nobis in villam Runtershuſen, predictus vir una cum conjuge ſua, nobis obviam venit et coram provincialibus noſtris, praedium, quod ſuum erat, a nobis in beneficium ſuſcepit — — Scripta eſt haec cartula in Bruslaha anno Dominicae Incarnationis MLXI.

Es würde überflüſſig ſeyn, hier noch zur Erläuterung etwas anzuführen, die Ausdrücke der Urkunden ſind ſo deutlich, daß ſie jener nicht bedürfen.

g) Auch beim Schannat a. a. O. Nr. 613.

Auch iſt es höchſt wahrſcheinlich daß unter den oben (§. 6.) angeführten Beiſpielen von Traditionen an geiſtl. Stiftungen auf den Gebeinen der Heiligen, Lehnsoblationen befindlich, wenn es gleich ſo deutlich nicht ausgedruckt iſt, da es bekannt, daß die Stifter die überreichten Güther häufig wieder zu Lehn gaben.

§. VIII.

Belehnung mittelſt der Reliquien.

Ungleich ſeltener ſind aber die Inveſtituren, bei denen ſtatt eines andern Symbols ein Reliquienkäſtchen gebraucht worden. Daß es aber geſchehen, zeigt der Vertrags- und Reversbrief Herzogs Barnym I. von Pommern mit dem Biſchof Konrad III. zu Camin vom Jahr 1248., in dem, die Lehnsreichung des Zehnden von achtzehnhundert Hufen Landes mit dieſer Feierlichkeit, ausdrücklich erwähnt wird. Die Urkunde ſelbſt hat Dreger h) bekannt gemacht, aus dem ich ſie, ſo weit ſie hier nöthig, zur Bequemlichkeit der Leſer herſetze:

Barnym Dei gracia dux Slavorum tam preſentibus quam futuris ſalutem in vero ſalutari. quoniam generatio preterit et generacio advenit. et ſuis ſpaciis tranſeunt vniuerſa. neceſſe eſt vt ea quae ſunt transmittenda noticie poſterorum. quia futura tempora oblivione cuncta pariter operient. legitimis confirmentur actibus et principum robo-

h) Friedr. von Dregers *Codex Pomeraniae vicinarumque terrarum diplomaticus* Nr. CXXXI. p. 295.

roborentur publicis inſtrumentis. quatenus ſic que forte a memoria hominum ſunt elapſa. ſcriptis. quibus omnia cognoſcimus, ad certam noticiam valeant pervenire. Inſpecturi igitur preſentem paginam noverint vniuerſi. quod inter venerabilem dominum Conradum Caminenſem Epiſcopum et ejus quam regit eccleſiam ex vna parte. et nos ex parte altera compoſicio eſt habita ſub hac forma. Dominus itaque Conradus Epiſcopus de pleno ſui conſenſu capituli de mille et octingentis manſis decimas ad ſuas tunc ſpeciales vſus libere pertinentes nobis in villis et vicis hiis contulit. quos propriis vocabulis duximus explicare. *ipſas etenim decimas altari ſancti Iohannis baptiſte reliquias manibus tenens in verum ſuſcepimus feodum et legale.* nomina vero vicorum et villarum haec ſunt cum numero manſorum ſubnotato.

(*Nomina villarum.*)

Piritz. Princelow. Pinkum et Stettin de novo exculte fuerint a colonis ſalvis per omnia decimis clauſtralium. canonicorum. et eccleſiarum parochialium et omnium eorum qui ſunt infeodati ab Eccleſia et ab Epiſcopo Caminenſi. eciam feodaliter modo ſuſcepimus ſupranotato. dominus vero Epiſcopus de ſingulis manſis in locis deſertis vt predi-

ximus excolendis vnam menſuram tritici et vnam ſiliginis vtpote nos accipiet. et decime medietatem minute. reliquam vero partem decime de annona hiis quibus nos illas villas tunc in earum novitate et eorum heredibus conferimus et conferemus. dictus dominus Epiſcopus jure conferet feodali. Nos autem pro tantis beneficiis ſuſceptis ab eccleſia Caminenſi eidem eccleſie et epiſcopo ſuisque ſucceſſoribus terram Stargart cum omnibus ſuis pertinenciis vsque ad fluvium qui Plona dicitur et per defluxum ejus vsque ad ſtagnum Dambe a capite vero ipſius fluvii ſurſum verſus Poloniam. ſicut prefati termini terre a retrotractis temporibus ſunt diſtincti de conſenſu et voluntate Wartislai Ducis Slavorum agnati noſtri et heredum noſtrorum et cum Wartislao Duce libere et liberaliter. et cum omni iure. thelonio videlicet. advocacia et moneta. ab omni impetitione liberam et liberandam et quicquid in ea habuimus vel videbamus habere excepta villa Canowe que tantum ſexaginta manſos habet quam noſtris vſibus reſervamus. perpetuum contulimus in reſtaurum. Donamus etiam eidem eccleſie et epiſcopo villam vnam in Colbergenſi territorio etc. etc. Hanc igitur compoſicionis formam ratam haberi cupientes et a noſtris heredibus nullatenus irritandam. ipſam preſenti ſcripto et ſigilli noſtri appenſione) et etiam Domini

War-

Wartislai agnati noſtri duximus roborandam. Teſtes ſunt Rodeſcalcus etc. Actum in Stolp anno incarnacionis milleſimo ducenteſimo quadrageſimo. octauo Kalendas Maii.

Hier geſchah der Belehnungs-Actus alſo mit den Reliquien des H. Johannes, wie ſchon Dreger i) angemerkt. Schwarz k) hingegen hat zwar die Sache ſelbſt, obgleich auch unrichtig, berührt, von dem beſondern lehnsactu aber gar nichts erwähnt. Er ſchreibt nur: Herzog Barnim ſchenkte dem Biſchof Wilhelm zu Camin und dem Biſchofthumb, das ganze Land Colberg mit all ſeinen Zubehör und Diſtricten zum gänzlichen und beſtändigen Eigenthumb. Er aber nahm dagegen vorlieb daß der Biſchof ihm das Land Stargardt, ſo weit deſſen Gerechtigkeit daran ging, als ein wahres und eigenthümliches Lehn

i) In der Anmerk. b. zu dieſem Diplom.

k) Verſuch einer Pommerſchen und Rügianiſchen Lehnshiſtorie II. Th. 1. Cap. S. 184. In der Anmerkung ſezt Schwarz noch hinzu: „Es haben auch, nach dem, „die Caminſchen Biſchöfe ſich von Zeit zu Zeit mit Beſtätigung wegen dieſes ſchönen Landes verſehen 1255. con„firmirten es die Markgrafen von Brandenburg Johann „und Otto, in den damaligen Hinterpommerſchen Kriegen; „1276 thaten Barnim I. und ſein Sohn Bogislaf IV., „1308. Bogislaf und ſein Sohn Wartislaf IV, und 1321. „der leztere in einem zweifachen Diplom für ſich, 1357. „aber Bogislaf V, Barnim IV. und Wartislaf V, War„tislafs IV. Söhne desgleichen. Rango in Pomer. „Diplom. p. 165. ſeq. hat nur den erwähnten Kaufs und „Beſtätigungsbrief von 1276. mitgetheilt und die Beſtä„tigung Herzogs Wartislafs IV. von 1321. angeführt, „weil er die übrigen etwa nicht gehabt hat. Sie ſind „aber noch alle vorhanden."

wider gab, und ſchenkte doch noch dem Dom Capitul in eben dieſem Lande 200 Hufen Landes und verſchiedene Dörfer wider, ließ auch überdem geſchehen daß der Biſchoff die Lehnwaare über die Pfarrkirche zu Stargard behielt. So tauſchten damals die Herrn Geiſtlichen mit den Landes-Fürſten, wenn ſie das beſte Theil, und noch dazu die Herrn ſelbſt zu ihren Vaſallen bekommen konnten. Wie weit dies richtig, läßt ſich aus der Urkunde, aus der doch Schwarz ſelbſt Stellen anführt, leicht beurtheilen. Gewiß hätte indeſſen jeder mit mir in einer Pommerſchen Lehnshiſtorie eine Bemerkung über dieſe ſonderbare Belehnung erwartet. Eben ſo wenig hat ihrer Micrälius [1] gedacht, da er nur bemerkt: Barnim I. hat im MCCXL Jahr die Stadt mit dem ganzen Diſtrict und Schloß Conrado III. anſtatt der Zehnden ſo der Biſchof aus dem Lande foderte eingeräumt. So merkwürdig indeſſen die Handlung immer ſeyn mag, ſo würde ich mich doch ſchwerlich davon überzeugen, daß eine beſondere Abſicht bei der Belehnung geweſen: ich glaube vielmehr, es habe durch die Reliquien entweder überhaupt nur die Einräumung derer, vorhero dem Stifte gehörigen und alſo geiſtlichen, Zehnden angezeigt werden ſollen, oder, welches mir am wahrſcheinlichſten iſt, es ſey, da die Belehnung vor dem Altar geſchah, ein ſchicklicheres Symbol zur Inveſtitur nicht gleich vorhanden geweſen. Der Biſchof nahm alſo die Reliquien vom Altar und bediente ſich deren ſo, wie man wohl ein Crucifix dazu gebrauchte. Hierdurch hat das Lehn weder eine beſondere Qualität bekommen, noch

iſt

1) Altes Pommerland VI. Buch S. 578.

iſt dieſe Handlung eine Regel geworden, daß die künftigen gleichmäßig vorzunehmen geweſen. Daß übrigens die Inveſtitur vor dem Altar geſchehen, finden wir bei mehrern Belehnungen, und iſt an ſich eben nichts beſonderes.

Vergebens hab ich mich bemühet, gleiche oder ähnliche Belehnungen zu finden, aus denen wenigſtens die Feierlichkeit zu erſehen wäre. Schannat m) hat zwar die beiden oben (§. 7.) angeführten Uebergabs- und Lehnbriefe da angemerkt, wo er von den ehemaligen Fuldaiſchen Belehnungen handelt; es iſt aber wahrſcheinlicher, daß er ſie darum angeführt, weil die Handlungen vor dem Altar des H. Bonifacius geſchehen. Vielleicht ſind andere Alterthumsforſcher glücklicher, und finden mehrere Beiſpiele auf. Mir iſt genug, auf die Sache ſelbſt aufmerkſam gemacht zu haben.

§. IX.

III. Vom Gebrauch der Reliquien bei Entſcheidung der Lehnsſtreitigkeiten.

Endlich treffen wir auch den Gebrauch der Reliquien in den Lehngerichten und bei Entſcheidung der Lehnsſtreitigkeiten an. Es iſt eine richtige Bemerkung, daß ehedem die mehreſten Sachen durch den Eid entſchieden worden n), und ſie wird in Anſehung

m) In *Clientel. Fuldenſ.* Cap. II. §. 1.

n) Eine Beobachtung, die Gruber in Orig. Livon. gemacht, und deren Richtigkeit von dem großen Dreyer in den Nebenſtunden S. 239. beſtätigt wird.

hung der Lehnsſtreitigkeiten, durch die aufgezeichneten deutſchen Lehnsgewohnheiten, und durch einige noch vorhandene Sprüche der alten Mannengerichte beſtätigt. Auch im Longobardiſchen Lehnrecht ſind die Entſcheidungen häufig auf das Sacramentum geſtellt, wie dieſes aus noch mehrern als den unten angeführten Stellen o) zu erweiſen iſt. Allein noch mehr in den deutſchen Gewohnheiten. Dieſe gerichtlichen Eide wurden in und außer Deutſchland gewöhnlich auf den Reliquien der Heiligen abgelegt, und es waren zu dem Ende entweder bei dem Lehnherrn ſelbſt Reliquien zu dieſer Abſicht vorhanden, oder man wußte ein Kloſter, woher man ſie gegen Erlegung der Gebühr erhalten konnte, oder es brachte ſie auch wohl eine Parthei ſelbſt mit. Unter den Worten, die **Heyligen gewinnen**, die in den Gewohnheiten ſo oft vorkommen, wird daher nichts weiter verſtanden, als die Bemühung des Schwörenden, die Reliquien vom Lehnherrn, oder von dem Orte zu erhalten, von dem ſie genommen wurden, ſo wie auf der andern Seite, das **Weigern der Heyligen** die Vorenthaltung derſelben anzeigt. In einer Gerichtsſtätte mußten deswegen Reliquien vorhanden ſeyn, und ein Heiligthum war ein ſo nöthiges Pertinenzſtück, als der Richterſtab. Der Beweis durch den Eid auf den Reliquien, es ſey nun ein Reinigungseid, oder keiner, iſt immer unter den Worten **ſich uf den Hylgen usziehn, tho den Hylgen ſchwören** begriffen, und eben darum weil er ſo häufig vorkam,

o) Siehe I. F. 10. I. F. 23. I. F. 26. §. 1. I. F. 4. II. F. 11. II. F. 58. I. F. 28. und mehrere Stellen.

kam, ſchreibt der Richtſteig Lehnrecht p): So ra-de ick hir vnde allerwegen in lenrecht dat he hebbe der hylgen by ſick nicht verne. Ehe daher der in der deutſchen Gerichtsverfaſſung ſo erfahrne Verfaſſer des Reinke de Voß, den Kampfeid ſchwören läßt, ſo merkt er an:

Se ſpreken mannich vorbolgen Wort
de Kreytwarders bröchten de Hylgen vord q).

Ohne jedoch hier auf ausländiſche Gewohnheiten zu ſehen, will ich nur einige Stellen aus den deutſchen Lehnsgewohnheiten zur Ueberſicht herſetzen, welche hinlänglich darthun werden, in wie vielen Fällen die Entſcheidung der Lehnsſtreitigkeiten auf einen über die Reliquien zu leiſtenden Eid geſtellet wurde. Der AUCTOR Vetus de Beneficiis, das ſogenannte Sächſiſche, das Schwäbiſche, das Bayerſche Lehnrecht, auch das alte Lehnrecht in Görlitz kommen hierinnen überein, und es wird daher genug ſeyn, nur aus dem Sächſiſchen die Worte anzuführen:

Ab der herre ſume manne verſachet gutes daz der man in ſeinen guten geweren hat, ſechs wochin vnd ein iar na deme als erz entfinc ane des herrn rechte widerſprache, ab der man die rechte gewere daran gezugen mag mit ſiben mannen, des lenes gewere ſterket er alleine uffn Heyligen r) – Ab der man eines herrn man zu gezuge benomet des der herre nicht en bekennet das

p) Kap. 12. S. 419. des Senkenbergſchen Corp. I. F.

q) Im III. Buch.

r) Kap. XIII.

daz er gut van ime habe und daz u f n H e i l i-gen g e w e r e t den en darf der Herre nicht fragen – – daz muz der gezuc behalde u f f n H e i l i g e n – – Wenn echt not irret daz her zu me lenrechte nicht komen en mac der ſal darſenden ſinen boten der ſine not b e w i ſ e u f f n h e y l i g e n ab der herre des nicht en getruwet daz jene des mannes rechte bote ſi – daz muz der bote g e w e r e u f f n H e y l i g e n – – s) Ab der herre ouch nicht getruwen will daz ez Kint zu ſinen jahren commen ſi daz muz g e w e r e n u f f n H e i l i g e n daz kint oder ſin rechte vormunde t) – Schwilch der kinde e ſine jarzale verſumet von deme iſt de herre ledic her n e m e e z ſ i c h a b e u f f n H e i l i g e n u) – Binnen rechter jarzale mac der man alle die gewerte die uf in erteilet ſin ane ſine geiuwerte e n t ſ e g e n u f f n H e i l i g e n x). Manſchafft muz der man u f f n H e i l i g e n behalten der im der Herre verſaget ſelber muz aber her die H e i l i g e n g e-w i n n e n y) – Der man wettet ſime Herren um icliche ſchuld die der gewette wert iſt here neme ez ſich deme ire abe u f f n H e i l i g e n – – darumbe muz here dem herrn wetten oder muz ſich der ſchuld entſegen u f f n H e i l i g e n z).

Wenn nun ein ſolcher Eid geleiſtet werden ſollte, ſo war entweder der Lehnherr bereit die Reliquien zu geben, auf den der Vaſall ſchworen mußte; oder er verweigerte ſie. Der Schwörende mußte zwar

s) Kap. XXVI. nach Senckenbergs Ausgabe.

t) Kap. XXVIII.

u) Kap. XXXI.

x) Kap. LIII.

y) Kap. LXVIII.

z) Kap. LXXII.

zwar allezeit um die Heiligen bitten, der Herr verweigerte ſie aber zuweilen, und beſonders alsdenn, wenn der Vaſall durch ſeinen Eid etwas gegen ihn beweiſen wollte, z. B. wenn der Vaſall zu bekräftigen ſuchte, ſein Guth ſey ihm mit Unrecht vertheilt; die Felonie habe er nicht begangen, u. ſ. w. in dieſen Fall mußte der Vaſall die Heiligen ſelbſt gewinnen, das heißt, dafür ſorgen, daß ſie ihm aus einem Kloſter, Kirche, oder andern Gerichtshofe geliehen würden, und dann ſchwur er darauf. Mit Auflegung der Finger auf das Reliquienkäſtchen, oder auch mit Erhebung der rechten Hand, indem in der linken das Heiligthum gehalten wurde, ward alsdenn der Eid geſprochen, den der Stäbere vorſprach, und den der Vaſall mit denen Conſacramentalen, falls dergleichen dabei ſeyn mußten, nachſagte. Wir haben beim Grupen a) und Hommel b), und in einer Diſputation von G. H. Mylius c) zwei ſehr gute Vorſtellungen ſolcher Eidesleiſtungen auf den Reliquien, die aus Codicibus picturatis des Sachſenſpiegels genommen ſind, und nur in einigen Nebenumſtänden abweichen. In der Grupenſchen ſitzet der Lehnherr mit einer Krone auf dem Haupte und mit untergeſchlagenem und zurückgebogenen Arm, ſeine Verweigerung anzuzeigen; vor ihm ſteht der Vaſall, hält das Reliquienkäſtchen in der linken, und ſchwört mit zwei aufgehobenen und auf das Käſtchen gelegten Fingern daneben. Hinter ihm die Mitſchwörer oder Conſacramentalen, wenigſtens halte ich ſie mit Mylius,

Drey-

a) Teutſche Alterthümer II. Kap.

c) *Iuriſprudentia numiſmatibus illuſtrata* Monum. L. III.

b) *De purgatione Saxonica* Lipſ. 1758.

Dreyern d) und Hommeln e) dafür, indem ihr Anſtand und die aufgehobenen Finger wohl nichts anders anzeigen. Die ausgeſtreckte Hand und die übrigen Figuren können uns hier nicht intereſſiren. Es iſt dieſe Abbildung um ſo angenehmer, da ſie aus dem Lehnrechte genommen, das wir hier zum Gegenſtande haben. In der Myliuſſiſchen Zeichnung ſitzet der Schwörende und hat die Heiligen im Schoße, und eine brennende Kerze in der Hand; der Richter ſteht vor ihm. Die Kerze iſt etwas eignes bei der ſächſiſchen Reinigung; die Heiligen im Schoße können aber die oben (§. 5.) mitgetheilte Erzählung der ehmaligen Verpflichtung des Schultheißenfrohns in Halle erläutern.

Daß aber jene Grundſätze der deutſchen Lehngewohnheiten in den Mannengerichten beobachtet worden, davon zeugt nicht allein der Richtſteig Lehnrecht in vielen Stellen, ſondern wir haben auch noch Urthel und Sprüche der Mannengerichte, darinnen auf den Eid über den Heiligen geſprochen worden. Um auch hier nichts ohne Beweis geſagt zu haben, bezieh ich mich nur auf folgende Urtheile des Markgräflich Baadenſchen Mannengerichts, die uns der gelehrte Joh. Jakob Reinhardt aus dem Archiv mitgetheilt hat. In dem Urthelsbriefe des Markgräflich Baadenſchen Mannengerichts das Staufenbergſche Lehn betreffend von den Jahren 1398. und 1418 heißt es: **da erkannten die Manne der merer Teile under ine zu dem Rechten uf yre Eide – Wer ez daz alle von Staufenberg die da Teyle und Gemei-**

d) In den Nebenſtunden S. 244.

e) a. a. O. Mon. L, III.

meine am Sloße hätden und by guten Synnen und zu yren Dagen kommen weren zu den Heiligen ſwůren geſtabte Eide, daz ſie nit anders wůßten - - f). Im Urthelsbrief zwiſchen dem Markgrafen Bernhard von Baaden und denen von Zorn vom Jahr 1416: Standent die vorgenanten zwene Zorne her vnd Hanß dar, und ſchwöhren zu den Heiligen von ihr und ihre Vettern wegen, daß ſie die Lehnguter in Gemeinſchafft ohngeteilt genoßen habend - - g). In dem Urthelbriefe der Veſti Schawenburg halben zwiſchen Markgraf Bernhard zu Baden und denen von Winterbach von 1403. erkannten die Mannen: getorfrend die von Schouwenburg - Jr jeglicher beſunder einen eyte zu den Heiligen ſchweren daß Sie und alle Jre alte Vorderneme eine ſolche Gemeinſchaft gehabt - - h).

Wer Gelegenheit hat mehrere dergleichen Sprůche zu leſen, wůrde auch aus andern Lehnhöfen Beweiſe hierzu beitragen können.

f) In Reinhards neuen Anmerkungen von der Lehnfolge aus der Gemeinſchaft ohne Mitbelehnſchaft. Urk. Nr. VIII.

g) Ebendaſelbſt Urk. Nr. XII.

h) In deſſen vortrefl. Deduction, die Gemeinſchaft als ein wahrer Grund der Erbfolge und der einzige Grund der Lehnfolge der Seitenverwandten, Beil. Nr. XII.

XIV.

Conrad Wilhelm Ledderhoſe,

Hochfürſtl. Heſſiſcher Rath, D. De. Lehrer am Carolino und Regierungsarchivarius in Caſſel.

Worauf gründet ſich das Vorrecht des älteſten regierenden Heſſiſchen Fürſten in Anſehung der Lehnsertheilung der Erbämter dieſes Fürſtlichen Hauſes? *)

Landgraf Philipp der Großmüthige verordnete in ſeinem Teſtament, daß Landgraf Wilhelm IV. alle geiſtliche und weltliche Lehne, die zum Niederfürſtenthum Heſſen und zur Grafſchaft Ziegenhain, Landgraf Ludwig aber die Lehne, die zum Oberfürſtenthum Heſſen gehören, zu verleihen haben ſolle. Dieſe Verordnung war nichts weniger als beſtimmt genug gefaßt. Es entſtanden z. B. Zweifel, wohin die Belehnung der Grafen von Waldeck, von Lippe, von Witgenſtein, die Belehnung der vier Erbbeamten des Fürſtlichen Hauſes Heſſen ꝛc. gerechnet werden ſolle? Dieſe Zweifel zu heben, errichteten beide Brüder, Landgraf Wilhelm und Ludwig, am 29ſten Auguſt 1567. einen Vertrag, worinnen deutlich beſtimmt wurde, welche von jenen Lehnen jeder von ihnen zu vergeben haben ſolle. In Abſicht auf die Erbämter redeten ſie ab, daß ſie die Belehnung darüber mit geſammter Hand ertheilen wol-

*) Aus den Heſſiſchen Beiträgen zur Gelehrſamkeit VII. Heft. 10. Abh.

wollen. Die vier Erbämter, heißt es im angezogenen Vertrag, als das Erbmarſchalck, Erbcämmerer, Erbſchencken und Erbkůchenmeiſter Amt ſollen wir Landgraf Wilhelm und Landgraf Ludwig vor uns und unſere Leibes Erben ſamptlichen zu verleyhen haben.

Bei Gelegenheit des Marburger Erbfolgeſtreits mußte nothwendigerweiſe auch über jene lehnſchaften Frage entſtehen. landgraf Wilhelm V. und landgraf Georg verglichen ſich im Vertrag vom 24ſten September 1627. dieſes Puncts wegen dahin, daß der jedesmalige älteſte Heſſiſche Fürſt das Vorrecht haben ſolle, jene Belehnungen zu ertheilen. Es heißt im zwei und dreißigſten §. jenes Vertrags: **Weil von alten Jahren herkommen, daß der älttiſte regierender Landesfürſt in der Grafſchafft Waldeck Huldigung aufnimbt, auch ſelbe Grafſchafft ſo dann Gronebeck, Gudelsheimb, und Unſers Fürſtlichen Haußes Erb-Aempter, jedoch den mitregierenden mit zum guten, vorleyhet, ſo ſoll es ins Künftige auch dabey verbleiben.** Es wurde bey dieſer Gelegenheit zugleich beſtimmt, welcher Fürſt der älteſte genannt werden ſolle; nemlich derjenige, welcher an Jahren der älteſte iſt, ob er gleich eine kürzere Zeit an der Regierung geweſen.

Dieſes vorausgeſetzt, wird es ſcheinen, als ob das Vorrecht des älteſten Fürſten bei Belehnung der Erbbeamten aus dieſem Hausvertrag herzuleiten ſeye, und es mithin keiner weitern Unterſuchung

bedürfe: allein der Verfolg wird zeigen, daß dieſer Schluß zu voreilig iſt.

Im Hausvertrag vom 14ten April 1648. überließ Landgraf Georg dem Landgrafen Wilhelm VI. das Vorrecht, die Grafen von Waldeck zu belehnen; ſo bald aber Landgraf Wilhelm mit Tode abgehen würde, ſolle der jedesmalige älteſte regierende Heſſiſche Fürſt dieſe Belehnung ertheilen.

Der neunte §. des Vertrags iſt folgendergeſtalt gefaßt: **Und demnach wegen Belehnung der Grafen zu Waldeck Unterredung gepflogen, ſo iſt dieſer** paſſus **dahin reſolvirt worden, daß, ſo viel die Belehnung betrifft, ſelbige bey Herrn Landgraf Wilhelms des Sechſten zu Heſſen F. Gnaden in geſammten Nahmen zu verrichten, zwar allein verbleiben, nach deſſen Abſterben aber uf begebene Fälle jedesmahl von dem elteſten regierenden Fürſten zu Heſſen, ſowohl Heſſen-Caſſell- als Darmſtedtiſcher Linien ebenmäßig** nomine communi **geſchehen.**

Im Nebenrezeß vom 14ten April 1648. wurde im 11ten §. feſtgeſetzt, daß es wegen Goddelsheim und Gronebeck auf eben die Weiſe gehalten werden ſolle, wie wegen Waldeck im Hauptvertrag war verabredet worden: allein der Erbämter wird in keinem dieſer Verträge gedacht, und da im Hauptrezeß von 1648. jener ältere Vertrag von 1627. gänzlich aufgehoben wurde, ſo mußte es nothwendig

zwei-

zweifelhaft werden, wie es künftighin mit dieſen Lehnen zu halten ſeie. Die Sache kam bei dem Erbſchenckenamt zuerſt zur Sprache. Johann Eberhard Schenck zu Schweinsberg, war am 4ten Nov. 1664. von Heſſen-Caſſel unter anderen Lehnen auch mit dem Erbſchenkenamt belehnt worden, demonerachtet wurde er vom Landgrafen Ludwig von Darmſtadt auf den 16ten März 1665. zur Lehnsempfängniß in Anſehung des Erbamts vorgeladen. Der von Schenck entſchuldigte ſich unter dem 7ten März, daß er bereits die Belehnung in Caſſel empfangen hätte, worauf Landgraf Ludwig, als damaliger älteſter Fürſt, folgendes Schreiben an ihn erließ:

Von G. G. Ludwig Landgraf ꝛc.

Veſter lieber Getreuer! Wir haben dein Schreiben vom 7ten dieſes zu Recht empfangen, und nicht ohne Befremdung daraus vernommen, daß du das Lehn über das Erbſchenckenamt nechſthin zu Caſſel gemuthet und empfangen habeſt. Nachdem nun ſolches denen Verträgen und dem Herkommen zuwider iſt; ſo befehlen Wir dir hiermit Gnädigſt, daß uns du nicht allein von ſolchem Caſſeliſchen Lehnbrief, ſondern auch von der Lehens Muthung, ſo dann von dem caſſeliſchen Lehns Indult oder citation, und zwar von allem das hierin paſirt iſt, alſo bald gleichlautende beglaubte Abſchriften anhero ſchicken, dich da-

davon nichts abhalten laſſen und ſodann unſerer fernerer Verordnung gewärtig ſeyn ſolleſt, verſehens uns, und ſeind dir mit Gnaden wohl gewogen. Datum Darmſtadt am 17ten Martii Anno 1665.

Ludwig L. z. H.

Landgraf Ludwig hatte auch bereits unter dem 13ten März 1665. ein Beſchwerungsſchreiben an die Landgräfin Hedwig Sophie erlaſſen, worin er behauptete, daß die Verleihung der Erbämter, den Verträgen und dem Herkommen gemäß, ihm als dermaligen älteſten regierenden Fürſten zuſtehe. Hierauf antwortete die Caſſeliſche Regentin unterm 4ten April, daß, da man dieſſeits von keinen Verträgen über jenem Gegenſtand etwas wiſſe, man Darmſtädtiſcher Seits dieſe genauer angeben möchte. Nach fruchtlos gepflogener Correſpondenz wurde die Sache endlich mündlich verglichen. Als nemlich der Darmſtädtiſche Kanzler Dr. Fabricius nach Caſſel abgeſchickt wurde, um verſchiedene Irrungen, welche zwiſchen beiden regierenden Heſſiſchen Häuſern vorwalteten, beizulegen, wurde wegen der Belehnung der Erbämter verabredet, daß es damit wie mit der Waldeckiſchen Belehnung gehalten werden ſolle. Fabricius that davon in ſeiner Relaton Anzeige, und Landgraf Ludwig genehmigte dieſ und andere getroffene Verabredungen in einem Schreiben ſ. d. Huſum den 5ten July 1666. Die hierher gehörige Stelle des Schreibens, weche mir der

Herr

Herr Conſiſtorialrath Wenck gütigſt mitgetheilt hat, lautet alſo: **Alß auch nach Inhalt unſers Abgeordneten erſtatteter Relation wegen des Punctens die Verleyhung der Erbämter betreffend zu beſagtem Caſſel Unterredung und Erleuterung beſchehen, worauf Wir auch immittelſt die Belehnung ſo weit zu Werck richten laſſen; ſo hat es darbey gleichfalls ſein Verbleiben.**

XV.

N. N. Patrick,

Regierungsraths in Zweybrücken,

Nachrichten

vom Unterſchiede der Lehne nach der Lage der Provinzen *).

I. Rappoltſtein.

Auszug aus des Kaiſers Rudolphs Ausſpruch zwiſchen der Landgräfin Bertha in Elſaß, gebohrner von Rappoltſtein, und Anshelm Audax ihres Vaters Bruders Sohne.

Wir

*) Aus Eſtors neuen kleinen Schriften III. St. n. 26. Die Aufſchrift dieſer Abhandlung iſt der Abſicht, die der Herr Verfaſſer dabei gehabt zu haben ſcheinet, nicht entſprechend genug. Es ſoll durch die beigebrachten Urkunden bewieſen werden, daß die Lehne oft bloß deswegen eine verſchiedene Eigenſchaft haben, weil ſie in einer gewiſſen Gegend belegen ſind, und darum von andern Lehnen eben des Landes oder der Provinz abweichen. Mir iſts wenigſtens nicht bekannt, daß von den Feudiſten dieſe Beobachtung genuzt, und ſie weiter verfolgt worden; und ich nehme den Aufſatz hier auf, um vielleicht einen Gelehrten aufzumuntern, den Gedanken zu erweitern. Man muß damit den Satz nicht verwechſeln, daß Lehne nach Art und Gewohnheit eines fremden Landes oder Curie ertheilt werden, und es daher Lehne nach Fuldiſchen, Zütphenſchen, Braunecſchen ꝛc. Rechten in einer Provinz geben kann: ſondern daß z. E. das Lehn, ob es gleich in der Pfalz liegt, dennoch darum, weil es dieſ- oder jenſeits Heidelberg befindlich, verſchiedene Qualitäten hat. Der Entſcheidungsgrund muß lediglich in der Lage des Lehns in einer gewiſſen Gegend einer Provinz ſeyn.

A. d. H.

Wir Rudolf von Gottesgnaden Römiſcher Kuninch ꝛc. Wir ſetzen auch, ob das Lehen da ze Walhen in deme rechten gelegen iſt, daß es Töchtern erben ſulent a). das man das teile als die andern gut ꝛc. Dirre Briefe wart geſchriben und gegeben ze Colmern an dem duerſtag vor unſer vrouven Tage der verholene, da man zalte van Gottes Geburde Tauſend zwei hundert Jar und im ein und neunzig Jar b).

II. Pfälziſche Lehn.

Extract Chur-Pfälziſcher Constitution von Vererbung der lehen de anno 1461.

Wie die lehen zu beyden ſitten Rines unterſchiedlich vorfallen.

Item mannlehen uff der ſitten Rines, da Heidelberg lit, verfallen mit alle dwile mannlehens erben eins ſtams und Wappens ſin, und die zu gebührlicher Zite empfahen.

Item uff der ſitten Rines da Altzey lit, wann ein mann, der mannlehen hat, abgeet one ſone, und brüder oder gevettern ſins ſtamms und ſchilts verleßt; ſo fellt es doch nit neben ſich uff die brüder oder gevettern, ſunder blieben allein uff der abſteigenden lynien.

a) Dergleichen die Lothringiſche Lehen ſind, wenn keine Brüder vorhanden. Coutumes de Lorraine tit. V. art. I. et tit. IX. aux Nouvelles art. I. Allem Anſehen nach war es ein ſchon vorhin getheiltes Lehen.

b) Iſt nach dem Stylo Gallicano zu verſtehen, als nach welchem das Jahr von annunciationis Mariae angefangen wurde. Denn Rudolph war ſchon den 15ten July 1291. verſtorben.

Es were dann vor in gemeinſchafft empfangen oder herbracht worden.

III. Metziſche Lehn dies- und jenſeit der Saar.

1.

Copia biſchöfl. Metziſchen Certificats die vererbung der lehn betreffend. de an. 1371.

Wir Dieterich vonn Gottes gnaden biſchoff zu Metzen, ꝛc. vnſerm liebenn getreuwen dem Abtt von Mauerßmünſter in dem biſtumb vonn Straßburg, entpieten Wir unßernn gruß; Alß ihr vnns geſchrieben hann, daß Jr vndt Euwers cloſters manne mißſtöſig ſeindt, mit einander von der lehenn wegenn, die ſie von euch hann, welche lehenn Jr vndt Euwer cloſter vonn vnns vnnd vonn vnnſer ſtifft zu lehenn hann, vnnd daß euwer manne meinen, daß döchter ſolche cloſterlehen erbenn vndt beſitzenn ſollen, wann daß kein Knab dha wehre, der die lehen beſeſſe, vnndt hant Jhr vnns hierumb gebetten, das wir Euch laſſenn wiſſenn vnnd euch verſchriebenn in welcher maſſen ihr vnnd Euwer cloſter die leben haben, die Jhr vonn vnns vnnd von vnnſerer ſtifft habenn, dha laſſen wir euch wiſſen, die lehenn, die ihr vnnd euwer cloſter vonn vnns, vnnd vonn vnnſerm ſtifft hann, die hann ihr vonn vnns empfangen mit hande vnnd mit munde, und hann auch alle die recht mitt denſelben lehenn zu lühende vnnd zu thuende, in aller der maſſen, vnnd in allen den rechten, alß die Hrn von Geroltzeckhen, die Hrn von Oſſenſtein, die Hrn von Lichtenberge, vnnd andere Herren, die jene ſeitt des Gebürgs, vnnd jene ſeitt

ſeitt der Saren geſeſſene ſeindt, Ihr lehenn vonn vnns haben vnd halten, knaben zu lihende, vnndt nitt döchtern; Auch wiſſenn, daß Ihr ſolche recht hann an euwern lehenn, die man auch vonn vnns haltett, die vnnſer achter lehenn ſeindt, alß andere vnnſer lehenn manne, die jene ſeit des gebürgs, vnd der Saren ſitzen, ahnn ihren lehenn hann, die man inn haltett, vnndt vnnſer achtter lehenn ſeindt; des zur vrkundt, ſo hann wir vnnſer innſigell ann dieſem brieff thun henckhen, vnndt hann auch hiezue gezogen denn edlen herrn herrn Johann Herrn zu Bolchem und zu Vſeldingen, vnd herrn Heinrich von Mörchingen, ritter, vnſer vnd vnſers ſtiffts manne, zu einer gezeugnuß dirre vorgeſchriebene ding. Vnd Wir Johann herr zu Bolchem vndt zu Vſeldingen, und Heinrich von Mörchingen, ritter, vorgenannte manne des biſtumbs von Metzen veryehnn, daß wir vernommen hann, daß es alſſo herkommen iſt, vnd verſtehen vns nit anders dann daß dieſe vorgeſchriebene dinge alſſo ſeindt, als hievor geſchrieben vnd zu einer wahrheit ſo hat vnſer jeglicher ſein inſigell zu unſers Herrn des biſchoves von Metzen inſigell an dieſen brief gehenckett, der geben wart an den jar da man zaltte von Chriſti geburte tauſendt dreyhundert vnd ein vnd ſiebenzig jahr, des andern tags nach Sant Martins tag in dem winter.

2.

Wir Rudolph von Cuſſey von Gottes gnaden biſchof zu Metze bekennent offentlich mit dießem brieffe, daß Wir anegeſehen habent,

geneme getruwe dienſte die der edel und würdige unßer lieber getreuer grafe Burghart von Lützelſtein, tumprobſt der meren ſtifft zu Straßburg, vns und vnſerm ſtiffte dicke willeclich getan hat, vnd noch in künfftigen zyten wol getun mag, und habent demſelben von Lützelſtein zu rechten edeln lehn geluhen und lihent auch mit crafft diß brieffes die zwo veſtenen Geroltzecke die große und die cleine in dem Waßichen, die burg, ſtad und vorſtad Morßmünſter, die Marcke und alle die dörfer die in die Marcke und zu den obgenanten zweyen veſtenen und der ſtad Morßmünſter gehörent, in Straßburger biſtum gelegen, und mit namen die mannſchafft die zu der herrſchafft Gerolzecke gehörent, ſo danne die dörfer, Kirchberg, Rentingen, Gunderchingen, Altorff, Stenßel, Dachenburne, Hirolzhart, Rudingen und den halben teyl an deme dorffe Goßelmingen und das hohe gerichte doſelbes, mit den lüten, gerichten hohe und nieder, zwingen, bennen, allmenden, gebirgen, welden, waßern, wunnen, weiden, und allen andern herlichkeiten, rechten und zugehörden, ſo zu den egenanten veſten, ſtad und dörffern gehörent, wie die genannt und wo ſie gelegen ſind, geſucht und ungeſucht, über all nutzit usgenommen, die vns ledig worden ſint, von deme edeln Friederichen, Willen Greffe zu Lützelſtein, deme Gott gnode, alßo daß der egenannt graffe Burghart von Lützelſtein vnd ſine erben, die vorgenannt veſten, ſtad und dörffer mit allen herrlichkeiten, rechten und zugehörden, als vor begriffen iſt, von vns vndt vnßre ſtyfft zu rechtem edelm lehen ſöllent haben, beſitzen, nutzen und nießen, als ein mann ſin lehen von ſyme herren billich haben, nutzen und

nie-

nieſzen ſoll, nach lehens und vnſzer ſtyfft und landes recht und gewohnheit, und auch alſzo, was hie zu der Sar gelegen iſt, nach des landes recht und gewohnheit, und was auch gine ſite der Sar gelegen iſt, auch nach des landes recht vnd gewohnheit, und hat auch der vorgenannt Graffe Burghart von Lützelſtein die egenannten veſten, ſtad und dörfer mit allen zugehörden herrlichkeiten und rechten ime und ſinen erben alſzo von vns empfangen zu lehen, und iſt vnſzer Mann darumb worden, und hat vns davon gehuldet und geton ſollich truwe und eyde alſz ein mann ſime herren von ſime lehen ſchuldig und gebunden iſt zu tunde nach lehens und vnſzre ſtyfft und landes recht und gewohnheit; Ze vrkunde ſo habent Wir Rudolph von Cuſſey byſchoff zu Meze obgenannt vnſzer inngeſigel dun hencken an dieſzen brieff, der geben iſt des nechſten dinnſtags vor ſante Gallen tage do man zalte von Gots geburte tuſend vire hundert und fünff jar.

3.

Extract Uebergabsbriefs an das Stift Metz vom Grafen Weckher zu Lüningen de an. 1490.

Jch Weckher grave von Lüningen zu Rüxingen und zu Tagſpurg thun kunt aller mengklich mit dieſem brieff, als ich etlich zeit her inn der heilligen eh, mit der wolgebornnen Frawen Machel von Hermoiſes, gräfin von Liningen myner lieben gemahel geweſen bin, vnndt durch ſchickung des almechtigen, empfunden, das wir libs erben mit einander nit gewinnen mö-

mögend, hann ich angeſehen vnnd betracht, daß mererteil myner herrſchafft hernach beſtimpt, der löblichen ſtifft Metz eygenthumb vnnd myn leben iſt, damit myne eltern von dem bemelten ſtifft begobt vnnd belehent geweſen ſint, vnnd zum teil, was jhen ſit der Saren gelegen, iſt manlehen, vnnd dem genanntl. ſtifft nach Abgang dots des wolgebornnen graue Hamman von Linning, myns lieben Bruders vnnd myn breſte halb man lehens erben dem bemelten ſtifft Metz verfallen würdt, darzu auch in vorſichtiger betrachtung ꝛc.

Des zu warem urkundt mich vnnd alle myn erben zu überſagende hann Jch Weckher graue von Liningen obgenant myn inſigel an dieſen brieff gehangen unnd dem mit myner eigenen hantgeſchrifft underzeichet, der geben iſt uff montag nach vnnſer lieben frawen tag, aſſumptionis des jors M.C.C.C.C. vnnd neunzig jar.

4.

Jch Johann Lanfant, canzler myns gnedigen Herren von Metz, tu kunt allermenglich mit dieſem brieffe, ſo als die edelen ſtrengen wiſen vnd fürſichtigen meiſter vnd rait der ſtat Straßburg mir yetz geſchrieben und gebetten habent, der wolgeborne jungfrauwe Margrede greffynne von Lynningen vnd zu Rückeſingen ire burgerye eyne kontſchafft zu geben, obe die lüte zu Rückeſingen ein erblehen ſyent von dem loblichen ſtifft Metz, oder wo es harüret, mit witterm inhalt ihrs brieffes; Nach dem nu ſich nymans kontſchafft der wohrheit im rechten zu ge-

geben weigern ſol, ſo ſprich by dem eyde Ich myme bemelten gnedigen Herrn geton han, daß mir gnugſame wiſſende iſt, daß die graueſchafft Rückeſingen mit etwie viel andern gliedern hie für der Sarren gelegen, mit den lüten vnd inwohnern doſelbs, nach lute der alten lehnbrieffe darüber gemacht, ein erblehen des löblichen ſtiffts Mez iſt. Und des zu urkunde han Ich myn ingeſigel zu ende diß gedrucket, und mit mynen gewonlichen hantzeichen gezeichet. Gegeben uff donnerſtag nach dem ſontage invocavit anno ꝛc. 95. more metenſi c).

5.

Wernher von Lützelburg Bellis des ſtiffts Metz, entbiethen vch Allerxander procurator des bemelten ſtiffts Mez mynen grus, nachdem die wolgeborne jungfrawe Margrede von Lyningen im vrteil inn dem cammergericht zu Wurms irs erbfals, der graueſchafft Rüxingen erlangt vnd erwonnen hat, hat die bemelt jungfrawe ernſtl. an mich begert, an ſtatt und wegen des hochwürdigen fürſten mins gnedigen herrn von Metz, ſie in crafft ires bemelten erwonnen vrteils in beſeß ires genanten erbfals zu ſetzen, darumb ſo befühle Ich vch, daß ir vff begern der bemelten jungfrawen vch mit ir gen Rüxingen vnd an andere ende zu der bemelten herrſchafft gehörende, fügen vnd ſie in beſeß ſetzen wöllend, nach lüte vnd innhalt des bemelten vrteils; darzu in ſolchen anteil ir zu ge-

c) Ein gleichmäßiges Certificat iſt von zweyen Secretariis und notariis des Hofs zu Metz ſub dato auf unſers Herrn Auffarts-abend 1496. ertheilet worden.

gefallen ſin möchte nach abgang tods hern We-
ckers ires bruders ſeel. mit beheltnuß yeder-
manns rechtens an dem yetz gemelten graue We-
ckers falle; das ir allen ambt lütten, gerichts
lütten vnd vnterthanen befehlend und gebiettend,
der bemelten jungfrawen Margreten gehorſam
und gewertig zu ſin, mit handreichung der gült-
ten zu ſolcher herrſchafft dienende, nach inhalt
des bemelten vrteils, one eynich wiederrede oder
wiederſtand. Geben under mitz-ſecrete vff ſonn-
tag vor Sanct michels tag anno xv.ᶜ vnd ſechs
jore.

XVI.

XVI.

Adam Philipp Siegmund Semler,

Königl. Preuß. Regierungs-Aſſiſtenzrath zu Magdeburg,

Ueber die Zuläſſigkeit lezter Willensordnungen im Lehn, ſowohl auf Seiten des Lehnherrn als des Vaſallen *).

Zweites Kapitel.

Ueber die Zuläſſigkeit lezter Willensordnungen im Lehn auf Seiten des Vaſallen.

I. Abſchnitt. In Anſehung der Lehnsſubſtanz.

§. XIX.

Zur nähern Aufklärung der Präjudicialfrage, ob und in wie fern ſich die oben (§. 4.) ſchon näher angegebene Teſtamentsquelle in der Perſon des Lehnmanns hier geöffnet oder verſchloſſen findet, wird es nicht undienlich ſeyn, deſſen Recht an dem Lehn ſelbſt einer nähern Prüfung zu unterwerfen. Unter die willkührlich angenommenen Hypotheſen, welche in unſerm gangbaren Lehnrechtsſyſtem unzählig viele Irrthümer, verkehrte Begriffe, falſche Grundſätze und unpaſſende Folgerungen erzeuget haben, gehört ſonder Zweifel auch die, den ältern Feudiſten faſt allgemein eigene, Meynung, nach welcher ſie das Lehnsobjektseigenthum im Verhältniß gegen den Lehnmann in das obere, was in der reinen Lehnsobjektsproprietät im ſtrengſten Verſtande ledig-

*) Iſt die Fortſetzung der XII. Abh. im I. Theil dieſer Miſcellaneen.

A. d. H.

diglich beſtehen ſoll, und in das untere, was in einem mit einem Theil jener Proprietät vermiſchten, an eben dieſem Lehnsobjekte zuſtehenden Nuzniesbrauchsrechte ſein Weſen haben ſoll, eintheilen, und erſteres vermöge eines ausdrücklichen Vorbehalts allein dem Lehnsherrn, lezteres aber vermöge eines eigenen Rechts zur zeitlichen Ausübung dem Lehnmanne beilegen wollen. Sie erhält weder aus den römiſchen Rechten, noch aus dem longobardiſchen Lehnrechte ein anderes, als ein ſcheinbares rechtliches Anſehen durch einzelne ganz misverſtandene Geſetze, in welchen nur blinder Enthuſiasmus für ſolche Schuz finden können. Sie bleibt vielmehr eine überflüſſige Erfindung des Gloſſators Bartolus, die durch eben das leider ſtets würkſam geweſene Vorurtheil des Anſehens in beifälligen Umfang gar bald gebracht worden, durch welches andere Erfindungen der Gloſſatorn ſo viel unverdienten Werth erlanget haben. An ſich ſelbſt aber hat ſie gar keinen natürlichen Grund. Denn nicht zu gedenken, daß nicht einmal zu begreifen ſtehet, woher eigentlich der Theil der Lehnsobjektsproprietät, den man dem Lehnmann neben dem Nuzniesungsrechte des Lehns noch zuzueignen pflegt, entſpringen ſollte, da doch die eigentliche Lehnsproprietät nach den vorausgeſezten Begriffen und ſelbſt nach den Lehnsgeſezen a) vermöge ausdrücklichen Vorbehalts bei dem Lehnsherrn ganz und unzertrennt zurückbleibt, der das Lehn vertheilet; ſo würde ja das Lehnsobjekt, angenommen, daß dem Lehnmanne würklich daran ein von jenem Theil der Lehnsproprietät ſelbſt begleitetes Nuzniesungsrecht, oder ein nuzbares Lehnseigenthum zuſtehen ſollte, eben dadurch ſogleich zu deſſen eigener Sache, mithin zu einem Allode umgeſchaffen, alſo in Anſehung ſeiner nicht zugleich auch eine fremde Sache, mithin kein Lehn mehr bleiben können, was es doch nach dem vorausgeſezten Begriffe bleiben ſoll und muß, folglich ſchon hier-

aus,

a) II. F. 23. am Ende, mit II. F. 8. verbunden.

aus, weil ſonſt Allod und Lehn hier ein und daſſelbe Ding ſeyn müßten, und doch nicht ſeyn können, der Ungrund jener gemeinen Meinung der alten Feudiſten in die Augen fallend werden, der vollends außer allen Zweifel geſezt wird, wenn man erwägt, daß theils die tägliche Erfahrung wirkliche Lehnsobjekte der Art darſtellt, die, wenn ſie ſchon nicht abſolut eines Eigenthumsbegriffs unempfänglich ſind, doch warlich jenen ſo unnatürlichen und blos erkünſtelten Unterſchied des Eigenthums ganz und gar nicht zulaſſen, theils der Lehnmann durch jene gemeine Meinung, die ihm kraft des Lehnsvertrags und der darauf erfolgten Beleihung ſelbſt einen Theil des ganzen Eigenthums, was auf das Lehnsobjekt in concreto anwendbar iſt, eigenthümlich beilegt, in Bezug auf dieſes der Wirkung nach zu einem wahren Miteigenthümer neben dem wahren Lehnsherrn, als eigentlichen Eigenthümer des Lehnsobjekts, ganz wider den Inhalt der Lehnsgeſeze, und die ausdrückliche Intention des leztern, die doch im Zweifel der vorzüglichſte Beſtimmungs und Wirkungsmaaßſtab jedes Vertrags, und alſo auch des Lehnsvertrags b) nach rechtlichen Grundſätzen bleibt, willkührlich umgeſchaffen wird. In neuern Zeiten hat es daher auch ſchon an aufgeklärten Feudiſten nicht gefehlet, die jene an ſich falſche Meinung mit ſehr triftigen Gründen angefochten, und das entſcheidende Anſehen, was ſie unverdient durch Nachbeten in unſerem Lehnrechtsſyſtem noch erlanget, zu entkräften geſucht haben, unter welchen ich hier nur den Baron von Senckenberg c) und den Budäus d) Beiſpielsweiſe nennen will. Durch die von dieſen

b) Arg. L. 19. D. *ſi cert. pet.*

c) in *prim. lineis jur. Feud.* P. II. Capit. 7. §. 143. ſeq. und in ſeinen *Meditat. in univ. Iur. et Hiſtor.* Faſc. II. Med. I. §. 4. p. 240.

d) In den Gedanken von dem gemachten Unterſchiede unter dem obern und nutzbaren Eigenthum in D.

ſen vorzüglich auf den Grund derer keine Spur von jenem Unterſchiede und daraus geleiteten Einfluſſe enthaltenden Texte des Longobardiſchen Lehnrechts e) veranlaßten nähern Unterſuchungen des eigentlich dem Lehnmanne an dem ihm übergebenen körperlichen Lehnsobjekte zuſtehenden Rechts, welche von den neueſten Feudiſten thätigſt begünſtiget, und gründlichſt fortgeſezet worden, hat auch jene ungegründete Meinung gegenwärtig ſchon ſehr viel von ihrem erſten allgemeinen Anſehen und alten Gewicht verlohren, und wird gewiß noch weiter in ihr Nichts zurückgeführet werden. Gewiß bleibt es auch gar ſehr zu wünſchen, daß ſie vollends aus unſerm compendiariſchen Lehnsrechtsſyſtem verdränget werden mag, da nur dann erſt mit Grunde zu hoffen ſtehet, daß das rechtliche Verbindlichkeitsverhältniß zwiſchen dem Lehnsherrn und Lehnmanne ſeine ſo ſehr ſchwankende, unbeſtimmte, und ausgedehnte Geſtalt verliehren wird, in der es in denen Lehnrechtscompendien jezt noch gewöhnlich erſcheint. Dies voraus bemerkt, ſehen wir alſo diejenige vollſtändige Quelle des Sacheigenthums, aus welcher bereits eben das Recht der Teſtamentifaktion im allgemeinen abgeleitet worden, in der Perſon des Lehnmanns, als ſolchen, ganz verſchloſſen, und eben darinnen ſchon einen zureichenden Grund, hier ſogleich die im Zweifel allgemein geltende verbiethende Regul: **daß der Vaſall einſeitig über die Subſtanz des Lehnsobjekts lezte Willensordnungen der Art, durch welche für das, dem Lehnsherrn zukommende Recht der Proprietät des Lehnsobjekts, oder das den Mitbelehnten zuſtehende Lehnrecht im engern Verſtande, weſentlicher Nachtheil erwachſen könnte, gültig und würkſam zu errichten nicht befugt iſt,** feſtzu-

Zepernick Sammlungen auserleſener Abhandlungen aus dem Lehnrechte IV. Th. S. 67.

e) II. F. 1. §. 1. II. F. 8. II. F. 23. §. 2.

zuſezen, die auch von den meiſten ältern Feudiſten f) ſchon angenommen worden, und nun noch etwas näher zu beurtheilen ſeyn wird.

§. XX.

Um dieſer aufgeſtellten Regul ſogleich in der Anwendbarkeit die möglichſt genaue Beſtimmung und Richtung zu geben, wird es zuförderſt nicht undienlich ſeyn, zu bemerken, daß die nach ſolcher bei dem Lehnmanne ſich findende Unfähigkeit, über das Lehn von Todes wegen zu diſponiren, keinesweges aus einer ſeiner Perſon beiwohnenden Untüchtigkeit zur Teſtamentifaktion überhaupt, ſondern vielmehr lediglich aus einer der im Beſitz habenden Sache ſelbſt anklebenden Lehnsqualität entſpringt, vermöge welcher ſie der Proprietät nach in Bezug auf den Vaſallen, keine ſolche eigenthümliche Sache, welche ſchon nach denen römiſchen Geſetzen der zwölf Tafeln nur allein der Gegenſtand einer gültigen Teſtamentifaktion ſeyn konnte; ſondern vielmehr eine ſolche fremde Sache iſt, in Anſehung welcher er ſchon nach den Lehnsgeſetzen die aus dem Lehnsvertrage entſpringende vollkommene Verbindlichkeit, ſolche gewiſſen beſtimmten Perſonen, die auf eben dieſe Sache bereits aus dem Lehnsvertrage, der Inveſtitur des erſten Erwerbers, oder ſonſt, aus denen gemeinen Lehnsgeſetzen, mit der erſten Entſtehung des Lehnsverhältniſſes ein wohlerworbenes, und ſchon dergeſtalt, daß es wider ihren Willen keine einſeitige Aufhebung oder Schmälerung zuläßt, befeſtigtes ſucceſſives Nutznießungs- und Beſitzungsrecht erlangt haben, nach ſeinem Tode unverletzt wieder auszuhändigen, in der Geſtalt einer Condition ſine qua non auf ſich hat, mit der ſchon ihrer Natur nach auf Seiten des Lehnmanns jede auf ihre

f) Welche in großer Menge beim Menochius in *Conſil.* 161. n. 1. und Bultejus in Tract. *de Feudis* Cap. X. n. 149. angeführt ſind.

Nichterfüllung ganz oder zum Theil abzweckende lezte Willensordnung um ſo mehr ganz incompatibel bleibt, da es überhaupt, noch einem in einem ähnlichen Falle gefällten, und daher nicht ohne Grund hier analogiſch anzuwendenden Ausſpruche des Kaiſers Juſtinian g) ſehr abſurd und unvernünftig an ſich iſt, daß jemand, der eine gewiſſe Sache nicht in der Geſtalt eines reinen Eigenthums, ſondern unter der ausdrücklichen Bedingung, ſie dereinſt an einen dritten wieder erſtatten zu müſſen, in zeitlichem Beſitz nur hat, ſollte dieſe auf einen andern, als jenen Dritten, frey übertragen und ſolchergeſtalt nach Willkühr die rechtmäßige Hoffnung des Dritten täuſchen können. Hieraus erwächſt zugleich die allgemeine Folge, daß die bemerkte Regul nur allein auf das, was von dem zu Lehn gewordenen Sachobjekte die neue adventiziſche, und mithin im Zweifel beſonders zu beweiſende Lehnsqualität wirklich bekommen hat, keinesweges aber auch auf das, was von ſolchem die urſprüngliche ältere natürliche, und eben daher im Zweifel rechtlich zu vermuthende Allodialqualität behalten hat, anwendbar eigentlich wird.

§. XXI.

In ſo fern aber dieſe Regul bei einem vorkommenden Lehnsobjekte auf das, was die hinzugekommene Lehnsqualität wirklich erhalten hat, anwendbar bleibt, beruhet ſie ſchon auf einem doppelten ganz natürlichen Grunde, weil nemlich theils überhaupt das zeitliche Recht des Lehnmannes am Lehn, als ein ſolches, deſſen Dauer mit ſeinem Tode ſogleich aufhört, ſeiner Natur nach ſchon durch eine lezte Willensverordnung der Art, die erſt nach ſeinem Tode ihre Gültigkeit und wirkende Kraft bekommen ſoll, auf einen andern ganz und gar nicht übertragen werden kann, theils

g) In L. 3. §. 3. C. *Commun. de legat. et fideicommiſſ.*

theils auf den Lehnmann auch die eigentliche Lehnsob-jektsproprietät, von welcher die Teſtamentsbefugniß überhaupt ein natürlicher Ausfluß nur iſt, gar nicht übergeht, alſo in ſeiner Perſon das zur willkührlichen Uebertragung durch lezten Willen erforderliche vollkommene und uneingeſchränkte Gebahrungsrecht gar nicht vorhanden iſt, was ſchon nach den gemeinen bürgerlichen Rechten h) die einzige ächte Quelle ausmacht, aus welcher eine auf dergleichen willkührliche Uebertragung abzweckende einſeitige oder zweyſeitige Geſchäftshandlung ihre Gültigkeit und Würkſamkeit erhält. Dieſer Grund paßt ſowohl auf die **gegebenen**, als auf die **aufgetragenen** Lehne, woraus ſogleich in die Augen fällt, daß der gemeine Unterſchied unter dieſen beiden Arten von Lehnen, in welchem das gemeine Heer der Feudiſten eine ſehr reichhaltige Quelle ganz beſonderer Lehnseigenheiten, Folgen, Würkungen, und Hypotheſen, wiewohl ſehr irrig i), zu finden glaubt, hier den einſchränkenden Einfluß, den nicht wenige Feudiſten ihm beilegen wollen, gar nicht haben kann, vielmehr die aufgeſtellte Regul auf gegebene und aufgetragene Lehne gleich anwendbar wird. In Anſehung der **erſtern** iſt dies auſſer allem Zweifel, weil der Lehnmann die eigentliche Lehnsobjektsproprietät vor Errichtung des Lehnsvertrags nicht gehabt hat, eben ſo wenig aber nach deſſen Schließung derſelben, da ſich ſolche der Lehnsherr ausdrücklich vorbehalten, theilhaftig geworden, folglich im Fall, wenn er über das Lehn von Todes wegen diſponiren wollte, darunter ſich eine Befugniß anmaßen würde, die in ſeiner Perſon durch keinen geſezlichen Zuſtändigkeitstitel zur erlaubten Ausübung ſchon beveſtiget iſt. In Anſehung derer **aufgetragenen** Lehne ſcheint zwar

h) L. 20. pr. D. *de Acq. rer. dom.*

i) Vergl. von Engelbrecht *Obſerv. ſelect. forenſ.* Sp. I. Obſ. 16. darinnen er de lubrico admodum fundamento praerogatiuae feudorum oblatorum handelt.

daher, weil dem Lehnmanne vor eingegangenem Lehns-vertrage in Bezug auf das darinnen einem Dritten zu Lehn aufgetragene und von dieſem in der Lehnsqualität lediglich wieder angenommene Objekt auch das vollſtändige Allodialeigenthum, aus dem die Teſtamentsbefugniß überhaupt erwächſt, uneingeſchränkt zugeſtanden, ein Zweifel zu entſtehen. Dieſer verſchwindet aber auch ſofort wieder, wenn man erwägt, daß nach ächter Lehnrechts-Theorie bei aufgetragenen Lehnen gar nicht weiter auf den Zeitpunkt vor Schließung des Lehnvertrags, als den ältern, muthmaßlich nun ganz aufgehobenen, ſondern lediglich auf den nach Schließung deſſelben, als den jüngern, und daher im Zweifel jezt nur noch geltenden, in Ermanglung beſonderer Beſtimmungen, zu ſehen iſt, nach dieſem aber der neue Lehnmann nur blos noch als ſolcher, keinesweges aber auch zugleich noch als wahrer Sacheigenthümer zu beurtheilen bleibt. In dieſem leztern Zeitpunkte mangelt ihm alſo in Hinſicht auf das zum Lehn freiwillig umgeſchaffene Sachobjekt ebenfalls jenes vollſtändige Allodialeigenthum, von welchem ſonſt die Teſtamentsbefugniß geſetzliche Folge zu ſeyn pflegt, weil er auf ſolches eben mittelſt Schließung des Lehnsvertrags ohnſtreitig dadurch, daß er ſelbſt ſein vorhero unabhängig beſeſſenes Allod einem Dritten zu Lehn aufgetragen, und von dieſem hiernächſt, als wahres Lehn ohne Vorbehalt, wieder zurück empfangen, zum Vertrags- und Geſetzmäßigen Vortheil ſeines nunmehrigen neuen Lehnsherrn, in deſſen Hand für die Zukunft wirklichen Verzicht geleiſtet, und klar genug darein, in Verhältniß gegen denſelben künftighin die zu Lehn aufgetragene Sache nicht weiter nach deren vorherigen eigenthümlichen, ſondern lediglich nach dem jedem andern Lehnmann, zu Folge des Lehnsvertrags und der Lehnsgeſetze, zukommenden eingeſchränkten Rechte beſitzen zu wollen, ſtillſchweigends gewilliget hat, folglich ſchon deshalb zu jenem entſagten Allodialeigenthum ſo wenig,

als

als zu einem andern durch Verzichtleiſtung verlohrnen Rechte in der Abſicht, um weiter davon noch Gebrauch zu machen, zurückgehen kann, und dies um ſo weniger, als ein ſolcher willkührlicher Rückgang leicht ein widerrechtliches Mittel werden könnte, ſeiner Seits das wechſelſeitige Lehnsverhältniß wieder zu zernichten, auf welches doch der Lehnsherr nun ein wohlerworbenes Recht ebenfalls hat. Jener Grund findet ſich ferner ſowol bey denenjenigen Lehnen, die durchgängig ihrer Natur nach **eigene** Lehne ſind, als auch bei denenjenigen, welche in einem oder dem andern Punkte, z. E. in Anſehung der Conſtitutionsart, der Acquiſitionsfähigkeit, der Lehnsdienſte, rc. zwar **uneigene** Lehne ſind, im übrigen aber der gemeinen Lehnsnatur folgen, woraus ſich ergiebt, daß die obige Regul im Zweifel auch auf beide Arten von Lehnen gleich anwendbar wird.

§. XXII.

Es gründet ſich aber dieſe Regul außerdem noch auf ein doppeltes geſetzliches Verboth wegen der Teſtamentificationen über das Lehn, nemlich 1) auf ein **allgemeines**, was jedwede zum Nachtheil des Lehnherrns oder derer Mitbelehnten von dem Vaſallen im Lehne errichtete lezte Willensverordnung zum Gegenſtande hat, und 2) auf ein **beſonderes**, was nur blos die von dem Vaſallen als Vater, zum Nachtheil ſeiner lehnsſucceſſionsfähigen Kinder im Lehn unternommene lezte Willensverordnung zum Vorwurf hat. – Erſteres iſt theils in verſchiedenen Texten des **Longobardiſchen Lehnrechts**, nemlich II. F. 9. §. 1. in den Worten: donare autem, vel judicare pro anima, nullius curiae poterat conſuetudine, und II. F. 55. pr. in den Worten: ſancimus vt nulli liceat feudum totum vel partem aliquam – – – – vel pro anima judicare, ſine permiſſione domini, ad quem feudum ſpectare dignoſcitur, theils in verſchiedenen Stel-

len des teutſchen Lehnrechts, als im Schwäbiſchen Lehnrechte Kap. 109. und im Sächſiſchen Lehnrechte Kap. 62. in den gleichlautenden Worten: **Wer Guth leihet dem Herrn zu Fluchtſal d. i. im Zweifel ſeines Lebens, und in ſiechthumb, der leihet es wider Gott, und wider Recht, und wider ſein Trewe**, ingleichen im Baieriſchen Lehnrechte Cap. 194. in der Saßung: **Es mag ein jeglicher Mann bey ſeinem lebendigen Leib mit ſeinem Lehn wohl thun, was er will, mit des Lehnherrn Hand, und mögen ihn die Erben nichts daran geirren; Wer aber, ob er an ſeinem Todbette mit dem Lehne anders ſchaffen wollte, dann den Erben lieb wär, das ſoll keine Kraft haben;** enthalten; leztere s aber findet ſich im Eingang des berüchtigten Textes des Longobardiſchen Lehnrechts I. F. 8. in den Endworten: nulla ordinatione defuncti in feudo manente vel valente, aufgezeichnet. Der klaren Diſpoſition dieſer Lehnrechtstexte ohngeachtet, iſt dennoch ſowol dies, als jenes Verboth, ein Gegenſtand des Streits unter den Feudiſten geworden; dahero deſſen kürzliche Erörterung noch dazu dienen wird, beide geſezliche Verbothe in ihre rechten Gränzen zurück zu führen.

§. XXIII.

Einige Feudiſten haben nemlich das erſtere allgemeine Verboth auf jede vom Lehnmanne im Lehn zum Vortheil eines Dritten errichtete lezte Willensverordnung ohne Unterſchied, ob ſie zum Schaden des Lehnsherrn, oder der Mitbelehnten wirklich gereiche, oder nicht, nicht allein ausgedehnet, ſondern auch zugleich vermeint, daß ſolche nach demſelben nicht blos für unerlaubt, ſondern vielmehr für **abſolut null und nichtig** anzunehmen ſey. Andere Feudiſten hingegen haben eben dies Verboth nur auf diejenigen vom Lehnman-

manne über das Lehn errichteten lezten Willensverordnungen, durch welche entweder das Proprietätsrecht des Lehnsherrn, oder das Lehnrecht der Mitbelehnten im engern Verſtande wirklich geſchmälert wird, eingeſchränkt, und dieſe nach ſolchem zwar allerdings für unerlaubt, keinesweges aber auch für **abſolut null und nichtig**, ſondern vielmehr nur für **reſpective ungültig**, nemlich in Anſehung derer ſchon zum Lehnseigenthum und Beſitz vorzüglich berechtigten Perſonen, die durch ſie verletzet werden würden, angeſehen. Und die Erklärung dieſer leztern Feudiſten bleibt im Zweifel auch wohl die richtigſte, und ſowohl dem Sinne der angeführten Lehnrechtstexte, wenn man ſie näher unter einander ſelbſt vergleicht, als der allgemeinen Rechtsanalogie am angemeſſenſten, da im Fall, wenn die vom Lehnmann im Lehne errichtete lezte Willensverordnung zum wirklichen Schaden des Lehnsherrn oder der Mitbelehnten nicht gereicht, kein gegründetes Specialintereſſe der Art, was dieſe Lehnsintereſſenten zu einem gültigen Widerſpruche gegen ſolche berechtigen könnte, abzuſehen iſt, daher ihnen vielmehr der rechtliche Einwand, *quod tibi non vere nocet, alteri vero prodeſt, ad id poteris compelli*, kräftigſt entgegen ſtehet k). Nirgends iſt übrigens in denen angeführten Texten des longobardiſchen und Deutſchen Lehnrechts, oder anderswo verordnet, daß eine dergleichen dem Lehnsherrn oder Mitbelehnten nachtheilige lezte Willensordnung des Lehnmanns im Lehn **abſolut null und nichtig** ſeyn ſolle. In Ermangelung einer ſolchen beſondern Diſpoſition der Lehnsgeſetze iſt alſo dergleichen lezte Willensordnung des Lehnmanns im Lehn billig nur für eine ſolche unerlaubte einſeitige Handlung, welcher keine **abſolute**, ſondern blos eine **reſpective** Ungültigkeit, nemlich, in Anſehung derer zum Lehn, als ſolchem, vorzüglich beſtimmten Perſonen, die dadurch verlezt werden würden, beiwohnet, im Zweifel an-

k) Arg. L. 39. D. *de Adopt.* L. 47. D. *de Re iudicata.*

anzunehmen, da außer dieſen Perſonen niemanden weiter ein ſolches beſonderes Privatintereſſe, was die Lehnsgeſetze durch jenes allgemeine Teſtirungsverboth blos ſichern wollen, zuſtehet, mithin kein zureichender Grund übrig bleibet, über jene Perſonen noch daſſelbe anzunehmen.

Nicht wenig iſt auch unter den Feudiſten über den eigentlichen Grund dieſes erſtern allgemeinen geſezlichen Teſtamentsverboths geſtritten worden. Einige Feudiſten glauben ihn nemlich mit dem Jacob Alvarottus l) darinnen zu finden, weil ſchon überhaupt nach den gemeinen Rechten die Teſtamentifaction über eine fremde Sache abſolut verbothen ſey. Allein offenbar irrig, da ein ſolches abſolutes Verboth nach den gemeinen Rechten unerfindlich iſt. – Denn daß das Römiſche Recht ein ſolches nicht kennt, davon ſind die Verordnungen §. 4. *J. de Leg.* L. 39. §. 7. D. *de Legat. I.* und L. 10. C. de Legat. einleuchtende Beweiſe. – Das canoniſche Recht ſcheint nun zwar in dem berüchtigten Cap. 5. X. *de Teſtam.* ein ſolches eingeführt und das römiſche Recht darunter abgeändert zu haben. – Allein es iſt bereits von den berühmteſten Interpreten deſſelben gar gründlich gezeigt worden, daß dieſes merkwürdige Cap. 5. X. *de Teſtam.* offenbar aus der ganz falſchen Vorausſetzung des Pabſtes, daß das römiſche Recht den wahren Herrn zur gänzlichen Dereliction ſeines Rechts an der vermachten Sache, und wirklichen Ueberlaſſung derſelben an deren Erben oder Vermächtnißnehmer wider ſeinen Willen zwingen wollen, erwachſen, und eben daher als ein wahres correctoriſches Geſez, durch welches das römiſche ganz anders, als hier vorausgeſezt wird, diſponirende Recht, wirklich abgeändert worden wäre, gar nicht einmal gelten kann, wie denn auch der tägliche Gerichtsgebrauch genugſam zeigt, daß es, als ein

l) In *Lectaris in vſus Feudorum*, Lugd. 1530. fol.

ein ſolches, in den Gerichtshöfen Deutſchlands ganz und gar nicht aufgenommen, und das römiſche Recht allein beibehalten iſt. Andere Feudiſten hingegen ſetzen den nächſten Grund jenes geſetzlichen allgemeinen Teſtamentificationsverboths über ein Lehn in den wirklichen Schaden, den der Lehnsherr in Anſehung ſeines Allodialeigenthums des Lehnsobjekts, die Mitbelehnten aber in Hinſicht auf ihr Lehnrecht im engern Verſtande aus einer ſolchen vom Lehnmanne einſeitig errichteten lezten Willensverordnung auf den Fall, wenn ſie gültig seyn ſollte, leiden würden. Und dieſer Grund bleibt auch im Zweifel der natürlichſte, und der rechtlichen an ſich ſchon keine einſeitige Aufhebung oder Abänderung zulaſſenden Natur des erſten wechſelſeitigen Lehnsvertrags, auf dem das ganze Lehnsverhältniß beruhet, angemeſſenſte, welcher ſchon aus dem allgemeinen Rechtsſatze, daß niemand durch ſeine einſeitige Handlung des andern wohlerworbene Condition verſchlimmern kann und darf, nothwendige Folge wird, und eben daher auch auf die oben angezogenen Lehnsgeſetzdiſpoſitionen am beſten paßt. Aus dieſem Grunde ergiebt ſich auch beſonders die natürliche Folge, daß jenes geſetzliche Verboth kein **abſolutes** zur Erhaltung des öffentlichen Wohls unmittelbar gegebenes, ſondern nur ein **reſpectives**, zum beſondern Vortheil des Lehnherrn und der Mitbelehnten urſprünglich erfolgtes verbiethendes Geſetz iſt, und mithin, als ein ſolches von Seiten dieſer Perſonen durch Einwilligungen, Genehmigungen, oder Rechts-Entſagungen der Art, welche mit den weſentlichen Erforderniſſen des bürgerlichen Rechts verſehen ſind, in concreto aufgehoben werden kann.

§. XXIV.

Ich gehe nun zur nähern Auseinanderſetzung des zweiten beſondern geſezlichen Verboths über, was blos die vom Vaſallen, als Vater, zum Nachtheil ſeiner Lehns-

Lehnsſucceſſionsfähigen Kinder im Lehn unternommene lezte Willensverordnung eigentlich angeht, und in denen (§. 22) oben bereits angezogenen Endworten des Eingangs zu dem Texte des Longobardiſchen Lehnrechts I. F. 8. enthalten iſt. Einige Feudiſten haben auch dies in ſo allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Verboth nur auf diejenigen lezten Willensverordnungen, durch welche der Lehnmann das Lehn ſelbſt auf auswärtige Perſonen, d. i. auf ſolche, denen es nach dem Inhalte der Inveſtitur des erſten Lehnserwerbers gar nicht gebühret, bringen will, einſchränken, und deſſen ohngeachtet doch dergleichen lezte Willensordnungen, durch welche der Vaſall nur eine Abänderung der urſprünglich feſtgeſezten Lehnsſucceſſion unter denen Perſonen, welche in der erſten Inveſtitur des Lehnserwerbers begriffen ſchon ſind, beabſichtiget, für erlaubt halten wollen. Allein dieſe thun offenbar der in die Augen fallenden Allgemeinheit jener Worte zu große Gewalt an. Nach den ächten hermenevtiſchen bei Erklärung eines zweifelhaften Geſezes anzuwendenden Regeln, bleibt es zuförderſt außer allem Zweifel, daß in Fällen, wo es darauf ankömmt, den wahren Umfang einer geſezlichen Diſpoſition zu beſtimmen, allgemein lautende Worte, ſtets in der ihnen ſonſt eigenen Bedeutung, und der möglichſt vollkommenen und uneingeſchränkten Wirkung, die theils nach dem ganzen Zuſammenhange, in welchem ſie gebraucht worden, theils nach der rechtlichen Natur des Sachverhältniſſes, von dem ſie gebraucht worden, theils endlich nach den gemeinen Rechten, als welchen ſich derjenige, ſo ſie gebraucht, ſelbſt nach der Vermuthung der Geſeze ſtets im Ausdruck gemäß bezeiget haben wird m), Plaz greifen kann, im Zweifel ſo lange, als nicht beſondere Gründe zur einſchränkenden Erklärung derſelben etwa eintreten, verſtanden, und in dem Umfange, in welchem kein Mittel, was zur Erreichung des von

m) Arg. L. 54. §. 1. D. *Locat.*

von dem Geſetzgeber zum beſondern Vortheil eines Dritten beabſichtigten Diſpoſitionszwecks nur dienen kann, gebraucht angenommen, überhaupt aber ſo, daß ſie nicht überflüſſig worden, erklärt werden müſſen n). Nun aber fällt in die Augen, daß die oben angezogenen Worte des longobardiſchen Lehnrechts-Textes I. F. 8. pr. nulla ordinatione defuncti in feudo manente vel valente, an und für ſich ſchon ſo allgemein und uneingeſchränkt abgefaßt ſind, daß ſie jedwede auf dieſe oder jene Weiſe errichtete lezte Willensverordnung des verſtorbenen Lehnmanns, die zum Nachtheil ſeiner lehnsfähigen Kinder auf irgend eine Art abzweckt, in ſich faſſen. Nach jenen allgemeinen hermenevtiſchen Regeln enthalten ſie daher auch ſchon einen zureichenden Grund, den wahren Sinn jenes Textes dahin anzunehmen, daß dem Vater nicht freiſtehen ſolle, ſeinen lehnsfähigen Kindern das von den Lehnsgeſetzen ſelbſt ihnen unmittelbar gegebene Succeſſionsrecht durch lezte Willensordnungen irgend einer Art, unter welcher Geſtalt und Abſicht ſie auch abgefaßt ſeyn ſollten, entziehen, oder ſonſt in der Ausübung abändern zu können, ſondern daß vielmehr jede auf dieſes oder jenes abzweckende lezte Willensverordnung deſſelben in Anſehung der Kinder ungültig und für nicht geſchehen angeſehen werden ſolle. Dies leidet vollends keinen Zweifel, wenn man dieſe Worte in der unmittelbaren Verbindung mit der vorhergehenden Hauptdiſpoſition des Textes nimmt, in welcher ſie nothwendig genommen werden müſſen, weil ſie unmittelbar auf dieſe folgen. Dieſe enthält aber in Anſehung der Präjudicialfrage: wie die Söhne, als die in der Regel nur lehnsſucceſſionsfähige Kinder, im Lehn ſuccediren? eine doppelte entſcheidende Verordnung,

n) L. I. §. 2. D. *Quod quisque iur.* L. 6. D. *Qui ſatisdare cog.* L. 3. D. *de Jurejur.* L. 109. D. *de Legat.* I. L. 69. D. *de legat.* III. L. 18. §. 3. D. *de fundo inſtr.* L. 52. §. 4. D. *de legat.* III. L. 2. D. *de reb. dub.*

nung, nemlich 1) daß die Söhne mit Ausſchluß derer Töchter im Lehn folgen; 2) daß ſie in ſolchem unter einander ſelbſt **gleichmäßig** den Rechten nach folgen ſollen. Erwägt man nun, daß dieſer Hauptdiſpoſition die obenangezogenen Worte gleich **unmittelbar** und zwar **uneingeſchränkt** angehängt werden, ſo wird daraus nach der ganzen Struktur des Textes nichts gewiſſer, als dies, daß ſolche nach dem Sinn des Feudiſten gleichſam das Mittel, wodurch jede derer darinnen liegenden Verordnungen bei Kräften erhalten werden können und müſſen, andeuten ſollen, und folglich nicht blos auf die erſte Verordnung eingeſchränkt werden können, ſondern vielmehr auf beide gleichmäßig gezogen werden müſſen. Unter dieſen Vorausſetzungen bleibt daher kein gegründetes Bedenken übrig, die Meinung derer neuern Feudiſten, unter welchen ich hier nur Beiſpielsweiſe den Hombergk zu Vach o) und Johann Bechtold Böhmer p) anführen will, für die gegründetſte und dem ganzen Zuſammenhange des Textes I. F. pr. 8. angemeſſenſte zu halten, welche auf den Grund derer oben ausgeworfenen, an ſich uneingeſchränkt und allgemein abgefaßten Worte jedwede auf dieſe oder jene Art errichtete allgemeine oder beſondere lezte Willensordnung des verſtorbenen Lehnmanns, ohne Unterſchied, ob ſie eine gänzliche Uebertragung des Lehns ſelbſt auf ganz auswärtige Perſonen, denen es nach dem Inhalte der Lehnsinveſtitur des erſten Erwerbers gar nicht zuſteht, oder nur jene gewiſſen Nebenpunkte betreffende Abänderung der Lehnsfolge unter Perſonen, die durch die Lehnsinveſtitur des erſten Erwerbers bereits zu ſolcher berechtiget ſind, zur begleitenden Fol-

o) In *Diſſ. de patre vaſalli liberis exhaeredatione, vel inaequali diviſione feudi, ne jure Long. quidem praejudicante.* (Marburg. 1771.) §. 12. ſeq.

p) In Commentatione *de Filii vaſalli ſucceſſione in feudum.* Cap. II §. 1. ſeq.

Folge hat, in Anſehung der Kinder für unerlaubt und ungültig ſo lange erklärt, als dieſe nicht etwa ausdrücklich darein gewilligt haben. Dieſe Meinung erhält auch vor erſtern noch ein vorzüglich rechtliches Gewicht durch nähere Vergleichung mit dem wahren Grunde einer verbietenden Lehnsgeſetzdiſpoſition, welcher ganz ohnſtreitig in der theils von den Lehnsgeſetzen ſelbſt q), theils von den aufgeklärtern Feudiſten r) anerkannten ächten Natur der Lehnsconceſſion zu ſuchen iſt, vermöge welcher ſie in Anſehung der lehnsfähigen Kinder aus eben der allgemeinen Quelle, aus der jeder Lehnsfolger überhaupt zu ihr gelangt, nemlich aus dem erſten zwiſchen dem Lehnsherrn und Lehnserwerber geſchloſſenen Lehnsvertrage und verabredeten Lehns-Inveſtiturgeſetze erwächſt, alſo kein aus einer Wohlthat des Vaters erſt mittelbar herrührendes, ſondern vielmehr ein unmittelbar von den Lehnsgeſetzen auf den Grund des erſtern Lehnsvertrags- und Inveſtiturgeſetzes auf ſie verpflanztes Produkt bleibt, als ein ſolches aber nach dieſem dem Vater ſo wenig ein Recht, einſeitig davon abweichende lezte Willensverordnungen im Lehn nach Willkühr zu errichten, ertheilet, als denen Kindern eine Verbindlichkeit, ſolche ohne ihre erfolgte Einwilligung, für gültig zu erkennen, auferlegt.

§. XXV.

Hält man nun die denen in (§. 21 – 24.) bisher geſchilderten Gründen, auf welchen die oben (§. 19.) aufgeſtellte, alle Teſtamentifaktion über das Lehn ſelbſt im Zwei-

q) I. F. 1. §. 3. I. F. 3. I. F. 14. §. 1. I. F. 19. §. 1. II. F. pr. II. F. 23. §. 2. II. F. 36. II. F. 31. II. F. 45. II. F. 50. I. F. 5. II. F. 3. pr. etc.

r) Deren Verzeichniß ſich, in der vorhin bemerkten Böhmerſchen Abhandlung Cap. I. §. 4. findet, wo dieſe Natur der Lehnsſucceſſion ebenfalls für die richtigſte erklärt iſt.

Zweifel dem Lehnmanne verbietende Regel beruhet, beiwohnende natürliche und poſitive Allgemeinheit und Uneingeſchränktheit, die zum Unterſcheiden gewiſſer Fälle und Zulaſſen einiger Ausnahmen nicht den geringſten Anlaß giebt, näher mit dem bekannten Satze, nach welchem jede Würkung ihrer Urſache **gleich** ſeyn muß, und der damit übereinſtimmenden beſondern Rechtsanalogie, zu welcher in L. 8. D. *de Publ. in rem act.* und L. 1. §. 3. D. *de Aleat.* die Quelle liegt, zuſammen; So erwächſt daraus ganz ohnſtreitig ſchon ein zureichender Grund, die oben bemerkte Regel unter die Claſſe ſolcher ihrer urſprünglichen Beſtimmung nach in der Wirkung ganz **allgemein** und **unbegränzt** geltend ſeyn ſollenden zu zählen, von welchen Natur der Sache und Geſetze ſelbſt keinen einzigen Fall ausgenommen, und in der Abſicht, daß er unter ihnen nicht begriffen werden könne, blos unterſchieden wiſſen wollen. Allein nichts deſto weniger hat auch dieſe Regul mit ſo unzähligen andern Rechtsreguln darinnen ein gleich trauriges Schickſal gehabt, daß ſie gar bald unter den zu willkührlich und deſpotiſch geſchäftigen Händen derer ältern Lehnrechtslehrer, die leider des an ſich ſehr gegründeten Satzes, daß da, wo weder Natur der Sache, noch das Geſetz ſelbſt, zum Unterſcheiden der Fälle Anlaß giebt, es auch dem Juriſten nicht ziemet, durch eigenmächtige Unterſcheidung der Fälle den Wirkungskreis des Geſetzes zu erweitern, oder einzuſchränken, ſtets uneingedenk geblieben, zu einem düſtern Walde von unzähligen Abweichungen mancherley Art, die beim **Roſenthal** s) und **Schrader** t) in großer Menge aufgeführt ſtehen, angewachſen, welcher der Axt gewiß um ſo mehr bedarf, als es dem Anfänger kaum noch möglich bleibt, durch ſolchen hindurch ſich auf den ganz verdun-

s) *In Synopſi Iur.* F. C. VII. Concluſ. 2.

t) in Tr. *de feudis* P. VII. Cap. 2.

dunkelten ächten Pfad der erſten Allgemeinheit, und gegenwärtig noch bleibenden Gültigkeit und Anwendbarkeit jener Regel wieder finden zu können. – Um dieſen in etwas kennbarer zu machen, werde ich nun die von den ältern Feudiſten, nachhero von der oben den Lehnsgeſetzen gemäß allgemein aufgeſtellten Regel veranlaßten Abweichungen ſogleich auf gewiſſe Hauptklaſſen zurückführen, und ſie nach ſolchen in Verhältniß mit jener Regel näher prüfen, da ſich alsdann der praktiſche Werth derſelben von ſelbſt ergeben wird.

§. XXVI.

Geſetzt alſo, daß der Vaſall eine lezte Willensverordnung über das Lehn ſelbſt errichtet hat, ſo bleiben zuförderſt die zwei ſehr wohl zu unterſcheidenden Hauptfälle möglich, daß er in ſolcher diſponirt hat über das Lehn, entweder I) **als über eine fremde Sache**, oder II) **als über eine eigene Sache.** In jenem Hauptfalle iſt die im Lehn errichtetete lezte Willensverordnung an und für ſich erlaubt, und daher gültig. Ihre Zuläſſigkeit und Gültigkeit iſt jedoch in dieſem Fall, von dem in dem Longobardiſchen Lehnrechte gerade nichts beſonders diſponirt iſt, zu Folge des Textes II. F. 1. nach denen oben (§. 22.) ſchon näher geſchilderten Verordnungen des römiſchen Rechts zu beſtimmen, welche von einem über eine fremde Sache errichteten lezten Willen überhaupt ſolche feſtſetzen, und des berüchtigten Cap. vlt. X. de Teſtam. ohngeachtet, anwendbar geblieben ſind, da dieſes aus jenem offenbaren Mißverſtändniß des römiſchen Rechts eine Correction deſſelben unternommen, die es in rechten Verſtande genommen, gar nicht bedarf, und mithin einen ziemlich klaren Beweis davon giebt, daß die ſo gerühmte päbſtliche Unfehlbarkeit auch dann und wann ſchläft. Nach dieſen römiſchen Rechtsverorduungen bleibt aber ſo viel auſſer allen Zweifel geſezt, daß überhaupt eine

über eine fremde Sache, alſo auch die über ein Lehn in gleicher Qualität, errichtete lezte Willensverordnung in ſo weit erlaubt und gültig nur iſt, als durch ſie das Recht des wahren Eigenthümers oder ſonſtigen Theilnehmers an der hinterlaſſenen fremden Sache nicht ausgeſchloſſen wird. Der vorzüglichſte Streit aber iſt nun unter den Feudiſten noch darüber, mit welcher Würkung ſolche überhaupt eigentlich gilt, und ob, und in wie fern beſonders aus ſolcher auf Seiten des Allodialerben eine vollkommene Verbindlichkeit erwächſt, den Werth des vermachten Lehns dem darinnen namhaft gemachten Vermächtnißnehmer zu entrichten? Im allgemeinen läßt ſich dieſe ſtreitige Frage dahin beantworten, daß der darinnen benannte Erbe oder Vermächtnißnehmer aus ſolcher, der muthmaßlichen Intention des verſtorbenen Lehnmanns gemäß, den Vortheil erhalten muß, den er ohne Verletzung des Rechts eines Dritten an demſelben Lehn erhalten kann, weil in Anſehung deſſen des leztern Widerſpruch durch den eintretenden rechtlichen Einwand eines fehlenden Privatintereſſe der Art, was ſolchen begründen könnte, ganz vernichtet wird u), mithin hier ohnſtreitig die allgemeine vorzügliche Gunſt, zu Folge welcher die Geſetze ſelbſt x) jede lezte Willensverordnung möglichſt würkſam ſeyn laſſen wollen, einen zureichenden Grund enthält, auch eine vom Lehnmanne über das Lehn, als über eine fremde Sache, zu jemandes beſonderm Vortheil errichtete lezte Willensverordnung möglichſt aufrecht zu erhalten. In Bezug auf die beſonders noch ſtrittige Verbindlichkeit des Allodialerben, zur Entrichtung des Werthes des Lehns, aber, dient es zur nähern Beantwortung der aufgeworfenen Frage, weiter zu unterſcheiden: ob der Lehnmann in

u) Arg. L. 39. D *de Adopt.* L. 47. D. *de Re jud.*

x) L. 10. D. *de Inoff. Teſt.* L. 88. D. *de Reg. Iur.* L. 43. D. *de Relig.* L. 10. §. f. D. et L. 30. C. *de Teſtam.*

in Betreff des Lehns ſeine lezte Willensverordnung dergeſtalt, daß das ihm an ſolchem zuſtehende Lehnsrecht im engſten Verſtande, welches es iſt, gleichſam in ſeiner individuellen eigenthümlichen Natur, und keinesweges mittelſt eines an deſſen Stelle tretenden Surrogats auf eine gewiſſe Perſon, die in der erſten Inveſtitur des Lehnserwerbers entweder ſchon mit begriffen ſeyn kann, oder nicht übergehen ſoll, errichtet; oder zugleich auf den Fall, daß dieſer Uebergang nicht thunlich ſeyn ſollte, mitverordnet hat, daß dieſer Perſon von ſeinen Allodialerben ein der Natur des Lehns angemeſſenes Geldſurrogat geleiſtet werden ſolle? Im erſtern Diſpoſitionsfall hat der Lehnmann zu dieſer beſondern Diſpoſitionsart den unten näher zu ſchildernden Conſens des Lehnsherrn allein, oder auch zugleich derer Mitbelehnten, je nachdem das Lehn zur Zeit der Errichtung jener Diſpoſition auf den Eröffnungsfall bereits geſtanden, oder nicht, ausdrücklich ertheilt bekommen, oder nicht. Iſt jenes, ſo iſt die von ihm über das Lehn errichtete lezte Willensverordnung in der Art gültig und verbindlich, weil ſolche durch den hinzugekommenen Conſens, wodurch das oben (§. 22) näher angegebene geſezliche allgemeine Lehnsteſtamentifactionsverboth aufgehoben iſt, nach dem nun eintretenden allgemeinen Rechtsſatz y): quod diſpoſitio hominis tollat proviſionem legis, zu einer einſeitigen erlaubten und gültigen Handlung der Art geworden, vermöge welcher er nunmehro über das Lehn eben ſo, wie über ſeine eigene Sache, diſponiret, und alſo keinem Dritten ein würkliches Unrecht zufüget, als welches ſich bei dem auf Seiten des leztern einmal erfolgten Conſenſe in dieſe nach dem bekannten Satze quod volenti non fiat iniuria, im rechtlichen Verſtande nicht weiter denken läßt. Iſt aber dieſes, ſo iſt des Lehnsmanns in der bemerkten Art errichtete lezte Willensordnung im Lehn allerdings ungültig, und kann von gar kei-

y) Arg. L. 21. D. *de Procurat.* L. vlt. C. *de Pact. Convent.*

keinen würkſamen Ausgange ſeyn, theils **überhaupt** ſchon deshalb, weil ſolche an ſich nach dem bereits oben (§. 23) bemerkten allgemeinen geſezlichen, hier lediglich bei Kräften bleibenden Verbothe eine unerlaubte, und folglich ungültige einſeitige Handlung auf ſeiner Seiten bleibt, als eine ſolche aber nach den Geſetzen ſelbſt z) für ganz würkungslos anzunehmen iſt, mithin viel weniger das, dem Lehnsherrn und den Mitbelehnten an demſelben Lehn, aus dem wechſelſeitigen Lehnsvertrage, zuſtehende Recht entweder ganz aufgehoben, oder in der urſprünglich durch das erſte Lehnsinveſtiturgeſetz einmal erhaltenen Ausübungsrichtung abändern kann: theils **beſonders** aus dem doppelten natürlichen Grunde, weil das Lehn auf die beſtimmte Perſon weder in natura, da es eine fremde Sache iſt, die der Lehnmann zum Nachtheil des wahren Eigenthümers und Mitbeſitzers gar nicht in der Art veräuſſern konnte, noch mittelſt eines zu entrichtenden verhältnißmäßigen Geldſurrogats übergehen kann, da dies der ſo diſponirende Lehnmann in dem vorausgeſetzten Fall ja ausdrücklich verboten hat, folglich auch wider deſſen Willen keine Verbindlichkeit zu deſſen Leiſtung in der Perſon des Allodialerben entſtehen kann a). **Im zweyten Diſpoſitionsfall** ſind nun die Feudiſten noch darüber: ob überhaubt der Allodialerbe den Werth des vermachten Lehns zu entrichten verbunden, oder nicht? ſehr ſtreitig. Einige Feudiſten, unter welchen ſich **Hermann Vultejus** b), von Ley-

z) L. 2. D. *de Vſufr.* L. 26. D. *de Tut. et Curat.* L. 41. D. de *P. C.* L. 7. §. 7. de acquir. rer. dom. L. 13. §. fin. D. *de Acqu. Poſſ.* L. 4. §. 6. D. *de Re jud.* L. 8 §. 2. D. de *B. Poſſeſſ. cum tabb.* L. 4. C. de *Legit. her.* Cap. 13. X. *de deſponſ. impub.*

a) Arg. L. 27. §. 25. D. *ad L. Aquil.* L. *vlt.* C. *de Negot. geſt.*

b) In Tr. *de Feudis* Lib. I. Cap. 9. n. 150. in f.

Leyſer c), Georg Ludewig Böhmer d) befinden, halten auch in dieſem Fall die errichtete lezte Willensverordnung des Vaſallen für ganz ungültig, und den Allodialerben aus ſolcher, zur Entrichtung des Werths vom Lehne, nicht für verbunden. Nach der Meinung anderer Feudiſten hingegen, unter welche Ludwell e), Hunnius f) und Crell g) gehören, iſt die vom Lehnmanne über das Lehn errichtete lezte Willensordnung in dieſem Fall gültig, und für deſſen Allodialerben dahin verbindlich, daß er derjenigen Perſon, zu deren Vortheil ſie errichtet iſt, aus dem erhaltenen Allodio den gegenwärtigen, allenfalls durch eine zu veranlaſſende Taxe herauszubringenden Werth des Lehns, was in natura nicht auf ſie übergehen kann, auszahlen muß. Und dieſe Meinung iſt auch wohl für die richtigſte anzunehmen, weil 1) überhaupt in dieſem Fall die vom Lehnmanne über das Lehn errichtete lezte Willensordnung nicht auf eine vertragswidrige oder widerrechtliche Uebertragung des Lehnsobjekts ſelbſt auf einen ſolchen, dem es ſonſt nicht ſchon gebühret, ſondern auf eine an ſich ganz indifferente Auffindung eines Maaßſtabs zu einem an des erſtern Stelle, nach der Intention des diſponirenden Lehnmanns, eintretenden Vortheil, den die darinnen benannte Perſon aus dem Allod entrichtet, bekommen ſoll, abzweckt, alſo das eigentliche Privatintereſſe des Lehnherrn und der Mitbelehnten, da ſie den urſprünglich beſtimmten Uebergang des Lehns ſelbſt auf ſel-

c) *Med. ad Pand.* Spec. CCCLXXX. med. 3.

d) *In princ. jur. Feud.* §. 293. n. c.

e) In *Tract. Feud.* Tr. II. de Succeſſ. feud. Cap. V. p. 229. ſeq.

f) *In Tract. Feud. Cap. X. p. 197.*

g) In Diſſ. *vtrum feudo legato eius aeſtimatio debeatur.* §. 4. dem auch Jac. Gabriel Wolf in *Elem. jur. Feud.* Cap. XII. §. 14. beitritt.

ſelbige nicht hindert, unverlezt läßt, folglich an ſich, gar keine ſolche Handlung iſt, auf welche der wahre Grund des (§. 22) näher angegebenen allgemeinen geſezlichen Lehnsteſtamentifaktionsverboths paßt: 2) nirgends von den Geſetzen einem Teſtirenden verbothen iſt, überhaupt eine fremde, oder insbeſondere eine mit der Lehnsqualität behaftete Sache zum Maaßſtabe deſſen, was er durch ſeinen Erben aus ſeinem Allodialnachlaſſe einem Dritten geleiſtet wiſſen will, feſtzuſetzen, mithin es ſchon deshalb nach der allgemeinen Rechtsanalogie, welche aus Nov. I. Cap. 1. pr. entſpringt, zu den vollkommenen und nothwendigen Pflichten ſeines Allodialerben gehört, jene Sache in dieſer Qualität gleichfalls, als eine gültige Beſtimmungsquelle ſeiner vom Willen des Verſtorbenen überhaupt in quali und quanto abhängenden Erbſchaftsverbindlichkeit, mit der Würkung anzuerkennen, welche ihr die gemeinen bürgerlichen Rechte beilegen. 3) Aber nach den bekannten Grundſätzen derer gemeinen bürgerlichen, durch das berüchtigte Cap. 5. X. de Teſtam. nach dem, was oben (§. 22.) bemerkt iſt, keinesweges abrogirten Rechte, überhaupt durch eine dergleichen über eine fremde Sache errichtete lezte Willensverordnung in dem hier vorausgeſezten Fall, wenn der Teſtirende den Umſtand, daß die darinnen vermachte Sache nicht die ſeinige ſey, zur Zeit der Errichtung gewußt, ſein Univerſalerbe zur Entrichtung des wahren Werths dieſer Sache an den Dritten, auf den ſie in natura ihrer fremden Qualität wegen nicht übergehen kann, allerdings verbunden wird h). 4) Endlich ſich in dem Lehnsrechte keine beſondere Verordnung, durch welche dieſe Grundſäze des bürgerlichen Rechts abrogirt worden wären, findet, folglich eben dieſe Grundſäze ſchon zu Folge des Textes II. F. 1. auch auf

h) L. 39. §. 7. L. 40. D. de Legat. I. L. 114. §. 5. D. *de Leg. I.* L. 49. §. 3. de Legat. II.

auf eine vom Lehnmanne über das Lehn, als eine fremde Sache, errichtete lezte Willensverordnung um ſo mehr anwendbar bleiben müſſen, als aus ſolcher der eigentliche Lehnsnachfolger, in Betracht, daß er den Werth des vermachten Lehns gar nicht entrichtet, mithin das Lehn ſelbſt ſeiner urſprünglichen Beſtimmung gemäß, von aller Beſchwerde frei bekömmt, keinen wirklichen Nachtheil leidet, folglich auch zu keinem gegründeten Widerſpruche berechtiget ſeyn kann; der Allodialerbe aber die ihm aus ſolcher daher, daß er den Werth des vermachten Lehns entrichten muß, erwachſende Beſchwerde mit dem Genuſſe des größern Vortheils, den er durch die, in demſelben lezten Willen erfolgte, Erbenseinſetzung ſeiner Perſon in dem übrigen Nachlaſſe bekommen, nach den Geſetzen i) compenſiren muß, auch hierzu eben dadurch, daß er den übrigen Nachlaß ganz angetreten, und nicht ausgeſchlagen, freiwillig ſich anheiſchig gemacht hat k), alſo ſchon theils deshalb, theils wegen des nach den Geſetzen zwiſchen ihm und dem verſtorbenen Erblaſſer obwaltenden Verhältniß der Einheit ihrer Perſon l) eben ſo wenig befugt bleibt, deſſen lezten Willen in denen für ihn läſtigen Punkten zum Nachtheil eines Dritten zu derelinquiren, den er in ſeinen für ihn vortheilhaften Punkten angenommen hat m). Doch es iſt noch nöthig, auch die Gründe derer oben bemerkten Feudiſten, welche in dem vorausgeſezten zweiten Diſpo-

i) Arg. §. 1. J. de *ſingul. reb. per ffdeicommiſſ. relict.* L. I. §. 17. D. *ad Sct. Trebellian* L. 122. §. vlt. D. de Leg. I. NOV. I. cap. 1. pr.

k) §. 5. J. *de obligat., quae quaſi ex contractu naſc.* L. 5. §. 2. D. *de oblig. et act.* L. 3. § 3. D. *quibus ex cauſ. in poſſ. eatur.* L. 85. L. 112. §. 3. D. de Legat. I. NOV. I. cap. 1. pr. NOV. XXII. Cap. 20. §. 2. in f.

l) L. 37. und 38. D. *de Acqu. vel omitt. hered.*

m) L. 1. §. 8. L. 8. D. *ſi quis omiſſa cauſa teſtam.*

Diſpoſitionsfall die vom Lehnmann über das Lehn, als eine fremde Sache, in Hinſicht auf deſſen zu entrichtenden Werth allein errichtete lezte Willensverordnung auch für ganz unnütz anſehen, und daher aus ſolcher auch den Allodialerben nicht einmahl zur Entrichtung des Werths des vermachten Lehns verpflichtet halten, kürzlich zu erwägen. Dieſe haben vorzüglich die doppelte Vorausſetzung, daß nemlich 1) das Lehnsobjekt, als ſolches, überhaupt kein erlaubter Gegenſtand des öffentlichen Handels und Wandels, und damit begleiteten Umlaufs ſey, und eben daher 2) die Entſcheidung der obigen Frage lediglich aus der L. 39. §. 8. 9. 10. D. *de Legat.* I. genommen werden müſſe, nach welcher in Anſehung einer ſolchen Sache, die nicht in Geſtalt einer gemeinen Waare durch Handel und Wandel in öffentlichen Umlauf gebracht werden kann, eine ſubſidiariſche Verbindlichkeit zur Entrichtung des Werths gar nicht Platz greife, zur Stütze; die aber nach meinem geringen Ermeſſen weder concludent, noch in dem hier vorausgeſetzten Fall anwendbar iſt. Aus dem erſten vorausgeſetzten Grunde läßt ſich eigentlich nichts weiter, als dies, rechtlich folgern: daß dem Lehnmann keine Befugniß zuſtehen kann, das Lehnsobjekt ſelbſt zum Schaden eines dritten darüber nicht befragten Lehnsintereſſenten auf ganz auswärtige Perſonen, d. i. ſolche, die nicht ſchon aus dem erſten Lehnsvertrage und dem angemeſſenen Lehnsinveſtiturgeſetze des erſten Erwerbers ein künftiges befeſtigtes Recht an demſelben erworben haben, unter der Geſtalt einer allgemeinen Kauf- und Handelswaare nach Willkühr zu übertragen. In dieſer Rückſicht giebt er zwar noch einen bündigen Beweis für die oben ſchon entſchiedene Unerlaubtheit des **erſten** Diſpoſitionsfalls, wenn der Lehnmann ſeinen lezten Willen ſchlechterdings auf die wirkliche Uebertragung des Lehnsobjekts ſelbſt an eine auswärtige Perſon gerichtet hat, paßt

aber

aber nicht auf den hier vorausgeſetzten zweiten Dispoſitionsfall, in welchem ja überhaupt ſchon angenommen iſt, daß der Lehnmann dabei keinesweges intendiret, das Lehnsobjekt ſelbſt durch willkührliche Uebertragungen in der Geſtalt einer Kauf und Handlungswaare in öffentlichen Handels- und Wandelsumlauf zu bringen, ſondern daſſelbe nur zum Privatmaaßſtabe des Vortheils, den ſein, von ihm lediglich abhängender, Allodialerbe einem Dritten aus ſeinem Nachlaſſe entrichten ſoll, durch eigene Wahl feſtſetzet. Nur erſteres könnte aus jenem Grunde, weil das Lehn, als ſolches, keine nach Willkühr transmiſſible Kauf- und Handelswaare iſt, unerlaubt, und mithin unwirkſam werden, nicht aber lezteres, weil überhaupt eine ſolche Wahl dem teſtirenden Lehnmanne nirgends durch die Geſetze verbothen iſt, alſo ſchon deshalb vom Allodialerben in ſo weit für verbiudlich ebenfalls anerkannt werden muß, als er ſie in ſeiner Perſon erfüllen kann. Nach der erſtern Intention des teſtirenden Lehnmanns, über welche hinaus ſie nach bekannten rechtlichen Grundſätzen nicht mit Grunde ausgedehnt werden kann, bleibt ſie hier in Hinſicht auf den öffentlichen Handel und Wandel eine ganz indifferente Handlung, und ihre eigentliche Wirkung auf das Lehn, als ſolches, kann daher auch nicht ſowohl aus dem öffentlichen allgemeinen bürgerlichen Sachverhältniſſe, in dem ſolches mit dem Handel und Wandel überhaupt ſtehet, ſondern lediglich aus dem beſondern zwiſchen dem teſtirenden Lehnmanne und deſſen Haupterben obſchwebenden erbſchaftlichen Privatverhältniſſe, deſſen Objekt daſſelbe ausmacht, beſtimmt werden. Im Bezug auf dieſes aber wird das Lehn, als eine fremde Sache, nicht zu wahrer Kauf- und Handelswaare umgeſchaffen, ſondern nimmt nach dem Willen des teſtirenden Lehnmanns nur blos die Geſtalt eines relativen Privatmaaßſtabs der von ſeinem Al-

Allodialerben zu entrichtenden Erbſchaftsverbindlichkeit an, die über deſſen Perſon hinaus keine wirkende Kraft haben ſoll. Dieſer Geſtalt und der damit verbundenen rechtlichen Wirkung, in Bezug auf den Allodialerben, wird es nun ganz und gar nicht aus dem Daſeyn einer Qualität der Art, nach welcher es zum öffentlichen Handel und Wandel überhaupt fähig wird, ſondern lediglich und allein aus dem Willen des Erblaſſers empfänglich, weil dieſer theils überhaupt für den Erben in der Verbindlichkeit bekannten Geſetzen nach das iſt, was jedem Unterthan ein promulgirtes Poſitivgeſetz iſt, daher ſo wenig, als dieſes, auch dann an ſeiner Gültigkeit und Verbindlichkeit etwas verlieret, wenn auch ſchon deſſen Grund in Hinſicht auf das öffentliche bürgerliche Sachverhältniß unrichtig ſeyn ſollte, da er gleich jedem Poſitivgeſetze nicht aus dem angehängten Grunde erſt ſeine verbindliche Kraft erhält n), theils an ſich allein ſchon unmittelbar auf Seiten des Erben eine vollkommene und nothwendige Verbindlichkeit zur Erfüllung alles deſſen wirkt, was ihm ſein Erblaſſer unter Erlaubniß der Geſetze auflegen konnte o), worunter ohnſtreitig die Entrichtung des Werths des vermachten Lehns gehöret. Unter dieſer Vorausſetzung kann alſo der Umſtand, ob das Lehn ſelbſt, von deſſen Uebertragung in natura gar die Frage nicht einmal iſt, ein Gegenſtand des öffentlichen Handels und Wandels überhaupt iſt, oder nicht? keinen entſcheidenden Einfluß haben. Wer ſollte auch über dies hier im leztern Fall den Mangel dieſer Qualität, als Mittel, des Lehnmanns lezte Willensordnung zu entkräften, betrachtet, mit Grunde anführen können? – der eigentliche Lehns=

n) §. 31. J. *de Leg.* L. 17. §. 2. L. 72. §. 6. D. *de Condition et Demonſtr.*

o) NOV. I. Cap. I. pr.

Lehnsfolger würde in dem Falle, wenn das Lehn in natura auf eine auswärtige Perſon übertragen werden ſollte, am erſten dazu berechtiget ſeyn, weil ſein Privatintereſſe, daſſelbe nach dem Inhalte des erſten Lehnsvertrags in Beſitz zu bekommen, dadurch ganz untergraben werden würde. Dieſer Fall tritt aber vorausgeſetztermaßen hier gar nicht ein, wo die lezte Willensordnung des Lehnmanns gar nicht auf eine wirkliche Uebertragung des Lehnsobjekts ſelbſt, ſondern nur auf eine vom leztern blos entlehnte, nirgends verbothene, und eben daher ganz indifferente Feſtſetzung eines relativen Maaßſtabs deſſen, was ſein Allodialerbe aus ſeinem Nachlaſſe einem Dritten entrichten ſoll, abzweckt, in ſo weit aber ihm, der den Werth des vermachten Lehns nicht zahlt, ſondern das Lehn der urſprünglichen Beſtimmung gemäß, in natura frei bekömmt, völlig gleichgültig, und mithin zu keinem Widerſpruche dienen kann. Der Allodialerbe aber, der eigentlich den Werth des vermachten Lehns entrichten muß, kann jenen Mangel der Commercialqualität ebenfalls nicht mit Grunde vorſchützen, weil er ſeiner Seits immer ein ungültiger vom Rechte eines Dritten, nemlich des Lehnsnachfolgers, was dieſer ſelbſt nicht einmal wegen fehlenden Privatintereſſe hier verfolgen könnte, entlehnter Einwand bleibt, durch den er ſich von einer, durch den bloßen Willen ſeines Erblaſſers ſchon gegründeten Erbſchaftsverbindlichkeit nicht befreien kann. Dies vorausbemerkt, ergiebt ſich nun ferner, daß die Entſcheidung der Frage überhaupt nicht aus L. 39. §. 8. 9. 10. D. de Legat. I. wie die Gegner vermeinen, ſondern vielmehr aus L. 40. §. 7. Eod. genommen werden muß. – Der Juriſt Ulpian unterſcheidet hier auf das genaueſte unter ſolchen Sachen, die ſo ganz durch geſetzliche Verfügungen von allem Handel und Wandel ausgeſchloſſen ſind, daß ſie auch nicht einmal zum bloßen Maaßſtabe der Abſchä-

zung eingegangener Privatgeſchäfte dienen können, und unter ſolchen, die nur blos in ſo weit vom Commerz ausgenommen ſind, daß der wirkliche Beſitz derſelben durch den Willen des Teſtirers auf den Vermächtnißnehmer nicht übertragen werden könne. – Nur in Anſehung der Sachen erſter Art verwirft er in den Worten: Furioſi eſt talia legata teſtamento adſcribere, nec aeſtimatio eorum debet praeſtari, quoniam commercium eorum non ſit, cum diſtrahi non ſoleant, ganz und gar die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Werths derſelben, welcher dargegen bei den Sachen der zweiten Art, in den Worten: Conſtat etiam, res alienas legari poſſe vtique, ſi parari poſſint, etiamſi difficilis earum paratio ſit – ſed ſi res aliena, cuius commercium legatarius non habet, ei, cuius poſſidendi non eſt, aeſtimationem deberi, wieder zuläßt. – Nun iſt zwar ſo viel außer Zweifel, daß die Texte des longobardiſchen Lehnrechts I. F. 8. pr. und II. F. 55. die zu Lehn erhaltene, gegenwärtig vermachte Sache zu einer ſolchen umſchaffen, in Anſehung welcher im vorhandenen Fall der Legatarius ſelbſt kein Recht zum wirklichen Beſitze derſelben bekommen kann, weil ſie in Rückſicht ſeiner die Commercialqualität nicht hat. Allein hieraus läßt ſich mit Grunde noch nicht behaupten, daß eben dieſe Sache auch ohne Rückſicht auf den Legatarius eine ſolche Sache wirklich ſey, quae, mit dem angezogenen Geſetz zu reden, parari plane non poſſit: Erſteres giebt alſo ganz und gar kein rechtliches Hinderniß ab, den mit einem dergleichen Lehnsvermächtniſſe beſchwerten Allodialerben mit Zuſtimmung der Geſetze zur Auszahlung des Werths des vermachten Lehns aus dem Allodialnachlaſſe verbindlich zu achten. Dies iſt auch der Billigkeit in ſo fern am angemeſſenſten, als kein zureichender Grund abzuſehen, warum der Legatarius aus dem blos zufälligen, ſeiner Seits ohne ein beſonderes Verſchulden

eintretenden Grunde, weil er das vermachte Lehn in natura nicht wirklich erhalten und beſitzen kann, auch noch den möglich bleibenden Vortheil des zu entrichtenden Werths deſſelben verliehren ſoll, den der teſtirende Lehnmann ihm einmal doch erlaubter Weiſe nach dem gewählten Maaßſtabe deſſen, was das vermachte Lehn von der nuzbaren Seite beträgt, zugedacht hat; und den er ohne widerrechtliche Verletzung der Rechte, welche denen Vertrags- oder geſetzmäßigen Lesnsintereſſenten gebühren, als auf welche das vermachte Lehn ſeiner urſprünglichen Beſtimmung nach ungehindert übergeht, verlangen kann.

Von dieſer bisher erläuterten Frage unterſcheidet ſich die weniger verwickelte: **In wie weit nemlich die dem Allodialerben aufgelegte Verbindlichkeit zur Entrichtung des Werths des vermachten Lehns in ſeiner Perſon zur Erfüllung gelangen kann?** zu deren näherer Beſtimmung überhaupt der vorläufige Bemerk dient, daß dieſe beſondere Verbindlichkeit des Allodialerben eben ſo, als jede andere durch den Antritt eines Nachlaſſes erwachſene Erbſchaftsverbindlichkeit deſſelben, nach ihrer Natur keine **abſolute**, ſondern lediglich eine **reſpective**, in Bezug auf den wirklich erhaltenen Nachlaß der Quantität nach, zu erfüllende Verbindlichkeit iſt. Es iſt daher dabei zu unterſcheiden, ob der zu entrichtende Werth des vermachten Lehns der Quantität nach weniger, als der dem Allodialerben durch die lezte Willensverordnung wirklich überlaſſene Allodialnachlaß beträgt, oder mehr? Iſt **jenes**, ſo iſt der Allodialerbe allerdings verpflichtet, den ganzen Werth des vermachten Lehns zu entrichten, weil hier nach den römiſchen Geſetzen auf ſeiner Seite eine nothwendige Compenſation dieſes Beſchwerniſſes mit dem größern aus der Erbenseinſetzung ihm zugefallenen Erbſchaftsvortheile eintritt.

tritt p). Iſt aber dieſes, ſo bleibt er nur verbunden, ſo viel von dem Werthe des vermachten Lehns, als aus dem ererbten Nachlaſſe wirklich auf ihn vermittelſt eines Lucrationtituls gekommen, auszuzahlen, und dies nach dem allgemeinen Grundſatze des römiſchen Rechts q), nach welchem niemand aus einem ihm auferlegten Vermächtnißbeſchwerniſſe der Quantität nach mehr, als er durch die empfangene Haupterbſchaft wirklich bekommen, zu leiſten braucht, woraus die nothwendige Folge bekanntlich erwächſt, daß auch die lezte Willensverordnung ſelbſt in ſo weit, als das darinnen dem Allodialerben aufgelegte Lehnswerthsvermächtniß der Quantität nach den ihm zugetheilten Erbſchaftsvortheil ſelbſt überſteigt, von keinem rechtlichen Ausgange ſeyn kann, und alſo unnütz wird r).

§. XXVII.

In dem zweiten im vorhergehenden §. bemerkten Hauptfalle, wenn nemlich der Lehnmann in ſeiner lezten Willensordnung über das Lehn, als über eine eigene Sache, von Todes wegen diſponiret hat, bleibt nun eigentlich die (§. 19.) aufgeſtellte Regel im Zweifel ſo lange ſtets anwendbar, bis ſich bei dieſem oder jenem Lehn in concreto beſondere rechtlich zuläſſige Quellen der Art, welche ſolches zu einem in Anſehung der Teſtamentifaction insbeſondere ganz oder zum Theil veräußerlichen Lehn, d. i. einem ſolchen, in Anſehung deſſen dem Lehnmanne aus einem zureichenden Grunde überhaupt die Befugniß, über ſolches lezte Willensordnungen zu entrichten, mit

p) nov. I. Cap. 1. pr.

q) L. 1. §. 17. D. *ad SCt. Treb.* L. 17. §. 2. D. *Eod.* L. 15. D. *de iure Codicill.* L. 122. §. vlt. D. *de Legat.* I.

r) §. 1. in f. J. *de ſing. reb. per fideic. relict.*

mit oder ohne Einſchränkung in der Ausübung zuſteht, gegen die allgemeine weſentliche Natur eines Lehns umſchaffen, eröffnet finden. Zum rechten Gebrauche dieſer Lehnsteſtamentificationsquelle iſt es aber unumgänglich nöthig, ſogleich im voraus hier den Bemerk hinzuwerfen: daß ſie ſämmtlich I) aus keiner urſprünglichen, ſondern ſtets aus einer erſt hinzugekommenen Qualität des Lehns entſpringen, ihrer Natur nach alſo keinesweges zu den Lehnsattributen, ſondern vielmehr nur zu den Lehnszufälligkeiten gehören, und als ſolche nie vermuthet werden können, ſondern ſtets von dem, welcher aus ſolchem Vortheil zu ſchöpfen denkt, bewieſen werden müſſen s). II) Als Abweichungen von obiger verbiethenden Regul, von den Lehnsgeſetzen ſelbſt ſehr zweckmäßig in äußerſt enge Wirkungsgränzen eingeſchloſſen, von denen mehreſten Feudiſten aber nachhero ganz unzweckmäßig nach Willkühr über ſolche hinaus erweitert worden, woraus natürlich weſentliche Colliſionen der leztern mit erſtern erwachſen, und jene Quellen ſelbſt in ächte und unächte nach dem Gerichtsgebrauche zerfallen, welche nun in der Anwendung auf vorkommende Fälle ſehr genau zu unterſcheiden ſind, wenn nicht durch ſolche im Geſchäftskreiſe,

So manches Hirngeſpinſt, wie etwa eines war,
Das uns Horaz gemahlt, – –

erzeugt, und in den Gerichtshöfen der Saame zum verworrenſten Streitgewebe, in welchem die Partheien nicht ſelten das Grab ihres bürgerlichen Lebens finden, ausgeſtreuet und genährt werden ſoll. – Alle die von den Feudiſten eigenmächtig und ohne Beiſtimmung der gemeinen Lehnsgeſetze in Umlauf gebrachten **unächten** Lehnsteſtamentificationsquellen hier einzeln und umſtändlich zu prüfen, würde die engen Schranken dieſer Blätter weit überſchreiten, auch von

s) II. F. 18. 48.

von keinem beträchtlichen Nutzen ſeyn. Ich will daher nur die vorzüglichſten derſelben, auf welchen ſich die übrigen minder wichtigen nur gründen, kürzlich im Vorbeigehn berühren. – Unter dieſe ſind nun ohnſtreitig zu zählen: I) **Im allgemeinen in Anſehung der Zuläſſigkeit einer lezten Willensverordnung im Lehn überhaupt**, A) die urſprüngliche Qualität eines Lehns, nach welcher es ein aufgetragenes Lehn iſt, weil dieſe nach dem, was bereits (§. 21.) oben ſchon bemerkt iſt, nach der richtigen hier vorauszuſetzenden Lehnrechtstheorie ganz und gar nicht für eine ſolche angenommen werden kann, durch welche in Anſehung der Teſtamentifaction die gemeine Natur des Lehns, mit welcher ſolche nicht compatibel iſt, wirklich abgeändert worden wäre, da vielmehr die Rechtsvermuthung dahin eintritt, daß ſich beide Contrahenten im Zweifel lediglich nach ſolcher, und den gemeinen Lehnrechten gerichtet haben werden. B) Uneigenheit eines Lehns, in ſo fern ſie nemlich gerade nicht die Teſtamentifaction, ſondern andere Punkte, z. E. die Conſtitutionsart, Acquiſitions- oder Succeſſionsfähigkeit gewiſſer Perſonen, Freiheit von den Lehnsdienſten, Zinsbarkeit des Lehns ꝛc. zum Vorwurf hat, weil dieſe theils nach dem, was ſchon oben (§. 21.) bemerkt iſt, an ſich allein noch gar nicht den natürlichen oder geſezlichen Grund dazu, daß es unerlaubt ſey, über das Lehn zu teſtiren, auf welchem die (§. 21.) aufgeſtellte Regel beruhet, aufhebt, theils in der Wirkung über den Punkt, den ſie zum Vorwurf vermöge des erſten Nebenvertrags hat, hinaus gar nicht wider die urſprünglich muthmaßliche Intention der Contrahenten gültig erſtreckt werden kann, nach welcher im übrigen die gemeine Natur des Lehns ganz unverlezt bleiben ſollen t). C) Allgemeine Veräußerlichkeit eines Lehns, in ſo fern ſie nicht ausdrück-

lich

t) Vergl. Gutſchmid pr. *De feudis omnibus iure propriorum omni ex parte cenſendis* etc. Lipſ. 1756.

lich auf die beſondere Veräuſſerungsart durch lez-te Willensordnungen im Lehn mitgerichtet iſt, weil die bei ſolcher urſprünglich zum Grunde liegende Veräuſ-ſerungsbefugniß, in Verhältniß gegen jeden dritten Lehnsintereſſenten, deſſen künftiges Recht zum Beſitze des Lehns durch ſolche geſchmälert werden könnte, ebenfalls nach der muthmaßlichen Intention der erſten Lehnscontrahenten, im Zweifel ſtets ſo eingeſchränkt, daß die gemeine Natur eines Lehns dadurch ſo wenig, als möglich, weſentlich zum Nachtheil eines dritten Lehnsintereſſenten abgeändert wird, und eben deshalb nur allein von der Veräuſſerungsart unter den Leben-digen, als derjenigen, welche mit der Natur eines Lehns noch am füglichſten verträglich, auch deshalb, weil ihre Wirkung mit dem Tode des veräuſſernden Lehnmanns von ſelbſt, nach dem hier vorzüglich eintre-tenden Grundſatze, quod, reſoluto iure dantis, reſolua-tur ius accipientis, ſchon wieder aufhört, für keinen dritten Lehnsintereſſenten mit vollem Verluſte ver-knüpft iſt, alſo in ſo fern eine ganz indifferente Hand-lung bleibt, keinesweges aber zugleich auch von der Veräuſſerungsart durch lezte Willensverordnungen, als einer ſolchen, welche der eigenthümlichen Natur eines Lehns, in mehrerm Betracht, daß ſie ihrer Wir-kung nach ſich über die Lebenszeit des Lehnmanns ſelbſt, auf welche ſich doch nur ſein Lehnrecht im engſten Ver-ſtande nach den Lehnsgeſetzen erſtreckt u), noch hinaus erſtrecken, und mithin auf die Ausſchließung derer dritten Perſonen, die an demſelben Lehnsobjekte ent-weder aus dem Lehnsvertrage ſelbſt, oder auſſer dem-ſelben gegenwärtige oder zukünftige Perſonal- oder Re-alrechte erhalten haben, geſetzwidrig abzwecken ſoll, ganz

u) S. Stryk in *Caut. Teſt.* Cap. VI. n. 2. §. 3. von Cramer in *Obſ. Iur. Vniv.* T. III. Obſ. 982. Jac. Gabr. Wolf in *Elem. Iur. Feud.* Cap. XII. §. 11.

ganz und gar entgegen läuft, verſtanden werden kann; und zwar um ſo weniger, als der Lehnmann hier immer derjenige bleibt, der es ſeines eigenen Vortheils wegen zur beſtändigen Pflicht hatte, deutlicher ſich auszudrücken, und eben deshalb, weil er ſolches unterlaſſen, die Erklärung allein gegen ſich anerkennen muß, die den gemeinen Eigenſchaften eines Lehns und den Lehnsgeſetzen am angemeſſenſten und am wenigſten nachtheilig iſt.

II.) **Insbeſondere aber, in Bezug auf diejenigen lezten Willensverordnungen, welche der Lehnmann als Vater unter ſeinen an ſich Lehnsfähigen Kindern im Lehn auf eine von den gemeinen Lehnsgeſezen abweichende Art errichtet:** A) Die von den meiſten ältern Feudiſten bei Gelegenheit des bekannten longobardiſchen Lehnsrechtstextes II. F. 54. inhalts deſſen in der Perſon der lehnsfähigen Kinder auch die Succeſſion in ein altes nicht erbliches Lehn, mit der Succeſſion in das väterliche Allod dergeſtalt weſentlich, daß jene ohne beſondere Erlaubniß des Vaters jenes nicht ohne dieſes annehmen, ſondern entweder beides zuſammen behalten, oder ausſchlagen müſſen, vereiniget iſt, hauptſächlich eingeführte Hypotheſe, daß die Lehnsſucceſſion derer lehnsfähigen Kinder des Lehnmanns der Qualität nach aus demſelben allgemeinen Erbſchaftstitel, aus welchem ihnen die Succeſſion ins väterliche Allod überhaupt zukomme, ebenfalls zuſtehe, und mithin ſie auch eben ſo, als dieſe leztere, dazu, die väterliche Handlungen und Diſpoſitionen im Lehn für ſich gültig und verbindlich anzuerkennen gleich ſtark verpflichte – weil dieſe Hypotheſe theils an ſich, in mehrer Erwägung, daß ſie denen klaren oben (§. 24) aufgeführten Lehnsgeſetzen, welche ſämtlich darinnen übereinſtimmen, daß ſie denen lehnsfähigen Kindern ihr Succeſſionsrecht im Lehn keinesweges mittelbar aus der blo-

bloßen Gunſt des Vaters, ſondern unmittelbar aus der Wohlthat des erſten Lehnserwerbers auf den Grund des erſten Lehnsvertrags und Inveſtiturgeſetzes zueignen, gerade zuwider läuft, theils auch aus der Diſpoſition II. F. 45. in mehrerm Betracht, daß dieſe nicht allein ſchon nach der gemeinen Rechtsanalogie, welche aus dem L. 8. C. *ad Leg. Falcid.* erwächſt, eher gegen ſie, als für ſie einen Beweis abgiebt, ſondern auch ihrer Natur nach, als eine ganz beſondere, von den gemeinen Lehnsgeſetzen abweichende, und an ſich nicht auf die weſentliche Natur der Lehnsſucceſſion ſelbſt, ſondern nur auf die Perſon, der ſie zuſtehen ſoll, eigentlich gehende Verordnung – auf keine Weiſe über die den Kindern aus der eingeführten Vereinigung der Lehns- und Allodialſucceſſion in ihrer Perſon unmittelbar nach derſelben Inhalte nur allein auferlegten ganz beſondern Verbindlichkeit, die väterlichen Schulden aus dem Lehn zu entrichten, zu ihrem Nachtheil ausgedehnt werden kann, nicht die geringſte rechtliche Unterſtützung erhält, alſo offenbar falſch iſt, und mithin keinen zureichenden Grund hier an die Hand giebt, die Lehnsſucceſſion in der Perſon der lehnsfähigen Kinder ſtärker, als in der Perſon der entfernteren Agnaten und übrigen Mitbelehnten mit läſtigen Verbindlichkeiten zu beſchweren, von denen ſich in den Lehnsgeſetzen ſelbſt keine Spur findet. B) Der Conſens des Lehnsherrn als bloßen **Mitcontrahenten in Anſehung des Lehnsobjekts betrachtet,** weil 1) überhaupt deſſen Conſens ſeiner Natur nach nur dann, wann eine Handlung, die ſeinen eigenen Contraktsrechten nachtheilig iſt, vom Lehnmanne unternommen werden ſoll, keinesweges aber auch dann, wenn von dem unmittelbar aus der Diſpoſition des Lehnsgeſetzes einem Dritten wohlerworbene unabhängige Rechte, dergleichen hier ohnſtreitig das Lehnsſucceſſionsrecht der lehnsfähigen Kinder iſt, die Frage entſteht, rechtliche Wirkung haben kann. 2) Der Lehnsherr, als

ſolcher, d. i. in der Privatqualität eines bloßen Mitcontrahenten im Verhältniſſe gegen das Lehnsobjekt betrachtet, den Kindern ihr Lehnsſucceſſionsrecht nicht gegeben hat, alſo es ihnen auch um ſo weniger wieder nehmen kann, als es unter die unmittelbaren geſezlichen Folgen des erſten Lehnsvertrags und Inveſtiturgeſetzes des Lehnserwerbers ſchon gehöret. 3) In den gemeinen Lehnsgeſetzen ſelbſt von einer dem Lehnsherrn, als ſolchem, ertheilten Befugniß, durch ſeinen bloßen Privatbeitritt, an ſich ungültigen Handlungen des Vaters im Lehn der Art, welche auf Entziehung des ſeinen lehnsfähigen Kindern unmittelbar aus jenem zukommenden Lehnsſucceſſionsrechte ganz oder zum Theil abzwecken, und über ſeine Lebenszeit noch ſich hinaus erſtrecken ſollen, zum Nachtheil derſelben gültig und verbindlich machen zu können, ſich keine Spur findet: ſolchemnach 4) in Hinſicht auf dieſe eben bemerkten Handlungen des Lehnsherrn Privatconſens um ſo weniger ein erlaubtes Mittel, den lehnsfähigen Kindern mittelſt ſolcher ihr unmittelbares Lehnsſucceſſionsrecht zu entkräften, werden kann, als er ſelbſt zu deſſen Gewährung von dieſen durch rechtliche Zwangsmittel, auf den Grund ſeines in dem Lehnsvertrage gethanen Verſprechens, angehalten werden kann. – Dies findet jedoch nur in dem Falle ſeine paſſende Anwendung, wenn der conſentirende Lehnsherr als ſolcher, d. i. nach keinen andern adventiziſchen Rechte, als dem, was ihm aus dem Lehnsvertrage auf den Grund der gemeinen Lehnsgeſetze zuſteht, in Anſehung des Lehnsobjekts betrachtet wird, weil er in ſo weit bloßer Mitcontrahent iſt, und in dieſer Privatqualität nichts unternehmen kann, was des andern Contrahenten aus dem Lehnsvertrage erworbenes gleiches Recht ſchmälern könnte. – Ein anders aber gilt dagegen in dem Fall, wenn der Lehnsherr zugleich in ſeiner Perſon die geſammte Lehnsherrlichkeit, oder wie andere Feudiſten ſich ausdrücken, die ganze Lehnsgewalt, und

beſonders die Gattung derſelben, welche überhaupt die Beſtimmung der einer geſchloſſenen Lehnsverbindung für die Zukunft eigen ſeyn ſollenden ſub- und objektiviſchen Rechte und Verbindlichkeiten zum thätigen Vorwurfe hat, und die lehnsgeſetzgebende Gewalt eigentlich ausmacht, wirkſam vereiniget. – Denn hier iſt deſſen auf Anſuchen des im Lehn auf eine von dem gemeinen longobardiſchen Lehnsrechte abweichende Art teſtirenden Vaters erfolgter Conſens an ſich, als eine wahre Abrogation des oben §. XXVI. näher geſchilderten beſondern Verboths des longobardiſchen Lehnrechts, wodurch des Lehnmanns lezte Willensordnung im Lehn unwirkſam wird, anzuſehen, und muß daher, gleich jeder Geſetzabrogation auch nothwendig von der rechtlichen Wirkung ſeyn, daß eine dergleichen lezte Willensverordnung des Lehnmanns im Lehn zum Nachtheil ſeiner Kinder nunmehro geltend wird, weil ſich nun nach einem ſolchen ertheilten abrogirenden Conſenſe weiter kein Geſetz, dem ſie zuwider wäre, und alſo auch in Ermangelung deſſen kein Recht der Kinder, was durch ſie verlezt worden wäre, gedenken läßt.

§. XXVIII.

Als ächte Quelle der Teſtamentifaction über ein Lehn bleiben daher nur noch überhaupt I) **Im Allgemeinen in Anſehung der Rechtmäßigkeit und Erlaubtheit lezter Willensverordnungen überhaupt:** a) die beſondere Natur dieſes oder jenes Lehns, b) der erſte Lehnsvertrag, c) ein ganz beſonderes in dem Lehnshofe des Lehnsherrn geltendes permiſſives Geſetz, oder d) eine an ſich mit den rechtlichen Erforderniſſen verſehene erlaubende Obſervanz des Lehnshofes, – und zwar dieſe ſämtlich aus dem allgemeinen Grunde, weil ſie an ſich ſchon in Hinſicht auf die allgemeinen longobardiſchen Lehnsgeſeze beſondere jüngere Verordnungen ſind, und alſo jenen

nen um ſo mehr in der Anwendung ganz derogiren müſſen, als ſolche überhaupt nur zur Hülfe im Fall gänzlicher Ermangelung dergleichen beſonderer Provinzialobſervanz- und Familienrechte in Teutſchland urſprünglich aufgenommen worden x). II) **Insbeſondere, in Rückſicht ihrer Wirkung auf die zuſtändigen Rechte derer einzelnen Lehnsfähigen Perſonen, die durch dergleichen lezte Willensverordnungen im Lehn ganz oder zum Theil verlohren gehen ſollen:** a) der von dem Lehnmanne nachgeſuchte, und von oben bemerkten Perſonen erfolgte ausdrückliche oder ſtillſchweigende Conſens, jedoch nur in ſo weit, als er 1) die allgemeinen geſetzlichen Erforderniſſe und Beſtimmungen hat, unter welchen er nur in der Materie von Verträgen überhaupt wirkſam iſt, 2) nur Entziehung ſolcher Rechte, die denen Perſonen, von welchen er gegeben iſt, für ſich ſelbſt erworben und eigen ſind, nicht auch zugleich Entkräftung fremder Rechte, die einem dritten, z. E. einem, der noch gebohren werden ſoll, unmittelbar aus den Lehnsgeſetzen und alſo von einem einzelnen conſentirenden Perſonen unabhängig zuſtehen, zur Abſicht hat; b) die **Sociniſche** Cautel y) und zwar dieſe beiden aus dem beſondern Grunde, weil durch ihre Anwendung und den Lehns-Intereſſenten ſelbſt kein eigentlicher poſitiver Schade weiter wider ihren Willen erwächſt, folglich der Grund des oben (§. 23) ſchon geſchilderten allgemeinen geſezlichen Teſtamentifactions-Verbothe wegfällt. So leicht nun auch die n. I. lit.

x) Siehe beſonders darüber Stephan Chriſt. Harpprecht von Harpprechtſtein zu Kaltenthal *Speculi ſuevici et praeſertim iuris feudalis alemannici in foris Vicariatus Sueuo Franconico Palatini non vſus modernus.* Kiel 1723.

y) Von welcher bekanntlich D. H. W. Koch zu Gießen in einer 1786. herausgegebenen eigenen Abhandlung ſehr gründlich gehandelt hat.

litt. a – d aufgeführte allgemeine Teſtamentifactionsquellen auf vorkommende Fälle anzuwenden ſind, ſo bleibt dennoch die Anwendbarkeit derer n. II. litt. a. und b. aufgeführten beſondern auf einzelne Fälle von mancherley Schwierigkeiten nicht frei, und es wird eben daher noch nöthig, ſolche mitteiſt näherer Durchgehung der vorzüglichſten Hauptfälle genauer feſtzuſetzen.

§. XXIX.

Nach den bisherigen Vorausſetzungen iſt alſo in dem Falle, wenn der Lehnmann in ſeiner lezten Willensverordnung über das Lehn, als über ſeine eigene Sache, wider die gemeine Natur deſſelben diſponiret hat, vor allen Dingen zu unterſcheiden, ob der Gegenſtand derſelben ein **durchgängig erbliches Lehn**, oder **kein ſolches** iſt. – Nun iſt zwar wohl nicht zu leugnen, daß dieſer Unterſchied ſeinem erſten Urſprunge nach kein Product des gemeinen Lehnrechts, ſondern vielmehr eine eigene Erfindung derer Feudiſten iſt, die nach der gemeinen Meinung den Bulgarus und Pileus zu den erſten Urhebern haben ſoll z). Indeſſen iſt er doch auch dem gemeinen Lehnrechte nicht weſentlich zuwider a), und kann daher ſeines doktrinellen Nutzens wegen füglich beibehalten werden, wenn es ſchon nicht an Feudiſten, unter welche z. E. Pinellus b) gehört, gefehlet hat, welche ihn aus dem allgemeinen Grunde, weil jedes Lehn ohne Unterſchied lediglich und allein ex pacto et providentia herrühre, ganz verwerfen wollen, welcher aber hierzu wohl nicht zureichend ſeyn kann, weil er auf das Lehn nur in ſoweit, als ſolches nach ſeiner allgemeinſten urſprünglichen Natur in abſtracto nur betrach-

z) S. Roſenthal in Tr. *de Feudis*. Cap. II. Concl. 33. nr. I. a. Horn in *Iurispr. Feud.* Cap. IV. §. 33.

a) Arg. II. F. 2. §. 2. 3. II. F. 50.

b) in Tr. de *Bonis matern.* L. 1. P. 3.

trachtet wird, keineswegeſ aber auch in ſofern, als es in concreto nach ſeiner ſpecifiquen Geſtalt, die es aus dieſem oder jenem beſondern Innhalte des erſten Lehnsvertrags und Lehn-Inveſtiturgeſetzes gewonnen hat, genommen wird, anwendbar bleibt, jener Unterſchied aber an ſich ſchon ſtets den leztern Fall vorausſetzt. Was nun aber eigentlich unter jenen durchgängig erblichen Lehnen verſtanden werden müſſe, oder nicht? darüber iſt unter den Feudiſten ſtets ein großer Streit geweſen, welcher bereits der Gegenſtand vieler größern und kleinern Schriften geworden c). Ohne mich indeſſen auf ſolchen hier näher einzulaſſen, bemerke ich nur zur mehreren Verſtändlichkeit meines weitern Vortrags, daß ich hier unter einem durchgängig erblichen Lehne ein ſolches, was mittelſt des erſten Lehnsvertrags und Lehnsinveſtiturgeſetzes vom Lehnsherrn, gegen das Verſprechen der gewöhnlichen oder beſonders modificirten Lehnstreue, dem erſten Erwerber, und ſämtlichen von dieſem den Urſprung ihres Daſeyns ableitenden Perſonen, ſowohl in Anſehung der zeitigen Gebahrungsbefugniß unter den Lebendigen und von Todeswegen, als in Anſehung der Succeſſion überhaupt, und zwar in Hinſicht auf die Perſonen, welchen ſie zuſtehen ſoll, und auf die Art und Weiſe, wie dieſe folgen ſollen, zugleich mit eben dem vollkommenen und unbeſchränkten Rechte, was bei jedem andern Allodialguthe dem zeitigen Eigenthümer und Beſitzer zuſteht, überlaſſen worden, lediglich und allein verſtehe, und alſo das ſo genannte vermiſchte erbliche Lehn, was von dem nicht erblichen Lehne nur in dem Nebenumſtande, daß in ſolchem zu Folge des erſten Lehnsinveſtiturgeſetzes alle die von erſten Erwerber abſtammende Perſonen, welche nach den gemeinen bürgerlichen Rechten der Succeſſion in ein Allodial-

c) Deren vollſtändiges Verzeichniß ſich in Lippens *Biblioth. Reali* und Zepernick *Repertorio juris Feudalis* S. 204. ſeq. findet.

dialguth fähig ſind, ohne Unterſchied zur Succeſſion zugelaſſen werden, abweicht, im übrigen aber nach dem Texte II. F. 2. §. 3. die eigentliche Natur des nicht erblichen Lehns behält, ganz ausſchließe, weil der bloße Nebenumſtand, daß das erſte Lehnsinveſtiturgeſetz auch auf ſolche Abkömmlinge des erſten Erwerbers, die nur nach dem Allodialgeſetze Succeſſionsfähig ſind, ausgedehnt worden, zwar die Zahl der Lehnsfolger vermehren, keinesweges aber die gegenwärtigen Rechte der einzelnen vermöge deſſen zur Lehnsſucceſſion gekommenen Perſonen in der Wirkung dergeſtalt, daß ſie ſolche zur Teſtamentifaction wider das oben (§. 22) geſchilderte Verboth berechtigen könnte, erweitern kann, folglich auch das ſo genannte vermiſchte erbliche Lehn in Anſehung der Teſtamentifaction dem nicht erblichen Lehn ganz gleich bleibt, was zum folgenden §. gehöret. Dieſes vorausgeſetzt, bleibt in Anſehung des eben geſchilderten durchgängig erblichen Lehns die Befugniß des zeitigen Lehnmanns über ſolches allgemeine oder beſondere auf gänzliche Entziehung, oder bloße Verminderung und Abänderung des Succeſſionsrechts abzweckende lezte Willensverordnung jeder rechtlichen Art mit gültiger und verbindlicher Wirkung für ſeine Nachfolger, und zwar ohne daß es derſelben Conſens dazu erſt bedarf, errichten zu können, im Allgemeinen wohl außer rechtlichem Zweifel geſezt, weil 1) ſolche überhaupt ein natürlicher Ausfluß des vollkommenen und uneingeſchränkten Allodialrechts iſt, aus welchem jedes durchgängig erbliche Lehn beſeſſen wird; 2) bei dieſem Lehn im Succeſſionsfall der Uebergang auf die Nachkommen des leztverſtorbenen Lehnmanns nicht ſowohl unmittelbar aus den Lehnsgeſetzen ſelbſt, ſondern vielmehr nur mittelbar aus der Wohlthat des leztverſtorbenen Lehnmanns erfolgt, alſo ſeiner Natur nach das leztere willkührliche Recht durch Errichtung eines lezten Willens deſſen Eintritt ganz oder zum Theil zu verhindern, vom Gebrauche nicht ausſchließt, mit welchem in der Perſon ſeiner Nachfolger die Verbindlich-

keit zur Anerkennung und Erfüllung deſſelben in ſo weit, als ihnen nicht aus einer ungebührlichen Verletzung ihres nothwendigen Erbtheils ein beſonderes Widerſprechungsrecht etwa erwächſt, von den gemeinen bürgerlichen, hier lediglich zur Anwendung kommenden Geſetzen, unmittelbar verknüpft iſt, nach welchen bei dieſem Lehn, ſo wie bei jedem andern Allode, die vom Erblaſſer mit Zulaſſung der Geſetze unternommene Handlung in der Wirkung derjenigen ganz gleich bleibt d), welche der Nachfolger ſelbſt unternommen e). Dieſer Grund tritt übrigens ſowohl bei einem alten, als bei einem neuen durchgängig erblichen Lehne ein; daher ſich ergiebt, daß auch in Anſehung der dem zeitigen Lehnmann zuſtehenden freien Teſtamentifactionsbefugniß ſelbſt zwiſchen dieſen und jenen kein wahrer Unterſchied Platz greifen kann.

XXX.

Der im vorigen §. angenommene Begriff eines durchgängig erblichen Lehns bleibt nur die unverkennbare ächte Quelle eines doppelten Reſultates, nach welchem nemlich ein ſolches durchgängig erbliches Lehn 1) überhaupt in Anſehung der zeitigen Gebahrungsbefugniß ſeiner Beſitzer unter den Lebendigen und von Todes wegen, 2) beſonders in Anſehung der aus lezterer erwachſenden Succeſſion in ſolches, und alles deſſen, was dieſer ſub- und objecktive anhängig iſt, einem wahren Allode der Natur und Wirkung nach ganz und gar durch beſondere Verträge der Lehnspaciſcenten gleichgemacht iſt. Das er-

d) §. 5. J. *de oblig. quae quaſi ex contractu naſcuntur.* L. 5. §. 2. D. *de oblig. et act.* L. 3. §. 3. D. *quib. ex cauſ. in poſſ. eatur.* Nov. I. Cap. 1. pr. Nov. XXII. Cap. 20. §. 2. in f.

e) S. Struv in *Syntagm. I. F.* Cap. IX. §. 12. Henr. von Coccezi *Hypomnemat. Iur. Feud.* Tit. 9. §. 12. Gail in *Obſervat.* II. Obſ. 154.

erſte allgemeine Reſultat enthält an ſich ſchon einen zureichenden Grund zu der allgemeinen Folgerung, daß der zeitige Beſitzer über ein ſolches überhaupt alle die Gattungen und Formen lezter Willensverordnungen, welche bey jedem andern Allode nach gemeinen Rechten zuläſſig ſind, folglich A) **dem Umfange nach** I) allgemeine, als Teſtamente aller Art, Erbverträge, Erbtheilungen gleicher und ungleicher Art ꝛc. II) **beſondere**, als Codicille, Vermächtniſſe, Schenkungen von Todes wegen ꝛc. B) Der **Form** nach ſchriftliche oder mündliche, gewöhnlich feierliche, oder ungewöhnlich feierliche. C) Dem **Innhalte** nach directe, oder **fideicommiſſariſche**, und zwar α) ſolche, die 1) gänzliche Ademtion des nach dem erſten Lehnsinveſtiturgeſetze gewiſſen Perſonen gebührenden Lehnsſucceſſionsrechts; 2) willkührliche Uebertragung deſſelben auf Perſonen, denen es nach dem Lehnsveſtiturgeſetze nicht beſtimmet war; 3) eigenmächtige Anfallsmodification oder Erſchwerung deſſelben in der Art, die dem erſten Lehnsinveſtiturgeſetze nicht angemeſſen, zum Diſpoſitionszweck haben; β) ſolche, die nur auf **ſubjektiviſche** Abänderung der urſprünglich beliebten Lehnsſucceſſionsordnung abzwecken, mit eben derſelben rechtlichen Wirkung, mit welcher ſolche über jedes andere freie Allod von deſſen zeitigem Beſitzer errichtet werden können, uneingeſchränkt errichten kann, weil dem erſtern vorausgeſetztermaßen über ein durchgängig erbliches Lehn der Form und Materie nach eben daſſelbe vollkommene Diſpoſitionsrecht, was die gemeinen bürgerlichen Rechte leztern zugeſtehen, und dem erſtern, dieſe Rechte auch auf ihn hier anwendbar machenden Vertrage der Lehnspaciſcenten um ſo mehr zukommen muß, als dieſer Vertrag ohnſtreitig der allgemeinen Geſetzdispoſition zum Vortheil des Beſitzers eines durchgängig erblichen Lehns hier Platz giebt, nach welcher überhaupt Sachen oder Perſonen andern, welchen ſie durch Vertrag oder Geſetz gleich im Gebiete eines vorzüglichen Rechtsgenuſſes

gemacht ſind, im Zweifel ſo lange, als es nicht beſondere Verhältniſſe verbieten, in Rechten und Befugniſſen der Zuſtändigkeit nach auch völlig gleichmäßig zu beurtheilen bleiben. f)

Das zweite oben aufgeführte beſondere Reſultat aber, läßt kein gegründetes Bedenken übrig, insbeſondere noch zu behaupten, daß der zeitige Beſitzer eines durchgängig erblichen Lehns mittelſt der bemerkten ihm freiſtehenden lezten Willensverordnungen ein ſolches Lehn 1) durch Enterbung ſolcher Perſonen, die aus der Lehnsinveſtitur des erſten Erwerbers ein zukünftiges Lehnsſucceſſionsrecht erlangt haben, und an ſich ſonſten Lehnsſucceſſionsfähig ſind, 2) durch Einſetzung in Bezug auf die Lehnsinveſtitur des erſtern Erwerbers, und Lehnsſucceſſionsfähigkeit überhaupt ganz fremder Perſonen, als Frauenzimmer ꝛc. auch auf ganz auswärtige Perſonen, d. i. auf ſolche, die weder in der Lehnsinveſtitur des erſten Erwerbers ſchon begriffen, noch überhaupt Lehnsſucceſſionsfähig ſind, der Succeſſion wegen gültig bringen kann, weil hier das Gebahrungsbefugniß des zeitigen Beſitzers in Anſehung des Ausübungs-Willkühr keinesweges nach dem oben näher beleuchteten Teſtamentifactionsverbothe des Longobardiſchen Rechts, als welches durch die beſondere abweichende Vertragsdiſpoſition des erſten Erwerbers ganz aufgehoben und mithin unanwendbar geworden, ſondern vielmehr lediglich nach den zu Folge ſolcher mittelbar eintretenden allgemeinen Vorſchriften, welche die gemeinen bürgerlichen Rechte bei der Diſpoſition über jedes andere freie Allod an die Hand geben, zu beſtimmen bleibt, leztere aber auf den Fall, wenn eine Diſpoſition von Todes wegen über lezteres erfolgt, in Hinſicht auf die Succeſſionsfähigkeiten einzelner Perſonen, einen Unterſchied der

f) Arg. §. 10. J. *de Obl. et Act.* Cap. X. *de Reſcript.* Cap. 2. X. *de Transl. Epiſc.*

der Art, wie er bei den gemeinen und eigenen Lehnen gewöhnlich angenommen zu werden pflegt, ganz und gar nicht kennen g), dieſer auch aus der Natur eines freien Allodes, dem ein durchgängig erbliches Lehn dem Diſpoſitionsumfange nach völlig gleich geſchaffen, an ſich allein nicht gefolgert werden kann, ſondern vielmehr unter die auf unſere heutigen Zeiten nicht mehr paſſenden Auswüchſe der älteſten auf ganz individuelle Perſonalverhältniſſe beruhenden teutſchen Kriegesverfaſſung gehöret, deren gänzliche Ausrottung der ſo ſchöpferiſchen Meiſterhand neuerer Geſezgeber vorbehalten bleibt, von welcher überhaupt unſer anwendbares Lehnrechtsſyſtem erſt noch eine mit dem ſubtilern Geiſte der gegenwärtigen Lehnsverfaſſung mehr übereinſtimmende Ausbildung zu erwarten hat. – Ob und in wie fern aber nun zur Gültigkeit und Verbindlichkeit dergleichen vom zeitigen Beſitzer über ein durchgängig erbliches Lehn bereits errichteter, oder noch zu errichtender lezter Willensverordnungen der Conſens des Lehnsherrn weſentlich erforderlich bleibt oder nicht? darüber wird unter den ältern Feudiſten noch ein tapferer Streit geführt, den ich hier nicht ganz unberührt laſſen kann.

§. XXXI.

Es fehlt nemlich nicht an Feudiſten älterer Zeit, h) welche dieſe Frage ohne Unterſchied aus dem Grunde **verneinend** beantworten, weil bei einem ſolchen durchgängig erblichen Lehn auf Seiten des Lehnsherrn gar kein Recht weiter zurück geblieben, ſondern ſolches ganz und gar auf den Lehnmann übergegangen ſey. – Allein dieſe gehen offenbar zu weit, da 1) das eigentliche Lehnsob-

g) Bultejus *de Feud.* L. I. Cap. IX. nr. 114. Struv in Obſ. F. Obſ. II. und XXI, Hommel *Rhapſ.* Obſ. 173. p. 163. Obſ. 272. p. 354.

h) von Berger in *El. Diſc. For.* p. 1. nr. 1250.

objekt-Proprietätsrecht, von dem hier nur die Frage ſeyn kann, an ſich nach dem, was ſchon oben im erſtern Kapitel bemerkt iſt, ein von den jüngern Lehnscontractsrechten des Lehnmannes ganz unabhängiges beſonderes Recht bleibt, und ſchon als ſolches, im Zweifel, wenn nicht ausdrückliche Beſtimmungen das Gegentheil wollen, mit dieſem nicht gleichmäßig modificiret angenommen werden kann, 2) ſolches auch beſonders durch die bedungene erbliche Qualität des Lehnsobjekts nur blos in Anſehung der Gebahrung und Succeſſion in beſonſondern Gränzen, die enger, als bei jedem andern nicht erblichen Lehne, angenommen ſind, und mit denen, welche zwiſchen dem natürlichen Eigenthum, was die Frau während der Ehe an dem eingebrachten Brautſchaze behält, und dem bürgerlichen Eigenthum, was der Mann während der Ehe an ſolchem bekömmt, gewöhnlich gezogen werden, nicht geringe Aehnlichkeit haben, eingeſchloſſen, keinesweges aber im übrigen ganz aufgehoben worden: welches ſo fort daraus erhellet, daß auf Seiten des Lehnsherrn auch beim durchgängig erblichen Lehn ſowohl im Feloniefall die Einziehung deſſelben, als im Eröffnungsfall die beſtändige Conſolidation mit ihren geſezlichen Wirkungen Plaz greifen, die beide unmittelbare Folgen des noch für ſich beſtändigen lehnsherrlichen Rechts ſind. Andere Feudiſten hingegen beantworten obige Frage ohne Unterſchied aus dem Grunde **bejahrend**, weil auch ein durchgängig erbliches Lehn auf Seiten des Lehnsherrn, einem jeden andern nicht erblichen Lehne gleich zu achten bleibe, welcher aber mit der adventiziſchen Erbesqualität eines Lehns ebenfalls nicht allgemein vereinbar iſt. Es bleibt daher zur genauern Entſcheidung der oben aufgeworfenen Frage vielmehr dienſam, zuförderſt zu unterſcheiden, ob der Lehnmann mittelſt ſeiner leztern Willensverordnung das an ſich durchgängig erbliche Lehn auf eine ganz **auswärtige** Perſon, d. i. eine ſolche, die nicht ſchon

in der Lehnsinveſtitur des erſtern Erwerbers begriffen, und ſonſt Lehnsſucceſſionsfähig iſt, der Succeſſion wegen bringen, oder nur unter ſolchen Perſonen, denen bereits aus dem Lehnsinveſtiturgeſetze des erſten Erwerbers ein künftiges Lehnſucceſſionsrecht zuſteht, eine beſondere Anfallsmodification, Beſchwerniß oder Abänderung der erſten Lehnsſucceſſionsordnung bewirken will? Im erſtern Fall iſt die Frage allerdings zu bejahen, weil eine lezte Willensordnung der Art von Seiten des zeitigen Beſitzers gleichſam eine Refutation des Lehns zum Vortheil eines Dritten iſt, als ſolche aber nach eben den Grundſätzen der Form nach zu beurtheilen bleibt, welche von leztere gelten – Daß aber eine Refutation des Lehns zum Vortheil eines Dritten den Conſens des Lehnsherrn weſentlich zu ihrer Gültigkeit erfordert, iſt ein bekannter theoretiſcher Satz, der ſeine Beſtätigung erhält, theils 1) aus der eigenthümlichen Natur einer Refutation des Lehns überhaupt, da ſie nur zwiſchen den Vaſallen und Lehnsherrn eine gültige Art der Lehnsverhältniß-Aufhebung ausmacht, keinesweges aber einen zureichenden Grund einer gültigen Uebertragung des dem refutirenden Lehnmanne bishero zugeſtandenen Lehnsrechts auf einen Dritten von Seiten des leztern, deſſen Recht und Lehn immer nur aufhörlich und wiederruflich bleibt, in ſich faſſen kann, als welcher vielmehr lediglich in einer neuen von Seiten des Lehnsherrn zu bewürkenden nothwendigen oder willkührlicheu Verleihung jenes Rechts liegt; theils 2) aus den gemeinen longobardiſchen und teutſchen Lehnsrechten, welche den lehnsherrlichen Conſens ausdrücklich erfordern i); theils endlich 3) aus denen ältern Lehnsurkunden, nach welchen ſoviel hervorgehet, daß ſtets im Fall einer ſolchen eintretenden Lehnsrefutation zum Vortheil eines Dritten von Seiten des refutirenden Lehnmannes eine Reſignirung

i) Arg. II. Feud. 14. Schwäbiſch. LehnR. 21. 69. und 70.

rung des bisher beſeſſenen Lehns in die Hände ſeines Lehnsherrn nothwendig vorhergehen müſſen. – Die Anwendbarkeit dieſes Satzes auf die vorausgeſezte Geltung lezter Willensverordnungen des Lehnmannes bleibt übrigens ſchon deshalb außer Zweifel geſezt, weil das dem Lehnsherrn vorher an dem Lehnsobjekte zugeſtandene Proprietätsrecht, durch die nachherige Verleihung deſſelben in der Qualität eines Erblehns nicht auch der Zuſtändigkeit nach ganz aufgehoben, ſondern nur allein in Rückſicht auf den Zeitpunkt ſeiner Ausübung weiter, als bey jedem andern gemeinen nicht erblichen Lehn hinausgeſetzet worden, und eben daher der von Seiten des Lehnsherrn durch eine Verleihung nach Erbrecht ſtillſchweigend im Allgemeinen ertheilte Conſens in des zeitigen Beſitzers Diſpoſitionen, doch ſeiner eigenthümlichen Natur nach, auf ſolche lezte Willensverordnungen deſſelben, durch welche jenes lehnsherrliche Proprietätsrecht zu einem ewigſchlafenden Rechte, wider ſeine urſprüngliche Beſtimmung umgeſchaffen werden ſoll, im Zweifel nicht ausgedehnt werden kann. Im zweiten Fall aber iſt jene Frage zu **verneinen**, weil 1) der Lehnsherr überhaupt ſchon dadurch, daß er dem conſtituirten Lehne in dem erſtern Lehnsvertrage und Lehnsinveſtiturgeſetze die Qualität und Wirkung eines Erbes abſolut eingeräumt, wenigſtens in ſo weit, als von des Lehnmanns, ohne gänzlichen Ausſchluß des lehnsherrlichen Proprietätsrechts, zur Ausübung möglich bleibender Teſtamentifactionsbefugniß für die Zukunft die Frage entſtehen können, ſeinem lehnsherrlichen Rechte, ſolche in der Ausübung hindern zu können ſtillſchweigends Verzicht geleiſtet, und im Allgemeinen dem Lehnmanne zur Ausübung einer an ſich ſchon aus der eigenthümlichen Natur eines durchgängig erblichen Lehns ſeinen Conſens ertheilet hat, welcher ohnſtreitig auf Seiten des Lehnmanns die Einforderung deſſen beſondern Conſenſes in einzelnen Teſtamentifactionsfällen zur

gül-

gültigen Ausübung ſeiner Diſpoſitionsbefugniß ganz überflüſſig macht, und in mehrerm Betracht, daß überhaupt keine Handlung als vergeblich unternommen vermuthet werden kann, von der rechtlichen Wirkung, daß der Lehnmann, wenn er in dieſem oder jenem einzelnen Fall zur Ausübung jener hypothetiſchen Lehnsbefugniſſe auf den Grund des ſchon im erſten Lehnsvertrage von Seiten des Lehnsherrn geäußerten allgemeinen Conſenſes, ohne noch vorher jedesmal den beſondern lehnsherrlichen Conſens einzufordern, gleich ſchreitet, dennoch dabei in einer vertragsmäßig erlaubten Handlung verſiret, und mithin ſich keiner wirklichen Felonie gegen den Lehnsherrn theilhaftig macht k), um ſo mehr ſeyn muß, als ſchon ſelbſt nach den Geſetzen jedes allgemein abgegebene Erklärungszeichen auf Seiten deſſen, der es gegeben, in allen einzelnen gleichartigen Fällen die Stelle einer beſondern Erklärung im Zweifel vertritt l); 2) aus dem Longobardiſchen Lehnrechtstexte II. F. 48. noch ein beſtärkendes Argument dafür auch eintritt, daß es keines beſondern ausdrücklichen Lehnsherrlichen Conſenſes zur Gültigkeit eines nicht zum Vortheil einer ganz auswärtigen Perſon errichteten Teſtamentsgeſchäfts hier weiter bedarf, wo dieſelbe ſchon ſtillſchweigends im Allgemeinen aus der bewilligten concreten Natur des Lehns ſelbſt folgt; 3) das dem Lehnsherrn im gegenſeitigen Fall zuſtehende Willkühr, einen ſolchen beſondern Conſens in einzelnen Teſtamentifactionsfällen auf Erfordern des Lehnmanns zu ertheilen, oder nicht, demſelben ein einſeitiges Recht, die urſprünglich dem Lehnmann bedungene freie Allodialqualität und Wirkung faſt

k) Roſenthal *de feud.* Cap. VII. Concl. 6. Nr. 1. Schrader *de Feud.* P. VII. Cap. 2. Nr. 44.

l) Arg. L. 13. C. *Mand.* Cap. C. X. *de Maior. et Obed.*

faſt ganz wieder zu entkräften, mittelbar wenigſtens zueignen würde, was ihm doch auf keinen Fall gegen die vertragsmäßige Natur des erſten Lehnsinveſtiturgeſezes, die er als Mitcontrahent ſelbſt gewähren und wirkſam erhalten muß, zuſtehen kann m). Dies iſt jedoch nur von dem beſondern lehnsherrlichen Conſenſe in ſofern, als er das Gültigkeits- und Beſtätigungsmittel, was er durch den erſten Lehnsvertrag ſchon für des Lehnmanns auszuübende Teſtamentificationsbefugniß **überhaupt** und **im Allgemeinen** geworden iſt, außerdem auch noch in einzelnen Teſtamentificationsfällen werden ſoll, hier zu verſtehen. — Es läßt ſich daher deſſen ohngeachtet gar wohl behaupten, daß der Lehnmann von einer im Lehn errichteten lezten Willensordnung der Art, durch welche zwar nicht die urſprünglich beſtimmte Qualität, doch aber die erſte Ordnung der Perſonen, welche ſchon das Lehnsinveſtiturgeſez der Succeſſion wegen im Munde führt, verändert wird, dem Lehnsherrn doch allezeit eine beſondere Anzeige thun muß, damit dieſer weiß, von wem er in der Zukunft die Leiſtung der vertragsmäßigen und reſpective geſezlichen Lehnspflichten zu fordern hat n).

§. XXXII.

In dem andern oben (§. 30.) ausgeworfenen Fall, wann die vom Lehnmanne über das Lehn als über ſeine eigene Sache errichtete lezte Willensverordnung kein durchgängig erbliches Lehn betrifft, kann ſie alsdenn errichtet ſeyn, entweder über

m) Struv. *Synt. I. F.* Cap. XIII. Aph. 13. und in *Obſ. Feud.* 8. Schoner Diſp. Feud. L. I. D. I. th. 59. Gail Obſ 154. Nr. 2. Weſenbeck P. VII. n. 12. und 15.

n) Struv. in *Obſ. Feud* Obſ 8. Lincker in *Anal.* ad Struv. I. F. Cap. XIII. Aph. I.

über ein ſolches Lehn, was unter die Claſſe der ganz oder zum Theil allodificirten Lehne gehört, oder nicht. – Im erſten Fall bleibt es wohl keinem gegründeten Zweifel unterworfen, zu behaupten, daß auch in der Allodification eines Lehns überhaupt eine Rechtsquelle der Art ſich eröffnet findet, aus welcher dem Lehnmann im Zweifel die Befugniß, über ein allodificirtes Lehn lezte Willensordnungen zu errichten, ſowohl der Zuſtändigkeit, als Ausübung nach unbeſchränkt zufließt, weil nach erfolgter Allodification das Lehn der Proprietät und aus ſolcher eigentlich fließenden Gebahrung nach überhaupt in Bezug auf den Lehnmann nicht mehr das, was es vor ſolcher war, nemlich eine fremde Sache bleibt, ſondern vielmehr zu deſſen eigenthümlicher Sache, auf welche nun der oben (§. 19.) hauptſächlich aus dem Lehn als einer fremden Sache abgeleitete allgemeine Teſtamentsunzuläſſigkeitsgrund nicht weiter paßt, umgeſchaffen wird, mithin auf Seiten des Vaſallen hier in Anſehung des allodificirten Lehns eben dies unmittelbar die Teſtamentificationsbefugniß begründet, was (nach §. 30.) nur mittelbar ſolcher in Anſehung des dem Allod gleichgemachten Erblehns Platz macht. Ob und in wie fern übrigens der Lehnmann in der Ausübung jener Befugniß bei einem allodificirten Lehne beſondern Gränzen unterworfen bleibt, oder nicht; dies iſt eine Frage, die im Allgemeinen keine ganz erſchöpfende Beſtimmung leidet, ſondern in einzelnen Fällen nach dem näher zu erforſchenden Diſpoſitionsinhalte der partikulären Allodificationsverträge und Geſetze verſchiedentlich beantwortet werden muß. – Nach dem, was oben am Ende des 1ſten Capitels bereits bemerkt iſt, ſind die unmittelbaren Lehne der Preuß. Staaten **in der Regel** eine Gattung gewiſſermaßen allodificirter Lehne. In Anſehung dieſer Lehne bleibt daher auf Seiten des Lehnmanns die Befugniß, über ſolche

lezte Willensordnungen zu errichten, der Zuſtändigkeit nach zwar ein ſchon aus derſelben erfolgter Allodification, als durch welche ſolche ſeiner Seits dem Beſitze und Genuſſe nach ein wahres Erbguth und der Gebahrung nach ein reſpectives Eigenthum der Art, was nach den oben im erſten Capitel aufgeſtellten Grundſätzen die Entſtehungsquelle der Lehnsteſtamentification überhaupt iſt, geworden ſind, fließendes natürliches Recht, was die oben bemerkte einzelne, dieſe Lehnsallodification zum Gegenſtande habende allgemeine und beſondere Landesgeſetze dem Lehnmann auch im Allgemeinen durch die Diſpoſition noch beſtätiget haben, daß von nun an und zu ewigen Zeiten den Beſitzern der ehemaligen Lehne freie Macht gegeben ſeyn ſolle, dieſelben als Erbgüther zu beſitzen und zu genießen, auch davon als von ihrem Eigenthum, jedoch ohne Verletzung des Succeſſionsrechts der bisherigen Geſammthänder, wie auch derjenigen, denen die Reluition daran zuſtehet, zu diſponiren. – Der Ausübung nach aber iſt hier durch eben dieſe Geſetze jene Teſtamentifactionsbefugniß des Lehnmanns nur in Bezug auf den Lehnsherrn, als auf Seiten deſſen alle eigentliche Lehnsverbindung mit ihren geſetzlichen, des Lehnmanns Befugniß einſchränkenden, Folgen ganz aufgehoben, ein uneingeſchränktes, und an keinen Conſens deſſelben gebundenes, dahingegen im Bezug auf die übrigen Lehnsmitintereſſenten, als deren vorherige Rechte auf das Lehn die Allodification ganz unverändert gelaſſen hat, ein auf den Fall einer nicht daraus erwachſenden Verletzung derſelben eingeſchränktes, und eben daher an deren Conſens weſentlich gebundenes Recht geworden.

§. XXXIII.

Iſt aber das Lehn, worüber der Lehnmann, als über ſeine eigene Sache, einen letzten Willen errichtet hat,

hat, weder ein durchgängig erbliches, noch ein allodificirtes Lehn, ſo hat es gleich anfänglich ſchon die adventiziſche beſondere Eigenſchaft eines in Anſehung der Teſtamentifaction nur veräußerlichen Lehns erhalten, oder nicht. Jene kann übrigens ihre allgemeine Entſtehungsquelle, wie ſchon oben bemerkt, ableiten 1) aus einem beſondern, die Lehnsteſtamentifaction erlaubenden Vertrage, der entweder gleich bei der erſtern Lehnserwerbung zwiſchen dem Lehnsherrn und Vaſallen oder nach derſelben erſt zwiſchen dieſen und den übrigen Lehnsvettern oder Geſammthändern eingegangen und hiernach von verſchiedenem Verbindlichkeitsumfange ſeyn kann. 2) Aus einem beſondern im Lehnhofe des Lehnsherrn geltenden, die Teſtamentifaction übers Lehn dem Lehnmann zueignenden Provincialgeſetze, was dem Zeitpunkte ſeiner Entſtehung nach jünger, als das oben aus den longobardiſchen und deutſchen Geſetzen aufgeſtellte allgemeine und beſondere Lehnsteſtamentifactionsverboth iſt, und vom Lehnsherrn als Landesherrn, in der ausdrücklichen Intention, dieſes Verboth für die Zukunft **unanwendbar** zu machen, gegeben worden; und endlich 3) aus einer die Erlaubtheit der Lehnsteſtamentifaction im Lehnhofe einführenden beſondern Obſervanz, die jedoch notoriſch, oder erweislichermaaßen mit allen den geſezlichen Entſtehungs- und Gültigkeitseigenſchaften verſehen ſeyn muß, unter welchen überhaupt nur eine Obſervanz, gegen ſchon vorhandene geſchriebene ältere verbiethende Geſetze, abändernde Kraft haben kann, daher das in Anſehung der Teſtamentifaction beſonders veräußerliche Lehn dieſem ſeinem erſten Urſprunge nach wieder in eine dreifache Gattung zerfällt, nemlich 1) in das, was aus dem urſprünglichen Lehnserrichtungsvertrage, 2) in das, was aus einem beſondern Provincialgeſetze, und 3) in das, was aus einer an ſich qualificirten Teſtirungobſervanz in Anſehung der Teſtamentifaction der Veräußerlichkeit auf Seiten des

Lehnmanns unterworfen iſt. – Ein Beiſpiel der erſtern Art findet ſich beim Glaſey o). Unter die Beiſpiele der zweiten und dritten Art aber gehören auſſer Deutſchland verſchiedene Lehne, von welchen, da deren einzelne Aufſtellung hier zu weitläuftig ſeyn würde, die unten bemerkten Schriftſteller nachzuſehen ſind oo). B) In Deutſchland aber vorzüglich die Oeſterreichſchen, Schleſiſchen und Holſteiniſchen Lehne ꝛc. deren Natur die unten verzeichneten Schriftſteller p) übrigens näher entwickeln. Aus welcher derer, aufgeſtellten drei Quellen aber die hier vorausgeſeztermaßen dem Lehne in Anſehung der Teſtamentifaction beſonders beiwohnende Veräußerlichkeit auch erwachſen ſeyn mag, ſo hat ſie doch ſtets eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Abrogation der ältern longobardiſchen und teutſchen Geſetze, welche das oben (§. 21.) näher beſtimmte Lehnsteſtamentifactionsverboth, auf welche die oben gleichfalls aufgeſtellte, dem Vaſallen im Zweifel alle Lehnsteſtamentifaction verbiethende Regel beruhet, in ſich faſſen, zur begleitenden Folge. Dieſe aber enthält an ſich ſchon einen zureichenden Grund, dem Lehnmann in dieſem hier vorausgeſezten Falle die Lehnsteſtamentifactionsbefugniß der Zuſtändigkeit nach einzuräumen, aus welcher die Erlaubtheit und Gültigkeit ſeiner über ein ſolches der Teſtamentifaction nach veräußerliches Lehn errichteten

o) *Anecdot* Nr. 379.

oo) Friedr. von Sande in Comment. ad *Conſuet. Feudal. Geldriae et Zütphaniae* Cap. I. p. 18. Gerh. Feltmann *de Feudis* Cap. VII. §. 3. Paul Chriſtinäus *in Deciſ.* Vol. VI. Dec. XXVII. nr. 9.

p) Lünig *in Corp. Iur. Feud.* Tom. II. p. 246. 372. 428 — 1829. Ephr. Gerhard *Diſſ. de Alienat. Feud. Sileſiae.* J. G. Wolf, ob und in wie fern die Schleſiſchen Vaſallen, beſonders im Fürſtenthum Glogau, über ihr Lehn diſponiren können; in Zepernick Miſcellaneen zum LehnR. I. B. 13. Abh. Sam. Stryk in Diſſ. *de Feudis* Luſatiae *ſuperioris.* von Leibnitz Diſſ. *de Alienat. Feudor. Luſat. ſuperioris.*

teten oder noch zu errichtenden lezten Willensverordnung von ſelbſt folgt. In wie weit er aber nur dieſe, im Allgemeinen ihm zuſtehende Teſtamentifactionsbefugniſſe gegen den Lehnsherrn und die übrigen Geſammthänder gültig und verbindlich in Ausübung bringen kann und darf, oder nicht? dies bleibt hier eine Frage der Art, die keine abſolut allgemeine, ſondern nur eine relative Entſcheidung zuläßt, zu welcher der nähere Stoff in einzelnen vorkommenden Fällen theils aus dem wörtlichen Inhalte des beſondern Lehnsvertrags, theils aus dem eigentlichen Diſpoſitionsumfange des beſondern derogirenden Provincialgeſetzes, theils endlich aus denen ſchon notoriſch bekannten oder geſezmäßig erſt zu erweiſenden Gränzen, unter welchen die beſondere Teſtirungsobſervanz zur öffentlichen gültigen und entſchiedenen Wirkung gekommen, zu entlehnen iſt.

§. XXXIV.

Wohnt hingegen dem Lehn, welches des Vaſallen lezte Willensverordnung zum Gegenſtande hat, ſo wenig aus einer ihm urſprünglich eigenen Natur, als aus einer auf den Grund der im vorigen angegebenen drei Quellen ihm noch anklebenden adventiziſchen Qualität im Allgemeinen eine rechtliche Empfänglichkeit der Art für die Teſtamentifaction von Seiten des Lehnmanns überhaupt bei, durch welche das oben näher geſchilderte geſetzliche Lehnsteſtamentifactionsverboth von aller Anwendung ausgeſchloſſen wird, denn tritt ſogleich im Zweifel für die Gültigkeit und Anwendbarkeit der auf den Grund jenes Verboths oben aufgeſtellten Regel, nach welcher dem Lehnmann die Befugniß, über das im zeitlichen Beſitze nur habende Lehn zu teſtiren, nicht zuſtehn kann, allgemein ſtets die Rechtsvermuthung auf Seiten deſſen, der ſolche gegen den Vaſallen behauptet, mit der Wirkung ein, daß dieſer behaup-

tende Theil ſo wenig einen Beweis deshalb erſt noch zu führen hat, als derjenige, welcher in der Regul die Obſervanz und Anwendungsfähigkeit des gemeinen Lehnsrechts behauptet, welches dem Lehnmanne die Teſtamentifaction in Anſehung des Lehns unterſagt. – Indeſſen können noch in einzelnen Fällen von jener alle Lehnsteſtamentifaction von Seiten des Lehnmanns ausſchließenden Regel Ausnahmen genug daher, weil auf Seiten des Lehnsherrn oder der übrigen Lehnsintereſſenten Handlungen der Art, durch welche ausdrücklich oder ſtillſchweigends ſolche ihnen am Lehn zuſtändige dingliche Rechte, vermöge welcher ſie des zeitigen Lehnmanns lezte Willensverordnung darüber für ungültig erklären und aufrufen konnten, ganz oder zum Theil für erloſchen und entſagt anzunehmen ſind, freiwillig und gültig geſchehen, ſich darſtellen, zuläſſig werden, von denen jedoch zugleich hier zu bemerken iſt, daß ſie ihrer Exiſtenz nach, als ſolche, die auf blos zufälligen Verhältniſſen und Thatſachen beruhen, nicht vermuthet werden können, ſondern ſtets beſonders von dem, der aus der lezten Willensordnung des Vaſallen über das Lehn wider obige Regel einen beſondern Vortheil ziehen will, bewieſen, auch nie über den erwieſenen Fall, den ſie angehen, ausgedehnt werden müſſen. – Welche Fälle nun aber eigentlich ſich zu jener Regel, oder zu dieſen Ausnahmen qualificiren? dies bleibt noch unter den Feudiſten eine ſehr beſtrittene Frage, die nun noch einer nähern Entwickelung bedarf.

§. XXXV.

Den zweckmäßigſten Leitfaden zu dieſer wird eine genaue Unterſcheidung derer beiden Hauptfälle an die Hand geben, ob das Lehn, worüber der Lehnmann eine lezte Willensverordnung zu errichten denkt, bereits ſchon in ſeiner Perſon auf dem Eröffnungsfall ſtehet,

oder nicht? – Im erſten Fall hat des Vaſallen lezter Wille den beſondern Zweck, das zeitige der Eröffnung nahe Lehn in der Abſicht, um den Eintritt ſeines Verfalls an den Lehnsherrn zu hindern, auf eine ganz auswärtige Perſon, der Acquiſition wegen noch zu bringen, oder nicht. Iſt jenes, ſo hat der Lehnsherr, als ſolcher, dem Vaſallen zur Errichtung einer für ihn ſo nachtheiligen lezten Willensverordnung auf Erfordern entweder ſeinen Conſens ausdrücklich ertheilet oder nicht. Im erſten Fall fällt es unbedenklich zu behaupten, daß eine ſolche lezte Willensverordnung auf Seiten des Lehnmanns erlaubt, für den Lehnsherrn ſelbſt aber gültig und verbindlich wird, weil 1.) überhaupt hier nur von einer Schmälerung derer dem Lehnherrn eigenen Lehnrechte die Frage iſt, dem er durch ſeinen Conſens gültig Verzicht leiſten können q), 2) durch dieſen Conſens der Lehnmann ein Recht, über das Lehn noch zu teſtiren, erhalten, durch deſſen Gebrauch er nach dem allgemeinen Rechtsſatze, quod volenti non fiat injuria, dem Lehnsherrn kein Unrecht weiter zufügt, lezterer aber 3) durch ſeine gegebene Einwilligung die Teſtamentshandlung des Vaſallen der Wirkung nach in Bezug auf das Lehn zu ſeiner eigenen gemacht hat, und folglich kein gegründetes Widerſpruchsrecht mehr haben kann. – Ganz außer Zweifel bleibt auch die vorſtehende Behauptung ſowohl in dem Fall, wenn zu einer ſolchen lezten Willensverordnung des Lehnmanns der Conſens des Lehnsherrn noch vor derſelben Errichtung und bei Lebzeiten des teſtirenden Lehnmanns ſchon hinzugekommen iſt, als auch in dem Fall, wenn eben dieſer Lehnsherrliche Conſens zwar nach Errichtung jener lezten Willensverordnung, aber doch noch bei Lebzeiten des Lehnmanns, ertheilet iſt, weil dieſer Conſens des Lehnherrn, des Vaſallen Teſtament im erſten Fall ſogleich

q) Arg. L. 46. C. de *Epiſc. et Cler.* L. pen. C. *de Pact.* L. 39. D. *de Teſt.*

bei ihrem Entſtehen von der ihr nur in Bezug auf den Lehnsherrn beiwohnenden reſpectiven Nullität heilet, und folglich ſo fort in den urſprünglichen Zuſtand, in dem ſie vom Anfange an gleich gelten kann, einſezt; im andern Fall aber ebenfalls ihrer Gültigkeit nach auf den Zeitpunkt ihrer erſten Errichtung zurückführt r), alſo in beiden Fällen die Anwendbarkeit der bekannten Catonianiſchen Regel auf ſie verhindert. **Kann aber auch zu einem ſolchen Teſtament des Vaſallen der Conſens des Lehnsherrn erſt noch nach ſchon geſchehener Errichtung deſſelben und erfolgtem Abſterben des Lehnmanns ſelbſt mit der geſezmäßigen Wirkung gültig hinzukommen?** Darüber ſind die Feudiſten noch ſehr uneinig. Einige verneinen ſolches, weil die Catonianiſche Regel entgegenſtehe. Andere hingegen bejahen es, weil es vom Lehnsherrn, zu deſſen Nachtheil eine ſolche lezte Willensordnung vorausgeſeztermaßen hier allein gelten ſolle, auch natürlich lediglich abhängen müſſe, ſolche durch ſeine Genehmigung noch aufrecht zu halten, oder nicht. Und dieſe hegen auch nach meinem geringen Ermeſſen die richtigſte Meinung. Denn da einer ſolchen, vom Lehnmann über ein auf dem Eröffnungsfall ſchon ſtehendes Lehn errichteten lezten Willensverordnung keine abſolute, unmittelbar vom Geſetz eingeführte, und nicht zu hebende, ſondern vielmehr nur eine reſpective, auf den Lehnsherrn allein Bezug habende Nichtigkeit, welche dieſer durch eine willkührliche Verzichtsleiſtung auf ſeine beſondere Befugniſſe, gegen welche ſie anſtößt, mit ausdrücklicher Zulaſſung der Geſetze heben kann, beiwohnet, — und da ferner in den gemeinen Lehnsgeſetzen weder verordnet iſt, daß des Lehnsherrn Conſens gerade zu einer ſolchen lezten Willensordnung vor Errichtung derſelben und vor dem Abſterben des Vaſallen hinzukommen müſſe, wenn ſie der geſezlichen Gültigkeitswirkung fähig ſeyn ſolle; noch verbothen, daß eben dieſer lehnsherrliche Con-

r) C. 10. *de R. J. in* 6to.

Conſens unter obenbemerkter geſezlichen Wirkung nach ſchon errichtetem lezten Willen und erfolgten Abſterben des Vaſallen nicht weiter zuläſſig ſeyn ſolle, ſich befindet; ſo bleibt kein rechtlicher zureichender Grund übrig, dem Lehnsherrn in dieſem Fall das auf ſeiner alleinigen Willkühr beruhende Befugniß, einer ſolchen lezten Willensverordnung noch durch ſeinen Conſens ex poſt das Gepräge der Gültigkeit aufzudrucken, in der Ausübung ſtreitig zu machen, was ihm die Lehnsgeſetze ſelbſt nicht hier entziehen, und was ſchon auf dem fortdaurenden und gleich würkſam bleibenden natürlichen Grunde beruhet, weil der Lehnsherr hier allein derjenige Theil, deſſen zur Verzichtsleiſtung überhaupt fähige Lehnsrechte durch eine lezte Willensverordnung des Lehnmanns nur verlezt werden ſollen, bleibt, und als ſolchem nothwendig auch es ihm im Zweifel zu jeder Zeit frei bleiben muß, zu wählen, ob er eine dergleichen lezte Willensordnung noch durch ſeinen Conſens gültig, oder durch den Gebrauch des ihm nach den Geſetzen ſonſt zuſtehenden Wiederrufungsrechts ungültig machen will; durch welche Wahl, da ſie ihm die Geſetze ſelbſt verſtatten, er keinem Dritten ein Unrecht der Art zufügt, was dieſen zu einem gegründeten Widerſpruche berechtigen könnte. – Ehe aber der Lehnsherr zu dieſer Wahl ſchreitet, bleibt inzwiſchen des Lehnmanns lezte Willensordnung immer für eine ſolche anzunehmen, welche vom leztern unter der Bedingung, wenn der Lehnsherrliche Conſens hinzukommen würde, errichtet iſt, daher mit jeder andern bedingten Handlung die rechtliche Wirkung, daß der Ausgang der angehängten Bedingung, alſo hier, ob der Lehnsherr noch conſentiren werde, oder nicht? abgewartet werden muß, gemein hat, und mithin auch unter die Claſſe derer lezten Willensverordnungen überhaupt nicht gehöret, auf welche die Catonianiſche Regel bekanntlich nur paßt. – Nur in dem leztern Fall des nicht erfolgenden Lehnsherrlichen Conſenſes wird ſie eine ſol-

ſolche ungültige lezte Willensverordnung, die den Ausgang nicht haben kann, der im erſtern Fall noch adventiziſche Folge des eintretenden Lehnsherrlichen Conſenſes iſt. – Während der Zwiſchenzeit aber bleibt eine ſolche lezte Willensverordnung des Lehnmannes eben ſo, wie jede andere unter einer wieder aufhebenden Bedingung unternommene Handlung, in ſuſpenſo, und kann weder gültig, noch ungültig genannt werden. – Sie liegt gleichſam im Schlafe der Unwirkſamkeit, aus dem ſie durch des Lehnsherrn Erklärung noch zum Leben oder zum Nichts umgeſchaffen werden kann, je nachdem dieſe ſie beſtätiget, oder nicht. Uebrigens muß wohl die Entſcheidung der aufgeworfenen Frage auch auf den Fall völlig dieſelbe bleiben, wenn außer dem Lehnsherrn noch andere Perſonen der Lehnsfamilie vorhanden ſind, die vom Genuſſe ihrer Inteſtatrechte auf das Lehn durch die lezte Willensverordnung des Lehnmanns, deren Ausgang noch von dem Erfolg oder Nichterfolg des Lehnsherrlichen Conſenſes abhängt, ausgeſchloſſen werden ſollen, weil 1) des Lehnsherrn Einwilligungsbefugniß, da ſolche der Zuſtändigkeit nach älter, und ganz unabhängig iſt, auch hier in der Ausübung den Rechten jener Lehnsperſonen, um ſo mehr vorgehen muß s), als überhaupt der Lehnsherr derjenige iſt, von dem die Rechte jener Perſonen ihren erſten Urſprung erhalten haben, alſo nun auch wieder ihren Untergang bekommen können; 2) das Inteſtatrecht der übrigen Perſonen auf das Lehn ſchon deshalb, weil ſie doch immer den Ausgang der Bedingung des noch möglichen Lehnsherrlichen Conſenſes, welche des Lehnmanns errichtete lezte Willensordnung mit ſich führt, und alſo, ob der Lehnsherr in ſolche noch conſentiren wird, oder nicht, vor deſſen Gebrauche abzuwarten verbunden ſind, ſo lange, bis des

s) Arg. L. 20. D. *ne quidem loco publ.* L. 4. C. *de Emanci-pat. Lib.* L. 7. de *Prec. Imp. off.* Cap. I. *de Conſtit.* in 6to.

des Lehnsherrn einwilligende oder nicht einwilligende Erklärung erfolgt, ein ſchlafendes Recht ohnſtreitig bleibt, was ſie auf keine Weiſe berechtigen kann, eine ſolche lezte Willensverordnung des Lehnmanns ſchon vor erfolgter Erklärung des Lehnsherrn ſofort zu ihrem Vortheil für nicht exiſtirend anzunehmen, die nach den Geſetzen vielmehr inzwiſchen eben ſo in ſuspenſo nur iſt, als der von dem Lehnmann mit einem Dritten über das Lehn eingegangne Contract, welcher zwar an ſich vollkommen geſchloſſen, aber ſeiner Gültigkeit nach noch Bedingungsweiſe an den Conſens des Lehnsherrn gebunden iſt, und eben daher ſeiner eigenthümlichen Natur nach, als ein conditioneller Contract, aus dem jeder Theil wenigſtens zur Abwartung des Bedingungseintritts verpflichtet wird, während der Zwiſchenzeit, in der des Lehnsherrn Conſens noch gehofft wird, vor deſſen Erfolg von keinem Theile einſeitig wieder aufgerufen werden kann; denn 3) endlich noch beitritt, daß jenes Inteſtatrecht der übrigen Perſonen auf das Lehn, ſchon zu Folge ſeiner ſubſidiariſchen Natur überhaupt nur alsdenn, wenn keine Hoffnung zu einem gültigen Ausgange der vom Lehnmanne über das Lehn errichteten lezten Willensordnung mehr ſchwebt, erſt zur Ausübung reif wird, welches noch beſonders der hier analogiſch anzuwendende Ausſpruch der Kaiſer Diokletian und Maximian t): Teſtamentariae ſucceſſionis ſpe durante, inteſtato bona defuncti non recte vindicantur, beſtätiget. – Noch wird auch von den ältern Feudiſten hier kein geringer Streit über den Nebenumſtand geführet, ob der Conſens des Lehnsherrn zur lezten Willensverordnung des Lehnmanns nothwendig ausdrücklich durch Worte erfolgen müſſe; oder auch ſtillſchweigends durch concludente Handlungen, und durch welche, erfolgen könne? – Dieſer Streit bedarf aber hier keiner beſon-

t) In L. 8. C. *communia de ſucceſſ.*

ſondern Erörterung, da er ſchon aus denen Grundſätzen ſeine Erledigung erhält, welche bereits oben überhaupt beim Conſenſe in ſo fern, als er dem Lehnmanne ein Mittel zur gültigen Lehnsteſtamentifaction werden ſoll, aufgeſtellt ſich befinden.

§. XXXVI.

Iſt nun aber zu einem ſolchen vom Lehnmanne über ein auf dem Eröffnungsfall ſtehendes Lehn, zum Vortheil einer ganz fremden, nicht urſprünglich zur auserwehlten Lehnsfamilie gehörenden, Perſon errichteter lezter Wille der Conſens des Lehnsherrn auf die eine oder andere Weiſe gültig hinzugekommen, ſo enthält dieſer alsdenn auch den einzigen von außenher auf ihn wirkenden Grund einer Gültigkeit und Wirkſamkeit, zu der er ohne ſolchen an ſich ſelbſt ſonſt keine innere Empfänglichkeit deshalb haben kann, weil ein ſolches auf den Eröffnungsfall ſtehendes Lehn ſchon den Lehnsgeſetzen nach unmittelbar auf den Lehnsherrn vermöge des nun wieder aufwachenden Lehnsobjektsproprietätsrechts zurückfällt, der Lehnmann daher, als lezter Beſitzer, an ſolchem im eigentlichſten Verſtande ein blos zeitliches, mit ſeinem Tode ſogleich aufhörendes Beſitzungsrecht nur noch hat, was er wider des Lehnsherrn Willen auf keinen Fremden vermittelſt eines lezten Willens nach dem, was ſchon oben (§. 20.) bemerkt iſt, auf keine Weiſe gültig zu übertragen vermag. Woraus zugleich ſich das allgemeine Reſultat klar vor Augen ſtellt, daß in dem jezt vorausgeſezten Fall alle einem ſolchen vom Lehnmanne errichteten lezten Willen mit beiwohnende zum Nachtheil des Lehnsherrn wirkende Kraft nicht urſprüngliche unmittelbare Folge ihrer erſten Errichtung iſt, ſondern vielmehr nur adventiziſche mittelbare Folge der lehnsherrlichen Einwilligung erſt wird. – Dies

vor-

vorausgeſezt, wird die Behauptung nichts paradoxes in ſich faſſen, daß ein ſolcher vom Lehnmann errichteter lezter Wille, wenn er auch durch den Conſens des Lehnsherrn ſeine Beſtätigung erhält, doch auf Seiten der fremden Perſon, zu deren Vortheil er errichtet iſt, ſeiner wahren Wirkungsart nach immer nur ſehr uneigentlich eine lezte Willensverordnung im rechtlichen Begriffe, – weil 1) dem Lehnmanne zur Zeit der Errichtung bereits ein eigenes Recht der Art, was einer gültigen Uebertragung durch einen lezten Willen überhaupt fähig geweſen, in dem auf dem Fall der Eröffnung ſtehenden Lehne, was unmittelbar durch die Lehnsgeſetze wieder auf den Lehnsherrn zurückfällt, ganz ermangelt, 2) dieſer Mangel aber den wirkſamen oder unwirkſamen Ausgang ſeiner Willensverordnung ganz allein von dem ungewiſſen Willen eines Dritten, nemlich des Lehnsherrn, weſentlich abhängig macht, was nach den allgemeinen Rechten u) doch ſchon mit dem wahren Begriffe einer lezten Willensverordnung ganz incompatibel bleibt, 3) daher auch der Conſens des Lehnsherrn, nicht dieſer lezte Wille des Lehnmanns, dasjenige Factum iſt, wodurch das ſchon in der Perſon des teſtirenden lezten Lehnsbeſitzers erloſchene Lehnrecht in der Perſon des Fremden, zu deſſen Vortheil jener lezte Wille errichtet iſt, eines neuen Lebens wieder empfänglich wird, – genannt werden kann, und vielmehr blos für eine Art einer einſeitigen bedingten und eine Gelegenheits- und Möglichkeitsurſache zur Errichtung eines neuen Lehnes in Rückſicht auf den Lehnsherrn enthaltenden Handlung eigentlich zu betrachten bleibt, aus welcher der Dritte, zu deſſen Begünſtigung ſie unternommen, ſo lange als der lehnsherrliche Conſens noch ſchwebt, kein anderes als ein zukünftiges, noch nicht

u) L. 52. D. de *Condit. et Demonſtr.* L. 2. L. 32. pr. L. 68. D. de *hered. inſt.* L. 19. C. de *Teſtam.*

nicht beveſtigtes, bedingtes und daher wiederrufliches Recht erhält, was nur in dem Fall, wenn des Lehnsherrn Conſens erfolgt, in ein gegenwärtiges, reines, und unwiederrufliches Recht übergeht; hingegen in dem Fall, wenn jener Conſens nicht erfolgt, nach der allgemeinen Natur eines jeden bedingten Rechts und nach dem bekannten Rechtsſatze, quod ſoluto jure concedentis ſoluatur jus accipientis, x) ganz erlöſcht.

§. XXXVII.

In dem zweiten (§. 35.) bemerkten Fall aber, wenn der Conſens des Lehnsherrn nicht ertheilt iſt, iſt alsdenn eine dergleichen vom Lehnmanne über ein in ſeiner Perſon bereits auf dem Eröffnungsfall ſtehendes Lehn errichtete lezte Willensverordnung nach den gemeinen Longobardiſchen, und beſonders deutſchen Lehnsgeſetzen y), als welche ſie dem Lehnsherrn zum Fluchtſal und zur Gefährde und alſo wider Gott, wider Recht und wider des Mannes Treue errichtet halten, ohnſtreitig mit dem ſtärkſten Grade der Nichtigkeit behaftet, wegen deſſen ſie keinen gültigen und der Intention des Lehnmanns gemäßen Ausgang haben kann. Dies leidet um ſo weniger Zweifel, wenn man erwegt, daß der Lehnmann ſchon aus dem natürlichen, ihn jedem Nießbraucher der Sachbefugniß nach gleichmachenden Grunde, weil ſein Lehnrecht in dem vorausgeſezten Fall nur noch ein bloßes perſönliches, mit ſeinem Tode ſogleich aufhörendes, und alſo nicht weiter transmiſſibles Recht iſt, eben ſo wenig durch ſeine eigene einſeitige Handlung die unmittel-

x) L. 10. *quib. Mod. vſusfr. amitt.* L. 30. pr. D. *de ſervit. praed. vrb.* L. 27. §. 5. D. *de rei vind.* L. 26. § 2. D. de *Acq. rer. Dom.*

y) II. F. 55. pr. Schwäb. Lehn R. Cap. 109. Sächſ. Lehn R. Cap. 62. ꝛc.

telbare geſetzliche Verbindlichkeit dem Lehnsherrn das im Beſitz habende Lehn nach ſeinem Abſterben wieder in der urſprünglichen aufwachenden Eigenſchaft eines vollen Eigenthums zurückzulaſſen zu entkräften vermag, als nach den gemeinen analogiſch hier ohnſtreitig zur Anwendung qualificirt bleibenden römiſchen Geſetzen z) der Nießbraucher, den, nur für ſeine Perſon allein ihm zuſtehenden, und dahero keiner weiteren Transmiſſion fähigen, Nießbrauch in der Abſicht, um ſich von ſeiner, ihm gegen den Sacheigenthümer nach jenen Geſetzen unmittelbar obliegenden, Reſtitutionsverbindlichkeit zu entledigen, durch eine einſeitige Ceſſion auf einen Dritten gültig übertragen kann. Iſt aber eine ſolche vom Lehnmann ohne des Lehnherrn Conſens errichtete lezte Willensverordnung noch bei ſeinem Leben, wohl für ein ſolches wahres Lehnsverbrechen zu achten, was die Lehnsgeſetze mit dem Verluſt des Lehns, und dem Rückfall deſſelben an den Lehnsherrn ahnden? Dieſe Nebenfrage wird unter den Feudiſten noch ſehr beſtritten; daher ich ſie nicht ganz unberührt laſſen kann. – Es fehlt nicht an ſolchen, welche ſie bejahen a), und an ſolchen, welche ſie verneinen b). Die Meinung derer leztern Feudiſten, welche in einer ſolchen lezten Willensverordnung des Lehnmanns ſo wenig, als in einer bloßen vom Lehnmann über das im Beſitz habende Lehn eingegangenen Convention einen geſetzlichen Grund der Lehnsberaubung finden, iſt ohnſtreitig auch die richtigſte. – Denn 1) kann die Strafe des Sachverluſts ſchon zu Folge ih-

z) §. 2. *J.* de *uſufr.* L. 25. §. pen. D. *de Uſufructu.* L. 66. D. *de jure Dot.*

a) Hartmann Diſp. *ad Conſt. Jur. Feud. qua vaſallis prohibetur de bonis feudalibus in teſtamento diſponere* §. 28. und Roſenthal Tr. de *Feudis Cap.* 7. Concl.

b) Bauer *de Teſtam. Vaſalli* §. 28.

ihrer rechtlichen Natur überhaupt nirgends weiter, als in denen vom androhenden Geſetz ausgedruckten Fällen im Zweifel **anwendbar** worden c). Die Lehnsgeſetze aber, welche den Lehnmann wegen einer einſeitig und ohne vorher nachgeſuchte Einwilligung des Lehnherrn unternommenen Lehnsobjektsveräußerung mit dem Verluſt ſeines Lehnrechts beſtraft wiſſen wollen, führen nur ſolche Veräußerungshandlungen des Lehnmannes, die unter den Lebendigen geſchehen, nicht ſolche, die von Todes wegen erfolgt, im Munde, und können daher auch, als Strafgeſetze, mit Grunde auf Handlungen von Todes wegen um ſo weniger ausgedehnet werden, als dieſe weder bei Lebzeiten des Lehnmannes, weil ſie ſtets noch auf deſſen unvollkommenen und noch wiederruflichen Willen beruhen, noch nach deſſen Abſterben, da über dies ſeiner Seits Verbrechensfähigkeit und folglich Strafwürdigkeit gänzlich aufhebt, eine ſolche ganz vollendete ſtrafbare That, dergleichen jene Lehnsgeſetze vorausſetzen, in ſich faſſen. 2) Hat ein ſolcher lezter Wille vor erfolgtem lehnherrlichen Conſens nach den Lehnsgeſetzen ſelbſt nicht die geringſte gültige Kraft und Wirkung, woraus zugleich die doppelte Folge erwächſt, daß ſolche einestheils dem Dritten, zu deſſen Vortheil ſie errichtet iſt, an ſich ohne jenen Conſens noch an dem Lehn kein Recht der Art giebt, wodurch dem Lehnsherrn ein wahrer Nachtheil zur Ungebühr zugefügt wird, alſo ſchon deshalb der wahre Grund einer geſetzlichen Strafe des Lehnsverluſtes, als welcher lediglich und allein in einer vom Lehnmanne ohne lehnsherrlichen Conſens ſchon vollkommen bewilligten, und durch die Uebergabe ganz vollendeten Lehnsobjektsveräußerung beruhet, auf ſie gar nicht paßt; anderntheils auch auf Seiten des teſtirenden Vaſallen ſelbſt gleich nichtig bleibt, und mithin dieſen ebenfalls keinen privativen Schaden der Art zufügen kann,

c) Arg. L. 14. C. *de Religioſ.* Nov. II. Cap. 13.

kann, als die geſetzliche Strafe des Lehnsverluſts im Fall ihrer Anwendung wirklich nach ſich ziehen würde. Hieraus aber läßt ſich 3) mit Grunde der analogiſche Schluß ziehen, daß eine ſolche lezte Willensverordnung im rechtlichen Verſtande eben ſo wenig das Lehnsverhältniß zwiſchen dem Lehnmann und Lehnsherrn in ſeinem urſprünglichen Zuſtande verändert, und einen frühern Verluſt und Rückfall des Lehns gegen den Inhalt des erſten Lehnsvertrags Eintritt giebt, als eine vom Nießbraucher einſeitig in Anſehung des ihm für ſeine Perſon zugeſtandenen Nießbrauche auf einen Dritten beabſichtigte Ceſſion auf ſeine oder des Sacheigenthümers Gerechtſame einen früher erlöſchenden oder wieder auflebenden Einfluß wider den Inhalt des Conſtitutionsvertrags nach den römiſchen Geſetzen wirkt d), ſondern vielmehr ſo, wie dieſe für ganz ungeſchehen, und nichts nachtheiliges auf dieſen oder jenen Theil wirkend anzunehmen bleibt.

§. XXXVIII.

Was bisher von der weſentlichen Erforderniß des lehnsherrlichen Conſenſes zu einem lezten Willen des Vaſallen vorgetragen, leidet jedoch, wie ſich nach dem, was oben §. 33. bereits bemerkt iſt, von ſelbſt verſtehet, in Anſehung der Brandenburgiſchen Staaten bei den unmittelbaren Provinziallehnen, welche durch die verſchiedentlich ſeit dem Jahre 1717. promulgirten Lehnsaſſecurationen und Declarationen allodificiret ſind, aus dem oben ſchon angeführten Grunde eine beſondere Ausnahme, weil in Anſehung dieſer Lehne durch die erfolgte Allodification der zwiſchen dem Herrn und Vaſallen nach den gemeinen Rechten obwaltende beſondere Lehnsnexus mit allen nach eben dieſem Rechte ihm beiwohnenden für leztern

d) §. 3. *J.* de *uſufr.* L. 66. D. *de Iure Dot.*

nachtheiligen Folgen in ſo weit, als er nicht das einmal erworbene Recht der Lehnsvettern betrifft, ganz aufgehoben iſt, folglich, da dieſer allein den geſezlichen Erforderniſsgrund jenes lehnsherrlichen Conſenſes in ſich faßt, der bekannte Saz, zu Folge deſſen nach aufgehobenem Wirkungsgrunde auch die davon abhängende Wirkung aufhört, ſeine Anwendung ohnſtreitig finden muß. Auch iſt es hiervon eine eben ſo natürliche Nebenfolge, daß bei dieſen unmittelbaren allodificirten Provinciallehnen der Brandenburgiſchen Staaten die im vorigen §. berührte Frage gar nicht einmal aufgeworfen werden kann, weil bei ihnen nach den klaren Worten der Hauptlehnsaſſekuration vom 30ſten Junii 1717. §. 5., **da auch durch Aufhebung des** *nexus feudalis* **nunmehro alle Lehnsfehler gänzlich abgeſtellet, und die Gefahr der Caducität völlig gehoben worden**, kein zureichender Grund einer von Seiten des Lehnsmanns gegen den Lehnsherrn noch zu begehenden Felonie überhaupt mehr anzutreffen iſt, alſo hier die erfolgte Aufhebung des allgemeinen Feloniengrundes auf die Unſtatthaftigkeit der im vorigen §. berührten von den Feudiſten neben den Lehnsgeſezen nur eingeführten beſondern Art einer Felonie ganz richtig wohl ſchließen läßt.

§. XXXIX.

Tritt aber nun nach dem §. 35. der andere noch möglich bleibende Nebenfall ein, daß der Lehnmann über ſein im Beſitz habendes, auf den Eröffnungsfall ſtehendes Lehn eine lezte Willensverordnung n i c h t i n d e r b ö s l i c h e n A b ſ i c h t, u m d e m L e h n s h e r r n ſ e i n i n d i e ſ e m F a l l a u f w a c h e n d e s C o n ſ o l i d a t i o n s r e c h t u n w i r k ſ a m zu machen unternommen, auch der Ausgang derſelben an ſich keine dieſem lehnsherrlichen beſondern Rechte nachtheilige Folgen

zur

zur Begleitung hat; – Denn bleibt eine ſolche lezte Willensordnung auch in Bezug auf den Lehnsherrn eine ihm weder Schaden noch Vortheil wirkende, alſo ganz indifferente Handlung des Lehnmanns, und mithin ſchon ihrer eigenthümlichen Natur nach eine ſolche, welche, da ſie von ihrem erſten Entſtehen an einem innern zureichenden Grund der Erlaubtheit und Zuläſſigkeit daher, weil durch ſie das künftige Recht des Lehnsherrn am Lehnsobjekte nicht verlezt werden ſoll und wird, bereits zur geſetzlichen Stütze erhält, nicht erſt noch zu ihrer Gültigkeit und Würkſamkeit des äußerlichen adventiziſchen Nebengrundes aus dem Conſenſe des Lehnsherrn nur deshalb bedarf, weil es dem leztern, deſſen Lehnsbefugniß hier vorausgeſetztermaßen unverlezt bleibt, natürlich an einem ſolchen beſondern Intereſſe gänzlich ermangelt, was ihm zu einem gegründeten Widerſpruche der Art berechtigen könnte, zu deſſen Ablehnung von Seiten des Lehnmanns nicht ſchon der allgemeine Einwand, tua non intereſt, zureichend wäre, ſondern nothwendig die Einforderung ſeines Conſenſes geſchehen müßte. Der Lehnsherr würde ja ſelbſt nach dem, was bereits oben (I. Kap. 1. Abſchn.) vorausgeſezt iſt, in dieſem Fall ein Recht haben, über das Lehn eine lezte Willensverordnung der Art, die die zeitigen Befugniſſe des Lehnmanns contractswidrig weder aufhebt, noch ſonſt verlezt, ohne des leztern Einwilligung zu errichten. Es iſt alſo kein zureichender Grund abzuſehen, warum dem Lehnmanne nicht hier ein gleiches Lehnsteſtamentifactionsrecht in ſo weit zur Ausübung zuſtehen ſoll, als das lehnsherrliche Recht dabei keine Gefährde bleibt. Nicht zu gedenken, daß die Zuſtändigkeit dieſes Rechts ſchon aus dem allgemeinen Rechtsſatze, nach welcher jeder, alſo auch der Lehnmann, im Zweifel zu jedem Gebrauche ſeines Rechts, der weder das Recht eines Dritten, noch das des Lehnsherrn verlezt, berechtiget bleibt, genugſam

begründet wird; So erhält ſie auch überdies noch aus dem beſondern Rechtsſatze, zu Folge deſſen die Rechte ſubjectiviſch genommen im Zweifel wechſelſeitig ſeyn müſſen, ihre Beſtätigung, da dieſer doch auch in der Materie von der Lehnsteſtamentifaction auf die Befugniſſe des Lehnsherrn und Lehnmanns, wenigſtens in ſo weit immer ſeine Anwendung leiden muß, als die Lehnsgeſetze nicht ausdrücklich eine Ungleichheit zwiſchen dieſen beiden Befugniſſen verordnen. Nach dieſen aber gehöret **auf Seiten des Lehnmannes** eine lezte Willensverordnung der Art, welche das lehnsherrliche Recht ſeiner Zuſtändigkeit und Wirkung nach unverlezt läßt, ſo wenig, **als auf Seiten des Lehnsherrn** eine ſolche, welche die dem Lehnmann aus dem Lehnscontracte erworbene zeitliche Lehnsbefugniſſe nicht ſchmälert, unter ſolche verbotene Handlungen, die gar keinen Ausgang haben ſollen und können. Ueberdem bleibt es nach Ulpians e) Ausſpruche nur denn, wenn das Recht eines Dritten durch eine Handlung verletzt werden ſoll, nöthig, deſſen Einwilligung zu dieſer zu erfordern. – In dem hier vorausgeſetzten Falle iſt aber des Lehnmanns lezte Willensverordnung keine dem Lehnsherrn nachtheilige Handlung; alſo wird zu ihr auch nicht deſſen Conſens weſentlich erfordert.

§. XL.

Ich gehe nun zu der Erörterung des im §. 35. oben ausgeworfenen zweiten Hauptfalls: **wenn die vom Vaſallen errichtete oder noch zu errichtende lezte Diſpoſition kein ſolches Lehn, was in ſeiner Perſon ſchon auf dem Eröffnungsfall ſtehet, zum Gegenſtande hat.** – Auch zu dieſer wird eine ſorgfältige Abſonderung der mannigfaltigen dar-

e) Im L. 8. D. *de aqua et aqu. pluv. arc.*

darunter verborgen liegenden ſub- und objectiviſchen Modificationsverhältniſſe, und aus dieſen wieder erwachſenden beſondern Nebenfälle den ſicherſten und am wenigſten von Verwirrungen und Irrthümern verunreinigten Weg bahnen, welchen die meiſten ältern Feudiſten verfehlen mußten, weil ſie um jene factiſche Verſchiedenheiten zu wenig ſich bekümmern, nicht ſelten das, was nur auf einzelne Fälle paßte, für allgemein anwendbar, und umgekehrt das, was wirklich allgemein anwendbar ſeyn mußte, nur für auf einzelne Fälle paſſend annahmen. Es iſt nun hier die von dem Vaſallen errichtete lezte Willensordnung, was den Lehnsſucceſſionsanfall und die Ordnung, in welcher ſolcher erfolgen ſoll, anlangt, ihrem Inhalte nach entweder I) mit der urſprünglichen Diſpoſition des erſten Lehnsvertrags und Inveſtiturgeſetzes völlig **übereinſtimmend**, oder II) von ſolcher **abweichend**. – Im **erſten Hauptfall** iſt zwar ſolche, weil ſie keine einſeitige Verletzung der vertragsmäßigen Rechte eines Dritten auf das ledige Lehn in ſich faßt, eine erlaubte und daher einer Wirkungsempfänglichkeit im Allgemeinen fähige Handlung des Lehnmanns. Sie kann aber, was ihren Wirkungsumfang angeht, weil ſie hier immer nur ein bloßes Mittel zur Uebertragung eines ſchon conſtituirten Lehns, mithin ein Anhang des erſten Lehnsvertrages und Inveſtiturgeſetzes bleibt, und als ſolches nothwendig nur des leztern Natur folgen muß, im Zweifel ſo lange, als nicht etwa ein freiwilliges Anerkenntniß des Lehnsnachfolgers in dieſem oder jenem Fall eintritt, keinesweges nach dem allgemeinen, ſtrengen und uneingeſchränkten Maaßſtabe, nach welchem die gemeinen Rechte die Allodialerbſchaftsfolge aus einer lezten Willensverordnung überhaupt zum Nachtheil des Erben ausgebildet haben, ſondern vielmehr nach dem ganz beſondern, von einem weſentlich abweichenden, weit eingeſchränktern und ge-

lindern Zuſchnitte, die die eigentliche Natur der geſetzmäßigen, vorzüglich zum Vortheil des Lehnsnachfolgers abzweckenden Succeſſion in ein angefallenes Lehn zuläßt, beſtimmt werden. Nach dieſer aber iſt ſowohl der Lehnsſucceſſionsanfall, als der mit ſolchen von den Lehnsgeſetzen unmittelbar verbundene Lehnsantritt in der Perſon des Lehnsnachfolgers hier keinesweges ein mittelbares Reſultat des hier vorausgeſezten lezten Willens, was zu ſeiner Exiſtenz dieſe nothwendig erfordert, ſondern vielmehr ein unmittelbares Product des weit ältern Lehnsvertrags, und Inveſtiturgeſetzes, was mit jener, außer dem Fall eines vom Lehnsnachfolger erfolgenden freiwilligen Anerkenntniſſes, in gar keiner nothwendigen Verbindung ſteht, und daher jene mag exiſtiren oder nicht, mit gleicher Wirkung ſich darſtellten. Denn die Lehnsgeſetze ſelbſt bringen ſolches, wenn der Saamen zu ſolchen in dem erſten Lehnsvertrage und Inveſtiturgeſetze ausgeſtreuet iſt, denn ohne weiteres Zuthun des zeitigen Lehnsbeſitzers, zu der vollkommenen Reife, in der es auf jedem von dem erſten Lehnserwerber abſtammenden Lehnsnachfolger ein bereits berechtigtes Lehnsſucceſſionsrecht der Art unmittelbar verbreitet, vermöge deſſen er in der Kunſtſprache der Lehnsgeſetze zu reden, ſelbſt durch den Lehnsſucceſſionsanfall in Bezug auf das Lehnsobjekt nichts neues eigentlich erwirbt; ſondern nur blos dasjenige behält, was ihm ſchon aus dem erſten Lehnsvertrage und Inveſtiturgeſetze zugeſtanden f). In Anſehung des zum Anfall kommenden Lehnsſucceſſionsrechts ſelbſt enthält ſolchemnach hier die vorausgeſetzte Willensverordnung des zeitigen Lehnmanns ſo wenig, als die Lehnsinveſtitur, eine nur an und für ſich geltende beſondere Conſtitutionsart, ſondern vielmehr eben ſo, wie dieſe, eine bloße Confirmation der dem Lehnsnachfolger ſchon längſt vorhero aus den vom erſten Lehns-

f) I. Feud. I. §. 1. 14. §. 1. II. Feud. 3. pr. 11. pr. 23. §. 2. 31. 36. 45. 50. I. F. 5.

Lehnserwerber gegründeten Lehnsvertrage und Inveſti-turgeſetze erwachſenden Lehnsſucceſſionsbefugniß, und kann daher auch in dieſer acceſſoriſchen Qualität auf jenes keine eigenthümliche Wirkung, wenn ihr dieſe nicht etwa von Seiten des Lehnsnachfolgers, durch ein freiwilliges Anerkenntniß eingeräumt wird, ſondern blos die aus der vertragsmäßigen oder geſetzlichen Lehnsſucceſſion an ſich ſchon fließende Folge des Anfalls haben, da dies aus der allgemeinen rechtlichen Natur a) jedes lezten Willens, als welcher in Anſehung ſolcher Gegenſtände und Befugniſſe, die nicht erſt aus der Wohlthat des Teſtirers ſelbſt, ſondern aus der Gunſt eines Dritten bereits zuſtehen, ganz unwirkſam bleibt, g) jeder Confirmation, als welche für die Zukunft gar kein neues Recht ertheilt, ſondern ein bereits zugeſtandenes Recht nur mehr beveſtiget, h) ſich ſchon von ſelbſt ergiebt. In ſofern aber eine ſolche lezte Willensverordnung des Lehnmannes zur Abſicht etwa haben ſoll, dem Lehnsnachfolger an eine läſtigere Art der Lehnsſucceſſion, als die vertragsmäßige und geſetzliche iſt, zu binden beruhet, beruhet ſie auf einer einſeitigen Abänderung des erſten Lehnsvertrags und Inveſtiturgeſetzes, und muß daher, wenn ihr nicht der Lehnsnachfolger durch ein freiwilliges Anerkenntniß die beabſichtigte beſondere Wirkung etwa geſtattet, ſchon aus dem allgemeinen, von der Analogie der gemeinen römiſchen Rechte in einem ähnlichen Succeſſionsfalle durch Anwendung beſtätigten Rechtsgrunde i) unwirkſam bleiben, weil der Lehnmann durch eine dergleichen einſeitige Handlung, als ſeine lezte Willensverordnung hier iſt, ſeinem Lehnsnachfolger des zum Anfall jetzt kommenden Lehnsſucceſſionsrecht, was dieſen ſchon ohne ſolche aus der Wohlthat

g) Arg. L. 3. §. 2. C. *Comm. de legat.*

h) Arg. L. 28. §. 5. D. *de Liber. leg.* C. I. X. de Confirm.

i) Arg. L. 8. C. *ad Leg. Falcid.*

that des erſten Lehnserwerbers zugeſtanden, auf keine Weiſe, auch nicht in Anſehung der Wirkungsart einzuſchränken, oder ſonſt zu verſchlimmern vermag. – Des Lehnmanns lezte Willensverordnung bleibt alſo hier in jeder Rückſicht, in ſo fern nemlich, als des Lehnfolgers freiwilliges Anerkenntniß nicht einen andern Entſcheidungsmaaßſtab an die Hand giebt, eine überflüſſige Handlung, die dieſem an ſich weder Schaden noch Vortheil bringt. Daraus läßt ſich ein doppeltes Reſultat ableiten; a) das **allgemeine**, daß hier, der Exiſtenz einer ſolchen lezten Willensverordnung ohngeachtet, in der Regel, den Fall eines von Seiten des Lehnsnachfolgers freiwillig erfolgten Anerkenntniſſes der bei ihm ſonſt eintretenden adventiziſchen Perſonalverhältniſſes ausgenommen in der Perſon des leztern 1) der Lehnsanfall keinesweges erſt mittelbar aus jener lezten Willensverordnung des Lehnmanns, ſondern vielmehr unmittelbar aus dem erſten Lehnsvertrage und Inveſtiturgeſeze geſchiehet, daher 2) der Lehnsantritt nicht die allgemeinen uneingeſchränkten und dem Landerben vorzüglich läſtigen Wirkungsumfang, welchen die gemeinen römiſchen Rechte mit dem Erbſchaftsantritte überhaupt verbinden, bekömmt, ſondern vielmehr den ganz beſondern eingeſchränkten und dem Lehnserben ſehr günſtigen, welcher ihm nach den Longobardiſchen und teutſchen Lehnsgeſezen nur eigen iſt, behält, 3) keine nothwendige Vermiſchung derer in quali und quanto von einander ganz abweichenden Erbſchaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten eines Landerben und eines Lehnserben im Sinne des gemeinen Rechts entſteht, ſondern die nach den Lehnsgeſezen ganz abgeſonderte und eigenthümlich modificirte Coexiſtenz beider in ihrem geſezlichen beſondern Wirkungsumfange unverlezt fortdauert, b) das **beſondere**, daß einer vorhandenen lezten Willensverordnung des Lehnmanns ohngeachtet, den vorhin bereits bemerkten Fall ausgenommen, der Lehnsnachfol-

folger in Anſehung des ihm contracts, und geſezmäßig angefallenen Lehns der Qualität nach, 1) immer nur ein Succeſſor ſingularis aus der Wohlthat des erſten Lehnserwerbers, nicht aus der des lezten teſtirenden Lehnmanns, bleibt, 2) kein **nothwendiger**, ſondern blos ein **willkührlicher** Landerbe wird, 3) zur Leiſtung der vom teſtirenden Lehnmann in Bezug auf das Lehn unternommenen Handlungen, und zwar wenn er kein Deſcendent deſſelben iſt, ganz und gar nicht, wenn er ein Deſcendent deſſelben iſt, nur in ſo weit, daß er deſſelben hinterlaſſene Schuld n nach denen Kräften des Allods und Lehns denen Gläubigern bezahlen muß, verbunden wird.

§. XLI.

Ich gehe nun zu dem oben (im §. 40.) ausgeworfenen zweiten Hauptfall, **wenn des Lehnmanns lezter Wille dem Inhalte nach von der urſprünglichen Diſpoſition des erſten Lehnsvertrags und Inveſtiturgeſetzes abweichend iſt,** anjezt über, der ohnſtreitig in der Entſcheidung der verwickelteſte und ſchwerſte iſt, durch die vielen Bemühungen der ältern Feudiſten aber noch wenig helles Licht erhalten, weil die meiſten dabei 1) nur ſehr willkührliche doktrinelle Interpretation, nach welcher ſie die oben näher geſchilderte allgemeine, und ohne den geringſten Unterſchied alle Lehnsteſtamentifaction zum Nachtheil eines dritten verbiethende longobardiſche Lehnsverordnungen auf ſolche lezte Willensmeinungen des Lehnmanns, welche ohne Einwilligung des Lehnsherrn und Lehnnachfolger geſchehen, eingeſchränkt wiſſen wollen, zur allgemeinen Entſcheidungsrichtſchnur angenommen, 2) die oben (§. 27. litt. b. §. 28. litt. a.) aus dem erfolgten Conſenſe des Lehnsherrn und Lehnsnachfolgers nur unter gewiſſen ſehr nöthigen Einſchränkungen er-

öff-

öffnete Quelle zur Erlaubniß einer Partikulärteſtamentifaction eben ſo, wie die Civiliſten die berüchtigte Clauſel, die alle Fehler eines Klagelibells nach einem verjährten Gerichtsgebrauche heilen ſoll, für das, was ſie nicht ſeyn kann und ſoll, nemlich für ein allgewaltiges Wunderkraut, was jede vom erſtern Lehnsvertrage und Inveſtiturgeſetze abweichende lezte Willensordnung des Lehnmanns von der ihr beiwohnenden Nichtigkeit und Unwirkſamkeit völlig zu heilen fähig ſey, gehalten, und ihr daher in der Anwendung auf einzelne Fälle Wirkungen zugeſtanden haben, die ſie ſchon nach der allgemeinen rechtlichen Natur jedes Conſenſes überhaupt gar nicht hervorbringen konnte; woraus natürlich in der Bearbeitung der Materialien hier mancherlei große Verwirrungen, unpaſſende Hypotheſen, und ſchiefe Richtungen entſtehen müſſen. – Um dieſe nun zu vermeiden, und dem möglichſt aufklärenden Erörterungsweg zu finden, bleibt es daher hier vor allen Dingen nöthig zu bemerken, 1) daß die vorausgeſetzte willkührliche Interpretation der longobardiſchen Lehnsverordnungen zwar wohl in Anſehung ſolcher Lehnsſucceſſionsrechte eines dritten Lehnsintereſſenten, die entweder den erſten Entſtehungsgrund ihrer Zuſtändigkeit in der conſentirenden Perſon haben, oder ſonſt in der Ausübung und Uebertragung von ſolcher wenigſtens abhängig ſind, keinesweges aber auch in Anſehung ſolcher, die unter ſolche nicht gehören, ſondern dem dritten Lehnsintereſſenten unmittelbar aus dem Geſetze, nicht mittelbar erſt durch eine Handlung der conſentirenden Perſon zuſtändig ſind, einen natürlichen zureichenden Grund nach der allgemeinen Rechtsanalogie hat, mithin auch nur allein auf jene Lehnsſucceſſionsrechte allenfalls in der Anwendung einzuſchränken bleibt, 2) die viel zu weit ausgedehnte Teſtamentifactionserlaubtheitsquelle in den rechten Wirkungskreis zurück zu führen, in dem ſie nach dem, was ſchon oben (§. 27. 28.) bemerkt iſt, und

I) als Mittel zum Verluſt ſolcher künftigen Lehnsſucceſſionsbefugniſſe, welche entweder der conſentirenden Perſon ſelbſt, oder durch ſie einen dritten lehnsintereſſenten, der mit ihr im Verſtande Rechtens eine Perſon ausmacht, zuſtehen, betrachtet, aus dem natürlichen Grunde, weil dieſe Rechte an ſich, unter diejenigen ſchon den gemeinen Geſetzen nach gehören, welche ihrem Gebrauche oder Nichtgebrauche nach lediglich und allein auf dem Ausübungswillkühr der conſentirenden Perſon beruhen, und eben daher auch von Seiten dieſer durch eine freiwillige ausdrückliche oder ſtillſchweigende Verzichtsleiſtung wieder erlöſchen können k), ganz **allgemein** und zwar ohne Unterſchied, ob ſie

α) den Lehnsherrn oder den lehnsnachfolger zum Urheber hat,

β) ein **altes**, oder **neues** zum Anfall kommendes Lehn betrifft,

anwendbar und wirkſam wird.

II.) Als Mittel zum Verluſt ſolcher zukünftigen lehnsſucceſſionsbefugniſſe, die nicht der conſentirenden Perſon ſelbſt, ſondern einem Dritten zuſtehen, genommen, und zwar

a) von der Perſon des lehnsherrn abgeleitet

α) in dem Fall, wenn er blos als Mitcontrahent den Conſens ertheilet hat;

1) in Anſehung eines **alten** Lehns aus dem Grunde, weil er in dieſer Qualität keinem Dritten Rechte, die dieſen nicht der lehnscontract, ſondern das Geſetz, der Zuſtändigkeit nach gründet, durch ſeine einſeitige Einwilligung vergeben

k) L. 3. D. *de Reg. Iur.* L. 18. D. de *Acquir. hered.* L. 45. §. 1. D. de *Legat.* 2.

ben kann l), unter jene Rechte aber ohnſtreitig das Recht der Kinder und Agnaten zur Succeſſion in ein altes Lehn gehöret, als welches kein Produkt des Lehnscontracts, ſondern des Geſetzes iſt, ganz und gar nicht, und nur

2) in Anſehung eines neuen Lehns um deshalb, weil in Anſehung deſſen das Succeſſionsrecht des Dritten ein bloßes zukünftiges ſchlechtes vorjezt weder ſchon beveſtigtes, noch eigentlich erworbenes Recht, was, als ſolches, ſeiner Dauer nach lediglich nur allein mittelbar auf dem freien Willen des Lehnsherrn und Lehnsconſtituenten, und dem zwiſchen beiden hauptſächlich und unmittelbar zu ihrem eigenen Intereſſe und nur mittelbar zu dem des Dritten geſchloſſenen perſonellen Lehnscontracte beruhet, und mithin von jenen beiden Hauptperſonen eben ſo willkührlich mittelſt Auflöſung dieſes Contracts wieder aufgehoben werden kann, als es durch Schließung deſſelben gegründet worden, ſo lange bleibt, als es nicht entweder durch ausdrückliche Annahme des Dritten, oder durch Aufnahme deſſelben in die Mitbelehnſchaft zu einem beſonders beveſtigten, eigenthümlich erworbenen, und mithin unwiderruflichen Rechte verwandelt worden; eben ſo wie

β) in dem Fall, wenn er den Conſens in der Qualität eines mit der geſetzgebenden Lehnshoheit verſehenen Landesherrn beſonders gegeben hat, aus dem Grunde, weil hier ſein Conſens eine Art landesherrlicher Beſtätigung iſt, und mithin ohnſtreitig auch auf die oben bemerkte, die Teſtamentifac-

l) L. 14. D. *de Reg. jur.*

tifaction über das Lehn verbietende Lehnsverordnungen, und gegen ſolche unternommene lezte Willensordnungen des zeitigen Lehnsbeſitzers eben die beſondere derogirende und verbindende Wirkungen haben muß, welche jede andere landesherrliche Beſtätigung überhaupt auf verbietende Geſetze der Art, die vorzüglich den Privatvortheil der Unterthanen zum Gegenſtande haben, und dargegen unternommene Handlungen der leztern verbreitet, zufällig mit einer auslöſchenden Wirkung ſich anwenden läßt;

b) von der Perſon eines Lehnstheilnehmers abgeleitet

a) in Anſehung eines alten Lehns wieder aus dem allgemeinen Rechtsgrunde, weil niemand gültig auf ſolche Rechte Verzicht leiſten kann, die nicht ihm, ſondern einem Dritten unmittelbar aus dem Geſetz zuſtehen m), unter dieſe aber ſeinem Urſprunge nach, das Lehnsſucceſſionsrecht der Kinder und Agnaten im Bezug auf ein altes Lehn ohnſtreitig gehöret, als zu deſſen Eintritt der Lehnscontract nicht ſowohl die wirkende, als vielmehr nur die Gelegenheitsurſache iſt; in der Anwendung ganz unzuläſſig bleibt, dargegen aber

b) in Anſehung eines andern Lehns

α) in der Regel zwar aus den ſchon oben (ad II. a. α. 2. 2.) bemerkten hieher ebenfalls paſſenden Grunde ihre Anwendbarkeit und Wirkſamkeit bekömmt, von welcher jedoch

β) ei-

m) L. 3. D. *de Reg. Iur.*

β) eine Ausnahme in den zweien oben daſelbſt bemerkten Fällen, wenn nemlich entweder der Sohn das ihm in dem zwiſchen dem Lehnsherrn und Lehnmann hauptſächlich nur geſchloſſenen Lehnscontracte mit verſprochene Lehnsſucceſſionsrecht beſonders ſchon angenommen hat, oder Behufs deſſen von den Hauptcontrahenten in die Mitbelehnſchaft ausdrücklich mit aufgenommen iſt, eine Ausnahme gemacht werden muß, weil ſie außer dieſen beiden Fällen ein nur zukünftiges ſchlechtes vorhandenes Lehnsſucceſſionsrecht **im erſten Fall**, in ein wirklich gegenwärtiges unmittelbar erworbenes, **im zweiten Fall** aber in ein zukünftiges ſchon völlig befeſtigtes Recht der Art verwandelt worden, welches nun der Zuſtändigkeit nach in ſeiner Perſon gar nicht weiter vom einſeitigen Willen der Hauptcontrahenten weſentlich abhängt, und alſo auch nicht mehr durch ſolche allein, ohne ſeine eigene Einwilligung, nach den allgemeinen Rechtsgrundſätzen entzogen werden kann.

§. XLII.

Dies vorausgeſetzt dient es ferner zu einer zweckmäßigen Entſcheidung des oben (§. 35.) ausgeworfenen zweiten Hauptfalls gar ſehr, zuförderſt hier noch voraus zu bemerken, daß in dieſem zweiten Hauptfalle des Lehnmannes lezte Willensordnung dem Inhalte nach von der urſprünglichen Diſpoſition des erſten Lehnsvertrags und Inveſtiturgeſetzes **abweichen** kann.

A) In Anſehung der Zuſtändigkeit des in lezterer ſchon beſtimmten ſubjectiviſchen Lehnsſucceſſionsrechts ſelbſt.

B) In

B) In Anſehung der individuellen Ausübung deſſelben.

C) In Anſehung der darinnen urſprünglich feſtgeſetzten Lehnsſucceſſionsordnung.

In ſämtlichen dieſen drei Hauptfällen iſt die eintretende Gültigkeit der vom Lehnmanne errichteten lezten Willensverordnung kein abſolutes Produkt der gemein verbietenden Lehnsgeſetze; ſondern nur ein hypothetiſches Reſultat verſchiedener ſub- und objektiviſcher Sachverhältniſſe, was eine adäquate Beſtimmung im Allgemeinen nicht anders, als nur durch eine nochmalige genaue Abſonderung lezterer, und der wieder aus dieſen entſpringenden verſchiedenen Unterfälle, bekommen kann. Es kann aber ferner eine ſolche ihrem Innhalte nach von dem erſten Lehnsvertrage und Inveſtiturgeſetze abweichende leztwillige Diſpoſition des Vaſallen in dem erſten aufgeſtellten Hauptnebenfall a) eine gänzliche Aufhebung des urſprünglich beſtimmten Lehnsſucceſſionsrechts ſelbſt, oder nur b) eine reſpective Ausſchließung einer urſprünglich als lehnsſucceſſionsfähig ſchon anerkannten Perſon von jenem Rechte und Subſtituirung einer andern, die in gleicher Qualität noch nicht anerkannt iſt. In dem zweiten Hauptnebenfalle a) eine beſondere adventiziſche Ausübungsmodification, von der im erſtern Lehnsinveſtiturgeſetze oder Lehnsvertrage nichts enthalten iſt; b) eine willkührliche Verbindung einer beſondern Beſchwerniß der Art mit dem Anfall des urſprünglichen Lehnsſucceſſionsrechts, die dem erſten Lehnsvertrage oder ſchon dem gemeinen und beſondern Lehnsrechte in der Regel entgegen läuft. Endlich in dem dritten Hauptfall a) eine gänzliche Abänderung der urſprünglich beſtimmten Lehnsſucceſſionsordnung durch Einführung des Rechts des Erſtgeburt, oder nur b) eine reſpective Einſchränkung derſelben, als durch Einführung eines Majorats, eines Seniorats ꝛc. zum beſondern Entrichtungsgegenſtande

und Zweck haben. Hieraus ergiebt ſich die natürliche Folge, daß auch die weitere rechtliche Entwickelung des im Eingange dieſes §. vorausgeſetzten Hauptfalls aus einer nähern Zergliederung dieſer eben bemerkten Nebenfälle nun umſtändlicher abgeleitet werden muß.

§. XLIII.

Zweckt nun, dies voraus bemerkt, die ihrem Inhalte nach von der Diſpoſition des erſten Lehnsvertrags und Inveſtiturgeſetzes überhaupt abweichende lezte Willensverordnung des zeitigen Lehnmannes in dem im vorigen §. ausgeworfenen Hauptnebenfalle a) auf eine gänzliche Aufhebung des in jener urſprünglich beſtimmten ſubjektiviſchen Lehnsſucceſſionsrechts ſelbſt, beſonders ab; ſo kann ſie objektiviſch betrachtet, errichtet ſeyn, entweder über ein **altes Lehn**, oder über ein **neues Lehn**. Hat ſie dabei **ein altes Lehn** zum beſondern Diſpoſitionsgegenſtande, ſo kömmt es zuförderſt wieder darauf an, ob eine ſolche lezte Willensverordnung, ſubjectiviſch genommen, vom zeitigen Lehnmann entweder unter ſeinen leiblichen Kindern, oder unter entfernten Lehnsagnaten errichtet iſt. – In jenem Fall iſt die Einwilligung der Kinder zu einer ſolchen der Diſpoſition des erſten Lehnsvertrags und Inveſtiturgeſetzes entgegen laufenden lezten Willensverordnung des Vaters, durch welche die ihnen bereits an dem alten Lehne zuſtehende Lehnsſucceſſionsrechte erlöſcht werden ſollen, vor oder nach ihrer Errichtung hinzugekommen, oder nicht. – Iſt **erſteres**, ſo leidet ſchon nach dem, was oben im §. 41. nr. I. bemerkt iſt, die Behauptung keinen rechtlichen Zweifel, daß hier die von Seiten des zeitigen Lehnmanns errichtete lezte Willensverordnung in Anſehung ſeiner conſentirenden Kinder ein eben ſo gültiges, als verbindliches Mittel, die ihnen bereits in Bezug auf ein altes Lehn zuſtehende Lehnsſucceſſionsbe-

fugniſſe wieder aufzuheben, der Wirkung nach wird und bleibt, weil ihrer Seits in der gegebenen Einwilligung ohnſtreitig eine nach dem, am bemerkten Orte oben ſchon vorausgeſchickten, natürlichen Rechtsgrunde eine allgemeine zuläſſige Renunciation auf die ihnen allein aus dem erſtern Lehnsvertrage zugewachſene und durch die allgemeinen, oben näher geſchilderten geſetzlichen Teſtamentifactionsverbote zu ihrem Vortheil in Anſehung des Anfalls geſicherte Lehnſucceſſionsbefugniſſe liegt, die gegen ſie überhaupt, den gemeinen Rechtsſatz, quod volentibus nulla fiat injuria, anwendbar macht, und dem Lehnmanne ein Recht zur Teſtamentifaction ertheilet, durch deſſen Ausübung er erſtern kein Unrecht der Art zufügt, was ſie zu einem gültigen Widerſpruche noch berechtigen könnte. Iſt aber die Einwilligung der Kinder nicht erfolgt; ſo hat der Lehnsherr in eine ſolche lezte Willensverordnung des Lehnmannes ausdrücklich nicht **als bloßer Mitcontrahent**, ſondern **als Landesherr**, vermöge der ihm in dieſer adventiziſchen Qualität zuſtehenden Lehnsgeſetzgeberiſchen Gewalt und Lehnshoheit überhaupt ſeinen Conſens ertheilet, oder nicht. **In jenem Fall** erhält hier die an ſich unkräftige lezte Willensverordnung des Lehnmanns ihre reſpective Gültigkeit und Verbindlichkeit aus dem bereits oben (§. 41.) angeführten allgemeinen Grunde, weil ein ſolcher beſonderer von Seiten des Lehnsherrn ertheilter Conſens einer ausdrücklichen landesherrlichen Beſtätigung der Wirkung nach gleich wird. – **In dieſem Fall** aber iſt und bleibt eine ſolche das vertragsmäßige Lehnsſucceſſionsrecht der Kinder ganz aufhebende lezte Willensverordnung des Lehnmanns an ſich ſtets **ungültig und unverbindlich**, weil 1) das in Anſehung eines alten hier vorausgeſetzten Lehns das Succeſſionsrecht der Kinder überhaupt unter ſolche beſondere Rechte gehöret, welche ihnen aus der Wohlthat des erſten Erwerbers und keinesweges aus dem Willen des Va-

 ters

ters oder Lehnsherrn als bloßen Mitcontrahenten betrachtet, erworben worden, alſo auch ſo wenig von jenem, als von dieſem, nach dem, was ſchon oben (§. 41. II.) vorausgeſchickt iſt, gültig entzogen werden können, und 2) die im Texte I. F. 8. pr. liegende verbietende Verordnung in ihrem ganz allgemeinen Umfange anwendbar und wirkſam bleibt, durch welche dem Vater in der Regel alle Befugniß genommen iſt, eine auf Aufhebung des ſeinen lehensfähigen Kindern zuſtändigen Lehnsſucceſſionsrechts abzielende lezte Willensordnung einſeitig zu errichten; dargegen 3) die von einigen ältern Feudiſten n) aus einer falſchen Anwendung der beiden berühmten Lehnstexte II. F. 45. und 51. §. 4. den lehnsfähigen Kindern beigelegte Qualität nothwendiger Erben im Lehn und aus ſolcher abgeleitete allgemeine Verbindlichkeit derſelben zur Erfüllung ſämmtlicher in Bezug auf das hier vorausgeſezte alte Lehn vom Vater unternommenen Handlungen, mithin auch zur Anerkennung der von ihm darüber errichteten lezten Willensverordnung ganz ungegründet um ſo mehr bleibt, als dieſe vorausgeſezte Qualität und Verbindlichkeit der Lehnsfähigen Kinder des Lehnmanns, wenn ſie auch an ſich, wie doch nicht iſt, in Bezug auf das in Frage ſeyende Lehn richtig ſeyn ſollte, doch ſchon nach ihrer, theils aus den gemeinen bürgerlichen Rechten überhaupt o), theils aus denen in dieſen hie und da vorkommenden einzelnen Beiſpielen p), beſonders hervorgehenden eigenthümlichen rechtlichen Natur nur auf diejenigen Handlungen des Vaters, welche er unter Zulaſſung der gemeinen Geſeze gültig unternehmen konnte, nicht aber auch zugleich auf ſolche, welche ihm die Geſeze unter einer ausdrücklichen Verordnung ihrer Ungültigkeit unter-

n) Struv in *Synt. Iur. feud.* C. 9. Aph. 13. n. 6. 7. 8. Puffendorff *Obſ. Iur. vniu.* T. I. Obſ. 189.

o) L. 55. D. *de Legat.* 1. L. 112. §. 3. eod. Nov. I. Cap. I. pr. Nov. XXII. Cap. 20. §. 2. in f.

p) L. 6. pr. C. *ad SCt. Trebell.* L. 6. pr. C. *de ſec. Nupt.* L. 30 — 32. C. *de Inoff. Teſtam.*

terſagt haben, mit Grunde wirken kann, unter welche leztere ohnſtreitig nach dem klaren Inhalte des n. 2. aufgeführten Lehnstextes eine ſeinerſeits auf Aufhebung des ſeinen lehnsfähigen Kindern durch den erſten Erwerber zugefallenen Lehnsſucceſſionsrechts abzweckende teſtamentariſche Diſpoſition über das Lehn gehöret; Ferner dieſe aus der Natur einer allgemeinen Erbſchaftsverbindlichkeit überhaupt ſchon fließende, hier entſcheidende Folgerung noch beſonders durch die oben bemerkte beide Lehnstexte ſelbſt klar genug in ſo fern, als nach ſolchen die darinnen den Söhnen überhaupt auferlegte abſolute Nothwendigkeit, das angefallene Lehn ſowol, als den mit ſolchem zugleich im Anfall zufällig verbundenen Allodialnachlaß des Vaters, unzertrennt entweder anzunehmen oder auszuſchlagen, auch auf den Fall, wenn der Vater über jenes zugleich eine lezte Willensverordnung errichtet hat, gleich wirkſam bleibt, dies aber mit jener willkührlichen Hypotheſe der ältern Feudiſten gar nicht zu vereinbaren iſt, beſtätiget wird, und zugleich in die Augen fällt, daß von dieſen Feudiſten bei der Doctrinalinterpretation dieſer beiden Lehnstexte etwas hineingetragen worden, was weder dieſen, noch den gemeinen bürgerlichen Rechten angemeſſen iſt; Endlich keine Verwandlung der Succeſſion Lehnsfähiger Kinder in ein altes Lehn durch die Diſpoſition des Lehnstextes II. F. 45. in eine Allodialerbſchaftliche Succeſſion mit Grunde für geſchehen angenommen werden kann, da theils ſolche an ſich ganz und gar nicht die Natur der Lehnsſucceſſion ſelbſt, ſondern nur die ſuccedirenden Perſonen angeht, theils im Zweifel dergeſtalt, daß ſie mit der eigenthümlichen Natur ihres Gegenſtandes und dem gemeinen longobardiſchen Lehnsrechte nicht in offenbaren Widerſpruch geſezt wird, ſtets daher zu erklären bleibt, aus dem Longobardiſchen Lehnsrecht aber, als nach welchem Lehnsfähige Kinder, nach dem was bereits oben bemerkt, zu Folge des bekann-

ten Lehnstextes I. F. 14. §. 1. nicht durch das gemeine Allodialerbgangsrecht, ſondern durch die von dem erſten Lehnserwerber in Abſicht ihrer erfolgte Mitbelehnſchaft lediglich zur Succeſſion ins Lehn gerufen werden, ſo wenig, als aus der bloßen mittelſt jener beſondern Diſpoſition II. F. 45. keinesweges abſolut, ſondern nur lediglich in ſo weit, als von der Bezahlung derer vom Vater auf das angefallene Lehn contrahirten Schulden die Frage entſteht, in der Perſon der Lehnsfähigen Kinder erfolgten Verbindung des Lehns- und Allodialnachlaſſes, indem dieſe ohnſtreitig nicht über die vom Geſetzgeber ſelbſt vorgeſchriebene Gränzen zum Nachtheil eines Dritten ausgedehnet werden kann, eine nothwendige Veränderung der beſondern Lehnsſucceſſion in die gemeine Allodialſucceſſion nach rechtlichen Grundſätzen folgern läßt, wenn man überdies dabei noch einen Nebenblick auf die hier ſehr entſcheidende Analogie des gemeinen Rechts wirft, welche im L. 8. C. *ad Leg. Falcid.* ſchon liegt.

Tritt hingegen der oben vorausgeſetzte **zweite Nebenfall** ein, daß die über ein altes Lehn vom zeitigen Lehnmanne gegen den Inhalt des erſtern Lehnsinveſtiturvertrags errichtete lezte Willensverordnung **unter entferntern Lehnsagnaten** errichtet worden; ſo können dieſe entferntere Lehnsagnaten, deren durch den erſtern Lehnsvertrag ſchon erworbene Lehnsſucceſſionsbefugniſſe in Bezug auf ein altes Lehn durch jene aufgehoben werden ſollen, entweder die lezten der zum Anfalle und Beſitze dieſes alten Lehns vertrags- oder geſezmäßig berechtigten Familien oder Linien ſeyn, oder nicht. **In dem erſtern Fall** kann zwiſchen dem zeitigen Lehnmanne und dieſen Lehnsagnaten ein beſonderer, erſterm die Befugniß, eine lezte Willensverordnung mit extinctiviſcher Wirkung auf die Lehnsſucceſſionsrechte der leztern zu errichten, überhaupt geſtattender Vertrag,

durch

durch den das alte Lehn ſelbſt die ganz beſondere conventionelle Natur eines mittelſt der Teſtamentifaction veräußerlichen erhalten, ſchon vorher geſchloſſen geweſen ſeyn, und denn läßt ſich die Gültigkeit und Verbindlichkeit einer ſolchen lezten Willensordnung des Lehnmanns in Anſehung ihrer ſchon aus dem oben §. 41. n. I. aufgeführten allgemeinen Grunde, weil durch ſolche keines Dritten Recht am Lehn wider ſeinen Willen geſchmälert wird, nicht bezweifeln; – **oder nicht**, und denn kann eben dieſe lezte Willensverordnung aus eben dem bemerkten Grunde nicht anders, als durch derſelben hinzukommenden Conſens gültig und verbindlich werden, weil ohne ſolchen der Lehnmann durch ſeine einſeitige Handlung des lezten Willens keinem Dritten Befugniſſe am Lehn, die er ihm ſelbſt nicht gegeben, wieder entziehen kann. **In dem andern bemerkten Falle** aber, wenn die entferntern Lehnsagnaten die lezten der beliehenen Familie oder Linie nicht ſchon ſind, pflegt nun zwar das gemeine Heer der ältern Feudiſten weiter noch, ob in die vorausgeſezte lezte Willensverordnung des Lehnmanns von denſelben ſämtlich conſentiret iſt, oder nicht? zu unterſcheiden, und erſtere in jenem Fall noch für gültig, in dieſem Fall hingegen für ungültig zu erklären; allein, wenn auch gleich in dieſem Fall nicht zu bezweifeln bleibt, daß eine dergleichen ohne Conſens der Lehnsagnaten errichtete lezte Willensverordnung des Lehnmanns an ſich eben ſo ungültig iſt, als jede andere gegen ein verbietendes Geſez unternommene Handlung; ſo fällt dargegen doch ſchon aus dem, was vorhin im §. 41. n. I. und II. litt. b. α. vorausgeſchickt worden, klar genug in die Augen, daß die in jenem Fall vom erfolgten Conſenſe derer ſämtlichen Lehnsagnaten abgeleitete Gültigkeit und Verbindlichkeit der vorausgeſeztermaßen in Bezug auf ein altes Lehn errichteten lezten Willensverordnung nur denn, wenn ſie in der Wirkung auf die gegenwärti-

gen Lehnsſucceſſionsbefugniſſe, die denen zur Zeit der Errichtung bereits lebenden Lehnsagnaten für ihre eigene Perſon zuſtehen, blos eingeſchränkt wird, auf eben dem zureichenden rechtlichen Grunde, aus dem jede Renunciation überhaupt ihre auslöſchende Wirkungskraft empfängt, beruhet; da hingegen, wenn ſie ſo ganz allgemein bei oberwähnter Diſtinction vorausgeſezt wird, daß ſie auch auf den Untergang derer künftig erſt noch zum Entſtehen kommenden Lehnsſucceſſionsrechte, welche denen noch zur Zeit der Teſtamentifaction nicht gebohrnen Lehnsagnaten aus der Beleihung des erſten Erwerbers zugleich mit erwachſen, gleichmäßig wirken ſoll, mit dem oben näher entwickelten wahren Sinne des gemeinen verbietenden Lehnrechts ganz unvereinbar, und daher unſtatthaft bleibt. Denn, ſollte der agnatiſche Conſens auch zum Nachtheil dieſer eine dergleichen lezte Willensverordnung des Lehnmanns aufrecht erhalten können; ſo müßte vor allen Dingen möglich ſeyn, daß zur Zeit ihrer Errichtung auch beſonders der Conſens von den noch nicht gebohrnen Lehnsagnaten in ſolche erhalten werden könnte, weil dieſer hier in ſo fern ein abſolut nothwendiges und weſentliches Gültigkeitserforderniß ſeyn und bleiben würde, als ſie ohne ſolchen ſonſt, zufolge der in dem allgemein redenden Lehnstexte I. F. 8. pr. enthaltenen klaren Worte: nulla ordinatione defuncti in feudo manente vel valente, auf keine rechtliche Weiſe verbunden wären, eine ſolche von ihrem Lehnsvorgänger in Bezug auf das Lehn wider jenes allgemeine Verbot einſeitig unternommene und ſchon vom Geſez ſelbſt mit einer Nichtigkeit bezeichnete Handlung, als überhaupt eine von ihm über ſolches errichtete lezte Willensverordnung iſt, zu erfüllen. – Auf Seiten des eine ſolche lezte Willensordnung über ein altes Lehn errichtenden Lehnsvorgängers bleibt es hier aber nach der Natur der Sache ganz unmöglich, in ſolche zur Zeit der Errichtung den Conſens der noch nicht gebohrnen

Lehns-

lehnsagnaten erhalten zu können. Es fällt alſo in die Augen, daß in Ermangelung deſſen der nur zu erhaltende Conſens der ſchon lebenden Agnaten, in ſo fern, als er zugleich ein Mittel zur Erlöſchung jener noch zukünftigen Lehnsſucceſſionsbefugniſſe eines Dritten werden ſoll, ſchon aus den im §. 41. II. b. α. vorausgeſchickten Bemerkungen ganz unanwendbar und unwirkſam ſeyn muß, und deſſen ohngeachtet des Lehnsvorgängers errichtete lezte Willensverordnung in Anſehung der noch nicht gebohrnen Lehnsintereſſenten von der geſetzlichen Ungültigkeit keinesweges geheilet wird, welche ihr eben ſo, wie jeder andern gegen ein verbietendes Geſetz unternommenen Handlung unmittelbar anklebt. Nach der fernern Meinung jener ältern Feudiſten ſoll aber auch dieſe Nichtigkeit und Ungültigkeit im Allgemeinen wieder durch den hinzukommenden Conſens des Lehnsherrn abſolut geheilet werden können. Allein es erhellet in dieſer Rückſicht ebenfalls aus dem, was im §. 41. vorausgeſchickt iſt, ſchon hinlänglich, daß auch dieſe Meinung nur in dem einzigen Falle, **wenn der Lehnsherr** ſeinen **Conſens in der** beſondern **adventiziſchen Qualität eines mit der geſetzgebenden Lehnshoheit überhaupt verſehenen Landesherrn ertheilt hat** – weil hier dieſer qualificirte Conſens eine Art einer beſondern lehnsherrlichen Beſtätigung und Wiederaufhebung der vorhandenen geſetzlichen Lehnsteſtamentifactionsverbothe zugleich iſt, nach deren Erfolg ſich kein Recht eines Dritten am Lehn der Art, was der zeitige Lehnmann noch durch ſeinen lezten Willen verletzen könne, weiter denken läßt, ihren zureichenden Grund hat; hingegen aber in dem Falle, wenn der Lehnsherr, als bloßer **Mitcontrahent nur** ſeinen **Conſens gegeben** völlig falſch und unſtatthaft um deshalb wird, weil auf Seiten deſſen, als ſolchen, ſo wenig aus dieſer Privatqualität, als aus den Lehnsgeſetzen, eine gültige Befugniß erwachſen, dritten Perſonen, dergleichen die leben-

de und nicht lebende Agnaten ſind, ihre ſchon aus dem erſten Lehnsvertrage und Inveſtiturgeſetze für die Zukunft entſtehende Lehnsſucceſſionsbefugniſſe wieder zu entziehen, deren ruhigen Beſitz er ſelbſt ihnen, in dem Falle, wenn ſolcher ihnen von einem Dritten beſtritten würde, durch ſeine eigene Lehnsgerichte zu ſchützen und zu gewähren nach den Lehnsgeſetzen verbunden wird, — mithin **überhaupt jede über ein altes Lehn vom zeitigen Lehnmanne einſeitig errichtete auf gänzliche Wiederaufhebung der urſprünglich bedungenen Agnatiſchen Lehnsſucceſſionsrechte abzweckende lezte Willensverordnung, in welche zwar der Lehnsherr, aber nicht beſonders, als mit der Lehnsgeſetzgebenden höchſten Gewalt verſehener Landesherr, ſondern nur überhaupt als bloßer Mitcontrahent ſeinen Conſens gegeben, ungültig und unwirkſam iſt und bleibt.**

Hat nun aber ein dergleichen lezter Wille **ein neues Lehn** zum abweichenden Diſpoſitionsgegenſtande; ſo kann dies ſeinem Urſprung nach wieder ſeyn, entweder ein ſchlechtweg conſtituirtes neues Lehn, oder ein nach Art und Eigenſchaft eines alten rechten Stammlehns errichtetes neues Lehn. **In dieſem leztern Fall** kömmt es zuförderſt darauf an, ob der Lehnmann im Lehnsvertrage und Inveſtiturgeſetze beſonders eine Befugniß zu einer dergleichen lezten Willensverordnung bewilligt erhalten hat — und denn leidet es ſchon deshalb, weil ein dergleichen ganz beſonderer Teſtamentifactionsvertrag jenes allgemeine Longobardiſche Lehnsteſtamentifactionsverboth ganz aufhebt, gar keinen Zweifel, daß jede innerhalb den conventionellen Grenzen vom Lehnmann errichtete lezte Willensverordnung gültig und würkſam wird; — **oder nicht** — und hier müſſen, in ſofern als von der Gültigkeit und Verbindlichkeit eines ſolchen einſeitig errichteten lezten Willens die Rede iſt, im Zweifel ſchon nach dem bekann-

ten

ten gemeinen Rechtsſatze, quod ſimilium et aequiparatorum idem eſſe debeat judicium q), eben die im vorigen dargeſtellten Fall aufgeführten Entſcheidungsgrundſätze lediglich zur Anwendung kommen, daher es keiner beſondern Erörterung dieſes Falls weiter bedarf. — **Im erſtern Falle** hingegen kann, da den entferntern Agnaten, als ſolchen, in ein ſchlechtes neues Lehn nach deſſen eigenthümlicher rechtlichen Natur keine Befugniß zur Succeſſion in der Regel zuſteht r), die Frage von einer Gültigkeit und Verbindlichkeit der vorausgeſetzten lezten Willensverordnung des Lehnmanns nur in Bezug auf deſſen lehnsfähige Kinder entſtehen, und denn kömmt es nach dem, was im §. 41. II. litt. β. α., bereits angeführt iſt, in Anſehung dieſer zuförderſt darauf an, ob das ihnen aus dem erſten zwiſchen dem Lehnsherrn und Lehnmann geſchloſſenen Lehnscontracte ohne ihre Concurrenz nur mittelbar erwachſen, noch blos zukünftige und erſt nach des Vaters Ableben in ein wirklich gegenwärtiges, erworbenes thätiges Recht übergehende Lehnsſucceſſionsrecht durch derſelben ausdrückliche Annahme, oder von dem erſten Lehnspaciſcenten erfolgte Aufnahme in die Mitbelehnſchaft zu einem künftigen bereits beveſtigten Rechte umgeſchaffen worden, oder in ſeinem urſprünglichen Zuſtande verblieben. **Im erſten Fall** iſt zu der vorausgeſetzten lezten Willensverordnung des Lehnmanns die Einwilligung der lehnsfähigen Kinder vorhanden, und dann erhält ſolche ſchon aus dem allgemeinen Rechtsgrunde, nach welchem jeder dem zu ſeinem Vortheil eingeführten Rechte gültig entſagen und dies auf einen andern übertragen kann, ihre unbezweifelte Gültigkeit; — **oder nicht**, und denn bleibt ſolche unerlaubt und ungültig, weil hier das Lehnsſucceſſionsrecht der lehnsfähigen Deſcendenten nach dem Schluß-

q) Arg. §. 10. J. *Mandati* Cap. 4. X. *de Reſcript.* Cap. 2. X. *de Translat. Epiſc.*

r) II. F. 11. und 18.

Schlußbemerk des §. 43. ein ſolches ſchon völlig beve- ſtigtes Recht geworden, was ihnen wider ihren Willen von den erſten Lehnscontrahenten einſeitig nicht entzo- gen werden kann s). Im zweiten Fall hat der Landesherr als Mitcontrahent in eine ſolche das eventuelle Lehns- ſucceſſionsrecht derer lehnsfähigen Kinder wieder aufhe- bende lezte Willensverordnung des Lehnmanns einge- williget, oder nicht. Iſt jenes, ſo bleibt ſie in Hin- ſicht auf dasjenige, was in §. 41. angeführt iſt, nach ihrer ganzen auslöſchenden Wirkung zuläſſig, und zwar aus dem allgemeinen Grunde, weil 1) überhaupt jeder Vertrag, mithin auch hier der Lehnsvertrag von den Hauptcontrahenten durch eben den wechſelſeitigen Con- ſens, durch den er ſein erſtes Entſtehen erhalten, des einem Dritten ohne ſeine nähere Concurrenz nur mittel- bar zugleich daraus erwachſenen zukünftigen Rechts ohn- geachtet, wider den Willen des leztern wieder aufgeho- ben werden kann t); 2) auch die Lehnsgeſetze ſelbſt den Kindern nur das Recht zur Succeſſion in ein neues Lehn beſtätigen, was ihnen die erſten Lehnspaciſcenten ausdrücklich oder ſtillſchweigend ſelbſt einräumen wollen. – Iſt aber dieſes, ſo kann jene vorausge- ſetzte lezte Willensverordnung des Lehnmanns ſchon um deshalb keinen gültigen Ausgang haben, weil ſie der Na- tur des erſten Lehnsvertrags ganz entgegen läuft, als wel- cher, da er zweiſeitig geſchloſſen, nicht einſeitig nach der bekannten Rechtsregel, quod quoquid colligatum eodem modo et iterum ſit diſſolvendum, vom Lehnmanne durch jene aufgehoben werden kann.

§. XLIV.

Hat die ihrem Inhalte nach von der Diſpoſition des erſten Lehnsvertrags und Inveſtiturgeſetzes überhaupt abwei-

s) L. fin. D. *de Pact.* L. 53. pr. D. *de Iudic.*

t) §. 4. J. *quib. Mod. toll. obl.* L. 35. D. *de Reg. jur.* L. 3. D. *de Serv. Export.* L. 1. 6. C. *ſi manc. ita fuerit alienatum vt manumitti.*

abweichende lezte Willensverordnung des zeitigen Lehnmannes in dem oben (§. 42.) ausgeworfenen **zweiten Hauptnebenfalle** eine reſpective Ausſchließung einer urſprünglich in jenem als lehnsſucceſſionsfähig ſchon anerkannten Perſon von jenem vertragsmäßigen Lehnsſucceſſionsrechte und Subſtitution einer andern, die in gleicher Qualität noch gar nicht oder wenigſtens vorjezt nicht anerkannt iſt, nur zum abweichenden Diſpoſitionszweck, ſo kann auch dieſe, **objektiviſch** genommen, wieder entweder ein altes oder ein neues Lehn betreffen, und in jenem Fall von dem Lehnmann ferner **unter ſeinen leiblichen Kindern** oder **unter entferntern Lehnsagnaten** nur errichtet ſeyn. – In jenem Fall kann eine ſolche vom Lehnmanne im Bezug auf ein a l t e s Lehn **einſeitig** und ohne hinzukommenden Conſens de* lehnsfähigen Kindes, welches durch ſie von ſeinem Vertrags- oder geſetzmäßigen Lehnsſucceſſionsrechte ausgeſchloſſen werden ſoll, unternommene lezte Willensordnung, weder zuläſſig, noch wirkſam, nach den oben näher geſchilderten allgemeinen verbietenden Lehnsgeſetzen betrachtet, im Allgemeinen ſchon aus dem Grunde ſeyn, weil es dem Vater ganz an einer Befugniß ermangelt, ſeine lehnsfähige Kinder von dem lediglich und allein durch die Wohlthat des Lehnsherrn und erſten Erwerbers u) ihnen zugeeigneten Genuſſe eines alten Lehns nach Willkühr wieder auszuſchließen, von welchem er doch für ſeine Perſon gar nicht die erſte Wirkungsurſache, ſondern nur blos die entferntere Gelegenheitsurſache zum Anfall des erſtern in Hinſicht auf ſeine lehnsfähige Kinder iſt. Dieſer Grund legt zwar ſchon in näherer Zuſammenhaltung, mit dem, was bereits oben ausgeführt iſt, die gleichmäßige Unzuläſſigkeit derer einzelnen, gemeiniglich auf eine ſolche Ausſchließung von der Lehnsſucceſſion abzielenden, Diſpoſitionsarten, als der gänzlichen Unterlaſſung einer Erbeseinſetzung oder ſtill-

u) Arg. II. F. 23.

ſtillſchweigenden Uebergehung eines Lehnsſucceſſionsfähigen Kindes; der Erbeseinſezung eines nicht lehnsfähigen Kindes; und endlich, der ausdrücklichen Enterbung eines Lehnsfähigen Kindes, in Bezug auf ein altes Lehn genugſam vor Augen; indeſſen fehlt es auch nicht an beſondern Gründen ihrer Ungültigkeit, die gegen ſie, einzeln genommen, eintreten. – Die zwei erſtern ſind in dieſer Rückſicht leicht zu beurtheilen. – Die Erbeseinſezung eines nicht Lehnsfähigen Kindes wird ſchon deshalb ganz ungültig, weil ſie auf einer Abänderung des erſtern zwiſchen dem Lehnsherrn und urſprünglichen Lehnserwerber eingegangenen Lehnsvertrags und beliebten Inveſtiturgeſezes, nach welchem das errichtete Lehn nur ein vorzügliches eingeſchränktes Eigenthum der darinnen beſtimmten Lehensfähigen Nachkommen beſtändig ſeyn und bleiben ſollen, beruhet, welche dem Lehnmann einſeitig gegen das allgemeine Verbot des leztenWillens im Lehnstexte I. F. 8. pr. mit II. F. 23. näher verglichen, gar nicht frei ſtehen kann. Die gänzliche Unterlaſſung der Erbeseinſezung oder ſtillſchweigende Uebergehung eines Lehnsfähigen Kindes aber bleibt beſonders unwirkſam, weil 1) überhaupt des erſtern Lehnsſucceſſionsrecht nach den Lehnsgeſezen keinesweges erſt mittelbar von dem leztenWillen des Lehnmannes und reſp. Vaters, ſondern vielmehr unmittelbar vom erſten Lehnsvertrage und Inveſtiturgeſeze abhängt, dieſer aber nicht erſt noch durch jene einer Beſtätigung weiter bedarf, als welche er ſchon im Allgemeinen von den Lehnsgeſezen erhalten; 2) die lezte Willensordnung des Vaters, in welcher jene erfolgt, im Fall, wenn ſie wegen ſolcher verhindert wird, an ſich, ſchon nach den Grundſäzen des gemeinen Rechts über den Haufen fällt, x) im Fall aber, wenn ſie auch durch das Anerkenntniß des an ſich ſchon ſucceſſionsfähigen Kindes beſtätiget wird, doch dieſem nach dem, was im vorigen §. ſchon vorausgeſchickt

x) L. 6. D. *de injuſto rupto irrito teſtam.*

ſchickt worden, die Freiheit derſelben, ohngeachtet das alte Lehn, was auf ſelbiges nicht durch den Willen des Vaters, ſondern durch die Wohlthat des erſten Erwerbers gefallen und fallen können, nicht nehmen kann y), alſo von Seiten des Lehnmanns ein ganz überflüſſiges Werk bleibt, was weder ſchadet, noch hilft.

Die beſtrittenſte Ausſchließungsart unter den Feudiſten bleibt unſtreitig die ausdrückliche Enterbung eines an ſich lehnsfähigen Kindes vom Lehn. Es fehlt nicht an Feudiſten z), die hauptſächlich auf den Grund der Hypotheſe, daß überhaupt die Lehnsſucceſſion ſo **erblich**, als die Allodialerbfolge nur ſey, und denn noch in Hinſicht auf den beſondern Lehnstext II. F. 24. §. 2. eine vom Lehnmanne in Bezug auf ein altes Lehn bewirkte ausdrückliche Enterbung eines lehnsfähigen Kindes für gültig und erlaubt halten wollen. Allein offenbar mit Unrecht, denn in Anſehung des erſten Puncts ſtreitet die ganz willkührlich neben den vorhandenen Lehnsgeſetzen angenommene Hypotheſe nach der ſchon oben erfolgten Ausführung weſentlich mit der aus jenen Geſetzen klar genug hervorgehenden ganz beſondern Natur der Lehnsſucceſſion, und kann alſo dieſe Meinung ſo wenig unterſtützen, als, ſoviel den zweiten anreicht, der angezogene Lehnstext II. F. 24. §. 2. indem dieſer theils nur dem Lehnsherrn allein, nicht auch dem zeitigen Lehnmanne, überhaupt eine Befugniß zur Ausſchließung eines an ſich ſonſt lehnsfähigen Kindes wegen einer begangenen Felonie ertheilet, theils es dem erſtern keinesweges zu einer Nothwendigkeit, ſondern nur zu einer allgemeinen Billigkeitspflicht macht, ſich je-

y) Bocerus *de jure ſuccedendi in feudo* Cap. I. S. 5. p. 46.

z) Unter die z. E. gehören J. G. Bauer *de Vaſallo exheredante.* Weſenbeck in Tr. *de Feud.* C. 6. n. 9. von Leyſer *in Medit. ad ff.* ſpec. 358. m. 4.

jener Befugniß im vorkommenden Fall nur unter ähnlichen Grenzen, mit denen, unter welchen eine Enterbung im Allod nach bürgerlichen Rechten geſchehen könne, zu bedienen, dies vorausgeſezt alſo der Lehnmann ſelbſt nach ſolchen zu gar keiner Theilnehmung an jener Ausſchließungsbefugniß berechtiget wird.

Die meiſten übrigen Feudiſten a) behaupten eine allgemeine Unſtatthaftigkeit der väterlichen Enterbung vom Lehn ohne weitern Unterſchied, auf den Grund der allgemeinen Vorſchrift I. F. 8. pr. mittelſt Anwendung des Schluſſes, daß da nach dieſem Lehnstexte überhaupt gar keine lezte Willensverordnung des Vaters über ein altes Lehn gelten ſolle und könne, auch nothwendig beſonders keine Enterbung von jenem gültig bleibe, als welche nur in erſterer geſchehen könne. Allein dieſe ſcheinen auf der andern Seite auch wieder zu weit zu gehen, da von dem hier vorausgeſezten Fall einer gänzlichen vom Vater im alten Lehn beſchehenen Enterbung eines Lehensfähigen Kindes nicht ſowol der angezogene Lehnstext I. F. 8. pr. ſondern vielmehr der II. F. 55. redet und mithin hier anwendbar wird, dieſer leztere Text aber gegründeten Anlaß zum weitern Unterſchied gibt. Beſſer bleibt es daher wohl immer auch hier, die Rolle eines Herciſcunden, die der Kaiſer Juſtinian in ſo vielen ſtreitigen Materien des bürgerlichen Rechts ſeines vorzüglichen Beifalls bereits gewürdiget hat, zu übernehmen, und die ſo beſtrittene Frage: **ob und in wie fern eine vom Lehnmanne, als Vater, beſchehene ausdrückliche Enterbung eines Lehns-**

a) Als z. E. Hunnius in *Tr. feud.* Cap. 10. p. 203. Ludwell *Tr. feud.* Tr. II. *de Succeſſ. feud.* Cap. 3. p. 182. Bocerus a. a. O. (Cap. I. Qu. 3. Cap. 3. Qu. 11. 12. Hombergk zu Vach in Diſſ. *de Vaſallo liberis exhered.* etc. *non praejudicante* §. 9. (ibique litt. a.) allegati DD.

Lehnsfähigen **Kindes vom Lehne gültig oder nicht ſey**, nach folgendem Unterſchiede näher zu beurtheilen. Der Vaſall als Vater, hat ein an ſich Lehnsſucceſſionsfähiges Kind in dem oben vorausgeſetzten lezten Willen enterbet, entweder 1) aus einer derer von den Lehnsgeſetzen im Allgemeinen anerkannten Urſachen, die überhaupt einen Lehnsintereſſenten einer begangenen Felonie gegen den Lehnsherrn ſchuldig machen, und dieſem unmittelbar die Befugniß, erſterm das Lehn zur Strafe nun zu entziehen, ertheilen, oder 2) aus keiner ſolchen Urſache. Im **erſtern** Fall hat der Lehnsherr, als ſolcher, dem eigentlich hier die Ausſchließungsbefugniß nach den Lehnsgeſetzen zuſteht, jene enterbende teſtamentariſche Diſpoſition des Lehnmanns vermöge ſeines eigenen Rechts **beſtätiget**, oder dem ſchuldigen Kinde des teſtirenden Lehnmannes die begangene Lehns-Felonie **verziehen** b). Iſt **jenes**, ſo iſt zwar nicht zu leugnen, daß dieſer enterbende lezte Wille des Vaſallen in Bezug auf das Lehnsfähige Kind **gültig** wird; Allein der zureichende Wirkungsgrund dieſer ihrer Gültigkeit iſt hier keinesweges in einem dem Vater ſelbſt ſchon zugeſtandenen eigenen Enterbungsrechte, ſondern vielmehr in dem dem Lehnsherrn, als ſolchem, nach den Lehnsgeſetzen zukommenden allgemeinen Rechte zur Einziehung des Lehns von dem eines ſtrafbaren Lehnsverbrechens ſich ſchuldig gemachten Kinde, vermöge deſſen er ſolche im vorkommenden Fall beſtätiget hat, und beſtätigen können, zu ſuchen. Der lezte Wille ſelbſt bleibt daher hier von Seiten des Lehnmannes nur ein bloßes acceſſoriſches Inſtrument, mittelſt deſſen dieſer jenes Einziehungsrecht des Lehnsherrn gleichſam aus einem muthmaßlichen Auftrage und im Namen deſſelben im voraus ausgeübt hat, und kann alſo in dieſer acceſſoriſchen Qualität ſchon nach denen oben (§. 40.) in einem ähnlichen

b) Arg. II. F. 55. §. 3.

chen Lehnsteſtamentifactionsfall angeführten Grundſätzen gar keine eigenthümliche, ſondern nur die zufällige ausſchließende Wirkung in Bezug auf das der Felonie ſchuldige Kind haben, welche der Lehnsherr ſelbſt durch ausdrückliche Anerkennung oder ſtillſchweigende Genehmigung ihr beilegen wollen. Iſt aber **dieſes**; ſo kann eine ſolche vom Vater im Lehn geſchehene Enterbung des an ſich lehnsfähigen Kindes ſchon deshalb weiter keinen gültigen Ausgang haben, weil ſie nun, wie unten mit mehrerm gezeigt werden wird, von keiner dazu erforderlichen, nach den Lehnsgeſetzen ſelbſt noch geltenden Urſache mehr begleitet wird, ohne dieſe aber offenbar in der Ausübung vinculum injuſtiſſimae iniquitatis für die Lehnsfähige Kinder überhaupt werden würde, was ſie ſchon nach den gemeinen römiſchen Geſetzen nicht werden kann und ſoll c). Im **zweiten** oben vorausgeſetzten Fall, wenn nemlich der ein ſonſt lehnsfähiges Kind von einem alten Lehn enterbende lezte Wille des zeitigen Vaſallen keine der geſetzlichen Felonie-Urſachen, ſondern nur blos eine der Urſachen, aus welchen ſchon die gemeinen römiſchen Geſetze dem Vater die Enterbung ſeiner Kinder vom Allod geſtatten, zur Wirkungsurſache hat; ſo hat der Lehnsherr **als Landesherr**, Kraft ſeiner in dieſer adventiziſchen Qualität ihm zuſtehenden höchſten lehnsgeſetzgebenden Gewalt und Hoheit, zu ſolcher ſeinen aufrechthaltenden Conſens ertheilet, oder nicht. In jenem Fall bleibt ihre Zuläſſigkeit ſchon in Hinſicht auf das, was im §. 41. I. bemerkt iſt, außer Zweifel geſetzt, weil dieſer hinzukommende beſondere Conſens des Lehnsherrn hier in der Wirkung einem ganz neuen erlaubten Specialgeſetze ohnſtreitig gleich iſt, durch welches das gemeine bürgerliche in Anſehung der Enterbungsurſachen nur vom Allod diſponirende Recht, auch beſonders auf das Lehn im vorkommenden Fall aus-

c) Arg. Auth. Haeres C. de ſec. rupt. Nov. 22. Cap. 20. in f. et Cap. 21.

ausgedehnet, und alſo durch dieſe Ausdehnung der Grund von der ohne ſolche eintretenden Inconcludenz von jenem auf dieſes nun gehoben worden, der hauptſächlich hier die väterliche Enterbung unwirkſam macht. In dieſem Fall aber bleibt die Behauptung, daß die väterliche Enterbung eines ſonſt lehnsfähigen Kindes von einem alten Lehne ihrer Wirkung nach ein völliges juriſtiſches Unding ſey, nach einer ächten, und nicht durch ganz willkührliche Hypotheſen verfälſchten Lehnsrechtstheorie ohnſtreitig die richtigſte. Denn 1) wird ſie ſchon aus dem rechtlichen Begriffe einer Enterbung beſtätiget, da dieſe einestheils eine Ausſchließung von dem Genuſſe eines ſolchen Rechts, was der enterbenden Perſon mit dem freien Willkühr, es auf ſeine Erben zu übertragen, oder nicht, bei ihrem Leben nach den Geſetzen zugeſtanden, ihrer eigentlichen Natur nach iſt, als ſolche daher ohnſtreitig ein dergleichen willkührliches Recht auf Seiten der enterbenden Perſon ſtets wirklich vorausſetzt, ein ſolches aber dem enterbenden Lehnmann, deſſen Recht am Lehn mit dem Tode ſchon ganz verlöſcht, hier ermangelt; anderntheils auch ſchon nach den gemeinen römiſchen Rechten die Succeſſionsbefugniſſe der Kinder in ſolche Güther, welche, wie die alten Lehne überhaupt, von des Vaters eigenem Willkühr nicht abhängen, nicht auslöſchen kann; und drittentheils nur in einer wahren lezten Willensverordnung zur Exiſtenz kommen kann, jene aber hier nach I. F. 8. pr. überhaupt nicht zuläſſig bleibt. 2) Iſt in den oben näher geſchilderten ſowol Longobardiſchen, als deutſchen Lehnsgeſetzen nicht die geringſte Spur von einer dem zeitigen Lehnmanne ertheilten Befugniß, ſeine ſonſt lehnsfähigen Kinder vom Lehn nach Willkühr zu enterben, zu finden, kann auch in ſolchen, da nach ihnen von dem Lehnsſucceſſionsrechte der leztern die Wirkungsurſache in der Wohlthat des erſten Lehnserwerbers und nur die Ausübungsgelegenheitsurſache in dem Willen des Vaters geſetzt wird, gar nicht

mit Grunde gefunden werden, woraus vollends in die Augen fällt, daß die väterliche Enterbung vom Lehn ein juriſtiſches Unding iſt, was von den ältern Feudiſten nur neben jenem Geſetze durch eine eigenmächtige Doctrinalinterpretation eingeführet worden, zu welcher hauptſächlich ein Mißverſtändniß der beiden Lehnstexte II. F. 24. und II. F. 1. fälſchlich den erſten Anlaß gegeben hat. Aus dem erſten Lehnstexte hat man nemlich unmittelbar die Zuläſſigkeit einer väterlichen Enterbung im Lehn ſelbſt aus den gemeinen Enterbungsurſachen der Nov. 115. herleiten wollen. Allein ohne zureichenden Grund, weil die darinnen von Feudiſten aus einem beſondern Enthuſiasmus für das gemeine bürgerliche Recht unternommene Vergleichung derer Urſachen, aus welchen ein Lehnmann nach den Lehnsgeſetzen gegen den Lehnsherrn ſeines Lehns verluſtig geht, mit denen, aus welchen nach den gemeinen bürgerlichen Rechten Kinder von ihrem Vater im Allod enterbet werden können, überhaupt nach dem wahren Sinne des Feudiſten blos nur nebenbei dies, daß auf Seiten des Lehnsherrn die Einziehung des Lehns aus einer begangenen Lehnsfelonie auf eben der natürlichen Billigkeit, welche auf Seiten des Vaters die Enterbung ſeiner Kinder vom Allode aus den Enterbungsurſachen des gemeinen römiſchen Rechts für ſich habe, beruhe, beweiſen ſoll, an ſich allein aber ſo wenig dem Lehnsherrn eine Befugniß, aus den gemeinen Enterbungsurſachen des römiſchen Rechts dem Lehnmanne das Lehn zu entziehen, als dieſem eine gleiche Befugniß, aus eben dieſen, oder den beſondern Lehnsfelonie-Urſachen ſeine lehnsfähigen Kinder vom Lehn zu enterben, mittelbar oder unmittelbar zu ertheilen vermögend iſt, da die Geſetze von ſolcher nichts wiſſen, von jener auf dieſe aber die zwiſchen beiden Befugniſſen in Rückſicht auf die ausübende Perſon, den Ausübungsgegenſtand, und beſonders die Ausübungsart klar genug in die Augen fallende Verſchie-

den-

denheit keinen bündigen Schluß machen läßt. Aus dem zweiten Lehnstexte II. F. 1. hat man mittelbar die ganze Lehre von der väterlichen Enterbung blos deshalb, weil ſie in dem darinnen berührten römiſchen Rechte enthalten, auf die Lehne anwenden wollen; Aber auch ohne Grund, weil das Lehnrecht nicht weiter aus dem gemeinen römiſchen Rechte ausgefüllt werden kann, als in ſo weit dies von Materien handelt, die nicht ſchon an ſich ſo, wie überhaupt die Enterbung des Vaters, mit der eigentlichen Natur eines Lehns ganz unvereinbar ſind. 3) Geſetzt aber auch, daß eine väterliche Enterbung vom Lehn zuläſſig wäre; ſo könnte ſie es doch nur unter der Form des gemeinen römiſchen Rechts ſeyn, und würde alſo ſtets Behufs ihrer individuellen Gültigkeit mit einer rechtmäßigen Urſache begleitet ſeyn müſſen, weil ſie ohne dieſe ſonſt in der Hand des zeitigen Lehnmanns ſehr leicht in ein geſetzwidriges Mittel, den Lehnsfähigen Kindern nach Willkühr das Lehnsſucceſſionsrecht, was der erſte Lehnsvertrag und das Lehninveſtiturgeſetz ihnen beſonders unter Zuſtimmung der gemeinen Lehnsgeſetze zuſichern, wieder zu entziehen, ausarten könnte. – Welche Urſache ſollte dieſe aber hier wohl ſeyn? – Die in der Nov. 115. vom Juſtinian eingeführte Enterbungsurſachen ſetzen ein freies Teſtirungswillkühr in der Perſon des Vaters als unbeſtritten der Zuſtändigkeit nach voraus, was ſie nur in der Ausübung zum Vortheil der Kinder einſchränken. – Dies kann nur beim Allod, nicht beim Lehn eintreten. Sie können daher mit Grunde auch gar nicht auf das Lehn in der Anwendung gezogen werden, in Anſehung deſſen die Lehnsgeſetze ausdrücklich dem Lehnmanne in der Regel keine lezte Willensverordnung erlauben. Eben ſo wenig können die in den Longobardiſchen Lehnsrechten beſtimmten Urſachen, wegen welcher ein der Lehnsfelonie ſchuldiger Lehnsintereſſent ſeines Lehns zur Strafe verluſtig gehen kann, zu gleichmäßigen Enterbungsurſachen auf Sei-

ten des Vaters in Rückſicht ſeiner ſonſt Lehnsfähigen Kinder umgeſchaffen werden, weil ſie nur allein für den Lehnsherrn, und zwar zu dem ganz beſondern, nur blos in ſeiner Perſon zuläſſigen Zweck, um ſich wegen der verlezten Lehnstreue an dem Lehnmanne und deſſen Deſcendenz zu rächen, eingeführt ſind, und alſo ihrer an ſich eingeſchränkten Natur nach nicht auf den Vater, bei welchem jener Zweck keiner Anwendung fähig iſt, ausgedehnet werden können. Es pflegen zwar noch einige Feudiſten 1) aus der dem Lehnmanne nach den Lehnsgeſezen zuſtehenden Befugniß, das Lehn mit einer für die Kinder verbindlichen Wirkung unter den lebendigen veräußern zu können, 2) aus der nach dem römiſchen Rechte dem Erbenzinsmanne verſtatteten Befugniß, ſein Kind von dem Erbenzinsguthe gültig zu enterben: einen Schluß auf die Gültigkeit und Verbindlichkeit der väterlichen Enterbung zu ziehen, der aber gar ſehr hinkt. – Denn nicht zu gedenken, daß ad 1) überhaupt aus der verſtatteten Veräußerung des Lehns unter den lebendigen an ſich noch ganz und gar nicht eine Erlaubtheit der Teſtamentifaction über das veräußerliche Lehn folgt; d) ſo iſt die Veräußerung eines Lehns unter den Lebendigen von der väterlichen Enterbung im Lehn, in mehrerem Betracht, daß jene ihrer urſprünglichen Wirkung nach nur auf die Lebenszeit des Lehnmannes, alſo nicht länger, als ſein Recht am Lehn ſelbſt dauret, dieſe aber noch ſogar nach deſſen Tode, da ſein Recht am Lehn ſelbſt ſchon erloſchen, wirken ſoll, alſo eigentlich nur dieſe, nicht jene, die Lehnsfähige Kinder auf immer von dem vertrags- oder geſezmäßigen Beſiz des Lehns ausſchließt, an ſich ſchon ſo weſentlich unterſchieden, daß gar kein richtiger Schluß von der einen auf die andere Plaz greifen kann. – Die Prämiſſe ad 2) aber verliert ihre ganze Concludenz, wenn man erwägt, daß überhaupt das römiſche Recht, in ſo fern,

d) G. L. Böhmer in *Princ. Iur. feud.* §. 265.

fern, als es von Gegenſtänden, die vom Lehn an ſich ganz verſchieden ſind, unter welche ohnſtreitig die römiſche Erbzinsleihe gehöret, handelt, zur Ausfüllung des Longobardiſchen Lehnrechts gar nicht dienen kann.

Iſt die im Eingange des §. vorausgeſetzte lezte Willensverordnung **unter entferntern Lehnsagnaten** vom Lehnmanne errichtet; ſo ſoll durch ſolche das alte Lehn entweder mit Ausſchluß ſämtlicher Lehnsagnaten auf eine ganz fremde, in erſterm Lehnsvertrage und Inveſtiturgeſetze gar nicht benannte Perſon, oder nur, mit Ausſchluß des nächſten zum Lehnsanfall vorjetzt berechtigten Agnaten auf einen dem Grad nach entferntern, und nach jenem noch nicht zum Lehnsanfall qualificirten Agnaten übertragen werden. Im erſtern Fall iſt dieſe lezte Willensverordnung des Lehnmanns, nach dem, was im vorhergehenden §. angeführt iſt, und denn, wenn der Conſens der Lehnsagnaten hinzukömmt, und zwar blos in Anſehung ihrer eigenen Perſon, gültig und verbindlich; ſonſt aber, in Ermangelung deſſen, und beſonders in Hinſicht auf die zur Zeit der Errichtung noch nicht gebohrnen Lehnsagnaten, in der Regel wegen des im Lehnstexte II. F. 55. enthaltenen allgemeinen Verboths ungültig und unverbindlich, wovon nur in dem einzigen Fall eine Ausnahme entſteht, wenn der Lehnsherr als Landesherr Kraft der ihm in dieſer adventiziſchen Qualität zuſtehenden höchſten Lehnsgeſetzgebenden Gewalt ſeinen dieſes Verboth im vorkommenden Fall aufhebenden Beſtätigungsconſens in ſolche ertheilet. – Im zweiten Fall hingegen hat der nächſte Agnat, deſſen Lehnsſucceſſionsrecht, was nach dem erſten Lehnsvertrage und Inveſtiturgeſetze ſchon jetzt der Zeit nach ein thätiges ſeyn könnte und ſollte, nun in ein ſchlafendes Recht umgeſchaffen wird, in eine ſolche lezte Willensverordnung des lezten Lehnsbeſitzers ſeinen Conſens gegeben, oder **nicht**. Iſt erſteres, ſo bleibt derſelben Gültigkeit nach den im

§. 41. n. 1. ſchon aufgeſtellten Grundſätzen um deshalb keinem rechtlichen Zweifel unterworfen, weil jeder ſeinem zuſtehenden Vertragsrechte zum Vortheil eines Dritten gültig entſagen kann, und die hier in dem ertheilten Conſenſe des Agnaten liegende Renunciation auf ſein zum Anfall kommendes Lehnsſucceſſionsrecht den bekannten Saz: quod volenti non fiat injuria, anwendbar macht. Iſt aber lezteres; ſo läßt ſich die Gültigkeit einer ſolchen lezten Willensverordnung des Lehnmannes nicht anders, als unter der im vorigen erſten Fall gemachten Einſchränkung, in der Geſtalt einer Ausnahme von der gegen ſie hier aus dem allgemeinen Verbote im Lehnstexte II. F. 55. eintretenden Regel behaupten.

Hat nun die in dieſem §. vorausgeſezte lezte Willensverordnung ein **neues Lehn** zum Diſpoſitionsgegenſtande, ſo kann dies auch hier eben ſo, wie in dem im vorigen §. bemerkten Hauptnebenfall ſeyn, entweder **ein ſchlechthin neues Lehn**, oder **ein nach der Art und Eigenſchaft eines rechten alten Stammlehns errichtetes neues Lehn.** Iſt dieſes; ſo treten, nach dem, was im vorigen §. bemerkt iſt, eben die Grundſätze wieder ein, die im Fall mit dem alten Lehne ſchon ausgeführt ſind. Iſt aber jenes; ſo kömmt es, nach dem, was im vorigen §. am Schluß angeführt ſich befindet, in Anſehung der hier allein zur Lehnsſucceſſion gelangenden Kinder wieder lediglich darauf an, ob das ihnen im erſten zwiſchen dem Lehnsherrn und Lehnmanne geſchloſſenen Lehnsvertrage mittelbar mit zugeeignete zukünftige ſchlechte Succeſſionsrecht entweder durch ausdrückliche Annahme oder erfolgte Aufnahme ihrer in die Mitbelehnſchaft in ein beſonderes beveſtigtes Recht bereits verwandelt worden, oder nicht? Im erſten Fall kann überhaupt keine dergleichen ausſchließende lezte Willensordnung, alſo auch beſonders kei-

keine väterliche Enterbung, anders, als durch freiwilliges Anerkenntniß des Kindes, was ausgeſchloſſen werden ſoll, gültig und verbindlich werden, weil keinem Dritten ſein einmal erworbenes Recht ohne ſeinen Willen wieder genommen werden kann. Im zweiten Fall hat der Lehnsherr als Mitcontrahent in ſolche conſentiret – und dann wird ſie aus dem allgemeinen Grunde, weil ein jeder zum Vortheil eines Dritten zwar mittelbar mitgeſchloſſener, von dieſem aber noch nicht beſonders angenommener Vertrag, alſo auch ein gleichmäßig qualificirter Lehnsvertrag durch den wechſelſeitigen Conſens der beiden Hauptcontrahenten, auch in ſo fern, als er dem Dritten eine entfernte Hoffnung eines künftigen Vortheils giebt, wieder aufgelöſet werden kann e): oder der Lehnsherr hat nicht conſentirt, und denn kann ſie auch hier deshalb nicht gelten, weil ſie, als eine einſeitige Handlung, ſchon ihrer rechtlichen Natur nach den zweiſeitigen erſten lehnsvertrag nicht aufzuheben vermag. Die meiſten Feudiſten behaupten zwar hier ohne dieſen Unterſchied eine allgemeine Unſtatthaftigkeit jeder ausſchließenden, alſo auch der enterbenden lezten Willensverordnung des Lehnmannes in Bezug auf ein neues lehn, aus dem Grunde, weil ſolches in Anſehung der Kinder einmal eine aus dem erſten Lehnsvertrage ihnen erworbene Sache ſey, als ſolche aber ihnen auf keine Weiſe wieder ohne ihren Willen vom Vater entzogen werden könne; Allein dieſer Grund kann doch auch hier nach keinen andern Grundſätzen wirken, als nach den allgemeinen, die von der Gültigkeit und Widerruflichkeit jedes andern zum Vortheil eines Dritten mittelbar geſchloſſenen Vertrags gelten. Nach ſolchen bleibt er aber vorausgeſeztermaaßen, wenn des Dritten mittelbares Recht zu einem unmittelbaren eigenthümlichen Rechte durch ſeine ausdrückliche Annahme umgeſchaffen worden,

e) Arg. §. fin. *J. quib. mod. toll. oblig.*

den, concludent, und kann daher auch nur in dem erſten Fall ein entſcheidendes Gewicht haben.

§. XLV.

Was in dem vorigen §. von der Unzuläſſigkeit der väterlichen Enterbung vom Lehn bemerkt worden, muß im Zweifel auch von den einzelnen Arten derſelben, mithin ſowol von der, welche aus böſem Vorſatz erfolgt, als von der, welche aus guter Intention geſchiehet, in der Anwendung gelten, weil die Lehnsgeſetze in der Regel ſo wenig dieſe, als jene, geſtatten, auch keine Erweiterung aus den gemeinen römiſchen Rechten an ſich leiden. Indeſſen hat von Leyſer f) die ganz beſondere Meinung, daß eine väterliche Enterbung aus guter Intention auch im Lehn gar wohl zuläſſig ſeyn könne, welche etwas näher in ihrer Blöße noch vor Augen zu ſtellen ſeyn wird. – Das von ihm vorausgeſetzte Princip, daß die Enterbung überhaupt ſchon natürlichen Rechtens ſey, bleibt zuförderſt wohl falſch, wenn man erwägt, daß die Enterbung, als Ausſchließung vom Pflichttheil genommen, ſtets zu ihrer Anwendbarkeit einen gewiſſen, vom Geſetzgeber erſt beſtimmten Pflichttheil, als ſchon vorhanden, vorausſetzt, dieſer aber nach dem Zeugniſſe des Grotius g) kein urſprünglicher Ausfluß des natürlichen Rechts, ſondern ein adventiziſches Product der poſitiven Geſetze iſt. Die Enterbung aus guter Intention, bleibt vielmehr wohl, genauer betrachtet, ein juriſtiſches Unding, was die römiſchen Rechtslehrer neben den poſitiven Geſetzen eingeführt haben, und die römiſchen Geſetze eigentlich nicht kennen. Nach dem alten vor Juſtinians Zeiten gegoltenen Rechte kann ſie wol nicht ſchon exiſtirt haben, wenn man erwägt,

f) *Meditat. ad Pandect.* Spec. CCCLVIII. med. 4.

g) In Iur. Belli et Pacis.

wägt, daß auf Seiten des enterbenden Vaters damals ſtets ein ſie vernichtender Color furioſitatis angenommen ward, der ſich zu jener nicht paßte. – Nach dem neuern Juſtinianiſchen Rechte aber bleibt ihre Erlaubtheit auch noch um deshalb ſehr zweifelhaft, weil in der Nov. 115. nirgends der Vortheil des Enterbten unter die rechtmäßigen Enterbungsurſachen gezählt wird, ohne welche keine Enterbung erlaubter Weiſe geſchehen kann. Alſo beruhet ſie eigentlich wohl auf einer willkührlichen unpaſſenden Conſuetudine introductiva contra leges, die nicht ſelten die Quelle langwährenden und koſtbaren gerichtlichen Haders und Unfriedens in den Gerichtshöfen zu werden pflegt, und daher billig von neuern Geſetzgebern um ſo mehr abgeſchaffet werden ſollte, als durch dergleichen allgemeine gute Vorſchriften von einer erforderlichen Prodigalitätserklärung, wie z. E. die ſehr herrlich ſich auszeichnende Prozeßordnung der preußiſchen Staaten h) enthält, weit mehr unmittelbarer und wahrer Nutzen unter der Direction des Gerichts ohnſtreitig gewirkt werden kann, als durch jene, die nicht ſelten als ein willkührliches Product der oft wunderlichen Privatlaune des Teſtirers, wegen mancher eintretenden particular Verhältniſſe ihres urſprünglichen Zwecks verfehlt. In Anſehung des Lehns überhaupt aber hat ſie vollends nicht das Empfehlende für ſich, was von Leyſer ihr beilegen will. – Sein vorzüglichſtes Schild dabei iſt, wie gewöhnlich, ein gegebenes Urtheil der Juriſten-Facultät zu Helmſtädt, was aber drei nur ſehr ſchwache Stützen hat. Die erſte ſoll in dem allgemeinen Lehnstexte II. F. 1. liegen, der aber nach dem, was im vorſtehenden §. ſchon angeführt worden, im Grunde keinen paſſenden Beweis für das, was er beweiſen ſoll, abgeben kann. Die andere wird aus dem beſondern Lehnstexte II. F. 24. §. 2. abgeleitet, der aber eben-

h) II. Th. 14. Tit.

ebenfalls ſchon im vorigen §. nach ſeinem wahren Sinne erklärt iſt, nach dieſem aber das gar nicht beweiſen kann, was er hier beweiſen ſoll. Die **dritte** endlich, hat die Hypotheſe, daß zur Zulaſſung der Ausſchließung eines prodigi vom Lehn ein ſehr ähnlicher, ja noch ein größerer Bewegungsgrund, als zu der vom Allode daher erwachſe, damit nemlich jenes nicht zum Nachtheil der Lehnsfamilie und des Lehnsherrn durch üble Wirthſchaft verwüſtet, und dadurch dieſen Spes ſuccedendi entriſſen, und in fremde Hände geſpielet werde, zum Grunde; die aber nach meinem geringen Ermeſſen wohl wenig concludentes für ſich hat. Denn bei dem Allode bekömmt die durch eine Enterbung aus guter Intention erfolgende Ausſchließung eines verſchwenderiſchen Kindes allenfalls noch aus dem ihm eigenen Grunde, weil deſſen üble Verwaltung hier freilich, bei dem jedem zeitigen Beſitzer zuſtehenden Diſpoſitionswillkühr, und deſſen künftigen Erben bei deſſen Leben ganz fehlenden wirkſamen Rechte jene thätigſt einſchränken zu können und dürfen, die übelſten Folgen für die Nachkommenſchaft beſorgen läßt, einen Anſtrich der Erlaubtheit und Rechtlichkeit, dieſer fällt aber bei dem Lehne wohl in ſoferne hinweg, als den Lehnsgevettern und Mitbelehnten ſchon aus dem ihnen an eben demſelben gebührenden Miteigenthume und Beſitze, vermöge deſſen ſolches gleichſam ein gemeinſchaftliches Guth zwiſchen ihnen und dem zeitigen Lehnmanne immer bleibt, ein weit ſtärkeres, beſonderes und dingliches Recht, nach dem, was oben (§. 20.) bemerkt iſt, zuſteht, des zeitigen verſchwenderiſchen Lehnmanns entweder ſchon geſchehene oder noch zu bewirkende nachtheilige Handlungen in Bezug auf das Lehn reſp. für ungültig zu erklären, oder nach der intendirten üblen Wirkung für ſich abzuwenden.

§. XLVI.

§. XLVI.

Doch ich gehe nun zur Erörterung des im §. 42. nr. II. bei B) ausgeworfenen erſten Hauptnebenfalls über, wenn nemlich die ihrem Inhalte nach von der Diſpoſition des erſten Lehnsvertrags und Inveſtiturgeſetzes überhaupt abweichende lezte Willensordnung des zeitigen Lehnmanns a) eine **beſondere adventiziſche Anfallemodification, von der in jenem nichts ſchon enthalten iſt,** zum Errichtungszweck hat. Hier kann nun wieder durch ſolche eine dergleichen Anfallsmodification von Seiten des zeitigen Lehnmanns bewirkt ſeyn, unter mehrern gleichmäßig zum Lehnsanfall berechtigten Nachfolgern, entweder 1) **mittelſt einer im Bezug auf das Lehn errichteten Erbeseinſetzung oder Vermachung im voraus,** oder 2) **mittelſt einer ungleichen Theilung des Lehns. Im erſten Fall** kann eine dergleichen lezte Willensverordnung wieder betreffen, entweder **ein altes Lehn**, oder **ein neues Lehn. In Anſehung eines alten Lehns** kann ſie, **ſubjectiviſch** genommen, gerichtet ſeyn a) **an des Lehnmanns Kinder,** b) **an entferntere Lehnsagnaten. Iſt dieſes;** ſo hat ſie ſchon nach den oben angeführten Grundſätzen in der Regel, außer denen daſelbſt ausgenommenen beiden Fällen, wenn nemlich entweder der Conſens der übrigen Lehnsagnaten, deren zum Anfall ebenfalls reifes Recht zur Succeſſion ins Lehn ganz oder auf gewiſſe Zeit dadurch erlöſchen ſoll, oder der beſtätigende Conſens des Lehnsherrn **als Landesherrn** betrachtet, hinzugekommen, ſo wenig eine Gültigkeit und Wirkſamkeit, als jede andere wider ein dergleichen verbietendes Geſetz, als im lehnstexte I. F. 8. pr. liegt, zur Schmälerung des einem Dritten wohlerworbenen Rechts unternommene Handlung. **Iſt aber jenes,** ſo bleibt eine dergleichen

chen vorausgeſezte lezte Willensordnung auch hier der Regel nach, außer in den beiden oben ausgenommenen Fällen, wenn nemlich die Einwilligung der übrigen Kinder, deren urſprünglich uneingeſchränktes Succeſſionsrecht in das Lehn mit eingeſchränkt werden ſoll, oder eine vom Lehnsherrn, als Landesherrn, erfolgte beſondere Beſtätigung, ſolche aufrecht erhält, auf Seiten des Lehnmanns eine ganz ungültige Handlung, aus dem ſchon öfters oben angewandten allgemeinen Grunde, weil 1) überhaupt ein altes Lehn ganz durch die mehrerwähnte **allgemein** verbietende und daher im Zweifel ſchon nach der Analogie des gemeinen römiſchen Rechts i) in jedem einzelnen Falle ohne Unterſchied anzuwendende Verordnung I. F. 8. pr. von dem einſeitigen freien Diſpoſitionswillkühr, welches die Errichtung der vorausgeſetzten beſondern teſtamentariſchen Diſpoſition ihrer Natur und den römiſchen Geſetzen nach ſtets vorausſezt, ganz ausgenommen iſt. 2) Daher leztere als eine ſolche einſeitige Handlung, die nach den Lehnsgeſetzen verboten, ohnſtreitig unter die Gattungen einer lezten Willensverordnung gehöret, die ſchon nach der Nov. I. Cap. 1. pr. keinen Ausgang haben können. In Anſehung eines **neuen Lehns** aber kann die im erſten Fall vorausgeſezte Art der teſtamentariſchen Diſpoſition nach denen am Schluß des §. 44. aufgeſtellten Gründen, wenn die Kinder das ihnen im erſten Lehnsvertrage oder Inveſtiturgeſetze ertheilte zukünftige Lehnsſucceſſionsrecht ausdrücklich angenommen oder von dem erſten lehnsconſtituenten beſonders in die Mitbelehnſchaft der Succeſſion wegen aufgenommen ſind, nur unter hinzukommender Einwilligung der übrigen Kinder, die jezt ausgeſchloſſen werden ſollen, ſonſt aber außer dieſen Fällen nicht anders gültig und verbindlich werden, als in ſofern der

i) Arg. L. 8. D. de *Publ. in rem act.* et L. 1. §. 3. D. *de Aleator.*

der Lehnsherr **als Mitcontrahent** in ſolche ſeinen Conſens gegeben hat.

Der oben ausgeworfene zweite Diſpoſitionsfall, zu dem ich nun übergehe, iſt unter den Feudiſten noch gar ſehr ſtreitig. Es fehlt nicht an Feudiſten, welche dem Lehnmanne die Befugniß, das Lehn unter ſeinen Lehnsnachfolgern durch eine ungleiche Theilung ohne Unterſchied zu vertheilen, oder einem und dem andern aus ihnen vorzüglich anzuweiſen, hauptſächlich 1) auf den Grund der Lehnsrechtsdiſpoſitionen II F. 26. §. 7. II. F. 50. 93. und 99. 2) auf den Grund der ähnlichen Verordnungen des gemeinen römiſchen Rechts im L. 7. §. 6. D. *de Oper. Libert.* und im L. 1. pr. D. *de adſignand. Libert.* zueignen wollen; allein nach meinem geringen Ermeſſen, ohne zureichenden Anwendungsgrund, da die darinnen erwähnte Theilung des Lehns nicht aus dem väterlichen einſeitigen Diſpoſitionswillkühr, ſondern vielmehr aus einem gemeinſchaftlichen Vertrage und Conſenſe der Söhne ſelbſt urſprünglich erwachſen, und ſchon daher von ſolcher auf eine gleiche dem Vater allein zuſtehende Befugniß, das Lehn in Theile zu bringen, kein bündiger Schluß gezogen werden kann, weil jene von dem allen Söhnen aus dem erſten Vertrage und Inveſtiturgeſetze ihrer Lehnsvorgänger angefallenen Gebahrungsrechte abhängt, dieſe aber blos nach der an ſich ſchon gar ſehr beſchränkten Gewalt über das einem Dritten erworbene Sachrecht zu diſponiren zu ſchätzen bleibt, alſo offenbar eine große Verſchiedenheit des erſten Zuſtändigkeitsgrundes vorhanden iſt, 2) aber die Anwendung dieſer römiſchen Geſetze auf das Lehn um deshalb ganz unſtatthaft bleibt, weil von der nach ſolchem dem Vater über das Patronatrecht, als einem eigenen Rechte zuſtehenden Vertheilungsbefugniß an ſich auf eine dem Vater gleichmäßig in Anſehung des

Lehns, als einer fremden Sache, zuſtändige Theilungs-befugniß, die ihm ſchon nach den beſondern oben geſchilderten Lehnsgeſetzen in der Regel ganz entzogen iſt, kein paſſender Schluß thunlich wird, und zwar um ſo weniger, wenn man noch die beſondere aus dem L. 114. §. 17. D. *de Legat.* I. in welchem ein ähnlicher Fideicommißvertheilungsſtreit entſchieden, ſich ergebende Rechtsanlage erwägt, indem nach dieſem Geſetze auf Seiten des leztern Beſitzers eine ungleiche Theilung des Fideicommiſſes nur in dem Fall, wenn derſelbe nach dem Willen des erſten Stifters nur blos die ganz allgemeine Verbindlichkeit, daſſelbe in der Familie des leztern zu laſſen, auf ſich gehabt, nicht auch in dem Fall, wenn demſelben nach der Intention des erſten Stifters noch die beſondere Verbindlichkeit, das Fideicommiß zu gleichen Theilen in der Familie des leztern zu hinterlaſſen, zur Erfüllung obgelegen, für zuläſſig angenommen wird, hier aber auf Seiten des Lehnmanns in Anſehung des Lehns, nicht der erſte, ſondern vielmehr der lezte in jenem Geſetze vorausgeſetzte Fall ohnſtreitig, was die ſtrittige Lehnsertheilungsbefugniß betrifft, nur eintritt, wenn man nur einen flüchtigen Blick auf die oben näher geſchilderten, alle einſeitige, gegen den erſtern Lehnsvertrag laufende Gebahrungsbefugniß dem Lehnmanne in Bezug auf das in Beſitz gehabte Lehn verbietenden allgemeinen Lehnsgeſetze wirft. Andere Feudiſten aber ſprechen dem Vater jene Theilungsbefugniß in Anſehung des Lehns wieder ohne allen Unterſchied der Fälle auf den Grund der in dem Lehnstexte I. F. 8. pr. allgemein aufgeſtellten Regel: nulla ordinatione defuncti in feudo valente vel manente; und des kurz vorher darinnen noch folgenden Ausdrucks: ſuccedant filii aequaliter, ganz und gar ab; allein dieſe gehen auf der andern Seite auch zu weit, da die am Schluſſe des §. 2. dieſes Lehnstextes von Feudiſten ſelbſt noch ange-

hång-

hängte Worte: Haec de hoc feudo paterno, genugſam anzeigen, daß die darinne enthaltene Diſpoſition eigentlich nur **ein altes Lehn** zum Gegenſtande hat. In dieſer Rückſicht bleibt daher auch in dem hier vorausgeſezten Teſtamentifactionsfall der Unterſchied zwiſchen einem **alten** und **neuen** Lehn zuläſſig und anwendbar. – Betrifft eine ſolche auf eine ungleiche Vertheilung des Lehns von Seiten des zeitigen Lehnmanns abzielende lezte Willensverordnung **ein altes Lehn**, ſo kann ſie von demſelben entweder **unter ſeinen leiblichen Kindern** oder **unter entferntern Lehnsagnaten** errichtet ſeyn. In **dieſem leztern** Fall kann ſie nach dem, was ſchon oben in der Mitte des §. 44. ausgeführt iſt, nur in dem Fall, wenn der nach den allgemeinen Grundſätzen einer jeden freiſtehenden Renunciation ſeines eigenen Rechts wirkende Conſens von Seiten der Lehnsagnaten, deren urſprüngliches Lehnsſucceſſionsrecht durch ſelbige in der Quantität geſchmälert werden ſoll, zu ihr hinzugekommen iſt, für die Perſon dieſer conſentirenden Lehnsagnaten gültig und verbindlich werden, dahingegen ſie außer dieſem Fall, und beſonders in Hinſicht auf die zur Zeit der Errichtung derſelben noch nicht einmal gebohrnen Lehnsagnaten, nach der aus dem allgemeinen Verbote im Lehnstexte I. F. 8. pr. eintretenden Regel ungültig und unverbindlich bleibt, von welcher nur in dem einzigen Fall eine Ausnahme zuläſſig wird, wenn der Lehnsherr, als Landesherr, vermöge der ihm in dieſer adventiziſchen Qualität zuſtehenden höchſten Lehnsgeſezgebenden Gewalt, ſeinen, jenem geſetzlichen Verbothe derogirenden Beſtätigungsconſens ertheilet hat, weil nach deſſen Erfolg der Begriff einer Läſion des agnatiſchen Lehnsſucceſſionsrechtes nicht mehr anwendbar bleibt, der vor ſolchen einem wirkſamen Ausgange einer ſolchen leztwilligen Lehnsvertheilungsdiſpoſition im Wege ſtand. – **In jenem erſten** Fall haben die

Kinder, deren urſprüngliches Lehnsſucceſſionsrecht ſeiner gleichmäßigen Quantität nach, geſchmälert werden ſoll, in eine ſolche, eine ungleiche Theilung des Lehns unter ihnen zum Zweck habende, lezte Willensverordnung des Vaters ihren Conſens ertheilet, oder **nicht**? Iſt **jenes**, ſo enthält dieſer gegebene Conſens in Anſehung ihrer eben den zureichenden Grund einer reſpectiven Gültigkeit und Verbindlichkeit derſelben, auf dem jede andere Renunciation eines zuſtändigen Rechts beruhet, weil ſie nemlich nun keine einſeitige widerrechtliche Läſion ihres erworbenen Rechts weiter in ſich faßt, und der Saz, quod volenti non fiat iniuria gegen ſie zur Anwendung kommen muß. Iſt **dieſes**, ſo hat entweder der Lehnsherr nicht als bloßer Mitcontrahent, ſondern vielmehr als Landesherr, vermöge der ihm in dieſer adventiziſchen Qualität beſonders zukommenden höchſten lehnsgeſezgebenden Gewalt in eine ſolche auf Seiten des Vaters auf eine ungleiche Theilung des Lehns unter ſeinen Kindern abzweckende lezte Willensverordnung ſeinen Beſtätigungsconſens ertheilet, oder **nicht**. Unter **jener** Vorausſezung läßt ſich ihre Gültigkeit und Verbindlichkeit für die Kinder nicht bezweifeln, weil ein in der Art qualificirter Conſens des Lehnsherrn ſofort eine gänzliche Aufhebung des mehr bemerkten geſezlichen Verbots wirkt, und nur eine dergleichen teſtamentariſche Diſpoſition aus einer unerlaubten Handlung in eine erlaubte auf Seiten des Lehnmannes zugleich verwandelt, die von den Kindern nun nicht weiter ſchon um deshalb angefochten werden kann, weil ſie keine einſeitige widerrechtliche Läſion ihres vorherigen geſezlichen Lehnsſucceſſionsrechts weiter enthält, was nach den durch jenen Conſens des Lehnsherrn aufgehobenen verbietenden Lehnsgeſezen nun nicht mehr vorhanden iſt. In **dieſer** Vorausſezung hingegen bleibt ſie ungültig und unverbindlich, weil ſie auf Seiten des Vaters immer eine gegen die

im

im Lehnstexte I. F. 8. pr. befindliche verbietende Verordnung, nach welcher der Vater das ſeinen Kindern in ſofern, als ſie überhaupt lehnsfähig ſind, vom Geſetz unmittelbar gegebene völlig gleiche Lehnsſucceſſionsrecht auf keine Art verletzen kann, unternommene unerlaubte Handlung iſt, als ſolche aber eine zum Nachtheil der Kinder gereichende einſeitige widerrechtliche Läſion ihres ohne ſein Zuthun erworbenen Rechts am Lehn enthält, welche gegen die allgemeinen Rechtsgrundſätze läuft und die Kinder gegen den Vater zum Gebrauche der allgemeinen Rechtsmittel dergleichen zur Ungebühr zugefügte Rechtsläſion von ſich abzuwenden und ihr unmittelbar aus dem Geſetz erhaltenes Recht für die Zukunft zu erhalten gar wohl berechtiget k).

Hat nun aber die in dieſem §. vorausgeſetzte lezte Willensverordnung **ein neues Lehn** zum Diſpoſitionsvorwurfe; ſo kann dieſes auch hier wieder ſeyn, entweder **ein ſchlechthin neues Lehn**, oder **ein nach der Art und Eigenſchaft eines rechten alten Stammlehns errichtetes neues Lehn**. **In dieſem Fall** bedarf es keiner weitern Erörterung da hier eben das wieder anwendbar wird was oben von einer leztwilligen väterlichen Theilungsdiſpoſition in altem Lehn bemerkt iſt. **In jenem Fall** aber kömmt es nach den oben (§§. 41. 43. 44.) ſchon geſchilderten Grundſätzen, in Anſehung der hier allein in ein ſolches neues Lehn zur Succeſſion gelangenden Kinder wieder lediglich zuförderſt darauf an: ob dieſe ſchon das ihnen aus dem erſten Lehnsvertrage und Inveſtiturgeſetze mittelbar mit erwachſene zukünftige Succeſſionsrecht ausdrücklich angenommen, oder Behufs deſſen die Mitbelehnſchaft von den erſten Lehnsconſtituenten erhalten haben, oder nicht? Iſt jenes, ſo kann ein

k) J. H. Böhmer *de jure futuro* Cap. II. in deſſen *Exerc. ad ff.* T. 1. Exerc. V.

ein dergleichen våterlicher, eine ungleiche Theilung des Lehns unter dieſen ſeinen Kindern enthaltender lezter Wille nicht anders, als durch ein freiwilliges Anerkenntniß der Kinder, welche durch ſolche an der geſetzmåßigen gleichen Quantitåt ihres Lehnsſucceſſionsrechts verlieren ſollen, gůltlich und verbindlich werden, weil ſie im Mangel deſſen ſtets eine einſeitige widerrechtliche Låſion des einem Dritten nun einmal feſt erworbenen Rechts am Lehn fůr die Zukunft auf Seiten des zeitigen Lehnmanns und reſp. Vaters bleibt, und daher ſchon nach den natůrlichen und gemeinen rómiſchen, dergleichen Låſion keinen geſtattenden Geſetzen, welche nur durch die Diſpoſition im Lehnstexte I. F. 8. pr. in Bezug auf das Lehn auch ihre beſondere Ausdehnung und Beſtåtigung erhalten, unter die Claſſe der einſeitigen unerlaubten Handlungen gehóret, die auch nicht einmal in die Form eines lezten Willens eingekleidet, den nachtheiligen Ausgang fůr den Dritten haben kónnen, deſſen ſie unter den lebendigen unternommen, nicht fåhig ſind l). Iſt dieſes, ſo hat der Lehnsherr als Mitcontrahent in ſolche conſentiret – und dann wird ſie ſchon aus dem allgemeinen Rechtsgrunde zulåſſig, weil jeder zum Vortheil eines Dritten zwar mittelbar mit geſchloſſener, von dieſem aber noch nicht beſonders angenommener Vertrag, alſo auch ein gleichmåßig qualificirter Lehnsvertrag durch eben den wechſelſeitigen Conſens der beiden Hauptcontrahenten, der ihm ſeine erſte Entſtehung gegeben, auch in ſo fern, als er dem Dritten eine entfernte Hoffnung eines kůnftigen Vortheils giebt, wieder abgeåndert werden kann m): oder er hat nicht conſentirt, und denn bleibt ſie ſchon um deshalb unzulåſſig, weil ſie als eine einſeitige Handlnng des Lehnmanns ſchon

l) L. 20 pr. D. *de Acquir. Rer. Dom.* L. 3. §. 3. C. *Commun. de Legat. et fideic.*

m) arg. §. fin. J. *Quib. mod. toll. oblig.*

ſchon ihrer rechtlichen Natur nach den erſten zweiſeitig eingegangenen Lehnsvertrags abzuändern nicht vermögend iſt n).

§. XLVII.

Ich ſchreite zur nähern Entwickelung des oben im (§. 42.) ausgeworfenen zweiten Hauptnebenfalls fort, wenn nemlich die ihrem Innhalte nach von der Diſpoſition des erſten Lehnsvertrags und Inveſtiturgeſetzes überhaupt abweichende lezte Willensverordnung des zeitigen Lehnmanns einſeitig **eine Verbindung einer beſondern Beſchwerniß der Art mit dem Anfalle des urſprünglichen Lehnſucceſſionsrechts, die dem erſtern Lehnsvertrage oder ſchon dem gemeinen und beſondern Lehnsrechte in der Regel entgegen läuft**, zum Diſpoſitionsvorwurfe hat, bei dem wieder verſchiedene Unterfälle gehörig abzuſondern ſind. – Zuförderſt kann nun die in der hier vorausgeſezten lezten Willensordnung mit dem geſezlichen Anfalle des Lehns zur Ungebühr verbundene Beſchwerniß auf Seiten des ſie errichtenden zeitigen Lehnmannes in Bezug auf den Lehnsnachfolger, dem ſie aufgebürdet iſt, zu deſſen Nachtheil wieder. 1) **Ueberhaupt** einſeitige Ausdehnung der ſowol ſchon nach der ganz beſondern Natur der Lehnsſucceſſion, als beſonders nach den beſondern Lehnrechts-Verordnungen II. F. 45. §. 1. und II. F. 51. §. 4. ſehr enge eingegränzten Wirkungen des Lehnsanfalls auf einſeitige, im Lehn, als einer fremden Sache, ohne Zulaſſung der Lehnsgeſetze unternommene, mithin in der Regel verbotene Handlungen, vorzüglich aber auf in der oder jener der vorbemerkten Arten von der Diſpoſition des erſten Lehnsvertrags und Inveſtiturgeſetzes abweichende lezte

n) C. H. Horn Diſſ. *de Teſtament. patris circa feud. diſpoſit.* §. 17. *ſeq.*

Willensverorduungen, durch welche der Lehnsnachfolger das Lehn nach der Intention des erſten Erwerbers entweder gar nicht, oder wenigſtens auf eine läſtigere Art, als die vom erſten Lehnsvertrage oder den Lehnsgeſezen eingeführt iſt, in Beſiz bekommt, oder 2) **Beſonders** einſeitige Aufbürdung gewiſſer von dem zum Anfall gegenwärtig kommenden Lehn an einen Dritten abzuleiſtender in der Art dem Lehnsnachfolger zur Laſt fallenden Gebührniſſe, daß ſein durch die Exiſtenz des Anfalls an Lehn und zur Ausübung übergehendes Gebahrungs- und Nuzungsrecht, was bishero geſchlafen, von der den erſten Lehnsverträgen, oder den gemeinen Lehnsgeſezen angemeſſenen Qualität und Quantität verlieret, zum nähern, in der Regel unzuläſſigen Zweck haben. – In dieſem ſowol, als in jenem Fall tritt vor allen Dingen **im Allgemeinen** die hier gleich voraus feſtzuſezende Regel ein, daß jeder auf eine dergleichen einſeitige Beſchwerniß des Lehnsſucceſſionsanfalls abzielende lezte Willensverordnung ſchon aus dem allgemeinen Rechtsgrunde für ungültig und für den Lehnsnachfolger an ſich nemlich, und ohne andern etwa hinzukommenden Aufrechthaltungsgrunde **ganz unverbindlich** zu achten iſt, weil es dem zeitigen Lehnmanne nach den ſchon oben mehrerwähnten gemeinen römiſchen und beſondern Lehnsgeſezen an der erforderlichen freien Befugniß über das Lehn, was der Lehnsnachfolger, er mag nun ein oder kein Deſcendent von ihm ſeyn, nach einer nicht aus willkührlichen Hypotheſen gebildeten, ſondern aus den Lehnsgeſezen ſelbſt geſchöpften Lehnsrechtstheorie nicht mittelbar aus dem Willen des erſtern, ſondern unmittelbar aus der Wohlthat des erſten Lehnserwerbers im eintretenden Lehnſucceſſionsfall in Beſiz bekömmt, durch einſeitige Handlungen auf dieſem Fall in der Ausübung weiter, als die erſten Lehnsverträge und die Geſeze es zulaſſen, zu beſchweren, ganz ermangelt, von dieſem Mangel aber es ſchon nach den gemeinen römi-

römiſchen Rechten o) eine unzertrennliche Folge wird, daß dergleichen unbefugt zum Nachtheil eines Dritten in einer der Wiedererſtattungsverbindlichkeit unterworfenen Sache unternommene einſeitige Handlungen in die Claſſe der unerlaubten die nicht den geringſten Ausgang haben können, um ſo mehr verwieſen werden müſſen, als ſie ſchon mit dem Rechte des zeitigen Lehnmannes am Lehn, was in der Dauer auf ſeine Lebenszeit lediglich eingeſchränkt iſt, mit ſeinem Tode ſogleich erlöſcht, und unmittelbar in der Perſon des Lehnsnachfolgers wieder auflebt, unvereinbar bleiben p). Ausnahmen von dieſer aufgeſtellten Regel können in vorkommenden Fällen nur zufällig, und zwar ad 1) aus dem von Seiten des zeitigen Lehnmannes erfolgten Gebrauche ſolcher Verbindlichkeitsmittel, welche den in der einſeitig aufgebürdeten Beſchwerniß des Lehnsanfalls an ſich liegenden Schaden auf der andern Seite wieder im Erfüllungsfall durch einen überwiegenden Vortheil haben, und daher den Lehnsnachfolger zur Anerkennung ſolcher nachtheiligen einſeitigen Handlungen reitzen können. ad 2) Aus einer ganz beſondern adventiziſchen Qualität der in Bezug aufs Lehn aufgebürdeten Entrichtungsgebührniſſe, welche auf Seiten des Lehnsnachfolgers eine nothwendige Entrichtungsverbindlichkeit nach ſich zieht, entſtehen, aber da ſie ſtets auf beſondere Thatſachen beruhen, niemals ihrer Exiſtenz nach vermuthet werden, ſondern müſſen ſtets von dem behauptenden Theil, der aus ſolchen einen Vortheil für ſich begründen will, erwieſen werden. – Sie werden inzwiſchen gröſtentheils von den Feudiſten nach ihrem wahren Anwendungsumfange noch gar ſehr beſtritten, und in der Geſtalt, in der ſie gemeiniglich in den Lehnrechtsſyſtemen aufgeſtellt

o) L. 20. pr. D. *de acqu. Rer. dom.*

p) L. 3. §. 3. C. *Commun. de Legat. et fideicom.* Nov. I. Cap. 1. pr.

ſich befinden, einem verworren und wild durchwächſe-nen dunkeln Walde ſehr ähnlich, welcher einer ſcharfen Axt gar ſehr noch bedarf, um das nöthige Licht hinein zu bringen. – Es bleibt mir daher nur noch übrig, einen Verſuch zur hellern Aufklärung und feſtern Be-ſtimmung dieſer Ausnahmen, welche nicht ſelten eine reichliche Quelle von Prozeſſen eröffnen, zu machen. Dies vorausgeſezt hat nun der zeitige Lehnmann und jenen nach der Regel unzuläſſigen Beſchwernißzweck im Bezug auf das zum Anfall kommende Lehn vom Lehnsnachfolger zu erlangen, denſelben entweder zugleich **zum Erben im Allod eingeſetzet**, oder **nicht**. In jenem erſten Fall hat er der Erbeseinſetzung überhaupt entweder a) die ausdrückliche Bedingung, daß der eingeſezte Lehnsfolger eine zugleich von ihm in Bezug auf das Lehn einſeitig gegen die oben näher ge-ſchilderten verbietenden Lehnsgeſetze unternommene und auf gänzliche Vereitelung oder ſonſtige läſtige Beſchwer-niß des Lehnsanfalls abzweckende Handlung und reſp. lezte Willensverordnung genehmigen und erfüllen ſoll, **an-gehängt**, oder 2) er hat dies nicht gethan. Iſt jenes, ſo kann der unter einer ſolchen Bedingung zum Erben im Allode auch eingeſezte geſezliche Lehnsnachfolger ſeyn, entweder leiblicher Descendent des ſolchergeſtalt te-ſtirenden Lehnmannes, oder kein Descendent deſ-ſelben, ſondern nur ein entfernter Lehnsagnat. –

In dieſem leztern Fall leidet die Behaup-tung wohl keinen rechtlichen Zweifel, daß in Anſehung eines ſolchen entfernten Lehnsagnaten die von dem ver-ſtorbenen zeitigen Lehnmanne der Erbeseinſetzung ſeiner Perſon im Allod angehängte vorausgeſezte Bedingung nach eben den rechtlichen Grundſätzen, welche die ge-meinen römiſchen Rechte bei jeder andern unter einer ſo-genannten conditione poteſtativa geſchehenen Erbeſein-

ſe-

ſetzung überhaupt anerkennen q), ihrer Wirkung nach zu beurtheilen bleibt. Es kömmt alſo wieder lediglich darauf an, ob der unter der vorausgeſetzten Bedingung auch in Allod zum Erben eingeſetzte Lehnsagnat die in Frage ſeyende bedingte lezte Willensverordnung des Lehnmannes durch ſein freiwilliges Anerkenntniß beſtätiget hat – und denn kömmt ſeinerſeits der gemeine Rechtsſatz, quod volenti non fiat injuria, zur rechtlichen Anwendung, von dem es übrigens eine geſetzliche Folge wird, daß die Erbeseinſetzung ſelbſt aus einer bedingten in eine reine übergeht, und in Anſehung ſeiner nun es eine hypothetiſche Nothwendigkeit wird, die in Bezug auf das Lehn zu ſeiner beſondern Beſchwerde auf dieſe oder jene der bemerkten Arten vom Lehnmanne zugleich errichtete lezte Willensverordnung in ihrem Umfange zu erfüllen, wenn er nicht den Allodialnachlaß ganz verlieren will; oder ob er ſelbige **nicht beſtätiget hat**, und denn bleibt er das, was er vorhero nach den Lehnsgeſetzen nur war, ein blos willkührlicher Landerbe, behält daher in dieſer vom Lehnmanne ganz unabhängigen Qualität auch hier die geſetzliche Freiheit, zu wählen, ob er durch Erfüllung der vorausgeſetzten, das Lehn beſchwerenden Bedingung, ſich zur Erlangung des Allodialnachlaſſes neben dem Lehn qualificiren, oder durch Nichterfüllung derſelben ſich des Allodialnachlaſſes verluſtig machen, und mit dem Lehn allein, was ihm nicht aus dem lezten Willen des Lehnmanns, ſondern aus dem erſten Lehnsvertrage und Inveſtiturgeſetze angefallen, zufrieden ſeyn will, und die angehängte Bedingung iſt in ſofern als ſie dieſem geſetzlichen Lehnsnachfolger jene Wahl entziehen ſoll, und mithin den gemeinen Lehnsgeſetzen ganz entgegen läuft, unter die Claſſe derer keines Ausgangs fähigen Be-

q) arg. §. 2. J. *Quib. mod. teſtam. infirm.* L. 5. L. 13. D. *de Cond. inſt.*

Bedingungen, welche nach den Geſetzen fůr ganz unnůtz, und gar nicht angehångt zu achten ſind r), ſchon aus dem allgemeinen Rechtsgrunde zu verweiſen, weil niemand, alſo auch der Lehnmann nicht, ſeine lezte Willensverordnung zu einem geſetzwidrigen Mittel an ſich nach den Geſetzen verbothene einſeitige Handlungen zum Nachtheil eines Dritten wider ſeinen Willen gůltig und verbindlich zu machen, gebrauchen kann s). In jenem erſten Fall, wenn der unter mehrerwåhnter Bedingung in Bezug auf das Lehn im Allod zugleich zum Erben eingeſetzte Lehnsnachfolger ein leiblicher Deſcendent des teſtirenden Vaſallen iſt, ſo fehlt es zwar nicht an Feudiſten, die einen ſolchen Deſcendenten zur Erfůllung der vorausgeſetzten våterlichen bedingten lezten Willensverordnung auch in Bezug auf das Lehn hauptſåchlich auf den Grund derer unten verzeichneten beſondern rômiſchen Geſetze, der Pandecten und des Codicis t), nach welchen jeder Erblaſſer ſowol ůber des Erben eigene als ůber einem Dritten zugehôrige, und der Reſtitution aus dem Nachlaſſe unterwůrfige fremde Sachen durch lezte Willensverordnungen gůltig und verbindlich diſponiren kônne, und der bei Gelegenheit der beiden Lehnstexte II. F. 45. und II. F. 51. §. 4. erzwungenen Hypotheſe, daß ein ſolcher eben ſo im Lehn, wie im Allod, des Lehnmanns und reſp. Vaters nothwendiger Erbe ſey und bleibe, ſchlechterdings fůr verpflichtet halten, und alſo mit einer weit hårtern Condition, als jeden andern entferntern Lehnsagnaten hiebei belegen. – Allein dieſe irren gar ſehr; – denn die angezogenen Geſetze der

r) arg. L. 14. D. *de Cond. inſt.*

s) arg. L. 55. und 112. §. 3. D. *de Legat. I.*

t) L. 1. §. 17. D. ad *SCt. Trebell.* L. 13. §. 4. D. *de fundo dotali.* L. 114. §. 3. D. de *Legat.* I. L. 122. §. vlt. *Eod.* L. 6. §. 1. D. *de Legat.* III. L. 9. C. *de Fideic.* L. 67. §. 5. D. *de Legat.* II.

der Pandecten und des Codicis bleiben offenbar hier gar nicht weiter anwendbar, da ſie ganz ohnſtreitig durch die allgemeinen neuern Verordnungen des Kaiſers Juſtinian in der Nov. I. Cap. I. pr. und Nov. XXII. Cap. 20. §. 2. in f. aufgehoben ſind. – Aus dieſen und den beſondern in neuern römiſchen Rechten noch hie und da vorkommenden Beiſpielen u) ergiebt ſich aber der die gegenſeitige Meinung ganz untergrabende Grundſatz, daß die in der Perſon eines Erben aus dem Antritte der Erbſchaft überhaupt erwachſende Leiſtungsverbindlichkeit lediglich und allein auf ſolche Handlungen und lezte Willensverordnungen des Erblaſſers, die er unter Zulaſſung der Geſetze gültig und verbindlich in Bezug auf ſeinen Nachlaß unternehmen können, eingeſchränkt werden muß, und keinesweges auch auf ſolche, welche er gegen verbietende Geſetze zum Nachtheil ſeines Nachfolgers errichtet, ausgedehnet werden kann; vielmehr ganz klar, der um ſo mehr hier zur Anwendung kommen muß, als er ſelbſt durch ſämmtliche ältere deutſche Geſetze x) faſt ſeine Beſtätigung erhält, die Vorausſetzung aber, daß die in Frage ſeyende lezte Willensverordnung des Lehnmanns in Bezug auf das Lehn gegen verbietende Geſetze läuft, nach dem, was ſchon oben ausgeführt, keinem Zweifel unterworfen bleibt. – Die gegenſeits zur Stütze genommene Hypotheſe iſt ebenfalls ſchon oben als eine ſolche, die aus einer ganz falſchen Doctrinal- und Uſualinterpretation der beiden bemerkten Lehnstexte II. F. 45. und II. F. 51. §. 4. erwachſen, und mit den übrigen gemeinen Lehnsgeſetzen gar nicht zu

u) L. 6. pr. C. ad SCt. Trebell. L. 6. pr. C. de *ſec. nupt.* L. 30. 32. C. *de inoff. Teſtam.*

x) Capit. R. Fr. VII. 246. ſeq. LL. *Wiſig.* VI. 150. 349. VII. 5. 8. 327. Schwäb. Landrecht C. 98. 255. Sächſiſch Landrecht I. 6. 10.

zu vereinbaren bleibt, verworfen worden y). Nach dieſen leztern Lehnsgeſetzen leidet es vielmehr keinen rechtlichen Zweifel, daß auch das Recht der Deſcendenten zur Succeſſion in das Lehn aus eben der Quelle, aus welcher das der übrigen entferntern Lehnsnachfolger und Agnaten nur fließt, nemlich aus dem erſten Lehnsvertrage und Inveſtiturgeſetze des erſten Lehnserwerbers, der Zuſtändigkeit nach abzuleiten bleibt, und der Vater in Anſehung deſſen nicht für die Wirkungsurſache, ſondern nur für die Gelegenheitsurſache zu deſſen Ausübung angenommen werden kann, daher läßt ſich kein zureichender Grund davon einſehen, warum derſelbe ſeinen Kindern im eintretenden Anfall ihr geſetzliches Succeſſionsrecht in das Lehn mehr und härter gleichwohl, als das gleichmäßige Succeſſionsrecht entfernterer Lehnsnachfolger, in der Ausübung wider ihren Willen ſolle erſchweren und wol ganz vereiteln können. – Es ſind daher im Zweifel auch hier die ſchon im vorigen Fall anerkannte Grundſätze, jedoch unter nachſtehenden Einſchränkungen anzuwenden. Der Deſcendent des zeitigen Lehnmanns hat entweder deſſen über das Allod errichtete lezte Willensverordnung, welcher in Anſehung der Erbeseinſetzung jene das Lehn beſchwerende Bedingung angehängt iſt, auch beſonders in Rückſicht dieſer durch ſein freiwilliges Anerkenntniß **beſtätiget**, oder nicht. In jenem Fall erwächſt ſeinerſeits ohnſtreitig aus dem im Vorigen ausgeworfenen Fall ſchon angeführten Rechtsgrunde eine vollkommene adventiziſche Verbindlichkeit, die vorausgeſezte lezte Willensverordnung auch in Bezug auf das Lehn zu erfüllen, wenn er nicht den vom Vater ihm zugleich ganz oder zum Theil gegründeten Allodialnachlaß verlieren will. In dieſem Fall kann er wieder zum Erben eingeſezt ſeyn, entweder im ganzen Allo-

y) I. F. 1. §. 1. und 3. I. F. 8. pr. 14. §. 1. I. F. 19. §. 1. II. F. 23. §. 2. II. F. 31. in f. etc.

Allodialnachlaſſe überhaupt, oder in einem Theile deſſelben beſonders.

Im erſtern Fall kann die vorausgeſetzte Bedingung in Bezug auf das Lehn wider Willen des Lehnsdeſcendenten keine rechtliche Wirkung haben. Denn gesetzt, daß ſie dieſe haben ſollte, ſo könnte ſelbige doch keine andere ſeyn, als daß der Lehnsdeſcendent im Fall der Abſtinenz von dem väterlichen Allodialnachlaſſe wegen der beſondern Verordnung im Lehnstexte II. F. 45. des Lehns verluſtig gehen, im Fall des Antritts des erſtern aber ebenfalls wegen des ausdrücklichen Willens des Vaters das Lehn entweder gar nicht oder doch nur mit einer geſetzwidrigen Beſchwerniß erlangen würde. – Erwägt man aber, daß die ſchon mehr erwähnten Lehnsgeſetze jedem Lehnsdeſcendenten eine Befugniß neben der väterlichen Allodialerbſchaft auch das Lehn ohne irgend eine Beſchwerniß im Antrittsfall zu bekommen und zu behalten, und zwar im Allgemeinen dergeſtalt, daß es ihm durch keine väterliche Verordnung entzogen oder geſchmälert werden kann, einräumen und zuſichern; ſo fällt ſogleich in die Augen, daß jede Bedingung, die auf eine Trennung des Allods vom Lehn oder willkührliche Beſchwerung des leztern im Antrittsfall auf Seiten des Vaters zum Nachtheil des Lehnsdeſcendenten abzielet, ſeiner lezten Willensverordnung nur blos in fraudem jener Lehnsgeſetze angehängt, folglich ſchon nach den gemeinen Rechten z) für eine ganz unnütze und keines Ausgangs fähige zu halten iſt. In dieſem zweiten Fall kann der Theil des Allodialnachlaſſes, in welchem der Lehnsdeſcendent unter der vorausgeſetzten das Lehn beſchwerenden Bedingung zugleich vom Vater zum Erben eingeſetzt iſt, wieder der Quantität nach beſtehen entweder **blos im Pflichttheil**, und denn

z) L. 14. D. *de Cond. Inſtit.*

denn bleibt die Adjektion dieſer Bedingung ſchon ein an ſich unerlaubtes und ganz ungültiges factum des Vaters, weil es eine den gemeinen Geſetzen zuwider laufende Beſchwerde des Pflichttheils in ſich faßt, und daher zufolge dieſer, als nicht geſchehen, und keines Ausgangs fähig angenommen werden muß a), und zwar um ſo mehr, als der Lehnsdeſcendent ſolches durch eben die allgemeinen Rechtsmittel ſofort entkräften kann, welche die Geſetze überhaupt Kindern gegen auf Entziehung oder Beſchwerniß des Pflichttheils abzielende einſeitige Handlungen ihrer Eltern zum Gebrauche verſtatten, oder **in einem dem Betrage nach über jenen ſich hinaus erſtreckenden Theile,** und denn bleibt die Adjektion jener Bedingung zwar an ſich nach den gemeinen Geſetzen b) ein erlaubtes und daher einer Wirkung überhaupt fähiges Factum, hier aber gleichwohl ihrer Wirkung nach in Bezug auf das Lehn auf eben die oben in dem ausgeworfenen Fall ſchon beſtimmten Gränzen, unter welchen überhaupt nur eine der Erbeseinſetzung angehängte Conditio proteſtativa wirken kann, lediglich und allein um deshalb einzuſchränken, weil nach obigen geſetzmäßigen Grundſätzen auch der Lehnsdeſcendent nur in ſo weit, als von der Verbindlichkeit des Vaters hinterlaſſene Schulden nach den Kräften des Allods und Lehns den Gläubigern zu bezahlen die Frage iſt, deſſen nothwendiger Landerbe wird, ſonſt aber eben ſo, wie jeder andere Lehnsagnat, nur deſſen willkührlicher Landerbe iſt und bleibt. – Hat der zeitige Lehnmann b) in ſeiner über das Allod und Lehn zugleich errichteten lezten Willensverordnung ſeinen Lehnnfolger zwar in erſterm zum Erben, aber nicht unter der vorhin bemerkten ausdrücklichen Bedingung, eingeſetzet, ſo

a) L. 30. 31. und beſonders L. 32. C. *de Inoff. Teſt.*

b) L. 36. §. 1. C. *de Inoff. Teſt.* Nov. 18. Cap. 1.

ſo kann dieſer eingeſetzte Lehnsfolger ebenfalls wieder ſeyn, entweder ein Deſcendent deſſelben, oder ein entfernter Agnat. Im erſten Fall hat der Lehnmann und reſp. Vater dieſen in der vorausgeſetzten lezten Willensverordnung eine Lehnsbeſchwerniß unter Beifügung der bekannten Sociniſchen Cautel auferleget, oder ſchlechtweg ohne dieſe. Iſt jenes, ſo muß ihre Wirkung nach den allgemeinen Grundſätzen, die überhaupt von der Sociniſchen Cautel gelten, lediglich beurtheilet werden, und nach dieſen hängt es lediglich und allein von der Wahl des Lehnsdeſcendenten ab, ob er das Lehnsbeſchwerniß anerkennen, und folglich den auf dieſen Fall ihm angebotenen über den Betrag des Pflichttheils hinaus ſich erſtreckenden Allodialerbſchaftsvortheil beibehalten, oder durch Nichtanerkennung jener ſich deſſen verluſtig machen und mit dem bloßen auf dieſem Fall ihm nur freigelaſſenen Pflichttheile begnügen will. – Iſt aber dieſes, ſo kömmt es alsdenn eben ſo, wie in dem oben ausgeworfenen zweiten Nebenfall, wenn der unter einer Lehnsbeſchwerniß unbedingt im Allod zugleich eingeſetzte Erbe ein entfernter Lehnsagnat iſt, blos darauf an, ob der jenen oder dieſen hinterlaſſenen Allodialerbſchaftsvortheil mit dem Werthe des Lehns, was er nach dem lezten Willen des Lehnmanns entweder gar nicht, oder wenigſtens merklich beſchwert erlangen ſoll, in einem geringeren oder größeren Quantitätsverhältniſſe ſteht. In jenem Fall iſt die vorausgeſetzte lezte Willensverordnung des Lehnmanns ſchon aus dem allgemeinen Rechtsgrunde abſolut unnütz und ungültig, weil kein Erblaſſer ſeinen Erben zum Vortheil eines Dritten mit Leiſtungen aus dem Nachlaſſe weiter beläſtigen kann, als er durch ihn begünſtiget iſt c). In dieſem Fall aber bleibt ſie ebenfalls, wenn nicht das freiwillige beſondere Anerkenntniß des Lehnsfol-

c) arg. §. 1. in f. J. *de ſingul. reb. per fideic. relict.*

folgers hinzu kömmt, in der Regel, für dieſen unverbindlich, weil überhaupt nach den hier anzuwendenden neuern Verordnungen des Kaiſers Juſtinian in der Nov. I. Cap. I. pr. und Nov. XXII. Cap. 20. §. 2. in f. wie oben ſchon bemerkt iſt, kein Allodialerbe durch den Erbſchaftsantritt zur Erfüllung dergleichen vom Erblaſſer geſetzwidrig errichteter lezter Willensverordnungen, unter welche jede das Lehn beſchwerende lezte Willensverordnung des Lehnmanns ohnſtreitig nach den Lehnsgeſetzen, welche ſolches lediglich und allein auf die im erſtern Lehnsvertrage und Inveſtiturgeſetze einmal beſtimmte Art devolviret wiſſen wollen, gehöret, nothwendig verbunden wird.

Ich gehe nun zur Entwickelung des oben Litt. B. ausgeworfenen zweiten Hauptfalls über, wenn nemlich der zeitige Lehnmann in der im Eingange des §. vorausgeſetzten, beſondere Beſchwerniſſe des Lehns in der Perſon des Lehnsnachfolgers zum Anerkennungszweck habenden lezten Willensverordnung leztere nicht zugleich im Allod zum Erben eingeſetzet hat, und bemerke zuförderſt, daß dieſe hauptſächlich nur aus der Qualität der aufgebürdeten Lehnsbeſchwerniſſe ſeine nähere Beſtimmung bekommen kann. – Dies vorausgeſetzt, können die vom Lehnmanne in der vorausgeſetzten lezten Willensverordnung dem Lehnsnachfolger zur Erfüllung aufgebürdete Lehnsbeſchwerniſſe, entweder die **Lehnsſubſtanz ſelbſt**, oder nur die **Lehnsnutzungen** betreffen. – Dieſe gehören zum zweiten Abſchnitte dieſer Abhandlung. Jene aber können in Anſehung ihres erſten Urſprungs und Leiſtungsverbindlichkeitsgrundes wieder ſeyn, a) entweder ſolche, die blos aus des Lehnmanns eigener lezten Willensverordnung eben erſt jezt entſpringen ſollen, und in dieſer Qualität auf Seiten des Lehnmanns, hauptſächlich: Beläſtigung des Lehns mit einem Nießbrauche;

che; b) Belegung deſſelben mit einem Fideicommiſſe dieſer oder jener Art, und c) Aufbürdung eines zu errichtenden Vermächtniſſes vom lehn zum Gegenſtande der dem lehnsnachfolger in Bezug auf das lehn aufgebürdeten leiſtung haben, oder ſolche, die ſchon durch ältere vorhandene gemeine oder beſondere lehnsgeſetze eingeführt und genehmiget ſind, und in dieſer Qualität beſonders wieder Alimentation der wegen weſentlicher Gemüths- und Naturfehler zur Lehnsſucceſſion nicht fähigen Perſonen, oder der unverheiratheten Töchter des Lehnmannes; Ausſetzung eines Brautſchatzes oder Pflichttheils für die Töchter deſſelben; Entrichtung eines Gegenvermächtniſſes, Witthums oder ſonſtigen Ehegebührniſſes an die Wittwe des lehnmanns; Bezahlung der Schulden deſſelben rc. zum Vorwurfe der dem lehnsfolger zugemutheten leiſtung aus dem lehn haben. Anlangend die erſtere Gattung von lehnsbeſchwerniſſen; ſo iſt von Seiten des lehnsnachfolgers entweder beſonders das Anerkenntniß der lezten Willensverordnung des lehnmanns, durch welche das zum Anfall gekommene Lehn mit ſolchen zu ſeinem Nachtheil beläſtiget worden, erfolgt, und denn muß gegen ihn, er mag nun ein Deſcendent deſſelben oder nur ein entfernterer lehnsagnat ſeyn, der mehrerwähnte Satz, quod volenti non fiat injuria, mit der rechtlichen Wirkung zur Anwendung ohnſtreitig kommen, daß er zur leiſtung derſelben aus dem lehn, es mag nun ein **altes** oder **neues** ſeyn, ohne Unterſchied vollkommen verbunden wird, – oder **nicht**, und hier iſt das lehn, was der Lehnmann in ſeinem lezten Willen mit jenen Beſchwerniſſen einſeitig beläſtiget hat, entweder ein altes Lehn oder ein ſchlechthin neues Lehn. In Anſehung des erſtern, ingleichen des demſelben gleich zu achtenden nach Art und Eigenſchaft eines alten rechten Stammlehns errichteten neuen lehns, bleiben die vorausgeſetzten Lehnsbeſchwe-

rungen ſchon aus dem mehrmals berührten allgemeinen Grunde an ſich abſolut ungültig und unverbindlich, weil ſie von Seiten des zeitigen Lehnmanns einſeitige wider die verbietende Lehnsgeſetze zur Verſchlimmerung des zu reſtituirenden fremden Lehnsobjekts unternommene Handlungen ſind, die er durch die vorausgeſetzte eben ſo ungültige lezte Willensverordnung wider Willen des Lehnsfolgers auf keine Weiſe zu deſſen Schaden gültig und verbindlich machen kann d). In Anſehung des ſchlechthin neuen Lehns iſt von Seiten des Lehnsfolgers ſein ihm im erſten Lehnsvertrage in Bezug auf ſolches mittelbar mitertheiltes zukünftiges ſchlechtes Succeſſionsrecht bereits durch ausdrückliche Annahme oder Aufnahme in die Mitbelehnſchaft in ein beveſtigtes unwiederrufliches Recht verwandelt worden, oder in ſeinem urſprünglichen wiederruflichen Zuſtande verblieben. In jenem Fall kann auf Seiten des Lehnsfolgers die vollkommene Verbindlichkeit zur Leiſtung jener ihm nachhero noch vom Lehnmanne aufgebürdeten Beſchwerniſſe aus dem Lehn nun deshalb, weil es leztern offenbar an einer Befugniß, das einem Dritten an ſolchem einmal aus dem erſten Lehnsvertrage ohne eine beſondere Beſchwerniß erworbene Succeſſionsrecht einſeitig noch nachher mit ſolcher in der Ausübung zu beläſtigen, gänzlich ermangelt gehabt, dieſer Mangel aber nach ſchon oben angeführtem Geſetze abſolute Nichtigkeit jener aufgebürdeten Beſchwerniſſe zur unmittelbaren Folge hat, gar nicht erwachſen, die dargegen wohl in dieſem Fall um deshalb nicht bezweifelt werden kann, weil hier der Lehnmann, dem überhaupt die Macht, durch Wiederaufhebung des Lehneontracts das noch blos ſchlechte zukünftige Recht des Lehnsfolgers am Lehn ganz unwirkſam wieder zu machen, zugeſtanden hätte, wohl ohnſtreitig nach dem gemeinen Rechtsſatze, quod, cui plus liceat, non poſſit, quod mi-

d) Arg. L. 55. und 112. §. 3. D. *de Legat.* I.

minus eſt, non licere e), eben dieſes der Dauer nach ganz in ſeinem und des Lehnsherrn Willkühr ſtehende Succeſſionsrecht noch viel eher in der urſprünglichen Qualität und Quantität durch Aufbürdung jener Ausübungsbeſchwerniſſe gültig nur abändern können. Betreffend die lezte Gattung vom Lehnmanne in ſeiner lezten Willensverordnung dem Lehnsnachfolger aufgebürdeten Lehnsbeſchwerniſſe, deren erſter Leiſtungsgrund ſchon auf älteren vorhandenen gemeinen oder beſonderen Lehnsgeſetzen beruhet, ſo hat der Lehnmann ſolche in ſeiner lezten Willensverordnung nur auf eben die Fälle, welche dieſe Geſetze f) ausdrücklich im Munde führen, in

e) L. 21. D. *de Reg. Iur.*

f) So ſehr ſowol die in Teutſchland geltenden gemeinen als beſondern Provinzial-Lehnsgeſetze in der Regel, daß jede mittelbar oder unmittelbar zum Nachtheil des Lehnsfolgers gereichende Beſchwerniß im Lehn von Seiten des zeitigen Lehnmanns unzuläſſig, meiſtens übereinkommen; ſo ſehr weichen ſie dagegen in den Ausnahmefällen von eben dieſer Regel wieder ab, da leztere die Ausnahmen, welche erſtere nach ihrem wahren Sinn nur ſelten zulaſſen, oft in noch engere Anwendungsgränzen einſchließen, oft aber auch noch in weitere ausdehnen. Aus dieſer Abweichung pflegt natürlich in den Gerichtshöfen nicht ſelten eine ſehr ergiebige Entſtehungsquelle koſtbarer und langwieriger Prozeſſe zu erwachſen, deren heilſame Verſtopfung man mit Grunde von der Meiſterhand neuerer Geſetzreformatoren erwarten kann. — Jene Regel ſtimmt ſo ganz mit der rechtlichen Natur des eingeſchränkten und aufhörlichen Lehnsnutzungsrechts des Lehnmanns und deſſen Verhältniſſe gegen das zukünftige, bereits beveſtigte, und von jenem unabhängigen Anfallsrechte der Lehnsfolger überein, daß ſie ſo viel als nur möglich, in der Anwendung verallgemeinert, und von Ausnahmen befreiet zu werden verdiente. — Die gewöhnlichen Ausnahmen ſind ohnehin nur ſelten unmittelbare Producte der Geſetze, ſondern meiſtens nur unächte Auswüchſe einer falſchen Doctrinal- und Uſualinterpretation, zu der gröſtentheils die ſo tief von den Feudiſten in unſer gangbares Lehnrechtsſyſtem willkührlich verwebte, und gleichwol nur auf die äl-

in der Anwendung eingeſchränkt oder über dieſe Fälle eigenmächtig ausgedehnet. In jenem Fall erwächſt frei-

ältere kriegeriſche Lehnsverfaſſung paſſend bleibende Hypotheſe, nach welcher eben die perſönlichen Körper- und Geſchlechtseigenſchaften, welche jemanden zu einem in wirklichen Kriegsdienſten ſtehenden Soldaten tüchtig machen können, auch zum Erwerb eines Lehns durch Inveſtitur oder Lehnsfolge weſentlich erfordert werden, den erſten Urſprung und Anlaß gegeben hat. — Sie würden daher auch meiſtens wieder unanwendbar werden, wenn man jene Hypotheſe, welche an ſich auf die gegenwärtige, friedliebende Lehnsepoche, in welcher die Lehne ihre urſprüngliche Geſtalt eines für perſönliche Leiſtung wirklicher Kriegesdienſte bedungenen Soldes faſt ganz verlohren und das weit ausgedehntere Gewand jährlicher Leibrenten dargegen angenommen, gar nicht mehr paßt, in unſerm anwendbaren Lehnrechtsſyſtem nicht weiter, als eine Nebenquelle beſonderer ſubjektiviſchen Lehnsbefugniſſe und Verbindlichkeiten dulden, ſondern aus ſelbigen ganz und gar verweiſen, mit ihr eine ungeheure Menge daraus gefloſſener Irrthümer vertilgen, und die Befugniß des zeitigen Lehnmanns auf die natürlicheren Grundſätze, die von der Wirkung eines an einer fremden Sache zuſtehenden Rechtes und Beſitzes überhaupt gelten, zurückführen wollte. Doch dies bleibt im Fache der überhaupt nach dem Geiſte unſerer Zeiten noch gar nicht ausgebildeten Lehnsgeſetzgebung noch ein frommer Wunſch, deſſen Erfüllung Teutſchland im Allgemeinen ſchwerlich, Preußens Staat aber zunächſt auf eine ſehr gemeinnützige Art hoffen kann. So lange dieſer noch unerfüllt bleibt, tappen Rechtsfreunde und Richter in dem Präjudicialpunkte der Anwendbarkeit der Regel oder der Ausnahme in einem täuſchenden Dunkel, was die ſtreitenden Parteien nicht ſelten in ein ſehr irreführendes Labyrinth verwickelt. — Berichtigung jener Regel nach den gemeinen Lehnsrechten durch genauere Abſonderung und Prüfung der ächten und unächten Ausnahmen — und Zuſammenhaltung derſelben mit den beſondern preußiſchen Lehnsgeſetzen möchte daher wol kein ganz überflüſſiges Unternehmen ſeyn, — da mich aber deſſen Ausführung hier in ein gar zu weites Feld führen würde, ſo behalte ich mir vor, dieſes vielleicht noch in einem beſondern Aufſatze zu bewirken. Jetzt mag es

freilich auf Seiten des Lehnsfolgers eine vollkommene Verbindlichkeit zur Leiſtung derſelben aus dem auf ihn gefallenen Lehne, aber nicht eigentlich aus jener lezten Willensverordnung, ſondern vielmehr aus dem ſchon vorhandenen älteren Lehnsgeſetze, zu dem ſich jene in der Wirkung eben ſo verhält, als jedes andere errichtete Inſtrument zu der an ſich gültigen Handlung, die durch ſolches beſtätiget werden ſoll. In dieſem Fall aber gehen auch dieſe Beſchwerniſſe der Qualität nach in ſolche über, die blos aus der lezten Willensverordnung des Lehnmanns ihren erſten Urſprung bekommen — ſind daher in der Regel ungültig und unverbindlich, und können auch nur unter denen Einſchränkungen dann und wann ein adventiziſches, nicht zu vermuthendes Gepräge einer reſpectiven Gültigkeit und Verbindlichkeit bekommen, welche ſchon oben überhaupt bei dem lediglich und allein aus dem lezten Willen eines Lehnmanns erwachſenden Lehnsbeſchwerniſſen ausgeführt ſind, und daher hier wieder anwendbar werden. Nach dem, was ſchon oben im §. 42. näher ausgeführt iſt, verſteht es ſich übrigens von ſelbſt, daß die im Eingange dieſes §. vorausgeſetzte beſondere Lehnsbeſchwerniſſe dieſer oder jener Art zum Diſpoſitionszweck habende lezte Willensverordnung des Lehnmannes nur in dem einzigen Fall, wenn ſie auch gegen den Lehnsherrn ſelbſt im Lehnseröffnungsfall von nachtheiliger Wirkung ſeyn ſoll, deſſen Conſens zu ihrer Gültigkeit und Verbindlichkeit weſentlich erfordert, ſonſt aber außer dieſem Fall in Rückſicht auf jenen eine ganz indifferente Handlung

es genug ſeyn, noch zu bemerken, daß gegen die oben bemerkte das Lehn beſchwerende lezte Willensverordnung des Lehnmanns aus jener Regel ſo lange ſtets die Vermuthung der Ungültigkeit erwächſt, bis eine wahre Ausnahme, die nie vermuthet werden kann, von dem Dritten beſonders erwieſen wird, der vermöge dieſer aus jener Vortheil ziehen will.

des Lehnmanns bleibt, die jenes Lehnsherrlichen Conſenſes nicht bedarf.

§. XLVIII.

Weicht nun endlich die im Bezug auf das Lehn vom Lehnmanne errichtete lezte Willensverordnung in dem oben im §. 42.) aufgeſtellten lezten Hauptfalle ganz oder zum Theil von der Diſpoſition des erſten Lehnsvertrags und Inveſtiturgeſetzes in Anſehung der darinnen urſprünglich feſtgeſetzten Lehnsſucceſſionsordnung ab, ſo hat ſie zuförderſt zum Diſpoſitionsgegenſtande entweder **ein altes Lehn**, oder **ein neues Lehn**. In jenem erſten Fall haben die bereits vorhandene Lehnsdeſcendenten oder entferntere Lehnsagnaten in die vorausgeſetzte lezte Willensverordnung, durch welche ihr Lehnsſucceſſionsrecht, was nach dem erſten Lehnsvertrage und Inveſtiturgeſetze ſchon jezt ein thätiges Recht der Zeit und Ausübung nach ſeyn konnte, in ein auf immer unthätiges oder wenigſtens noch länger ſchlafendes Recht umgeſchaffen werden ſoll, ihren Conſens gegeben, oder nicht. Iſt jenes, ſo iſt eine ſolche lezte Willensverordnung des Lehnmanns allerdings gültig und verbindlich, weil in dem ertheilten Conſenſe von Seiten der erſtern eine freiwillige Renunciation auf die geſetzliche Lehnsſucceſſionsgleichheit, die ohne jenen ihr im Wege geſtanden hätte, ohnſtreitig liegt, und daher der Begriff einer geſetzwidrigen Läſion ſich bei ihr nicht weiter gedenken läßt, die ſolche auſſer dem Fall des Conſenſes zu einer unerlaubten einſeitigen Handlung gemacht haben würde g). Iſt dieſes, ſo hat der Lehnsherr in der adventiziſchen Qualität eines mit der höchſten Lehnsgeſetzgebenden Territorialgewalt verſehenen Landesherrn die vorausgeſetzte lezte Willensverordnung des Lehnmanns durch ſeinen Conſens beſtätiget,

g) Arg. II. F. 26. §. 7. II. F. 30. II. F. 55. §. 2.

get, – und denn bleibt die Gültigkeit und Verbindlichkeit jener um deshalb außer Zweifel, weil dieſe Art des Conſenſes zugleich Aufhebung derer oben näher geſchilderten Lehnsgeſetze, welche in der Regel eine völlige Lehnsſucceſſionsgleichheit unter den Lehnsdeſcendenten und ſonſtigen Lehnsfolgern beobachtet wiſſen wollen, in ſich faßt, nach ſolcher aber bei der vorausgeſetzten lezten Willensverordnung des Lehnmanns keine ſolche Verletzung ſchon erworbener Rechte am Lehn ſich weiter denken läßt, welche jene zu einem gültigen Widerſpruche noch berechtigen könnte; – oder **nicht**, und denn leidet die Behauptung wol keinen Zweifel, daß hier eine lezte Willensverordnung des Lehnmanns ungültig und unverbindlich iſt, weil ſie immer eine einſeitige gegen die ausdrückliche Vorſchrift derer vorhandenen Lehnsgeſetze, nach welchen ſämmtlicher Lehnsfolger Succeſſionsrecht ins Lehn auch in der Ausübung völlig gleich, uneingeſchränkt, und in der Form, die es einmal in dem erſten Lehnsvertrage und Inveſtiturgeſetze erlanget hat, erhalten und übertragen werden ſoll, unternommen, alſo unerlaubte Handlung bleibt, welche eine geſetzwidrige Läſion der Art in ſich faßt, welche die Lehnsnachfolger als ſucceſſores ſingulares wieder ihren Willen ſich gar nicht in dem Lehn gefallen zu laſſen brauchen, was ſie aus der Wohlthat des erſten Erwerbers, nicht erſt aus dem lezten Willen des leztlebenden Lehnmanns ampfangen. – Hat die vorausgeſetzte lezte Willensverordnung des Lehnmanns aber ein **neues** Lehn zum Diſpoſitionsvorwurfe, ſo kann dieſes wieder ſeyn, entweder ein nach Art und Eigenſchaft eines alten rechten Stammlehns errichtetes neues Lehn, oder ein ſchlechthin neues Lehn. **Iſt jenes**, ſo wird eben das wieder anwendbar, was im vorigen Fall ſchon ausgeführt iſt. – **Iſt dieſes**, ſo iſt von Seiten der Lehnsfolger, deren urſprüngliches Lehnſucceſſionsrecht durch jene in der Ausübung und Dauer eingeſchränkt werden ſoll, das ihnen im erſten Lehns-

vertrage nur mittelbar mitgetheilte zukünftige ſchlechte Succeſſionsrecht bereits durch ausdrückliche Annahme oder Aufnahme in die Mitbelehnſchaft in ein vollkommen beveſtigtes, geformtes, dingliches, und unwiederrufliches Recht verwandelt worden, – und denn kann wol jene die urſprünglich beſtimmte Lehnsſucceſſionsordnung abändernde lezte Willensverordnung des Lehnmanns nicht anders, als durch freiwilliges Anerkenntniß derer übrigen Lehnsfolger, deren zur Ausübung ſchon reifes Lehnsſucceſſionsrecht durch ſolche in ein auf immer unthätiges, oder länger ſchlafendes Recht umgeſchaffen werden ſoll, gültig und verbindlich werden, weil keinen Dritten ſein einmal nach einer beſondern Form vollkommen erworbenes Recht wider ſeinen Willen geſchmälert werden kann und darf; – oder in ſeinem erſten noch unbeveſtigten und widerruflichen Zuſtande verblieben, – und hier läßt ſich die reſpective Gültigkeit und Verbindlichkeit jener lezten Willensverordnung des Lehnmanns wol immer doch aus dem Grunde behaupten, weil dem Lehnmanne, der es in ſeiner Macht ohnſtreitig auch gehabt, mit Zuziehung des Lehnsherrn durch Wiederaufhebung des ſelbſt erſt geſchloſſenen Lehnscontracts jenes noch ganz unbeveſtigte und an ſich wiederrufliche Succeſſionsrecht der Lehnsfolger ins Lehn ganz und gar wieder in ſein erſtes Nichts zurück zu bringen, auch wol nach dem gemeinen Rechtsſatze h), quod cui plus liceat, non poſſit, quod minus eſt, non licere, noch weit weniger die geringere Befugniß, eben dieſes Lehnsſucceſſionsrecht nur blos in der Ausübungsform durch ſeinen lezten Willen abzuändern, abgeſprochen werden kann, folglich, dies vorausgeſezt, jene lezte Willensverordnung hier keine wahre Läſion im ſtrengſten Verſtande des Rechts auf Seiten der Lehnsfolger in ſich faßt, welche überhaupt jenes Recht an einem ſolchen neuen Lehn nur aus der Hand des Lehnmannes erſt er-

h) L. 21. D. *de Reg. jur.*

erhalten, und alſo auch nur es in ſo weit bekommen können, als er es ihnen laſſen wollen.

§. XLIX.

Ehe ich dieſen erſten Abſchnitt ganz ſchließe, ſey es mir zur Vervollſtändigung deſſelben noch vergönnet, einige flüchtige Bemerkungen von der Anwendbarkeit derer in den §§. 21. 30-42. 48. angenommenen Grundſätze auf die Lehne der Preußiſchen Staaten nur im Allgemeinen wenigſtens hinzuwerfen. Zur Beſtimmung des rechten Geſichtspunctes, aus welchem dieſe zu beurtheilen iſt, wird zuförderſt die vorläufige Prämiſſe nothwendig, daß ſich im allgemeinen dieſe Anwendbarkeit nicht ohne Unterſchied behaupten läßt, ſondern vielmehr, was die Empfänglichkeit der Teſtamentifaction anlanget, dabei in den Preußiſchen Staaten eigentlich dreierlei Gattungen von Lehnen genau zu unterſcheiden bleiben, nemlich

1) ſolche Lehne, die überhaupt ihre alte rechte Lehnsqualität ganz unverändert behalten haben und durch alle preußiſche Staaten zerſtreuet ſind, unter welche hauptſächlich mittelbare Privatlehne, in Anſehung welcher die Lehnsherrſchaft nicht dem König, ſondern ebenfalls einem Unterthan zuſteht, Lehne der Erbämter unerlauchter Perſonen, Lehne, die außerhalb Landes gelegen ſind, oder auf dem Heimfall ſtehen i), alle unadeliche mit keinem Ritterpferde und Lehnscanon belegte Lehngüther k) 2c. gehören.

i) Reſolution an die Lehnscanzeley vom 25ſten Febr. 1720. in Mylius *Corp. Conſtitut. March.* Th. II. Abth. V. p. 110.

k) Reſcript an die Pommerſche Regierung vom 8ten Dec. 1766. in der Zugabe I. zur juriſt. Litteratur der Pr. St. S. 359.

2) ſolche Lehne, die ſchon längſt vor der im Jahr 1717. erfolgten Lehnsallodification ſtets als veräußerliche Lehne und reſp. Erblehne, unter die Claſſe von uneigentlichen Lehnen gehöret haben, und als ſolche den nachhero allodifizirten Lehnen zwar ſehr nahe kommen, aber doch ihre alte lehnsherrliche Verbindung uud Abhänglichkeit nicht förmlich fahren laſſen, unter welche z. E. die **Pommerſchen** l), **Kleviſchen** m), **Geldriſchen** n), **Weſtpreußiſchen** o) und **Schleſiſchen** p) zu zählen ſind.

3) endlich ſolche Lehne, welche durch im Jahr 1717. und nachher nach und nach erfolgte Allodification zwar in Bezug auf die Lehnsherrſchaft und davon abhängenden rechtlichen Wirkungen auf der einen Seite die vorige Lehnsqualität verlohren, und die neue Geſtalt eines Allods bekommen, dargegen aber in Bezug auf die zeitigen Lehnsbeſitzer und deren Verhältniſſe gegen die ganze, aus Deſcendenten, Geſamthändern, und Anwartſchaftserben beſtehende Lehnsfamilie unter ſich und gegen andere auf

l) Vergl. Stryk *de Feudis Pomeranicis*, Fr. 1679. Ph. Balth. Gerdes *de norma et modo judicandi controv. feud. in Pomer.* Gryph. 1718. Beiträge zur juriſtiſchen Litteratur in den Pr. St. Samml. II. S. 1. Samml. IV. S. 1. Fr. Behmer *in Nov. Iure Controverſ.* T. I. p. 229. 231.

m) Behmer a. a. O. Obſ. 40. Beitr. zur jur. Litteratur Pr. St. Samml. II. S. 394.

n) Friedr. von Sande *Comment. in Gelriae et Zutphaniae conſuet. feud.* 1634.

o) J. Heſſe Diſſ. I. *de Pruſſ. feud.* 1721.

p) Jak. Schickfuß *Conſuet. Sileſ. feud.* Lünig *Corp. Iur. feud.* T. III p. 222. Eph. Gerhard Tr. *de alienat. feudorum Sileſiae*, Ienae 1714. Naug *Notitia Hiſt. et Hiſt. Gent. Sileſ.* P. 1. Tit. III. Cap. 1. §. 8.

auf der andern Seite die vorige Lehnsqualität ſamt allen von dieſer ausfließenden Lehnsrechten und Verbindlichkeiten unverlezt behalten haben, unter welche z. E. die Märkiſchen q), Magdeburgiſchen, Halberſtädtſchen r), Mindenſchen, Meurſiſchen, Tecklenburgiſchen, Lingenſchen s), Oſtfriesländiſchen, Oſtpreußiſchen Lehne ꝛc. gehören.

Anlangend hiernächſt die erſte Gattung von Lehnen, ſo leidet im Allgemeinen genommen, die Behauptung keinen Zweifel, daß auf dieſe ebenfalls die oben im §. 21. feſtgeſezte Regel, nach welcher von Seiten des zeitigen Lehnmanns jede von der Diſpoſition des erſten Lehnsvertrags und Inveſtiturgeſezes abweichende lezte Willensverordnung ſamt ihren (§. 42.) verzeichneten einzelnen Arten zum Nachtheil des Lehnsfolgers im Lehn unzuläſſig iſt, vor allen Dingen anzuwenden bleibt, und von ſolcher die hauptſächlichſte Ausnahme nur allein von dem erfolgten Conſenſe

α) des Lehnsherrn, jedoch nur in ſo fern, als deſſen eigene im Fall der Apertur des Lehns aufwachende Lehnsobjektsrechte auch durch jene geſchmälert werden ſollen, nicht auch in ſo fern, als nur die Succeſſionsrechte der übrigen Lehnsfamilien-Mitglieder durch jene nur aufgehoben oder eingeſchränkt werden ſollen, da überhaupt nach dem Reſcripte vom 30 Auguſt 1717. der Lehnsherrliche Conſens allein Privatlehnsrechten der Lehnmänner nicht nachtheilig ſeyn kann t).

β) des

q) C. C. *March.* Th. II. Abth. V. p. 82. n. 59. 60. 61. 62. 63.

r) S. Schoppii *Theſ. feud. pract.* (Halberſtadt 1670.)

s) S. Zugabe I. zu den Beitr. zur jur. Litt. Pr. St. S. 386.

t) C. C. *March.* P. II. Sect. V. n. 54. coll. 77.

β) des Lehnsfolgers, in ſo fern, als deſſen urſprüngliches vertrags- oder geſezmäßiges Succeſſionsrecht am Lehn durch des Lehnmanns lezten Willen gefährdet werden ſolle

abzuleiten iſt. – Dieſe Regel und Ausnahme erhält beſonders, was die Lehne des Herzogthums Magdeburg und des Saalkreiſes angeht, in Anſehung eines altväterlichen Lehns durch die ausdrückliche Diſpoſition der Magdeburgſchen Polizeiordnung u)] in den Worten: **Ueber ein altväterliches Lehn kann ein Vater zum Nachtheil der Söhne ohne ihren Conſens in ſeinem lezten Willen nichts beſtändiges diſponiren, geſtalt die Söhne daran nicht gebunden ſeyn, obgleich die hohe Landesobrigkeit und die Mitbelehnten in die Diſpoſition ihren Conſens ertheilet hätten,** ihre vollkommene Beſtätigung. – Genauer betrachtet iſt dieſe Diſpoſition der Magdeburgſchen Polizeiordnung eigentlich nur bloße Copie der allgemeinen Verordnung des Longobardiſchen Lehnrechts I. F. 8. pr. welche jede lezte Willensverordnung des zeitigen Lehnmanns im alten Lehn **ſchlechtweg** für ungültig erklärt, die gegen den weſentlichen Inhalt des erſten Lehnsvertrags und Inveſtiturgeſezes läuft. – Aus dieſer vorausgeſezten Qualität derſelben läßt ſich ſogleich, was ihre paſſende Anwendung betrift, ein doppeltes Reſultat füglich ableiten, nemlich 1) in **Anſehung ihres Anwendungs-Gegenſtandes,** das, daß ſie nur eben ſo, wie jene auf die **Subſtanz des alten Lehns,** nicht auf deſſen Früchte, gezogen und angewendet werden kann; 2) in **Rückſicht auf ihren Anwendungsumfang** das, daß ſie im Bezug auf eben bemerkten Gegenſtand eben ſo, wie jene Verordnung des longobardiſchen Lehnrechts, ganz allgemein ohne Unterſchied der Fälle, ſchon nach dem Satze vbi lex

u) Kap. XLIV. §. 6.

lex prohibitiva non diſtinguit, nec ICti eſt, diſtinguere, um ſo mehr verſtanden und angewendet werden muß, als die darinnen herrſchende Allgemeinheit des Dispoſitions-Ausdrucks, welche ſie mit jenem Verbote des longobardiſchen Lehnrechts ganz gemein hat, ſchon zu einer von den gemeinen Rechten ſelbſt in ähnlichen Fällen anerkannten x) Vermuthung Anlaß giebt, daß der erſte Verfaſſer derſelben mit den Feudiſten der I. F. 8. pr. aufgeſezt, darunter völlige gleiche Intention dahin gehabt, daß von der Dispoſition ſelbſt kein Fall mit der Wirkung einer zuläſſigen Lehnsteſtamentifaction außer dem, wenn des Lehnfolgers freiwilliges Anerkenntniß hinzugekommen werden können und dürfen. Jenes erſte Reſultat iſt von der Landesregierung zu Magdeburg bei vorkommenden Fällen durch übereinſtimmende Anwendung nach des von Diez y) Bemerkung beſtätiget, dahingegen ſind die Erkenntniſſe derſelben in ſtreitigen Fällen nach der Bemerkung eben deſſelben z) von dieſem zweiten Reſultate **abweichend** ausgefallen, haben jene allgemein redende Dispoſition der Magdeburgſchen Polizeiordnung in der Wirkung anf die zwei Fälle, wenn die Söhne nicht vltra legitimam vom Vater zum Erben eingeſezet werden, oder ſonſt gar kein Allod vom Vater *hinterlaſſen*, nur eingeſchränkt, den Fall aber, *wenn* die Söhne vom Vater vltra legitimam *zugleich* im Allod zum Erben eingeſezet worden, davon ausgenommen, und hier die Söhne per accidens zur Erfüllung einer nachtheiligen lezten Willensverordnung im Lehn verbindlich gehalten, hauptſächlich aus dem allgemeinen Entſcheidungsgrunde, weil denn die Söhne das Lehn vom Allod nicht ſepariren könnten, ſondern in beiden des Vaters Handlungeu präſtiren müſſen. —

Al-

x) Arg. L. 8. D. *de Publ. in rem act.* L. 1. §. 3. D. *de aleat.*

y) Archiv Magdeburgiſcher Rechte S. 174.

z) a. a. O. p. 173.

Allein da dieſer Entſcheidungsgrund nur aus den beiden oben ſchon näher zergliederten Lehnstexten II. F. 45. und II. F. 51. und aus der dieſe eigentlich nur wiederholenden Diſpoſition der Magdeburgſchen Polizeiordnung a) abgeleitet iſt, aus dieſen Geſezſtellen aber nach dem, was oben ſchon verſchiedentlich bemerkt iſt, auf Seiten der Söhne auch mit zureichenden Grunde nur die ganz beſondere Verbindlichkeit, des Vaters Schulden aus dem angefallenen Lehn zu bezahlen, keinesweges aber die ganz allgemeine und unbegränzte Verbindlichkeit, jede vom Vater über das Lehn gegen das klare Verbot der gemeinen oder beſondern Lehnsgeſeze einſeitig zu ihrem Nachtheil errichtete lezte Willensverordnung zu erfüllen, und überhaupt nicht die Qualität abſoluter Notherben im Lehn gefolgert werden kann; ſo können wohl jene Erkenntniſſe im Allgemeinen nichts gegen die Anwendbarkeit jenes Reſultats erweiſen, was hier mit der reinen, und durch falſche Hypotheſen nicht getrübten gemeinen Rechtsnatur der vorausgeſezten Lehne am natürlichſten noch übereinſtimmt. – Jene Diſpoſition der Magdeburgſchen Polizeiordnung ſezt übrigens ausdrücklich ein altväterliches Lehn voraus, und enthält wegen einer lezten Willensverordnung eines Lehnmannes im neuen Lehn nichts eigenes; woraus ſich ergiebt, daß in Anſehung eines neuen Lehns im Zweifel respective Gültigkeit und Verbindlichkeit jeder lezten Willensverordnung des Lehnmanns nach eben den Grundſäzen, die ſchon oben bei den einzelnen Arten derſelben ausgeführet ſind, im Allgemeinen zu beurtheilen bleibt, und zwar um ſo mehr, wenn man die aus der Magdeburgſchen Polizeiordnung b) ſich ergebende Rechtsanalogie erwägt. – Und da jene allgemeine Diſpoſition der Pol. Ordn. überhaupt nur eine teſtamentariſche

Diſ-

a) Kap. VIII. §. 26.

b) Kap. VIII. §. 27.

Diſpoſition vorausſezt, ſo ergiebt ſich daraus ſogleich die Unerfindlichkeit des Widerſpruchs, den man oft zwiſchen ihr und der beſondern Diſpoſition im §. 25. Kap. VIII. der M. Pol. Ordn. finden wollen, da leztere nur von Handlungen unter den Lebendigen, alſo von einem Gegenſtande redet, der von jenem Vorwurfe des § 6. Kap. XLIV. derſelben zu weſentlich ſich unterſcheidet, als daß man mit Grunde dieſe Diſpoſitionsſtelle nur immer interpretiren könnte.

Was die zweite oben ausgeworfene Gattung Preußiſcher Lehne hingegen betrifft, ſo macht in Anſehung ſolcher im Zweifel Zuläßigkeit jeder lezten Willensverordnung des Lehnmanns die zu vermuthende Anwendungsregel, Unzuläßigkeit derſelben aber die erſt zu beweiſende Ausnahme aus, weil dieſe Lehne im Puncte der Teſtamentifaction wenigſtens im Allgemeinen mit denen Grundſäzen, welche oben im §. 31. und 34. bei den durchgängig erblichen und reſp. beſonders auch der Teſtamentifaction nach veräußerlichen Lehnen angenommen ſind, ſo lange zu beurtheilen bleiben, als nicht ganz beſondere Familienverträge oder Lehnsobſervanzen einen engern Beſtimmungs-Maaßſtab an die Hand in einzelnen Fällen geben c).

Anlangend endlich die dritte und wichtigſte oben bemerkte Gattung der Preußiſchen Lehne, ſo bleibt zuförderſt hier vorauszuſezen, daß dieſe Lehne durch die im Jahre 1717. und nachhero erfolgte Allodification nur lediglich und allein im Verhältniſſe gegen den Landesherrn als Lehnsherrn, allodial geworden, dargegen im Verhältniſſe gegen die zeitige Lehnsmänner, und übrige aus Deſcendenten, Geſamthändern und Anwartſchaftserben beſtehende Lehnsfamilie völlig die vorige Feu-

c) S. z. E. Jac. Gabr. Wolf von der Lehnsteſtamentifactionsbefugniß der Schleſiſchen Vaſallen ꝛc. im I. Band dieſer Miſcellaneen n. XIII. p. 393.

Feudaleigenſchaft behalten, alſo in ſo fern gemeinſchaftliche Geſamtgüter der Lehnsfamilie geblieben, in deren Miteigenthume und bürgerlichem Beſitze ſich nach wie vor, lehnsfähige Familienmitglieder in ſolidum befinden und zu deren Nutzungen der zeitige Lehnsbeſitzer nur blos ein zeitliches, eingeſchränktes und mit deſſen Ableben aufhörliches eigenes Genußrecht mittelſt des Lehnsvertrags unter Zuſtimmung der Lehnsgeſetze erhält, vermöge deſſen er im eigentlichen Verſtande nur ein zeitiger Adminiſtrator derer gemeinſchaftlich der ganzen Lehnsfamilie an dem Lehnsobjekte zuſtehenden perſönlichen und dinglichen Gerechtſame bleibt, dem die unmittelbare geſetzliche Verbindlichkeit obliegt, während ſeiner Lebenszeit die angewieſenen Früchte des Lehnsobjekts ohne Läſion jener in der Zukunft aufwachenden Lehnsfamilien-Gerechtſame zu genießen, nach ſeinem Ableben aber im eintretenden Lehnsanfalle die Subſtanz eines Lehnsobjekts ſelbſt, der Qualität und Quantität nach unverlezt und unvermindert in die Hände der Lehnsfamilie wieder zurück zu liefern, in welcher er ſie aus ſolchem erhalten gehabt. – Dies vorausgeſetzt, bedarf die Behauptung keines weitern Beweiſes, daß auch durch die erfolgte Allodification auf Seiten des zeitigen Lehnsbeſitzers die vor ſolcher verſchloſſen für ihn geweſene unbegränzte Sacheigenthumsquelle nicht eröffnet worden, aus welcher allein im Eingange dieſes erſten Abſchnitts die Teſtamentifactionsbefugniß überhaupt abgeleitet iſt – Die natürlichſte Folge davon iſt, daß die oben im §. 21. gegen die Zuläſſigkeit der Teſtamentifaction von Seiten des Lehnmanns im Lehn aufgeſtellte Regel im Zweifel auch auf dieſe allodificirte preußiſche Lehne immer anwendbar bleiben muß, ſo lange nemlich, als nicht beſondere Lehnsverträge oder Lehnsobſervanzen im Wege ſtehen. Die preußiſchen dieſe allodifizirte Lehne betreffenden Provinziallehnsgeſetze ſtimmen ziemlich allgemein in dieſe Regel ein, in Anſehung der Ausnahmen von ſol-

cher

cher aber weichen ſie in etwas von denen, oben bei den einzelnen Gattungen lezter Willensverordnungen des Lehnmanns im Lehn aufgeſtellten, Grundſätzen ab, deſſen nähere Auffindung zum Studio des Provinziallehnrechtes für den gehöret, dem eine genauere Kenntniß davon zur praktiſchen Anwendung nöthig iſt. – Hier wird es genug ſeyn, nur eine ohngefähr entworfene Skitze der dieſen allodificirten Lehnen beiwohnenden Teſtamentifactionsempfänglichkeit anzuhängen, in welcher die Hauptprovinziallehnsgeſetze wenigſtens übereinkommen. – Was die Lehne des Herzogthums Magdeburg und Saalkreiſes zuförderſt angeht; ſo hat die oben ſchon geſchilderte, jene Regel im **allgemeinen** beſtätigende Diſpoſition der Magdeburgſchen Polizeiordnung d) durch die erfolgte Allodifikation ihre Gültigkeit und Anwendbarkeit gar nicht verlohren, auch nicht verlieren können, weil durch dieſe auf Seiten des zeitigen Lehnmanns kein ſolcher unabhängiger Eigenthums- und Beſitzzuſtand in Bezug auf das Lehnsobjekt eingeführet worden, mit welchen jene unvereinbar ſeyn könnte, In Anſehung der übrigen beſonders Märkiſchen, allodifizirten Lehne aber kömmt es gröſtentheils zuförderſt darauf an: Ob des zeitigen Lehnmannes von dem erſtem Lehnsvertrage und Inveſtitur Geſetze auf eine der im §. 42. oben bemerkten Arten abweichend über das Lehn errichtete lezte Willensverordnung auch **im Fall der Apertur** gegen den Lehnsherrn ſelbſt, oder nur im **Lehnſucceſſionsfall**, gegen die vorhandenen Lehnsfamilien Mitglieder nachtheilige Wirkungen haben ſoll. Im erſten **Hauptfall** kann ſie nicht anders, als durch deſſen ausdrücklichen Conſens **gültig und verbindlich** werden e), weil ſie auſſerdem wiederrechtliche Läſion des ihm unmittelbar aus den Lehnsgeſetzen

d) Kap. XLIV. §. 6.

e) S. Lehns Conſtitution vom 14ten Aug. 1724. §. 2. in C. C. M. P. II. Sect. V. n. 78.

hen wieder anwachſenden Lehnsobjektseigenthums in ſich faſſt. Im zweiten **Hauptfall** ſind den die vorhandene Lehnsfamilien Mitglieder entweder: A) **leibliche Lehnsdeſcendenten des Lehnmanns,** oder B) **entferntere Lehnsagnaten und Mitbelehnte.** Iſt **jenes,** ſo bleibt unter Beibehalt und Anwendung der bekannten oben näher beleuchteten Hypotheſe, daß dieſe auch im Lehn des Vaters nothwendige, zum Anerkenntniſſe deſſen Handlungen verpflichtete, Erben ſeyn, jede lezte Willensverordnung des Vaters im lehn in Anſehung derſelben ohne Unterſchied, ob das Lehn über welches ſie errichtet, ein altes oder ein neues iſt, jedoch unter der Einſchränkung, **gültig** und **verbindlich,** daß ihnen durch ſolche der nach den gemeinen Rechten zu competirende Pflichttheil auf keine Weiſe verlezt werden kann und darf, als welcher ihnen vielmehr ohne Computation des übrigen Allodialvermögens eben ſo aus dem lehne gelaſſen werden muß, als er ihnen aus jenem ohne Computation deſſen, was ſie aus dieſem ſchon empfangen, gebühret f). Iſt aber **dieſes,** ſo ſind entweder g) α) wegen der Zuſtändigkeit der lehnsteſtamentifactionsbefugniß ganz beſondere Familienverträge vorhanden, – und denn verſteht es ſich von ſelbſt, daß es lediglich nach deren Inhalte bei vorkommenden lehnsteſtamentifactionsfällen gehen muß, – oder β) **nicht,** und hier gilt und wirkt jede vorausgeſezte lezte Willensverordnung des Lehnmanns **in Anſehung eines neuen Lehns,** ſchlechterdings ohne vorhero erforderlichen Conſens gegen diejenigen, welche er ohne Schuldigkeit und blos aus guten Willen nur zur Mitbelehnſchaft oder nach aufgehobener lehnsverbindung mit zur Succeſſion noch genommen, weil dieſe aus einer ſolchen Wohlthat am lehn ſich nichts weiter anmaaßen können, als ihnen der Lehnmann, als derſelben wirkende Urſache daraus zufließen laſſen wollen. **In Anſehung eines alten Lehns** aber nicht anders, als nach erfordertem und

f) §. 2. In der angezogenen Lehnsconſtitution §. 2.
g) Vorbemerkte Lehnsconſtitution §. 3. und 4.

und ertheilten ausdrücklichen Conſenſe der gegenwärtigen majorennen und nächſten Lehnsgevettern, weil auſſer dieſem dem Lehnmanne die Befugniß ermangelt, denſelben ein Guth zu entziehen, oder ſonſt zu ſchmälern, was ihnen nicht **mittelbar** durch ihn, ſondern vielmehr **unmittelbar** aus der Wohlthat des erſten Erwerbers anfällt. – Iſt beſonders aber in dem vorhin bemerkten Fall des Lehnmanns lezte Willensverordnung über das Lehn auf die in den §§. 47. und 48. bemerkte Art von dem erſten Lehnsvertrage und Inveſtiturgeſetze **abweichend**, ſo kömmt es bei Beſtimmung ihrer Gültigkeit und Verbindlichkeit gegen die Lehnsagnaten vorzüglich noch darauf an, ob leztere ihr Succeſſionsrecht auf das Lehn, worüber, jene vom Lehnsbeſitzers errichtet, binnen der im Edicte vom 4ten Auguſt 1763. §. 4. vorgeſchriebenen Friſt eintragen laſſen, oder **nicht**. In **dieſem** Fall iſt eine ſolche lezte Willensverordnung ohne Conſens derſelben ſchon **gültig**, weil dieſe im Gefolge des Reſcripts vom 29. Sept. 1774. alle bis zur Eintragung ihrer Lehnsfolge mit dem Lehn gemachten Diſpoſitionen und darauf gebrachten Beſchwerden gelten laßen müſſen h). In **jenem** Fall aber empfängt ſie in der Regel erſt aus dem erforderten und ertheilten Conſenſe ſolcher Lehnsagnaten ihre Gültigkeit, und kann auſſer dem Fall dieſes vorhandenen Conſenſes im Zweifel nicht weiter gültig ſeyn, als in ſo fern ſie ihrem Inhalte nach mit den Lehnsverordnungen der Provinz, zu welcher das Lehn gehöret, z. E.

1) in Anſehung der Lehne des Herzogthums Magdeburg und des Saalkreiſes mit der Vorſchrifft der **Magdeburgſchen Polizeiordnung** Kap. VIII. §. 28.

2) in Anſehung der Märkſchen Lehne mit der Vorſchrift **der Neumärk. Lehnsconſtitution** §. 77. und **der Mittelmärk. Lehnsconſtitution** §. 3.

 3) in

h) S. **Kleins Annalen** der preuß. Geſetzgebung I. B. S. 36. und 37.

3) in Anſehung der Pommerſchen Lehne, mit der Vorſchrift der **Pommerſchen Lehnsconſtitution** Tit. 22. §. 1. ꝛc.

übereinſtimmt. – Der auf Seiten der Mitbelehnten und Lehnsagnaten zur Gültigkeit der Teſtamentifaction über ein altes Lehn zu ertheilende Conſens iſt übrigens ebenfalls durch die preuß. Provinciallehnsgeſetze verſchiedentlich **geformt und modifizirt**. Nach der Magdeb. Polizeiordnung i) kommt z. E. es dabei darauf an, ob die vorhandene Mitbelehnte ſämtlich dem Grade nach gleiche Succeſſionsgerechtſame haben oder nicht? In **leztern** Fall iſt zu einer ſolchen Handlung im Lehn, die der Lehnmann allein zu unternehmen nicht befugt geweſen, überhaupt nur der Conſens zweier ſolcher Mitbelehnten, die nach den Söhnen die nächſten Competenten zur Lehnsfolge ſind, erforderliche, und im Fall des Erfolgs von der eigenthümlichen Wirkung, daß die übrigen vorhandenen Mitbelehnten aus ſolchen eben ſo, als ob ſie ihn ſelbſt gegeben, zur Anerkennung und Erfüllung jener Handlung verbunden worden. – Im **erſten Fall** aber wird zur gleichmäßigen Wirkung wenigſtens der Conſens des meiſtentheils der daſeyenden Mitbelehnten erfordert. Von dieſer Diſpoſition ſind jedoch die Thalgüther zu Halle ausdrücklich ausgenommen, weil dieſe auf einer ganz beſondern, aus Verträgen und Obſervanzen zuſammen geſetzten Verfaſſung beruhen. Was beſonders noch die Märkiſchen Lehn angeht, ſo iſt in der ſchon oben not g. angeführten Lehnsconſtitution faſt eben ſo beſtimmt, daß der zu ertheilende Conſens der gegenwärtigen majorennen und nächſten Lehnsagnaten ohne Rückſicht auf ihre Anzahl, ob nach ſolcher einer oder mehrere ſeyen, nur von denen die in jenem Grade vorhanden, erforderlich, und von dieſen in der Art ertheilet, für alle übrige nicht dabei zugezogene Lehnsagnaten gültig und verbindlich ſeyn ſolle.

i) Kap. VIII. §. 32. 33.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zepernick, Karl Friedrich, 1751-1839

Miscellaneen zum Lehnrechte

Bd.: 2

Halle 1788

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Jus.o.110(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11750121-3
VD18 80133541-001